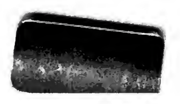


Ministerial - Blatt



<36632239080011

Ministerial-Blatt

für

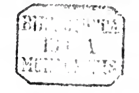
die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.



16ter Jahrgang.

1855.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1855.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1855.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

I. **Organisations-Sachen.**
- A. Behörden und Beamte. 1. 17. 41. 65. 85. 113. 129. 145. 173. 193.
- B. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 115. 129. 147. 176. 225.
- C. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. 18. 130. 147. 175.

II. **Kirchliche Angelegenheiten.** 1. 42. 89. 116. 193. 229.

III. **Unterrichts-Angelegenheiten.** 19. 43. 66. 130. 148. 194.

IV. **Medizinal-Verwaltung, Medizinal-** und **Sanitäts-Polizei.** 20. 132.

V. **Verwaltung der Kommunen, Korporationen** und **Institute.** 2. 21. 45. 68. 92. 117. 133. 155. 177. 196. 231.

VI. **Polizei-Verwaltung.**
- A. Im Allgemeinen. 4. 45. 136. 161. 183.
- B. Schutzmannschaft und Gendarmerie. 71. 118. 137. 161. 187.
- C. Gewerbe-Polizei. 5.
- D. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel. 28. 138.
- E. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 210.
- F. Paß- und Fremden-Polizei. 4. 93. 119. 138.
- G. Polizei gegen Unglücksfälle. 27. 120.
- H. Strom- und Schifffahrts-Polizei. 93. 210.
- J. Veterinair-Polizei. 47. 76. 121.
- K. Gefängnißwesen. Straf- und Besserungs-Anstalten. 72. 162. 211.

VII. **Landwirthschaftliche Angelegenheiten.** 37. 82. 139. 168. 192. 219.

VIII. **Handel, Gewerbe, Bauwesen** und **öffentliche Arbeiten.** 6. 28. 47. 76. 95. 122. 139. 164. 187. 213.

IX. **Landstraßen** und **Chausseen.** 11. 34. 62. 79. 125. 166. 214. 250.
X. **Eisenbahnen.** 11. 81. 189. 214. 248.
XI. **Bergwerks-** und **Hütten-Wesen.** 12. 35. 104. 191. 217.
XII. **General-Postverwaltung.** 104. 124. 216.
XIII. **Verwaltung** der **Staats-Steuern** und **Abgaben.** 12. 35. 62. 107. 127. 142. 167. 191. 218. 251.
XIV. **Domainen-** und **Forst-Verwaltung.** 12. 36.
XV. **Militair-Angelegenheiten.** 13. 39. 83. 108. 128. 172.
XVI. **Ordens-** und **Gnaden-Sachen.** 112.

Berichtigungen.

Im Register zum Jahrgange 1854 ist zu setzen:
S. 16 Sp. 2 v. u. 258 statt 250

Im Jahrgange 1855 des Ministerial-Blatts:
S. 117 Zeile 11 v. u. 17 statt 7
„ 135 „ 21 v. u. 30. Mai statt 30. März

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Berlin, den 31. Januar 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs betreffend, vom 16. Januar 1855.

— — Mit Bezug auf die Anfrage in dem Berichte vom 22. November v. J. wird übrigens der Königlichen Regierung zugleich eröffnet, daß den Wittwen und Deszendenten eines verstorbenen Pensionairs die Pension des letzteren für den Gnaden-Monat ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei demselben aufgehalten haben oder nicht, zu gewähren ist.

Berlin, den 16. Januar 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

II. Kirchliche Angelegenheiten.

2) Verfügung an das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz N., die Entlassung der im Militair-Dienste befindlichen evangelischen Theologen betreffend, vom 11. Dezember 1854.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium erwidern wir ergebenst auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 8. November d. J., daß unsererseits ein Bedenken dagegen nicht obwaltet, die bereits im Dienst befindlichen evangelischen Theologen am 1. Januar k. J. zu entlassen, auch wenn die Dienstzeit, zu welcher sie nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet waren, zu dem bezeichneten Termine noch nicht ganz abgelaufen ist.

Da die betreffenden Dienstpflichtigen aber für den Fall, daß sie bis zum 25sten Lebensjahre die Bedingungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September d. J. (Minist.-Bl. 1854 S. 199) nicht erfüllen sollten, zur gänzlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht wieder herangezogen werden müßten, so werden sie hierauf aufmerksam

zu machen, und es wird ihnen zu überlassen sein, ob sie nach Maaßgabe der am 1. Januar k. J. bereits absolvirten Dienstzeit es nicht vorziehen, dieselbe ein für allemal ganz zu beendigen.

Berlin, den 11. Dezember 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Der Kriegs-Minister.

3) Cirkular-Verfügung an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungs-Präsidien, die bedingte Befreiung der evangelischen Geistlichen von der Gestellung ihrer Pferde bei Mobilmachungen, vom 18. Januar 1855.

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat mir mit einer Vorstellung des Pastors N. zu N. zugleich die Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 2. November v. J. mitgetheilt, durch welche Letztere den rc. N. auf dessen Reklamation gegen die Gestellung seiner Pferde bei der Aushebung zur Komplettirung der Artillerie- und Kavallerie-Regimenter des N. Kreises ablehnend beschieden hat.

Da nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 2 und 3 nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter von der Verpflichtung zur Gestellung ihrer Pferde bei eintretender Mobilmachung ausgenommen sind, alle übrigen Pferde aber sowohl Luxus- als Arbeits-Pferde ohne jeden Unterschied der Besitzer, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden müssen, so ist es zwar nicht zulässig, die evangelischen Geistlichen von der Verpflichtung zur Gestellung ihrer Pferde bei einer Mobilmachung der Armee allgemein zu entbinden; es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß diejenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen auf einem oder mehreren Filialen, oder zur Beaufsichtigung der ihnen untergebenen Schulen zur Pferdehaltung genöthigt sind, sich in Betreff solcher Pferde in derselben Lage befinden, wie die Beamten rücksichtlich ihrer Dienstpferde.

Die Königliche Regierung zu N. hat auch in ihrem dem rc. N. ertheilten Bescheide schon selbst anerkannt, daß es im öffentlichen, insbesondere im kirchlichen Interesse wünschenswerth erscheine, daß den Geistlichen die Pferde, welche sie zur Bereisung ihrer Filiale halten, bei den Aushebungen für die Armee belassen würden.

Im Einverständniß mit dieser Auffassung, so wie mit Rücksicht auf die Aeußerung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten über diesen Gegenstand, nehme ich nicht Anstand, das Königliche Regierungs-Präsidium hierdurch ausdrücklich zu veranlassen, schon jetzt den Landräthen rücksichtlich der Aushebung der Pferde im Falle einer Mobilmachung eine besondere Berücksichtigung derjenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen zur Haltung von Pferden genöthigt sind, dahin zu empfehlen, daß dergleichen Pferde von der Aushebung freigelassen werden. Berlin, den 18. Januar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

4) Cirkular-Verfügung, Maßregeln zur Erhaltung der Stadtmauern, Thürme, Wälle rc. betreffend, vom 5. November 1854.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830 (Ges.-Samml. S. 113) und der dazu ergangenen Ministerial-Instruktion vom 31. Oktober 1830 (Annalen XIV. 775) sind nähere Anordnungen wegen Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen in polizeilicher, militairischer und finanzieller Beziehung, auch mit Berücksichtigung ihres Werthes als Denkmale der Baukunst oder als historische Monumente (Nr. 4. 6. und folg. der Ministerial-Instruktion vom 31. Oktober 1830), getroffen.

Die Königliche Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß diesen fernerhin sorgfältig zu beobachtenden besonderen Vorschriften in Ansehung der zum Verschlusse sowohl als zur Vertheidigung der Städte bestimmten

Anlagen die allgemeine Bestimmung im §. 50. Nr. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. hinzugetreten ist, wonach

zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, die Genehmigung der Regierung erforderlich ist.

Demgemäß hat die Königliche Regierung, außer Beachtung der speziellen Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830 und der Ministerial-Instruktion vom 31. Oktober 1830, überhaupt eine strenge Aufsicht wegen Erhaltung aller im §. 50. Nr. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. aufgeführten Sachen zu üben.

Zu diesem Zweck wird es sich empfehlen, daß die Königliche Regierung, insoweit es nicht schon geschehen, sich eine möglichst vollständige Uebersicht der in den Städten des Departements vorhandenen, der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, verschafft, und dazu namentlich auch die Lagerbücher, welche nach §. 71. der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. über alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde und die darin vorkommenden Veränderungen zu führen sind, angemessen einrichten und verwenden läßt.

Die durch den unterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (zunächst als Versuch in zwei Regierungs-Bezirken) eingeleitete Inventarisation der im Staate vorhandenen Kunstdenkmäler wird in Zukunft die vorstehend bezeichnete Uebersicht noch weiter zu fördern geeignet sein.

Ferner wird die Königliche Regierung darauf zu sehen haben, daß die auf möglichste Conservation jener Sachen gerichtete Absicht des Gesetzes, namentlich in Ansehung älterer Bauwerke nicht durch Vernachlässigung rechtzeitiger Reparaturen in dem ursprünglichen Styl, vereitelt werde, und nöthigenfalls seitens der Königlichen Regierung auch bei Prüfung der ihr nach §. 66. der Städte-Ordnung einzureichenden städtischen Etats und der ihr nach §. 78. zustehenden Ergänzung derselben die geeignete Einwirkung wegen Beschaffung der Mittel stattfinden könne.

Nicht minder ist es jedoch wünschenswerth, die im Privatbesitz befindlichen Bauanlagen, welche den Städten oder ganzen Gegenden einen geschichtlichen Charakter verleihen, oder auch nur als vereinzelte Beiträge zur allgemeinen kunsthistorischen Haltung zu betrachten sind, — mögen sie einen speziell künstlerischen Werth haben oder nicht, erhalten zu sehen. Dahin gehören ganze Bauwerke der Vorzeit, wie einzelne Theile derselben, als: Erker, Freitreppen und andere Vorlagen, deren Anlage bei Neubauten nicht mehr stattfinden, wesentlich aber dazu beitragen, in den Städten die uniforme Nüchternheit moderner bürgerlicher Architektur zu entfernen; massive Dachfenster, thurmähnliche Bauten, hohe mittelalterliche Dachgiebel im Rohbau, welche abzufärben, mit Kalkputz zu überziehen und zu modernisiren öfter Neigung vorwaltet, um den Häusern ein vermeintlich schöneres Ansehen zu geben; Ruinen auf Anhöhen, die oft um geringen Gewinn an Material abgebrochen werden, selbst Holzarchitekturen des Mittelalters und dergleichen.

Die Veränderung oder gar die Beseitigung derartiger Anlagen, welche die monumentale Geschichte des Landes bilden und mindestens nach dieser Richtung hin von Werth sind, möglichst zu verhüten, wird Aufgabe der Lokal-Polizei sein.

Ist dies nicht innerhalb der polizeilichen Befugnisse zu erreichen, so wird so viel als möglich auf die Besitzer einzuwirken und erforderlichen Falles auch wohl eine Beihülfe zur Erhaltung zu beantragen sein.

Was endlich die Erhaltung städtischer Urkunden und Archive betrifft, so wird die Königliche Regierung auf die entsprechenden Bestimmungen des in v. Kamptz Annalen (XVI. 666) abgedruckten Cirkular-Reskripts vom 3. März 1832 verwiesen. Berlin, den 5. November 1854.

An
die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen. (excl. Stralsund.)

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung, um dem darin ausgesprochenen Zwecke, so weit derselbe nach den dort bestehenden Bestimmungen erreichbar ist, ebenfalls Vorschub zu leisten und insbesondere auch der Erhaltung der bezeichneten, im Privatbesitze befindlichen Bauwerke ihre Fürsorge zuzuwenden.

Berlin, den 5. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

An sämmtliche übrige Königliche Regierungen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

5) Erlaß an die königliche Regierung zu N., die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ländlichen Polizei-Verwaltung betr., vom 9. Dezbr. 1854.

Was die rc. hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ländlichen Polizei-Verwaltung ausführt, beruht auf einer unrichtigen Auffassung der zeitigen Lage der Gesetzgebung. Durch Art. 42. der Verfassungs-Urkunde ist in dieser Beziehung nichts geändert, weil nach Art. 114 es bis zur Emanirung, d. h., nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, bis zu deren Einführung, bei den bisherigen Bestimmungen in Betreff der Polizei-Verwaltung verbleiben soll, und nach diesen bisherigen Bestimmungen außer Zweifel ist, daß der Regel nach die Kosten der Polizei-Verwaltung derjenige zu tragen hat, welchem das Recht der letzteren zusteht. Diese Regel besteht noch in voller Kraft, und die rc. hat dieselbe bei Ihrer Verwaltung zur Anwendung zu bringen, zumal es gar nicht in der Absicht der Staats-Regierung liegt, sie im Wege der Gesetzgebung aufzuheben.

Wenn das Cirkular-Reskript vom 6. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 188) davon eine Ausnahme macht, so geschieht dies nur für bestimmte Gattungen von Kosten der Polizei-Verwaltung, und es liegt darin ein Anerkenntniß jener Regel für die nicht in diese Kategorie gehörigen Kosten. Das Reskript vom 6. Mai 1850 hat überdies nur einen transitorischen Charakter, so daß die Fortdauer seiner Bestimmungen nach legislativer Regelung der Kommunal- und ländlichen Polizei-Verfassung der Erwägung zu unterziehen ist. Berlin, den 9. Dezbr. 1854.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Simons.	**v. Westphalen.**	Im Auftrage. **Horn.**

6) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Militair-Behörden, betreffend die den Polizei-Behörden zu machenden Mittheilungen über gerichtliche Bestrafungen, welche gegen Militair-Personen während ihrer militairischen Dienstzeit verhängt worden sind, vom 9. Januar 1855.

Im Anschluß an den Erlaß vom 14. September 1854 (Minist.-Bl. S. 175) bestimme ich, daß die in demselben den Militair-Behörden vorgeschriebenen Mittheilungen an die Orts-Polizei-Behörden mit Ausnahme derjenigen Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des betreffenden Landraths-Amts zu bewirken sind. Berlin, den 9. Januar 1855.

Der Kriegs-Minister. Graf **v. Waldersee.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

7) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, eine Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Paßkarten in den deutschen Staaten beauftragten Behörden betreffend, vom 12. Januar 1855.

Die Königliche Regierung wird mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 20. September 1853 (Minist.-Bl. S. 235) und die darin in Bezug genommenen früheren Reskripte in Beziehung auf den Beitritt verschiedener Staaten zu dem Paßkarten-Verein hierdurch zur weiteren Veranlassung benachrichtigt, daß zufolge der weiteren Mittheilungen des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten

1) von Seiten Lübecks auch dem Amte Travemünde, und
2) von der Königlich Hannöverschen Regierung noch dem Kommunion-Bergamte Goslar

die Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten ertheilt worden ist. Berlin, den 12. Januar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

C. Gewerbe-Polizei.

8) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, bezüglich auf die Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen einer Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Kontravention, vom 7. Dezember 1854.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem in der Untersuchungssache wider einen Victualienhändler ergangenem Erkenntniß vom 6. Oktober d. J. (Anl. a.), dessen Veröffentlichung durch das Justiz-Ministerial-Blatt Seitens des Herrn Justiz-Ministers bereits angeordnet worden ist, den Grundsatz ausgesprochen, daß wenn bei einer Uebertretung des §. 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Gewerbe-Polizei-Kontravention mit einer Gewerbe-Steuer-Kontravention konkurrirt, die zu erkennende Gesammtstrafe höher sein muß, als die durch das geringste Vergehen — im betreffenden Falle die Steuerdefraudation — verwirkte Strafe.

Die Königliche Regierung wird auf dieses Erkenntniß aufmerksam gemacht. Berlin, den 7. Dezbr. 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

---

a.

In der Untersuchungssache wider den Victualienhändler N. auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1854, an welcher Theil genommen haben ꝛc. ꝛc. nach vorgängiger, — — stattgehabter mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, in Erwägung:

daß der Angeklagte ohne Konzession und ohne vorherige Entrichtung der Gewerbesteuer das Schankgewerbe betrieben und daher nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844, welche nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Kraft geblieben sind, so wie nach § 39b des Gewerbesteuer Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine Gewerbe-Polizei-Kontravention und zugleich eine Gewerbesteuer-Kontravention begangen hat;

daß diese Vergehen nach §. 177. der Gewerbe-Ordnung zu ahnden sind, weil die Strafbestimmungen dieses Gesetzes nach §. 55. l. c. auch auf den nicht konzessionirten Schankbetrieb Anwendung finden und durch die Einführung des Strafgesetzbuches nach Artikel II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 nicht außer Kraft gesetzt sind;

daß auch der im §. 55. des Strafgesetzbuches aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß bei der ideellen Konkurrenz mehrerer Vergehen das Strafgesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafe androht, nicht zur Anwendung kommen kann, weil der §. 177. der Gewerbe-Ordnung für den Fall des Zusammentreffens einer Gewerbepolizei-Kontravention und einer Gewerbesteuer-Kontravention ausdrücklich bestimmt, daß neben der Strafe für die Gewerbepolizei-Kontravention nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt, aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht genommen werden soll;

daß demnach beide Vergehen zu bestrafen sind und die zu erkennende Strafe höher sein muß, als die durch das geringste Vergehen — hier die Steuerdefraudation — verwirkte Strafe;

daß die Strafe für eine Gewerbesteuer-Kontravention dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt — §. 39b des Gewerbesteuergesetzes vom 30 Mai 1820 — und diese daher bei Abmessung der Strafe in Gemäßheit des §. 177. der Gewerbe-Ordnung, insofern dieselbe das im §. 177. cit. bestimmte Strafmaaß nicht übersteigt, zum Grunde gelegt werden muß, nicht allein, weil eine Gewerbesteuer-Defraudation, wenn dieselbe mit einer Gewerbepolizei-Kontravention gerügt wird, nicht mit einer gelinderen Strafe belegt werden kann, als wenn dieselbe den alleinigen Gegenstand der Untersuchung bildet, sondern auch, weil nach §. 176. ib. in dem Falle, wenn eine geringere Gewerbepolizei-Kontravention — der Gewerbe-Betrieb ohne vorgängige Anzeige — zur Rüge kommt und das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht, auf die in jenem Gesetze bestimmte Gewerbepolizei-Kontraventionsstrafe nicht, sondern nur auf die Steuerstrafe zu erkennen ist;

daß mithin unter die verwirkte Steuerstrafe bei Anwendung des §. 177. l. c. nicht herabzugehen war, daß diese bei dem jährlichen Gewerbesteuersatze von 12 Thalern auf 48 Thaler zu arbitriren war und der Appellationsrichter daher, wenn derselbe nur auf eine Geldbuße von 5 Thalern erkannt, jenes Gesetz durch unrichtige Auslegung und Anwendung verletzt hat;

daß jedoch die Geldbuße im vorliegenden Falle nur auf 48 Thaler zu bestimmen ist, weil der erste Richter die Sache so angethan gefunden hat, die seiner Meinung nach anwendbare Steuerstrafe von 32 Thalern nicht zu überschreiten und die Staatsanwaltschaft hiergegen nichts erinnert, vielmehr sich damit einverstanden erklärt hat;

für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 29. Mai 1854 zu vernichten und das Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts hierselbst vom 25. März 1854 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen unbefugten Schankbetriebes mit einer Geldbuße von 48 Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe substituirt wird, zu belegen, und die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten. Von Rechts Wegen. Berlin, den 6. Oktober 1854.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

9) Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen 2c., vom 19. Januar 1855.

§. 1. Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglements vom 6. September 1853 (Minist.-Bl. S. 201) tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen kontraktmäßig zu übernehmen.

§. 2. Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Konsul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

10) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten betreffend, vom 29. Dezember 1854.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 3. Januar 1848 (Minist.-Bl. S. 45) und 2. März 1851 (Minist.-Bl. S. 37) ist die Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier oder anderer Stoffe verboten, desgleichen den Fabrikanten und Händlern untersagt, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten.

Diese Anordnung hat zu Anträgen Veranlassung gegeben, Ausnahmen von jenem Verbote dahin nachzulassen, daß den Tapetenfabrikanten gestattet werde, arsenikhaltige Farben bei solchen Tapeten anwenden zu dürfen, welche lediglich zum Vertriebe im Auslande bestimmt seien. Es ist für die Zulassung dieser beschränkten Verwendung jener Farben geltend gemacht, daß im Auslande, wo der Handel mit arsenikfarbigen Tapeten nicht verboten ist, der Absatz preußischer Fabrikate und die Konkurrenz mit auswärtigen Fabriken nur dann möglich sei, wenn ganze Assortiments dargeboten und bezogen werden könnten, unter denen die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten, als dem Geschmack des Publikums besonders zusagend, nicht fehlen dürften.

Bei der Prüfung dieser Anträge ist zur Erwägung gezogen, daß für die Gesundheit der mit Verfertigung solcher Tapeten beschäftigten Personen Nachtheile seither nicht hervorgetreten sind. In Anerkennung ferner, daß das bestehende Verbot den auswärtigen Vertrieb der in Preußen gefertigten Tapeten allerdings erheblich beschränkt und dadurch die inländische Tapeten-Fabrikation in dem Absatze ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande wesentlich beeinträchtigt werden mag, wollen wir daher die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, denjenigen Tapeten-Fabrikanten Ihres Verwaltungs-Bezirks, welche bei Ihr darum nachsuchen, unter folgenden Bedingungen die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten:

1) Die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten dürfen nur nach dem Auslande abgesetzt werden.
2) Diese Tapeten sind stets in einem, von dem gewöhnlichen Verkaufslager abgesonderten Raume aufzubewahren.

3) Der Fabrikant hat über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch zu führen, welches der Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die Uebertretung dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

Die Königliche Regierung hat hienach hinsichtlich der im dortigen Bezirke befindlichen Tapeten-Fabriken das Erforderliche zu veranlassen und dahin zu sehen, daß die vorstehenden Bedingungen überall erfüllt werden, auch die Polizei-Behörden deren genaue Befolgung durch von Zeit zu Zeit anzustellende Revisionen genügend überwachen.

Berlin, den 29. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Raumer.

---

11) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Unzulässigkeit der Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln betreffend, vom 19. Januar 1855.

Die Vorschrift im §. 12 des Regulativs vom 6. September 1848, (Gesetz-Sammlung S. 321) wonach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel untersagt, es jedoch gestattet ist, sich des Gußeisens zu Siederöhren bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zollen zu bedienen, ist mitunter so ausgelegt worden, daß es hiernach gestattet sei, auch einzelne Theile der Kesselwandungen, namentlich die Mannloch-Verschlüsse und Dampfdome aus Gußeisen herzustellen, sofern der innere Durchmesser 18 Zoll nicht übersteige. Es ist hierfür geltend gemacht, daß, wenn nach dem Regulativ vom 6. September 1848 innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Gußeisens zu den der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Siederöhren gestattet sei, dies um so mehr von den bezeichneten dem Feuer nicht ausgesetzten Theilen geltend müsse. In Beziehung auf die Dampfdome ist insbesondere angeführt worden, daß aus der Anwendung schmiede-eiserner Dampfdome eine Gefahr entstehen könnte, weil die Anschlußflantschen getrieben werden müssen, die getriebenen Stellen aber vorzugsweise und viel mehr dem Verrosten ausgesetzt seien, als gußeiserne Flantschen.

Diese Auslegung entspricht der Bestimmung im §. 12 des Regulativs vom 6. September 1848 nicht. Denn da hiernach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel unbedingt untersagt ist, die Mannloch-Verschlüsse sowohl wie die Dampfdome aber unzweifelhaft einen Theil der Kesselwandungen ausmachen, so ist deren Herstellung aus Gußeisen ohne Unterschied der Abmessungen unter allen Umständen unzulässig. Auch ist nach den Statt gefundenen technischen Erörterungen ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Bestimmungen nicht anzuerkennen. Denn, wenn es auch richtig ist, daß das Schmiede-Eisen dem Rosten mehr unterworfen ist und stärker davon angegriffen wird, als Gußeisen, so findet dies doch nicht in dem Grade statt, daß daraus eine Gefahr für die Anwendung der aus Schmiede-Eisen getriebenen Dampfdome hergeleitet werden könnte.

Da nach den bisherigen Erfahrungen das Gußeisen überhaupt kein geeignetes Material ist, um zur Herstellung der Wandungen und solcher Theile der Dampfkessel, welche einen Druck auszuhalten haben, verwandt zu werden, gegenwärtig auch ein Bedürfniß zur Anwendung gußeiserner Siederöhren nicht vorhanden ist, so habe ich durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage (Anlage a.) welche in einem der nächsterscheinenden Stücke der Gesetz-Sammlung abgedruckt werden wird, und in welcher diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 6. September 1848, welche sich seit Erlaß desselben als nothwendig ergeben haben, zusammengestellt sind, unter Aufhebung der bezüglichen Ausnahme im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 bestimmt, daß fortan die Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln ohne alle Ausnahme untersagt ist, demnach nicht nur die Kesselwandungen, Dampfdome und Mannloch-Verschlüsse, sondern auch Siede- und Feuerröhre ohne Unterschied der Abmessungen nicht aus Gußeisen hergestellt werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat diese Bekanntmachung durch die Amtsblätter und sonst in geeigneter Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und bei Ertheilung der Konzessionen für Dampfkessel-Anlagen hiernach zu verfahren. Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gef.-Samml. 1848 S. 321) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotiv-Kessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Feder-Manometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannloch-Verschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. 1.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

12) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, wegen des Verfahrens bei Einlegung von Rekursen gegen Resolute, die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen betreffend, vom 18. Januar 1855.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Einlegung von Rekursen gegen die Resolute, welche nach §. 32. der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Zulässigkeit der im §. 27. bezeichneten gewerblichen Anlagen ergehen, wird hiernach Folgendes angeordnet:

1) Von jeder Rekurs-Anmeldung ist dem Gegner sofort Kenntniß zu geben.

2) Die zur Rechtfertigung des Rekurses eingereichte Schrift, oder die zur Begründung desselben aufgenommene Verhandlung ist dem Gegner abschriftlich mit der Aufforderung zuzufertigen, binnen einer bestimmten, in jedem Falle besonders festzusetzenden Frist die etwa anzubringende Gegenausführung einzureichen. Diese Frist ist, insbesondre wenn der Rekurs ohne Berufung auf neue Thatsachen eingelegt worden, zur Vermeidung absichtlicher Verzögerung der Sache möglichst kurz zu bemessen; sie darf keinenfalls den Zeitraum von 4 Wochen übersteigen oder darüber hinaus verlängert werden, sofern eine weitere Frist nicht von dem Unternehmer selbst nachgesucht wird.

3) Da vielfach gegen die Vorschriften der §§. 33. und 34. der Gewerbe-Ordnung gefehlt wird, wonach die Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses bei der Polizei-Obrigkeit resp. bei dem Landrathe erfolgen muß, so sind die Betheiligten hierauf bei Publikation des Resoluts mit der Bedeutung aufmerksam zu machen, daß sie es sich selbst beizumessen haben würden, wenn bei Nichtbeachtung jener Vorschriften ihrer Beschwerde keine Folge gegeben wird, resp. der Inhalt der Rechtfertigungsschrift unberücksichtigt bleibt.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 18. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

13) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Frage, wer unter dem im §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken erwähnten „mit Vollmacht versehenen Vertreter des Fabrikherrn" zu verstehen sei, und das Verfahren gegen freiwillig erscheinende und sich dem Verfahren unterwerfende Kontravenienten betreffend, vom 23. November 1854.

Der Fabrikbesitzer S. zu M. wurde auf den Antrag des Polizei-Anwalts vor das Polizeigericht gestellt, unter der Beschuldigung, den Vorschriften der §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 16. Mai 1853 zuwider, mehrere Kinder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre täglich mehr als sechs Stunden in seiner Fabrik, und ein Kind unter sechszehn Jahren überhaupt daselbst beschäftigt zu haben, ohne sich von dessen Vater oder Vormund das Arbeitsbuch einhändigen zu lassen. S. bestritt die der Beschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen nicht, führte aber zur Vertheidigung an, daß nach §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839, zu welchem das Gesetz vom 16. Mai 1853 nur eine Ergänzung sei, die Verantwortlichkeit für Uebertretungen der vorliegenden Art den Fabrikherrn nicht unbedingt, sondern ihn oder seinen mit Vollmacht versehenen Stellvertreter treffe, daß er in der Person des Karl H., seines Werkmeisters, einen solchen Stellvertreter habe, dem er zur Anstellung der Arbeiter, so wie zur Leitung der Beschäftigung derselben Vollmacht ertheilt habe, und daß durch diesen auch alle Arbeiter angestellt worden seien. Der Polizei-Richter legte dem Beschuldigten den desfallsigen Beweis auf und erachtete denselben demnächst durch die Zeugenvernehmung für erbracht. Vor dem Polizei-Richter war zugleich, jedoch ohne Vorladung und ohne daß jetzt oder später irgend Anträge gegen ihn genommen wären, auch der Werkmeister Karl H. erschienen und hatte erklärt, daß er von dem Beschuldigten die fragliche Vollmacht erhalten, die gedachten jugendlichen Arbeiter angenommen und beschäftigt habe und sich wegen der dadurch begangenen Uebertretung dem Urtheilsspruche des Polizeigerichts freiwillig unterwerfe. Der Polizei-Richter sprach demnächst den S. frei und verurtheilte den H. mit Anwendung der erwähnten Gesetze, zur Geldbuße von neun Thalern event. fünf Tagen Gefängniß und zu den Kosten.

In dem Urtheil wird ausgeführt: Das Gesetz vom 16. Mai 1853 verweise auf den §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839; das letztere wolle entweder den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter bestraft wissen; hier falle die Uebertretung dem Werkmeister H. als Stellvertreter allein zur Last, und dieser sei freiwillig erschienen und habe sich zu der Uebertretung bekannt.

Von Seiten des Polizei-Anwalts wurde gegen dies Erkenntniß der Kassations-Rekurs ergriffen, und derselbe in Betreff des S. auf Verletzung des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1838, in Ansehung des H. aber auf Verletzung der Artikel 1. 145. und 153. der Kriminal-Prozeßordnung, so wie auf Machtüberschreitung gegründet. Der Vorschrift des §. 8. lege der Polizei-Richter einen unrichtigen Sinn bei. Diese Gesetzstelle habe nur den Fall vor Augen, wo nach den eigenthümlichen Verhältnissen die Leitung oder Beaufsichtigung einer Fabrikanlage dem Eigenthümer entzogen sei, wie z. B. im Falle seiner Minderjährigkeit, oder, wenn der Eigenthümer von dem Etablissement entfernt, dessen Leitung einem Stellvertreter anvertraue, während er selbst der Verwaltung fremd bleibe und daher von Zurechnung in jener Beziehung nicht die Rede sein könne. Ein solches Verhältniß walte hier nicht ob, da der rc. S. das fragliche Etablissement selbst leite. Die deshalb begründete Verantwortlichkeit desselben falle durch Verwendung eines Werkmeisters für den erwähnten Zweck nicht weg. Der Begriff der Stellvertreter im §. 8. a. a. O. sei hiernach ein in dieser Art beschränkter, sonst würde man das Gesetz selbst durch Bestellung von Personen, welche die Arbeiter engagirten, im Wesentlichen illusorisch machen können, und zu einer Schließung von Fabriken, in Betreff welcher solche Uebertretung dreimal stattgefunden, gar nicht gelangen können. Denn die Vollmacht würde sich jedesmal auf einen anderen Arbeiter übertragen lassen. Was den rc. H. betreffe, so habe derselbe auf sein freiwilliges Erscheinen und auf seine Erklärung allein nicht abgeurtheilt werden dürfen, und in dieser Hinsicht verletze daher das angefochtene Urtheil die citirten Gesetze. Der Antrag geht auf Vernichtung des Urtheils seinem ganzen Inhalte nach, und in der Sache selbst auf Verurtheilung des S. zur Geldbuße von neun Thalern auf Grund der §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 16. Mai 1853. Die Beschuldigten haben nicht geantwortet.

Urtheil.

In Erwägung, daß aus der Verbindung der §§. 7. und 8. des Regulativs vom 9. März 1839 in Uebereinstimmung mit dem Zwecke der hier und in dem Gesetze vom 16. Mai 1853 getroffenen ergänzenden Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter klar hervorgeht, daß der im §. 8. des Regulativs

bezeichnete, mit Vollmacht versehene Vertreter des Fabrikherrn nur derjenige ist, welcher den mit der Leitung des Etablissements nicht selbst befaßten Fabrikherrn als solchen vertritt, und daß dieser Begriff des Vertreters Personen, welche der selbstleitende Fabrikherr für die Geschäfte des Etablissements und dessen Einrichtungen verwendet, nicht umfaßt;

daß mithin durch Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes und Freisprechung des S., obwohl festgestellt war, daß derselbe, am Orte des Etablissements wohnend, die fragliche Fabrik selbst leite, der Polizei-Richter den §. 8. des erwähnten Regulativs falsch ausgelegt hat;

daß der Artikel 147. der Kriminal-Prozeßordnung, welcher es zuläßt, daß vor den Polizeigerichten die Parteien ohne Vorladung auf eine einfache Benachrichtigung freiwillig erscheinen können, keinesweges eine Beschränkung des dem öffentlichen Ministerium zustehenden Rechts der Verfolgung und der Initiative bei demselben enthält, vielmehr seiner Fassung nach lediglich eine Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens in dem Falle bezweckt, wenn die von dem öffentlichen Ministerium ermittelten Kontravenienten auf dessen bloße Benachrichtigung vor dem Polizei-Richter erscheinen;

daß aus den Verhandlungen in der vorliegenden Sache vor dem Polizeigericht weder hervorgeht, daß der Werkmeister H. auf eine Benachrichtigung des Polizei-Anwalts vor dem Polizei-Richter erschienen ist, noch daß der Polizei-Anwalt irgend welche Anträge in Betreff des H. vor Gericht genommen hat;

daß mithin der Polizei-Richter, indem er unter diesen Umständen den freiwillig erschienenen H. in Betreff der fraglichen Uebertretung aburtheilte, seine Macht überschritten und die Artikel 1. und 145. der Kriminal-Prozeßordnung verletzt hat;

Zur Sache selbst:

In Erwägung, daß der Fabrikant S. durch die Verhandlungen vor dem Polizei-Richter der ihm zur Last gelegten Uebertretung überführt ist, in Betreff des H. aber der Polizei-Richter mit einer Beschuldigung wegen Uebertretung nicht befaßt war;

Aus diesen Gründen

vernichtet das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung — das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu M. vom 3. August 1854, verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des vernichteten, und in der Sache selbst aus den angeführten Gründen, und nach Einsicht des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 und des Artikels 162. der Kriminal-Prozeßordnung verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal den Beschuldigten S. zu einer Geldbuße von neun Thalern, im Unvermögensfalle zu sechs Tagen Gefängniß, und in die Kosten, und erklärt in Betreff des H. das Polizeigericht mit der Beschuldigung gesetzwidriger Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht befaßt.

(Unterschrift.)

---

14) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen, an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Uniform der bei den Provinzial-Behörden angestellten Ober-Bau-Inspektoren und der Titular-Bauräthe betreffend, vom 19. Januar 1855.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. September v. J. (Minist.-Bl. S. 178), betreffend das Reglement für die Uniformirung der Staats-Bau-Beamten wird der Königlichen Regierung hierneben zur Ergänzung des Reglements eine Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 18. v. M. und J., (Anl. a.) bezüglich der Abzeichen an den Uniformen der Ober-Bau-Inspektoren und der Titular-Bauräthe, nebst einem kolorirten und einem nicht kolorirten Exemplar der dazu gehörigen Zeichnung übersandt, um die betreffenden Beamten des dortigen Ressorts davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich, unter Rückgabe der Anlagen, das von Mir unterm 3. Juli d. J. bestätigte Reglement für die Uniformirung der im Ressort der Staats-Bauverwaltung fungirenden Beamten hierdurch dahin ergänzen, daß die bei den Provinzial-Behörden angestellten Ober-Bau-Inspektoren und die Titular-Bauräthe die Uniform der Bau-Inspektoren mit Rosetten an den Kragen und zu derselben zwei Kontre-Epaulettes (ohne Franzen) mit goldenem Felde und dem Wappenschilde zu tragen haben. Charlottenburg, den 18. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VI. Landstraßen und Chausseen.

15) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Dienstkleidung und das Abzeichen der bei den Prämien-Aktien-Chausseen angestellten Chaussee-Aufseher und Wärter betreffend, vom 2. Januar 1855.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. erwidere ich, daß die bei den Prämien-, Aktien- ꝛc. Chausseen angestellten Chaussee-Aufseher und Wärter die für die Chaussee-Aufseher der Staats-Chausseen bestimmte Dienstkleidung tragen können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dabei Knöpfe mit dem Königlichen Wappenschilde nicht in Anwendung kommen dürfen.

Ebenso können diese Aufseher und Wärter das für die Königlichen Chaussee-Aufseher bestimmte Abzeichen an der Dienstmütze, jedoch ohne die Königliche Krone, tragen. Berlin, den 2. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VII. Eisenbahnen.

16) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 7. Oktober 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Beuthen anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Derjenige Theil des Klage-Antrages, gegen welchen der von der Königl. Regierung zu Oppeln am 21. März d. J. erhobene Kompetenz-Konflikt gerichtet ist, geht dahin: die Verklagte zur Ausführung einer, zum Schutze des Grundstücks der Klägerin gegen Schnee- und Regenwasser geeigneten Vorfluths-Anlage zu verurtheilen, welche nach der Meinung der Klägerin durch den Bau der der Verklagten gehörigen, durch die Feldmark C. führenden Pferde-Eisenbahn nöthig geworden ist. Nach §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 sind die Eisenbahn-Gesellschaften allerdings zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen u. s. w. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Diese Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften ist aber — sofern sie nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird — durch das Gesetz von der Kognition und Festsetzung der Regierung abhängig gemacht und deshalb der Rechtsweg darüber ausgeschlossen. Dies ist in dem Erkenntnisse des unterzeichneten

Gerichtshofes vom 25. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 287) näher ausgeführt. Da nun der Antrag der Klägerin, gegen welchen die Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel, sondern lediglich auf die allgemeine Verpflichtung der Verklagten, Schaden von dem Grundstücke der Klägerin abzuwenden, gegründet ist, so mußte jenen Grundsätzen zufolge der Rechtsweg über diesen Antrag für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden. Berlin, den 7. Oktober 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

17) Allerhöchster Erlaß, die Bergbaufreiheit hinsichtlich des Goldbergbaus in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Liegnitz betreffend, vom 30. November 1854.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. November d. J., daß die Bergbaufreiheit, welche durch Meinen Erlaß vom 5. Dezember 1842 hinsichtlich des Goldbergbaues innerhalb der landräthlichen Kreise Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg suspendirt worden ist, wieder hergestellt werde, und veranlasse Sie, diese Meine Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

18) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg, die Befreiung der Remonte-Pferde vom Chausseegelde betreffend, vom 31. Dezember 1854.

Mit Bezug auf den Bericht vom 18. d. M. werden Ew. rc. angewiesen, anzuordnen, daß alle einem Königlichen Remonte-Depot angehörenden Pferde, wenn dieselben für unmittelbare Rechnung des Staates und durch eigne Leute der Remontedepot-Verwaltung transportirt werden, desgleichen die zu dem Transporte dienenden Beipferde, auf Vorzeigung einer Bescheinigung der betreffenden Depot-Verwaltung über die Zahl und die Eigenschaft der Pferde als einem Remonte-Depot angehörig, bei sämmtlichen Chausseegeldhebestellen auf den Staatsstraßen Ihres Verwaltungsbezirks auf Grund der Bestimmung unter Nr. 5. der Vorschriften des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 über die Befreiungen von Entrichtung des Chausseegeldes freigelassen werden.

Berlin, den 31. Dezember 1854.

Der Finanz-Minister.

X. Domainen- und Forstverwaltung.

19) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derer zu Aachen und Trier), die rechtzeitige Einziehung zahlbarer Ablösungs-Kapitalien betreffend, vom 23. Dezember 1854.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Einzahlung von Ablösungs-Kapitalien sich häufig weit über den stipulirten Zahlungs-Termin hinaus verzögert. Um den dadurch entstehenden materiellen wie formellen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelfen, wird die Königliche Regierung im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angewiesen, für Einziehung von Kapitalien, deren Zahlung in Folge eines bestätigten Ablösungs-Rezesses statt zu finden hat und im Fälligkeits-Termine nicht geleistet worden ist, sofort ohne allen Verzug und nachdrücklichst erforderlichen Falls im Wege der exekutivischen Beitreibung zu sorgen. Die Königliche Regierung hat zu

diesem Behufe dergleichen Zahlungs-Termine sorgfältig zu kontrolliren, um nach erfolgtem Ablaufe derselben unverweilt die nöthigen Anordnungen treffen zu können.

Hinsichtlich derjenigen Ablösungs-Kapitalien dagegen, welche nicht auf Grund bestätigter Rezesse gezahlt werden müssen, nach deren Zahlung vielmehr einseitige Ablösungs-Urkunden ertheilt werden (§. 40 der Verordnung vom 30. Juni 1834. Ges.-Samml. S. 96) hat es bei dem bisherigen Verfahren dahin sein Bewenden, daß dieselben nicht eher bei dem Veräußerungs-Fonds zum Soll-Einkommen gestellt werden dürfen, als bis sie wirklich eingezahlt werden, daß demgemäß bis zur erfolgten Einzahlung des Kapitals die desfallsige Rente forzuerheben ist, und bei der betreffenden Rezeptur zum Soll-Einkommen stehen bleiben muß. Berlin, den 23. Dezember 1854.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

XI. Militair-Angelegenheiten.

20) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Ansprüche der bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde zugezogenen Taxatoren an Diäten und Reisekosten vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sind, vom 7. Oktober 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der im Jahre 1850 stattgefundenen Mobilmachung der Armee waren im Kreise Insterburg Artilleriepferde zu stellen, zu deren Taxation der Kläger, Gutsbesitzer L., nach Insterburg geladen ist und an dem Geschäft Theil genommen hat. Ueber die ihm hiefür gebührenden Diäten und Reisekosten will er bereits im Jahre 1850 dem Landrathsamt eine Liquidation eingereicht haben, von deren Verbleib weiter nichts bekannt ist; eine mit der Klage übergebene Verfügung der Regierung zu Gumbinnen vom 2. Juni 1853 sagt blos, daß jetzt nach so langer Zeit, und nachdem die ganze Angelegenheit durch Zusammenstellung und Anweisung sämmtlicher Liquidationen abgewickelt worden, keine Veranlassung genommen werden könne, die Anweisung der in Rede stehenden Liquidation beim Ministerium in Antrag zu bringen. Darauf hat der Gutsbesitzer L. den Rechtsweg betreten; er fordert für die 3 Meilen hin und zurück 3 Thaler Reisekosten und für 3 Tage Abwesenheit 6 Thaler Diäten, in Summa 9 Thaler.

Die Regierung zu Gumbinnen hat sich auf die Klage nicht eingelassen, sondern den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach dem Reglement vom 28. September 1836 (Amtsblatt v. 1837 S. 441 ff.) die bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde zugezogenen Kommissarien eine bei dem Ministerium des Innern zu liquidirende Entschädigung erhielten, hieraus aber folge, daß diese Behörde allein darüber zu befinden habe, und die richterliche Kognition ausgeschlossen sei.

Der Konflikt kann indeß für begründet nicht anerkannt werden. Das Reglement sagt unter Nr. 6., bei der Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde seien drei aus dem Civilstande zu ernennende Taxatoren zuzuziehen:

> „welche Letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäft von Hause abwesend sind, soweit als nöthig, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Civil-Kommissarien bei der Königlichen Regierung und demnächst weiter bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zu liquidiren ist."

Im folgenden Absatze wird blos noch eine besonders sorgfältige Auswahl umsichtiger und unparteiischer Männer zu Taxatoren empfohlen.

In dieser Bestimmung ist nichts enthalten, was den Rechtsweg über die Remuneration für ein Geschäft, wie das vorliegende, ausschlösse, und anderweite gesetzliche Bestimmungen, welche den Konflikt als begründet erscheinen ließen, sind nicht aufzufinden. Gegen dessen Rechtfertigung spricht vielmehr, daß für den Fall, wo Beamte als Sachverständige zugezogen werden, durch die Allerhöchste Ordre vom 18. Oktober 1834 (Jahrbücher Band 44 S. 381) ausdrücklich bestimmt worden, daß über die Festsetzung ihrer Gebühren, Diäten oder Auslagen zwischen der festsetzenden Behörde und dem Beamten kein Prozeß stattfinde, sondern gegen das Festsetzungs-Dekret nur der

Rekurs an die vorgesetzte Behörde und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung zulässig sei. Diese Anordnung geht offenbar davon aus, daß in anderen Fällen der Rechtsweg nicht werde versagt werden können; in die Kategorie von Beamten können aber die zur Abschätzung von Mobilmachungs-Pferden aus dem Civilstande zugezogenen Taxatoren keineswegs gezählt werden.

In Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren entgegenstände, hat daher, wie geschehen, der Rechtsweg über die von dem Kläger verlangten Diäten und Reisekosten zugelassen werden müssen. Berlin, den 7. Oktober 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

21) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Köln, die Zahlungen der im Felde stehenden Offiziere, Beamten ꝛc. an die in der Heimath zurückgebliebenen Familien betreffend, vom 30. Dezember 1854.

Nach §. 431. und 433. des Allerhöchst vollzogenen Geld-Verpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege vom 8. Juni d. J. ist von den Truppentheilen schon im Frieden für jeden Ort oder Kreis eine geeignete Kasse zu designiren, durch welche die Zahlungen der im Felde stehenden Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften an die in der Heimath zurückgebliebenen Familien erfolgen sollen. Nach einer Mittheilung der Königlichen Intendantur des 8. Armee-Korps haben die zu letzterm gehörigen Truppentheile der Mehrzahl nach zu besagtem Zwecke Militair-Kassen bestimmt, indessen ist von einigen Truppentheilen der Wunsch ausgesprochen, daß Civil-Behörden und Regierungs-Hauptkassen resp. deren Spezial-Kassen sich den Funktionen der Familien-Zahlungsstellen unterziehen möchten.

Indem wir nachstehend einen Auszug aus dem bezogenen Allerhöchsten Reglement in Betreff der Familien-Zahlungen und Zahlungsstellen mittheilen (Anlage a.), werden sämmtliche Königliche Steuerkassen hierdurch angewiesen, eventuellen Falles dergleichen Zahlungen auf Requisition der Truppentheile zu übernehmen und zu leisten.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister haben ebenfalls den Requisitionen der Truppentheile zu gedachtem Zwecke zu entsprechen und die Zahlungs-Geschäfte bereitwillig zu vermitteln.

Köln, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

a.

Auszug aus dem Allerhöchsten Geld-Verpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege, vom 8. Juni 1854.

§. 424.

Familienzahlungen sind diejenigen Theile des Diensteinkommens der im Felde stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten, welche diese ihren in der Heimath zurückgebliebenen Familien durch Vermittelung Königlicher Kassen zukommen lassen.

Zur Ausführung der Familienzahlungen werden dem Anweiser Gehaltsabzüge gemacht. Diese Abzüge können entweder monatlich regelmäßig in gleichen Beträgen gemacht werden und sind dann laufende Familienzahlungen, oder sie können unregelmäßig und in ungleichen Beträgen erfolgen, und sind dann einmalige Familienzahlungen.

§. 426.

Beim Eintritte des mobilen Zustandes hat der Vorgesetzte alle Personen, welche Familienzahlungen leisten wollen, zur schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern:

a. ob und in welcher Höhe (monatlich) und von welchem Zeitpunkte an, sie Familienzahlungen eingeleitet zu sehen wünschen;

b. an welchem Orte und gegen wessen Quittung die Zahlungen erfolgen sollen.

Entschließt sich Jemand erst später zu Familienzahlungen oder wünscht er in der angemeldeten Zahlung eine Veränderung vorzunehmen, so ist dazu ebenfalls ein schriftlicher Antrag in Beziehung auf die Fragen a. und b. nothwendig.

Auf Grund der Erklärungen und Anträge werden bei der Gehalts- und Löhnungszahlung die Abzüge gemacht, verändert und eingestellt.

§. 428.

Truppentheile und Administrationen fertigen auf Grund der Erklärungen und Anträge eine bescheinigte Nachweisung der Monatsabzüge, in welcher die Fragen zu a und b (§. 426) genau beantwortet sind und senden solche den Feld-Intendanturen in zwiefacher Ausfertigung zu, bezeichnen ihnen aber zugleich die Militair- oder Civilbehörde, welche die Funktion einer Familienzahlungsstelle übernommen hat.

Das eine Exemplar der Nachweisung behält die Intendantur zu ihrem eigenen Gebrauche, das andere fertigt sie der General-Kriegs-Kasse zu und macht ihr dabei die Familienzahlungsstellen bekannt.

Ein drittes Exemplar der Nachweisung haben Truppentheile und Administrationen ihrer Familienzahlungsstelle unmittelbar zu übersenden.

§. 431.

Die Auszahlung für Truppentheile und Administrationen an die Empfänger erfolgt durch Vermittelung der General-Kriegskasse von einer schon im Frieden dazu zu bestimmenden Familienzahlungsstelle und zwar monatlich postnumerando.

§. 432.

Für Offiziere, Beamte und Unterbeamte bei den höheren Kommandobehörden geschieht die Auszahlung im gewöhnlichen Wege durch die General-Kriegskasse und durch die Regierungs-Hauptkasse und deren Spezialkassen ebenfalls monatlich postnumerando.

Kann in einzelnen Fällen die Auszahlung für Truppentheile und Administrationen durch Familienzahlungsstellen nicht statt finden, so erfolgt dieselbe auch im gewöhnlichen Wege.

§. 433.

In Garnisonorten ist eine zurückbleibende Militairbehörde, und bleibt eine solche nicht zurück, eine Civilbehörde zur Familienzahlungsstelle zu bestimmen. In andern Orten und auf dem Lande werden die Funktionen der Familienzahlungsstelle durch Magisträte und Kommunen, oder durch eine Civilkasse des Orts ausgeübt. Es ist Sache der Truppentheile und Administrationen, für jeden Ort oder Kreis eine geeignete Familienzahlungsstelle zu ermitteln.

§. 434.

Ohne Antrag des Anweisers werden die Familienzahlungen eingestellt, wenn der Anweiser a) im Rapport seines Truppentheils oder seiner Administration in Abgang gebracht wird, b) in Gefangenschaft geräth, c) vermißt wird, d) demobil gemacht wird oder e) ohne Gehalt beurlaubt wird. Beim Vermißtsein kann jedoch die Familienzahlung noch auf höchstens 4 Wochen fortgesetzt werden.

§. 435.

Dagegen dauert die Familienzahlung fort, wenn der Anweiser a) abkommandirt ist, b) im Lazareth verpflegt wird, c) mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft ist.

Für abkommandirte und lazarethkranke Offiziere, Beamte und Unterbeamte wird der Abzug zu Familienzahlungen von derjenigen Kasse auf Grund des Soldbuchs gemacht, welche denselben die Kompetenz auszahlt.

Lazarethkranke Unteroffiziere und Mannschaften erhalten vom Lazareth die Krankenlöhnung ohne Abzug. Damit für lazarethkranke, arretirte und vermißte Unteroffiziere und Mannschaften die Familienzahlungen nicht unterbrochen werden, haben Truppentheile und Administrationen für dieselben die Familienzahlungen, (für Vermißte höchstens vier Wochen lang) extraordinair zu liquidiren. Es dürfen jedoch in dieser Zeit von den Unteroffizieren und Mannschaften keine Erhöhungen in den Familienzahlungen vorgenommen, es darf auch keine neue Zahlung für sie eingeleitet werden.

§. 436.

Die nach dem vorstehenden Paragraph eintretende extraordinaire Liquidirung von Familienzahlungen hört auf, wenn der Anweiser a) im Rapport des Truppentheils oder der Administration in Abgang kommt, b) vier Wochen lang vermißt ist, c) von seinem Truppentheile oder seiner Administration wieder gelöhnt wird, der Abzug also wieder von der Löhnung gemacht werden kann.

§. 437.

Von einer jeden Veränderung in den Familienzahlungen, sie möge auf Antrag des Anweisers erfolgen oder ohne Antrag nothwendig werden, haben Truppentheile und Administrationen, zur Vermeidung von Ueberhebungen, die Feld-Intendanturen, vor Allem aber die Familienzahlungsstelle pünktlichst zu benachrichtigen.

Andererseits sind aber auch die Familienzahlungsstellen verpflichtet, die Zahlung einzustellen oder deshalb ungesäumt anzufragen, wenn sich eine begründete Veranlassung dazu, von welcher Seite es sei, darbietet.

Die Anzeigen über nothwendige Veränderungen ohne Antrag in den Familienzahlungen der Offiziere, Beamten und Unterbeamten bei den höheren Kommandobehörden und aller anderen Personen, deren Familienzahlungen im gewöhnlichen Wege geleistet werden, sind vom Vorgesetzten an die Feld-Intendanturen zu machen.

Die Feld-Intendanturen haben von allen ihnen zugehenden Nachrichten, welche Veränderungen in den Familienzahlungen bedingen, diese mögen durch Familienzahlungsstellen oder im gewöhnlichen Wege erfolgen, der General-Kriegskasse sofort Mittheilung zu machen.

§. 438.

Geht in der Familie, für welche die Familienzahlung bestimmt ist, eine Veränderung vor, die weitere Bestimmungen über Fortzahlung oder Einstellung erforderlich macht, so hat die Familienzahlungsstelle dafür zu sorgen, daß der Familienvater davon zu seiner weiteren Entschließung in Kenntniß gesetzt werde.

Wenn im Fall des Todes der Ehegattin unerzogene Kinder vorhanden sind, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung für Rechnung des Anweisers so lange fortgesetzt, bis darüber von dem letzteren anderweitig bestimmt ist.

Veränderungen in Familien, welche ihre Zahlungen nicht durch Familienzahlungsstellen, sondern im gewöhnlichen Wege erhalten, können dem Familienvater nur durch die Angehörigen gemeldet werden; wenn indessen durch Veränderungen eine anderweitige Bestimmung über die Fortzahlung der Familienzahlung nothwendig wird, so hat die zahlende Kasse zu deren Herbeiführung im geeignetsten Wege Veranlassung zu geben.

§. 439.

Verlassen Familien, zur Erleichterung ihrer Lage, den Ort der Familienzahlungsstelle, so wird auf den Antrag des Empfängers die Familienzahlung von der General-Kriegskasse bei der Familienzahlungsstelle des neuen Wohnortes zahlbar gemacht.

§. 440.

Die Auszahlung an die Empfänger geschieht gegen deren bescheinigte Quittung. Die Bescheinigung ist unter Beidruckung des Amtssiegels von einer Behörde des Aufenthaltsortes oder von einem Beamten, welcher ein eignes Dienstsiegel führt, oder von einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchensiegels bedienen darf, dahin auszufertigen:

daß der (die) von Person bekannte Aussteller (Ausstellerin) der Quittung diese eigenhändig unterschrieben oder unterkreuzt habe und sich am Orte wohnhaft befinde.

§. 441.

Die Familienzahlungsstellen beginnen mit den Familienzahlungen auf Grund der ihnen nach §. 428 zugegangenen Nachweisungen, und fahren mit der monatlichen Zahlung fort, bis auf Grund der eingehenden Nachrichten die Veranlassung zu einer Einstellung oder sonstigen Veränderung vorliegt.

Mit den Familienzahlungen, welche im gewöhnlichen Wege erfolgen, findet ein gleiches Verfahren statt.

§. 442.

Die Familienzahlungsstellen haben die bescheinigten Quittungen der Empfänger in eine monatliche Designation zusammenzustellen und solche mit den Quittungen im Wege der Abrechnung der General-Kriegskasse zu übersenden.

---

22) Bekanntmachung, betreffend die Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollernschen Denkmünze, der Kriegsdenkmünze ꝛc., vom 19. Januar 1855.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen,

daß in mehreren Fällen, in welchen Militair-Personen in Folge gerichtlicher Bestrafung mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-Rechte auf Zeit, der Hohenzollernschen Denkmünze verlustig geworden, nach Ablauf der Strafzeit von den Militair-Behörden die Wieder-Aushändigung der gedachten Denkmünze bei der Königlichen General-Ordens-Kommission beantragt worden ist.

Anscheinend beruhen diese Anträge auf der Voraussetzung, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 (Militair-Ges.-Samml., Band II. Seite 125),

nach welcher hinsichtlich der dem Militair-Verbande noch angehörenden Individuen mit der Allerhöchst bestätigten Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes die Befugniß wieder hergestellt sein soll, das National-Militair-Abzeichen und die National-Kokarde, desgleichen die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wieder anzulegen,

auch auf die gedachten Fälle Anwendung finde. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig.

Es unterliegt zwar nach den Bestimmungen über die Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze keinem Bedenken, daß die in jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausgesprochene Befugniß zur Wiederanlegung der dort erwähnten Ehrenzeichen auch auf die gedachte Denkmünze auszudehnen ist. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 erstreckt sich aber nur auf die Fälle, in welchen von des Königs Majestät die Rehabilitirung ausgesprochen wird und findet mithin in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen in Folge eines die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aussprechenden und damit die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes nach sich ziehenden Erkenntnisses, nach Ablauf der Strafzeit der Rücktritt in die 1ste Klasse des Soldatenstandes von selbst erfolgt.

In diesen Fällen ist mit dem Rücktritt in die 1ste Klasse des Soldatenstandes, wie der §. 22. des Allgemeinen Strafgesetzbuches außer Zweifel stellt, die Befugniß zur Wiederanlegung der Ehrenzeichen, deren die Verurtheilten in Folge des gerichtlichen Spruchs von Rechts wegen verlustig geworden, nicht verbunden.

Vielmehr bleibt in jedem derartigen Falle die Befugniß zur Wiedererlangung der Ehrenzeichen, welche der Verurtheilte in Folge des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses verloren hat, von der besonders nachzusuchenden Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Die Königlichen Militair-Behörden ermangele ich nicht, hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Kriegs-Minister. Graf **Waldersee.**

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 24. Februar 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 28. Februar 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

23) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 21. Februar 1855.

Ministerial-Blatt 1853, S. 113.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 13. d. M. will Ich dem Vorschlage gemäß an Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Justiz-Raths von Alvensleben den Geheimen Justiz-Rath Knauff zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten für die laufende Geschäfts-Periode hierdurch ernennen. Berlin, den 21. Februar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten: v. Manteuffel.

An das Staats-Ministerium.

24) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Diäten und Reisekosten der Polizei-Räthe betreffend, vom 4. Februar 1855.

Da nach §. 6. der Rangordnung vom 7. Februar 1817 die Polizei-Räthe vor den Assessoren rangiren, letztere aber nach §. 5 l. c. zur fünften Rangklasse gehören, so sind auch die Polizei-Räthe als zu dieser Klasse gehörig anzusehen.

Die ꝛc. wird demnach auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. hierdurch autorisirt, dem Polizeirath N. die Reisekosten für die gemachte Versetzungsreise nach den für die fünfte Rangklasse mit bestimmten Sätzen zu 1a und 2a der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848 zahlen zu lassen.

Berlin, den 4. Februar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

25) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der zu Merseburg, Königsberg, Düsseldorf, Cöln und Breslau) die Verpflichtung der Kreisbau-Beamten zum Halten der Gesetz-Sammlung betreffend, vom 19. Februar 1855.

(Ministerial-Blatt 1854. S. 241.)

In der Anlage (a) erhält die Königliche Regierung eine Abschrift der an die Königliche Regierung zu N. unterm 8. November v. J. erlassenen Verfügung, die Verpflichtung der Kreis-Baubeamten zum Halten der Gesetz-Sammlung betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 19. Februar 1855.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung. **v. Viebahn.**

a.

Auf den Bericht vom 20. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Kreis-Baubeamten nicht angehalten werden können, die Gesetz-Sammlung aus eigenen Mitteln sich anzuschaffen, da die Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 sie nicht als solche bezeichnet, welchen diese Verpflichtung obliegt. Dagegen ist schon früher wiederholt anerkannt, daß sie zu den, §. 5. der gedachten Verordnung sub a. erwähnten unteren Staatsbehörden gehören, für welche die Gesetzsammlung aus den dazu bestimmten Büreau-Fonds anzuschaffen ist, und da die Kreis-Baubeamten-Stellen mit besonderen Büreau-Fonds nicht dotirt sind, diese Beamten vielmehr blos Schreib- und Zeichnen-Materialien-Vergütigung beziehen, so sind die Königl. Regierungen wiederholt — wie die Regierung in Breslau schon durch das in Abschrift beigefügte Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Dezember 1818 — ermächtigt worden, für die Kreis-Baubeamten ihres Bezirks den Pränumerations-Betrag für die Gesetz-Sammlung aus dem Extraordinarium ihrer Hauptkasse zu berichtigen und es ist auch in neuerer Zeit diese Ausgabe von mehreren Regierungen aus dem für ihre Geschäftsbedürfnisse bestimmten Fonds bestritten worden.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, wenn sich in Ihrem Bezirke das Bedürfniß dazu geltend gemacht hat, in gleicher Art zu verfahren. Berlin, den 8. November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

An die Königliche Regierung zu N.

II. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

26) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, betreffend die Absendung Königlicher Kassengelder mit der Post, vom 27. Januar 1855.

Nach §. 60 des Regulativs über das Posttaxwesen vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 233) ist für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Pakete und Gelder, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld zu entrichten, welches sowohl für portopflichtige, als für portofreie, an Königliche Behörden eingehende Sendungen zur Erhebung kommt.

Die unbedingte Anwendung dieser Vorschrift auf Geldsendungen an Königliche Behörden hat, wie mir von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. mitgetheilt worden, in einzelnen Fällen zu Weiterungen geführt, weil der Geschäftsverkehr bei Königlichen Behörden und Kassen an Sonn- und Festtagen in der Regel ruht und an diesen Tagen die Tages zuvor angekommenen Gelder von der Post nicht abgeholt werden, mithin nach der gesetzlichen Bestimmung der Zahlung von Lagergeld unterliegen, welches bisher auf Requisition der betreffenden Behörden niedergeschlagen worden ist.

Bei der inzwischen angeordneten strengeren Feier der Sonn- und Festtage ist zur Beseitigung der einzelnen desfallsigen Anträge seitens der Postverwaltung die Bestimmung getroffen worden, daß bei Erhebung von Packkammergeld Sonntage und Festtage künftighin außer Berechnung gelassen werden sollen.

Um jedoch bei längerer Lagerung von Geldern die der Postverwaltung obliegende Verpflichtung zur Garantie nicht zu erschweren, was insbesondere noch deshalb von Wichtigkeit ist, weil an Sonn- und Festtagen ein geringeres Personal als an Wochentagen im Dienste beschäftigt ist, veranlasse ich die Königliche Regierung, die

sämmtlichen Ihr untergeordneten Kassen dahin zu instruiren, daß sie, so weit irgend thunlich, Gelder, welche mit der Post befördert werden sollen, so absenden, daß solche nicht an Sonn- und Festtagen bei den Postanstalten zu lagern brauchen. Berlin, den 27. Januar 1855.

Der Finanz-Minister.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

27) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien, die Prüfung und Anstellung der Taubstummen-Lehrer betreffend, vom 10. Februar 1855.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Abschrift der unter dem 22. Juni 1831 an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hierselbst in Beziehung auf die Prüfung und Anstellung der Taubstummen-Lehrer erlassenen Verfügung (a) zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung in vorkommenden Fällen im Anschlusse mittheile, bestimme ich zugleich, daß solche Lehrer nur dann zur Prüfung vorgeschlagen werden können, wenn dieselben zu einer bestimmten Stelle in Aussicht genommen sind. Der General-Inspektor des Taubstummenwesens Sägert wird bei diesen Prüfungen stets mitwirken und behalte ich mir in jedem einzelnen Falle Bestimmung darüber vor, ob die gedachte Prüfung in Berlin oder bei der betreffenden Provinzial-Taubstummen-Schule stattfinden soll. Berlin, den 10. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

a.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 7. d. M. wird Demselben hierdurch eröffnet, daß die Aufgabe bei der Prüfung des Kandidaten N. sein wird, zu ermitteln:

1) ob derselbe mit der Theorie und Literatur des Taubstummen-Unterrichts hinreichend bekannt;
2) ob er der Praxis desselben bei Schülern von jedem Alter und Bildungsgrade mächtig; endlich
3) ob er Seminaristen über Theorie und Praxis dieses Unterrichts zu belehren im Stande ist.

Hiernach ist der Director N. entweder näher zu instruiren, oder zur Einreichung eines Entwurfs für solche Prüfung zu veranlassen.

Ueber 1. wird eine schriftliche Arbeit auch Licht geben können, und 2. enthalten die Schemata der bisherigen Prüfungen schon das Erforderliche; und ad 3 würde vielleicht ein Vortrag vor den Zöglingen des hiesigen Seminars von dem N. zu halten sein. Berlin, den 22. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenh. Unterrichts-Abtheilung. **Nicolovius.**

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

28) Bekanntmachung wegen der Befugniß der Real-Schule in Burg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse an die Kandidaten des Baufachs, vom 7. Februar 1855.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 127) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

IV. Medizinal-Wesen.

29) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt betreffend, vom 7. Februar 1855.

Die Qualifikation zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarzenei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt zugelassen.

2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.

4) Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Berichte des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten. Dieselbe wird nur nach Maßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzeneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchentlichen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probe-Arbeiten hat der Kandidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzenei-Schule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Kandidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probe-Arbeiten werden von dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzeneischule mit den von dem Lehrer-Kollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzenei-Schule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierherberufen.

Die Prüfungs-Abschnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnitts (ad 8) berichtet der technische Direktor der Königlichen Thierarzenei-Schule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Kandidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Akten eingezogen, und 6 Thlr. von dem Kandidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzenei-Schule eingezahlt werden. Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

30) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) die für einzelne Mitglieder der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen in Anspruch genommenen Diäten und Reisekosten betreffend, vom 8. Februar 1855.

Nachdem die in Bezug auf die Frage,

ob den Mitgliedern der von den Kreis-Vertretungen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen nach §. 14 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählenden Kommissionen für die Wahrnehmung dieser Geschäfte Diäten und Reisekosten zu bewilligen seien,

mittelst Verfügung vom 10. Juni v. J. erforderten Berichte eingegangen sind und aus ihnen eine Uebersicht der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zeither obgewalteten Praxis gewonnen worden ist, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Zunächst sind, wie dies in dem Erlasse vom 24. Juli 1830 (Annalen XIV. 526) als Grundsatz hingestellt, Entschädigungen der gedachten Art aus Staatsfonds bisher nirgend bewilligt und einzelne dahin gerichtete Anträge von den Königlichen Regierungen überall zurückgewiesen worden. Hierbei muß es lediglich bewenden, da der §. 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, sowie der §. 21 der Instruktion wegen Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer auf die Mitglieder der Kreis-Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen nicht anwendbar sind, das Gesetz auch im §. 14 ebensowenig bestimmt hat, daß den von der Kreis-Vertretung zu wählenden Mitgliedern jener Kommissionen Diäten und Fuhrkosten bewilligt werden sollen, als den Mitgliedern der früher auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 17. Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 19) Behufs der Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden gebildeten kreisständischen Kommissionen Diäten und Fuhrkosten bewilligt worden sind, indem die Theilnahme der gedachten Mitglieder an der Veranlagung der Steuer und der Begutachtung der Reklamationen als ein Zugeständniß betrachtet worden ist, um bei der Klassensteuer im Interesse der Steuerpflichtigen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vertheilung der Steuer durch Mitwirkung von Personen herbeizuführen, welche neben den Veranlagungs-Behörden stehen und die Verhältnisse der Steuerpflichtigen kennen. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 hat in Bezug auf Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen diesen Gesichtspunkt nicht verlassen und es muß daher an dem Grundsatze, Diäten und Reisekosten dieser Art aus Staats-Fonds nicht zu zahlen, auch ferner festgehalten werden.

Die Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus Kreis-Kommunal-Fonds ist ebenfalls als ein allgemeines Bedürfniß nicht hervorgetreten, vielmehr haben in der bei weitem größeren Zahl der landräthlichen Kreise die zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen designirten Kreistags-Mitglieder ihre Funktion als eine unentgeltliche betrachtet, und viele der Königlichen Regierungen dringen darauf, die Mitwirkung der Kreisstände bei dem in Rede stehenden Geschäft auch fernerhin lediglich als Ehrensache zu behandeln und den Kreisständen zu überlassen,

die Kommissionen aus solchen Mitgliedern zusammenzusetzen, welche sich dem Auftrage ohne Anspruch auf Diäten und Fuhrkosten zu unterziehen geneigt sind. Auch hat eine richtige Auffassung der Sache in dieser Beziehung sich vielfach dadurch kundgegeben, daß da, wo Entschädigungen eingeführt sind, einzelne Kreistags-Mitglieder freiwillig darauf verzichtet oder den Betrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt haben.

In einzelnen Kreisen ist eine Entschädigung nur für städtische und ländliche Abgeordnete ausgesetzt und diese von den betheiligten Ständen aufgebracht worden. Ein solches Verfahren ist schon in der Verfügung des Ministers des Innern vom 23. Juni 1828 (Annalen XII. 435) als zur Nachahmung nicht geeignet bezeichnet worden, und ist dies noch weniger seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1851, da die einzelnen Abgeordneten zur Kommission für Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen nicht ihren Stand (etwa die Städte oder die Landgemeinen) vertreten, sondern ein den ganzen Kreis interessirendes Geschäft besorgen.

In andern Kreisen, jedoch sehr vereinzelt, ist es eingeführt, die unerläßlich nothwendig werdenden Entschädigungen als Nebenkosten der Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer zu betrachten und aus den 4 pCt. Hebegebühren zu entnehmen, welche der §. 15. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Lokal-Erhebern, resp. den Gemeinden für die Erhebung und Veranlagung aussetzt. Auch diese Einrichtung läßt sich nicht billigen, da die fragliche Entschädigung mit den Kosten der Erhebung und der Veranlagung der Steuer, den Auslagen für Papier, Druck-Formulare rc. nichts gemein hat und den Veranlagungsbehörden wie den Empfängern der Steuer die Remuneration für ihr oft schwieriges und mühseliges Geschäft in unstatthafter Weise verkümmert.

Hiernach kann, wo eine Entschädigung wirklich nicht zu vermeiden sein sollte, äußersten Falles nur auf den Kreis-Kommunal-Fonds zurückgegangen werden und es sind dabei folgende Gesichtspunkte festzuhalten.

Wenn die Vertreter der Kreise, also die Kreisstände (§. 3 der Kreis-Ordnungen) im Interesse der betreffenden Kreise oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht Ausschüsse bestellen und Kommissarien entsenden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die daraus etwa entstehenden Kosten der Kreis-Korporation zur Last fallen. Die Kreis-Stände sind also auch berechtigt, in den gesetzlichen Formen über die Art und Weise, wie diese Kosten gedeckt werden sollen, Beschlüsse zu fassen.

Die Abgeordneten der Kreis-Versammlung werden ihre Funktionen freilich nach wie vor als eine Ehrensache zu betrachten haben. Indessen kann ihnen, wie dies bereits in dem Erlasse vom 23. Juni 1828 hervorgehoben ist, nicht zugemuthet werden, baare Auslagen an Reise- und Zehrungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen, wenn die Erfüllung des Auftrages eine Reise nöthig macht, oder die gewählten Personen in der Lage sind, sich von dem Betriebe eines gewissen bestimmten Geschäfts nähren zu müssen. Solche Personen, wenn ihre Wahl zu Kreistags-Kommissarien nicht zu vermeiden ist, können daher ihre Auslagen entweder liquidiren oder es sind ihnen dieselben in der Form von Diäten und Reisekosten zuzubilligen, wobei die Sätze zum Grunde gelegt werden können, welche das Regulativ vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. S. 18) im §. 3 für die Schiedsrichter, Kreis-Verordneten und andern Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ausgeworfen hat.

Die in Rede stehende Entschädigung ist da, wo sie entweder bereits besteht, oder wo sie künftig sich nöthig machen möchte, den Abgeordneten der Kreistage in Klassensteuer-Reklamations-Angelegenheiten nicht ein für allemal durch einen Beschluß zu bewilligen, weil ein solcher Beschluß die mißbräuchliche Wirkung zur Folge haben würde, daß das Geschäft aufhörte, im Allgemeinen als eine Ehrensache betrachtet zu werden. Im Gegentheil ist jedesmal der Spezial-Fall ins Auge zu fassen und bei jeder einzelnen Wahl von Kommissarien die Entschädigung denjenigen unter ihnen, welche eine solche, bei Abgabe ihrer Erklärung über die Annahme der Wahl in Anspruch nehmen, gleich im Beschlusse zu bewilligen und festzusetzen. Die Landräthe, als Vorsitzende der Kreistage, sind dafür verantwortlich zu machen, daß nicht durch oberflächliche Behandlung dieses Punktes den Kreisen ohne dringende Noth Kosten aufgebürdet werden, und die Königlichen Regierungen werden bei der ihnen zustehenden Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse, bei Prüfung der Kreis-Kassen-Etats und sonst gelegentlich davon Ueberzeugung zu nehmen haben, daß in dieser Beziehung keine Mißbräuche einschleichen. Am wenigsten würde es sich empfehlen, eine derartige Belastung der Kreise neu einzuführen in Kreisen, wo es der Umsicht der Landräthe und dem richtigen Takte der Stände bisher gelungen ist und künftig noch gelingen möchte, die Wahl auf Personen zu lenken, die in der Lage sind, eine Entschädigung für Dienste, welche sie dem öffentlichen Wesen leisten, weder zu bedürfen noch in Anspruch zu nehmen. Endlich versteht es sich von selbst, daß Bewilligungen, welche über das Bedürfniß, d. h. über die wirklich entstehenden Auslagen hinausgehen und den Charakter der Remuneration annehmen würden, ausgeschlossen und nach den Grundsätzen der Verordnungen von 1841 und 1842 über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, zu behandeln sind. Sollten die Kreisstände irgendwo das Unerläßliche, die baaren Auslagen, auf Kreis-Kommunal-Fonds nicht übernehmen wollen und eine entsprechende

Belehrung darüber ohne Erfolg bleiben, so ist ein derartiger Spezialfall zur Kenntniß der Ministerien zu bringen und deren weitere Bestimmung einzuholen.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** — Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

31) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, (einschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Polizeipräsidium zu Berlin, die Ausführung des Vertrages vom 15. Juli 1851 über die Aufnahme von Ausgewiesenen betreffend, vom 11. Februar 1855.

Die Königliche Regierung ist durch die Cirkular-Verfügung vom 6. Juni v. J. von der Absicht in Kenntniß gesetzt worden, Kommissarien der bei dem Vertrage über die Aufnahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 betheiligten Regierungen, zur Berathung über mehrere die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages betreffende Fragen zusammentreten zu lassen.

Diese Konferenz hat stattgefunden, und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse in dem Schluß-Protokolle d. d. Eisenach den 25. Juli v. J. zusammengestellt worden.

Nachdem nunmehr die zustimmenden Erklärungen sämmtlicher betheiligten Regierungen zu diesen auch Preußischer Seits genehmigten Beschlüssen eingegangen sind, empfängt die Königliche Regierung hieneben (Anl. a.) Abschrift des gedachten Protokolls mit der Veranlassung, die darin enthaltenen Festsetzungen bei Anwendung des Vertrages sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Was insbesondere die Bestimmung unter 1. des Protokolls betrifft, so wird hierdurch angeordnet:

1) daß Entlassungs-Urkunden, welche von Preußischen Unterthanen Behufs der Auswanderung in einen andern deutschen Staat nachgesucht werden, nicht eher zu ertheilen sind, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat; (§. 18 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842.)

2) daß von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats der bisherigen Heimaths-Behörde des Naturalisirten Nachricht zu geben ist.

Daß Angehörige dieser Staaten und der deutschen Bundesstaaten überhaupt erst dann naturalisirt werden dürfen, wenn sie sich über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse ausgewiesen haben, ist durch die Cirkular-Verfügung vom 9. März 1852 (Minist.-Bl. S. 47) vorgeschrieben worden.

Schließlich bemerke ich noch, daß das Schluß-Protokoll, in welchem die bei der Konferenz vertretenen Regierungen in margine aufgeführt sind, eine Uebersicht derjenigen Staaten gewährt, welche bei dem Gothaer Vertrage betheiligt sind, daß diesen Staaten aber noch Nassau und Waldeck hinzutreten, welche zwar bei der Konferenz nicht vertreten gewesen sind, ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen aber nachträglich erklärt haben, und daß endlich auch Se. Majestät der König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg dem Vertrage beigetreten ist.

Die Bestimmungen des letztern und der Schluß-Protokolle vom 15. Juli 1851 und vom 25. Juli 1854 finden hienach auf die Gebiete sämmtlicher deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein und Lauenburg, Lichtenstein und Lübeck Anwendung. Berlin, den 11. Februar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

a.

Verhandelt Eisenach den 25. Juli 1854.

Gegenwärtig

für Preußen der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz;
der Geheime Legationsrath Hellwig;
für Baiern der Legationsrath Roesgen;

für Sachsen der Geheime Rath und Direktor Kohlschütter;
für Hannover der Geheime Regierungsrath Bening;
für Würtemberg der Regierungsrath Müller;
für Baden der Ministerialrath v. Dusch;
für Kurhessen der Regierungsrath von Stiernberg;
für das Großherzogthum Hessen der Geheime Rath Freiherr v. Stark;
für Sachsen-Weimar der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz der Ministerialrath Dr. Brandt;
für Oldenburg der Ministerialrath Buchholz;
für Sachsen-Meiningen der Staatsrath Dr. Oberländer;
für Sachsen-Altenburg der Regierungs-Präsident Schuderoff;
für Sachsen-Coburg-Gotha der Ministerialrath Brückner;
für Braunschweig der Kreisdirektor v. Hohnhorst;
für Anhalt-Dessau-Cöthen der Ministerialrath Walther;
für Anhalt-Bernburg der Regierungsrath Zachariae;
für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Schaumburg-Lippe der Regierungsrath v. Campe;
für Lippe der Regierungsrath Heldmann;
für Hessen-Homburg der Regierungsrath Fenner;
für Frankfurt der Senator Dr. v. Oven;
für Bremen der Senator Dr. Olbers;
für Hamburg der Senator Dr. Goßler.

Nachdem die nebenbezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen Behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1.

Zu §. 1. des Vertrags. Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen. Sie spricht daher den Wunsch aus: daß in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letztern zugesichert worden ist; ingleichen, daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2.

Zu §. 1. u. 2. Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4. Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4. des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21sten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4., sondern nach den Vorschriften der §§. 1., 2. und 6. zu beurtheilen sei;
b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13.) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maaßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21sten Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2. oder des §. 1b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen
c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des §. 1a. zu fordern berechtigt ist; endlich
d. daß die Vorschrift des §. 4. auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6. beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5.

Zu §. 8. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen Behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8. unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8. unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

Zu §. 8.

6.

Zu §. 8. Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a. als fortdauernd gültig anzusehen.

7.

Zu §§. 8. u. 11. Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8. ebensowenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8.

Zu §. 10. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a. in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10. verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungs-Orte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen
b. in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungs-Ortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

9.

Zu §. 12. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eins Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10.

Zu §. 13. Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13. mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

11.

Zu §§. 13. u. 15. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13. bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13. angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13.

Die Bestimmung des §. 1. des Schluß-Protokolles vom 15. Juli 1851 begreift, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Konsenses der Heimathsbehörde getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehe-Konsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Kommissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Konsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in No. 1 des Schluß-Protokolls vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Geschehen wie oben.

---

32) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausschluß der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, mit dem Formular der für einzelne Personen zum Zwecke der Gestattung eines einstweiligen Aufenthalts in einem andern Vereins-Staate auszustellenden Uebernahme-Scheine, vom 12. Februar 1855.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 17. Dezember 1852 (Minist.-Bl. S. 317) ist der Königlichen Regierung ein den Bestimmungen des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 entsprechendes, mit den bei diesem Vertrage betheiligten Regierungen vereinbartes Formular für Heimathscheine zugefertigt, und

zugleich die Mittheilung eines Formulars für Uebernahmescheine vorbehalten worden, welche solchen Personen, Behufs der Aufenthaltsgestattung in einem andern Vereinsstaate zu ertheilen sein werden, die, ohne Unterthanen zu sein, vermöge ihres längern Aufenthalts, ihrer Verheirathung oder ihrer Geburt im Lande, nach §. 2. des Vertrages übernommen oder beibehalten werden müssen.

Dieses Formular ist bei Gelegenheit der Konferenz von Kommissarien der betheiligten Regierungen, deren Beschlüsse der Königlichen Regierung durch die obige Cirkular-Verfügung vom gestrigen Tage mitgetheilt worden ist, festgestellt worden. Sie empfängt dasselbe nunmehr in der Anlage (a), um davon in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen.

Derartige Uebernahmescheine werden also auch die einem Vereinsstaate auf Grund des §. 2. angehörenden Ausländer Behufs ihrer Zulassung in Preußen beizubringen haben, damit nicht in Folge ihres fortgesetzten Aufenthalts die Verpflichtung des andern Staates erlösche und auf den diesseitigen übergehe.

Endlich kann noch der Fall eintreten, daß Unterthanen, welche die Entlassungs-Urkunde erhalten, die Absicht der Auswanderung aber auszuführen nicht vermocht haben, und welche daher nach §. 1 b des Vertrages zurückgenommen werden müssen, in einem der Vereinsstaaten Unterkommen und Erwerb finden. Diesen können weder Heimathscheine ertheilt werden, noch findet das anliegende Formular der Uebernahmescheine auf sie Anwendung. Es werden ihnen vielmehr Uebernahmescheine zu ertheilen sein, deren Inhalt mit dem der Heimathscheine gleichlautend ist, nur daß darin nicht die Eigenschaft als derzeitiger, sondern die Eigenschaft als vormaliger Unterthan zu bescheinigen ist. Ein Formular für diese Scheine ist beigefügt. (b.)

Schließlich bemerke ich noch in Beziehung auf die für Unterthanen bestimmten Heimathscheine, daß es in der obgedachten Konferenz für zulässig und der Vereinbarung über das Formular derselben nicht widersprechend erachtet worden ist, wenn in die Heimatsscheine auch die Ehefrau und Kinder des Inhabers mit aufgenommmen werden, oder wenn die Mitaufnahme derselben gefordert wird.

Im Falle einer solchen Anforderung wird nach den Worten:

die Eigenschaft als Preuße besitzt,

hinzuzufügen sein:

und seine Ehefrau (Vor- und Geburts-Name) und seine Kinder (Vornamen und Alter derselben) diese Eigenschaft theilen.

Berlin, den 12. Februar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

a.

Uebernahme-Schein.

Die unterzeichnete Regierung bescheinigt hierdurch, daß der N. N. (Name, Stand) welcher in N. geboren und Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2. des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch Preußischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den andern bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt velmehr während eines fünfjährigen Zeitraums, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehn, als ob derselbe auf Preußischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

den ten

Königlich Preußische Regierung.

---

b.

Uebernahme-Schein.

Von der unterzeichneten Regierung wird dem (Name, Stand und Wohnort) geboren zu und Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abstammung, (Naturalisation, Verheirathung, Legitimation) die Eigenschaft als Preuße bis zu der unterm erfolgten Entlassung besessen hat, und daß auf denselben die Bestimmungen des §. 1 b. des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 Anwendung finden.

den ten

Königlich Preußische Regierung.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

33) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Black'schen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel betreffend, vom 23. Januar 1855.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß gegenwärtig die patentirten sogenannten Black'schen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel im hiesigen Bezirk benutzt werden. Die Konstruktion derselben ist im Wesentlichen die, daß ein unten offenes Steigerohr bis zum niedrigsten Wasserstande im Kessel hinunterreicht, während oben am Rohre eine Lokomotiv-Pfeife und darunter ein aus leicht schmelzbarem Metall gefertigter Pfropfen angebracht ist. So lange das Wasser die Steigeröhre füllt, bleibt die Temperatur oben im Rohre niedrig, sinkt jedoch der Wasserstand im Kessel tiefer, so dringt der Dampf in das Rohr ein, schmilzt den Pfropfen, dringt so in die Pfeife und giebt durch ein weithin schallendes gellendes Pfeifen den Wassermangel zu erkennen, welcher als die wesentlichste Ursache der zerstörenden Kessel-Explosionen betrachtet werden kann. Nach vielfach angestellten Versuchen haben sich die Black'schen Apparate vor andern derartigen Vorrichtungen als zuverlässig bewährt und ist daher die Verbreitung dieser Apparate dringend zu empfehlen, vorausgesetzt, daß dieselben richtig angebracht und behandelt werden.

Um in der letztern wichtigern Beziehung das polizeiliche Interesse sicher zu stellen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Anbringung dieses Apparats der polizeilichen Genehmigung unterliegt und bestimmen, daß der Eigenthümer den Apparat nicht eher in Betrieb nehmen darf, bis er auf ein von einem Baubeamten ausgestelltes Attest darüber, daß

1) die untere Einmündung des Steigerohrs mindestens zwei Zoll, und wenn der Apparat an der Stelle der höchsten Wallungen des Wassers angebracht ist, drei Zoll über den Schluß der höchsten Feuerzüge sich befindet;
2) der Apparat so befestigt ist, daß das Steigerohr nicht willkührlich weiter hinunter geschoben werden kann;
3) daß der Hebel, mit welchem das Steigerohr dicht unter dem Pfropfen verschlossen werden kann, dergestalt im geöffneten Zustande befestigt ist, daß er vom Heizer nicht willkührlich bewegt werden kann;
4) daß der Apparat bei einem deshalb anzustellenden ersten Versuche prompt funktionirt hat,

die polizeiliche Genehmigung erhalte, welche in diesem Falle zu ertheilen wir die Herren Landräthe und die Magisträte hierdurch autorisiren.

Was die Behandlung des Apparats betrifft, so empfehlen wir folgende Vorsichtsmaßregeln:

a. Da der Apparat nur den Zweck hat, den Augenblick anzuzeigen, wenn die Gefahr nahet, so kann er weder die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichen des Wasserstandes ersetzen, noch darf deren sorgfältige Beobachtung versäumt werden. Vielmehr ist das Pfeifen des Apparats als ein Beweis zu betrachten, daß der Heizer seine Schuldigkeit bereits vernachlässigt habe. Es ist daher ganz angemessen, denselben in einem solchen Falle mit einer gelinden Strafe zu belegen.

b. Es ist dabei aber andererseits mit großer Strenge darauf zu halten, daß der Heizer nicht etwa, um jener Strafe zu entgehen, die Steigeröhren verschließt, tiefer in den Kessel schiebt, oder endlich einen Bleipfropfen, welcher nicht schmilzt, anstatt des aus Wismuthmischung gefertigten, einsetzt. Dieserhalb ist die Unversehrtheit des Apparats, und des ad 3 gedachten Hebelverschlusses, sowie die Aechtheit des Pfropfens vom Eigenthümer oder dem Aufsichtsbeamten öfter zu prüfen, und ein etwaiger Betrug Seitens des Heizers aufs Strengste zu strafen.

c. Die Sicherheitspfropfen sind, auch wenn sie sonst im Handel vorkommen sollten, nur direkt vom Patentträger zu beziehen und wird es zweckmäßig sein, bei jeder neuen Sendung versuchsweise einen der Pfropfen in siedendes Wasser zu legen, worin er schmelzen muß.

d. Bevor die Pfeife hell ertönt, pflegt der Apparat in Folge der eintretenden Dämpfe zu zittern; hierauf wird ein Knacken hörbar, welches vom Schmelzen des Pfropfens herrührt, ferner ertönt ein deutliches Zischen, bis dieses sich zum gellenden Pfeifen ausbildet.

Obgleich diese Funktionen rasch auf einander folgen, so sind doch die Heizer anzuweisen, auch schon auf jene Vorzeichen zu achten.

e. Sobald der Apparat pfeift, oder auch nur jene Vorzeichen sich bemerklich machen, sind zunächst die Feuerthüren aufzumachen, sodann ist die Wasserpumpe in Bewegung zu setzen und nun endlich nach Schließung des He-

bels (wozu der Verschluß des Hebels zu öffnen ist) ein neuer Pfropfen einzusetzen und der Hebel wieder zu öffnen und zu fixiren. Magdeburg, den 23. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

B. Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

34) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., daß Schriftsteller, welche eine Zeitschrift im Selbstverlage herausgeben, der Buchhändler-Konzession nicht bedürfen, vom 8. Februar 1855.

Der jüdische Religionslehrer N. hat sich unterm 28. v. M. mit einer Vorstellung an mich gewendet, in der er über die Verfügung der 2c. vom 13. v. M., nach welcher ihm die Genehmigung zum Selbstvertrieb einer von ihm herauszugebenden Zeitschrift nicht eher ertheilt werden soll, als bis er von der zuständigen Prüfungs-Kommission den Nachweis seiner Befähigung zum Gewerbebetrieb eines Buchhändlers geführt haben werde, Beschwerde führt.

Es ist augenfällig, daß zwischen dem Gewerbe eines Buchhändlers und dem Vertrieb eines einzelnen Zeitungsblattes ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und da der §. 1. des Preßgesetzes ausdrücklich das Buchhändlergewerbe und das eines Verkäufers von Zeitungen als zwei gesonderte und von einander verschiedene aufführt, von denen nur das erstere an die Bedingung der vor einer Prüfungs-Kommission darzulegenden technischen Qualifikation geknüpft ist, so ist nicht abzusehen, weshalb derjenige, welcher eine Zeitung im Selbstverlage herausgeben will, hierzu der Konzession als Buchhändler bedürfen soll.

Von dem Beschwerdeführer kann hiernach die vorgängige Prüfung als Buchhändler nicht verlangt werden, und es ist demselben, wenn sonstige gesetzliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, Behufs Herausgabe des betreffenden Blattes die Konzession als Zeitungsverkäufer zu ertheilen.

Die 2c. wolle hiernach das Weitere veranlassen, und den Beschwerdeführer bescheiden, event. Bericht erstatten.

Berlin, den 8. Februar 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

35) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen) das Verfahren bei Verleihung von Stipendien und Freistellen bei dem Königlichen Gewerbe-Institut betreffend, vom 5. März 1855.

Als das Königliche Gewerbe-Institut begründet wurde, um dem Mangel an theoretisch und praktisch ausgebildeten Technikern abzuhelfen, mußte darauf Bedacht genommen werden, den Besuch desselben in angemessener Weise zu erleichtern, weil eine besondere Empfinglichkeit für technische Studien bei denjenigen, welchen die Mittel zur Erlangung einer anderweiten Lebensstellung geboten waren, sich damals weniger voraussetzen ließ. Aus diesem Grunde ist nicht allein der Unterricht am Geverbe-Institut unentgeltlich ertheilt, sondern viele Zöglinge der Anstalt sind auch mit Stipendien unterstützt worden.

Das Regulativ für das Königliche Gewerbe-Institut vom 5. Juni 1850 hat es hiebei vorläufig bewenden lassen, nach §. 11 l. c. soll der Unterricht unentgeltlich sein, und der §. 12 gestattet jeder der Königlichen Regierungen, jährlich einen Bewerber zur Aufnahme in das Institut mit einem Staats-Stipendium in Vorschlag zu bringen.

Seit jener Zeit haben sich indessen die Verhältnisse nicht unwesentlich geändert. Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind in den letzten Jahren so zahlreich erfolgt, daß es, bei der durch die dermaligen Räumlichkeiten bedingten Beschränkung der Schüler-Zahl nicht möglich gewesen wäre, sämmtliche Bewerber, welche ohne Unterstützung aus Staatsmitteln aufgenommen zu werden wünschten, zu berücksichtigen, wenn auch Stipendiaten über-

haupt nicht zugelassen worden wären. Um daher eine schädliche Ueberfüllung der einzelnen Klassen zu vermeiden, und qualificirten Bewerbern die Anstalt zugänglicher zu machen, wird eine Trennung der Klassen in Parallel-Cötus zum 1. Oktober d. J. vorbereitet. Es hat aber auch in Erwägung gezogen werden müssen, ob noch Veranlassung vorhanden sei, die bisher den Zöglingen gewährten Begünstigungen in gleichem Umfange fortbestehen zu lassen.

Was zunächst die Stipendien anlangt, so besteht von denjenigen beiden Motiven, welche bei deren Bewilligung früher maßgebend gewesen sind, besonders tüchtigen, aber bedürftigen jungen Leuten den Besuch des Gewerbe-Instituts möglich zu machen, und bei Anderen den Sinn für technische Studien anzuregen, das Erstere noch fort. Wie bei anderen höheren Bildungsanstalten wird man auch bei dem Gewerbe-Institut sich die Mittel erhalten müssen, aufkeimende Talente, die sonst vielleicht verkümmern würden, im allgemeinen Interesse zu unterstützen; es erscheint indessen aus diesem Gesichtspunkte allein nicht gerechtfertigt, fast der Hälfte der Zöglinge, welche bisher aufgenommen werden konnten, Staats-Stipendien zu verleihen. Einer äußeren Anregung zu technischen Studien auf dem angegebenen Wege bedarf es überdies jetzt weniger als früher, weil die wachsende Stellung der einheimischen Industrie eine genügende Zahl talentvoller junger Leute bestimmt, sich ihr zu widmen, und mit ihrem Aufschwunge zugleich die Ueberzeugung unter den Industriellen Raum gewonnen hat, daß die Leitung eines Fabrikgeschäftes nicht mehr vorzugsweise eine kaufmännische sein könne und daß sie ihren Söhnen ihr Geschäft nur dann mit Aussicht auf Erfolg hinterlassen können, wenn diese sich eine höhere technische Ausbildung erworben haben. Da außerdem die von Seydlitz'schen Stipendien nach den testamentarischen Bestimmungen des Stifters vorzugsweise Söhnen aus den höheren Ständen, welche das Gewerbe-Institut besuchen, zuzuwenden sind, so ist um so weniger Grund vorhanden, die Bewilligung von Staats-Stipendien in dem bisherigen Umfange fortdauern zu lassen.

Mit Rücksicht auf die angeführten Umstände ist die Zahl der Stipendien schon seit einigen Jahren faktisch durch größere Strenge bei der Auswahl der Bewerber vermindert worden. Um jedoch in dieser Beziehung zu einer festen Regel zu gelangen, wird der §. 12 des Regulativs vom 5. Juni 1850 hierdurch aufgehoben, und es kommen statt dessen in Zukunft folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Stipendium bei dem Königlichen Gewerbe-Institut. Dasselbe beträgt 200 Thlr. jährlich. Reise-Unterstützungen werden den Stipendiaten weder beim Eintritt in die Anstalt, noch für die Rückreise gewährt.

2) Bei Erledigung eines Regierungs-Stipendiums hat mir die betreffende Königliche Regierung einen Kandidaten zu demselben in Vorschlag zu bringen. Wird das Stipendium diesem verliehen, so bleibt er vom Zeitpunkt der Bewilligung bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institut im Genuß desselben, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen würde.

3) Für die Zeit, während welcher ein, von einer Regierung vorgeschlagener Kandidat das ihm bewilligte Stipendium bezieht, ist von dieser ein anderer Stipendiat nicht in Vorschlag zu bringen. Die Zahl aller Regierungs-Stipendien wird also künftighin 26 nicht übersteigen.

4) Von der bevorstehenden Erledigung eines Stipendiums wird die betreffende Königliche Regierung im Monat Mai desjenigen Jahres in Kenntniß gesetzt, in welchem der betreffende Stipendiat voraussichtlich seinen Cursus am Gewerbe-Institut beendigen wird, oder bei unerwartet eintretender Vakanz, unmittelbar nach deren Eintritt. Die Königliche Regierung erläßt dann eine Aufforderung zur Bewerbung um das erledigte Stipendium in dem Amtsblatt ihres Bezirks.

5) Zur Begründung des Gesuchs um ein Regierungs-Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, der Königlichen Regierung folgende Zeugnisse einzureichen:

a. seinen Geburtsschein;
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Real-Schule oder einem Gymnasium;
d. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
e. ein Führungs-Attest;
f. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
g. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militair-Pflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a. c. d. und e. nicht.

6) Bei der Prüfung der eingehenden Bewerbungen ist davon auszugehen, daß nur solchen jungen Leuten Stipendien verliehen werden können, welche durch ihre bisherigen Leistungen und ihr Talent die Erwartung erregen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Tüchtiges leisten werden und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig und solcher nach ihren Verhältnissen durchaus bedürftig sind.

Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor andern Bewerbern den Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung.

Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen oder nur das Prädikat „hinreichend bestanden" bei der Prüfung erworben haben, sind, da die im §. 12 D. des Regulativs enthaltene Bestimmung fernerhin keine Anwendung findet, nicht zu berücksichtigen.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichen erworben haben und ein Ordnament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu verlangen.

7) Mit dem Antrag auf Verleihung eines Stipendiums sind mir von der Königlichen Regierung alle eingegangenen Gesuche um dasselbe einzureichen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in Zukunft mit der Maßgabe zur Anwendung, daß schon im laufenden Jahre aus denjenigen Regierungs-Bezirken, aus welchen zum 1. Oktober vorigen Jahres ein Stipendiat in die III. Klasse des Gewerbe-Instituts auf den Antrag der betreffenden Königlichen Regierung aufgenommen worden ist, kein Stipendiat zu präsentiren ist. Diejenigen Regierungen, bei welchen Bewerbungen um ein Stipendium in diesem Jahre zulässig sind, werden hiervon im Monat Mai d. J. benachrichtigt werden.

Was sodann die Unentgeltlichkeit des Unterrichts am Gewerbe-Institut anlangt, so fehlt es zunächst an einer genügenden Veranlassung, Ausländer und Hospitanten, welche nach §. 8. des Regulativs vom 5. Juni 1850 mit Genehmigung des Direktors der Anstalt an deren Unterricht Theil nehmen können, von der Entrichtung eines Honorars zu befreien. Aber auch rücksichtlich der inländischen Zöglinge, welche den vollständigen Cursus des Gewerbe-Instituts durchmachen wollen, empfiehlt es sich, eine Aenderung eintreten zu lassen, da es sich nicht rechtfertigen läßt, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts als Regel festzuhalten, während jungen Leuten, welche für den Besuch des Gewerbe-Instituts vollständig vorbereitet und zur Zahlung eines Honorars bereit und im Stande sind, wegen Mangels an Raum und zur Vermeidung der Ueberfüllung der Anstalt die Aufnahme versagt werden muß. Mit der hierdurch bedingten veränderten Einrichtung wird sich eine billige Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in dazu geeigneten Fällen auch künftig immer noch vereinigen lassen.

Es würde keinem Bedenken unterliegen, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Alle, welche sich an demselben betheiligen — mit Ausnahme der Stipendiaten und der bereits aufgenommenen Zöglinge — schon mit dem Beginn des nächsten Cursus aufzuheben. Ich will indeß, wenngleich ich die Entrichtung des Honorars zur Regel zu machen beabsichtige, nicht unberücksichtigt lassen, daß eine Anzahl junger Leute in der Vorbereitung für die Aufnahme in das Institut begriffen und darin mehr oder weniger vorgeschritten ist; daß in der Wahl des Ganges der Ausbildung für das Gewerbe die derzeit rücksichtlich der Stipendien und des Unterrichts im Institute bestehenden Einrichtungen öfters maßgebend gewesen sen können und daß eine gleichzeitige Beschränkung, resp. Aufhebung derselben Verlegenheiten mit sich führen könnte. Um diesen möglichst zu begegnen, will ich nicht allein den Zeitpunkt, mit welchem Unterrichts-Honorar zu zahlen ist, hinausrücken, sondern auch, bis auf Weiteres, jeder der Königlichen Regierungen überlassen, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institute kein Honorar zu zahlen hat. Es werden demnach, bis auf Weiteres, neben den Regierungs-Stipendien auch 26 Unterrichts-Freistellen bestehen.

Ich bestimme daher, unter Aufhebung des §. 11 des Regulativs vom 5. Juni 1850 hierdurch Folgendes:

1) Für den Besuch des vollständigen Cursus einer Klasse des Gewerbe-Instituts ist vom 1. Oktober 1856 ab ein Honorar von 40 Thlr. jährlich in Quartalraten praenumerando an die Kasse des Gewerbe-Instituts zu entrichten.

2) Hospitanten zahlen für jede Vorlesung, zu welcher sie zugelassen werden, ein Honorar von $\frac{3}{4}$ Thlr. pro Semester für jede wöchentliche Stunde.

3) Unentgeltlichen Unterricht im Gewerbe-Institut erhalten:

a. diejenigen, welche vor dem 1. Oktober 1856 in die Anstalt aufgenommen sind;
b. die Stipendiaten;
c. diejenigen, welchen auf den Antrag der Königlichen Regierungen Unterrichts-Freistellen bewilligt werden;
d. diejenigen, welche der Direktor des Gewerbe-Instituts wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars entbindet.

4) In Beziehung auf die Anmeldung und Begründung der Anträge auf Verleihung einer Unterrichts-Freistelle (Nr. 3. litt. c.) finden die, oben in Betreff der Stipendien gegebenen Bestimmungen Nr. 2 bis 7 ebenfalls Anwendung. Berlin, den 5. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

---

36) Dienst-Anweisung für den Fabriken-Inspektor des Regierungs-Bezirks Arnsberg, vom 20. Dezember 1854.

§. 1. Der Fabriken-Inspektor hat die Hauptaufgabe, die genaue und allseitige Beobachtung der über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen Bestimmungen zu überwachen. Er hat sich zu diesem Zwecke mit den gewerblichen Anlagen des Regierungs-Bezirkes nach den örtlichen und persönlichen Beziehungen genau bekannt zu machen und die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen sowohl, als auch des Gewerbe-Betriebes für die dem Gesetze vom 16. Mai 1853 unterliegenden Anstalten in ihrem ganzen Umfange zu erforschen. Es wird vorbehalten, den Wirkungskreis des Fabriken-Inspektors zu erweitern und demselben nach Gelegenheit besondere Aufträge zu ertheilen.

§. 2. Der Fabriken-Inspektor hat zum unmittelbaren Vorgesetzten die Königliche Regierung, welche ihm Instruktion, wie einzelne Aufträge ertheilt und die Kreise und Gemeinden bestimmt, innerhalb deren er sein Amt zunächst auszuüben hat.

§. 3. Dem Fabriken-Inspektor kommen überall, so weit es sich um die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizei-Behörden zu.

§. 4. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, dem Fabriken-Inspektor bei Ausübung seines Amtes die möglichste Unterstützung zu gewähren, namentlich auf seine Requisition:

1) ein Verzeichniß der dem Gesetze unterliegenden gewerblichen Anstalten des Polizei-Bezirkes;
2) die Verzeichnisse über die im §. 7. des Gesetzes vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Anmeldungen der Arbeitgeber und über die Ausfertigung der Arbeitsbücher;
3) sämmtliche, die Berichtigung dieser Verzeichnisse, die Ausfertigung der Arbeitsbücher und die über etwa vorgekommene Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 16. Mai 1853 verhandelten Akten;
4) das Verzeichniß und die Duplikate der Handwerks-Lehrverträge (§§. 149., 158 der Allg. Gewerbe-Ordnung) vorzulegen;
5) über eine etwa gemäß §. 3. des Regulativs vom 9. März 1839 (§. 5. des Arbeitsbuches) gestattete zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit Mittheilung zu machen, auch
6) die von ihm bei der Besichtigung der gewerblichen Anstalten für nöthig erklärte Beihülfe zu leisten und seinen Requisitionen hinsichtlich der Ermittelung des Alters jugendlicher Arbeiter, der Unterscheidung von Geschwistern, ihres Unterrichts, der Verhältnisse ihrer Eltern und Arbeitgeber und über alle, mit der Beschäftigung derselben in Verbindung stehenden Umstände zu genügen.

§. 5. Der Fabriken-Inspektor ist zugleich bestimmt, als Organ der Königlichen Regierung die Orts-Polizeibehörden in der Ausführung der, die Beschäftigung jugendlicher Fabrik-Arbeiter betreffenden Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er hat die, in dieser Beziehung bemerkten Unregelmäßigkeiten, namentlich alles dasjenige, was mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 nicht im Einklange steht oder die dadurch verfolgten Zwecke stört oder beeinträchtigt, der Königlichen Regierung unter Darstellung des Sachverhältnisses mit Anführung von Beweismitteln anzuzeigen und die, zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche geeigneten Vorschläge zu machen.

§. 6. Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, dem Fabriken-Inspektor Behufs der auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai pr. auszuführenden amtlichen Revision dieser Anstalten zu jeder Zeit, namentlich auch bei Nacht, den Zutritt zu allen Fabrikräumen zu gestatten und dürfen diesen aus dem Grunde, weil angeblich jugendliche Arbeiter in der Anstalt nicht beschäftigt werden, nicht versagen. Dies gilt nicht nur von den Hauptanstalten, sondern auch von den etwa am Orte oder auswärts bestehenden Werkstätten zur Vornahme besonderer gewerblicher Verrichtungen.

§. 7. Der Fabriken-Inspektor hat sich hinsichtlich der, unter der Aufsicht der Königlichen Bergbehörden stehenden Berg-, Hütten- und Pochwerke mit den Königlichen Bergbehörden des Bezirks in Verbindung zu setzen.

§. 8. Der Fabriken-Inspektor ist verpflichtet, die ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt werdenden Fabrikations-Methoden und den Gebrauch der Maschinen und Werkzeuge, die Bezugs- und Absatzwege für Rohstoffe und Waaren, so wie ähnliche Verhältnisse geheim zu halten.

§. 9. Bei seiner Ankunft in einem Orte hat der Fabriken-Inspektor das von der Orts-Polizeibehörde zu führende Anmelderegister über die jugendlichen Arbeiter, unter dessen letzter Nummer und mit Nennung der Zahl der angemeldet Vorgefundenen zu vidimiren.

§. 10. Derselbe hat demnächst zu prüfen, ob bei der Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrik-Arbeiter vorschriftsmäßig verfahren und etwa vorgekommene Uebertretungen der ergangenen Bestimmungen richtig behandelt worden sind.

§. 11. Nachdem der Fabriken-Inspektor aus den in §. 9. erwähnten und ihm sonst zugänglichen Angaben die Zahl der angemeldeten jugendlichen Arbeiter ermittelt hat, vergleicht er diese mit der in der betreffenden gewerblichen Anstalt vorhandenen Anzahl der dem Gesetze unterliegenden jugendlichen Arbeiter. Er fordert die Einsicht der nach §. 7. des Regulativs vom 9. März 1839 von dem Arbeitsherrn zu führenden Liste, sowie der Arbeitsbücher und bescheinigt jene nach gewonnener Ueberzeugung von der Richtigkeit oder registrirt die ermittelten Abweichungen. In die Arbeitsbücher werden, soweit sich dazu besondere Veranlassung ergiebt, die Erinnerungen bezüglich der einzelnen jugendlichen Arbeiter eingetragen.

§. 12. Sollte sich die Zusammenstellung der, die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen nicht an passender Stelle im Arbeitslokal ausgehängt finden, so ist dem Mangel abzuhelfen.

§. 13. Die wirkliche Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist mit Rücksicht auf die in §§. 3., 4. und 5. des Regulativs vom 9. März 1839 und §§. 4., 5., 6., des Gesetzes vom 16. Mai 1853 (§§. 5—8 des Arbeitsbuches) enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln, und der Aushang eines Arbeitsstundenzettels zum Anhalte für die Revision durch die Ortsbehörde zu veranlassen. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß ein Verzeichniß der (in jedem Arbeits-Raume) beschäftigten jugendlichen Arbeiter angeschlagen werde.

§. 14. Ein besonderes Augenmerk hat der Fabriken-Inspektor auf die gesunde und gefahrlose Einrichtung der Arbeitswerkstätten, sowohl in baulicher Beziehung, als auch in Beziehung auf die Verrichtung der Arbeiten zu richten. Es ist hier darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume gut zugänglich, wetterfest, im Verhältniß zu den darin beschäftigten Arbeitern nicht zu beschränkt, gut zu lüften und so eingerichtet seien, daß die jugendlichen Arbeiter vor schädlichen Einflüssen der Kälte, Hitze oder der Ausdünstungen möglichst bewahrt, daß Gefahr bringende Vorrichtungen (Zahnräder, Hebel, Wellen, Riemen u. s. w.) in der den jugendlichen Arbeitern erreichbaren Höhe, so weit es sich thun läßt, bedeckt oder verwahrt werden. Gegen Gefahren, welche sonst noch aus dem Betriebe selbst entstehen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 15. Gleiche Aufmerksamkeit ist der Art der von jugendlichen Arbeitern geforderten Beschäftigung hinsichtlich ihrer Zuträglichkeit für das jugendliche Alter zu widmen und hat der Fabriken-Inspektor, namentlich wenn jugendliche Arbeiter

a. in Räumen, in welchen durch den Betrieb Staub aufgeregt oder sich sonst schädliche Stoffe vorfinden;
b. oder mit giftigen Stoffen;
c. oder endlich in dauernd gebückter Stellung,

ohne die nöthigen Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter beschäftigt gefunden werden, auf Abhülfe hinzuwirken.

§. 16. Der Fabriken-Inspektor hat sich ferner über die in jeder Anstalt herrschende Zucht, Behandlung und Verwendung der jugendlichen Arbeiter zu unterrichten, damit den besonderen Gefahren, welche nach der Natur der Verhältnisse solchen Arbeitern in sittlicher Beziehung drohen, wirksam entgegen getreten werden könne. Er hat namentlich darauf zu achten,

a. ob

a. ob und bei welchen Arbeiten jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen zusammen beschäftigt sind;
b. ob insbesondere Mädchen unter 16 Jahren mit Knaben oder Männern in denselben Räumen arbeiten;
c. ob für die Einnahme der Mahlzeiten außer den Arbeitsräumen geeignete Lokalien vorhanden sind, und dabei für gehörige Aufsicht über Zucht und Sitte gesorgt ist;
d. ob der Arbeitslohn dem jugendlichen Arbeiter oder seinen Eltern oder Vormündern ausgezahlt wird;
e. ob die jugendlichen Arbeiter außerhalb der Wohnung der Eltern übernachten und hierbei die vorgeschriebenen Anordnungen beobachtet sind;
f. ob endlich zur Sicherung der Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter bei ihrem Wege von und zu der Fabrik sich besondere Maaßregeln (verschiedene Anfangs- und Entlassungszeit für die verschiedenen Geschlechter rc.) als nothwendig erwiesen haben. Werden seine deshalb getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so hat er davon der Königlichen Regierung Anzeige zu erstatten.

§. 17. Der Fabriken-Inspektor ist befugt, die etwa vorhandenen Fabrik-, sowie die Nachhülfe- und Fortbildungsschulen zu besuchen, um über die Einrichtung derselben eine Ansicht zu gewinnen und vorgefundene Uebelstände anzuzeigen.

§. 18. Finden sich in Fabriken jugendliche Arbeiter beschäftigt, die augenscheinlich das gesetzliche Maaß von Schulkenntnissen nicht haben, so sind deren Namen, Behufs der weiteren Schritte, der Schul-Aufsichts-Behörde anzuzeigen.

§. 19. Auch hat der Fabriken-Inspektor durch Rücksprache mit den Seelsorgern zu ermitteln, ob die jugendlichen Fabrikarbeiter gemäß §. 6. des Regulativs vom 9. März 1839 regelmäßig zu dem Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichte aus der Arbeit entlassen werden.

§. 20. Es muß des Fabriken-Inspektors besondere Sorge sein, in Gemeinschaft mit den Ortsbehörden auf die Einrichtung von Nachhülfe- und Fortbildungsschulen für die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter hinzuwirken, auch die für die ganze Zukunft des Arbeiterstandes segensreichen, mit wenig Mitteln erreichbaren Unterweisungen der heranwachsenden weiblichen Fabrikjugend in Führung des Haushaltes und weiblichen Beschäftigungen möglichst überall einzuführen.

§. 21. Die dem Fabriken-Inspektor durch die Ortsbehörde und anderweit zugegangenen Notizen sind zwar der nächste Anhalt für die vorzunehmenden Revisionen, derselbe hat aber auch selbstständig alle Gewerbs-Anstalten, in welchen er die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vermuthet, der Revision zu unterwerfen und etwa vorgefundene Uebertretungen anzuzeigen.

§. 22. Der Fabriken-Inspektor hat nach Maaßgabe seiner Wahrnehmungen bei den auszuführenden Revisionen und nach Rücksprache mit den Ortsbehörden und anderen kundigen Personen, der vorgesetzten Regierung darüber zu berichten, ob die Ausdehnung der Fabrikation eines Ortes, die häufige Verwendung jugendlicher Arbeiter im Fabrikbetriebe, die Art dieses Betriebes und das Verhalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einsetzung örtlicher Kommissionen zur Unterstützung der Aufsicht über die Ausführung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen erfordern, und welche Personen sich zu Mitgliedern dieser Organe eignen.

§. 23. Der Fabriken-Inspektor wird seine Aufgabe durch persönliche und mündliche Einwirkung zu erfüllen streben. Wo schriftliche Verfügungen nöthig werden, hat er dieselben zum weiteren Verfolge der Orts-Polizeibehörde mitzutheilen. Er führt als Kommissarius der Königlichen Regierung das Kommissions-Siegel derselben. Der Fabriken-Inspektor hat über den Befund der Revision der dem Gesetze unterliegenden Anstalten jedes Ortes, nach dem ihm mitgetheilten Schema, sofort der vorgesetzten Regierung Bericht zu erstatten und demselben nöthigenfalls besondere Bemerkungen und Vorschläge beizufügen.

§. 24. Der Fabriken-Inspektor hat über seine Reisen und Revisionen ein allmonatlich vorzulegendes Journal zu führen, in welchem die besuchten Orte und revidirten Anstalten nach dem Datum des stattgehabten Besuches zu verzeichnen sind. Jede, dem Gesetze unterliegende Anstalt ist von dem Fabriken-Inspektor, so oft es ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe nöthig erscheint, mindestens aber dreimal jährlich zu besuchen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres wird derselbe der Königlichen Regierung einen Jahres-Bericht erstatten, in welchem die Ergebnisse seiner Ermittelungen in statistischer, polizeilicher und gewerblicher Beziehung, sowie die Ergebnisse seiner Wirksamkeit zusammengestellt und Vorschläge für die Verbesserung der vorgefundenen Uebelstände vorgetragen werden.

Arnsberg, den 20. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

VIII. Landstraßen und Chausseen.

37) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Abgänge bei dem Beschneiden der Pappeln an den Staats-Chausseen betr., vom 26. Januar 1855.

Bei dem Kröpfen, Beschneiden oder Stutzen der Pappeln an den Staats-Chausseen zur Abhülfe begründeter Beschwerden der Adjacenten, gehen aus dem Verkaufe des Holzabfalles nicht unbedeutende Erträge ein, welche in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 3. Mai 1848 (Min.-Bl. S. 204) im Laufe des Jahres gesammelt und am Schlusse desselben mit den extraordinairen, dem Chaussee-Fonds zufließenden Einnahmen aus dem Verkaufe unbrauchbarer Chaussee-Geräthschaften und Holzmaterialien an die General-Staats-Kasse abzuführen sein würden.

Es erscheint indeß angemessener, rücksichtlich jener Erträge das durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 183) angeordnete Verfahren eintreten zu lassen und dieselben, nach Abzug der Kosten des Abkröpfens der Zweige, sowie der Bekanntmachung, in gleicher Weise zu den Kosten neuer Anpflanzungen an den Chausseen zu verwenden, wie dies hinsichtlich des Erlöses aus dem Verkaufe der, Behufs Umwandlung der Baumpflanzungen an den Staats-Chausseen oder aus andern Gründen ausgerodeten Bäume nach Maßgabe des letztgedachten Erlasses geschieht.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, hiernach in Betreff der in Rede stehenden Erträge in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 26. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

38) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Cöln, Aachen, Coblenz, Trier und Sigmaringen, das zum Chausseebau von den Grundstücken der Adjacenten zu entnehmende Stein-Material betreffend, vom 22. Februar 1855.

Auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Ansicht des Bergamts-Direktors N., wonach ein wesentliches Kriterium für die Kategorie der Feldsteine darin zu finden sein soll, daß dergleichen Steine ohne erhebliche Veränderung der Oberfläche des Bodens gewonnen werden können, nach dem anliegenden Gutachten der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen vom 5. d. M. (Anlage a.) nicht beizutreten ist. Wie darin näher dargelegt ist, sind unter Feldsteinen im Sinne der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 152) alle diejenigen Steine zu verstehen, welche in einer losen Masse liegen, also auch in gleicher Art, wie Sand und Kies zu gewinnen sind. Nach dieser Ansicht hat die Königliche Regierung, soweit dies nicht schon bisher geschehen, bei Anwendung der Verordnung vom 11. Juni 1825 zu verfahren.

Dagegen, daß bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten das Recht des Staats zur Entnahme des Chaussee-Unterhaltungs-Materials auch auf §. 18. Theil II. Titel 15 des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen werde, findet sich Nichts zu erinnern. Berlin, den 22. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Die Annahme des Bergamts-Direktors N., und mit ihm des Oberbergamts zu N., wonach ein wesentliches Kriterium für die „Feldsteine" darin zu finden sein soll, daß dergleichen Steine ohne erhebliche Veränderung der Oberfläche des Bodens gewonnen werden können, ist diesseits als richtig nicht anzuerkennen, indem auch diejenigen Feldsteine, welche unzweifelhaft als solche angesehen werden, wie namentlich die nordischen Granitblöcke, in der ganzen norddeutschen Ebene, im Gemenge mit Kies und Sand nicht blos an der Oberfläche, sondern oft in ansehnlicher Tiefe gefunden werden, mithin nicht ohne eine Veränderung der Bodenfläche zu gewinnen sind.

Nur darin besteht zwischen diesem Vorkommen und den Quarzen in der Gegend von Haltern und Recklinghausen ein Unterschied, daß letztere keine von der Ferne her angeschwemmte Rollstücke, sondern unzweifelhaft an der Stelle, wo man sie gegenwärtig findet, entstanden sind, wobei es gleichgültig, ob man den Sand, welcher sie einschließt, als einen verwit-

lerten (aufgelösten) Sandstein betrachten, oder annehmen will, daß ursprünglich nur so viel bindende Quarzsubstanz vorhanden war, um die Quarzknollen zu bilden, während die übrige Sandmasse in dem losen Zustande, in dem sie sich ablagerte, geblieben ist.

Die V. Abtheilung ist indessen der Ansicht, daß es bei der vorliegenden Frage auf eine solche, lediglich genetische Unterscheidung nicht ankommt, man sich vielmehr an die Thatsache wird halten können, daß die Quarzstücke, ebenso wie alle anderen Feldsteine, in einer losen Masse liegen, also auch in gleicher Art wie Sand und Kies zu gewinnen sind.

Berlin, den 5. Februar 1855.

Skalley.

IX. Bergwerks- und Hüttenwesen.

39) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Konkurrenz der Bergbehörden bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchsbetriebes betreffend, vom 15. Dezember 1854.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber erhoben worden, in wie weit die Behörden bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes zu konkurriren verpflichtet seien, wird hierdurch der Königlichen Regierung eröffnet, daß diese Aufsicht nur insoweit zum Ressort der Bergbehörden gehört, als die Berechtigung zum Steinbruchsbetrieb nach den ortsgültigen Berg-Ordnungen nicht dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, sondern Gegenstand des Berg-Regals ist und mithin im Wege der Muthung und Verleihung besonders erworben werden muß. Indessen wird auch in den Fällen, wo die Berechtigung zum Steinbruchsbetriebe dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, und also die Aufsicht von der Ortsbehörde zu führen ist, die letztere der technischen Kenntnisse nicht überall entbehren, und deshalb die Aufsicht nur dann mit Erfolg führen können, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird.

Die Bergbehörden sind daher von mir, dem Handels-Minister, angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei-Behörden die Bergbeamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht dem Bergregal angehören, ihren sachkundigen Rath und Beistand bereitwillig eintreten lassen. Berlin, den 15. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

40) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen, die Frage: ob Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt werden dürfen, betreffend, vom 9. Februar 1855.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob ein Klassensteuerpflichtiger, dem durch Anfall einer Erbschaft oder sonst ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen zufällt, wegen dieses Zuwachses zu seinem bisherigen Einkommen im Laufe des Jahres aus der Klassen- zur Einkommensteuer übergeführt werden dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel kann nur auf die Vorschrift im 3ten Absatz des §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen werden, nach welcher durch Ab- und Zugänge am Einkommen während des Veranlagungsjahres an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert werden darf, indem dieser Vorschrift zufolge nicht nur jede Erhöhung der festgestellten Einkommensteuer wegen etwaniger Zugänge zu dem veranschlagten Einkommen während des Veranlagungsjahres, sondern auch jede nachträgliche Heranziehung eines bei der Klassensteuer definitiv veranlagten Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wie es denn für die Klassensteuer sowohl als für die Gewerbesteuer von jeher als Grundsatz bestanden hat, daß nach erfolgter Feststellung der Steuer-

Rollen durch die Königliche Regierung für das Veranlagungsjahr eine Steuererhöhung wegen Zunahme des Vermögens, beziehungsweise des Gewerbeumfanges nicht eintreten dürfe.

Dagegen müssen solche Personen, welche bis dahin weder zur Einkommensteuer, noch zur Klassensteuer herangezogen worden, allerdings im Laufe des Jahres und zwar von dem Zeitpunkt ab zur Besteuerung gezogen werden, mit welchem in Folge der in ihren Verhältnissen eingetretenen Veränderung die gesetzlichen Bedingungen der Steuerpflicht überhaupt zuerst eintreten.

Hinsichtlich der Klassensteuer ist derartigen Fällen vorgesehen durch die Vorschriften im §. 3. zu 1 und 2 der Instruktion vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) über die Behandlung der die gedachte Steuer betreffenden Zu- und Abgänge u. s. w., hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer durch die Vorschriften im §. 2. zu 4. der denselben Gegenstand für diese Steuerform betreffenden Instruktion vom 24. September 1851 (Minist.-Bl. S. 239.) Mit den der zuletzt gedachten Vorschrift in Klammern beigefügten Worten „Tod der Eltern, des Mannes u. s. w." haben nur des Beispiels wegen einige der hierher gehörigen Fälle hervorgehoben werden sollen. Unrichtig ist es aber, wenn hieraus von dem Vorsitzenden einer Einschätzungs-Kommission die Auffassung abgeleitet worden, daß — außer den Fällen zu 1 bis 3 des §. 2 der fraglichen Instruktion — nur solche Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt werden dürften, welche zur Zeit der Veranlagung noch nicht selbstständig, mit ihrem etwanigen besonderen Einkommen vielmehr bei dem Einkommen derjenigen Person, zu deren Haushalt sie damals gehörten, besteuert waren und nunmehr erst im Laufe des Jahres — durch den Tod des Familienhauptes (Vaters, Ehemannes ꝛc.) — zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen. Es gehören vielmehr auch alle diejenigen Fälle hierher,

> in welchen das Einkommen von Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, welche beim Beginn des Veranlagungsjahres zwar schon selbstständig, aber noch nicht in dem Besitz eines Einkommens von mehr als 1000 Thlr. waren und deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden konnten, im Laufe des Jahres durch Erbschaft, Gehaltsverbesserung oder sonst eine zur Kenntniß des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gelangende Vermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlr. erfährt.

Diese Personen müssen ebenso wie diejenigen, welche erst nach beendigter Veranlagung zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen, im Laufe des Jahres und zwar von dem 1. des auf den Eintritt der Einkommensvermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlr. (Gehaltserhöhung u. s. w.) folgenden Monats ab auf dem in den §§. 3 und 4 der bezeichneten Instruktion vorgezeichneten Wege zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden. Zur Sicherstellung eines überall gleichmäßigen Verfahrens in der fraglichen Beziehung hat die Königliche Regierung dem Vorstehenden entsprechend die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen des dortigen Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 9. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.

XI. Domainen- und Forstverwaltung.

41) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, wegen rechtzeitiger Einreichung der Domainen- und Forst-Bau-Pläne, vom 26. Januar 1855.

Behufs einer dem allseitigen Bedürfniß möglichst entsprechenden Disposition über die für die gesammten Domainen- und resp. Forst-Bau-Ausgaben jährlich durch den Staatshaushalts-Etat festzusetzenden Beträge, in welchen die etatsmäßigen Bau-Fonds der einzelnen Regierungen mit begriffen sind, und zur Vermeidung durchaus unzulässiger Ueberschreitungen derselben, ist es nothwendig, daß noch rechtzeitig vor Beginn jedes Rechnungsjahrs die für die verschiedenen Regierungs-Bezirke im Einzelnen und im Ganzen nothwendigen Bau-Ausgaben vollständig übersehen werden.

Dies kann aber nur geschehen, wenn der, in den Cirkular-Verfügungen vom 3. und 24. Mai 1837 auf den 1. September des vorhergehenden Jahres festgesetzte Termin zur Einreichung der Domainen- und Forst-Baupläne pünktlich inne gehalten wird, was namentlich in den letztverflossenen Jahren von mehreren Königlichen Regierungen in einer nicht zu billigenden Weise verabsäumt worden ist. Zur Vermeidung der dadurch herbeigeführten Uebelstände fordere ich daher die Königliche Regierung auf, künftig unter allen Umständen die Domainen- und Forst-

Baupläne (erstere, soweit dergleichen nach den bisherigen Bestimmungen überhaupt zu fertigen sind) pünktlich zu dem vorgedachten Termine einzureichen.

Dabei mache ich Derselben noch besonders zur Pflicht, dahin zu wirken, daß die Anfertigung und Revision der Anschläge über die, in die Baupläne aufzunehmenden, Bauten rechtzeitig erfolge, und nicht, wie es bisher oft der Fall gewesen ist, zur Ungebühr verzögert werde. Bauten, über welche bis zur Aufstellung der betreffenden Baupläne die Anschläge noch nicht gefertigt, von dem Herrn Regierungs-Baurathe noch nicht revidirt, und, wenn sie nach den bestehenden Bestimmungen der Super-Revision unterliegen, diese noch nicht passirt haben, sind künftig in diese Baupläne gar nicht aufzunehmen, sondern wenn sie dringend erschienen, mit dem wahrscheinlichen Kosten-Betrage und unter Angabe der Umstände, welche ihre Ausführung in dem Jahre, für welches der Bauplan gefertigt ist, nöthig machen, in einer mit dem Plane einzureichenden besonderen Nachweisung zu verzeichnen.

Da nach dem Entwurf zum Staatshaushalts-Etat der gesammte Domainen-Baufonds pro 1855 wieder wie in den letzten Jahren auf 180,000 Thlr. bestimmt ist, an denselben aber in diesem Jahre sehr bedeutende Anforderungen gemacht werden, so sehe ich mich zugleich veranlaßt, die Bestimmungen der Cirkular-Verfügungen vom 4. Juni 1846 und 26. August 1852 (Minist.-Bl. S. 332) in Erinnerung zu bringen, nach welchen die Bau-Ausführungen auf den Domainen, soweit die Kosten derselben der Staatskasse zur Last fallen, ohne vorgängige diesseitige spezielle Genehmigung nicht weiter, als auf das durchaus Nothwendige und auf die Erfüllung der dem Fiskus kontraktlich obliegenden Bauverpflichtungen auszudehnen sind. Namentlich ist zu baulichen Meliorationen, wozu den Pächtern nicht bereits bindende Zusicherungen ertheilt sind, in diesem Jahre keine Kostenbewilligung in Antrag zu bringen, es müßten dann ganz besonders dringende Gründe vorliegen.

Berlin, den 26. Januar 1855.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

XII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

42) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, das Verfahren bei Löschung eingetragener und durch Vermittelung der Rentenbanken abgelösten Reallasten betreffend, vom 27. Februar 1855.

Der Königlichen General-Kommission wird auf die Berichte vom 18. September v. J. und 22. Januar d. J. betreffend die Ablösung der Erbpachts-Berechtigungen des Vorwerks N., nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister Folgendes eröffnet.

In Gemäßheit der §§. 5—7 des Hypotheken-Gesetzes vom 24. Mai 1853 hat der Hypotheken-Richter den Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörde nur dann zu genügen, wenn die zur Begründung des Antrages nöthigen Urkunden dem Gesuche beigefügt sind, und wenn sich nicht aus dem Hypothekenbuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Löschung ergeben. Die General-Kommission muß daher der Requisition wegen Löschung eingetragener und durch Vermittelung der Rentenbank abgelösten Reallasten, sofern über die erfolgte Eintragung ein förmliches Hypotheken-Instrument ausgefertigt worden ist und über das abgelöste Recht seiner Natur nach zu Gunsten eines Dritten verfügt werden konnte, nicht allein den Rezeß, sondern auch das Hypotheken-Instrument beifügen. Kann das Letztere nicht beschafft werden, so tritt an seine Stelle das darüber nach ergangenem Aufgebote erlassene rechtskräftige Präklusions-Urtel.

cfr. §. 18. des Rentenbank-Gesetzes;
§§. 244. 273—283. Tit. II. Allg. Hypotheken-Ordn.;
§. 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1853.

Dieses Urtel muß entweder von dem Realberechtigten oder von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks bei dem Prozeß-Richter extrahirt werden. Die General-Kommission selbst ist dazu nicht ermächtigt; sie kann nur die betreffende Partei anhalten, einen entsprechenden Antrag bei dem Prozeß-Richter zu stellen, und ihr sodann das Präklusions-Urtel zur Benutzung zu überreichen.

§§. 115—118 Tit. 51. Thl. I. Allg. Gerichts-Ordn.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Juni 1842 (Just.-Minist.-Blatt pro 1842 S. 254.)

Da nun über die abgelösten Erbpachtsberechtigungen, welche auf den abgetrennten Parzellen zu Gunsten des Vorwerks resp. des jedesmaligen Besitzers des Vorwerks N. eingetragen stehen, förmliche Hypotheken-Instrumente ausgefertigt worden sind und diese Berechtigungen unbedenklich, wenngleich unbeschadet der Ansprüche der Hypothekengläubiger des Vorwerks, cedirt werden konnten; so ergiebt sich aus dem Vorstehenden, daß der Löschung der Berechtigungen die Amortisation der verloren gegangenen Hypotheken-Dokumente durch den Prozeß-Richter auf den Antrag der dazu gesetzlich befähigten Partei vorangehen muß.

Wenn die Königliche General-Kommission vermeint, daß ihr kein ausreichendes Mittel zu Gebote stehe, von der Partei die Anbringung des Amortisationsantrages bei dem Prozeß-Richter zu erzwingen, so befindet Sie Sich in einem Irrthume, welcher von wesentlichem Einflusse auf das Ablösungsverfahren selbst ist. Die Vorlegung des über eine eingetragene Real-Last ausgefertigten Hypotheken-Dokuments bildet nämlich, sofern über die Last zu Gunsten eines Dritten verfügt werden kann, nicht allein ein formelles Erforderniß für die vom Hypotheken-Richter zu bewirkende Löschung; sondern diese Produktion ist ebenso unentbehrlich zur Feststellung der Legitimation des Berechtigten bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte. Die Königliche General-Kommission darf deshalb den Rezeß nicht eher bestätigen und jedenfalls dem Berechtigten die Abfindung nicht eher aushändigen, als bis er sich durch Beibringung des über seine Berechtigung lautenden Hypotheken-Instruments oder des das letztere amortisirenden Präklusions-Urtels legitimirt hat. Hierin liegt aber gewiß ein genügender Anreiz für den Berechtigten, den Anweisungen der Auseinandersetzungsbehörde zur Extrahirung des Amortisations-Verfahrens Folge zu leisten.

Nachdem sich die Königliche General-Kommission im vorliegenden Falle des naturgemäßen Mittels, die Sache zum Austrage zu bringen, begeben hat, wird sie den Versuch zu machen haben, die betheiligte Partei zu dem Amortisations-Antrage zu bewegen und es event. den Besitzern der verpflichteten Grundstücke überlassen müssen, den Berechtigten im Wege der Klage zur Beschaffung der vermißten Dokumente oder ihrer Amortisation anzuhalten.

Berlin, den 27. Februar 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

---

43) Erlaß an die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der zu Stralsund), die Vertheilung der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden, in Folge der Gesetze vom 2. März 1850 regulirten Amortisations-Renten bei Dismembrationen betreffend, vom 13. März 1855.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 147) ist die Königliche Regierung veranlaßt worden, bei Bestätigung von Abgaben-Regulirungs-Plänen, welche durch Zerstückelung von Grundstücken nothwendig werden, den Grundsatz zu beachten, daß die Vertheilung der auf dismembrirten Grundstücken etwa für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergroschen zu erfolgen habe.

Die Gründe, welche diese Anordnung herbeigeführt haben, greifen in vollem Umfange auch bei den dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden, in Folge der Gesetze vom 2. März 1850 regulirten Amortisations-Renten Platz. Die Königliche Regierung wird deshalb angewiesen, auch bezüglich der Domainen-Amortisations-Renten die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli v. J. zu beobachten.

Berlin, den 13. März 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

XIII. Militair-Angelegenheiten.

44) Cirkular-Verfügung an sämmtliche obere Provinzial-Militair- und Civilbehörden, das Verfahren bei Beurtheilung der Dienstpflichtigkeit der in andern Aushebungsbezirken bereits zur Losung gekommenen, aber zurückgestellt gewesenen Individuen, vom 3. Februar 1855.

Der am 25. Januar 1831 zu M. geborene Militairpflichtige S., welcher im Jahre 1852, als dem ersten seines militairdienstpflichtigen Alters, in seinem Geburtsorte, und im Jahre 1853 in Berlin bei der Musterung als zu schwach zurückgestellt worden ist, hat auch im Jahre 1854 bei der hiesigen Ersatz-Aushebung konkurrirt und ist wegen Schwäche der allgemeinen Ersatz-Reserve Seitens der hiesigen Departements-Ersatz-Kommission überwiesen worden.

Diese Entscheidung ist durch den hiesigen Militair-Kommissarius, Geheimen Regierungsrath N. dem Landrathsamte zu M. unterm 15. November pr. in der durch §. 41 der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 vorgeschriebenen Art mitgetheilt worden und hat dem letzteren zu der Bemerkung Veranlassung gegeben, daß der S. bei der Aushebung im Kreise M. pro 1852 wegen hoher Loosungs-Nummer überschießend geblieben sei, und daß daher die ihm hier in Berlin zu Theil gewordene Entscheidung nicht zur Geltung gebracht werden könne.

Das qu. Landrathsamt hat sich dabei auf die bei Gelegenheit eines anderen, den Militairpflichtigen W. betreffenden Falles ergangene Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission des Regierungsbezirks M. vom 6. September 1854 mit dem Bemerken berufen, daß die darin ausgesprochene Ansicht von den oberen Provinzial-Behörden laut Marginal-Dekrets vom 9. Oktober v. J. getheilt worden sei.

Wir finden uns, nachdem die Sache durch den N. dem Ministerio des Innern vorgetragen worden, veranlaßt, dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidio Folgendes ergebenst zu eröffnen:

1) Die Heranziehung des Militairpflichtigen S. zur Musterung in Berlin war, obgleich derselbe in seiner Heimath disponibel war, nach Inhalt der Bestimmungen der §§. 1 und 4 der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 gerechtfertigt, ebenso ist seine Verweisung zur allgemeinen Ersatz-Reserve im 3. Jahre seiner Gestellung bei vorhandener Körperschwäche nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 23. April 1844 und des Passus 1 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 18. Mai 1844 gesetzlich begründet.

2) Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1829 (Annal. S. 415), welche auch Seitens des Kriegs-Ministeriums unterm 19. Mai 1829 sämmtlichen General-Kommandos mitgetheilt worden ist, besagt nur, daß z. B. ein Militairpflichtiger aus der Altersklasse des Jahres 1832, welcher pro 1852 im Kreise A. mit der Loosnummer 200 disponibel geblieben ist, im Jahre 1853 im Kreise B. nicht unmittelbar hinter der Loosnummer 200 (der Altersklasse pro 1832) rangirt, sondern daß derselbe im Kreise B. — selbst wenn in demselben in der Altersklasse des Jahres 1832 z. B. bis auf Nr. 500 zurückgegangen wäre, — der Bedeutung seiner im Kreise A. empfangenen Loosnummer nach disponibel bleibt, und erst dann in B. zur Aushebung herangezogen werden kann, wenn hier auf die Disponibeln des Jahres 1852 (also auf die Nr. 501 der Altersklasse des Jahres 1832) zurückgegangen werden müßte.

Das Wort „dort," welches in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1829 gebraucht ist, wendet die Departements-Ersatz-Kommission in H. und M. — um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben — auf den Kreis A. an, während es sich unzweifelhaft auf den Kreis B. bezieht.

Die Interpretirung der qu. Verfügung in dem Sinne, welchen die gedachte Departements-Ersatz-Kommission, sowie das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium derselben geben, würde die nachtheiligsten Folgen haben, indem, wie auch der Geheime Regierungsrath N. in seinem Berichte an das Ministerium des Innern richtig bemerkt, es dadurch nur zu leicht kommen könnte, daß disponible Militairpflichtige bei den gewöhnlichen Aushebungen nur um deshalb frei bleiben könnten, weil man im Moment, wo über sie zu entscheiden ist, nicht weiß, ob in ihrer Heimath auf ihre Loosnummer zurückgegangen wird oder nicht.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, die Ersatz-Kommissionen der Provinz dem Vorstehenden entsprechend gefälligst zu instruiren, da aus den Verhandlungen her-

vorgeht, daß die irrthümliche Auffassung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1829 nicht vereinzelt dasteht. Berlin, den 3. Februar 1855.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
v. Westphalen. Graf **Waldersee.**

45) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Unterstützung der Familien der Offiziere und Mannschaften von Truppentheilen betreffend, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind, oder ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen, vom 4. Januar 1855.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. November v. J. (Anl. a.) unter Anderem zu bestimmen geruht, daß jeder Familie der zur Kategorie der Unteroffiziere und Mannschaften zu zählenden Militairs derjenigen Truppentheile, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind, oder welche ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen, auf die Dauer der Trennung der Familienväter von ihren in der Garnison zurückbleibenden Familien, für jeden der fünf Wintermonate vom November bis März einschließlich, die Geldvergütigung für $\frac{1}{2}$ Klafter hartes Knüppelholz gewährt werden soll, in so weit diesen Familien nicht gestattet werden kann, in den Staatsforsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz zu sammeln.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon benachrichtigen, beauftragen wir Dieselbe, bei Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen in derselben Weise zu verfahren, wie dies durch die Cirkular-Verfügung vom 11. Mai 1848 vorgeschrieben worden ist. Berlin, den 4. Januar 1855.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Westphalen. **v. Bodelschwingh.**

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag genehmige Ich, daß den Familien der Offiziere und Mannschaften derjenigen Truppentheile, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind, oder welche ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen, folgende Unterstützung auf die Dauer der Trennung der Familienväter von ihren in der Garnison zurückbleibenden Familien gewährt werde:

1) den Frauen (oder den mutterlosen Kindern einer Familie zusammen) der Militairs, vom Hauptmann und Rittmeister zweiter Klasse abwärts bis zum Bataillonsschreiber einschließlich, der halbe Servis des Mannes oder Vaters, mit Ausschluß des Servizuschusses; diese Kompetenz kann jedoch in den Fällen, wo bestimmungsmäßig eine Miethsentschädigung zu zahlen ist, nur von dem Zeitpunkte ab bewilligt werden, mit welchem die Miethsentschädigung aufhört;

2) den Frauen und Kindern der Unteroffiziere und Soldaten der ganze Frauen- und Kinder-Servis;

3) jeder Familie derjenigen Militairs, welche zur Kategorie der Unteroffiziere und Mannschaften zu zählen sind, für jeden der fünf Wintermonate, vom November bis März einschließlich, die Geldvergütung für $\frac{1}{2}$ Klafter hartes Knüppelholz, insoweit diesen Familien nicht gestattet werden kann, in den Staatsforsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz zu sammeln; endlich ist

4) den zu 3. gedachten Familien, soweit sie es wünschen, auch Kommisbrod gegen Bezahlung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück und zwar bis zu monatlich 4 sechspfündigen Broden für jede Frau und 2 sechspfündigen Broden für jedes Kind unter 14 Jahren zu verabreichen.

Ich überlasse Ihnen, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bellevue, den 21. November 1854.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

An
die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.)
welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.
Ausgegeben zu Berlin am 29. März 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3. Berlin, den 31. März 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

46) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc., die Behandlung der in ihren Aemtern unabkömmlichen Civil-Beamten im Falle einer Mobilmachung betreffend, vom 22. Dezember 1854.

Der Königlichen Regierung wird anbei (a.) ein Exemplar der von dem Herrn Kriegs-Minister in Gemeinschaft mit dem unterzeichneten Minister des Innern an die Königlichen General-Kommandos und Ober-Präsidien erlassenen Verfügung vom 24. v. M., betreffend das in Bezug auf künftige Mobilmachungen der Armee wegen Anmeldung der in ihren Civil-Aemtern unabkömmlichen Beamten zu beobachtende Verfahren, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. Berlin, den 22. Dezember 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

a.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium theilen wir die wegen Erweiterung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831,

betreffend die Behandlung der Civil-Beamten im Falle einer Mobilmachung

unterm 10. Juni c. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre in der anliegenden Abschrift zur weiteren gefälligen Veranlassung des Erforderlichen in den dortseitigen Ressorts ergebenst mit.

Die von mir, dem Kriegs-Minister, unterm 30. Mai c. darüber erforderten Gutachten: welcher Militair-Behörde die Unentbehrlichkeits-Atteste für die im Falle einer Mobilmachung vom Militairdienst zurückzustellenden Beamten einzureichen sind, haben kein Resultat ergeben, indem die Königlichen General-Kommandos in ziemlich gleich getheilten Stimmen sich theils für die direkte Mittheilung der qu. Atteste an sie, theils für die Einreichung derselben an die Infanterie-Brigaden, theils für die an die Landwehr-Bataillone ausgesprochen haben. Wir müssen dem ersteren Verfahren, der direkten Mittheilung der qu. Atteste an die Königlichen General-Kommandos den Vorzug geben, und ordnen dasselbe hiermit allgemein an, weil einerseits dadurch die sämmtlichen Militair-Instanzen eine Uebersicht von den Reklamationen erhalten und in den Stand gesetzt werden, erforderlichen Falls in Bezug auf die Offiziere Ausgleichungen eintreten zu lassen, andererseits weil dadurch auch dem Interesse der Civil-Behörden am meisten gedient wird, indem nur hierdurch die Sicherheit erlangt werden kann, daß die bezüglichen Mittheilungen auch den richtigen Landwehr-Behörden zugehen. Die Reklamationen für Garde-

Mannschaften sind jedoch nicht allein an das General-Kommando desjenigen Provinzial-Armee-Korps, in dessen Bezirk sich der Betreffende aufhält, sondern gleichzeitig auch an das General-Kommando des Garde-Korps zu richten.

Reklamationen im Augenblicke der Mobilmachung können prinzipiell keine Berücksichtigung finden. Zur möglichsten Vermeidung derselben haben die Civil-Behörden halbjährlich Nachträge hinsichtlich der vorgekommenen Veränderungen den General-Kommandos mitzutheilen und diese die aufgestellten Reklamations-Listen danach zu vervollständigen resp. zu berichtigen. Im Falle aber dennoch die Reklamation eines Civil-Beamten im Augenblicke der Mobilmachung durch besonders dringende Umstände geboten sein sollte, so ist, wenn davon ein Landwehr-Artillerie- oder Landwehr-Pionir-Offizier betroffen wird, außer dem betreffenden Königlichen General-Kommando, auch der Königlichen General-Inspektion der Artillerie, resp. der des Ingenieur-Korps direkte Mittheilung zu machen.

Die betreffenden Herrn Verwaltungs-Chefs haben sich mit diesen Anordnungen einverstanden erklärt und werden demnach das Erforderliche in ihren Ressorts veranlassen.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß, insoweit die Unentbehrlichkeits-Atteste, dem früheren Verfahren gemäß, inmittelst den Landwehr-Bataillonen bereits übersandt worden sind, wie dies namentlich in dem Ressort der Postverwaltung geschehen ist, von Seiten der Civil-Behörden es diesmal einer nochmaligen Reklamirung bei den General-Kommandos nicht bedarf. Berlin, den 24. November 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Kriegs-Minister. Graf **v. Waldersee.**

An
sämmtliche Königliche General-Kommandos und Ober-Präsidien.

---

47) Verfügung an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin, das Dienst-Einkommen zum Militairdienst einberufener Civil-Beamten betreffend, vom 6. März 1855.

Dem ꝛc. eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. Januar d. J., daß den bei der Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken zum Militairdienste einberufenen Civil-Beamten, welche Offizierbesoldung beziehen, wenn ihnen in dem ersten Monate, vom Tage ihres Eintreffens beim Regimente ab, nach §. 210. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, an Stelle des Soldes Diäten gezahlt werden, das Civilgehalt neben diesen Diäten ungekürzt zu belassen, dagegen eine Feldzulage aus Civilfonds während dieser Zeit nicht zu gewähren ist. Berlin, den 6. März 1855.

Der Finanz-Minister.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

48) Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Sachsen, das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, betreffend, vom 26. Januar 1855.

Mehrfache Mittheilungen von Gerichts-Behörden haben ergeben, daß frühere Erlasse über das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, oft nicht gehörig befolgt werden. Diese Bestimmungen sind dahin ergangen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Veranlassung giebt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemann auch wirklich erzeugt worden. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Die Geistlichen haben daher, so oft eine rauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam v der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als i ihm erzeugt anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffe en Vormundschaftsgerichte der Kinder oder, falls

sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken.

Hierbei ist die gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder welche nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes bedürfen.

Die Geistlichen haben daher in solchen Fällen einen geeigneten glaubhaften Mann zuzuziehen, welcher die Handzeichen des Erklärenden zu bescheinigen und durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, daß die Verhandlung in seiner Gegenwart vorgelesen und von dem Erklärenden ausdrücklich genehmigt sei.

Indem wir diese Vorschriften den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz in Erinnerung bringen, fordern wir sie zur Beachtung und Befolgung derselben hierdurch auf.

Magdeburg, den 26. Januar 1855.

Königliches Konsistorium für die Provinz Sachsen.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

49) Instruktion des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii von Schlesien, für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminaren, vom 3. Februar 1855.

§. 1. In jedem Jahre wird, wenn sich Kandidatinnen dazu melden, in den Königlichen Schullehrer-Seminaren unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums eine Lehrerinnen-Prüfung gehalten, zu welcher die Kandidatinnen die Erlaubniß der Zulassung bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium nachzusuchen haben.

§. 2. Diese Prüfung wird für die Kandidatinnen katholischer Konfession in Breslau stets in der zweiten vollen Woche des Monats Februar; für die Kandidatinnen evangelischer Konfession in Bunzlau in der Woche vor dem Sonntage Judica; in Münsterberg in der Woche nach dem dritten Sonntage p. Trinit.; in Steinau nach Michaelis, welche Termine alljährlich durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden, stattfinden.

§. 3. Die Kandidatinnen haben an dem durch das Amtsblatt oder auf sonst entsprechendem Wege bekannt zu machenden Tage zu bestimmter Stunde an dem jedesmal zu bestimmenden Orte sich zu melden, nachdem sie vier Wochen früher die erforderlichen Zeugnisse an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium eingesendet haben. Diese Zeugnisse sind: 1) das Taufzeugniß; 2) der Konfirmationsschein; 3) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe; 4) ein amtliches Zeugniß über ihr kirchliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, und über ihre Unbescholtenheit von der Polizei-Behörde des Ortes; 5) ein Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche, welche letztere wieder in Abhaltung einer Lehrprobe und in Ableistung der wissenschaftlichen Prüfung besteht.

§. 5. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Klausur gehalten. Die Kandidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema, pädagogischen Inhalts, sie liefern einen französischen Aufsatz (entweder eine Uebersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit) von einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreffenden Examinator überlassen bleibt; sie lösen zwei oder drei Aufgaben aus der Größenlehre (aus der Arithmetik oder aus der Berechnung der Körper und Flächen) und fertigen eine Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, — die Berechnungen und die Probeschrift am Nachmittage des ersten Prüfungstages zu fertigen.

§. 6. Der zweite Prüfungstag ist zur Abhaltung der Lehrproben, zu welchen die Aufgaben am Schlusse der schriftlichen Prüfung ertheilt werden, und zur mündlichen theoretischen Prüfung bestimmt. Jede Kandidatin hat eine Lehrprobe über ein religiöses Thema, über ein Lesestück oder über einen geschichtlichen, erd- oder naturkundlichen Gegenstand, oder auch über eine Rechnungsaufgabe zu halten.

§. 7. Die wissenschaftliche Prüfung, welche auf Abhaltung der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1) über die Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte), 2) über die deutsche Sprache und Literatur, 3) über fran-

zösische Sprache, 4) über Größenlehre, 5) über Weltkunde (Erd- und Naturkunde und Geschichte) und 6) über Schulkunde.

§. 8. In der Religionslehre haben die Kandidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde — Verständniß und sichere Einprägung des Katechismus — die evangelischen Kandidatinnen noch einen Vorrath kirchlicher Kernlieder, deren Melodien ihnen auch bekannt sein müssen, und derjenigen Bibelstellen, welche zur Erklärung des lutherischen Katechismus dienen.

§. 9. In der deutschen Sprache: Richtige Auffassung des Themas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige und korrekte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementar-Unterricht Erforderniß ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kunde von den vorzüglichsten deutschen Dichtern und ihren Hauptwerken, besonders von den für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 10. In der französischen Sprache: In der schriftlichen Arbeit besonders grammatische Richtigkeit, geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären irgend eines Lesestückes, das nach Umständen auch bei geschlossenem Buche ins Französische mündlich zurückübersetzt werden kann.

§. 11. In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lösung der schriftlichen Aufgaben mit Darlegung und Begründung des Verfahrens, für die mündliche Prüfung Uebung in den Operationen des Elementarrechnens und Angabe der Gründe für das eingeschlagene Verfahren; auf Fertigkeit im mündlichen Rechnen ist ein besonderes Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Linien, Winkeln, Figuren und Körpern, in wie weit es zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenstande der Prüfung zu machen.

§. 12. In der Weltkunde wird erwartet; Genügende Bekanntschaft mit der Vaterlandskunde in geographischer, naturkundlicher und geschichtlicher Beziehung, Kenntniß des Wichtigsten aus der allgemeinen Erdkunde und Geschichte, Uebung in der zusammenhängenden Darstellung einzelner merkwürdiger Begebenheiten; einzelner geographischer Verhältnisse, einzelner hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

§. 13. Da bei der Prüfung über die einzelnen Unterrichtszweige die dahin einschlagenden methodischen Kenntnisse der Kandidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüfung aus der Schulkunde nur noch die Bekanntschaft mit den allgemeinen didaktischen und Erziehungs-Grundsätzen, besonders aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihliches Unterrichts-Verfahren bedingt.

§. 14. Nach abgehaltener wissenschaftlicher Prüfung tritt die Examinations-Kommission sofort zur Festsetzung der Prüfungs-Resultate, und zur Ausfüllung eines Schema zusammen, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nr. — 2) Name der Examinandin — 3) Personalien derselben — 4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre — 5) und 6) in der deutschen Sprache (schriftlich — mündlich) — 7) in der französischen Sprache — 8) in der Größenlehre — 9) in der Weltkunde — 10) in der Schulkunde — 11) Ausfall der Lehrprobe — 12) Gesammt-Resultat.

§. 15. Das Gesammt Resultat ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sondern nur durch die Prädikate: recht gut — gut — genügend bestanden, auszudrücken. Welche Kandidatin letzteres Prädikat nicht erworben hat, der kann auch die Befugniß: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden" noch nicht zugesprochen, und ein Prüfungs-Zeugniß nicht ertheilt werden.

§. 16. Die Prüfungs-Zeugnisse für die Kandidatinnen sind auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellen. Außerdem hat jede Kandidatin für die Prüfung zwei Thaler zu entrichten. An dem Gesammt-Betrage dieser Prüfungs-Gebühren partizipiren die Examinatoren zu gleichen Theilen, nachdem zunächst die etwa nöthigen Gratifikationen für Schreibereien und baare Auslagen in Abzug gekommen sind.

§. 17. Die Prüfungs-Verhandlung sammt dem Censuren-Verzeichnisse ist in duplo an den vorsitzenden Kommissarius zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Breslau, den 3. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

50) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. über die Frage, welche Landes-Polizeibehörde in Fällen, wo der Ort der Aufgreifung eines Bettlers und der Ort, in welchem er seine Strafe verbüßt hat, verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, die Dauer der Detention in der Korrektions-Anstalt festzusetzen habe? vom 4. März 1855.

Wenn durch das in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 27. Dezember v. J. bezogene Reskript vom 8. August 1844 an die Regierung zu Trier (Min.-Bl. S. 227) festgesetzt worden ist, daß die Landes-Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem ein zu detinirender Landstreicher oder Bettler seine Strafe abgebüßt hat, die Dauer der Detention in der Korrektions-Anstalt zu bestimmen habe, so ist dabei der nur ausnahmsweise vorkommende Fall, daß der Ort der Aufgreifung und der Ort der Strafvollstreckung verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, nicht vorausgesetzt worden. Es ist vielmehr in dem gedachten Reskripte nur der von der Regierung zu Trier beregte Zweifel beseitigt, ob ein in der Provinz Sachsen ortsbehöriges, in der Rheinprovinz wegen Landstreichens bestraftes Individuum auch die Korrektionshaft in der letztgedachten Provinz zu verbüßen habe, oder zu diesem Zwecke in die heimathliche Provinz zu schaffen sei.

Für solche Fälle nun, in denen die Grenzen der Jurisdiktionsbezirke mit denen der Land-Armenverbände nicht zusammenfallen, vielmehr der Ort der Aufgreifung eines Bettlers und der Ort, in welchem er seine Strafe verbüßt hat, verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, ist durch die Cirkular-Verfügung vom 19. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 166) mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt worden, daß bei der Frage

in welcher Korrektions-Anstalt die Besserungshaft zu vollstrecken sei?

der Aufgreifungsort maßgebend sein soll.

Nach demselben Grundsatze muß auch die Frage

welche Landes-Polizeibehörde in derartigen Fällen die Dauer der Einsperrung festzusetzen habe?

beurtheilt werden, indem diese Festsetzung derjenigen Landes-Polizeibehörde gebührt, unter welcher die Korrektions-Anstalt steht, in der die Detention stattfindet.

Hieraus folgt, daß gegen solche Bettler und Landstreicher, welche in den, in dem Berichte der Königlichen Regierung bezeichneten, zum Kurmärkischen Land-Armenverbande gehörigen, jedoch der Jurisdiktion des Kreisgerichts zu Stettin untergebenen Dörfern aufgegriffen sind, ihre Strafe im Kreisgerichts-Gefängniß zu Stettin verbüßt haben, demnächst aber an die Arbeitsanstalt zu Prenzlau abgeliefert werden müssen, die Dauer der Korrektionshaft von der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark in Gemäßheit der §§. 15. und 48. des Reglements vom 14. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 27) festzusetzen ist.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark unter dem heutigen Datum mitgetheilt worden. Berlin, den 4. März 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

51) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die gesetzliche Begründung der Fortdauer der gutsherrlichen Polizei-Gewalt betreffend, vom 15. Februar 1855.

Es sind neuerdings Zweifel über die gesetzliche Begründung der Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigewalt zu meiner Kenntniß gelangt, welche mich veranlassen, der Königlichen Regierung in dem Nachfolgenden den rechtlichen Standpunkt näher zu bezeichnen, von welchem aus die Königliche Staats-Regierung bisher der Ansicht gewesen ist und hierbei auch ferner verbleiben wird, daß die Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigewalt, nach der zeitigen Gesetzgebung in dieser Beziehung, vollständig rechtlich begründet ist.

Die rechtliche Lage der Sache ist nämlich diese: Der Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 spricht die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt zwar aus; er behält die Ausführung dieser Aufhebung aber besondern Gesetzen vor, und ebendeshalb soll es nach Art. 114 der Verfassungs-Urkunde bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung verbleiben, so wie andererseits, nach Art. 110, alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben sollen.

Jene besondern „organischen" Gesetze sind, was die Polizei-Verwaltung anbetrifft, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und das Gesetz über die Polizei-Verwaltung von demselben Tage. Sie sprechen zur Ausführung der in Art. 42 bestimmten Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt das Nähere über die Ausübung der Orts-Polizei im Namen des Königs durch Gemeinde- oder Königliche Beamte aus (§. 58. 114. 126. 135. der Gemeinde-Ordnung, §. 1. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung). Dieser Ausspruch soll aber nach §. 156. der Gemeinde-Ordnung, der mit dem Art. 110 der Verfassungs-Urkunde, worin die bestehenden Behörden bis zur Ausführung, nicht blos bis zur Emanation der organischen Gesetze, aufrecht erhalten werden, übereinstimmt, erst mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt über die beendigte Einführung der Gemeinde-Ordnung in einem Orte in Wirksamkeit treten, wie dies auch in der Instruktion vom 23. März 1850 zur Einführung der Gemeinde-Ordnung §. XII. (Minist.-Bl. 1850 S. 62) noch besonders bemerkt worden ist.

Bis zu diesem letztgedachten Zeitpunkte der erfolgten Einführung der Gemeinde-Ordnung bestand also die gutsherrliche Polizeigewalt, die Gutsherrlichkeit, gesetzlich wie thatsächlich fort.

Nun ist aber bekanntlich die Gemeinde-Ordnung von 1850 in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme weniger Orte, nicht eingeführt worden (Minist.-Bl. 1853 S. 116) und bereits durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1852 (Ges.-Samml. 1852 S. 388) die Sistirung der weitern Einführung derselben befohlen worden.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 endlich ist die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 aufgehoben und es sind gleichzeitig dadurch die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen und durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beseitigt waren, wieder in Kraft gesetzt worden.

So lange nun Art. 42 der Verfassungs-Urkunde besteht, besteht allerdings auch der Ausspruch, daß die gutsherrliche Polizeigewalt aufgehoben sei, und ebenso war am 24. Mai 1853 die Beseitigung derselben und die Ausübung der Orts-Polizei durch Gemeinde-Beamte oder Königliche Beamte im Namen des Königs durch die Gemeinde-Ordnung und das Polizeigesetz vom 11. März 1850 ausgesprochen. Allein Beides ist eben nur ein bloßer Ausspruch, der noch nicht in gesetzliche Wirksamkeit getreten war und ist; denn neben jenem Ausspruch des Art. 42 besteht auch seine fernere Bestimmung, daß die Ausführung dieses Ausspruchs besondern Gesetzen vorbehalten bleibe, und besteht die Bestimmung der Art. 110 und 114, daß es bis zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung und bis zur Ausführung der organischen Gesetze bei den bestehenden Behörden verbleibe. Andererseits bestand am 24. Mai 1853 neben den obgedachten Aussprüchen der Gemeinde-Ordnung und des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 auch sowohl die Bestimmung des §. 156. der Gemeinde-Ordnung, daß sie erst mit der Bekanntmachung ihrer Einführung jeden einzelnen Ortes in Kraft trete, als auch die Bestimmung des §. 1. des Polizei-Gesetzes, daß die Ort-Polizei von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten im Namen des Königs geführt werde, also die gesetzliche Voraussetzung des Vorhandenseins von nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten, fort. Aus diesen beiden Momenten folgt, einerseits, daß, indem die gutsherrliche Polizeigewalt nach dem Obigen am 24. Mai 1853 thatsächlich und gesetzlich fortbestand, gesetzlich namentlich auch nach den Art. 42. 110. 114 der Verfassungs-Urkunde und §. 156. der Gemeinde-Ordnung und §. 1. des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850, sie durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 nicht erst wieder eingeführt ist und gar nicht erst wieder einzuführen war, auch, wenn man dennoch eine Nothwendigkeit ihrer Wiedereinführung annehmen wollte, diese den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht zuwider liefe, andererseits, daß am 24. Mai 1853 die gutsherrliche Polizeigewalt auch durch die Gemeinde-Ordnung und das Polizeigesetz vom 11. März 1850 rechtlich, so wenig wie thatsächlich, beseitigt war und es also auch, gegenüber diesen beiden Gesetzen, ihrer Wiedereinführung gar nicht bedurfte und dieselbe, auch ihnen gegenüber, gar nicht erfolgt ist, weil sie auch ihnen gegenüber noch fortbestand.

Hiernach steht die Gesetzmäßigkeit des Fortbestandes der gutsherrlichen Polizeigewalt, wenn man alle dabei maaßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht zieht, außer allem Zweifel. Die Staats-Regierung hat dies auch seit Emanation der Verfassungs-Urkunde stets und ohne irgend eine Ausnahme anerkannt, namentlich aber auch noch durch den den vorigen Kammern vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Polizei-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen kund gegeben.

Die Königliche Regierung hat vorkommenden Falls die vorstehende Ausführung bei ihrem Verfahren zur Richtschnur zu nehmen. Berlin, den 15. Februar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

B. Veterinair-Polizei.

52) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten (excl. Schlesien), die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte in veterinair-polizeilicher Beziehung betreff., vom 6. März 1855.

Durch den Erlaß vom 12. Mai 1853 (Minist.-Bl. S. 132) ist der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien unter Modifikation der an sämmtliche Regierungen ergangenen Cirkular-Verfügung vom 24. April 1848 ermächtigt worden, diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) anzuhalten, diese Märkte durch approbirte Thierärzte überwachen zu lassen. Diese Einrichtung ist seitdem in der Provinz Schlesien ins Leben getreten und hat sich bewährt. Ein gleiches Verfahren in den übrigen Provinzen erscheint in sanitäts- und veterinair-polizeilichem Interesse nothwendig und um so weniger bedenklich, als die damit verbundenen Kosten nicht bedeutend sind und durch die Vortheile überwogen werden, welche den Kommunen aus der Abhaltung der Viehmärkte erwachsen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir daher ergebenst, auch in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte auf Kosten der betreffenden Kommunen eintreten zu lassen und demgemäß die Regierungen mit Instruktion gefälligst versehen zu wollen. Berlin, den 6. März 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

53) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Stempelung und Ausreichung von Normal-Gewichten für die im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen betreffend, vom 3. März 1855.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß die Königliche Normal-Aichungs-Kommission von mir ermächtigt worden ist, von denjenigen, im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, Normal-Gewichte, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Soll-Gewichtes in Preußischen Gränen oder Assen versehen sein müssen, zu stempeln und auszugeben.

Berlin, den 3. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

54) Cirkular=Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Einschluß der zu Sigmaringen), die Beförderung von Auswanderern über französische Häfen betreffend, vom 14. März 1855.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung in dem Dekrete vom 15. Januar d. J. Bestimmungen getroffen hat, welche eine geregelte Beförderung von Auswanderern über französische Häfen sicher zu stellen geeignet sind, ermächtige ich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die in dem Circular-Erlasse vom 6. September 1853 (Minist.-Bl. S. 201) vorbehaltene weitere Mittheilung nunmehr, Auswanderungs-Unternehmern und Agenten Konzessionen zur direkten Beförderung von Emigranten aus französischen Häfen nach transatlantischen Häfen beziehungsweise zur Vermittelung dieser Beförderung zu ertheilen. Für die Verleihung solcher Konzessionen sind die Bestimmungen des Circular-Erlasses und des Reglements vom 6. September 1853, sowie die das letztere ergänzenden Anordnungen maaßgebend. Berlin, den 14. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

55) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei=Präsidium hierselbst, betreffend die bei Konzessionirung von Dampfmaschinen und sonstigen mit Feuerung verbundenen Anlagen im Interesse der Nachbar=Grundstücke zu treffenden Einrichtungen, vom 7. März 1855.

Um den Beschwerden wegen Belästigung durch den Rauch gewerblicher Anlagen wirksam vorzubeugen, wird die Königliche Regierung in Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 17. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 147) hierdurch angewiesen, bei allen gewerblichen, mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen, zu denen nach §. 27. der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung derselben erforderlich ist, nicht bloß im Falle ihrer Neu-Einrichtung, sondern auch dann, wenn wegen Veränderung der Betriebsstätte nach §. 36. ibid. Ihre Genehmigung nachgesucht werden muß, in die zu ertheilende Genehmigung überall die in jener Verfügung vorgeschriebene Bedingung wegen Einrichtung der Feuerungs-Anlage dahin aufzunehmen:

> daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

Außer den im §. 27. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen, bei denen durch die dafür erforderliche landespolizeiliche Genehmigung auf die Erreichung jenes Zweckes hingewirkt werden kann, kommen aber noch viele andere gewerbliche Anlagen in Betracht, welche mit größeren Feuerungen betrieben werden, und durch den dadurch verursachten Rauch das Publikum und die Nachbarschaft in hohem Grade belästigen können und erfahrungsweise häufig belästigen, wie z. B. die Bäckereien. Da nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften den Orts-Polizei-Behörden sowohl von der Anlegung als von der Abänderung derartiger Feuerungen Behufs des Bau-Konsenses Anzeige zu machen ist, so erhalten dieselben hierdurch Gelegenheit, zu prüfen, ob von jenen Feuerungen eine erhebliche Belästigung des Publikums und der Nachbarschaft zu erwarten sei. In diesem Falle ist dem in Rede stehenden Uebelstande wirksam entgegenzutreten. Es ist daher die besondere Aufmerksamkeit der Orts-Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand zu richten und ihnen die Anweisung zu ertheilen, in den vorbezeichneten Fällen die Vermeidung lästigen Rauchs durch die gedachten Feuerungs-Anlagen bei Ertheilung des Bau-Konsenses durch die geeigneten Verfügungen sicher zu stellen. Sofern in Bezug auf die Einholung dieses Bau-Konsenses die bestehenden Vorschriften ungenügend sein sollten, ist deren Ergänzung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) einzuleiten.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 7. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

56) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfkesseln, vom 13. März 1855.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 17. September v. J. zur Sprache gebrachte Frage:
welche Vorschriften bei der Aufstellung und dem Gebrauche von beweglichen Dampfkesseln zu vorübergehenden Zwecken zu erlassen seien,
ist bereits durch die zeitweise Aufstellung solcher beweglicher kleinerer Dampfmaschinen — der s. g. Lokomobilen — zur Verrichtung ländlicher Arbeiten, zur Wasserhebung oder zu den Zwecken des Bergbaues in Anregung gekommen. Es wird der Königlichen Regierung hierüber Folgendes eröffnet:

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung §§. 27. ff. finden auf die Aufstellung dieser Lokomobilen nicht Anwendung, da dieselben sich auf dauernde gewerbliche Anlagen mit fester Betriebsstätte beziehen, und in Bezug auf die Errichtung von Dampfmaschinen ꝛc. einen fortdauernden Betrieb des Kessels an einer bestimmten Stelle voraussetzen. Auch treffen die Rücksichten auf das Interesse der Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke, denen durch das vorgeschriebene Publikations- und Konzessions-Verfahren Gelegenheit gegeben werden soll, die ihrerseits besorgten Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zur Erörterung zu bringen, bei jenen, die Stelle wechselnden, kleineren Dampfmaschinen ihrer Bestimmung und ihrem Gebrauche nach nicht in gleichem Maße zu, und es würde deren Anwendung in den meisten Fällen, zum großen Nachtheile der dabei betheiligten Gewerbe, überhaupt verhindert werden, wenn man solche bei jedem Stellenwechsel von dem obigen Verfahren abhängig machen wollte. Es wird nur darauf ankommen, nach Maßgabe des Regulativs vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. S. 321) für die gehörige, sichere Konstruktion der Dampfkessel Sorge zu tragen und durch angemessene polizeiliche Anordnungen in Betreff der Benutzung der s. g. Lokomobilen einer Gefährdung und erheblichen Belästigung der Nachbarschaft vorzubeugen. Demgemäß ist von der Anwendung der §§. 27. ff. der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Lokomobilen abzusehen und deren Zulassung, Aufstellung und Betrieb durch eine besondere polizeiliche Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) von der Königlichen Regierung nach den folgenden Grundsätzen zu regeln. Zunächst ist vorzuschreiben, daß die vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich sei, bevor eine solche Lokomobile in Gebrauch genommen werden dürfe. Den diesfälligen Anträgen sind die im §. 1. unter II. des Regulativs vom 6. September 1848 angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheitsvorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung sind die, für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6, 8 bis 13 und §. 15. in Anwendung zu bringen.

Ferner wird, da die Lokomobilen umhergeführt werden und an weit von einander entfernten Orten in Betrieb gesetzt werden können, der betreffende Dampfkessel zur Feststellung der Identität mit demjenigen, auf welchen die Genehmigung sich bezieht, mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten, wie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise versehen werden müssen.

In Bezug auf die Aufstellung der Lokomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Regulativs zu beobachten. Sodann kommen die feuerpolizeilichen Rücksichten in Betracht.

Zur Verhütung von Bränden durch Lokomobilen ist dahin zu sehen, daß an denselben überall geeignete Vorrichtungen angebracht werden, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird; zu dem Ende werden ähnlich, wie bei den Lokomotiven, verschließbare Aschkasten anzubringen sein. Im Uebrigen haben bei den zu ertheilenden Vorschriften die für die Städte, resp. das platte Land des dortigen Regierungs-Bezirks, hinsichtlich der Entfernung neuer Feuerungs-Anlagen von Gebäuden je nach ihrer verschiedenen Bauart bestehenden Bestimmungen zum Anhalt zu dienen, und es ist etwa nur bei einer erhöhten Lage des Aufstellungs-Ortes das Maaß der Entfernung angemessen zu erweitern.

Soweit es endlich auf Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ankommt, würde die Vorschrift genügen, daß der Schornstein der Feuerung die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragen müsse, von welcher Bedingung indessen Abstand zu nehmen ist, sofern die Besitzer der, in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

Bei der Anwendung fahrbarer Dampfspritzen darf von den feuerpolizeilichen Rücksichten Abstand genommen werden, da die Ueberwachung durch die Feuerlösch-Manschaften genügt, um einen Brand durch die Kesselfeuerung zu verhüten.

Die Prüfung und Genehmigung des Dampfkessels wird, wie vorbemerkt, der Königlichen Regierung selbst vorzubehalten, die polizeiliche Kontrole in Betreff der Aufstellung und des Betriebs der Lokomobilen aber nicht, wie die Königliche Regierung vorschlägt, den Landräthen, sondern den Orts-Polizei-Behörden zu übertragen sein, da andernfalls theils eine wirksame Kontrole nicht gesichert, theils der Zweck bei Aufstellung von Lokomobilen durch den mit der Einwirkung einer entfernten Behörde verbundenen Verzug nicht selten vereitelt werden würde, während der Weg der Beschwerde den Betheiligten unbenommen bleibt. Glaubt die Königliche Regierung annehmen zu müssen, daß besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen seien, so bleibt ihr überlassen, in dieser Beziehung das Weitere vorzusehen. Im Uebrigen wird abzuwarten sein, ob der, hiernach geregelte, Gebrauch solcher mobiler Dampfkessel noch weitere Bestimmungen als nothwendig herausstellen wird. Es werden darüber erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, und mag die Königliche Regierung, wenn Sie dazu Anlaß zu haben glaubt, zu weiterer Beschlußnahme berichten.

Eine Abschrift der von der Königlichen Regierung zu erlassenden Verordnung ist einzureichen.

Berlin, den 13. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

57) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Aufstellung kleinerer Dampfkessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume betreffend, vom 4. April 1855.

Eine kürzlich vorgekommene Dampfkessel-Explosion, bei welcher mehrere Menschen das Leben verloren haben, hat zu einer näheren Erörterung der Frage Veranlassung gegeben, ob die nach §. 3. des Regulativs vom 6. September 1848 gestattete Aufstellung kleinerer Dampfkessel unterhalb oder innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, für die Folge gänzlich zu untersagen sei. Nachdem ich hierüber die gutachtlichen Aeußerungen der technischen Deputation für Gewerbe und der technischen Bau-Deputation eingefordert habe, vermag ich die Ausdehnung des in der allegirten gesetzlichen Bestimmung enthaltenen Verbots auf solche Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche nur 50 Quadratfuß oder darunter beträgt, nicht für angemessen zu erachten. Dagegen erscheint es nothwendig, bei der Anlage solcher Kessel, welche gesetzlich unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume aufgestellt werden dürfen, Vorkehrungen zu treffen, durch welche bei einer etwa plötzlich eintretenden Störung in der Wirksamkeit der Speisevorrichtungen der Heizer in den Stand gesetzt wird, die Einwirkung des Feuers auf den Kessel möglichst schnell zu hemmen.

Zu diesem Behufe ist in den eben bezeichneten Fällen für die Folge in den zu ertheilenden Konzessionen stets die Bedingung zu stellen, daß

1) durch irgend eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Kippen des Rostes — der Kessel sofort der Einwirkung des Feuers möglichst entzogen, und daß

2) durch Anbringung von Klappen oder Schiebern, die Möglichkeit gegeben werde, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung abzuschließen. Berlin, den 4. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

58) Erlaß an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., die Rang-Verhältnisse der Ober-Bau-Inspektoren betreffend, vom 14. Februar 1855.

Ew. rc. erwiedern wir auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 2. Oktober v. J., daß die Ober-Bau-Inspektoren mit den Regierungs-Assessoren rangiren, und zwar nach dem Datum ihrer Bestallung als Bau-Inspektoren. Falls den Ober-Bau-Inspektoren, resp. Bau-Inspektoren der Charakter als Baurath verliehen wird, rangiren sie vor den Assessoren.

In Betreff der Uniformen der Ober-Bau-Inspektoren ist inzwischen unterm 19. Januar c. (Minist.-Bl. S. 10) besondere Verfügung an die Königlichen Regierungen ergangen. Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.** Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

59) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, wegen des von den Bauführern an der Dienstmütze zu tragenden Abzeichens, vom 12. März 1855.

(Minist.-Bl. 1854 S. 1.)

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. M., daß die Bauführer, sobald sie als solche, oder aber als Feldmesser vereidigt sind, zum Tragen der Dienstmütze mit dem Abzeichen für die Baubeamten, und zwar mit der Krone, berechtigt sind. Berlin, den 12. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

60) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, anderweite Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, betreffend, vom 18. März 1855.

Nachdem in Folge der eingetretenen anderweiten Organisation der Bau-Verwaltung eine Modifikation der unterm 17. August 1849 der Königlichen Regierung mitgetheilten Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Akademie hierselbst nothwendig geworden, erhält dieselbe ein Druck-Exemplar der neuen Vorschriften vom 18. März c. (A. und B.), um solche durch Abdruck in ihrem Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

A.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Stufen der Ausbildung.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen: a. die Bauführer-Prüfung, und b. die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspektors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister statt.

Prüfungs-Behörde.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

1) Prüfungen für den Staatsdienst.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bau-Verwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

a. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

§. 5. Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen: a. über die Reife des Abganges zur Universität; b. über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren

Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert; c. über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau, sowie: d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes. Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten bei dem Direktorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12.), werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Akten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen: a. eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert; b. eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein; c. vier Blätter Bau-Konstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten; d. zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß; e. sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen; f. eine perspektivische, im großen Maßstab aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion sich vertraut gemacht habe; g. zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß; h. drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{144}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{72}$
" Detail-Zeichnungen " " " $\frac{1}{24}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten; i. ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c., d., e., f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

Meldung zur Prüfung.

§. 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Direktorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5. b.) entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. Oktober, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begränzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. Oktober oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß

sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Klausur-Arbeiten.

§. 8. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Klausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen: a. Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör; b. Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen; c. kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser; d. Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern; e. Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften; f. Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden; g. Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.; h. Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken; i. Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Klausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Thonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Klausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

Mündliche Prüfung.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a. die einfachen Konstruktionen der wichtigeren Baugewerbe;
b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., so wie auf Schatten-Konstruktion und Perspektive;
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d. die Konstruktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
e. die gewöhnlichen Bau-Materialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Ufer-Befestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;
b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitungen, so wie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
b. Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
c. Beschreibende Geometrie;
d. ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
b. die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 10. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate 1) vorzüglich gut, 2) sehr gut, 3) gut, 4) ziemlich gut (hinreichend), 5) mittelmäßig oder 6) ungenügend, abzugeben. Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Klausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder: a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet: b. daß er nicht bestanden sei. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung der Prüfung.

§. 11. Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 12. Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungs-Termin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

Prämien.

§. 13. Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Thlrn. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königlich technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweist, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

b. Baumeister-Prüfung.

§. 14. Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen: a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein; b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen; c. über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeitabschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

Probe-Aufgaben.

§. 15. Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungs-Behörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

Klausur-Arbeiten.

§. 16. Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Kandidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Klausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Klausur-Arbeit seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten seitens der Prüfungs-Behörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 17. Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
b. Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;
c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen;
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahn-Betriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortrags-Tages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle und zwar a. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau, oder b. einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragender in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern; zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 19. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

Prämien.

§. 20. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

2) Privat-Baumeister. Prüfung.

§. 21. Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen: a. darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden hat; b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

Probe-Aufgabe.

§. 22. Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

Klausur-Arbeit.

§. 23. Wird die mit dem Anmeldungs-Gesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Klausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Klausur-Aufgabe seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit seitens der Prüfungs-Behörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 24. Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Konstruktionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungs-Behörde dies für angemessen erachtet.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 25. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann. In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen der §§. 11. und 12. maßgebend.

Prüfungs-Gebühren.

§. 26. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privat-Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Klausur-Arbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Klausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1855 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 28. Denjenigen, welche bis einschließlich Oktober 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29. Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30. Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31. Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32. Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer.

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

der Baumeister.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36. Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, so wie zur Anstellung im Kommunal-Baudienste befähigt.

der Privat-Baumeister.

§. 37. Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Kommunal-Bau-Amts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

der Feldmesser-Arbeiten.

§. 38. Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufs-Geschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

des Betriebs von Bau-Handwerken.

§. 39. Bau-Handwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

B.

Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Direktorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspektor untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Sekretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, so wie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehr-Anstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge, soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 6. Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§ 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

Erster Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornament-Zeichnen.

§. 7. Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt: a. Bau-Konstruktionslehre mit Zeichnen-Uebungen; b. Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Konstruktion und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen); c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen); d. die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen; e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen); f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagen, — Bauführung u. s. w.; g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, so wie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a. Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Exkursionen)

6. Naturwissenschaften.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

Zweiter Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Architektur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

§. 8. Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt: a. Bau-Konstruktionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen; b. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode; c. die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen); d. Entwerfen öffentlicher Gebäude; e. Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen; f. freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a. Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b. Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3) Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau (Vortrag mit Exkursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Exkursionen.

5. Telegraphie.

Anlage und Betrieb der elektromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik.

a. Differenzial- und Integral-Rechnung;
b. Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c. Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a. Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;
b. bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9. Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

Ferien.

§. 10. Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. Oktober; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Aufnahme der Studirenden.

§. 11. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, in der Regel bis zum 8. Oktober jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 12. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen: a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität; b. der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert. c. Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes. d. Einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichen Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat. Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmung.

§. 13. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Zulassung von Ausländern.

§. 14. Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 15. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 16. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, so wie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmelde-Bogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Kontroleurs in der zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20. In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21. Kein Inhaber eines Anmelde-Bogens darf in denselben, außer dem im §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22. Jeder Inhaber eines Anmelde-Bogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Benefizien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmelde-Bogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23. Die Anmelde-Bogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Benefizien von dem Direktor der Akademie benutzt.

Honorar.

§. 24. Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei Viertel-Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.)

Die Privat-Lehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25. Das für den Unterricht der Privat-Lehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantur-Gebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars,

§. 26. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 pCt. dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27 folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a. vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nachweisen, oder
b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Beitrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen,

§. 27. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen (§. 26. zu a.) nachweist, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin Herrn

sind mir 75 Prozent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf. geschrieben gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, so wie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Prozent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende
aus

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 28. Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung 1) eines Armuths-Zeugnisses, 2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt, erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder dem Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein: a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c. Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien; d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin, Herrn

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Prozent des Honorars mit Thlr Sgr. Pf., geschrieben gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum ten 18 an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den ten 18

Der Studirende

aus

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung gestundeten Honorars.

§. 30. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 31. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens 1 Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 32. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 34. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VII. Landstraßen und Chausseen.

61) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, wegen Einführung von Vorrichtungen zur Verhinderung von Beschädigungen der Kunststraßen durch Pflugschleppen und andere Ackergeräthe, vom 11. März 1855.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 16. November v. J. ist es nicht zu verkennen, daß die in dem dortigen Bezirke üblichen Pflugschleppen, bei der Benutzung auf Chausseen, den letztern erhebliche Nachtheile zufügen, indem sie, da ihre Schenkel bei der Fortbewegung mit der Straßenlinie Winkel bilden, unter dem Drucke des Pfluges und anderer darauf gelegter Lasten die obere Steinlage bei der Ausführung von Bahnverstärkungen aufreißen. Es erscheint daher nothwendig, auf Beseitigung dieser Beschädigungen und auf die Anwendung unschädlicher Vorrichtungen, wie insbesondere passender Hinterräder oder Schlitten zum Transport der Pflüge und anderer Wirthschaftsgeräthe auf den Kunststraßen, durch geeignete Vorschriften hinzuwirken, wozu die Königliche Regierung auf Grund des §. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unzweifelhaft befugt ist.

Nach Benehmen mit dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten veranlasse ich die Königliche Regierung demgemäß, die mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihres Bezirks erforderlichen Anordnungen zu treffen. Da es indessen in manchen Gegenden, in welchen die qu. Schleppen allgemein eingeführt sind, unausführbar sein würde, dieselben sofort in der nöthigen Zahl durch andere Vorrichtungen zu ersetzen, wozu das Material vielleicht nicht vorräthig ist, so wird es sich empfehlen, eine Frist festzusetzen, bevor die Verordnung, nach deren Veröffentlichung, dergestalt in Wirksamkeit tritt, daß Kontraventions-Strafen verhängt werden. Auch werden rücksichtlich der an Stelle der Schleppen einzuführenden Vorrichtungen keine zu hohen Anforderungen zu machen sein, damit den Landwirthen dadurch keine fühlbaren neuen Wirthschafts-Ausgaben auferlegt werden.

Berlin, den 11. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

62) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, Maaßregeln zur Erreichung richtiger Resultate bei Volkszählungen betreffend, vom 6. März 1855.

(Min.-Bl. 1846 S. 119, 1852 S. 282.)

Die letzte allgemeine Aufnahme der Bevölkerung des Preußischen Staats hat für einzelne Städte oder Kreise Resultate ergeben, welche theils von dem Verhältnisse, welches zwischen den Erfolgen dieser letzten Zählung und den der frühern Zählung und im Allgemeinen sich herausgestellt hat, theils von den Resultaten der frühern Zählung in den betreffenden einzelnen Städten und Kreisen so auffallend abweichen, daß es für Erreichung eines möglichst sichern Erfolges der nächsten Zählung von Interesse ist, dieser Erscheinung näher zu treten. Es wird zu dem Ende darauf ankommen, daß die Königliche Regierung selbst aus den betreffenden bei ihr vorhandenen Materialien durch vergleichende Zusammenstellungen ermittelt, in welchen Städten oder Kreisen in dieser Beziehung ganz besonders auffallende Resultate sich ergeben haben, daß sie die Ursachen dieser Erscheinung aufzuklären sucht, und, wenn sie in der Ausführungsart der für das Zählungsgeschäft ergangenen Vorschriften liegen, die geeigneten Maaßregeln vorbereitet und trifft, um den in dieser Beziehung erkannten Mängeln wo möglich Abhülfe zu verschaffen. Insbesondere aber sind auch die Landräthe auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und aufzufordern, durch Aufstellung vergleichender Uebersichten von den in den bedeutenderen Orten ihres Kreises bei der letzten Zählung ermittelten Bevölkerungszahlen, soweit dazu Materialien vorliegen, sich über das Verhältniß, in welchem Vermehrungen oder Verminderungen der Bevölkerung einzelner Ortschaften stattgefunden haben, zu unterrichten und da, wo sich hierbei besonders auffallende Resultate ergeben, der nächsten Zählung vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu widmen, auch, sofern dies schon jetzt zweckmäßig erschiene, die geeigneten Maaßregeln zur Erreichung eines möglichst richtigen Erfolgs zu treffen. Vergleichende Uebersichten dieser Art werden der Königlichen Regierung und den Landräthen nicht nur die Orte erkennbar machen, welche in dieser Beziehung besondere Beach-

tung verdienen, sondern auch einen Maaßstab für die Beurtheilung der Resultate der nächsten Zählung an die Hand geben.

Je weniger wir bezweifeln, daß die Königliche Regierung die Wichtigkeit, welche eine richtige Volkszählung nicht nur in finanzieller, sondern auch in mancher andern Beziehung hat, in ihrem vollem Umfange würdigt, um so mehr vertrauen wir darauf, daß Dieselbe, insbesondere Deren mit der Bearbeitung des statistischen Departements betrautes Mitglied, dem Gegenstande die Aufmerksamkeit und Thätigkeit schenken werde, welche die Erheblichkeit der Sache erfordert. Berlin, den 6. März 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

---

63) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend, vom 3. März 1855.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Dezember 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 17) ist die Königliche Regierung mit Rücksicht darauf, daß der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablauf des Jahres 1853 außer Kraft getreten sind, angewiesen worden, Belgische Fabrikanten und Gewerbtreibende, beziehungsweise deren Reisediener, welche in dem diesseitigen Staatsgebiete umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, bei diesem Verkehre nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln und die Gewerbescheine zu dem fraglichen Verkehr zum Satze von 12 Thlrn. zu ertheilen.

Unter dem 2. Januar d. J. ist im Namen aller Zollvereins-Staaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protokollarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der fraglichen Gewerbtreibenden abgeschlossen worden.

Hiernach sollen

1) die, Preußen oder einem anderen der bezeichneten Zollvereins-Staaten angehörigen, Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und
2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen und den anderen bezeichneten Zollvereins-Staaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereins-Staaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Artikels 18. der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 2. September 1834 (Annalen S. 830) erlassene Cirkular in der Beilage A. für die Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem unter 1. anliegenden Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr, zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem belgischen Einnehmer der direkten Steuern nach dem unter 2. angeschlossenen Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbschein nach dem in der Beilage C. des Cirkulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen, welcher aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung von 5 Thlr. 10 Sgr. Steuer für das Kalenderjahr zu ertheilen ist. Ein Zuschlag zu diesem Steuerbetrage ist nirgends zu erheben.

Da nach der getroffenen Verabredung die ermäßigte Steuer schon vom 1. Januar d. J. Anwendung finden soll, so ist für den Fall, daß an Belgische Gewerbtreibende oder deren Reisediener für das laufende Jahr bereits Gewerbescheine zum Satze von 12 Thlr. ertheilt sind, auf den Antrag der Betheiligten das Mehrerhobene zu

erstatten, wenn dieselben sich darüber ausweisen, daß sie nach der Uebereinkunft vom 2. Januar d. J. auf Zulassung zum Gewerbebetriebe gegen den ermäßigten Steuersatz Anspruch gehabt hätten.

Die Königliche Regierung hat die Betheiligten durch ihr Amtsblatt auf die Eingangs erwähnte Vereinbarung und auf dasjenige aufmerksam zu machen, was von diesseitigen Gewerbtreibenden, Behufs Erlangung von Gewerbescheinen für das Königreich Belgien gegen die ermäßigte Steuer von 20 Francs zu beobachten ist, desgleichen die betreffenden Unter-Behörden dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 3. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Province de
Commune de

Royaume de Belgique.

Nr. 1.

Certificat de patente. Valable pour l'année mil huit cent...

Le Receveur des Contributions directes, etc. ou bureau de certifie, que le Sieur N. demeurant à est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de ou a fait sa déclaration de patentes *) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom *), ou sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau.) Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

*) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Royaume de Belgique.

Nr. 2.

Province de
Commune de

(Armoiries.)

Patente valable pour l'année mil huit cent.... délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N. demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à (Etat du Zollverein) le dernier constatant que le dit Sieur N. y est patenté comme exerçant la profession de

Vu en outre le récépisse délivré en date du No. par le Receveur du bureau de constatant que le dit Sieur N. a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivré au dit Sieur N. la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

(Sceau.) Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.
Ausgegeben zu Berlin am 26. April 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4. Berlin, den 30. April 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

64) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 16. April 1855.

(Minist.-Bl. 1853. S. 113.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11. d. Mts. will Ich den zum Präsidenten des Landgerichts in Aachen ernannten Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Scherer von den Geschäften des Disziplinar-Hofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden, und an seiner Stelle den Geheimen Regierungs-Rath von Münchhausen zum Mitgliede des Disziplinar-Hofes für die laufende Geschäftsperiode hierdurch ernennen. Potsdam, den 16. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee.

An das Staats-Ministerium.

65) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln, das Dienst-Einkommen suspendirter Beamten betreffend, vom 15. Februar 1855.

(Minist.-Bl. 1854. S. 126.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß vom Amte suspendirte Beamte, so lange dieselben nur das nach Abzug der dauernden Pensions-Beiträge zu berechnende halbe Gehalt beziehen, den Miethszins für die Dienstwohnung bloß zur Hälfte zu entrichten haben, während aus ihrer Gehaltshälfte der volle Betrag der Wittwenkassen-Beiträge zu entnehmen ist, und es ihnen obliegt, die Staats- und Kommunal-Abgaben selbst zu berichtigen. Berlin, den 15. Februar 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

66) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an sämmtliche Gerichtsbehörden, die Zahlung des Dienst-Einkommens an suspendirte Beamte betreffend, vom 24. März 1855.

Zur Beseitigung der Bedenken, welche bei Ausführung der im §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 und im §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ertheilten Vorschriften in Betreff der Zahlung des Dienst-Einkommens an suspendirte Beamte entstanden sind, ist in der allgemeinen Verfügung vom 9. August 1853 (Minist.-Bl. S. 229.) unter Nr. 2. angeordnet worden:

daß, wenn die Suspension eines Beamten im Laufe eines Monats eintritt, der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Dienst-Einkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen sei.

Diese Anordnung bezieht sich, wie den Gerichts-Behörden hiermit eröffnet wird, nur auf solche Beamte, welchen ihr Dienst-Einkommen praenumerando gewährt wird, und hat lediglich den Zweck, eine ins Kleinliche gehende Rückforderung schon gezahlter Gehaltstheile zu vermeiden. Auf Diätarien kann daher jene Bestimmung nur insoweit angewendet werden, als ihnen die bewilligten Diäten ausnahmsweise vorausgezahlt werden. Soweit dagegen eine Vorausbezahlung der Diäten nicht stattfindet, ist im Falle der Suspension eines diätarisch beschäftigten Beamten die Hälfte der Diäten bereits von dem Tage ab, an welchem die Suspension erfolgt ist, einzubehalten. Berlin, den 24. März 1855.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

67) Erlaß, den Lehr- und Lektions-Plan und die Verhältnisse der Elementar-Schulen betr., vom 28. März 1855.

Von dem für die mehrklassigen Elementar- und Mittelschulen der Stadt Berlin durch die hiesige städtische Schul-Deputation, im Anschluß an die unter dem 3. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 220.) veröffentlichten Grundzüge für die einklassige Elementarschule und nach Maßgabe derselben, ausgearbeiteten Lehr- und Lektions-Plan, welchen das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mittelst Berichts vom 10. d. Mts. mir vorgelegt hat, habe ich nähere Kenntniß genommen.

Durch denselben hat die Anordnung des Regulativs vom 3. Oktober 1854, daß die für die einklassige Elementar-Schule vorgeschriebenen Grundzüge, so weit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, überall unverändert auch auf die mehrklassigen Schulen Anwendung finden, da sie für die dem Umfang nach zu erweiternden Lektions-Pläne auch diesen Schulen Grundlage und Anhalt zu bieten geeignet sind, ihre Ausführung und die thatsächliche Bestätigung ihrer Richtigkeit gefunden.

Je weniger bei dem in Rede stehenden Lehrplan für die hiesigen mehrklassigen Schulen Gelegenheit und Veranlassung geboten sein konnte, die Grundsätze der drei Regulative, was die Behandlung und die letzten Zwecke des Elementar-Unterrichts betrifft, des Weiteren auseinanderzusetzen, um so mehr ist zu erwarten, daß in den hier bestehenden Lehrer-Konferenzen die Regulative selbst, sowie die aus ihnen sich ergebenden Folgerungen, nachhaltig zum Gegenstand eingehender Besprechung und verarbeitender Anleitung und Uebung gemacht werden. Die Aufsichts-Organe der Schulen aber werden es sich angelegen sein lassen, in der Ausführung des auf Grundlage der Regulative ausgearbeiteten Lehr- und Lektions-Plans für die hiesigen Schulen die in den Regulativen selbst dargelegte Richtung einer gesunden, verständigen und christlichen Volksbildung immer mehr zum Leben und zur Förderung zu bringen. Berlin, den 28. März 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

An das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hier.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung mit folgendem Bemerken:

Die bis jetzt in Erledigung meiner Cirkular-Verfügungen vom 6. Oktober v. J. mir zugegangenen Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und Königlichen Regierungen geben zunächst dafür übereinstimmend Zeugniß, wie es an der Zeit und wohlgethan war, durch die drei Regulative vom 1. 2. und 3. Oktober v. J. auf amtlichem Wege das als Aufgabe und Ziel der Volksbildung, so weit Seminar und Elementar-Schule bei ihr betheiligt sind, festzustellen, was im Hinblick auf die wahren Bedürfnisse der Volksbildung und im Gegensatz gegen eine irreführende Richtung seit länger als einem Jahrzehnt unter richtiger Anleitung der Behörden in den besseren Schulen und Seminarien bereits thatsächlich angestrebt und größtentheils erreicht gewesen ist.

Außerdem bürgen die in großer Zahl mir aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung zugegangenen Aeußerungen, die eingehenden und zustimmenden Besprechungen, welche die Regulative in den ernsten pädagogischen Zeitschriften gefunden haben, sowie die hervortretenden bedeutenden Anfänge einer neuen pädagogischen und didaktischen Literatur dafür, daß die in den Regulativen niedergelegten Anschauungen und Grundsätze Wurzel gefaßt und sich der hierher gehörigen Gebiete des geistigen Lebens zu bemächtigen angefangen haben.

Die theils aus Unkenntniß der bestehenden Verhältnisse und bisherigen Leistungen der Schulen, theils aus dem bestimmten und bewußten Gegensatz gegen eine christliche und gesunde Volksbildung hervorgegangenen Angriffe auf die Regulative haben die große Bedeutung, daß durch sie die Gefahren klarer zum Bewußtsein gebracht werden, welche dem geistigen Leben der Nation bereitet würden, wenn eine Richtung zur Geltung gelangte, welche an die Stelle der heiligsten geistigen Güter des Volkes hohle Negationen, an die Stelle seiner konkreten Eigenthümlichkeiten inhaltslose Abstraktionen zu setzen, und statt der Macht des Christenthums das Prinzip der Nützlichkeit und des Realismus für die Volksbildung maaßgebend zu machen, auch jetzt noch versucht.

Diesen Angriffen ist Seitens der Behörden und der Lehrer nichts entgegenzusetzen nöthig, als die größte Energie und Treue in der Ausführung der Regulative.

Wenn von einzelnen Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen bemerkt worden ist, wie die in den Regulativen hinsichtlich der Seminar-Präparanden und der Elementarschul-Bildung gestellten Anforderungen die bisherigen Leistungen der betreffenden Anstalten, namentlich was die sichere Aneignung, das volle Verständniß des Unterrichtsstoffes und die Ausbildung im klaren Denken, Sprechen und Niederschreiben angeht, erheblich übersteigen und schwerlich in der nächsten Zeit erfüllt werden könnten; so darf ich in der umsichtigen Leitung der Behörden und der treuen Hingabe der Lehrer die Bürgschaft erblicken, daß die vorhandenen Schwierigkeiten baldmöglichst überwunden und ein Sporn sein werden, immer tiefer in das Wesen der Regulative einzudringen und ihre Absichten für eine tüchtige Volksbildung verwirklichen zu helfen. Eine angemessene Vermittelung des dieserhalb für die Lehrer wünschenswerthen Verständnisses findet sich in einem Aufsatz des ersten diesjährigen Heftes des Schulblattes der evangelischen Seminarien Schlesiens, auf welchen ich ebenso, wie auf die von dem Provinzial-Schulrath Bormann auf Grund der Regulative bearbeitete Schulkunde hierdurch aufmerksam mache.

Bei dieser Gelegenheit, wo erneuerte Anforderungen an die Elementar-Lehrer für eine gesegnete Ausübung ihres Berufes gemacht werden, ist es mir erfreulich, darauf hinweisen zu können, von welchem Erfolge die durch meinen Cirkular-Erlaß vom 6. März 1852 (Minist.-Bl. S. 42.) angeordnete Regulirung der zu gering dotirten Schullehrer-Stellen schon bis jetzt begleitet gewesen ist. Als Beispiele, auch für solche Bezirke, in welchen das Regulirungs-Geschäft noch weniger vorgeschritten ist, mögen folgende Angaben dienen:

An dauernden jährlichen Zuschüssen für Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen sind seit jener Zeit regulirt worden: im Regierungs-Bezirk Bromberg 14779 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Stettin 7162 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Merseburg 5863 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Arnsberg 6376 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Posen 10659 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Potsdam 7193 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Minden 7752 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Düsseldorf 7035 Thlr.; im Regierungs-Bezirk Aachen 5589 Thlr. Die Mittel werden theils von den Verpflichteten mehr aufgebracht, theils aus Staatsfonds als Zuschuß geleistet.

Es ist zu erwarten, daß auf dem eingeschlagenen Wege in nicht langer Zeit den Klagen über die äußere Lage der Elementar-Schullehrer, so weit solche als wirklich begründet anzuerkennen sind, Abhülfe gewährt sein wird.

Bei der Wichtigkeit des den Elementar-Lehrern anvertrauten Berufes und im Vertrauen auf ihre Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue enthalte ich mich gern, die Erwartung auszusprechen, daß es dieser der Verbesserung ihrer äußeren Lage zugewendeten Fürsorge bedürfe, um sie zu erhöhter und fruchtbarer Erfüllung ihrer Pflichten zu veranlassen.

Von der umsichtigen und nachhaltigen Thätigkeit der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und Königlichen

Regierungen, namentlich von der persönlichen Einwirkung der Departements-Schulräthe erwarte ich aber, daß die zur Ausführung der drei Regulative eingeleiteten Vorbereitungen möglichst beschleunigt und die Grundsätze der Regulative selbst überall baldigst eine lebensvolle Wirklichkeit werden. Berlin, den 28. März 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und sämmtliche Königliche Regierungen.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

68) Bescheid an den Magistrat zu N., die Wählbarkeit zu unbesoldeten Aemtern in der Gemeinde-Verwaltung betreffend, vom 14. April 1855.

Dem Magistrat zu N. eröffne ich auf die von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung eingereichte und von dem Magistrat unterstützte Vorstellung vom 6. November v. J., daß ich, nachdem ich über das Sachverhältniß Bericht erfordert habe, die Beschwerde wegen Nichtbestätigung der Wahl des Kreisgerichts-Sekretairs E. zum Beigeordneten der Stadt für begründet nicht erachten kann.

Der ꝛc. E. ist, wenn er nicht in N. selbst, sondern in dem Dorfe K. wohnt, nicht Einwohner der Stadt N. im Sinne des §. 3. der Städte-Ordnung; es mangelt ihm also die erste Eigenschaft, welche nach §. 5. l. c. erforderlich ist, um Bürger einer Stadt zu sein und damit das Recht zu haben zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung. Daß er ein in der städtischen Feldmark belegenes Grundstück besitzt, ist nicht geeignet, dieses Erforderniß des Bürgerrechts zu ersetzen. Was aber die Bestimmung des §. 8. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, auf Grund deren der E. zu den städtischen Lasten herangezogen ist, anlangt, so hat dieselbe — wie unter Anderem in den Reskripten vom 28. April und 29. Juli 1838 (von Kamptz Annalen Band 22, S. 387 und 689) und vom 5. März 1841 (Minist.-Bl. S. 57) näher ausgeführt worden ist — lediglich die Bedeutung, daß der Beamte hinsichtlich seines Dienst-Einkommens zu den Steuern derjenigen Stadt beitragen muß, wo die Behörde, welcher er angehört, ihren Sitz hat, während die gedachte Bestimmung weder auf die Besteuerung des anderweiten Einkommens, noch auf sonstige Verhältnisse irgend einen Einfluß hat.

Bei dieser Sachlage muß ich die Beschwerde hiermit zurückweisen. Berlin, den 14. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

69) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizusteuern, dem Rechtswege nicht unterworfen sind, das Prozeß-Verfahren aber zulässig ist, wenn die Partei behauptet, vermöge ihrer Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie ihres Wohnorts eximirt und demgemäß von der Beitrags-Pflicht zu den Parochial-Lasten befreit zu sein, vom 17. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache insoweit, als der Anspruch auf Befreiung von der Kirchen-Defizitsteuer aus der Eigenschaft des Klägers als Staatsbeamter und aus dem §. 283 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts abgeleitet worden, für zulässig, im Uebrigen aber für unzulässig zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Bauführer R., welcher bei dem Bau der Westphälischen Staats-Eisenbahn beschäftigt und temporair in W. stationirt war, ist von dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu P., zu deren Parochie W. gehört, zur Kirchen-Defizit-Steuer mit herangezogen worden. Er hält sich zur Beitrags-Leistung für die kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde nicht verpflichtet, indem er

1) nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz vom 5. März 1835 nicht zu den Gemeinde-Gliedern zu gehören behauptet, denen diese die Verbindlichkeit zur Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse auflege, und
2) sich darauf beruft, daß er nach §. 283 Th. II. Tit 11 des Allg. Landrechts vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie seines dermaligen Wohnorts eximirt und folgeweise auch von der Beitrags-Pflicht zu den Parochial-Lasten befreit sei.

Er ist daher unterm 9. Februar 1853 gegen das Presbyterium auf Erstattung des von ihm beigetriebenen Beitrages von 1 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. nebst 12 Sgr. 6 Pf. Exekutions-Kosten klagbar geworden und hat ein obsiegliches Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu W. erstritten. Nachdem das Presbyterium gegen dieses Urtheil Rekurs eingelegt und das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn den letzteren eingeleitet hatte, ist von der Königlichen Regierung zu Minden mittelst Beschlusses vom 7. Oktober 1853 der Kompetenz-Konflikt erhoben worden.

Derselbe muß auch, soweit die Klage auf die oben zu 1. erwähnte Behauptung gestützt wird, für begründet erachtet werden. Diese Behauptung ist nichts Anderes, als daß die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeinde zu P. beizusteuern, an sich bestritten wird, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, von denen diese Verbindlichkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen abhängig sei. Ueber einen solchen Streit findet allerdings, wie die Königliche Regierung ausführt und auch das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn als richtig anerkennt, ein Prozeß nicht statt. Denn nach §§. 36. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. S. 473) finden die in den §§. 78. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts enthaltenen Vorschriften in Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Anlagen auch auf solche Abgaben und Leistungen Anwendung, welche vermöge allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit an die unter Obhut und Aufsicht der Regierungen stehenden öffentlichen Anstalten und Korporationen, insbesondere an Kommunen, Kirchen und öffentliche Schulen zu entrichten sind. Die eben gedachten §§. 78. 79. schließen aber den Rechtsweg über jene Verpflichtung, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund des Vertrags, des Privilegiums oder der Verjährung eine Exemtion behauptet wird, unbedingt aus. Es fällt mithin die Frage; ob in Bezug auf den Kläger die Voraussetzungen vorhanden seien, welche an sich nach der Kirchen-Ordnung die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchen-Defizitsteuer bedingen? — lediglich der administrativen Entscheidung, und nicht der richterlichen Kognition anheim.

Es liegt hier aber, sofern der Kläger, wie oben zu 2. erwähnt, unter Berufung auf §. 283. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbeamter die Exemtion von der Parochie und die Befreiung von den aus dem Parochial-Verbande fließenden Abgaben und Leistungen behauptet, der Ausnahmefall des §. 79. Th. II. Tit. 14 vor. Jener §. 283. lautet:

„Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titulatur-Räthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen."

Diese Bestimmung macht zu Gunsten der Staatsbeamten ausdrücklich eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift, daß der Wohnsitz innerhalb des Kirchspiels die Einpfarrung zu der Parochial-Kirche und die Theilnahme an den aus dem Parochial-Verbande fließenden Abgaben und Lasten begründe, und karakterisirt sich hiernach im Sinne des §. 7. Th. II. Tit. 13. des Allg. Landrechts als ein den Staatsbeamten ertheiltes Privilegium. Wenn nun nach §. 79. Th. II. Tit. 14. derjenige, welcher auf Grund eines Privilegiums die Befreiung von einer Abgabe behauptet, darüber rechtlich gehört werden soll, so darf dem Kläger, soweit er seinen Anspruch auf Befreiung von der Kirchen-Defizitsteuer aus seiner Eigenschaft als Staatsbeamter und aus dem obigen §. 283. Th. II. Tit. 11. herleitet, das rechtliche Gehör nicht versagt werden. Berlin, den 17. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

70) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Verfügungen in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege betreffend, vom 10. April 1855.

Obgleich durch das Cirkular-Reskript vom 29. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 10.) vorgeschrieben worden, daß Entscheidungen der Königlichen Regierungen, welche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege zum Gegenstande haben, in der Form von Resoluten erlassen werden sollen, gegen welche hiernächst

nur der Rechtsweg zulässig ist, so kommen doch fortwährend Beschwerden über Verfügungen vor, durch welche, obwohl sie in Resolut-Form nicht abgefaßt sind, Armen-Verbände zu der von ihnen verweigerten Fürsorge verpflichtet oder mit ihren gegen einen andern Armen-Verband auf Uebernahme dieser Fürsorge gerichteten Ansprüchen zurückgewiesen werden.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die Königlichen Regierungen auf jene Bestimmung aufs Neue aufmerksam zu machen und zu deren Beachtung aufzufordern.

Daß es in solchen Fällen der Abfassung eines Resoluts nicht bedürfe, in welchen ein Armen-Verband zur Unterstützung eines in seinem Bereiche befindlichen hülfsbedürftigen Individuums, insbesondere auf Grund der §§. 26 und 29 des Armengesetzes, einstweilen angehalten werden muß, ist schon in der gedachten Circular-Verfügung bemerkt worden. Da aber auch in solchen Fällen die Weigerung des Armen-Verbandes mehrentheils auf der Annahme der Verpflichtung eines andern Verbandes beruht, so ist hinzugefügt worden, daß derartige Verfügungen nur mit dem Vorbehalt zu erlassen sind, daß dem Armen-Verbande freistehe, auf förmliche Entscheidung der Regierung über den gegen einen andern Armen-Verband etwa erhobenen oder zu erhebenden Anspruch anzutragen.

Dieser Vorbehalt, welcher nöthig ist, damit der angewiesene Armen-Verband die Anordnung der Regierung nicht für die im Verwaltungswege getroffene schließliche Entscheidung erachte, und damit nutzlose Beschwerden bei dem Ministerium des Innern vermieden werden, ist in sehr vielen derartigen Beschwerdefällen vermißt worden. Die Königliche Regierung wolle daher Sorge tragen, daß den Armen-Verbänden vorkommenden Falles auch hierunter die gehörige Belehrung zu Theil werde. Berlin, den 10. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

71) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Anordnungen der Behörden über die Gewährung von Natural-Quartier für Militair-Pferde der Rechtsweg nicht gestattet sei, vom 3. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Stadt Stettin wurde im Juni v. J. von der dortigen Regierung aufgefordert, die erforderlichen Stallräume für die Pferde der vier Batterien zu beschaffen, welche zu den im Juli beginnenden mehrwöchentlichen Schießübungen zu Stettin eintreffen, und von denen zwei Batterien demnächst dort in Garnison verbleiben würden; da die Stadt jedoch sich dessen weigerte, so ließ die Regierung die Pferde durch den Landrath miethsweise unterbringen und die dadurch mit 523 Thalern 4 Sgr. entstandenen Kosten exekutivisch von der Stadt einziehen. Letztere fordert nun in dem vorliegenden Prozesse die Erstattung dieser Summe nebst Zinsen, indem sie behauptet, zur Tragung jener ihr zugemutheten Einquartierungslast, bei dem Mangel bequartierungsfähiger Räume, nicht verpflichtet gewesen zu sein.

Die Regierung hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, den zwar die Klägerin für unbegründet, die betheiligten Gerichtsbehörden aber für begründet halten, und der dies auch in der That ist, wenngleich nicht alle von der Regierung zu seiner Rechtfertigung angeführten Gründe zutreffend sind. Dies letztere gilt namentlich von der in dem Beschlusse der Regierung enthaltenen Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. Mai 1842, welche um deshalb hier nicht paßt, weil die Verfügung, durch welche der Stadt die Unterbringung der erwarteten Artilleriepferde anbefohlen wurde, nicht zu den polizeilichen gerechnet werden kann, auf welche allein jenes Gesetz und die darin vorgeschriebenen Beschränkungen des Rechtsweges sich beziehen, sondern vielmehr einen Akt der Servis- und Kommunal-Verwaltung darstellt.

Dagegen hat die Regierung vollkommen Recht, wenn sie die Auferlegung der Einquartierungslast als eine seitens des Staats ausgeübte Besteuerung betrachtet und sich zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts auf den §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts beruft, nach welchem über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allge-

meiner, aus dem Besteuerungsrecht des Staats (§§. 2 und 3 a. a. O.) hergeleiteter Anlagen in der Regel kein Prozeß stattfinden soll. Denn wenngleich die Verpflichtung zur Uebernahme von Natural-Einquartierung in ihrer äußeren Erscheinung von der zur Entrichtung der Steuern abweicht, die in der Regel auf ein unmittelbares Hergeben von Geld oder anderer fungibler Sachen hinausläuft, während bei jener nur die Gewährung der unentgeltlichen Benutzung gewisser Räume und Sachen gefordert wird; so ist doch, da auch diese Benutzung einen Geldwerth hat, der bei den nicht mit Natural-Einquartierung belegten in der Gestalt des zu zahlenden Servises hervortritt, die innere Uebereinstimmung beider Arten von Lasten nicht zu verkennen, — eine Ansicht, die auch aus dem Allgemeinen Regulativ über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 und aus dem §. 10 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820 unzweideutig hervorleuchtet. Dies vorausgesetzt, folgt die Unstatthaftigkeit des vorliegenden Prozesses, der die Gerichte in die Lage bringen würde, über die Verpflichtung der klagenden Stadt zur Tragung jener ihr angesonnenen Einquartierungslast zu entscheiden, aus dem angeführten §. 78 a. a. O. des Allgemeinen Landrechts, da keiner der im §. 79 ebendaselbst bezeichneten Ausnahmefälle hier vorliegt, und Klägerin namentlich ihre behauptete Freiheit von jener Verpflichtung auf keines der in den §§. 4 bis 8 a. a. O. bezeichneten Fundamente des Vertrags, Privilegiums oder der Verjährung gründet.

Die Berufung des Magistrats auf den §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, welcher Entschädigungs-Klagen zuläßt, wenn Jemand durch polizeiliche Verfügung zu Aufopferungen aus seinem Vermögen genöthigt worden war, ist hier am unrechten Ort, weil, wie schon bemerkt, das Gesetz vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar ist, indem hier nicht von einer der klagenden Stadt aus polizeilichen Gründen auferlegten Verpflichtung, sondern von einer ihr auferlegten steuerlichen Last die Rede ist, deren Wesen und Zweck eben in einer Aufopferung aus dem Privat-Vermögen besteht, und deren Wirkung vereitelt werden würde, wenn dem Besteuerten die Anstellung einer Entschädigungs-Klage dagegen gestattet wäre. Berlin, den 3. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Schutzmannschaft und Gendarmerie.

72) Allerhöchster Erlaß, die Erlangung der Anstellungs-Berechtigung Seitens der Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft betreffend, vom 4. April 1855.

Auf Ihren Bericht vom 13. März d. J. bin Ich, hinsichtlich der Erlangung der Anstellungs-Berechtigung von Seiten der Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft, damit einverstanden, daß

I. den vor dem Erlaß Meiner Ordre vom 22. März 1852 in der Berliner Schutzmannschaft angestellten Schutzmännern und Wachtmeistern

a. wenn sie nicht im Militair gedient haben, nach zwölfjährigem gut geleisteten Dienste in der Schutzmannschaft,

b. wenn sie im Militair gedient haben, nach einer zwölfjährigen Gesammt-Dienstzeit, worunter jedoch eine neunjährige in der Berliner Schutzmannschaft, oder eine ebenso lange als Unteroffizier und Schutzmann, unter fortdauernd guter Führung, enthalten sein muß, die Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre gedient habenden Unteroffiziere, den für die Armee geltenden Bestimmungen entsprechend, beigelegt wird, und

II. den nach dem 22. März 1852, in Gemäßheit des Erlasses vom 22. März 1852, unter den für die Anstellung bei der Gendarmerie vorgeschriebenen Bedingungen, in die Berliner Schutzmannschaft eingestellten Schutzmännern und Wachtmeistern, unter der Bedingung einer zwölfjährigen Gesammt-Dienstzeit, worunter eine neunjährige in der Schutzmannschaft, oder eine ebenso lange als Unteroffizier und Schutzmann, mit fortdauernd guter Führung enthalten sein muß, ebenfalls die Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre gedient habenden Unteroffiziere zuzugestehen ist. Charlottenburg, den 4. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

---

73) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, den Einkauf der Ehefrauen der Gendarmen in die Wittwen-Kasse und die Entrichtung der Beiträge zu derselben betreffend, vom 18. April 1855.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. Februar d. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß die Vermittlung des Einkaufs der Ehefrauen der Gendarmen-Wachtmeister und Gendarmen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt der Regierungs-Haupt-Kasse nicht zu übertragen, daß derselbe vielmehr entweder den Interessenten selbst zu überlassen oder aber wie bisher durch die betreffende Gendarmerie-Behörde zu besorgen ist.

Was dagegen die Einziehung und Abführung der von den Wachtmeistern und Gendarmen zu entrichtenden halbjährlichen Wittwen-Kassen-Beiträge betrifft, so hat sich dieser die Regierungs-Haupt-Kasse zu unterziehen. Um den Betheiligten in Entrichtung dieser Beiträge eine Erleichterung zu gewähren, ist von dem Herrn Commandeur der Gendarmerie gewünscht worden, daß dieselben in monatlichen Raten von den Besoldungen der Wachtmeister und Gendarmen inne behalten werden möchten.

Die Königliche Regierung veranlassen wir daher, ihre Haupt-Kasse hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

74) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Erfurt, Arnsberg) wegen rechtzeitiger Einreichung der Bau-Pläne und Kosten-Anschläge im Ressort der Verwaltung der Straf-Anstalten vom 30. März 1855.

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß Seitens der Königlichen Regierungen Anträge in Betreff größerer Bau-Ausführungen bei den zu meinem Ressort gehörigen Straf- rc. Anstalten so spät formirt worden sind, daß die dazu erforderlichen Geldmittel auch für das folgende Jahr nicht mehr disponibel gemacht werden konnten.

Um den dadurch entstehenden Uebelständen und Verlegenheiten abzuhelfen, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß die Anmeldungen für alle dergleichen Bauten bis spätestens den 1. Juni jeden Jahres, unter Darstellung ihrer Nothwendigkeit und unter Beifügung der Kostenanschläge hier eingegangen sein müssen. Es wird dann, wenn die Begründung des betreffenden Baues auch diesseits anerkannt werden muß, versucht werden, die erforderliche Kostensumme durch den Staatshaushalts-Etat für das folgende Jahr disponibel zu machen.

Später eingehende Anträge können für das folgende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Es sind zu diesen Bau-Ausführungen alle diejenigen zu rechnen, deren Kosten-Beträge aus dem etatsmäßigen Bau-Fonds der Anstalt nicht bestritten werden können. Berlin, den 30. März 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

75) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854 über die Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt enthaltend, vom 21. April 1855.

Nachdem seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. April 1854, die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt betreffend, diese Beschäftigung in mehreren Straf-Anstalten versuchsweise zur Ausführung gekommen ist, werden nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den von dem Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten befinden, zur allgemeinen Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854 die nachstehenden näheren Bestimmungen getroffen:

1) Eine Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt kann ebensowohl auf den Grundstücken, welche den Anstalten eigenthümlich zugehören oder von denselben erpachtet sind, als auch in der Weise erfolgen, daß dieselben für Rechnung des Staats, oder Korporationen, oder dritter Personen mit Außen-Arbeiten, sei es beim Landwirthschafts-Betriebe, oder bei andern öffentlichen Arbeiten, wie namentlich bei Straßen-, Deich- und Uferbauten, bei Landes-Meliorationen rc., beschäftigt werden.

2) Eine Beschäftigung mit dergleichen Arbeiten für Rechnung des Staats, Korporationen, oder dritter Personen ist in denjenigen Fällen zu unterlassen, wo dadurch freien Arbeitern derselben Gegend zu begründeten Beschwerden über Entziehung ausreichender Gelegenheit, Arbeit und Verdienst zu finden, Anlaß gegeben werden würde. Wo hierüber Zweifel bestehen, haben sich die Anstalts-Directionen vor Einleitung der Beschäftigung zuvörderst mit den städtischen Polizei-Behörden, resp. dem Landrath des Kreises, in Kommunikation zu setzen.

Auch sind in den nächsten Umgebungen größerer Städte solche Beschäftigungen der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt möglichst zu vermeiden, welche es nach der Lage des Arbeitsplatzes nothwendig machen würden, größere Abtheilungen von Strafgefangenen jeden Morgen und Abend durch besonders belebte Theile der Stadt transportiren zu lassen.

3) Als leitende Gesichtspunkte bei der Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außen-Arbeiten sind im Allgemeinen folgende festzuhalten:

a. die mit dergleichen Arbeiten beschäftigten Strafgefangenen müssen stets getrennt von freien Arbeitern gehalten werden;
b. dieselben dürfen niemals ohne Aufsicht eines Beamten gelassen werden;
c. bei Leitung der Beschäftigung ist darauf zu achten, daß die Gefangenen mit voller Anstrengung ihrer Kräfte arbeiten müssen;
d. ihre Kost darf nicht reichlicher und besser sein, als zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräfte unumgänglich nothwendig ist.

4) Weibliche Gefangene bleiben von der Beschäftigung mit Außen-Arbeiten in der Regel ganz ausgeschlossen, es wäre denn, daß die vorgesetzte Regierung unter besondern Verhältnissen zu einzelnen Ausnahmen hiervon ihre ausdrückliche Genehmigung ertheilt hätte.

Aber auch in Betreff der mit dergleichen Arbeiten zu beschäftigenden männlichen Gefangenen haben die Directionen bei der Auswahl mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und insonderheit alle solche Gefangenen nur im Innern der Anstalt zu beschäftigen, bei denen mit Grund zu besorgen ist, daß ihnen die Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu Flucht-Versuchen oder groben Unordnungen Anlaß geben dürfte.

Dasselbe gilt in der Regel auch von solchen Sträflingen, welche an dem Orte, wo die Beschäftigung erfolgen soll, oder in dessen nächsten Umgebungen ihre Heimath haben, oder bei denen nach ihren früheren Lebensverhältnissen diese Art von Arbeiten eine besondere Schärfung der Strafe enthalten würde. Gefangene, welche sich bei ihrer Beschäftigung außerhalb schlecht führen oder durch Trägheit zur Unzufriedenheit Veranlassung geben, sind unbeschadet der durch ihr Betragen etwa verwirkten Disciplinar-Strafe, nach Bewandtniß der Umstände, zeitweise oder für immer von den Arbeiten außerhalb der Anstalt auszuschließen.

5) Damit es sich lohnt, eine den nöthigen Erfolg versprechende Beaufsichtigung eintreten zu lassen, dürfen Gefangene nur in größeren Abtheilungen mit auswärtigen Arbeiten beschäftigt werden. Eine Anzahl von 20 Gefangenen ist in dieser Hinsicht in der Regel als die geringste Zahl anzusehen.

Einzelne Gefangene ohne Beaufsichtigung eines Beamten an dritte Personen zur Ausführung von auswärtigen Arbeiten zu überlassen, ist unzulässig.

6) So wie die Strafgefangenen schon im Allgemeinen den Bestimmungen des bestehenden Reglements auch während ihrer Beschäftigung außerhalb der Anstalt unterworfen bleiben, so bleiben diese Bestimmungen namentlich auch für die Bespeisung und Bekleidung solcher Gefangenen in Gültigkeit. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei Arbeiten im Wasser oder bei sehr kaltem Wetter zum Schutze der Gesundheit der Gefangenen auch andere als die gewöhnlichen Bekleidungsstücke, wie unter Umständen z. B. Wasserstiefeln, Stiefeletten, Handschuh, Ohrenklappen, Leibbinden aus alten Lagerdecken mit einem Bezug von Zwillich angefertigt, verabreicht werden können.

Bei der Beschaffung von dergleichen außerordentlichen Bekleidungs-Gegenständen ist jedoch auf Kosten-Ersparniß thunlichst Bedacht zu nehmen, auch in allen Fällen, wo für die Anstalts-Kasse hierdurch ein nahmhafter Aufwand entsteht, in besondere Erwägung zu ziehen, ob im fiskalischen Interesse eine derartige Beschäftigung nicht besser ganz aufzugeben sein wird.

7) Soweit als möglich sind zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt solche Arbeiten zu wählen, welche es

zulässig machen, daß die Gefangenen jeden Abend nach der Anstalt zurückgeführt werden können. Ist dies wegen Entfernung des Arbeitsplatzes nicht ausführbar, so müssen dergleichen Arbeiter-Detachements wenigstens am Vorabende eines jeden Sonn- und Festtages nach der Anstalt zurückkehren, um daselbst an dem geordneten Gottesdienste theilnehmen zu können. Bei noch größerer Entfernung des Arbeitsplatzes von der Anstalt, wo auch selbst eine derartige, allwöchentlich einmal eintretende Rückkehr der Gefangenen nach der Anstalt nicht ohne Benutzung besonderer Transportmittel ins Werk zu setzen sein, oder einen unverhältnißmäßigen Theil der gewöhnlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen würde, hat sich die Direction an die Geistlichen, resp. Kirchenbehörden, der benachbarten Orte zu dem Zwecke zu wenden, daß jeden Sonn- und Festtag entweder den Gefangenen der Eintritt in eine der zunächst gelegenen Kirchen zu einer gottesdienstlichen Feier gestattet oder von einem der benachbarten Geistlichen in der Nähe des Arbeitsplatzes an geeigneter Stelle ein besonderer Gottesdienst veranstaltet werde. Außerdem ist in allen den Fällen, wo die außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen nicht jeden Abend nach der Anstalt zurückkehren, von den zugeordneten Aufsichtsbeamten streng darauf zu achten, daß die nach dem Reglement vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Morgen- und Abend-Gebete ordnungsmäßig gehalten werden.

8) Die außerhalb der Anstalt beschäftigten Strafgefangenen müssen von Aufsehern in hinreichender Stärke begleitet, und bei den durch sie auszuführenden Arbeiten unausgesetzt überwacht werden. Dieselben sind mit Seitengewehren, und wo dies nach Lage der Verhältnisse im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint, auch mit Schußwaffen zu versehen, und es ist den Gefangenen in geeigneter Weise ausdrücklich bekannt zu machen, daß die Aufseher im Falle eines Fluchtversuchs oder eines thätlichen Widerstandes von ihren Waffen Gebrauch zu machen befugt sind.

Wo das bei der Anstalt angestellte Aufsichts-Personal nicht ausreichend ist, um aus demselben die nöthige Zahl Aufseher zur Bewachung der außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen zu entnehmen, müssen nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften Hülfs-Aufseher angenommen werden, wobei jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Directionen überlassen bleibt, ob die solchergestalt anzunehmenden Hülfs-Aufseher den außerhalb beschäftigten Arbeiter-Abtheilungen beizugeben oder besser beim Aufsichtsdienste im Innern der Anstalt zu verwenden sein werden.

In Fällen, wo die Gefangenen auch des Nachts außerhalb der Anstalt bleiben, ist streng darauf Bedacht zu nehmen, dergleichen Arbeiter-Abtheilungen nur besonders zuverlässige Aufseher beizugeben. Auch kann bei größeren Bau-Ausführungen, zumal wenn die Beschäftigung in so großer Entfernung erfolgt, daß die Gefangenen selbst an den Sonn- und Feiertagen nicht in die Anstalt zurückkehren können, die Leitung des Ganzen einem Ober-Beamten übertragen werden.

Inwiefern in dergleichen Fällen, wo Strafgefangene in großer Zahl und an entlegenen Arbeitsstellen zur Beschäftigung im Freien konzentrirt werden sollen, zur Bewachung derselben außerdem auch noch die Ueberweisung eines Militair-Kommandos gehörigen Orts zu erbitten sein wird, muß der besonderen Erwägung der Königlichen Regierung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

9) Bei Beschäftigung mit Außenarbeiten für Rechnung von Korporationen oder dritter Personen müssen mit dem Arbeitsgeber über die von demselben zu übernehmenden Verpflichtungen und die sonstigen dabei zu berücksichtigenden Modalitäten nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse die nöthigen Verabredungen schriftlich vorher festgestellt werden und es bedarf zur Abschliesung eines solchen Abkommens in den Fällen der besonderen Genehmigung der vorgesetzten Regierung, wo einem und demselben Arbeitsgeber mehr als 50 Gefangene zur Beschäftigung überlassen oder eine Anzahl Gefangener in so großer Entfernung von der Anstalt beschäftigt werden sollen, daß auch an Sonn- und Festtagen ihre regelmäßige Rückkehr nach der Anstalt nicht ausführbar ist. Bei den mit dem Arbeitsgeber zu treffenden Verabredungen ist besonders auf Folgendes zu achten:

a. Das Arbeitslohn, welches stets an die Kasse der Anstalt zu zahlen ist, muß theils wegen des fiskalischen Interesses, theils zur Vermeidung einer Herabdrückung des Arbeitslohns für freie Arbeiter so hoch bemessen werden, daß es unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistungen des Arbeitsgebers hinter den ortsüblichen Lohnsätzen nicht zurücksteht;

b. in Fällen, wo der Arbeitsgeber die Verpflegung der Gefangenen übernimmt, muß durch geeignete Stipulationen Vorsorge getroffen werden, daß diese Verpflegung nicht anders als nach den für die Verpflegung in der Anstalt bestehenden Vorschriften erfolgt. Diesen Vorschriften entsprechend können bei anstrengenden Arbeiten besondere Extra-Zulagen an Brod und Bier gewährt werden; auch wird es zweckmäßig sein, in Gemäßheit des schon in einzelnen Straf-Anstalten bestehenden Verfahrens unter Wegfall von $\frac{1}{4}$ Pfund

Brod des Abends noch eine warme Suppe gewähren zu lassen, wogegen die Verabreichung von Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken als unzulässig auszuschließen ist;

c. in Fällen, wo die Rückkehr der Gefangenen in die Anstalt für die Nachtzeit wegen zu großer Entfernung des Arbeitsplatzes nicht möglich ist, muß außerdem dafür gesorgt werden, daß die Arbeitsgeber zur nächtlichen Unterbringung der Gefangenen wohlverschließbare und gegen nachtheilige Einflüsse der Witterung hinreichend geschützte Schlafräume zur Disposition stellen, auch in Beziehung auf die zur Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Anstaltsbeamten, wo dies im Interesse derselben nach den örtlichen Verhältnissen wünschenswerth erscheint, die Beköstigung derselben und jedenfalls die Gewährung einer verhältnißmäßigen diätarischen Zulage übernehmen, welche letztere jedoch der Beamte demnächst nicht unmittelbar durch den Arbeitsgeber, sondern aus der Anstalts-Kasse zu empfangen hat.

Wenn in einzelnen Fällen, wo die Beschäftigung der Strafgefangenen, z. B. bei großen Landes-Meliorationen 2c., in sehr weiter Entfernung von bewohnten Orten erfolgen soll, die nächtliche Unterbringung der Gefangenen in festen Gebäuden nicht zu ermöglichen ist, so wird dieselbe ausnahmsweise zwar in besonders aufzurichtenden Holz-Baracken erfolgen können, jedoch müssen die Maßregeln zur nächtlichen Bewachung der Gefangenen in solchen Fällen stets mit ganz besonderer Vorsicht geordnet werden.

10) Von dem mit dem Arbeitsgeber bedungenen Arbeitslohn ist den Gefangenen ein verhältnißmäßiger Betrag als Verdienst-Antheil gut zu schreiben, welcher nach den Bestimmungen des Circular-Reskripts vom 31. Januar 1834 (Annalen XVIII.) festzusetzen ist. Bei Akkord-Arbeiten ist dieser Verdienst-Antheil in der Art zu berechnen, daß eine Leistung, für welche nach Maßgabe des Kontrakts eine Zahlung von der Höhe des ortsüblichen Tagelohns zu gewähren ist, als Pensum, weitere Leistungen aber als Ueber-Pensum betrachtet werden, und es tritt dann zu dem Verdienst-Antheil, welcher nach dem vorstehenden Grundsatz von dem Tages-Pensum zu gewähren ist, noch ein besonderer Verdienst-Antheil von dem Ueber-Pensum. In Betreff dieser Verdienst-Antheile bleiben die allgemeinen Vorschriften des Reglements vom 4. November 1835 in Anwendung, mit der Einschränkung jedoch, daß sich die Gefangenen aus der ihnen zur Disposition stehenden Hälfte desselben, so lange sie außerhalb der Anstalt untergebracht sind, keine andern Genuß-Artikel als Brod und Schnupftabak kaufen dürfen. Dagegen kann bei besonders anstrengenden Arbeiten zur Stärkung der Kräfte der Gefangenen die Einrichtung getroffen werden, daß aus den Verdienst-Antheilen derselben jedem Gefangenen wöchentlich ½ Pfund Fleisch, welches nach Befinden auf zwei Tage zu vertheilen ist, verabreicht wird.

11) Bei Bau-Ausführungen, welche von Seiten des Staats und für Rechnung desselben angeordnet und geleitet werden, bleiben die vorstehenden Grundsätze im Allgemeinen dieselben. Nur hat dann die Direction die nöthigen Einrichtungen und Anordnungen mit dem den Bau leitenden Königlichen Beamten zu verabreden, um das Unterkommen, die Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen so zu ordnen, daß allseitig der Zweck erfüllt, sowie das Interesse der Betheiligten und die Disciplin gewahrt bleibe.

12) Wo bei größeren Bau-Ausführungen die Beschäftigung außerhalb der Anstalt nicht bloß Einnahmen, sondern auch selbstständige Ausgaben für die Anstalt zur Folge hat, kann über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben eine gehörig geordnete besondere Rechnung geführt werden, dergestalt, daß in die Haupt-Rechnung der Anstalt nur der durch die Special-Rechnung zu justifizirende reine Ueberschuß aufzunehmen ist.

13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zunächst nur für die zu Zuchthausstrafe oder Strafarbeit verurtheilten Gefangenen, finden aber auch auf die zu bloßer Gefängnißstrafe oder Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilten Gefangenen, soweit dieselben in den von dem Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten ihre Strafe verbüßen, analoge Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß dergleichen Gefangene in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 11. April 1854 nur in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise außerhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen und hierbei von Zuchthaus-Sträflingen möglichst abgesondert gehalten werden müssen.

14) Was endlich die zu polizeilicher Gefängnißstrafe (§. 334 des Straf-Gesetzbuchs) verurtheilten Personen, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 11. April 1854, ohne überhaupt erst in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, Behufs Verbüßung ihrer Strafe zu geeigneten Arbeiten sollen angehalten werden können, soweit sie zur Tragung der Verpflegungskosten in dem Gefängniß nicht im Stande sind, so ist bereits durch die diesseitige Circular-Verfügung vom 29. April 1854 verordnet worden, daß die Ausführung dieser Vorschrift lediglich den Regierungen überlassen bleibe, und es muß dies auch ferner um so mehr für genügend betrachtet werden, als die Regierungen nach §. 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Wald-Produkten betreffend, bereits Veranlassung gehabt haben, wegen der an Stelle von Gefängnißstrafen zu leistenden Arbeiten

nähere Bestimmungen zu erlassen und in denselben für die nunmehr zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 11. April 1854 etwa noch erforderlichen Bestimmungen der sicherste Anhalt zu finden sein wird.

Die Königliche Regierung wird aufgefordert, sich nach dem Vorstehenden überall gehörig zu achten, auch den betreffenden Anstalts-Directionen ihres Bezirks eine Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnißnahme und resp., um danach zu verfahren, mitzutheilen. Berlin, den 21. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

C. Veterinair-Polizei.

76) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren der Thierärzte bei Untersuchung rotz- und wurmkranker Pferde betreffend, vom 20. April 1855.

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, ist für zweckmäßig erachtet worden, im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. 1835, S. 239 ff.) und das durch dieselbe genehmigte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, den Thierärzten ein gleichmäßiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- und Wurm-Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an die Hand zu geben.

Die Königliche Regierung hat deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmungen den Kreis-Thierärzten und Thierärzten Ihres Departements zur Pflicht zu machen.

1) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden, oder die Gesundheit der Thiere außer Zweifel gesetzt ist.

2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.

3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniß aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben, außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.

4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen.

5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung resp. Tödtung der betreffenden Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Die Königliche Regierung hat sich durch von Zeit zu Zeit zu veranlassende Revisionen der von den Thierärzten geführten Listen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorstehenden Anordnungen Seitens der Kreis-Thierärzte befolgt worden sind. Berlin, den 20. April 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

77) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, weitere Abänderungen der reglementsmäßigen Bedingungen für die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen betreffend, vom 23. April 1855.

Nachdem in der unterm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24. März d. J. abgedruckten Akte zur Regulirung des Transportes von Passagieren

in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, nehme ich, in Uebereinstimmung mit den mir zugegangenen Gutachten der betreffenden Königlichen Konsulate keinen Anstand, im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande konzessionirten Unternehmer und Agenten die Vorschrift im §. 2 des der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 19. Januar c. (Minist.-Bl. S. 6) mitgetheilten Nachtrages von demselben Tage zu dem Reglement vom 6. September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen. Indem ich der Königlichen Regierung anbei ... Exemplare jener Akte in deutscher Uebersetzung (Anl. a.) zur geeigneten weiteren Verbreitung übersende, veranlasse ich Dieselbe, den Inhalt dieser Verfügung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Das Emigranten-Passagier-Gesetz.

Eine Akte zu Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen.

Es wird hiermit von dem im Kongreß versammelten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika verordnet, daß kein Meister irgend eines Schiffes, das ganz oder zum Theil Eigenthum eines Bürgers der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Bürgers eines fremden Landes, in irgend einem fremden Hafen oder Ort, der nicht zu einem an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebiet gehört, in ein solches Schiff eine größere Anzahl von Passagieren aufnehmen soll, als auf je zwei Tonnen seines Gehaltes einen Passagier, Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet, aber zwei Kinder über einem und unter acht Jahren als ein Passagier betrachtet. Die für die Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, die nicht zu Aufspeicherung von Waaren oder Passagiergepäck bestimmt sind, müssen folgendermaßen für die Passagiere bemessen werden. Auf dem Hauptdeck, Hinterdeck oder Platformen, so wie in den Deckhäusern, falls welche vorhanden, muß ein Passagier auf je 16 Fuß Flächeninhalt des Decks kommen, wenn die Höhe oder Entfernung zwischen den Decks oder der Platform nicht weniger als 6 Fuß beträgt; im untern Deck, das kein Mitteldeck ist, müssen auf jeden Passagier 18 Fuß Flächeninhalt kommen, vorausgesetzt daß die Entfernung zwischen den Decks nicht unter 6 Fuß beträgt; kein Passagier, der nach den Vereinigten Staaten gebracht werden soll, darf in einem Deck untergebracht werden, das nicht mindestens die vorerwähnte Höhe hat. Wenn irgend ein Schiffsmeister eines Schiffes innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere auf einem Schiffe einschifft, als der Tonnengehalt desselben gestattet, mit der Absicht, sie nach irgend einem andern fremden Hafen — die eines an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebietes ausgenommen — zu bringen, oder wenn die Raumverhältnisse für die Passagiere nicht nach dem Gesetze bemessen sind, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und auf Ueberführung desselben vor einer Circuit- oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten für jeden dem Gesetze nach unzulässigen Passagier, oder jeden zu engem Passagiersraum um 50 Doll. bestraft und nach Ermessen des erkennenden Richters zu einer Gefängnißstrafe von nicht über 60 Tagen verurtheilt werden.

Sollte es jedoch für die Sicherheit des Schiffes, oder dessen Einrichtung nothwendig sein, einen Theil des Cargos oder Ladung, oder andere Artikel, in dem gewöhnlich für Passagiere bestimmten Raume unterzubringen, so können die Passagiere in eigens hiezu gebauten Kammern oder Verschlägen, die sich an der äußern Oberfläche des Schiffes befinden und dem Wasser nicht zugänglich sind und eben so leicht wie die Decks oder Platformen gereinigt werden mögen, untergebracht werden. Diese auf solche Weise hergestellten Passagierräume dürfen indeß nicht als ein Theil des den Passagieren gesetzlich bewilligten Flächenraumes betrachtet, sondern müssen davon abgerechnet werden. In allen Fällen, wo solche Verschläge hergestellt werden, muß die obere Fläche derselben als das Deck oder die Platform betrachtet und von ihr aus die vorgeschriebene Entfernung vermessen werden. Ferner wird verordnet, daß in den für die Passagiere bestimmten Räumen ein Spital für dieselben und zwar abgesondert von den Schlafstätten hergestellt werde, das, wenn es benutzt wird, zu dem den Passagieren bewilligten Raume gerechnet werden darf; dasselbe darf jedoch nicht mehr als 100 Fuß Flächeninhalt auf dem Deck einnehmen. Ferner ist verordnet, daß auf Zweideckern, wo die Höhe der Decke $7\frac{1}{2}$ Fuß oder mehr beträgt, für jeden Passagier nur 14 Fuß Flächenraum erforderlich.

Sektion 2. Kein solches Schiff darf mehr als zwei Reihen Schlafstätten haben und der Zwischenraum zwischen dem untersten Theile derselben und dem Decke oder Platform soll nicht geringer 9 Zoll sein. Die Schlafstätten müssen gut konstruirt, parallel mit den Schiffsseilen und von einander durch Wandungen, durch die man gewöhnlich Schlafstätten zu trennen pflegt, abgesondert sein. Die Schlafstätten sollen wenigstens 6 Fuß lang und 2 Fuß breit sein und jede nur von einem Passagier besetzt werden. Doppelte Schlafstellen müssen die doppelten Dimensionen der einfachen haben. Solche dürfen von nicht mehr als zwei Frauen, oder einer Frau und zwei Kindern unter dem Alter von 8 Jahren, oder von Mann und Frau, oder von einem Manne und seinen 2 unter 8 Jahren alten Kindern, oder von 2 Männern derselben Familie besetzt werden. Für jede Verletzung einer dieser Bestimmungen soll der Schiffsmeister und die Eigner des Schiffes für jeden Passagier in ein Strafgeld von 5 Doll. verurtheilt und diese Strafgelder in jedem Hafen, in dem ein solches Schiff landen oder von dem es absegeln mag, von den Vereinigten Staaten-Behörden beigetrieben werden.

Sektion 3. Alle, ob zu den Vereinigten Staaten oder andern Ländern gehörenden, Schiffe, welche 50 oder mehr Passagiere gesetzmäßig aufnehmen können (die Cajüten-Passagiere nicht inbegriffen), sollen auf ihren Reisen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa am obern Deck eine Bedachung für den Aufgang aus dem Zwischendeck haben, die so konstruirt sein muß, daß eine Thür oder Fenster jederzeit der Ventilation halber offen gelassen werden kann. Alle Schiffe, die 150 Passagiere oder mehr führen können und im Transport solcher Passagiere begriffen sind, sollen 2 solche Bedachungen oder Häuser haben und die Stiege soll mit einem Geländer von Holz oder starken Stricken versehen sein.

Sektion 4. Jedes solche Schiff, das mehr als hundert Passagiere führen kann, muß wenigstens mit zwei Ventilatoren versehen sein (folgt eine Beschreibung des Apparates).

Sektion 5. Jedes Schiff, das mehr als 50 Passagiere führen kann, muß zu deren Gebrauch zum wenigsten einen gehörig bedachten Feuer- oder Kochheerd, der für je 200 Passagiere 4 Fuß lang und 1½ Fuß breit sein muß, haben, und in dieser Weise soll für eine größere oder kleinere Anzahl Passagiere Sorge getragen werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch das Recht, zwischen den Decks Kochvorrichtungen zu treffen, nicht beeinträchtigen.

Sektion 6. Alle solche Schiffe müssen für ihre Passagiere, unter Deck gut verwahrt, folgende Provisionen für jeden einzelnen Passagier mit sich führen: Zum mindesten 20 Pfd. guten Schiffszwieback, 15 Pfd. Reis, 15 Pfd. Hafergrütze, 10 Pfd. Weizenmehl, 15 Pfd. Erbsen und Bohnen, 20 Pfd. Kartoffel, eine Pinte Essig, 60 Gallonen süßes Wasser, 10 Pfd. gesalzenes Schweinefleisch, und 10 Pfd. gesalzenes Rindfleisch ohne Knochen, alles von guter Qualität. Die Quantität genannter Artikel kann vermehrt oder ein Artikel durch den andern substituirt werden; wo Kartoffel nicht zu billigen Preisen zu haben sind, können 5 Pfd. derselben durch je 1 Pfd. der andern Artikel substituirt werden. Die Kapitaine der besagten Schiffe sollen jedem Passagier jede Woche wenigstens den zehnten Theil der vorgenannten Provisionen — von dem Tage der Abfahrt an gerechnet — und täglich mindestens drei Quart Wasser verabfolgen. Sind die Passagiere eines solchen Schiffes nicht gesetzmäßig verproviantirt und zu irgend einer Zeit während ihrer Reise auf kurze Rationen gesetzt worden, so soll der Meister oder Eigner eines solchen Schiffes jedem Passagier, der auf kurze Ration gesetzt wurde, für jeden Tag, an dem er mit kurzer Ration vorlieb nehmen mußte, die Summe von drei Dollars bezahlen, welche Gelder vor jeder Circuit- oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten eingeklagt werden können. Es soll ferner der Kapitain oder Schiffsmeister jedes solchen Schiffes seinen Passagieren ihre Lebensmittel täglich gut und ordentlich gekocht zu bestimmten und vorher bekannt gemachten Stunden abliefern — falls der Kapitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes absichtlich vernachläßigt, diese Lebensmittel gehörig gekocht zu verabfolgen, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und nach Ueberführung vor einer Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt-Court zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 Doll. und Gefängnißhaft von nicht länger als einem Jahre verurtheilt werden, wobei es nebenbei den Passagieren, die Schaden gelitten haben, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche auf dem Civilwege geltend zu machen.

Sektion 7. Der Kapitain jedes solchen Schiffes ist berechtigt, unter seinen Passagieren gute Disziplin und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe sollen solche Schiffsregeln, wie er sie für zweckmäßig halten mag, an einem den Passagieren zugänglichen Platze des Schiffes angeschlagen sein und dieselben während der Reise zur allgemeinen Einsicht dort bleiben. Es ist die Pflicht des Kapitains, die von den Passagieren bewohnten Räumlichkeiten in einem reinlichen, gesunden Zustande zu erhalten und die Eigner solcher Schiffe haben die Decks, so wie alle zum Aufenthalt der Passagiere bestimmten Räume so konstruiren zu lassen, daß dieselben vollständig gereinigt werden können. Ferner sollen sie für den ausschließlichen Gebrauch von je 100 Passagieren einen sicheren, zweckmäßigen Abtritt herstellen. Wenn das Wetter den Passagieren nicht erlaubt, mit ihren Betten zur Lüftung auf das Deck zu kommen, so ist es die Pflicht des Kapitains, die Passagierräume mit Chlorkalk oder einem andern gleich wirksamen Mittel reinigen zu lassen.

Sektion 8. Der Schiffsmeister oder Eigner solcher Schiffe, der den in der 3., 4. und 5. Sektion vorgeschriebenen Bestimmungen bezüglich des bedeckten Eingangs zu den Passagierräumen, Ventil-Laternen oder Kochheerden nicht entspricht, soll für jede einzelne Verletzung oder Vernachläßigung dieser Bestimmung 200 Doll. und für jede Verletzung der Bestimmungen der 7. Sektion dieses Gesetzes die Summe von 50 Doll. als Strafgeld an die Vereinigten Staaten bezahlen, welche Strafgelder vor jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt-Court eingeklagt werden können.

Sektion 9. Jeder Zollkollektor in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten, in dem ein solches Schiff ankommt, oder von dem es absegeln mag, soll einen oder mehrere Zoll-Inspektoren ernennen, welche jedes solche Schiff zu untersuchen, und über dessen gesetzliche Ausrüstung schriftlich an ihn zu berichten haben.

Sektion 10. Alle Bestimmungen dieser Akte, welche auf den Raum, der den Passagieren in solchen Schiffen gebührt, Bezug haben, erstrecken sich auch auf alle jene Räume, welche in Schiffen, die zum Theil oder ganz durch Dampf getrieben werden, den Zwischendecks-Passagieren angewiesen zu werden pflegen.

Sektion 11. Alle Schiffe, welche von irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten nach einem Hafen im stillen Meere oder dem Atlantischen Ocean segeln, sollen mit Ausnahme der Bestimmungen über Lebensmittel und Wasser allen den in dieser Akte erwähnten Bestimmungen bezüglich der Beförderung von Passagieren in Kauffahrteischiffen unterworfen sein. Die Eigenthümer oder Schiffsmeister aller solcher Schiffe sollen jedoch den Passagieren unter allen Umständen die vorerwähnte tägliche Ration Wasser, sowie eine gesunde, gute, ordentliche Kost verabreichen und für jede Verletzung dieser Bestimmungen der in der 6. Sektion dieser Akte ausgesprochenen Strafe unterworfen sein.

Sektion 12. Jeder Kapitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes soll unmittelbar nach der Ankunft seines Schiffes in irgend einem der Häfen der Vereinigten Staaten oder deren Territorien von was immer einem fremden Hafen gleichzeitig mit der Ablieferung seines Manifestes oder Anzeige der Ankunft seines Schiffes eine Liste seiner sämmtlichen Passagiere an den Kollektor des betreffenden Distriktes abliefern; in dieser Liste muß das Alter, Geschlecht und Beschäftigung der Passagiere, das Land, aus welchem sie kommen, so wie das ihrer Bestimmung und der Platz, den sie auf dem Schiffe

eingenommen, angegeben sein. In dieser Liste muß ferner bemerkt sein, ob und wie viel Passagiere auf der Reise gestorben. Diese Liste muß in derselben Weise wie das Manifest des Cargo beschworen werden, und jede Verletzung der Bestimmungen dieser Sektion unterliegt denselben Strafen, die für eine Verweigerung oder Vernachlässigung der Ablieferung des Cargo-Manifestes festgesetzt sind.

Sektion 13. Alle Zollkollektoren haben vierteljährig Abschriften der ihnen eingehändigten Passagierlisten an den Staats-Sekretair der Vereinigten Staaten einzusenden, der seinerseits bei jeder Sitzung des Kongresses an selben hierüber Bericht zu erstatten hat.

Sektion 14. Falls sich auf einem solchen Schiffe während der Reise ein Todesfall unter den Passagieren (Kajüten-Passagiere ausgenommen) ereignet, so soll der Schiffsmeister, Kapitain, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes spätestens 24 Stunden nach Ablieferung der Passagierliste an den Zollkollektor demselben für jeden Passagier über 8 Jahre alt, der während der Reise eines natürlichen Todes gestorben ist, die Summe von 10 Doll. bezahlen. Der besagte Kollektor dagegen soll die unter dieser Bestimmung eingegangenen Gelder nach ihm zukommender Weisung des Schatzsekretairs der Kommission des betreffenden Staates, — in dessen Jurisdiktion ein solches Schiff angekommen — die zur Unterstützung und Vorsorge für kranke Einwanderer ernannt ist, auszahlen. Sollte mehr als eine Kommission die Auszahlung solcher Gelder beanspruchen, so steht dem Schatzsekretair zu, zu entscheiden, wer zum Empfang der Gelder berechtigt ist. Nie jedoch sollen an irgend einen Ausschuß, Kommission oder Gesellschaft zu Unterstützung irgend einer besonderen Klasse von Einwanderern wie Einwanderer von einer gewissen Nation oder religiösem Bekenntniß solche Gelder ausgefolgt werden. Wenn der Schiffsmeister, Kapitain, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes vernachlässigt, innerhalb der besagten Zeit die so verfallene Summe oder Summen zu bezahlen, so sollen er oder sie außer der Summe von 10 Doll. für jeden verstorbenen Passagier noch 50 Doll. für jeden einzelnen Fall Strafe bezahlen und das hierfür entfallende Geld soll in derselben Weise, wie in dieser Sektion vorgeschrieben, verwendet werden.

Sektion 15. Der Betrag der verschiedenen, durch die vorgehenden Sektionen festgesetzten Strafbestimmungen soll auf den Schiffen, welche diese Bestimmungen verletzen, als Hypothek haftbar sein und dieselben in jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt-Court, innerhalb deren Jurisdiktion sie ankommen, dafür belangt werden.

Sektion 16. Alle Schiffe, welche von der Amerikanischen Kolonisations-Society oder der Kolonisations-Gesellschaft irgend eines Staates nach den Kolonien an der Westküste von Afrika gesandt werden, sind denselben Bestimmungen dieser Akte unterworfen.

Sektion 17. Der Zoll-Kollektor soll nach Ankunft eines solchen Schiffes in seinem Hafen dasselbe untersuchen und an den Schatzsekretair über die Zeit der Abfahrt, Dauer der Reise, Ventilation, Passagierzahl, die Räumlichkeiten derselben auf dem Schiffe, deren Kost, Geburtsland, Zahl der Todesfälle, Alter und Geschlecht der Verstorbenen, so wie seine Ansicht über die Ursachen der Sterblichkeit und, wenn keine vorhanden, welche Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung derselben beigetragen, zu berichten.

Sektion 18. Diese Akte soll für die Schiffe, welche von an der östlichen Seite dieses Kontinents gelegenen Häfen der Vereinigten Staaten absegeln, 30 Tage, und für die Schiffe, welche von den an der westlichen Seite dieses Kontinents gelegenen Vereinigten Staaten Häfen oder von europäischen Häfen absegeln, 60 Tage, und für Schiffe, die von andern Theilen der Welt absegeln, 6 Monate nach Bestätigung derselben in Kraft treten.

Sektion 19. Alle anderen Akten und Bestimmungen, welche mit den vorerwähnten Bestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen, sind hiemit widerrufen. Dem Schatzsekretair steht es nach seinem Ermessen frei, alle Verfolgungen wegen Verletzungen der Bestimmungen dieser Akte einzustellen, oder ausgesprochene Strafen ganz zu erlassen oder zu modifiziren.

Zu diesem Behufe werden alle Bestimmungen der Akte vom 30. August 1852, Beförderung von Passagieren in Dampfschiffen betreffend, in soweit sie mit der gegenwärtigen Sektion im Widerspruch stehen, widerrufen. Diese Schiffe unterliegen bei ihrer Ankunft oder Abfahrt in oder von Häfen der Vereinigten Staaten gleichfalls der Untersuchung der Zollbehörde.

VI. Landstraßen und Chausseen.

78) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Herstellung und Unterhaltung der vom Staate durch Prämien unterstützten Kreis-, Gemeinde- und Aktien-Chausseen betreffend, vom 5. Mai 1855.

In meinen Cirkular-Verfügungen vom 22. März und 23. December v. J. (Minist.-Bl. S. 58. 265) habe ich bereits wiederholt darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, daß die von den Kreisen, Gemeinden und Aktien-Gesellschaften beschlossenen und vom Staate durch Gewährung von Prämien unterstützten Chausseebauten in einer soliden, den Bestand sichernden Weise angelegt und fortdauernd in gutem Stande erhalten werden. Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, hinsichtlich der Projekte für dergleichen Chausseebauten die nachfolgenden näheren Anweisungen zu ertheilen, welche gleich bei Aufstellung des Bau-Projektes strenge zu beachten sind.

1) Für das Planum empfiehlt sich, wenn die Anlage eines befestigten Sommerweges beabsichtigt wird, eine Kronenbreite von mindestens 28 Fuß, ohne Sommerweg eine Kronenbreite von mindestens 26 Fuß; im ersten Falle ist die Steinbahn auf 14, im letzten Fall auf 16 Fuß Breite anzunehmen. Wo besondere Umstände für eine Beschränkung der Breite sprechen, ist solche mindestens auf 24 Fuß anzunehmen.
2) Die Stärke der Steinbahn muß im befestigten Zustande im Mittel bei gutem und dauerhaftem Materiale mindestens 8 Zoll, bei minder gutem Material 12 Zoll betragen.
3) Die Steigungen dürfen im Flachlande nicht 6 und im Gebirge nicht 8 Zoll pro laufende Ruthe übersteigen.
4) Die Gräben sind mit 2 Fuß Tiefe, 2 Fuß Sohlenbreite und mit 1½füßiger Böschung, in den Abträgen mit 2 Fuß breitem Bankette neben dem Graben anzulegen.
5) In Betreff der Bauart sind die für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange maßgebend.

Die Gestattung von einzelnen Ausnahmen, welche, wie dies bei Gebirgsstraßen vorkommen kann, durch die örtlichen Verhältnisse dringend geboten werden, ist vor Ausarbeitung des Entwurfs besonders zu motiviren und zu beantragen.

Bau-Projekte, in welchen ohne zuvor eingeholte Genehmigung die vorstehenden Bestimmungen nicht berücksichtigt sind, werden zur Super-Revision und Feststellung nicht zugelassen, sondern zur vorschriftsmäßigen Umarbeitung zurückgegeben werden.

Im Interesse einer Verminderung der Arbeit und der Kosten ist ferner das Zerstückeln der Projekte in einzelne Sectionen thunlichst zu vermeiden. Eine Strecke bis zu 3 Meilen kann unbedenklich in einen Anschlag zusammengefaßt werden, aus welchem, — wenn es verlangt wird — für die einzelnen betheiligten Gemeinden oder Korporationen Extrakte anzufertigen sind.

Es ist zu erwarten, daß die Betheiligten die Nothwendigkeit einer strengen Durchführung dieser die Dauerhaftigkeit der ersten Anlage bezweckenden Anordnungen selbst einsehen werden, es wird sie dahin schon die einfache Betrachtung führen, daß, je solider der Bau ausgeführt ist, desto leichter die Unterhaltung wird, und daß sich eine etwaige Mehrausgabe an Anlage-Capital durch Ersparnisse an der Unterhaltung reichlich bezahlt macht. Die Königliche Regierung aber hat dafür einzustehen, daß das Projekt so, wie es bei der Super-Revision festgestellt worden, auch wirklich zur Ausführung gelange. Nicht minder hat die Königliche Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Chausseen auch fortwährend in einem ordnungsmäßigen, den Anforderungen entsprechenden Zustande erhalten werden, in welcher Hinsicht die für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind.

In beiden Beziehungen ist dem Königlichen Kreis-Baubeamten, wie dies schon in der Cirkular-Verfügung vom 22. März v. J. angeordnet ist, eine unausgesetzte und sorgfältige Kontrole, von deren Handhabung sich die Regierungs-Bauräthe und Ober-Bau-Inspektoren auf ihren Dienstreisen zu überzeugen haben, wiederholt zur Pflicht zu machen, und jede Versäumniß auf das Strengste zu rügen. Gegen die Unternehmer ist, wenn sie ihrer Schuldigkeit zur Unterhaltung auf eine an sie mit kurzer Frist zu erlassenden Aufforderung nicht nachkommen, unnachsichtlich mit exekutivischen Maßregeln vorzugehen.

Um die Ausführung der letztern zu erleichtern, müssen in den Beschlüssen der Kreise und Gemeinden spezielle Festsetzungen darüber enthalten sein, auf welchem Wege die Mittel zur Unterhaltung, wenn diese aus den Einnahmen an Chausseegeld nicht zu bestreiten sind, aufgebracht werden sollen; von den Aktiengesellschaften aber muß nicht nur von vorn herein ein dem Ermessen der Königlichen Regierung unterliegendes Kapital als Reserve-Fonds hinterlegt werden, sondern es ist auch in der Regel darauf zu halten, daß die dauernde tüchtige Unterhaltung durch Uebernahme der subsidiairen Unterhaltungs-Verpflichtung Seitens der betheiligten Kreise oder Gemeinden gesichert werde.

Von der Erfüllung der obigen Bedingungen werde ich künftighin die Zusage der Staats-Prämie abhängig machen; auch muß, bevor die bewilligten Prämien zur Zahlung angewiesen werden, in dem Atteste des Kreis-Baubeamten, daß der Bau der Chaussee, resp. der Strecke von einer Meile so weit vorgeschritten sei, daß solcher mit der Staats-Prämie beendigt werden könne, zugleich pflichtmäßig bescheinigt werden, daß die betreffende Strecke, den durch die Superrevision festgestellten Plänen und Anschlägen gemäß, solide und tüchtig ausgebaut worden, und daß sich auch diejenigen Strecken, für welche die Prämie bereits gezahlt ist, in gutem Zustande befinden.

Bei den großen Anforderungen, welche wegen der ausgedehnten Prämien-Bauten dermalen an die dafür zur Disposition stehenden Fonds gemacht werden, kann übrigens die Zahlung der bewilligten Prämien nur successive

nach Maßgabe der jedesmaligen Lage der Fonds erfolgen, so daß bestimmte Zusagen hinsichtlich der Termine für die Prämien-Zahlung im Voraus nicht ertheilt werden können.

Die Königliche Regierung hat die Betheiligten bei dem Vorgehen mit den eingeleiteten Prämien-Bauten in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit dieselben, namentlich in solchen Fällen, in denen es sich, bei einem raschen Vorschreiten der Bau-Ausführung, um bedeutende Beträge handelt, sich darnach einrichten und eventuell für die einstweilige anderweite Beschaffung der demnächst durch die Prämien zu deckenden Geldmittel Fürsorge treffen.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VI. Eisenbahnen.

79) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß der Anspruch auf Schadensersatz, welchen ein Grundeigenthümer erhebt, weil ihm in Folge der Versagung von Schutz-Anlagen Seitens der Eisenbahn-Verwaltung Erschwerungen in der Wirthschaftsführung entstehen, im Wege des Prozesses geltend gemacht werden kann, vom 16. Dezember 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Rittergutsbesitzer W., dessen Gut von der Ostbahn durchschnitten wird, ist mit den ihm durch das Expropriations-Resolut der Regierung zu Marienwerder vom 8. Dezember 1852 zugesprochenen Entschädigungen nicht zufrieden und hat seine weiter gehenden Ansprüche in einer am 1. November 1853 beim Kreisgericht zu S. gegen den Fiskus, in Vertretung der Ostbahn-Direktion, angestellten Klage geltend gemacht. Gegen einen der sieben Punkte, in welche sein Klage-Antrag zerfällt, hat die Regierung zu Marienwerder mittelst Plenar-Beschlusses vom 10. Februar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser eine Klagepunkt geht dahin, den Fiskus zu verurtheilen, daß er entweder die ganze Bahn, soweit sie durch die Feldmark P. führt, mit Ausnahme einer näher bezeichneten Strecke, mit einem Zaun bewähre, oder dem Kläger die Kosten einer solchen Bewährung von 5 Thalern 20 Sgr. 10 Pf. für den laufenden Fuß bezahle, oder dem Kläger die Kosten der Unterhaltung von vier Hülfshirten, einschließlich der für dieselben erforderlichen Wohnung, vergüte. In der schriftlichen Gegenerklärung des Klägers über den Kompetenz-Konflikt ist dieser Antrag dahin abgeändert worden, den Verklagten zu verurtheilen, daß er dem Kläger die Kosten der Unterhaltung von vier Hülfshirten, einschließlich der für dieselben erforderlichen Wohnung, bezahle, wenn er es nicht vorziehen sollte, statt dessen die Kosten der Bewährung der Bahn mit einem Zaun zu bezahlen, oder die Bewährung selbst auszuführen. Dieser abgeänderte Klage-Antrag ist der Regierung zu Marienwerder mitgetheilt worden, worauf dieselbe erklärt hat, daß sie dessenungeachtet bei dem erhobenen Kompetenz-Konflikt beharre. Derselbe wird von beiden betheiligten Gerichten mit Recht für unbegründet erachtet.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß nur der abgeänderte Klage-Antrag, obwohl die Abänderung nach geschehener Sistirung des Rechtsverfahrens erfolgt ist, den Gegenstand der Beurtheilung bilden kann. Denn der Kläger hat seinen ursprünglichen Klage-Antrag fallen lassen, und die Regierung hat ihren Kompetenz-Konflikt ausdrücklich auch gegen den abgeänderten Antrag gerichtet.

Nach §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 — welches der Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 154) zufolge auch auf die Ostbahn Anwendung findet — sind die Eisenbahn-Verwaltungen, außer der Geld-Entschädigung, zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen u. s. f. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. In einem Präcedenzfalle, worauf die Regierung sich beruft, hat der unterzeichnete Gerichtshof angenommen, daß der Anspruch auf Ausführung

einer solchen Anlage, wenn derselbe nicht etwa auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, nur im Verwaltungswege verfolgt werden könne.

Diesem Grundsatze gemäß würde auch im vorliegenden Falle der Rechtsweg unstatthaft sein, wenn — wie es in jenem Präcedenzfalle geschehen war — der Klage-Antrag auf die Ausführung der vom Kläger gewünschten Einfriedigung der Bahn, oder — was dem gleich steht — auf Bezahlung der Einfriedigungskosten gerichtet wäre. So liegt aber die Sache hier nicht. Der Kläger fordert vielmehr die Kosten von vier Hülfshirten.

Nur hierzu will er den Fiskus verurtheilt wissen. Er fügt zwar die Erklärung hinzu, daß er — wenn der verklagte Fiskus es vorziehen sollte, anstatt dessen die Bahn nach des Klägers Wunsche einzufriedigen oder ihm die Kosten der Einfriedigung zu bezahlen — sich auch damit begnügen würde. In diesem Zusatze liegt aber nicht eine Erweiterung, sondern lediglich eine Beschränkung des Klage-Antrages, indem der Kläger die beiden Alternativen, mit denen er sich begnügen will, in das Belieben des Fiskus gestellt hat, ohne darüber eine richterliche Entscheidung zu begehren. Der einzige vom Kläger der richterlichen Kognition überwiesene Antrag ist mithin der, den Fiskus zur Bezahlung der Kosten für vier Hülfshirten zu verurtheilen, deren Annahme der Kläger, in Folge der Durchschneidung seiner Grundstücke durch die Eisenbahn, für nöthig hält. Dieser auf Ersatz für eine vermeintlich nothwendige Vermehrung der Wirthschaftskosten gerichtete Antrag kann nur als eine Entschädigungsforderung aufgefaßt werden, über welche nach §. 11 des Eisenbahn-Gesetzes der Rechtsweg zulässig ist. Die Regierung ist zwar der Ansicht, daß außer den Anträgen auf Einrichtung von Anlagen, wie sie im §. 14 a. a. O. bezeichnet sind, auch daran geknüpfte eventuelle Anträge auf Schaden-Ersatz oder Vergütung angeblicher Wirthschafts-Erschwernisse vom Rechtswege ausgeschlossen seien. Diese Ansicht ist aber — abgesehen davon, daß der Antrag des Klägers nicht ein eventueller Antrag ist — durch kein Gesetz begründet. Nach §. 14 des Eisenbahn-Gesetzes ist nur ein Antrag auf Ausführung der darin bezeichneten Schutz-Anlagen vom Rechtswege ausgeschlossen. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, nur Entschädigung für die Nachtheile gefordert wird, die aus dem Mangel der von der Regierung versagten Schutz-Anlage entstehen, so kann der Rechtsweg über eine solche Forderung nicht für unzulässig erachtet werden.

Der Herr Handelsminister hat zur Unterstützung des Kompetenz-Konflikts noch darauf hingewiesen, daß der gedachte Antrag des Klägers nur den Zweck habe, die von ihm gewünschte Einfriedigung der Bahn auf einem Umwege zu erreichen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzung richtig ist. Auf keinen Fall aber läßt sich daraus folgern, daß der an und für sich prozeßfähige Klage-Antrag um jener Tendenz willen vom Rechtswege auszuschließen sei.

Aus vorstehenden Gründen mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt verworfen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

80) Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N., den Einfluß der nothwendigen Subhastation auf das Verfahren über die Verwendung von Rentenbriefen betreffend, vom 13. März 1855.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 29. Januar d. J. hiermit eröffnet, daß das Ministerium in Uebereinstimmung mit der Majorität des Kollegii der Meinung ist, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde zur Leitung des Verfahrens über die Verwendung von Rentenbriefen durch die Einleitung einer nothwendigen Subhastation über das berechtigte Gut nicht aufgehoben wird.

Der einzige triftige Grund für die entgegengesetzte Ansicht würde, beim Mangel einer dafür sprechenden ausdrücklichen Vorschrift, in der Voraussetzung zu finden sein, daß die Rentenbriefe ein Zubehör des berechtigten Gutes bilden und daher, wenn der Adjudikations-Bescheid nicht etwas Anderes bestimmt, mit dem Zuschlage von Rechts wegen auf den Käufer übergehen. Diese Voraussetzung ist aber nach der überzeugenden Ausführung des Königlichen Ober-Tribunals in dem Urtel vom 21. Dezember v. J. in Sachen des Rittergutsbesitzers N. wider N.

welches der Königlichen General-Kommission kürzlich zugegangen ist, unrichtig und damit fallen alle aus der Pertinenz-Qualität der Rentenbriefe gezogenen Folgerungen zusammen. Die Rentenbriefe gehören zu dem Kapital-Vermögen des Eigenthümers der durch sie abgegoltenen Berechtigungen zur Zeit der Ablösung; sie nehmen an den Schicksalen des Gutes, dessen Zubehör die abgelösten Berechtigungen waren, nicht ohne Weiteres Theil; sie bleiben aber denjenigen, welche als Real-Berechtigte oder Hypotheken-Gläubiger auf die abgelösten Berechtigungen Ansprüche hatten, so lange verhaftet, bis diese Ansprüche im gesetzlichen Wege unter der Aufsicht und durch Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörde beseitigt sind. Als selbstständige Kapitalien eignen sich die Rentenbriefe gar nicht zur Subhastation.

Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß der Gang des Verwendungs-Verfahrens durch den Eintritt der Subhastation des früher berechtigten Gutes keine Störung erleiden darf, indem bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt jede Gefahr einer Kollision mit der Thätigkeit des Subhastations-Richters schwindet. Denn der Möglichkeit, daß ein Hypotheken-Gläubiger seine Befriedigung zweimal und zwar aus den Kaufgeldern und aus den Rentenbriefen nachsucht, wird vorgebeugt, wenn die Zahlung an den Gläubiger nur gegen Aushändigung, resp. Vorlegung des Hypotheken-Instruments und Ausstellung löschungsfähiger Quittung geleistet und die Löschung des getilgten vollen oder Theilbetrages der Schuld im Hypothekenbuche mit Genehmigung des Eigenthümers des mit der Hypothek beschwerten Grundstücks sofort veranlaßt wird. Berlin, den 13. März 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

---

81) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Einsammlung von Notizen aus dem Bereich der Landgestüt-Verwaltung betreffend, vom 7. April 1855.

Aus den Jahresberichten der Gestüt-Vorsteher ist ersehen worden, daß die Ermittelung über die von Königlichen Landbeschälern tragend gewordenen Stuten und davon gefallenen Fohlen bisher sehr unvollständig Statt gefunden hat. Ew. ꝛc. werden daher ergebenst ersucht, gefälligst durch die Regierungen und Landraths-Aemter Ihres Verwaltungs-Bezirks auf eine sorgsamere und genauere Beschaffung der betreffenden Notizen einzuwirken, damit das Ministerium eine möglichst genaue Kenntniß von diesen Ergebnissen des Landgestüt-Betriebes erhalte.

Berlin, den 7. April 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

IX. Militair-Angelegenheiten.

82) Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommandos und General-Inspektionen ꝛc., die Ermittelung und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militair-Personen betreffend, vom 30. März 1855.

Um der von den Civil-Behörden wiederholt zur Sprache gebrachten Schwierigkeit in Betreff der Auffindung von Inhabern des Civilversorgungs-Scheins und von 12 Jahre gedient habenden Unteroffizieren zur Anstellung in den diesen Kategorien nach den Allerhöchsten Vorschriften ganz oder zum Theil vorbehaltenen Civilstellen, so weit dies durch die Art des Geschäftsbetriebes möglich ist, abzuhelfen, ist die beigedruckte Instruktion (a) entworfen worden, nach welcher von jetzt ab bei der Eingabe und der Nachweisung der versorgungs- resp. anstellungs-berechtigten, noch im Dienst befindlichen oder bereits ausgeschiedenen Militair-Personen zu verfahren ist, und sieht das Kriegs-Ministerium zum 1. Januar 1857 den Berichten der Königlichen General-Kommandos über die bei Anwendung dieser Instruktion gemachten Erfahrungen entgegen. Berlin, den 30. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Graf **Waldersee.**

---

a.

Instruktion

Behufs Ermittelung und Ueberweisung der versorgungsberechtigten Militair-Personen.

Die Truppentheile der Garde und Linie incl. Artillerie und Pioniere, so wie die Landwehrstämme reichen künftig Ab- und Zugangs-Nachweisungen der 12 Jahre (darunter 9 Jahre als Avaneirte) gedient habenden Unteroffiziere, so weit dieselben ihre Wünsche in Bezug auf ihre dereinstige Anstellung ausgesprochen haben, am 1. Januar jeden Jahres auf dem Instanzenwege an die General-Kommandos ein. —

Von den General-Kommandos werden die vorstehend bezeichneten Individuen eventualiter den Civil-Behörden namhaft gemacht, und zwar:

a. den Ministerien und Central-Behörden incl. Ministerial-Bau-Direktion,
b. den Regierungen,
c. den General Kommissionen,
d. den Rentenbank-Direktionen,
e. dem Polizei-Präsidium in Berlin,
f. den Provinzial-Steuer-Direktionen,
g. den Ober-Post-Direktionen,
h. den Direktionen der Staats-Eisenbahnen,
i. den Ober-Bergämtern,
k. den Appellations-Gerichten,
l. den Kuratorien der Universitäten,
m. den Konsistorien,
n. den Provinzial-Schul-Kollegien,
oder nach etwa getroffener Uebereinkunft der General-Kommandos mit den vorstehend von a. bis n. bezeichneten Behörden auch an die den letzteren untergeordneten Behörden,
o. den Intendanturen.

Wenn von den anstellenden Behörden Requisitionen an die General-Kommandos zur Ermittelung von anstellungsberechtigten Unteroffizieren oder von Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins ergehen, so haben die General-Kommandos die Verpflichtung, dieselben nachzuweisen, so lange sie unversorgt sind, mögen sie noch einem der beiden Aufgebote der Landwehr angehören, oder aus jedem Militair-Verhältniß ausgeschieden sein. Behufs der Kontrole durch die Ober-Rechnungs-Kammer ist es nothwendig, daß die Requisitionen durch die General-Kommandos selbst beantwortet werden.

Den Landwehr-Bataillonen liegt es ob, die etwaigen Anträge noch nicht versorgter Berechtigter zu prüfen und nach Maaßgabe der Sachlage entweder zu erledigen oder auf dem Instanzenwege den General-Kommandos vorzulegen.

Damit das Geschäft der Nachweisung der nicht mehr in Reih und Glied stehenden Berechtigten den Landwehr-Bataillonen möglichst erleichtert werde, ist den Entlassungsscheinen der 12 Jahre (darunter 9 Jahre als Avaneirte) gedient habenden Unteroffiziere, ebenso wie den Civilversorgungsscheinen der Halb- und Ganz-Invaliden das hier Folgende wörtlich hinzuzufügen:

„Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } (von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.)

Inhaber hat:

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civil-Behörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden,
2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Dezember zu erneuern,
3) dem ad 2. bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 24. Mai 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

83) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Entrichtung der Wittwenkassen-Beiträge aus dem Gehalte vom Amte suspendirter Beamten betreffend, vom 16. April 1855.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M., betreffend die Frage, ob bei der Amts-Suspension eines Beamten, welcher während derselben die Hälfte seines Gehalts zu beziehen hat, die von ihm zu entrichtenden Wittwenkassen-Beiträge vorweg von dem ganzen Gehalte abzuziehen sind, dergestalt, daß der Beamte alsdann die Hälfte des Ueberrestes vom Gehalt gezahlt erhält, oder ob das Gehalt zunächst zu theilen und der Beitrag zur Wittwen-Kasse von der dem Beamten zustehenden Hälfte abzuziehen ist, hierdurch eröffnet, daß in dergleichen Fällen nach der durch das Minist.-Bl. (S. 305) veröffentlichten Verfügung vom 14. Oktober 1843 zu verfahren ist, deren Fortbestehen neben der Vorschrift des §. 51. der Verordnung vom 21. Juli 1852, welcher §. überdies im ersten betreffenden Absatz nicht Neues enthält, unbedenklich ist.

Berlin, den 16. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

---

84) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Beamte aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amtes eine Injurien-Klage nur dann angestellt werden kann, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist, vom 16. Dezember 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-

Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger beantragte, den verklagten Landrath wegen Verleumdung zu bestrafen, weil derselbe in einem an das Ortsgericht zu H. erlassenen Dekrete, in welchem er der Ehefrau des Klägers auf Grund des §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 den Betrieb des Kramhandels untersagte, wahrheitswidrig ausgesprochen habe, daß er, Kläger, wegen eines aus ehrlosen Gesinnungen geflossenen Verbrechens bestraft worden sei.

Noch vor dem Termin zur Beantwortung dieser Klage erhob die Regierung zu Liegnitz auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar d. J. den Konflikt, über welchen demnächst der Kläger sich schriftlich, der Verklagte aber nicht geäußert hat, und den das Kreisgericht für unbegründet, das Appellationsgericht zu Breslau und die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern dagegen für begründet erachten. Diese letztere Ansicht ist als richtig anzuerkennen.

Denn die hier allein zu entscheidende Frage, ob dem verklagten Landrath wegen jener von ihm an die Ehefrau des Klägers, unter Bezugnahme auf den §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, erlassenen Verfügung eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, und namentlich eine Verleumdung des Klägers zur Last falle, ist nach Lage der Sache unbedenklich zu verneinen.

Der gedachte §. 21. der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

„Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbe-Betriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit des Orts. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbe-Betriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder rc."

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift hat der verklagte Landrath amtlich die Erlaubniß zum Betriebe des Kramhandels mit Spezereiwaaren zu H. der Ehefrau des Klägers verweigert, weil gegen den Letzteren, wie die Regierung anführt und der Kläger in seiner schriftlichen Erklärung selbst nicht bestritten hat, vorlag: daß er nicht nur bereits disziplinarisch wegen unerlaubter Entfernung aus seinem Amte mit Dienstentlassung, sondern auch schon mehrmals durch Erkenntnisse des Schwurgerichts zu J. und des Kreisgerichts zu H. und zwar:

1) im Jahre 1850 wegen Aufruhr-Versuchs mit 50 Thalern Geldbuße oder zweimonatlichem Gefängniß,
2) im Jahre 1851 wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten bei Ausübung des Amtes mit 4 Wochen Gefängniß,
3) im Jahre 1853 wegen öffentlicher Schmähungen der Einrichtungen des Staats mit 20 Thalern Geldbuße oder einwöchentlichem Gefängniß

bestraft worden war. Mag sich nun vielleicht auch, wie Kläger es thut, behaupten lassen, daß keines dieser Verbrechen jener in dem §. 21. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Kategorie angehöre, und die Verfügung des verklagten Landraths daher unrichtig sei, obgleich die Regierung, welche hierüber zunächst zu entscheiden hat, dieselbe, auf die Beschwerde der verehelichten W. darüber, für richtig erklärt hat: so ist doch keinesweges in dem, wenn auch vielleicht irrigen Urtheil des Landraths hierüber eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, und namentlich eine von ihm gegen den Kläger verübte Ehrenkränkung oder Verleumdung zu erkennen, da überhaupt derartige dienstliche Urtheile von Seiten eines Beamten nach §. 154. des Strafgesetzbuchs nur insofern strafbar sind, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht, was hier durchaus nicht der Fall ist.

Wenn Kläger das Gegentheil aus dem Umstande folgern zu können vermeint, daß gesetzlich nicht der Landrath, sondern die Orts-Polizeibehörde über die Gestattung oder Versagung des Gewerbe-Betriebes zu entscheiden, und Verklagter daher unbefugt in die Sache sich gemischt habe, so ist, abgesehen davon, daß die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung nur im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt werden könnte, jedenfalls einleuchtend, daß aus der vom Kläger behaupteten Thatsache an sich noch keinesweges auf die Absicht des Verklagten, den Kläger beleidigen zu wollen, geschlossen werden kann.

Auch dasjenige, was der Kläger sonst noch in seiner Gegenerklärung wider das Verfahren des verklagten

Landraths und dessen Entscheidung über das Konzessionsgesuch seiner Frau ausführt, ist höchstens geeignet, die Beschwerde der letzteren zu begründen, nicht aber die Angemessenheit des von der Regierung eingelegten Konflikts zu widerlegen. Berlin, den 16. Dezember 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

85) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte denselben Gegenstand betreffend, vom 3. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 10. Mai 1853 hielt der provisorische Amtmann A. eine Versammlung der Gemeinde-Verordneten von A. in der Wohnung des dortigen Vorstehers G. ab. Während der Verhandlung kam der bei dem Schlächter H. zu L. als Lehrling in Dienst stehende Sohn des Klägers, Namens Carl P., in die Stube und wurde von dem Vorsteher G. zugelassen. Der Amtmann fragte den G., was der Junge wolle, und erhielt von diesem die Auskunft, daß es der Lehrling des Schlächters H. sei und Kälber kaufen wolle. Da G. die fernere Frage, ob er denn Kälber zu verkaufen habe, verneinte, wandte sich der Amtmann mit derselben Frage: „was er wolle", an den eingetretenen jungen Menschen, und erhielt zur Antwort: „das haben Sie ja gehört!" Auf die ihm hiernächst ertheilte Weisung, die Versammlung zu verlassen, erwiederte der Carl P.: „das kann ich halten wie ich will." Auf diese anerkannt ungeziemende Aeußerung hat der Amtmann dem Lehrling P., der noch immer mit bedecktem Haupte da stand, die Mütze vom Kopfe geschlagen, soll ihn auch sonst noch angefaßt, durchgeschüttelt, auf die Schulter geschlagen und einen Schlingel genannt haben.

Dieses Vorfalles halber ist der Vater des minderjährigen Lehrlings P., Schlächter Heinrich P. zu S., gegen den Amtmann A. mit einer Injurienklage aufgetreten, und der letztere nach erfolgter Beweisaufnahme zu 3 Thalern Strafe verurtheilt.

Nachdem er von diesem Erkenntniß appellirt, hat die Regierung zu Minden den Konflikt erhoben, weil in dem Benehmen des Amtmanns A., wenn solches auch keinesweges zu billigen sei, dennoch keine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse gefunden werden könne, auch der A., dessen Benehmen bereits disziplinarisch geahndet worden, durch die gerichtliche Verfolgung in die Gefahr komme, doppelt bestraft zu werden.

Die hier gedachte disziplinarische Ahndung ist erfolgt, nachdem das Kreisgericht zu L., welches in dem Benehmen des Amtmanns A. keine Absicht zu beleidigen erkennen konnte, den Kläger per decretum zurückgewiesen hatte. Nachdem später auf Anweisung des vorgesetzten Obergerichts die Klage eingeleitet worden war, ist indeß die oben gedachte Verurtheilung zu 3 Thalern Strafe erfolgt, und unzweifelhaft wurde das gerichtliche Verfahren durch die disziplinarische Ahndung nicht ausgeschlossen, da das Gesetz vom 21. Juli 1852 das Disziplinar-Verfahren von dem gerichtlichen völlig getrennt hält und dafür eigne, ganz für sich bestehende Strafen und Instanzen angeordnet hat.

Dagegen kann in dem Benehmen des Amtmanns A. keine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse gefunden werden, da der Carl P. die ihm ertheilte Weisung, sich aus der Versammlung der Gemeinde-Verordneten zu entfernen, nicht befolgte, und die Art und Weise, wie dieser Befehl ausgeführt worden, nicht geeignet ist, ein gerichtliches Einschreiten zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, der Konflikt als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 3. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

86) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte denselben Gegenstand betreffend, vom 3. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger beantragte bei dem Kreisgericht zu L. die gesetzliche Bestrafung des Verklagten wegen Beleidigungen, die derselbe ihm in dem öffentlichen Termin zugefügt habe, welchen Verklagter als Amtmann den 1. November 1853 in der Gemeinde B. zur Aufnahme des Personenstandes, Behufs Veranlagung der Klassensteuer, abgehalten hatte. Kläger, der bei dieser Gelegenheit Einwendungen gegen das steuerpflichtige Alter seiner Dienstmagd und gegen den zu niedrig angenommenen Betrag seiner Schulden gemacht hatte, behauptet:

Verklagter habe ihn in Folge dessen wiederholt „einen Großmaul, einen großmäuligen Kerl" genannt, „den er (der Amtmann) in das Spritzenhaus werde einstecken lassen",

und ferner:

Verklagter habe ihn, nachdem er (Kläger) den Taufschein der Magd herbeigeholt habe und bei seiner Rückkehr ins Zimmer die Thür durch den Zugwind stark zugeworfen sei, einen „Heiden" geschimpft, demnächst aber bei den Schultern gepackt und mit Macht mehrere Schritte weit zur Thür hinausgestoßen.

Verklagter, der jede Beleidigung in Abrede stellte, und seinerseits behauptete, daß Kläger sich in dem Termin ungebührlich benommen habe, gestand nur zu, gegen den Kläger in Bezug auf das heftige Zuschlagen der Thür geäußert zu haben: „er komme ja herein wie ein Heide;" auch stellte er nicht in Abrede, den Kläger wegen seines Benehmens zuletzt zur Thür hinausgeschoben zu haben.

Nach Vernehmung der beiderseits vorgeschlagenen Zeugen erkannte das Kreisgericht den Verklagten für schuldig, den Kläger öffentlich beleidigt zu haben, und verurtheilte ihn in eine Geldbuße von 20 Thalern. Beide Theile appellirten gegen dieses Erkenntniß, die Regierung zu Minden aber erhob nach dem Gesetze vom 13. Februar v. J. den Konflikt, indem sie ausführte: dem verklagten Amtmann falle keine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und namentlich keine Ehrenkränkung zur Last. Die Aeußerungen, deren er sich in dem Termin gegen den Kläger bedient habe, stellten sich als eine Zurechtweisung dar, die scharf und bezeichnend, dem ungebührlichen Betragen des Klägers gegenüber, am rechten Orte gewesen sei; nicht minder sei der verklagte Amtmann befugt gewesen, zur Aufrechthaltung seiner Autorität den Kläger zur Thür hinauszustoßen, als er sein freches Benehmen fortgesetzt und das Amtszimmer auf geschehene Aufforderung nicht sofort verlassen habe.

Diese Ansicht der Regierung ist von dem Minister des Innern nicht gebilligt worden. In dem Schreiben an den unterzeichneten Gerichtshof vom 25. August v. J. sagt derselbe:

daß seinerseits zwar eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, und eine solche, welche Rüge verdiene und erhalten werde, angenommen, auch die Annahme der Regierung, als seien die zum Gegenstande der Klage gemachten Schimpfworte, als in amtlichen Zurechtweisungen gebraucht, am rechten Orte gewesen, nicht gebilligt werde; daß jene Ueberschreitung aber als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete nicht betrachtet werden könne, da Verklagter durch das ungezogene Benehmen des Klägers gereizt sei, und dies ihm um so mehr zu Statten komme, als er dadurch vor den übrigen Eingesessenen kompromittirt wurde.

Der Konflikt kann jedoch für begründet nicht erachtet werden, da die nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar v. J. hier zu entscheidende Frage:

ob dem verklagten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle?

nach Lage der Akten bejaht werden muß.

Denn wenn auch die Behauptung des verklagten Amtmanns, daß der Kläger ihm gegenüber in jenem Termine sich ungebührlich betragen habe, nach dem Ergebnisse der gerichtlich erfolgten Beweisaufnahme nicht füglich zu bezweifeln ist, so kann doch eben so wenig andererseits nach diesem Ergebnisse, da von den Zeugen die dem Verklagten in der Klage schuldgegebenen Schimpfworte und Thätlichkeiten gegen den Kläger bestätigt worden sind, in Abrede gestellt werden, daß Verklagter bei dem Vorfalle keinesweges, wie die Regierung meint, innerhalb der Grenzen einer dem Kläger zu ertheilenden Zurechtweisung verblieben ist, sondern vielmehr seine amtliche Befugniß

überschritten hat, was auch von seinem obersten Dienstvorgesetzten, dem Minister des Innern, ausdrücklich anerkannt wird.

Dies aber vorausgesetzt, muß die fernere Frage, ob diese Amtsüberschreitung des Verklagten zur gerichtlichen Verfolgung sich eigne, bejaht werden, da die excedirenden Handlungen des Verklagten unter den Begriff gemeinrechtlich strafbarer Injurien fallen, zu deren rechtlicher Beurtheilung gesetzlich die Gerichte kompetent sind, und deren Verfolgung bei den letzteren dem Kläger daher nicht gewehrt werden kann. Berlin, den 3. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

87) Statut für das Dom-Kandidaten-Stift in Berlin, vom 22. November 1853.

§. 1. Bei der Domkirche in Berlin wird in Stelle des bisherigen Dom-Kandidaten-Alumnats und mit Verwendung der Mittel desselben ein Konvikt von Kandidaten der Theologie, unter dem Namen „Dom-Kandidaten-Stift" errichtet. —

§. 2. Der Zweck desselben ist: a. seelsorgerische Thätigkeit der Mitglieder als Pastoral-Gehülfen durch häusliche Seelsorge, Besuch der geistlich Nothleidenden, der Kranken und Sterbenden, durch Armenpflege, verbunden mit Besuch, Ermahnung und Predigt; b. möglichstes Eingreifen in die Wirksamkeit der inneren Mission, mit geeignetem Anschluß an die bestehenden christlichen Vereine; c. Bildung eines Pastoral-Seminars für wissenschaftliche sowohl, als für praktische Theologie, besonders in Anknüpfung an die Erfahrungen, welche die Konvictualen bei der zu a. und b. bezeichneten Thätigkeit machen; — d. Erlangung einer praktischen kirchlichen Anschauung durch Reisen.

§. 3. Zur Erreichung und zur Erleichterung in der Erfüllung dieser Aufgaben und zur Heiligung des gesammten Lebens der Mitglieder werden die Vereinigung derselben in Einer Wohnung, gemeinschaftliche Mahlzeiten, gemeinsames Gebet und Lesen der heiligen Schrift dienen.

§. 4. Das Dom-Kandidaten-Stift besteht vorläufig aus einer Genossenschaft von eilf bis zwölf Kandidaten der Theologie, von denen einer die Stelle des Inspektors einnimmt, zwei ihm als Adjunkten beigesellt und einer oder auch zwei auf Reisen ausgesandt werden.

Beim Zuwachs der Mittel und nach erfolgter innerer Ausbildung der Anstalt kann derselben eine größere Ausdehnung gegeben, namentlich erwogen werden, ob und in welcher Art dieselbe mit dem Freitisch-Institute für Studirende auf hiesiger Universität in Verbindung zu setzen ist, und ob Kandidaten gegen Zahlung zuzulassen sein werden. Es ist demgemäß die durch diese Statuten festgesetzte Gestaltung des Konvikts nur als Einleitung zu einer künftig auszubildenden größern Anstalt zu betrachten.

§. 5. Der Anstalt ist zunächst ein Ephorus, welcher mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe aus den ordentlichen Predigern der Hof- und Domkirche ernannt wird, vorgesetzt. —

Ihm sind ein Inspektor und zwei Adjunkten aus der Zahl der Konviktualen (§. 4.), welche in der Regel die akademische Würde eines Licentiaten der Theologie erworben haben müssen, beigegeben.

Das Amt des Ephorus und das des Inspektors und der beiden Adjunkten wird nach besonderen Instruktionen verwaltet.

§. 6. Die innere Einrichtung des Stifts und die Beschäftigung der Konviktualen ist folgende:

a. Die Kandidaten, welche in das Stift aufgenommen werden, müssen ihr erstes Examen nach der Universität gut bestanden haben. Wegen ihrer Zulassung melden sie sich unter Beifügung des Universitäts-Zeugnisses, des Zeugnisses pro licentia concionandi und eines Sittenzeugnisses bei dem Ephorus.

b. Jeder Konviktual verbleibt mindestens ein Jahr im Stifte. Wer ohne Erlaubniß früher ausscheidet, der hat die Kosten, welche auf seine Ausbildung und seinen Unterhalt in der Anstalt verwendet worden sind, für die Dauer seines Aufenthaltes nach dem Jahres-Betrage von 200 Thlrn. entweder sogleich, oder falls er unbemittelt ist, nach dem Antritte eines mit Besoldung versehenen Amts zu erstatten, und hierüber bei seinem Eintritte einen Revers auszustellen. Der Verwaltungsrath kann den Aufenthalt des Einzelnen auf zwei Jahre verlängern. Wer

noch länger bleiben will, kann dazu die Erlaubniß nur dann erhalten, wenn er die Kosten seines Unterhaltes nach einem näher zu bestimmenden Satze selbst trägt und sich dennoch allen Regeln des Stifts unterwirft. Auf den Inspektor und die Adjunkten finden diese Beschränkungen keine Anwendung.

c. Neben den im Stifte gemeinsam zu treibenden theologischen Studien und Uebungen haben sich die Konviktualen dem Privatstudium ernstlich zu widmen und besonders die zu schriftlichen Ausarbeitungen vom Ephorus gegebenen Themata fleißig zu bearbeiten. Kollegien an der Universität darf der Konviktuale nur mit Erlaubniß des Ephorus auf Gutachten des Inspektors und der Adjunkten besuchen.

d. Die Konviktualen haben nach einer bestimmten Haus-Ordnung zu leben.

e. Der Ephorus leitet sie zu praktischer Thätigkeit in der Gemeinde an. Zunächst soll nur die Dom-Gemeinde in Berlin der Gegenstand derselben sein.

Die Armenpflege hat in der Thätigkeit der Konviktualen eine wichtige Stelle anzusprechen. Die Art wie sie sich dabei am Besten zu betheiligen und ihre Thätigkeit mit der bereits vorhandenen geordneten Armenpflege in der Dom-Gemeinde in Verbindung zu setzen haben, muß der weiteren Entwickelung der Anstalt anheimgegeben werden.

Eine weitere Aufgabe für sie ist der Hausbesuch, nicht blos bei Kranken, sondern auch bei Gesunden. Es sollen dabei in zweckmäßiger Vertheilung alle Familien der Dom-Gemeinde aus den unteren Klassen an die Reihe kommen.

Zu diesen Besuchen werden die Konviktualen im Anfange vom Ephorus oder Inspektor oder einem der Adjunkten begleitet, und erst später allein entsendet.

Bei dieser Seelsorge ist darauf Bedacht zu nehmen, den Hausgottesdienst dadurch einzuführen, daß die Beauftragten ihn erst selbst in den Familien halten, dann die Hausväter dazu anleiten, oder auch solche Gottesdienste in dazu gemietheten kleinen Lokalen in verschiedenen Stadttheilen für diejenigen abhalten, welche in ihren Wohnungen es dazu nicht bringen können.

Ein großes Arbeitsfeld, wenn von der Dom-Gemeinde noch Zeit und Kraft übrig bleibt, bietet das Armenhaus auf dem Alexander-Platze mit seinen Kranken und Detinirten dar.

Das Eingehen in die Thätigkeit freier Vereine für die innere Mission kann nicht gleich Anfangs in den Plan des Konvikts aufgenommen werden. Es muß dies der weiteren Entwickelung überlassen bleiben.

§. 7. Die Mitglieder des Stifts empfangen von der Anstalt unentgeltlich Wohnung, Heizung, Erleuchtung, und vollständige Verpflegung, außerdem an Geld-Beihülfe jährlich:

der Inspektor	150	Thlr.
der erste Adjunkt	130	=
der zweite Adjunkt	100	=
die zwei Reise-Stipendiaten auf ein Jahr je	500	=
die sieben Konviktualen je	70	=

§. 8. Die Anstalt ist der Aufsicht des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Evangelischen Ober-Kirchenraths unterworfen.

Zunächst ist derselben ein Verwaltungs-Rath vorgesetzt, der aus den Mitgliedern des Dom-Ministeriums zu Berlin und einem durch den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede, so wie einem von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede dieses Kollegiums besteht.

Dem vorgesetzten Minister und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ist ein vom Ephorus zu erstattender Jahresbericht, welcher alle wichtigen innern und äußern Angelegenheiten der Anstalt berührt, einzureichen. — Der Etat des Instituts wird vom Minister festgesetzt. —

Der Verwaltungs-Rath repräsentirt die Anstalt in ihren äußern Angelegenheiten, kontrollirt die Vermögens-Verwaltung, bewilligt außerordentliche Ausgaben, insoweit sie aus den Mitteln des Instituts entnommen werden können, beschließt auf den Vorschlag des Ephorus über die Ernennung des Inspektors und dessen Gehülfen, ingleichen über die Annahme des Oekonomen und des Dieners, verleiht in gleicher Art die Konviktualen-Stellen und die Reise-Stipendien, für deren Bewilligung jedoch die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Antrag zu bringen ist, entscheidet über die ausgedehntere Verleihung oder die etwa nothwendige Entziehung des Beneficiums für die Konviktualen und nimmt die Rechnung ab, welche dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten zur Revision und Decharge, insofern diese nicht von der Ober-Rechnungs-Kammer in Anspruch genommen wird, einzureichen ist. — Auch die Entwerfung des dem Minister einzureichenden Etats geht von ihm aus. —

§. 9. Für die von den Konviktualen zu unternehmenden wissenschaftlichen Reisen wird unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Plan und Route vorgeschrieben und werden dem Reisenden die zu verfolgenden Fragen mitgegeben. Die von ihnen erstatteten Berichte werden dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mitgetheilt.

§. 10. Die Revision und Abänderung des gegenwärtigen Statuts bleibt den Umständen nach vorbehalten.

Potsdam, den 22. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Raumer.

Einige Erläuterungen zu dem Statut und der Haus-Ordnung für das Dom-Kandidaten-Stift.

Zu dem Statut §. 6b. wird bemerkt: Die Aufnahme und Entlassung der Mitglieder geschieht um die Zeit des 1. April und des 1. Oktober.

Ein Aufenthalt von einem Jahre oder länger in dem Stifte berechtigt nicht zu Ansprüchen auf eine Anstellung nach dem Austritte. Doch wird der Verwaltungs-Rath gern die Hand dazu bieten, daß solche Kandidaten, welche sich als brauchbar und tüchtig erweisen, und denen der Aufenthalt in dem Stifte eine sichtbare Förderung gewährt hat, möglichst bald nach ihrem Abgange in eine anderweitige kirchliche Thätigkeit übergehen. Uebrigens ist es der Wunsch des Ephorats, daß die Verbindung desselben mit den Mitgliedern des Stifts auch nach dieser Zeit durch geregelten schriftlichen und, soviel es angeht, mündlichen Verkehr, stets lebendig unterhalten werde.

Zu demselben §. c. heißt es u. A.: Da die Königliche Oberpfarr- und Dom-Kirche keine räumlich abgegränzte Parochie besitzt, sondern ihre Gemeindeglieder über die Stadt mit den Vorstädten zerstreut wohnen, so ist jedem Dom-Kandidaten ein bestimmtes Gebiet zugewiesen, welches den Sprengel für seine Seelsorge bei den Armen und Kranken der Gemeinde bildet. Bis zu Ende des Jahres 1851 hatte ein Jeder circa 70—100 Familien zu besuchen.

Zu §. 7. findet sich die Bestimmung, daß ein etwaiger Nebenerwerb durch Privatstunden unthunlich ist, dagegen wird bemerkt, daß sämmtliche Sätze der Geldhülfe (mit Ausnahme der Reisestipendien) um 30 Thlr., jedoch auf widerrufliche Weise, erhöhet worden sind.

Zu §. 8.: Der Ephorus des Stifts ist der Herr Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann, General-Superintendent der Kurmark. Der Verwaltungs-Rath besteht aus den übrigen Mitgliedern des Ministerii der Königl. Oberpfarr- und Domkirche: dem Herrn Oberhofprediger Dr. Strauß und den Herren Hof- und Dompredigern Dr. Snethlage und v. Hengstenberg; dem Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stubenrauch, als Mitglied des Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten, welcher den Vorsitz führt, und dem Herrn Ober-Konsistorial-Rath Dr. v. Mühler, als Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Was die Aufgabe und Thätigkeit der Konviktualen anlangt, so heißt es in den Erläuterungen zu §§. 2. und 3. der Haus-Ordnung: Das Dom-Kandidaten-Stift soll nicht eine Ergänzung für die Universitätsstudien sein, sondern eine Vorbereitung auf das geistliche Amt durch gleichmäßig vertheilte wissenschaftliche und praktische Arbeiten. Darum werden nicht Vorlesungen in dem Stifte gehalten, sondern neben der gesonderten Thätigkeit der Einzelnen nur Besprechungen und Disputationen angestellt. Die bedeutendste Stelle unter ihnen nehmen die täglichen exegetischen Uebungen ein, in welchen unter Leitung des Inspektors und der Adjunkten an drei Tagen der Woche Stücke aus dem Alten und an drei Tagen Stücke aus dem Neuen Testamente von den Kandidaten dergestalt interpretirt werden, daß abwechselnd je einer die grammatisch-historische und praktische Erklärung giebt, alle andern aber thätigen Antheil dabei nehmen, und jeder Abschnitt auch in homiletischer, katechetischer, liturgischer und pastoralischer Beziehung besprochen wird. Ferner werden in einer Stunde wöchentlich das Kirchenrecht und die Kirchengesetze, Verordnungen 2c. der preußischen Monarchie zum Gegenstande von Besprechungen und Disputationen gemacht. An Stelle des sonst sechswöchentlichen pädagogischen Hospitiums an einem Schullehrer-Seminar ist ein von dem Direktor des Königl. Seminars für Stadtschulen zu Berlin geleiteter, Dreiviertel Jahr dauernder Kursus eingerichtet, welcher in zweistündigen Besprechungen und Referaten, sowie zweimaligem wöchentlichen Hospitiren, resp. Unterrichten in den mit dem Königlichen Seminar verbundenen Schulanstalten besteht. Zu anderweitiger katechetischer Uebung ist vielfältige Gelegenheit in den Katechesen bei der Dom-Gemeinde geboten. Die pastoralen Konferenzen behandeln sowohl einzelne Fälle als die Grundsätze der Seelsorge und der Amtsführung überhaupt. Predigten werden von den Mitgliedern in geregelter Reihenfolge in den Wochen-Gottesdiensten der Dom-Gemeinde gehalten, deren vorläufig zwei bestehen und die in der Folge nach Bedürfniß bedeutend vermehrt werden sollen. Für Erweiterung der Kenntnisse im asketischen und hymnologischen Gebiete geben die täglichen Haus-Gottesdienste reiche Veranlassung. Gemeinsame homiletische, kirchengeschichtliche, dogmatische 2c., auch kirchenmusikalische Uebungen sind bisher freier Vereinigung überlassen und werden weiterer Entwickelung anheimgegeben. Die Themata zu den schriftlichen Ausarbeitungen, deren in der Regel drei jährlich anzufertigen sind, werden aus dem gesammten Gebiete der Theologie, mit Rücksicht auf praktische Beziehungen, gewählt und bezwecken, daß der Kandidat wenigstens in Einem Fache selbstständige Quellenkenntnisse und eigenes Urtheil erlange.

Obgleich mit allen diesen Beschäftigungen die Zeit der Stiftsgenossen ausgefüllt ist, so wird es doch solchen Kandidaten, welche nur das erste Examen bestanden haben, im Falle sie nicht bedeutende Lücken ihrer Kenntnisse ausfüllen müssen, ermöglicht werden, sich während ihres Aufenthaltes in dem Stifte auf das zweite Examen vorzubereiten, resp. dasselbe zu absolviren.

Betreffend die konfessionelle Stellung der Anstalt heißt es §. 5. der Haus-Ordnung: Da gedeihliche seelsorgerische Arbeit nur auf lebendigem Glauben ruhen kann, der lebendige Glaube aber seinen Inhalt bekennt, so kann Niemand in

das Stift aufgenommen werden, der sich nicht offen und wahr zur evangelischen Wahrheit, wie sie die heilige Schrift verkündet, bekennt. Um aber einen Maaßstab dieses Bekenntnisses zu geben, wird bei jedem Konviktualen vorausgesetzt, daß er dem Inhalt der größeren ökumenischen Glaubens-Bekenntnisse und den positiven Artikeln (1. bis 22.) der Augsburgischen Konfession von Herzen beipflichte. Da die Dom-Gemeinde eine unirte ist, so wird gleichfalls erfordert, daß der Eintretende zur Union auf dem genannten Bekenntnißgrunde sich halte. —

Hierzu findet sich in den Erläuterungen noch die Erklärung: Hier ist nur das Minimum des Bekenntnisses angegeben, das von jedem Eintretenden verlangt wird. Es versteht sich von selbst, daß sich die Mitglieder an das lutherische oder reformirte Bekenntniß auf dem gemeinsamen Boden der Augsburgischen Konfession halten können.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

88) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, das Verfahren bei Pensionirung der Kommunal-Beamten betreffend, vom 3. Mai 1855.

Auf den Bericht vom 7. März cr., betreffend die Pensionirung des Stadtdieners N. zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Dieselbe über die Angelegenheit selbst zu entscheiden hat.

Die Königliche Regierung ist zwar der Ansicht, daß in der Sache in Gemäßheit des, nach §. 95. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 456) für die Pensionirung mittelbarer Staatsdiener in Kraft befindlichen, Gesetzes vom 29. März 1844 zu entscheiden sei, da nach §. 65. der Städte-Ordnung den Regierungen nur die Entscheidung über die Pensions-Ansprüche städtischer Beamten in streitigen Fällen zustehe, nicht aber über die Einwendungen derselben gegen die Pensionirung selbst.

Dieser Ansicht kann ich jedoch nicht beitreten, bin vielmehr der Meinung, daß durch §. 65. a. a. O. die früheren Vorschriften über das Verfahren bei Pensionirung der Kommunal-Beamten aufgehoben sind.

Allerdings besagt der erste Satz des dritten Absatzes des §. 65., daß die Regierungen in streitigen Fällen über die „Pensionsansprüche" zu entscheiden haben. Daß aber das Gesetz unter diesem Ausdruck nicht blos die Festsetzung der Pension versteht, sondern daß den Regierungen die Entscheidung über die Pensionirung überhaupt übertragen ist, geht unzweifelhaft aus dem folgenden Satze des Absatzes hervor, wo von einer Beschlußnahme der Regierungen über die Thatsache der „Dienstunfähigkeit" die Rede ist, und wo gegen den Beschluß, soweit derselbe sich nicht eben auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, die Berufung auf richterliche Entscheidung für zulässig erklärt worden ist.

Nach §. 65. der Städte-Ordnung ist daher die gesetzliche Lage der Sache so, daß über die Pensionirung der Kommunal-Beamten die Regierungen zu entscheiden haben, und gegen deren Beschluß die Beschwerde im geordneten Instanzenwege (§. 76. a. a. O.), so wie, in den obenbezeichneten Fällen, der Rechtsweg stattfindet.

Kommunal-Beamte jedoch, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem die Pensions-Berechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, können nach §§. 95. und 93. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche in diesem Gesetz für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden; hier findet der §. 65. der Städte-Ordnung, der eben nur von der Pensionirung handelt, keine Anwendung, da ohne Pensionszahlung von einer Pensionirung nicht die Rede sein kann. Wird es jedoch für angemessen gefunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so findet nach §. 93. des Disziplinar-Gesetzes das für Pensionirungen vorgeschriebene Verfahren Anwendung, mithin dasjenige Verfahren, welches der, die früher in Geltung gewesenen Bestimmungen abändernde, §. 65. der Städte-Ordnung vorschreibt.

In gleicher Weise können auf Lebenszeit angestellte nicht pensionsberechtigte Kommunal-Beamte nur unter Beobachtung der Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden; es sei denn, daß man denselben diejenige Pension, welche ihnen zustehen würde, wenn sie pensionsberechtiget wären, bewilligen, man sie also wie pensionsberechtigte Beamte behandeln will; für welchen letzteren Fall über ihre Versetzung in den Ruhestand nach denjenigen Vorschriften, welche für pensionsberechtigte Beamte in Geltung sind (mithin nach §. 65. der Städte-Ordnung) zu befinden ist — wie dies, dem Grundsatze nach, bereits durch den Erlaß vom 16. Januar 1848 (Minist.-Bl. 1848. S. 1) ausgesprochen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß der §. 60. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ähnliche Vorschriften ent-

enthält, als der §. 65. der Städte-Ordnung, werden obige Bestimmungen im Wesentlichen auch da zur Anwendung zu bringen sein, wo die gedachte Gemeinde-Ordnung Geltung hat. Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

89) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Ertheilung von Wanderbüchern an militairpflichtige Handwerker betreffend, vom 1. Mai 1855.

Es ist bei dem Ministerio des Innern zur Sprache gebracht worden, daß die im Hinblick auf §. 10. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 (Annal. S. 494)

wonach wandernde Handwerker in der Heimath ersatzpflichtig bleiben,

ergangene ministerielle Anordnung vom 16. Dezember 1825, (Annal. S. 1122)

daß die Wanderbücher militairpflichtiger Handwerker mit dem Visa der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission versehen werden sollen,

häufig unbefolgt bleiben.

Dies veranlaßt mich, der Königlichen Regierung die gedachte Anordnung mit der Anweisung in Erinnerung zu bringen, die Befolgung des Cirkular-Erlasses vom 16. Dezember 1825 in der fraglichen Beziehung den Polizei-Behörden ihres Bezirks erneuert einzuschärfen. Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

B. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

90) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844, vom 4. September 1854.

(Minist.-Bl. 1852. S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c., verordnen auf den Antrag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern, zur Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel vom 24. Mai 1844 (Gesetz-Sammlung für 1844, S. 267) was folgt:

Art. I.

Die §§. 16, 17, 18 und 23 der Verordnung vom 24. Mai 1844 treten außer Kraft und es treten an ihre Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 16.

Diese Untersuchung wird von Kommissionen bewirkt werden, welche aus vereidigten Sachverständigen, nach Maaßgabe der von Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmungen bestehen sollen. Die Kommissionen haben die Untersuchung nach Anleitung und Berücksichtigung der im §. 13. gedachten Instruktion zu bewirken.

§. 17.

Die preuß. Rhein- und Mosel-Dampfschiffe unterliegen, bevor sie überhaupt in den Dienst genommen werden dürfen, und, wenn sie den letztern bereits versehen haben, vor dem Beginn der Fahrten jeden neuen Jahres einer Untersuchung.

§. 18.

Behufs dieser Untersuchung hat der Führer an die für den Hafen des Schiffes niedergesetzte Kommission acht Tage vor der beabsichtigten Abfahrt die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Fahrt in Bereitschaft gestellt sei. Der Dienst des Schiffes darf durch die Untersuchung nicht behindert werden, es möchten denn Anzeichen eines Gefahr drohenden Mangels vorliegen.

§. 23.

Die für die Untersuchungen, einschließlich der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheines (§. 22.) zu entrichtenden Gebühren werden von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt.

Dieselben sind für die ordentliche Untersuchung (§. 17. und 18.) in allen Fällen und für die außerordentliche Untersuchung (§. 19.) in dem Falle, wenn sich Mängel an dem Schiffe oder an der Maschine, oder in dem Betriebe der Letzteren ergeben haben, von dem Schiffseigenthümer zu zahlen; in anderen Fällen werden die Gebühren für die außerordentliche Untersuchung von der Regierung angewiesen.

Art. II.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Puttbus, den 4. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. Simons.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von Pommer-Esche.

Für den Minister des Innern: von Manteuffel.

---

91) Bestimmungen, die den Rhein und die Mosel befahrenden preuß. Dampfschiffe betreffend, vom 27. März 1855.

§. 1.

Die ordentlichen und außerordentlichen Untersuchungen der Rhein-Dampfschiffe erfolgen durch diejenigen Schiffs-Untersuchnngs-Kommissionen, welche für den Rhein, auf den Grund der Instruktion vom 27. September 1834 (Annalen S. 854.) bestehen, unter Hinzutritt des Königl. Rheinschiffahrts-Inspektors, welcher in Behinderungsfällen durch die betreffenden Königl. Wasserbau-Inspektoren vertreten wird, und diejenigen der Mosel-Dampfschiffe durch die auf Grund der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1838 (Annalen S. 455.) errichtete Schiffs-Untersuchungs-Kommission zu Trier, unter Hinzutritt des dortigen Königl. Wasser-Baumeisters.

Die Untersuchung der Kessel und Maschine der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe ist durch den Königl. Rheinschiffahrts-Inspektor, beziehungsweise durch den Königl. Wasser-Baumeister zu Trier zu bewirken.

Die Prüfung des Schiffkörpers der Dampfschiffe erfolgt durch die übrigen Mitglieder der Schiffs-Untersuchungs-Kommissionen.

§. 2.

Für jede ordentliche oder außerordentliche Untersuchung eines Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes, mit Einschluß der Kosten für Ausfertigung des Erlaubnißscheines (§. 22. der Verordnung vom 24. Mai 1844) sind

A. für die Revision des Schiffkörpers diejenigen Gebühren-Beträge zu erheben, welche bisher auf Grund des §. 21. der Instruktion vom 27. September 1834, beziehungsweise des §. 19. der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1838 erhoben worden sind, und gelten in Betreff der Verwendung dieser Gebühren die in §. 22. beziehungsweise in §. 20. daselbst getroffenen Bestimmungen.

B. für Untersuchung der Kessel und Maschinen

a. eines Dampfnachens 1 Thlr.,
b. eines Dampfschiffes mit einem Kessel 2 Thlr.,
c. eines Dampfschiffes mit zwei Kesseln 3 Thlr.,
d. eines Dampfschiffes mit mehr als zwei Kesseln 4 Thlr.

zu erheben.

Die Erhebung der Gebühren zu Litt. B. erfolgt durch die Schiffs-Untersuchungs-Kommissionen, welche dieselben denjenigen Königl. Beamten, welche die Untersuchung der Maschine und Kessel ausgeführt haben, auszuzahlen haben. Berlin, den 27. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

92) Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, denselben Gegenstand betr., vom 26. April 1855.

Indem ich die (vorstehende) Allerhöchste Verordnung vom 4. September 1854 und die hierauf erlassenen Ministerial-Bestimmungen vom 27. März 1855 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig bekannt.

§. a.

Zur Ausführung der Untersuchungen der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe ist den Sachverständigen eine besondere Instruktion ertheilt, welche nach §. 13. der Verordnung vom 24. Mai 1844 jedem Dampfschiff-Führer zur Aufbewahrung im Schiffe ausgehändigt worden ist, oder noch ausgehändigt werden wird.

§. b.

Das Formular zu dem Zeugnisse, welches die Kommission nach §. 22. der Verordnung vom 24. Mai 1844 für den Fall auszustellen hat, wenn nach der erfolgten Untersuchung eines Dampfschiffes sich keine der Sicherheit gefährlichen Mängel vorgefunden haben, und welches der Führer des Dampfschiffes bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Dampfschiffes auszuhängen verpflichtet ist, soll nachstehende Fassung erhalten.

„Die unterzeichnete Kommission hat am ten das Dampfschiff geführt von untersucht und den Schiffskörper, die Maschine und den Dampfkessel desselben in dauerhaftem Zustande gefunden, so daß dem Gebrauche des genannten Dampfschiffes in Rücksicht auf die Sicherheit nichts entgegen steht. N. N., den ten

Die technische Kommission zur Untersuchung der Dampfschiffe."

Coblenz, den 26. April 1855.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

93) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der bei Brücken-Waagen gebräuchlichen Gewichtsstücke betreffend, vom 22. Mai 1855.

Bei Erlaß der Instruktion vom 20. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 169) über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen ist der Grundsatz leitend gewesen, daß für die bei den Brückenwaagen zu gebrauchenden verjüngten Gegengewichte soviel als möglich die im gewöhnlichen Verkehr schon üblichen Gewichte mit der Bezeichnung ihrer wirklichen Schwere beizubehalten seien. Demnach dient bei der Decimal-Waage das als solches bezeichnete Pfundstück zugleich als Gegengewicht für eine 10 Pfd. schwere Last und die Gegengewichte für geringere Belastungen von 5, 2, 1 Pfd. sind gemäß §. 25. der gedachten Instruktion mit der decimalen Bezeichnung ihrer wirklichen Schwere 0,5, 0,2 und 0,1 Pfd. zu versehen. Derartige Gewichtsstücke, in cylindrischer Form aus Messing gefertigt, sind den gemäß §. 26. den sämmtlichen Eichungs-Kommissionen übersandten Normalgewichtssätzen beigefügt; dagegen haben die in jenen Normalgewichtssätzen enthaltenen kleineren Ausgleichungsgewichte, welche nach Lothen zählen, die im §. 25. vorgeschriebene Scheibenform, und zwar für das Preußische Handels-Gewicht mit sechseckiger Basis und der Decimal-Bezeichnung 1,6, 0,8, 0,4, 0,2 und 0,1 Pr. Loth; für die Zoll-Gewichte aber mit kreisrunder Basis und der Bezeichnung 1,5, 1,0, 0,5 0,3, und 0,1 Z.-Lth.

Obgleich im §. 26. der Instruktion darauf hingewiesen ist, daß die den Eichungs-Kommissionen mitgetheilten Probe-Gewichte zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung in Form und Bezeichnung als Normen zu dienen haben, so ist dies doch nicht überall beachtet worden. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß mitunter viereckige Zinn- und Bleistücke, theils in Blechkästchen ausgegossen, theils ohne dieselben, von Eichungs-Behörden nicht blos geeicht, sondern auch auf Bestellung neu geliefert, daß roh abgehauene Stücke Bandeisen, kaum an den Kanten nothdürftig befeilt, als verjüngte Gegengewichte ausgegeben und ohne Anstand gestempelt worden sind. Ebenso willkührlich ist bei der Bezeichnung der verjüngten Gewichte verfahren, indem dieselben häufig mit der Bezeichnung der zu wägenden Last statt der eigenen Schwere versehen worden sind. Auf der anderen Seite ist mehrfach der Wunsch geäußert, daß gestattet werden möchte, die kleineren Proportional-Gewichtsstücke von 0,5 bis 0,1 Pfund Schwere des bequemen Gebrauches wegen ebenso wie die Lothstücke in Scheibenform und nicht nur aus Messing, sondern auch aus Eisen herzustellen.

Um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, und zur Beseitigung ähnlicher Mißbräuche, finde ich mich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 25. und 26. der Instruktion vom 20. Juli 1853 Folgendes zu bestimmen:

1) Gewichte aus Blei, Zinn und ähnlichen weichen Metallmischungen sind schon nach §. 43. der Instruktion für die Eichungs-Behörden vom 14. Dezember 1816 von der Eichung ausgeschlossen und dürfen daher selbstredend auch zum Gebrauche für Brückenwaagen nicht gestempelt werden.

2) Die als decimale Bruchtheile des Pfundes zu bezeichnenden Gegengewichte müssen entweder die cylindrische oder die Form flacher Scheiben haben. Scheibenförmige Gewichte dieser Art können nicht nur aus Messing, sondern auch aus Guß- oder Schmiedeeisen angefertigt werden; es muß jedoch in allen Fällen die Grundfläche der Scheibe für das Preußische Handels-Gewicht die Gestalt eines regelmäßigen Sechseckes, für das Zoll-Gewicht die eines Kreises haben.

3) Bezüglich der kleineren Ausgleichungs-Gewichte, welche nach Lothen zählen, bewendet es bei den im §. 25. der Instruktion gegebenen Vorschriften, wonach dieselben ausschließlich aus Messing in Gestalt flacher Scheiben herzustellen sind, und zwar für das Preußische Handels-Gewicht mit sechseckiger, für das Zoll-Gewicht aber mit kreisrunder Basis.

4) Die numerische Bezeichnung der zu 2. und 3. genannten Gegengewichte darf nicht anders als in der im §. 25. vorgeschriebenen Weise, nämlich der wirklichen Schwere des Gewichts entsprechend, geschehen. Dagegen ist die Bezeichnung mit dem Gewichte der zu wägenden Last unter allen Umständen unzulässig.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Eichungs-Behörden ihres Bezirks hienach mit Anweisung zu versehen und ihnen die genaueste Befolgung der vorstehenden Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zugleich sind dieselben anzuweisen, falls ihnen Gewichtsstücke zur Stempelung vorgelegt werden sollten, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dessenungeachtet aber mit dem Stempel einer Eichungs-Behörde versehen sind, dieselben durch Kassirung des darauf befindlichen Stempels für den Verkehr unbrauchbar zu machen, und davon der, der Eichungs-Behörde, welche die Stempelung bewirkt hat, vorgesetzten Regierung Anzeige zu machen, damit die, bei den Eichungs-Behörden angestellten Mechaniker, welche sich solche Pflichtwidrigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden können. Berlin, den 22. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

94) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Einsendung jährlicher Nachweisungen der zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks berechtigten Meister betreffend, vom 16. Mai 1855.

Während nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines Handwerks, mit wenigen im §. 45 flg. bezeichneten Ausnahmen, nur Dispositionsfähigkeit, ein fester Wohnsitz im Inlande und die Anmeldung bei der Kommunal-Behörde erforderlich war, bedarf es jetzt nach §. 23. und §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 zur selbstständigen Ausübung der bei weitem größern Mehrzahl von Handwerkern der Zurücklegung einer dreijährigen Lehrlings- und gleich langen Gesellenzeit, des 24. Lebensjahres und einer Meister-Prüfung. Es ist von Interesse, nähere Kenntniß davon zu erhalten, ob und inwieweit diese die Etablirung eines selbstständigen Handwerks-Betriebes erschwerende Bestimmung auf die Zahl der Handwerks-

Meister in den einzelnen Landestheilen einen Einfluß gehabt hat und künftighin ausüben wird. Die Königliche Regierung hat daher für die einzelnen Kreise ihres Verwaltungs-Bezirks nach dem beifolgenden Formular (Anl. a.) eine Nachweisung der am 31. Dezember 1848 vorhanden gewesenen im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Handwerks-Meister zu entwerfen und künftig alljährlich und zwar zunächst für das laufende Jahr eine gleiche Nachweisung aufzustellen und spätestens bis zum 1. März einzureichen. — Der Nachweisung pro 1854 ist die pro 1848 beizufügen. Für diejenigen Städte, welche einen besondern Stadtkreis bilden, ist eine besondere Nachweisung aufzustellen. Berlin, den 16. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Nachweisung der im Jahre   im Regierungs-Bezirk   vorhanden gewesenen im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerks-Meister.

Abgeschlossen am 31. Dezember 18

Kreis	Müller.	Bäcker.	Konditoren und Pfefferküchler.	Gerber.	Lederbereiter.	Korduaner.	Pergamenter.	Schuh- und Pantoffelmacher.	Handschuhmacher und Beutler.	Kürschner.	u. s. w.	Bemerkungen.

1) Diejenigen Städte, welche außerhalb des Kreisverbandes stehen, sowie diejenigen, welche einen Kreis für sich bilden, sind besonders aufzuführen.
2) Die einzelnen Kolonnen sind aufzusummiren, die Summen mit denen des vergangenen Jahres zu vergleichen und das Mehr resp. Weniger besonders auszuwerfen.

95) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Verminderung des Schreibwerks im Ressort der Bau-Verwaltung betreffend, vom 6. Mai 1855.

In dem Berichte vom 28. April v. J. hat die Königliche Regierung dasjenige Schreibwerk in der Verwaltung des Bauwesens näher bezeichnet, welches ihrer Ansicht nach durch die betreffenden Sachen selbst, bei gehöriger Behandlung derselben nicht geboten werde, vielmehr sich ohne Nachtheil für diese vermeiden lasse, oder doch für dieselben nicht von wesentlichem Nutzen sei. — Wenn ich in meiner Verfügung vom 3. Mai 1853 die Königliche Regierung aufforderte, die Maßregeln zu bezeichnen, welche geeignet sein möchten, dem von ihr hervorgehobenen Uebelstande der Vielschreiberei Abhülfe zu verschaffen, so konnte es sich dabei selbstredend nur um solche Anordnungen handeln, welche im legislativen Wege oder Seitens der Central-Behörden zu treffen sein würden. Auf Vorschläge dieser Art hat sich die Königliche Regierung indeß nicht beschränkt, vielmehr wird in dem Berichte, wie in den darin angezogenen Gutachten der Regierungs-Bauräthe und der Lokal-Bau-Beamten vielfach über Schreibwerk Klage geführt, welches lediglich dadurch entsteht, daß die bestehenden Vorschriften nicht ordnungs-

mäßig gehandhabt, und die Bau-Beamten zu Geschäften herangezogen werden, die ihnen ihrer dienstlichen Stellung nach nicht obliegen, oder welches doch durch Einrichtungen beseitigt werden kann, die die Königliche Regierung unzweifelhaft selbst zu treffen befugt ist. Im Interesse einer Verminderung der Schreiberei hätte Dieselbe in Betreff solcher Punkte, anstatt weitere Erörterungen zu veranlassen, sofort zweckdienliche Weisungen ertheilen, und solche nicht erst hier in Antrag bringen sollen. Dies findet Anwendung

a. auf die Nichtbefolgung der Bestimmung, wonach sämmtliche von der Regierung den Lokal-Bau-Beamten zu ertheilenden Aufträge durch die Hand der Regierungs-Bauräthe gehen sollen. Allerdings geht bei Verabsäumung dieser Vorschrift jede Uebersicht über das Arbeits-Pensum der Bau-Beamten und jede Kontrole über die Art der Erfüllung desselben verloren, und wird ihrer nächstvorgesetzten Behörde die Möglichkeit abgeschnitten, sie vor Aufträgen zu bewahren, deren Erledigung von ihnen überhaupt oder doch zur Zeit nicht zu verlangen ist. Erinnerungs-Verfügungen und dilatorische Berichte, mithin Schreiberei, die sachlich nicht geboten ist, sind davon die unvermeidliche Folge. Zunächst wird daher mit Strenge darauf zu achten sein, daß jene Bestimmung bei den einzelnen Abtheilungen der Königlichen Regierung beachtet werde; es ist dieselbe dann aber auch den übrigen Behörden, welche sie zu befolgen verpflichtet sind, in Erinnerung zu bringen, und den Bau-Beamten die Anweisung zu geben, jede ihnen demungeachtet direkt zugehende Requisition, mit Ausnahme der ganz dringenden, sowie derjenigen, welche von Behörden ausgehen, die in bestimmten Fällen zum Erlaß direkter Aufträge an die Bau-Beamten ermächtigt sind, zuvörderst per Couvert dem Regierungs-Baurathe einzusenden.

b. auf die Bemerkung, daß viel unnöthiges Schreibwerk dadurch entstehe, daß nicht immer bei jeder einzelnen Sache erwogen werde, ob sie sich nicht einfacher behandeln lasse, ob es einer Mitwirkung der Lokal-Bau-Beamten zur Beschaffung des erforderlichen Materials bedürfe, und letzteres nicht vielmehr schon in den Akten vorhanden, ob nicht das Verfahren der letztern gut zu heißen sei, wenngleich die vorgesetzte Behörde selbst vielleicht in anderer Weise verfahren möchte, ob die gestellten Fristen geräumig genug bemessen seien u. s. w. Die Königliche Regierung bescheidet sich, daß sich die Hauptsache in dieser Beziehung nicht durch allgemeine Vorschriften, sondern nur im Einzelnen durch den erreichen lasse, welchem die Bearbeitung der einzelnen Sachen obliege. Eben deshalb kann hierin von oben her nicht geholfen werden; es wird vielmehr darauf ankommen, daß inmitten der Königlichen Regierung selbst darauf gehalten werde, daß derartige, lediglich durch unzweckmäßige Behandlung der Sachen entstehende Behelligungen der Bau-Beamten für die Zukunft nicht stattfinden.

c. auf die Heranziehung der Bau-Beamten zu Kommunal- und Privatbauten. In dieser Beziehung scheint im dortigen Regierungs-Bezirke eine ganz unzulässige Verwendung der Bau-Beamten hergebracht zu sein. Im Allgemeinen muß festgehalten werden, daß eine Mitwirkung der Organe der Staats-Bau-Verwaltung bei Privat- und Kommunalbauten nur da einzutreten habe, wo ein wichtiges landespolizeiliches Interesse zu wahren ist. Es ist daher beispielsweise völlig unstatthaft, die Staats-Baubeamten mit der Prüfung aller von den Orts-Polizei-Behörden ausgestellten Bau-Konsense, namentlich in Betreff der Feuerungs-Anlagen zu beauftragen, da für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften schon die Werkmeister verpflichtet sind. Die Königliche Regierung wird mit Ernst darauf hinzuwirken haben, daß die Bau-Beamten in Zukunft von derartigen, ihrem Wirkungskreise fremden Geschäften befreit bleiben. Es wird denselben dadurch unfehlbar eine sehr erhebliche Erleichterung verschafft und außerdem die so wünschenswerthe Anstellung von Kreis-Kommunal-Baubeamten befördert werden.

d. auf eine große Zahl der in den Gutachten der Regierungs-Bauräthe und der Bau-Beamten angeführten Gegenstände, z. B. die Nichtbefolgung der Ministerial-Reskripte vom 6. Mai 1825 (Annal. S. 469), wonach Bauten unter 50 Thlr. keiner Veranschlagung bedürfen, den Gebrauch gedruckter Formulare zu den Kontrakten, Kosten-Anschlägen und Engagements-Verhandlungen, die Abkürzung des Verfahrens für die Notaten-Beantwortungen, die Verwendung von Bauführern und Aufsehern zur Aufnahme und Aufstellung der Inventarien ꝛc. Die Königliche Regierung kann durch eine sorgfältige Beachtung der zum Theil ganz zweckmäßigen Vorschläge den Bau-Beamten mancherlei unnütze Schreiberei ersparen.

Was diejenigen in dem Berichte als Quellen für die Vielschreiberei bezeichneten Einrichtungen anlangt, deren Aenderung außerhalb der ressortmäßigen Befugnisse der Königlichen Regierung liegt, so kann ich

1) im Allgemeinen nicht anerkennen, daß die neue Organisation der Bau-Verwaltung eine Vermehrung des Schreibwerks andauernd zur Folge haben werde. Daß gegenwärtig noch hier und da Ergänzungen und Umänderungen der Arbeiten erforderlich sind, mag richtig sein; es werden diese Uebelstände indeß vorübergehen, wenn sich die Bau-Beamten erst mehr in ihre neue Stellung werden eingelebt haben. Die Eintheilung der Baukreise, welche nach der Ansicht der Königlichen Regierung den mündlichen Verkehr der Bau-Beamten mit den Behörden und namentlich mit den Landräthen erschwere, hat nicht ohne Ihre Mitwirkung stattgefunden. Kann Dieselbe

zweckmäßigere Vorschläge machen, ohne daß eine Vermehrung der bestehenden Stellen erforderlich wird, so werde ich zu deren Ausführung gern die Hand bieten.

2) Die Reisekosten-Entschädigungen sind bei Gelegenheit der neuen Organisation erhöht, und zu einem solchen Betrage festgesetzt worden, daß sich pflichtgetreue Beamte nicht werden abhalten lassen, die im Interesse des Dienstes nothwendigen Reisen zurückzulegen. Tritt demungeachtet, wie die Königliche Regierung bemerkt, an die Stelle persönlichen Eingreifens der Schriftwechsel, so wird es ihre Pflicht sein, einem solchen Verfahren entgegen zu wirken.

3) Ueber die Befreiung der Bau-Beamten von Geschäften, zu deren Erledigung bautechnische Kenntnisse nicht unbedingt erforderlich sind, wie der Revision der Rechnungen über Meubel ꝛc. sind Verhandlungen eingeleitet, von deren Ergebniß ich der Königlichen Regierung seiner Zeit Kenntniß geben werde.

4) Die Klage, daß Seitens der Gerichts-, Steuer- und anderer Behörden öfters von den Bau-Beamten spezielle Anschläge verlangt werden, ehe der Bau-Plan feststeht, und die erforderlichen Fonds disponibel sind, wird sich erledigen, wenn Aufträge dieser Art künftighin durch die Hand der Regierungs-Bauräthe gehen. Die Königliche Regierung wird sich vorkommenden Falls mit den betreffenden Behörden darüber in Verbindung zu setzen haben, ob für den Zweck nicht ein nach Anleitung der Cirkular-Verfügung vom 12. September 1842 zu fertigender, durch Handzeichnungen erläuterter Kosten-Ueberschlag genügt. Sollte sich diese Maaßregel als unzureichend erweisen, so will ich den weitern Anträgen der Königlichen Regierung unter Bezeichnung der speziellen zu ihrer Kognition gekommenen Fälle entgegensehen.

5) Zur Begründung der Behauptung, daß durch die Centralisation unnöthiges Schreibwerk entstehe, verweist die Königl. Regierung zunächst auf die nach den Reskripten vom 24. Mai 1837 und 1. Juni 1840 (Min.-Bl. S. 197) zu behandelnden Forstbausachen. Ob sich in dieser Beziehung eine Erleichterung wird gewähren lassen, vermag ich meinerseits nicht zu übersehen, ich habe indeß dem Herrn Finanz-Minister von den betreffenden Stellen des Berichts und der Gutachten Kenntniß gegeben und denselben ersucht, die gemachten Vorschläge in Erwägung zu nehmen. Dem ferner hervorgehobenen Mangel an Selbstständigkeit der Regirrung hinsichtlich der Unterstützungen des Personals der Bau-Verwaltung läßt sich nicht abhelfen. Die zu solchen Zwecken bestimmten Fonds müssen nothwendig in einer Hand bleiben, da sich ein irgend zutreffender Maaßstab für die Vertheilung unter die einzelnen Regierungen nicht aufstellen läßt. Ebensowenig vermag ich eine Aenderung der Bestimmungen herbeizuführen, wonach die Super-Revision der Bau-Anschläge bei Neubauten über 500 Thlr. und den Reparaturbauten über 1000 Thlr. ohne Rücksicht auf die Höhe des fiskalischen Beitrages stattfinden soll. Es kommen diese Bestimmungen vornämlich bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Betracht, für welche aus öffentlichen Fonds ein Zuschuß gewährt wird; diese müssen aber Sr. Majestät dem König zur Allerhöchsten Feststellung der Projekte vorgelegt werden. Können übrigens die Anschläge einfacher und kürzer gefaßt werden, so ist kein Grund vorhanden, sie deshalb, weil sie zur Super-Revision gelangen, weitläufiger zu machen, als sie im Interesse der Sache und als Grundlage der event. abzuschließenden Kontrakte sein müssen.

Dagegen habe ich schon vor Eingang des Berichts Verhandlungen eingeleitet, um den Bau-Beamten bei der Anordnung, Ausführung und Bezahlung kleiner Reparaturen an fiskalischen Gebäuden eine größere Selbstständigkeit zu gewähren, und um den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 31. Dezember 1842 (Min.-Bl. 1843 S. 13), betreffend die Revision von fiskalischen Bauten auf Rechnung, deren Kosten-Betrag 20 Thlr. nicht erreicht, eine weitere Ausdehnung zu verschaffen. — Die Verdingung kleinerer Bauten durch eine, ohne vorgängige öffentliche Bekanntmachung zu veranstaltende Lizitation unter mehrere, besonders hierbei zuzuziehende geeignete Bauhandwerker, oder auch wohl aus freier Hand an einzelne Unternehmer, ist sofern damit nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Baubeamten ein Nachtheil für die Staatskasse nicht verknüpft ist, und sofern Begünstigungen Einzelner durch Festhaltung einer bestimmten Reihenfolge bei der Auswahl der Meister vermieden werden, in geeigneten Fällen zulässig.

6) Auf die Nothwendigkeit einer zweckentsprechenden Kontrole in der Bau-Verwaltung ist bereits in den Gutachten hingewiesen worden. Mehr als in irgend einem andern Zweige dieser Verwaltung wird mit Vorsicht zu verfahren sein, wenn es sich um Verminderung der zur Gewährung einer vollständigen Einsicht in die Verwendung der Baufonds erforderlichen Arbeit handelt. Der Neigung einzelner Bau-Beamten sich in dieser Beziehung möglichst von der Aufsicht der vorgesetzten Behörden zu befreien, kann ich keinen Vorschub leisten. Erleichterungen, die ohne Beeinträchtigung des Zweckes statthaft erscheinen, habe ich bereits eintreten lassen; ich verweise in dieser Hinsicht auf die Cirkular-Verfügung vom 5. November v. J., betreffend die Buch- und Rechnungsführung bei der Chaussee-Unterhaltung und die Cirkular-Verfügung vom 17. März v. J. (Minist.-Bl. S. 84) wegen Ein-

reichung der Land-, Wasser-, und Chaussee-Bau-Rapporte. Wenn die Königliche Regierung bemerkt, daß diese Rapporte, welche hier zur Erhaltung der Uebersicht über das Staats-Bauwesen unerläßlich sind, sich einfacher als nach dem vorgeschriebenen Formulare aufstellen lassen, so werde ich Abänderungs-Vorschläge, durch welche der Zweck nicht beeinträchtigt wird, gern entgegen nehmen. — Das mit der Führung der Reise-Journale und den Anträgen auf Ertheilung von Chaussee-Freikarten verknüpfte Schreibwerk, ist, abgesehen davon, daß es zur Vermeidung von Weiterungen, wie im Interesse des Dienstes nothwendig ist, so unerheblich, daß dasselbe in der That nicht in Betracht kommen kann. Größere Arbeit mag allerdings die Aufstellung der Inventarien verursachen, sie sind indeß, wie die Königliche Regierung bei näherer Erwägung anerkennen wird, unentbehrlich. Jeder ordentliche Privatmann führt Buch und Rechnung über das, was er besitzt; um wie vielmehr ist die Staats-Verwaltung verpflichtet, sich einen Nachweis der ihr zugehörigen Vermögens-Objekte zu verschaffen. Ist das Inventarium nur erst einmal vollständig angelegt, und daß dies in Bezug auf die Chausseen des dortigen Verwaltungs-Bezirks noch nicht überall geschehen, kann ich nur beklagen; so ist die weitere Fortführung derselben auch mit keiner besondern Mühwaltung verknüpft; denn die Nachtragung der vorkommenden Ab- und Zugänge bedingt weder einen irgend erheblichen Zeitaufwand, noch vieles Schreibwerk. —

Die durch die Circular-Verfügung vom 20. März v. J. angeordneten Fuhrpreis-Tabellen sind unentbehrlich und hätten als Anhalt bei Aufstellung und Revision der Anschläge überhaupt niemals fehlen sollen.

7) Der Voranschläge über die Wasserbauten bedarf das Ministerium, weil sich ohne dieselben eine angemessene Vertheilung der betreffenden Fonds nicht vornehmen läßt.

8) Wegen Verminderung der Tabellen über die Pegelbeobachtungen wird binnen Kurzem Verfügung ergehen.

Ich werde, wie bisher, unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, den Bau-Beamten jede Erleichterung zu Theil werden zu lassen, welche mit den Interessen des Dienstes verträglich ist und kann meinerseits nur wünschen, daß auch die Königliche Regierung im einzelnen Falle, wie durch allgemeine, innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse liegende Anordnungen auf die Verminderung der Schreiberei nach Kräften hinwirke. Sollen diese Bemühungen aber von Erfolg begleitet sein, so wird es vor allen Dingen darauf ankommen, daß die ertheilten Vorschriften auch wirklich befolgt werden und dafür, daß dies künftighin mehr als bisher geschehe, nehme ich die besondere Mitwirkung der Königlichen Regierung in Anspruch. Berlin, den 6. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

96) Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich der rheinischen) die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne betreffend, vom 12. Mai 1855.

Die Königliche Regierung erhält hierbei eine, Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens ertheilte Anweisung (Anl. a.) in Betreff der Aufstellung und Ausführung von Stadt-Bau- und Retablissements-Plänen zur Nachachtung. Nach Inhalt dieser Anweisung hat der ihr durch das Königliche Ober-Präsidium früher mitgetheilte Entwurf, welcher hauptsächlich Pläne zur Erweiterung von Städten zum Gegenstande hatte, nach dem Antrage mehrerer Regierungen nunmehr, unter I. eine Ausdehnung auf alle größeren Bau-Pläne auch innerhalb der Städte erhalten, indem zugleich unter II. für das Verfahren bei Aufstellung von städtischen Retablissements-Plänen in Folge größerer Elementar-Schäden besondere Vorschriften hinzugefügt sind.

Den, von einigen Seiten angeregten Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung des Plans, worin eine Veranlassung zu Spekulationen in Grund und Boden und das Hervorrufen unbegründeter Widersprüche besorgt wird, steht die überwiegende Rücksicht auf das Eigenthum der Betheiligten entgegen, welchen genügende Gelegenheit gegeben werden muß, den in dasselbe eingreifenden Plan kennen zu lernen und ihre Einwendungen dagegen rechtzeitig geltend zu machen. Hierdurch ist auch das Maaß der Frist von 4 Wochen für die Einlegung etwaiger Widersprüche bedingt. Nur bei Retablissements-Plänen erscheint eine Abkürzung auf 8 Tage begründet, da es dabei auf einen möglichst schleunigen Wiederaufbau ankommt, während überdies mit den bekannten Betheiligten noch besonders verhandelt wird.

Die Initiative ist bei Ausführung der Bestimmung unter I., in Betracht des allerdings vorwiegenden Interesses der Kommunal-Behörden und der mitunter wohl wirksameren Einwirkung derselben auf die Betheiligten, da, wo eine getrennte Polizei-Verwaltung besteht, nach dem Antrage mehrerer Regierungen, der Kommunal-Behörde überwiesen. Durch die unter I. Nr. 7. enthaltene Bestimmung ist jedoch vorgesehen, daß es in den Fällen, wo die Kom-

Kommunal-Behörde aus unzureichenden Gründen mit der Aufstellung eines als Bedürfniß anzuerkennenden Bau-Plans zögern sollte, oder die eingeleiteten Verhandlungen einen ungebührlichen Aufenthalt erfahren, der Königlichen Regierung zusteht, anderweit für die Ausführung zu sorgen.

Es kommt nicht selten, namentlich in größeren Städten vor, daß der Besitzer eines einzelnen größeren Grundstücks oder die Besitzer mehrerer zusammenhängender Grundstücke durch Ausführung von Straßen-Anlagen eine höhere Verwerthung ihres Grund und Bodens zu erzielen suchen. Soweit für dergleichen Bau-Projekte nicht ein entschiedenes öffentliches Bedürfniß obwaltet, welches, abgesehen von der Konvenienz der Unternehmer, die Durchführung als polizeilich geboten erkennen läßt, sind den Kommunen Aufwendungen nicht anzusinnen, vielmehr ist den Betheiligten zu überlassen, sich mit der Kommunal-Behörde über die Bedingungen der Ausführung zu verständigen. Auf dergleichen Unternehmungen sind daher die unter I. ertheilten Vorschriften ebensowenig anzuwenden, als auf Veränderungen der Fluchtlinien einzelner Straßen und Plätze; für Letztere genügt die Befugniß der Polizei-Behörde, die Fluchtlinien dem polizeilichen Bedürfnisse entsprechend zu bestimmen und demgemäß die Bau-Konsense zu ertheilen, resp. vorkommenden Falls die Erlaubniß zu dem Wiederaufbau einzelner Gebäude zu versagen.

Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne wird Nachstehendes hierdurch angeordnet:

I. Pläne zur Erweiterung der Städte oder zur Anlegung neuer Stadttheile.

§. 1. Der Umfang vorbezeichneter Bau-Pläne ist nach dem voraussichtlichen Bedürfniß der näheren Zukunft zu bemessen, da dergleichen für entfernte Zeiten berechnete, in einer längeren Reihe von Jahren nicht zur Ausführung gelangte Pläne erfahrungsmäßig wegen der inzwischen oft wesentlich veränderten Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse nicht selten Abänderungen nothwendig machen, welche mit Weiterungen verbunden sind, wenn nach letzterem bereits einzelne Bau-Konsense ertheilt worden. Jedenfalls wird das Expropriations-Recht Behufs Erwerbung des Grund und Bodens für öffentliche Straßen, Plätze und sonstige öffentliche Anlagen in projektirten neuen Stadttheilen bei des Königs Majestät erst dann zu beantragen sein, wenn deren Ausführung resp. Eröffnung für das Publikum in naher Aussicht steht, und zur Durchführung der Expropriation, wie zur Zahlung der Entschädigungs-Gelder ein bestimmter Beschluß vorliegt. Ob und in wie weit das letztere hinsichtlich der aufgestellten Bebauungs-Pläne der Fall, ist daher stets besonders zu erörtern und anzuzeigen.

§. 2. Bei Bearbeitung von Bebauungs-Plänen ist zuvörderst ein vollständiger Situations-Plan aufzustellen, aus welchem alle einzelnen, davon betroffenen Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und deren Besitzer ersichtlich sind; ist letzteres auf dem Plane selbst nicht ausführbar, so sind die Grundstücke mit Nummern zu versehen und es ist nach deren Reihenfolge ein besonderes Verzeichniß der Besitzer beizufügen, welches von der Polizei-Behörde als richtig zu bescheinigen ist. Außerdem ist ein Nivellements-Plan, nach welchem die Entwässerung der Grundstücke und Straßen, rc. erfolgen soll, zur Prüfung der Ausführbarkeit des Bebauungs-Planes nothwendig und darf niemals fehlen.

Der Maßstab zu den Situations- und Nivellements-Plänen muß mindestens $\frac{1}{2400}$ der natürlichen Größe (20 Ruthen gleich einem Dezimal-Zoll) betragen. Bei einem größeren Situations-Plane ist derselbe in mehrere Sektionen zu theilen, in diesem Falle aber auch ein Uebersichts-Plan im Maßstabe von 100 Ruthen gleich einem Dezimal-Zoll oder $\frac{1}{12000}$ der natürlichen Größe auszuarbeiten, auf welchem die Situations-Grenzen angedeutet und die Sektionen numerirt werden müssen.

§. 3. In den Situations-Plan sind die Fluchtlinien der Straßen und Plätze mit rothen Linien einzutragen, wo Vorgärten angenommen sind, ist die Richtung ihrer Einfriedigung mit rothpunktirten Linien anzudeuten. Die zur Entwässerung bestimmten Rinnsteine oder Kanäle sind mit blaupunktirten Linien anzugeben; dabei ist die Richtung des Gefälles mit Pfeilen zu bezeichnen. In dem Situations-Plane ist an den Schneidepunkten der Straßen die Höhenlage des künftigen Steinpflasters gegen einen, im Nivellement angenommenen festen Punkt (Pegel) in blauer Farbe zu vermerken.

Aus dem Situations-Plane oder aus einer beizufügenden besonderen Zeichnung müssen die Umgebungen, soweit solche bei Beurtheilung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Entwurfes erforderlich sind, namentlich die vorhandenen Stadttheile, der Lauf der Gewässer, die Lage der Eisenbahnhöfe, Packhöfe, Häfen, Schiffswerfte, der vorhandenen Chausseen und ähnlicher, für den Verkehr wichtiger Anlagen, ersichtlich sein.

§. 4. Bei Festsetzung der Breite der Straßen ist der gegenwärtige Verkehr und dessen voraussichtliche Erweiterung sorgfältig zu berücksichtigen, mindestens eine Breite von 3 Ruthen anzuordnen. Die Steigung der Straßen ist für die laufende Ruthe mindestens auf einen Zoll und höchstens auf 8 Zoll anzunehmen. Sofern die örtlichen Verhältnisse Abweichungen unerläßlich machen sollten, ist dies im Erläuterungs-Berichte vollständig zu begründen. Im Situations-Plane sind zugleich die für öffentliche Brunnen bestimmten Stellen anzugeben.

§. 5. Bei Aufstellung des Plans ist auf das künftige Bedürfniß von Marktplätzen, öffentlichen Schulen, Kirchen und

Gerichtsgebäuden die gebührende Rücksicht zu nehmen, da in Ermangelung einer solchen Fürsorge später unverhältnißmäßige Opfer erheischt werden.

§. 6. Betrifft der Bebauungs-Plan eine Festung, so bedarf es überall des Einvernehmens mit der Fortifikations-Behörde. Indessen ist auch, wenn Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe in denselben fallen, oder in der Nähe befindlich sind, die Erklärung des Kreis-Bau-Beamten, resp. der Eisenbahn-Direktionen und der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate einzuholen, damit die diesfälligen Interessen nicht unbeachtet bleiben.

§. 7. Bei Aufstellung des Planes haben die Polizei- und Kommunal-Behörden gleichmäßig mitzuwirken. Der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand ꝛc.) bleibt überlassen, sich über den Bau-Plan mit der Gemeinde-Vertretung (Stadt- oder Gemeinde-Verordneten ꝛc.) zu verständigen. Wo eine besondere Polizei-Verwaltung besteht, hat die ausführende städtische Behörde sich mit Ersterer über die Aufstellung des Planes zu verständigen. Ist eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, so muß über die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der Regierung eingeholt werden.

Der Regierung steht es zu, die Aufstellung des Bebauungs-Planes der Polizei-Verwaltung zu übertragen, sofern sie dies aus besonderen Umständen für nothwendig erachtet. Alsdann ist von der Polizei-Verwaltung in gleicher Weise mit der ausführenden städtischen Behörde zu kommuniziren und bei abweichenden Ansichten die Entscheidung der Regierung nachzusuchen. Sowohl für die Vorbereitung des Planes, als für die weiteren Verhandlungen über die, hinsichtlich des aufgestellten Planes erhobenen Einwendungen und in Frage kommenden Abänderungen sind, nach näherer Anordnung der Regierung, Kommissarien der städtischen Behörden und der Polizei-Verwaltung, wo eine solche getrennt besteht, zu ernennen.

§. 8. Der auf diese Weise vorbereitete Bebauungs-Plan ist sodann nebst den schriftlichen Erläuterungen im Amts-Lokal zur Ansicht für Jedermann mindestens acht Tage lang auszulegen, und wie dies geschehen, in der, für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Art mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen seien, wobei nach Befinden die, mit Aufnahme solcher Verhandlungen beauftragten Beamten nebst den dazu bestimmmten Stunden namhaft zu machen sind.

§. 9. Ueber die erhobenen Widersprüche ist unter Zuziehung eines geprüften Baumeisters und der hierzu ernannten Kommissarien (§. 7.) zu verhandeln.

Besteht über eine Abänderung des Planes allseitiges Einverständniß, so ist diese in dem Plane nachzutragen und solcher der Regierung nebst allen Verhandlungen vorzulegen, über die unerledigt gebliebenen Einwendungen zugleich gutachtlich zu berichten.

Die Regierung hat hierauf über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit des Planes im Allgemeinen und über die verbliebenen Einwendungen speziell einen, durch hinzugefügte Gründe motivirten Beschluß zu fassen und nebst sämmtlichen Unterlagen zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung resp. des zur Ausführung erforderlichen Expropriations-Rechts hierher einzureichen.

In den diesfälligen Berichten ist anzuzeigen, wie den obigen Bestimmungen formell genügt worden, und die gutachtliche Aeußerung auf die vorgedachten Gegenstände zu richten.

§. 10. Wird in Bezug auf einen festgestellten Bau-Plan das Expropriations-Recht zunächst nur theilweis ertheilt, so bleibt der Plan dennoch für die Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß maßgebend, falls die Polizei-Behörde solche vor Eröffnung der Straßen ertheilt; in dergleichen Fällen ist die Zugänglichkeit der betreffenden Grundstücke für die Löschmannschaften und Löschgeräthschaften bei eintretender Feuersgefahr, sowie die Beschaffung des nöthigen Wasservorraths, event. unter gleichzeitiger Verpflichtung der Betheiligten zur Anlegung von Brunnen, zu berücksichtigen. Räthlich erscheint es, bei Ertheilung von Bau-Konsensen innerhalb projektirter Stadttheile, deren Eröffnung noch nicht beschlossen ist, dies, und daß die Unternehmer durch Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß einen Anspruch auf Eröffnung der betreffenden Straßen nicht erlangen, ausdrücklich auszusprechen, damit namentlich unbegründeten Beschwerden der Besitznachfolger der betreffenden Grundstücke über nicht erfolgende Eröffnung solcher Straßen vorgebeugt werde.

§. 11. Nach geschehener Feststellung des Bebauungs-Planes und ertheilter Allerhöchster Genehmigung ist in den Hauptpunkten eine Absteckung der Straßen und Plätze durch einen vereideten Feldmesser vorzunehmen.

Von den festgestellten Bebauungs-Plänen sind je nach dem Bedürfniß ein bis zwei Kopien zu fertigen und den betreffenden Behörden und Beamten zur Benutzung zuzustellen.

§. 12. Die Kosten der Bearbeitung solcher Stadt-Bebauungs-Pläne haben nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Gemeinden zu tragen.

II. Retablissements-Pläne.

§. 13. Bei Zerstörungen einzelner oder mehrerer Stadttheile durch Feuer ist von der Regierung jederzeit sofort in Erwägung zu ziehen, ob und in wieweit zur Verbesserung des Verkehrs und der Feuersicherheit Veränderungen in der Breite oder Richtung der vom Brande betroffenen Straßen und Plätze ꝛc. ꝛc. erforderlich und ausführbar sind.

Durch einen von der Regierung unverzüglich zu entsendenden Kommissarius unter Mitwirkung des Kreis-Bau-Beamten sind hierüber mit der städtischen ausführenden Behörde und, wo eine besondere Polizei-Verwaltung besteht, zugleich mit dieser an Ort und Stelle auf Grund vorhandener Pläne oder anzufertigender vorläufiger Zeichnungen von den in Betracht kommenden Stadttheilen die erforderlichen Erörterungen anzustellen.

Hierbei ist die Bestimmung des §. 5. zu beachten.

§. 14. Zur Beschleunigung der Verhandlung ist dahin zu wirken, daß Seitens der städtischen Behörden eine Deputation aus Mitgliedern der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand ꝛc.) und der Gemeinde-Vertretung (Stadt- oder Gemeinde-Verordneten) bestehend, mit der Ermächtigung ernannt werde, die Kommune hierbei vollständig zu vertreten und verbindende Erklärungen abzugeben. Bei der Wahl ist möglichst dahin zu sehen, daß die Mitglieder der Deputation bei dem Brande und den vorzunehmenden Veränderungen persönlich nicht betheiligt seien. Den

städtischen Behörden bleibt überlassen, sich mit der Deputation fortdauernd in Verbindung zu erhalten, und ihr die erforderliche Instruktion zu ertheilen.

§. 15. Von der Polizei-Behörde ist durch schleuniges Aufräumen der Brandstätten die Freilegung der Fluchtlinien der Straßen und Plätze, wie der Grenzen und Scheidelinien der einzelnen Grundstücke zu bewirken. Sind keine genauen und genügenden, von einem dazu befähigten Sachverständigen gefertigten Situationspläne vorhanden, so muß die Vermessung und Aufnahme aller Stadttheile, in Betreff deren bauliche Veränderungen in Frage kommen, durch einen vereideten Feldmesser erfolgen.

Die vom Brande betroffenen und die davon verschont gebliebenen Gebäude sind durch Verschiedenheit der Farben darin kenntlich zu machen.

Der Plan muß, soweit nicht andere vorhandene Pläne zur Ergänzung dienen, auch die übrigen Stadttheile, wenigstens in Umrissen, enthalten, deren Lage bei den, für den Wiederaufbau anzuordnenden Veränderungen maaßgebend ist, namentlich die Thore, Chausseezüge, Bahnhöfe, Marktplätze, Kirchen u. s. w. Desgleichen ist ein Nivellements-Plan aufzustellen.

Für die Situations- und Nivellements-Pläne sind die unter 1. 2. 3. ertheilten Vorschriften zu berücksichtigen.

§. 16. Werden bei den örtlichen Verhandlungen (§§. 13. 14.) Abänderungen der Fluchtlinien von Straßen oder Plätzen beschlossen, so sind die dadurch bedingten Veränderungen des Besitzstandes der einzelnen davon betroffenen Grundstücke mit in Betracht zu ziehen. Bei der Vertauschung von Grundstücken, beim Ab- und Herausbau einzelner Gebäude ist unter Berücksichtigung des Baugrundes auf den möglichsten Anschluß an die betreffenden Stadttheile Bedacht zu nehmen. Den vorläufig gefaßten Beschlüssen entsprechend sind alle vorgedachten projektirten Veränderungen vermittelst blauer Linien vollständig in den Situations-Plan einzutragen.

§. 17. Bei der Beschlußnahme über die vorzunehmenden Veränderungen können die dadurch der Kommune erwachsenden Aufwendungen nicht unberücksichtigt bleiben. Neben dem Bedürfniß baulicher Verbesserungen des seitherigen Zustandes sind daher die Mittel der Gemeinde in Erwägung zu ziehen. Die vorzunehmenden Veränderungen sind, soweit darüber ein allseitiges Einverständniß nicht vorhanden, Behufs Entscheidung der Königlichen Regierung nach Maaßgabe ihrer polizeilich mehreren oder minderen Dringlichkeit zu klassifiziren.

Kommen verschiedenartige Veränderungen, z. B. über die Verlegung einzelner Straßen oder deren Verlängerung in Vorschlag, von denen nur die eine oder andere ausführbar ist, ohne daß hierüber eine Einigung zu erzielen, so sind die verschiedenen Projekte in dem Situationsplane kenntlich zu machen und die für dieselben sprechenden Gründe Behufs Entscheidung der Königlichen Regierung in die Verhandlungen aufzunehmen.

§. 18. Gleichzeitig ist mit allen Eigenthümern der von den projektirten Veränderungen betroffenen Grundstücke zu verhandeln, um wo möglich deren unbedingte Zustimmung zu erlangen, oder die Bedingungen festzustellen, unter denen sie ihre Einwilligung ertheilen wollen; verweigert der Eigenthümer jede Zustimmung, so sind die Gründe des Widerspruchs aufzunehmen.

Dasselbe gilt von den, auf betreffenden Grundstücken eingetragenen Gläubigern. Ueberall ist dahin zu sehen, daß mit den, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehörig legitimirten Eigenthümern und Gläubigern oder deren legitimirten Bevollmächtigten verhandelt und etwaigen, hierbei obwaltenden Mängeln auf dem kürzesten Wege schleunig abgeholfen werde.

§. 19. Die projektirten Veränderungen sind den Plänen gemäß abzustecken und ein entsprechendes Eintheilungs-Register zu fertigen; für jedes Grundstück ist eine Werthsberechnung über Zu- und Abgang nach dem Gutachten Sachverständiger aufzustellen und in das Register einzutragen.

§. 20. Um sicher zu stellen, daß kein Betheiligter übergangen werde, ist der von der Kommission (§. 13.) vorbehaltlich der Entscheidung der Königlichen Regierung aufgestellte Plan in gleicher Weise, wie im §. 8. vorgeschrieben, mit einer Frist von 8 Tagen für die zu erhebenden Einwendungen zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Inzwischen haben die Verhandlungen ihren Fortgang zu nehmen, so daß ein Aufenthalt dadurch nicht entsteht.

§. 21. Die abgeschlossenen Verhandlungen nebst den Plänen sind hierauf der Regierung zu überreichen, welche durch einen, mit Gründen ausgefertigten Beschluß den Retablissements-Entwurf feststellt und den Betheiligten mit dem Bedeuten eröffnen läßt, daß etwanige Rekurs-Beschwerden Behufs Entscheidung durch das Ministerium binnen 10 Tagen bei der Ortspolizei-Behörde anzubringen sind.

Alsdann sind die vollständigen Verhandlungen und Pläne zur Beschlußnahme über den Retablissements-Plan und die dagegen erhobenen Einwendungen nach Ablauf der Frist von der Königlichen Regierung mit ihrer gutachtlichen Aeußerung einzureichen.

§. 22. Die Expropriation ist nur in dem Falle anzuwenden, wenn ein unbedingter Widerspruch erhoben oder für Ueberlassung des zur Durchführung des Planes nöthigen Grund und Bodens ein gegen die Schätzung der Sachverständigen für ganz unverhältnißmäßig zu erachtender Preis gefordert wird. Soweit sich dies, wie bei den Retablissements-Plänen in der Regel der Fall sein wird, bereits bei den Verhandlungen über Feststellung der vorzunehmenden baulichen Veränderungen hinreichend herausgestellt hat, ist der Antrag auf Beilegung des Expropriationsrechts zur Beschleunigung der Sache mit dem Berichte über die, gegen die Entscheidung der Regierung erhobenen Beschwerden zu verbinden, damit unter Berücksichtigung der letztern ohne weiteren Verzug die landesherrliche Bestimmung eingeholt werde.

§. 23. Das vorbezeichnete Verfahren ist auch bei Retablissements anzuwenden, welche etwa in Folge größerer Beschädigungen durch Wasserfluthen nothwendig werden möchten.

§. 24. Die Kosten für die Bearbeitung der Retablissements-Pläne hat die betreffende Kommune aufzubringen.

Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. General-Postverwaltung.

97) Erlaß, ein Verbot der Kontrahirung von Wechselschulden und der Uebernahme von Wechsel-Bürgschaften Seitens der Postbeamten enthaltend, vom 22. April 1855.

Es sind wiederholentlich Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen Postbeamte Wechsel ausgestellt haben, in Folge dessen verklagt und mit Wechsel-Exekution bedroht worden sind. Da es mit dem Interesse des Königlichen Postdienstes nicht vereinbar ist, daß Postbeamte in dergleichen Verbindlichkeiten eingehen, durch welche sie sogar der Gefahr ausgesetzt sind, ihren amtlichen Geschäften entzogen zu werden, so finde ich mich veranlaßt, sämmtlichen Postbeamten und Post-Unterbeamten die Kontrahirung von Wechselschulden, so wie die Uebernahme von Wechsel-Bürgschaften, gänzlich zu untersagen.

Diejenigen Postbeamten und Post-Unterbeamten, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, haben zu gewärtigen, daß im Wege des Disziplinar-Verfahrens gegen sie eingeschritten wird.

Diese Bestimmung findet auf die Vorsteher von Post-Expeditionen II. Klasse, welche kaufmännische Geschäfte mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Ober-Post-Direktionen betreiben, Hinsichts des Privat-Geschäfts-Verkehrs, keine Anwendung. Berlin, den 22. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

98) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Ober-Bergämter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau, das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten betreffend, vom 1. Mai 1855.

Für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke), welche die Zugutemachung eines oder mehrerer zum Bergwerks-Regal gehöriger Mineralien zum Zwecke haben, bedarf es einer Erlaubniß der Berg-Behörde. Diese wird jedoch jetzt nicht überall eingeholt, und auch da, wo es geschieht, findet ein verschiedenartiges Verfahren statt. So werden in gewissen Revieren dergleichen Anstalten, wie andere unmittelbar zu dem Betriebe der Gruben gehörige Anlagen ohne besondere Erlaubniß angelegt, obwohl §. 80. Tit. 16. Thl. II. des dort als Subsidiar-Recht geltenden Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmt, daß Wasch- und Pochwerke besonders gemuthet und verliehen werden sollen. So lange die Betriebs-Leitung bei den gewerkschaftlichen Bergwerken in den Händen der Berg-Behörde lag, konnte diese, theils bei der ersten Anlage, theils auch noch später die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um Beschädigungen der betreffenden Boden-Eigenthümer, wenn nicht ganz zu verhüten, doch möglichst zu vermindern. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber ein solches Verfahren nicht mehr statthaft, sondern es kommt darauf an, schon vor der Anlage die zum Schutze des Grund-Eigenthums oder auch anderer Interessenten erforderlichen Einrichtungen genau festzustellen und hierzu den Betreiber im Voraus zu verpflichten, damit die Berg-Behörde im Unterlassungsfalle ein bestimmtes Anhalten habe, gegen denselben einzuschreiten.

In anderen Revieren werden zwar für Aufbereitungs-Anstalten besondere Erlaubniß-Urkunden eingeholt, darin aber die oben erwähnten Verpflichtungen gar nicht, oder doch nicht vollständig genug angegeben. Ueberdies erscheint es nothwendig, wie auch in einigen Revieren schon jetzt geschieht, vor der Feststellung der zum Schutze des Grund- und anderen Eigenthums erforderlichen Einrichtungen, also vor der Ertheilung der Erlaubniß, den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen anzubringen, indem dadurch späteren Klagen vorgebeugt und die Behörde in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob der ganzen Anlage nicht etwa so erhebliche Bedenken entgegenstehen, daß sie die Erlaubniß versagen muß, z. B. wenn dadurch ein wichtigerer Gewerbs-Betrieb gestört werden würde.

Obwohl Aufbereitungs-Anstalten, da sie im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) nicht besonders genannt sind, nicht zu denjenigen Anlagen gerechnet werden können, auf welche nach den Vorschriften des Gesetzes das im §. 28. ff. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen muß, und das

Cirkular-Reskript vom 30. Juni 1846 auf Aufbereitungs-Anstalten keine Anwendung findet, weil das danach zu beobachtende Verfahren Anlagen voraussetzt, zu denen nach §. 27. ff. eine besondere landespolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Berg-Behörde, welche die Erlaubniß zur Anlage von Aufbereitungs-Anstalten zu ertheilen hat und hierzu der Information bedarf, um die dabei zu berücksichtigenden Zwecke möglichst sicher zu stellen, befugt ist, ein den Vorschriften der §§. 28. bis 32. der Gewerbe-Ordnung analoges Verfahren anzuordnen. Es versteht sich aber, daß hierbei die Mitwirkung der Königlichen Regierungen nur begutachtend eintreten darf, da die Abfassung förmlicher Resolute mit Eröffnung des Rekursweges, auf welchem für die bei der Anlage Betheiligten Rechte erlangt werden, nur auf gesetzliche Bestimmungen gegründet werden kann.

Hiernach bestimme ich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rhein-Provinz, was folgt:

§. 1.

Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs-Anstalt anlegen oder betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Berg-Behörde; gleichviel, ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubniß-Urkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

§. 2.

Das Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird,
b. die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde, des Kreises und Regierungs-Bezirks,
c. die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, so wie seines Gefälles,
d. eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen,
e. die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§. 3.

Dem Gesuche (§. 2.) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situations-Plan und, wenn Wasser-Gefälle in Betracht kommen, ein Nivellements-Plan.

§. 4.

Fehlt eine der Angaben (§. 2.) oder der Beilagen (§. 3.), oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert, und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen gestellt, nach deren fruchtlosem Verlauf angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§. 5.

Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamts-Hause und im Amtsblatte der Königlichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamts niedergelegt seien.

§. 6.

Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamts können, nach Ermessen des Bergamtes, die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeisterei-Amte oder bei der Orts-Polizei-Behörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5.) zu vermerken.

§. 7.

Die eingehenden Einwendungen werden von dem Bergamte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher

Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§§. 8 ff.) abhängig gemacht wird.

§. 8.

Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landes-Polizei-Behörde berühren, so ladet das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Lokal-Termin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Kommissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9.

In diesem Termine wird das Gesuch (§. 2.), so wie die Richtigkeit der Zeichnungen (§. 3.), insbesondere des Situations- und Nivellements-Plans durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft; es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, so wie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Wäsch-Betriebe verunreinigte Wasser nach erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§. 10.

Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§. 9.) wird ein ausführliches, von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§. 11.

Das Bergamt entwirft die Erlaubniß-Urkunde nach dem hier beigeschlossenen Schema und überreicht dieselbe nebst den Instruktions-Akten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Ober-Bergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

§. 12.

Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Ges.-Samml. S. 41.) handelt, so wie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§. 9.), so hat das Bergamt das Erlaubniß-Gesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Ober-Bergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Lokal-Untersuchung ernannten Kommissar. Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Kommissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§. 13.

Diese Kommissarien (§. 12.) haben sich über die Ansetzung des Lokal-Termins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß, im Falle des Nichterscheinens, dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9.) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11. verfährt.

§. 14.

Das Ober-Bergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-Bergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Ober-Bergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15.

In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen, (§. 9.) bleibt der Berg-Behörde, beziehungsweise der Polizei-Behörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

§. 16.

Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungs-Anstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§. 5—15. vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe.

Das Königliche Ober-Bergamt hat hiernach die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen, welchen ich dieselbe dato abschriftlich zugefertigt habe, zu veranlassen.

Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

99) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Behandlung der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande bei dem Gewerbe-Betriebe im Umherziehen, vom 5. März 1855.

Nach Anzeige der Königlichen Regierung zu Sigmaringen sind in neuerer Zeit Anträge von Angehörigen der Hohenzollernschen Lande auf Ausstellung von Gewerbescheinen öfters mit dem Bemerken zurückgewiesen worden, daß sie sich zuvörderst an die Heimaths-Regierung zu wenden hätten, um den von dieser ausgestellten Gewerbeschein demnächst zur Gültigkeits-Erklärung für den betreffenden Regierungs-Bezirk vorzulegen. In anderen Fällen ist von den Antragstellern ein Ausweis darüber verlangt worden, daß in den Hohenzollernschen Landen Gewerbescheine mit der Wirkung der von den altländischen Regierungen ausgestellten nicht ertheilt würden. Für die Betheiligten sind hieraus mannigfach Zeitversäumnisse und sonstige Weiterungen entstanden.

Um dem für die Zukunft vorzubeugen, wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die in den Hohenzollernschen Landen zur Zeit bestehende Gesetzgebung über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen von der in den übrigen Landestheilen gültigen wesentlich verschieden ist, daß namentlich in den Hohenzollernschen Landen nur Hausir-Patente ertheilt werden, welche sich zur Ausdehnung auf andere Regierungs-Bezirke der Monarchie nicht eignen.

Die Angehörigen der Hohenzollernschen Lande befinden sich hiernach außer Stande, von ihrer heimathlichen Regierung ausgestellte, zur Ausdehnung geeignete Gewerbescheine vorzulegen, vielmehr müssen sie sich, um ein Gewerbe im Umherziehen in anderen Theilen der Monarchie betreiben zu können, ebenso wie Ausländer mit ihrem Gesuche um Ertheilung eines Gewerbescheins an die betreffende Königliche Regierung wenden. Hierbei haben dieselben, was die formelle Begründung des Gesuchs betrifft, neben dem Ausweise über ihre Heimath das am Schlusse des §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von ihrer heimathlichen Behörde ausgestellt, beizubringen. Im Uebrigen aber sind die Angehörigen der Hohenzollernschen Lande, namentlich was die Zulassung zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen überhaupt und die ihnen zu gestattende Art des Gewerbes, die Gegenstände des Hausir-Handels u. s. w. anlangt, anderen Inländern ganz gleich zu stellen.

Hiernach hat die Königliche Regierung in den vorkommenden Fällen zu verfahren und demgemäß auch die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 5. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt. **v. Bodelschwingh.**

---

100) Erlaß der Königlichen Regierung zu Koblenz an die Königlichen Landraths-Aemter ihres Verwaltungs-Bezirks, die Besteuerung der mit der Branntwein-Brennerei verbundenen Essig-Fabrikation betreffend, vom 9. Februar 1855.

Die in dem Berichte vom 20. November v. J. angeregte Frage, ob die mit der Branntwein-Brennerei verbundene Essig-Fabrikation besonders — sei es in Klasse A oder B — zu besteuern oder steuerfrei zu lassen sei, hat uns Veranlassung gegeben, darüber an den Herrn General-Direktor der Steuern zu berichten. Derselbe hat durch Reskript vom 31. v. M. entschieden, daß da nach §. 3 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedes Fabrik-Geschäft der Gewerbe-Steuer zu unterwerfen ist und die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 für die Branntwein-Brennerei angeordnete Ausnahme nicht ausdehnend ausgelegt werden darf, die Essig-Fabrikation als gewerbesteuerpflichtig zu behandeln ist, ohne Unterschied, ob dieses Geschäft in Verbindung mit einer Branntwein-Brennerei betrieben wird, oder nicht. Koblenz, den 9. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.
Delius.

---

101) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, die Frage: ob Schlachtungen steuerfrei seien, wenn das ausgeschlachtete Viehstück unter $\frac{1}{16}$ Zentner wiegt, betreffend, vom 4. April 1855.

Die in Ew. ꝛc. Bericht vom 3. v. M. angeregte Frage: „ob Schlachtungen steuerpflichtig seien, wenn das ausgeschlachtete Viehstück unter $\frac{1}{16}$ Ztr. wiege," ist bereits anderweit zur Sprache gebracht und bejahend entschieden worden, weil die §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 allgemein vorschreiben, daß die Schlachtsteuer von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, einschließlich der Kälber, Lämmer und Ferkel, mit einem Thaler für den Zentner erhoben werden soll. Eine Ausnahme für Viehstücke, deren Gewicht im ausgeschlachteten Zustande weniger als $\frac{1}{16}$ Zentner beträgt, ist im Gesetze nicht enthalten, und wird durch den Umstand nicht begründet, daß bei Aufstellung der Heberolle von der Voraussetzung, daß das ausgeschlachtete Vieh stets mindestens $\frac{1}{16}$ Zentner wiegen werde, ausgegangen worden ist. Es ist deshalb angeordnet worden, daß die Steuer von den nicht häufig vorkommenden Schlachtungen der in Rede stehenden Art in jedem einzelnen Falle nach Verhältniß des Steuersatzes für den Zentner bis auf Pfennige berechnet werde, wonach Ew. ꝛc. gleichfalls verfahren lassen mögen. Berlin, den 4. April 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

IX. Militair-Angelegenheiten.

102) Cirkular-Verfügung an die obern Provinzial-Militair- und Civilbehörden, das Verfahren bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften betreffend, vom 27. Dezember 1854.

In Folge des General-Berichts der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Juli c. für die Rhein-Provinz niedergesetzt gewesenen außerordentlichen Superrevisions-Kommission haben wir uns veranlaßt gesehen, über den

den Betrieb des Aushebungs-Geschäfts an die oberen Provinzial-Behörden der genannten Provinz folgende Bestimmungen zu erlassen, die wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium zur gefälligen Nachachtung und gleichmäßigen weiteren Veranlassung, so weit darnach nicht schon bisher verfahren worden ist, in den dortseitigen Ressorts ergebenst mittheilen.

1) Dem Sinne des §. 21. der Instruktion vom 13. April 1825 (Annal. S. 494) nach dürfen die Kreis-Ersatz-Kommissionen nur solche Leute definitiv ausmustern, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung brauchbar sind, noch es jemals werden können. Wenn, wie die Superrevisions-Kommission berichtet und wie aus den vorliegenden Listen ersichtlich ist, viele Leute auf Grund dieses §. ausgemustert worden sind, welche bei ihrer ersten Gestellung im 20sten Lebensjahre nur in ihrer Körper-Entwickelung zurückgeblieben waren, so ist damit die in jenem §. enthaltene Befugniß durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen in einem nicht zu rechtfertigenden Umfange in Anwendung gebracht worden.

2) Die Designirung eines Dienstpflichtigen zur Armee-Reserve darf in Zukunft eben so wie die Verweisung zur allgemeinen Ersatz-Reserve erst im dritten Konkurrenzjahre desselben erfolgen.

3) Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß jeder Heerespflichtige, der eine Vorladung zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden erhält, sich pünktlich zu der ihm bezeichneten Stunde im Geschäfts-Lokal einfindet. Wenn auch die resp. Civil-Behörden verpflichtet sind, die Vorladungen oder Beorderungen der Heerespflichtigen zu veranlassen, so sind die beim Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militair-Behörden doch nicht minder berechtigt wie verpflichtet, in den Geschäfts-Lokalen selbst, für die Aufrechthaltung der zum ungestörten Betrieb des Geschäfts nothwendigen äußeren Ordnung in Bezug auf die Ersatzpflichtigen, besonders auch für Rangirung derselben nach den Listen zu sorgen, damit die Vorstellung der Ersatzpflichtigen bei ihrem namentlichen Aufruf ohne Zeitverlust und wesentliche Unterbrechung erfolgen kann.

4) Die Anwendung der bei der Musterung und der Aushebung im dortigen Geschäftsbereich bisher gebräuchlichen Zettel, Behufs Eintragung des ärztlichen Befundes muß in Zukunft durchaus vermieden werden, weil sie bei späteren Recherchen nicht nur keinen Anhalt gewähren, sondern vielseitig Veranlassung sowohl zu absichtlichen wie absichtslosen Verwechselungen geben. Statt das Urtheil des Arztes in solche einzelne Zettel einzutragen, sind bei der Musterung durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen während des Geschäfts besondere Listen anzulegen, in welche der Vor- und Zunamen, Alter, Größe und Aufenthaltsort des wirklich erschienenen und untersuchten Militairpflichtigen eingetragen werden, und in welche der untersuchende Arzt sein Urtheil niederschreibt. Diese Listen werden successive, nachdem eine gewisse Anzahl der sich ortschaftsweise gleichzeitig gestellten Leute ärztlich untersucht sind, von dem Arzte und dem anwesenden Offiziere vollzogen und gleichzeitig mit den darin genannten Leuten den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zugesandt. Dieselben entnehmen aus den Listen das Urtheil des Arztes, übertragen dasselbe in die alphabetische Aushebungsliste, und treffen darauf ihre vorläufige Entscheidung. Diese Listen, denen zur Vorbeugung späterer Verwechselungen sogleich die Nummern hinzuzufügen sind, unter welchen die ärztlich untersuchten Ersatzpflichtigen in der alphabetischen Aushebungsliste stehen, sind nach Beendigung des Geschäfts sorgfältig aufzubewahren.

5) Die in einigen Bezirken gebräuchlichen Vorstellungs- (oder Gestellungs-) Listen, in denen sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellende Leute, brauchbare und unbrauchbare durcheinander, je nachdem die Loosnummer dies bedingt, eingetragen werden, entsprechen nicht dem Sinne des §. 45. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825. Wir bestimmen daher, daß nach Maßgabe der von den Kreis-Ersatz-Kommissionen getroffenen Entscheidungen die Militairpflichtigen, welche den Departements-Ersatz-Kommissionen vorzustellen sind, in folgende besondere Listen übertragen werden.

I. Liste der von der Kreis-Ersatz-Kommission zum Militairdienst als ganz unbrauchbar (Ganzinvalide) bezeichneten Mannschaften, welche
   A. nach §. 21. definitiv ausgemustert sind (werden nicht persönlich vorgestellt.)
   B. zur Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden.

II. Liste der nur zum Garnisondienst brauchbar befundenen Mannschaften (Halbinvaliden).

III. Liste der im dritten Jahre zur Armee-Reserve Designirten.

IV. Liste der zur allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisenden Mannschaften, welche
   A. wegen Körperschwäche oder sonstiger vorübergehender Uebel dreimal zurückgestellt worden sind.
   B. wegen Mindermaaßes (unter 5 Fuß) dreimal zurückgestellt worden sind.

V. Liste der zum Train geeigneten Mannschaften.

VI. Liste der von der Kreis-Ersatz-Kommission für brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Mannschaften. (Die eigentliche Aushebungsliste).

6) Die Listen ad I. bis V. sind nach dem zur alphabetischen General-Liste zu §. 3. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 vorgeschriebenen Schema anzulegen. Kolonne 13 muß die Angabe des Fehlers enthalten, welcher die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission herbeigeführt hat. Wird bei der Superrevision der Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission vorgefunden, so bemerkt der Militair-Präses der letztgenannten Kommission in Kolonne 14 sein Einverständniß durch „bestätigt" oder „einverstanden", insofern der wirklich vorhandene Fehler nach der Instruktion nicht etwa eine andere als die von der Kreis-Ersatz-Kommission getroffene Entscheidung erfordert.

Findet der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bei der jedenfalls in Gegenwart des Militair-Präses der Kommission vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung, daß die in Kolonne 13 angegebenen Fehler nicht, oder in einem niederen oder höheren Grade vorhanden sind, so ist die Kolonne 13 zu berichtigen, und trifft demnach die Kommission ihre Entscheidung, wobei die Militair-Mitglieder der Kommissionen nach Analogie der Bestimmungen der §§. 28. und 53. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 an das Urtheil des Arztes durchaus nicht unbedingt gebunden sind. Wird hierbei ein Mann, der von der Kreis-Ersatz-Kommission in die Listen I. bis V. aufgenommen war, für gesund und einstellungsfähig befunden, so muß er sogleich nach Maßgabe seiner Loosnummer in die Liste VI. übertragen werden.

Die Ausfertigung der bestimmungsmäßig von der Departements-Ersatz-Kommission zu ertheilenden Invaliditäts- rc. Atteste kann in Gemäßheit des §. 50. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 erst nach beendigter Ersatz-Aushebung erfolgen.

7) Die ad VI. bezeichnete Liste ist nach dem zum §. 45. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 ertheilten Schema anzulegen. In dieselbe werden die Ersatzpflichtigen in folgender Reihenfolge eingetragen und demgemäß der Departements-Ersatz-Kommission auch vorgeführt:

A. Freiwillige im Sinne unseres Erlasses vom 8. Juni 1842 (Minist.-Bl. S. 236). Diese Freiwilligen müssen an erster Stelle eingetragen und zuerst zur Aushebung vorgestellt werden, damit sie, falls ihre freiwillige Einstellung aus irgend einem Grunde unzulässig wird, bei den Freiwilligen gestrichen und nach Maßgabe ihrer Loosnummer anderweitig in die Liste eingetragen werden können.

B. Vorzugsweise Einzustellende (§. 31. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825). Die Gründe, weshalb ein Ersatzpflichtiger in diesem Abschnitt aufgenommen ist, müssen aus der Liste zu ersehen sein.

C. Primo loco Auszuhebende (§. 14. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825) Jahrgangsweise getrennt, nach der Reihenfolge der Loosungsliste.

D. Zwanzig- resp. in der Provinz Westphalen einundzwanzigjährige Altersklasse.

E. Disponible der früheren Jahre, getrennt nach Jahrgängen, jüngster Jahrgang voran.

8) Den Departements-Ersatz-Kommissionen sind die in den Listen I. bis V. verzeichneten Leute zuerst vorzustellen, hiernächst muß die Superrevision der wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit, resp. auf Reklamation vor beendigter Dienstzeit entlassenen Soldaten, so wie die Superrevision der von den Truppentheilen bei der Anmeldung zum einjährigen Dienst zurückgewiesenen Individuen folgen und dann erst folgt die Vorstellung der in der Liste VI. enthaltenen Leute, d. h. die eigentliche Aushebung, welche sich nicht bloß, wie dies hin und wieder geschehen ist, auf die Superrevision dieser Leute beschränken darf, sondern in Gemäßheit des §. 80. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 die definitive Vertheilung der für brauchbar befundenen Leute an die betreffenden Truppentheile in sich schließen muß.

9) Als Vorbereitungen zur Departements-Ersatz-Aushebung ist Seitens der Departements-Ersatz-Kommissionen zu veranlassen:

A. die Subrepartition der von jedem Kreise zu stellenden Ersatz-Quote auf die einzelnen Truppentheile (§. 42. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825.);

B. die Aufstellung des Tableaus zum Marsch der Rekruten vom Sammelplatz derselben bis zum Truppentheil;

C. die Ausfertigung von Blankets zu Gestellungs-Ordres, welche den in die Heimath zurückkehrenden Rekruten sogleich nach erfolgter Aushebung auszuhändigen sind, und in welchen ihnen der Tag der Gestellung Behufs ihres Abmarsches zum Truppentheil angegeben wird, ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Zeitdauer zwischen der Aushebung und der wirklichen Einstellung;

D. die Anlegung von Uebersichten, wonach während der Aushebung (vom Brigade-Adjutanten) die Kontrole und Berechnung der für die einzelnen Truppentheile auszuhebenden Rekruten nach Namen und Zahl geführt wird.

10) Die Beorderung von Rekruten über die von jedem Kreise zu gestellende Ersatzquote hinaus auf den Sammelplätzen, d. h. die Beorderung sogenannter Prozent-Mannschaften darf künftighin unter keinen Umständen stattfinden, weil hierdurch die gesetzliche Reihenfolge, in welcher die Dienstpflichtigen zur Einstellung gelangen sollen, ungerechtfertigter Weise unterbrochen werden könnte. Entsteht in der Zeit von der Aushebung bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten bei letzteren durch Tod, gerichtliche Untersuchung rc. ein Ausfall, so ist derselbe durch Nachgestellungen aus der Zahl der disponibel Gebliebenen, unter strenger Aufrechthaltung der gesetzlichen Reihenfolge zu decken.

11) Schließlich bringen wir den Passus 6 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 30. Juni 1842, wonach jährlich ein Wechsel der Militair-Aerzte bei den Ersatz-Geschäften stattfinden soll, in Erinnerung und stelle ich, der Kriegs-Minister, dem Königlichen General-Kommando anheim, diesen Wechsel der Aerzte nicht bloß auf die disponiblen Aerzte einer Brigade und deren Bezirke zu beschränken, sondern denselben Seitens des Korps-General-Arztes innerhalb des ganzen Korps-Bezirks alljährlich regeln zu lassen.

Berlin, den 27. Dezember 1854.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Kriegs-Minister. Graf **v. Waldersee.**

---

102) Erlaß, das Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Ersatzpflichtigen betreffend, vom 23. April 1855.

Nachdem ich in Veranlassung des gefälligen Berichts vom 4. Februar d. J., das Departements-Ersatz-Aushebungs-Geschäft betreffend, mit dem Herrn Kriegs-Minister kommunizirt habe, erwiedere ich Ew. rc. im Einverständnisse mit demselben ergebenst, daß es bei den Bestimmungen des obigen gemeinschaftlichen Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges vom 27. Dezember v. J. sein Bewenden behalten muß.

Die von der Regierung zu N. in ihrem Berichte vom 24. Januar d. J. zur Wahrung der durch den (obigen) Erlaß vermeintlich beeinträchtigten Rechte des Civil-Präses der Departements-Ersatz-Kommission aufgestellten Bedenken finden ihre Erledigung in der Erwägung, daß in mehreren Bezirken der Rhein-Provinz, auf welche in Folge der dort stattgehabten außerordentlichen Superrevision die Verfügung vom 27. Dezember pr. vorzugsweise Bezug hatte, bei der ärztlichen Untersuchung der Ersatzpflichtigen gar kein Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission zugegen zu sein pflegte, weshalb es nothwendig wurde, wenigstens den Militair-Präses dieser Kommissionen zu *verpflichten*, derselben jedenfalls beizuwohnen, was nach Ausweis der vorliegenden Berichte über die Ersatz-Aushebung pro 1854 in der Provinz N. bei den dortigen Departements-Ersatz-Kommissionen bereits früher der Fall war.

Wenn nun die Regierung zu N. auch für den Civil-Präses der Departements-Ersatz-Kommission es als ein Recht in Anspruch nimmt, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen, so hat es keinesweges in der Absicht des Erlasses vom 27. Dezember pr. gelegen, dies Recht ihnen zu verkürzen, im Gegentheil erscheint es sehr zweckmäßig, daß auch die *Civil*-Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommissionen verpflichtet werden, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen, damit — wie dies schon in vielen Kreisen geschieht, die ärztliche Untersuchung und die definitive Entscheidung über jeden einzelnen Mann, namentlich auch die Bestimmung desselben für den Truppentheil gleichzeitig erfolgen, und dadurch die nach den §§. 51. 52. und 53. der Ersatz-Instruktion vom 30. April 1825 nicht ausgeschlossene zeitraubende Trennung der Geschäfte der Departements-Ersatz-Kommissionen in verschiedene Zeitabschnitte, vermieden werden kann.

Indem ich Ew. rc. überlasse, hiernach das Weitere gefälligst zu verfügen, bemerke ich nur noch schließlich ergebenst, daß, wenn die Regierung zu N. in ihrem Berichte vom 24. Januar d. J. erwähnt, daß auch nach §. 28. der Instruktion vom 13. April 1825 nur da, wo es auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankomme, die Meinung der *Militair-Mitglieder* (nicht des Brigade-Kommandeurs allein) vorläufig als die entscheidende gelten solle, die Regierung übersehen hat, daß die Beurtheilung

resp. Entscheidung durch eine spätere allerhöchste Ordre, welche den Regierungen durch den Cirkular-Erlaß vom 10. Oktober 1826 bekannt gemacht worden, den Landwehr-Brigade-Kommandeurs überwiesen ist.

Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N.

Abschrift erhalten Ew. ꝛc. zur gefälligen Nachricht und mit dem ergebensten Ersuchen auch in Ihrem Bezirk die Civil-Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommissionen gefälligst zu verpflichten, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen.

Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An
sämmtliche übrige Herrn Ober-Präsidenten.

X. Ordens- und Gnaden-Sachen.

103) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Anträge der dem Militair-Verbande nicht mehr angehörigen Personen auf Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollernschen Denkmünzen betreffend, vom 23. April 1855.

(Minist.-Bl. S. 16).

Seine Majestät der König haben mittelst einer, unter dem 28. Dezember 1854 an die General-Ordens-Kommission erlassenen Allerhöchsten Ordre zu bestimmen geruht, daß Anträge auf Wiederverleihung von Hohenzollernschen Denkmünzen, deren solche Personen, welche dem Militair-Verbande nicht mehr angehören, durch rechtskräftige Erkenntnisse verlustig erklärt sind, nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 3. April 1834 und 12. Mai 1839 (Annal. XXIII. 164) bei Allerhöchstdenselben formirt werden können.

Indem die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt wird, erhält sie anliegend Abschrift (Anl. a.) der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember v. J. zur Nachachtung. Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

a.

Der §. 14. der von Mir sanktionirten Instruktion vom 27. April 1852 über Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze bestimmt, daß der Verlust des Rechts, diese Denkmünze zu tragen, in denselben Fällen eintritt, wie dies bei der Kriegs-Denkmünze von 18¹³/₁₅ vorgeschrieben ist. Das Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der letzteren aber in den Fällen, wo dieselbe durch gerichtlichen Spruch aberkannt worden war, ist rücksichtlich der dem Militairstande angehörenden Individuen durch die Ordre vom 18. März 1839 und die Festsetzungen im §. 39. Theil I. des Militair-Straf-Gesetzbuches, in Betreff der dem Militair-Verbande nicht mehr angehörenden Personen durch die Ordres vom 3. April 1834 und 12. Mai 1839 vollständig geregelt. Ich bestimme daher, in Entscheidung auf den Bericht der General-Ordens-Kommission vom 25. November c., daß auch für die Folge in Fällen der Wiederverleihung Hohenzollernscher Denkmünzen den eben erwähnten Festsetzungen über die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze von 18¹³/₁₅ gemäß verfahren werde.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.
Graf Waldersee.

An die General-Ordens-Kommission.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 16. Juni 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6. Berlin, den 31. Juni 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

104) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter, vom 18. April 1855.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 15. d. M. genehmige Ich, daß die Ordres von 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134) und 15. November 1819 (Ges.-Samml. pro 1820 S. 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten außer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfsschreibern gehören, und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in kollegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre vom 27. April 1816 sub 1. oder die darin sub 2. genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist. Potsdam, den 18. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee. Für den Minister für die landw. Angel.: v. Manteuffel.

An das Staats-Ministerium.

---

105) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen der Verpflichtung der Kreis-Bau-Verwaltungen zum Halten der Gesetz-Sammlung, vom 1. Juni 1855.

In Veranlassung der, zwischen einigen Königlichen Regierungen und Königlichen Ober-Post-Direktionen gepflogenen Korrespondenz, in Betreff der Verpflichtung der Kreis-Baubeamten und Bau-Inspektoren zum Halten

der Gesetz-Sammlung, wird die Verfügung vom 18. November v. J. (Minist.-Bl. S. 241) dahin erläutert, daß das Halten der Gesetz-Sammlung für die Dienststellen der betreffenden Beamten unbedingt erfolgen muß, die Zahlung der Kosten aus der Regierungs-Haupt-Kasse aber davon abhängig ist, ob etwa in dem einen oder andern Falle jenen Beamten Büreau-Kosten zustehen, aus welchen die Pränumeration bestritten werden kann.

Hiernach ist zu verfahren. Berlin, den 1. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

106) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Beamte aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amtes verpflichtet waren, eine Entschädigungsklage nicht angestellt werden könne, vom 10. März 1855.

Auf den von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu B. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg gegen den Verklagten für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Aus dem Telegraphen-Büreau des hiesigen General-Postamts ist im Jahre 1852 eine Quantität zurückgelegter Papiere, meistens aus den Jahren 1848 und 1849 und zum Einstampfen bestimmt, entwendet und als Makulatur verkauft worden. Ein in einer Zeitung abgedrucktes derartiges Schriftstück, welches von einem Kleinhändler zum Einwickeln gegeben war, gab Veranlassung zu einer den Gegenstand betreffenden Untersuchung, in welche der Papierhändler L., der Kastellan K. und Anfangs auch der Post-Hausdiener H. verwickelt wurden. Gegen den L. und K. ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet, welche jedoch mit ihrer Freisprechung geendigt hat; gegen den Hausdiener H. fand die Staatsanwaltschaft auf die eingereichten polizeilichen Verhandlungen weiter einzuschreiten sich nicht veranlaßt; er wurde entlassen, und es ist keine gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

Die Post-Behörde fand indeß keine Veranlassung, den von etwa Mitte September bis zum 2. Oktober 1852 polizeilich verhaftet gewesenen H. wieder in Dienst zu nehmen; er wurde entlassen, und da er auf Kündigung angenommen war, das Gehalt aber nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, sondern nur bis zur Mitte September ausgezahlt erhalten hatte, so wollte er wegen des anderthalbmonatlichen Gehalts von 30 Thalern gegen den Fiskus klagen. Nach eingeleitetem Prozesse erhob das Ministerium für Handel und Gewerbe den Kompetenz-Konflikt, und dieser ist durch das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 14. Januar 1854 für begründet erachtet worden.

Neuerdings hat darauf der Hausdiener H. gegen den Postrath G. eine Entschädigungsklage angestellt, und zwar nicht blos wegen des ihm, wie er früher behauptete, während der Kündigungsfrist zu Unrecht entzogenen Gehalts, sondern, weil er keinen andern Dienst wieder gefunden, auch für die Zukunft. Er fordert für den Zeitraum vom 15. September 1852 bis 15. März 1854, vorbehaltlich seiner Rechte für die Zukunft, monatlich 15 Thaler als das ihm bei der Post zuletzt gezahlte Gehalt, im Ganzen 270 Thaler, und nach Abzug von 19 Thalern, die ihm der Verklagte gezahlt habe, für jetzt 251 Thaler.

Die Klage ist darauf gestützt, daß der Verklagte, Postrath G., ihn zu Unrecht des Diebstahls beschuldigt, und als der Polizeirath N. erklärte, daß zu seiner Verhaftung kein genügender Grund vorliege, sich dahin ausgesprochen habe: „Herr N. möge ihn auf seine, des Verklagten, Veranlassung wegen Diebstahls an Makulatur-Papier verhaften, er wolle für alle daraus etwa entstehenden Folgen verantwortlich sein." Er fügt hinzu, daß die erfolgte Verhaftung der Grund sei, weswegen er weder bei der Post, noch sonst einen Dienst habe wiederfinden können, und daß solchemnach die Verpflichtung, ihn zu entschädigen, anerkannt werden müsse.

Eine Beantwortung der Klage ist nicht erfolgt, sondern von dem Minister für Handel und Gewerbe Konflikt erhoben worden, weil der Postrath G., welcher damals als Büreau-Vorsteher bei der Königlichen Telegraphen-Direktion fungirte, als solcher die Angelegenheit wegen der abhanden gekommenen Papiere habe untersuchen müssen, und überall nur in Ausübung seines Amtes thätig gewesen sei, ohne sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig zu machen.

Das Königliche Stadtgericht hierselbst, sowie das Kammergericht erachten nach §§. 1. und 3. des Gesetzes

vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) den Konflikt auf den Grund der Ausführungen des Ministers für Handel und Gewerbe für wohl begründet; und diese Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Denn der Postrath G. war als Büreau-Vorsteher der Telegraphen-Direktion verpflichtet und nach Entdeckung des Diebstahls noch besonders angewiesen worden, die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen. Wenn er hierbei auf den Grund seiner Untersuchungs-Verhandlungen den Post-Hausdiener H. für der That dringend verdächtig hielt und bei dem polizeilich mit Verfolgung der Sache beauftragten Polizeirath N. die Verhaftung des H. beantragte, so hat er offenbar nur gethan, was ihm in Gemäßheit seiner amtlichen Stellung zu thun oblag.

Wenn ferner dabei zur Begründung der Klage angeführt wird, der Polizeirath N. habe zu der Verhaftung des Klägers keinen genügenden Grund gefunden, der Postrath G. aber dessen gefängliche Einziehung auf seine Verantwortlichkeit verlangt und dadurch die Verhaftung zu Wege gebracht; so ist auch diese Behauptung bedeutungslos, weil die Polizei-Behörde nicht auf Gefahr eines Anderen zur Verhaftung schreiten durfte, sondern hierbei nur ihrem eigenen Ermessen folgen konnte. Sollte daher auch wirklich eine solche Aeußerung, wie die angeführte, erfolgt sein, so kann sie nur als der Ausdruck der Ueberzeugung des ꝛc. G. angesehen werden, ohne daß dadurch der polizeiliche Beamte anders zu handeln veranlaßt worden wäre, als nach Lage der Umstände ohnedies geschehen mußte. Dies wird denn auch durch den von dem Polizeirath N. erstatteten Bericht bestätigt, indem dieser eine Reihe von Verdachtsgründen aufstellte, welche indeß der Staatsanwaltschaft nicht für ausreichend erschienen, eine Anklage zu begründen.

Aus diesen Gründen hat die Verfolgung der Entschädigungsklage gegen den Postrath G. nicht zugelassen werden können, vielmehr der erhobene Konflikt für gerechtfertigt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

107) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Erstattung der Berichte über den Verlauf des Eisganges und des Hochwassers betreffend, vom 19. Mai 1855.

Es ist bei Gelegenheit des letzten Hochwassers bemerkt worden, daß die Königlichen Regierungen in der Erstattung der Berichte über den Verlauf des Eisganges und Hochwassers ein verschiedenes Verfahren beobachten, indem sie die Berichte bald an das Handels-Ministerium, bald an das Ministerium des Innern, bald an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstatten. Bisweilen werden die Berichte an mehrere dieser Ministerien nach verschiedener Reihefolge adressirt und gelangen dann erst in der angegebenen Reihefolge an die einzelnen Ressorts; bisweilen wird Abschrift des an das eine Ministerium erstatteten Berichts den anderen Ministerien überreicht, ohne auch nur zu bemerken, daß dies geschehen.

Diese Abweichung in dem Verfahren erschwert nicht nur in den Ministerien die Uebersicht und die Bearbeitung der Sachen, sondern kann auch zur verschiedener Auffassung oder mindestens zu unnöthigen Schreibereien und Verzögerungen führen. Wir finden uns daher veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

„Die Berichte über den Verlauf des Eisganges und Hochwassers sind in der Regel an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — als das hauptbetheiligte Ministerium — zu erstatten, gleichzeitig aber ist Abschrift dieser Berichte dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen. In solchen Fällen, wo Bauwerke aus dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erheblich gefährdet oder beschädigt sind, ist besonderer Bericht an dieses Ministerium zu erstatten; an das Ministerium des Innern aber ist besonders zu berichten, wenn es darauf ankommt, schleunig Maaßregeln zur Beseitigung eines Nothstandes zu ergreifen."

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach künftig zu verfahren. Berlin, den 19. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

108) Erlaß, die Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen im Bereich der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung betreffend, vom 17. April 1855.

Nachdem durch den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juni v. J. mittelst Bescheides vom 25. August 1853 (Minist.-Bl. S. 229) genehmigten Zusatz 38. zur Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835, den Superintendenten die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb eines zu bestätigenden Regulativs verliehen worden ist, bestimme ich nunmehr im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath für die Provinz Westphalen, auf den im Beschlusse 251. der sechsten Provinzial-Synode enthaltenen Antrag, Folgendes:

I. Die Superintendenten sind ermächtigt die nachstehend bezeichneten Ordnungsstrafen festzusetzen.

A. gegen Pfarrer und Hülfsgeistliche:

1) wegen nachlässiger oder unterlassener Besorgung der ihnen, als Pfarrern oder Pfarrverwesern, beziehentlich Vorsitzenden des Presbyteriums, kirchenordnungsmäßig obliegenden äußern Geschäfte, sowie wegen Verletzung der vorschriftsmäßig bestehenden Geschäftsordnung, für jeden nach wiederholter Erinnerung vorkommenden Contraventionsfall . . . . 20 Sgr.—5 Thlr.

2) wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige bei dem Presbyterium bei einer mehr als achttägigen Abwesenheit aus ihren Gemeinden, wegen unterlassener Nachsuchung des erforderlichen Urlaubs bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit, und wegen nicht gehörig besorgter Vertretung in Abwesenheitsfällen 1 bis 5 Thlr.,

3) wegen nachlässiger oder ohne hinreichende Entschuldigung unterlassener Bedienung erledigter Pfarrstellen ohne vollständige Vertretung . . . . 2 bis 5 Thlr.

B. gegen untere Kirchenbeamte:

wegen unregelmäßiger oder unterlassener Wahrnehmung der nach ihrer Vocation beziehentlich Instruktion ihnen obliegenden Geschäfte . . . . 5 Sgr. bis 1 Thlr.

C. gegen die Mitglieder der Presbyterien und Gemeinde-Vertretungen.

1) wegen Ausbleibens aus den gehörig einberufenen Versammlungen ohne begründete, möglichst zeitige Verhinderungsanzeige, wiederholten Zuspätkommens zu denselben, willkürliche Entfernung vor dem Schlusse derselben, beziehentlich vor Vollziehung des Protokolls . . . . 5 bis 20 Sgr.,

2) wegen nachlässiger oder saumseliger Wahrnehmung derjenigen äußeren Amtsgeschäfte, welche sie nach den Vorschriften der Kirchen-Ordnung zu verrichten, und bei ihrer Einführung übernommen haben 15 Sgr. bis 1 Thlr.

Dieselben Ordnungsstrafen treten für die Kirchenkassen-Rendanten ein.

Bei Prediger-Wahlen, Kirchen-Visitationen und andern von den Superintendenten zu leitenden Verhandlungen findet in allen diesen Fällen (C. 1. 2.) Verdoppelung der Strafe statt.

II. Von der eine Ordnungsstrafe festsetzenden Verfügung des Superintendenten findet innerhalb der in derselben bezeichneten, und mindestens auf Acht Tage zu bestimmenden Frist Rekurs an das Königliche Konsistorium oder, nach Unterschied des Ressorts, an die betreffende Königliche Regierung statt.

III. Die Ordnungsstrafen fließen in die kirchliche Orts-Armen-Kasse, oder wenn eine solche nicht vorhanden, nach dem Ermessen des Presbyteriums in die Kirchen- oder Wittwenkasse der betreffenden Gemeinde.

IV. Der Antrag auf Einziehung einer vollstreckbar gewordenen Ordnungsstrafe ist erforderlichen Falls durch den Superintendenten an die betreffende Königliche Regierung zu richten.

Berlin, den 17. April 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

109) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Verpflichtung der Armen-Verbände zur Erstattung von Reise-Unterstützungen, welche arbeitsfähigen Angehörigen derselben außerhalb des Heimaths-Orts verabreicht worden sind, vom 5. Mai 1855.

Ich muß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 12. Januar c. eröffne, bei dem Grundsatze stehen bleiben, welcher in den von ihr bezogenen Ministerial-Rescripten vom 5. Februar und 8. September pr. (Minist.-Bl. S. 170), sowie in mehreren andern Verfügungen dahin ausgesprochen worden ist, daß völlig arbeitsfähige, in der Wahl ihres Aufenthaltes nicht beschränkte Personen, mithin auch Reisende und wandernde Handwerksgesellen dieser Kategorie, als Arme im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen sind, und daß daher dem heimathlichen Armenverbande nicht die Verpflichtung obliegt, die solchen Personen auf das Vorgeben mittellos zu sein und keine Gelegenheit zur Arbeit zu haben, gewährten Reise-Unterstützungen zu erstatten.

Die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes ist nicht nur zur Vermeidung vielfacher lästiger Schreiberei wünschenswerth, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich, indem durch die auf solches Vorgeben erfolgende Zahlung von Unterstützungen dem müßigen Umherschweifen offenbar Vorschub geleistet werden würde.

Es ist im Allgemeinen anzunehmen, daß es einem arbeitsfähigen Manne, zumal wenn derselbe nur für sich selbst zu sorgen hat, bei gutem Willen wohl gelingen werde, Gelegenheit zu finden, sich den nothdürftigsten Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu verdienen.

Es mag nicht bestritten werden, daß diese Regel in einzelnen Fällen, in denen das Unterstützungs-Bedürfniß klar zu Tage liegt, Ausnahmen erleide. Allein es ist Sache der Behörde, welche den Ersatz einer von ihr gezahlten Reise-Unterstützung fordert, dieses Bedürfniß nachzuweisen. Jedenfalls hat über einen solchen Anspruch, wenn er bestritten wird, die betreffende Provinzial-Regierung zu befinden, indem nach §. 34 des Armengesetzes über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat. —

Aus diesen Gründen kann ich mich zu einer Abänderung der hierneben zurückgehenden Erklärung der Regierung zu N., durch welche die Erstattung der dem Schlossergesellen N. von dem Magistrat zu T. gewährten Reise-Unterstützung abgelehnt worden ist, um so weniger veranlaßt finden, als auch in diesem Specialfalle kein genügender Nachweis geführt ist, daß es dem N. bei gutem Willen unmöglich gewesen sei, den ihm bewilligten Unterstützungsbetrag von 2 Silbergroschen durch seine Arbeitskraft, wenn auch nicht in Ausübung seiner Profession zu erwerben. Berlin, den 5. Mai 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

110) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß ein Erb- und Gerichtsschulze wegen einer von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts derselben vorgenommenen Amtshandlung nicht im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens verfolgt werden könne, vom 7. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu O. anhängigen Untersuchungssache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg gegen den Angeklagten für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Polizei-Anwalt zu O. beantragte bei der dortigen Kreisgerichts-Kommission, den Erb- und Gerichtsscholzen R. zu G. zur Untersuchung zu ziehen und nach §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 mit fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß zu bestrafen, weil derselbe von dem dem Müller A. daselbst gehörenden Mühlteich-Damme die von dem A. dort gepflanzten und seither ungestört benutzten Weidenbäume habe köpfen und das gewonnene Holz zu Gemeindezwecken habe benutzen lassen.

Der Angeklagte widersprach dem von der Gerichts-Kommission in Folge dessen an ihn erlassenen Strafmandat und wandte ein: er habe zwar die Weiden köpfen und das Holz zu Wegebauten der Gemeinde verwenden lassen, dies aber lediglich als Beamter und Gerichtsscholz der Gemeinde in deren Interesse gethan; wegen dieser Amtshandlung könne er nicht ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde gerichtlich zur Untersuchung gezogen werden. Uebrigens sei jener Mühlteich-Damm, auf dem die Weiden ständen, nicht Eigenthum des Müllers A., sondern ein Theil der dem Fiskus, als Grundherrn des Dorfes, gehörenden Königlichen Aue, in der es von jeher so gehalten sei, daß auf den Dämmen und Ufern zwar jeder angrenzende Grundbesitzer Weiden- oder Erlenbäume pflanzen und deren Holz benutzen könne, letzteres aber nur in solchen Jahren, in denen das Holz nicht zu Wegebauten der Gemeinde erforderlich sei.

Noch vor der Entscheidung des Gerichts erhob die Regierung zu Oppeln auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt, über den sich nur der Angeschuldigte, und zwar beistimmend geäußert hat. Von den betheiligten Gerichtsbehörden erachtet die Gerichts-Kommission den Konflikt nur unter der Voraussetzung für begründet, wenn nachgewiesen werde, daß der Müller A. nicht Eigenthümer des Mühlenteich-Dammes sei. Das Appellationsgericht zu Ratibor dagegen hält den Konflikt ohne Weiteres für begründet, was derselbe auch in der That ist.

Sowohl die Anklageschrift des Polizei-Anwalts, als die mit ihr eingereichte Denunziationsschrift des Müllers A., lassen keinen Zweifel darüber, daß der Schulze N., wie er selbst und mit ihm die Regierung zur Begründung des Konflikts behauptet, das Köpfen der Weiden und Verbrauchen des Holzes nicht als Privatmann, sondern lediglich als Beamter und Vorstand der Gemeinde G. angeordnet hat; denn beide Schriften besagen übereinstimmend, der Angeklagte habe das von den Weiden abgehauene Holz „zu Gemeindezwecken verwenden lassen." Die Handlung des Angeklagten war mithin eine von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts derselben vorgenommene Amtshandlung, zu der er als Vorsteher der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens vollkommen befugt war, und die, selbst wenn er über die Beschaffenheit des für die Gemeinde ausgeübten Rechts geirrt haben sollte, wohl einen civilrechtlichen Anspruch des rc. A. an die Gemeinde zur Folge haben, niemals aber dem Schulzen N. persönlich als eine Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung und als ein unbefugter und strafbarer Eingriff in das Eigenthumsrecht des Müllers A. zugerechnet werden kann. Ueberdies behauptet Letzterer gar nicht einmal, Eigenthümer des Mühlenteich-Dammes und der darauf gepflanzten Weidenbäume zu sein, er nimmt vielmehr in seiner Denunziationsschrift nur ein Nutzungsrecht daran in Anspruch und bringt hierüber Beweismittel bei. Es kann indessen hier weder auf die Aufnahme und Prüfung dieses Beweises, noch desjenigen ankommen, den der Angeklagte über das von ihm behauptete Nutzungsrecht der Gemeinde angetreten hat; beides muß im Fall eines zwischen der Gemeinde und dem rc. A. fortgeführten Streites der Beurtheilung des Civilrichters verbleiben. Für das vorliegende Verfahren genügt die erfolgte Darlegung, daß die dem Angeklagten von dem Polizei-Anwalt zur Last gelegte vermeintlich strafbare Handlung eine Amtshandlung ist, welche derselbe innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Befugnisse vorgenommen hat, und für die er daher gerichtlich nicht verfolgt werden kann.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Schutzmannschaft und Gendarmerie.

111) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Erlangung der Anstellungsberechtigung Seitens der Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft betreffend, vom 8. Mai 1855.

Anliegend (Anlage a.) empfängt die Königl. Regierung zur nachträglichen Ergänzung des unterm 16. v. M. übersandten Allerhöchsten Erlasses vom 4. v. M. (Minist.-Bl. S. 71), die Bedingungen der Anstellungsberechtigung der hiesigen Schutzmänner und Schutzmanns-Wachtmeister betreffend, Abschrift des darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1852. Berlin, den 8. Mai 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

a.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hinsichtlich der Schutzmannschaft in Berlin nachstehende Bestimmungen treffen:

1) Die bis zum Tage des Erlasses gegenwärtiger Ordre bei der Schutzmannschaft in Berlin angestellten Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister, deren Anstellung, so weit sie nicht anstellungsberechtigt sind, hierdurch nachträglich genehmigt wird, werden, so lange sie im Dienste bei der Schutzmannschaft bleiben, oder beibehalten werden, von der Verpflichtung zu fernerem Militairdienste befreit.

2) Neue Anstellungen von Schutzmännern und Schutzmanns-Wachtmeistern bei der Schutzmannschaft in Berlin dürfen nur unter denselben Bedingungen erfolgen, welche für die Anstellung bei der Gendarmerie vorgeschrieben sind. Die Auswahl dieser Beamten steht jedoch dem Polizei-Präsidenten allein zu. Charlottenburg, den 22. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister des Innern und des Krieges.

---

112) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Versetzung von Land-Gendarmen und Errichtung neuer Gendarmen-Stationen betr., vom 15. Juni 1855.

Die nach dem Berichte der ꝛc. vom 7. v. M. von dem Landrathe des Kreises N. beantragte Verlegung der Gendarmen-Station von N. nach N., wird mit Rücksicht auf die vorgetragenen Umstände, nach dem Antrage der ꝛc. im Einverständnisse des Herrn Kommandeurs der Landgendarmerie, hierdurch genehmigt. Dabei muß jedoch der ꝛc. eröffnet werden, daß die von derselben geäußerte Ansicht, es bedürfe dieser Genehmigung nicht, weil nach dem Cirkular vom 5. November 1843 (Minist.-Bl. S. 285) die Dislokation von Gendarmen innerhalb der landräthlichen Kreise den Königlichen Regierungen im Einverständniß mit dem betreffenden Gendarmerie-Brigadier überlassen sei, nicht als zutreffend anerkannt werden kann. Die in dem gedachten Erlaß den Königlichen Regierungen beigelegte Befugniß beziehet sich lediglich auf Versetzung von Gendarmen im Allgemeinen, und ist daher auf Fälle, in denen es sich, wie in dem vorliegenden, um die Errichtung einer neuen Gendarmen-Station handelt, nicht anwendbar, in diesen bedarf es vielmehr der nach vorgängiger Verständigung mit dem Herrn Kommandeur der Landgendarmerie zu ertheilenden Ministerial-Genehmigung. Berlin, den 15. Juni 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

113) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, betreffend die Verabreichung von Paßkarten an Personen, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen, vom 30. Mai 1855.

Ich bin mit der in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 31. März c. vorgetragenen Ansicht dahin einverstanden, daß die Bestimmung des §. 5. der Paßkarten-Instruktion vom 31. Dezember 1850 (Minist.-Bl. XI. 11), welcher zufolge Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Paßkarten nicht verabfolgt werden sollen, auch auf Kaufleute und Handlungsreisende zu beziehen sei, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen.

Da die Königliche Regierung bemerkt, daß Ihre Auffassung nicht überall getheilt werde, so ist sämmtlichen übrigen Regierungen eine Abschrift dieser Verfügung zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Berlin, den 30. Mai 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

114) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Liegnitz und Danzig) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Ertheilung von Reise-Pässen nach Rußland und Polen betreffend, vom 7. Mai 1855.

Es sind in neuester Zeit von verschiedenen Behörden Pässe zur Reise nach Rußland und dem Königreich Polen behufs Erwirkung des Russischen Gesandtschafts-Visas hierher eingereicht worden, ohne daß ein Attest über die politische Unverdächtigkeit der Paß-Inhaber, von dessen Beibringung die hiesige Kaiserlich Russische Gesandtschaft die Visirung derartiger Pässe abhängig macht, beigefügt gewesen ist.

Auf diese Anforderung der ebengedachten Gesandtschaft ist die Königliche Regierung bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1852 aufmerksam gemacht, aus deren Anlage hervorgeht, daß Verzögerungen in der Ertheilung des Russischen Gesandtschafts-Visas dann vermieden werden, wenn den diesfälligen Eingaben Atteste über die politische Unverdächtigkeit der Paß-Extrahenten, und über ihre moralische Führung beigefügt werden.

Um nun die Paß-Extrahenten für die Zukunft vor dem oft sehr empfindlichen Zeitverluste und anderen Nachtheilen bewahrt zu sehen, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, die Vorschriften, welche in Bezug auf Reisen diesseitiger Unterthanen nach Rußland und dem Königreich Polen erlassen sind, nicht nur selbst zu beachten, sondern auch die von ihr mit Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden demgemäß mit gemessener Weisung zu versehen. Berlin, den 7. Mai 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

C. Polizei gegen Unglücksfälle.

115) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., und abschriftlich an sämmtliche übrige Königliche Ober-Präsidenten, die Polizei-Vorschriften über den Verkehr mit Schießpulver betreffend, vom 6. Juni 1855.

In Folge Ew. ꝛc. gefälligen Berichts vom 2. Januar c. über die von verschiedenen Fabrikanten und Kaufleuten der dortigen Provinz, wie von der Handelskammer in N. beantragten Abänderungen der, den Verkehr mit Schießpulver betreffenden, nach dem diesseitigen Erlasse vom 9. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 140) in den Amtsblättern der dortigen Provinz bekannt gemachten Verordnung, haben wir unter gleichmäßiger Berücksichtigung der von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gemachten Vorschläge, diejenigen Erleichterungen für den Pulver-Transport in nähere Erwägung gezogen, welche im Interesse der Fabrikation und des Handels irgend zuläsig erscheinen, und mit den für die Sicherheit des Publikums nöthigen Rücksichten vereinbar sind.

Demgemäß ermächtigen wir Ew. ꝛc. nunmehr folgende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5. bis 9., 20. und 21. vorgedachter Verordnung eintreten zu lassen.

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transport über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreis-Landräthen im eigenen Interesse solche Anzeigen machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den **Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.**

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als 5 Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffs-

ge-

gefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7. und 21. Die Vorschrift, wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person, findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen. Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis 20 Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens Fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darüber genügt die Entfernung von Zweihundert Schritt.

Ew. ꝛc. wollen hiernach gefälligst die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der dortigen Regierungen veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1855.

Der Minist. f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Kriegs-Minister. Graf **v. Waldersee.**

D. Veterinair-Polizei.

116) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Ausnutzung der erkrankten und gefallenen Thiere zu gewerblichen Zwecken betreffend, vom 13. Juni 1855.

Die Bestimmung des §. 5. der Verordnung vom 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehseuche krepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung solcher Thier-Kadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835 §. 92. flg. (Ges.-Samml. 1835 S. 240, 262 flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist; da ferner auch in Betreff sonstiger, unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, so weit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizei-Behörden überlassen bleibt, nach Maßgabe der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, die, bei der

Ausnutzung von Thier-Kadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juni 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

117) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Unzulässigkeit der Stempelung und der Anwendung sogenannter oberschaaliger Tafelwaagen betreffend, vom 13. Juni 1855.

Die unter der Benennung oberschaaliger Tafelwaagen in der neueren Zeit hin und wieder in Gebrauch gekommenen Wiege-Vorrichtungen gehören weder zu den gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwaagen, noch überhaupt zu den im §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 bezeichneten Wiege-Vorrichtungen, deren Stempelung hienach zulässig ist. Auch ist nach den, dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen keine Veranlassung, derartige Waagen auf Grund des §. 8. des gedachten Gesetzes ausnahmsweise zur Stempelung zuzulassen, da das ihrer Anordnung zum Grunde liegende Prinzip insofern fehlerhaft ist, als bei ihnen der Schwerpunkt des Gewichts und des zu wiegenden Körpers oberhalb des Unterstützungspunktes liegt, die Konstruktion derselben auch sonst nicht geeignet ist, die Gewähr einer fortdauernden Richtigkeit zu geben. Es ist deshalb die Stempelung der sogenannten oberschaaligen Tafelwaagen, und daher auch deren Anwendung im Verkehre unstatthaft.

Hienach sind die Eichungs-Behörden mit Anweisung zu versehen. Bad Oeynhausen, den 13. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

118) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Ausführung des §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 hinsichtlich der Einrichtungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeiter betreffend, vom 31. Mai 1855.

Aus den Berichten der Königlichen Regierungen über die, in ihren Bezirken bestehenden gewerblichen Unterstützungs-Kassen habe ich ersehen, daß den Bestimmungen des §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 hinsichtlich der Einrichtungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Fabrik-Arbeiter nur bei einer geringen Zahl der vorhandenen Fabriken entsprochen ist. In vielen Etablissements, selbst in solchen, welche den Unternehmern reichlichen Gewinn abwerfen, fehlt es noch an jeder Fürsorge für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Hülfsbedürftigkeit. Bei andern Fabriken bestehen zwar Kassen zu gegenseitiger Unterstützung der Arbeiter, jedoch ohne zulängliche Mittel, welche sich nur durch Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Kassen-Beiträgen der Arbeiter beschaffen lassen. Die statt solcher Zuschüsse von manchen Fabrik-Inhabern in Aussicht gestellte Deckung etwaiger Ausfälle oder Mehrausgaben ist als eine dem Zwecke entsprechende Beihülfe nicht anzusehen. Denn zu einer gedeihlichen Wirksamkeit können die Unterstützungs-Kassen nur dann gelangen, wenn ihnen im Voraus bestimmte, regelmäßig wiederkehrende, unwiderrufliche und dem Zwecke der Kassen-Verbindung entsprechende Einnahmen zufließen. Es bedarf daher auch da, wo der Fabrikherr bisher seine Fürsorge für die Arbeiter durch freiwillige Zuwendungen bethätigt hat, nicht minder bindender unwiderruflicher Festsetzungen rücksichtlich der ferneren Gewährung angemessener Zuschüsse, und es darf nicht erwartet werden, daß der Fabrikherr, der bis dahin freiwillig der ihm angesonnenen Verpflichtung genügte, dies nur deshalb mit geringerer Bereitwilligkeit thun werde, weil eine gesetzliche Anordnung ihm zur Seite steht, und eine allgemeine Durchführung dessen sichert, was er selbst für recht und nothwendig erkannt hat.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Regelung jener Verpflichtung ist bereits in meinem Cirkular-Erlasse vom 16. März 1852 (Minist.-Bl. S. 82) hervorgehoben. Wenn die dort ertheilten Anweisungen nach der damaligen Lage der Gesetzgebung zunächst darauf gerichtet waren, die Gemeinden zur Abfassung entsprechender Ortsstatuten zu veranlassen, so ist jetzt, nachdem das Gesetz vom 3. April v. J. die Königlichen Regierungen ermächtigt hat, in Ermangelung zureichender Ortsstatuten die nöthigen Bestimmungen ihrerseits zu treffen, deren Durchführung weder von der Zustimmung der Gemeinden noch von dem Einverständnisse der Fabrik-Inhaber abhängig. Die Einwendungen, welche diese gegen ihre Heranziehung mit Beiträgen erheben möchten, sind bei der Berathung des gedachten Gesetzes in Erwägung gezogen; dieselben konnten jedoch und können auch fortan nicht berücksichtigt werden; insbesondere erledigt sich die Besorgniß, daß die verlangte Betheiligung der Fabrik-Inhaber bei den Unterstützungs-Kassen, deren Konkurrenz mit andern Unternehmern erschweren werde, eben durch die gleichmäßige Heranziehung aller Unternehmer. Aus den, im Interesse der Betheiligten wie in dem der Gemeinden begründeten Rücksichten darf weder einzelnen Unternehmern noch auch Gesellschaften und Korporationen, welche mit gemeinsamen Mitteln in das Gebiet der Fabrikation eintreten, gestattet werden, sich ihrer Verpflichtung zur Beisteuer in vollem, durch die bestehenden Vorschriften bezeichneten Umfange zu entziehen. Diese legen, indem sie den Behörden zur Erreichung des Zweckes erweiterte Befugnisse einräumen, denselben zugleich die Pflicht auf, das Gesetz zur Ausführung zu bringen und es muß den Verhältnissen der Arbeiter sofort und nachhaltig diejenige Fürsorge zugewendet werden, welche dasselbe verlangt, damit ungünstigen Konjunkturen und den etwa dadurch veranlaßten Bedrängnissen der Arbeiter, auf der Grundlage bereits geordneter und konsolidirter Einrichtungen, mit Erfolg entgegen gewirkt werden könne.

Indem ich der Königlichen Regierung die unausgesetzte und sorgfältige Verfolgung der angedeuteten Gesichtspunkte empfehle, veranlasse ich Dieselbe zuvörderst überall, wo dem Bedürfnisse durch ortsstatutarische Festsetzungen in jenem Sinne noch nicht genügt ist, mit dem Erlasse ergänzender Bestimmungen nach §. 3. a. a. O. ohne weiteren Aufenthalt vorzugehen, demnächst aber darüber zu wachen, daß die erforderlichen Beiträge zu den Unterstützungs-Kassen regelmäßig gezahlt werden. Die Beiträge der Fabrik-Inhaber sind im Allgemeinen nach dem, im §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmten Satze abzumessen und nur dann zu ermäßigen, wenn ausnahmsweise besondere Umstände die Erhebung der vollen Beitragsquote unthunlich machen. Die Königliche Regierung hat die hiernach Ihrem Ermessen anheimgegebenen Anordnungen noch im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit zu setzen, auch, daß dies geschehen, in dem nächsten Verzeichnisse der Unterstützungs-Kassen Ihres Bezirkes nachzuweisen, welches der Cirkular-Verfügung vom 18. April v. J. gemäß, im Monat April des künftigen Jahres einzureichen, und sodann alljährlich in demselben Monate für das vorangegangene Kalenderjahr zu erneuern ist.

Einzelne übelwollende Fabrik-Inhaber sollen die Absicht angedeutet haben, bei weiterem Vorschreiten auf dem bezeichneten Wege den von ihnen nach §. 58. a. a. O. aus eigenen Mitteln aufzubringenden Betrag von dem Lohne ihrer Arbeiter abzuziehen. Ich hege zu der Gesinnung unserer Fabrikanten zwar das volle Vertrauen, daß dieselben bei unbefangener und von Wohlwollen geleiteter Erwägung der Interessen, um welche es sich handelt, auch in richtiger Würdigung dessen, was ihr eigener Vortheil fordert, Anstand nehmen werden, die Erfüllung jener, ihnen selbst obliegender Verpflichtung, der Absicht des Gesetzgebers zuwider, den Arbeitern aufzubürden. Sollten indessen wider Erwarten einzelne Arbeitgeber die angeordnete Einziehung von Beiträgen zum Vorwande nehmen, um das Arbeitslohn herabzusetzen, so würde die Königliche Regierung solchen Versuchen mit dem entschiedensten Nachdruck entgegenzutreten, die Fälle selbst mir sofort anzuzeigen und überdies zur Kenntniß des Staats-Anwalts zu bringen haben.

Hinsichtlich der Aufrechthaltung der maßgebenden Bestimmungen mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach §. 5. des Gesetzes vom 3. April v. J. die gewerblichen Unterstützungs-Kassen jeder Art unter die Aufsicht der Kommunal-Behörde zu stellen sind, welche diese Aufsicht durch einen Kommissarius auszuüben und die Wirksamkeit aller solcher Kassen-Verbindungen mit Sorgfalt zu überwachen hat. Die obengedachte Vorschrift gilt auch für diejenigen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, welche von Gewerbetreibenden, Gesellen oder Fabrik-Arbeitern ohne besondere Genehmigung der Behörden gebildet sind. Sofern die Kassen solcher Gesellschaften überhaupt dazu bestimmt sind, gegen Zahlung von Eintrittsgeldern oder gegen Leistung von Geld-Beiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten (§. 340. zu 6. des Strafgesetzbuches), bedürfen dieselben nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und nach der Cirkular-Verfügung vom 31. August desselben Jahres (Minist.-Bl. S. 236), in Betreff des Geschäfts-Verkehrs der Versicherungs-Anstalten, einer nachträglichen Genehmigung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Gründung. Daraus folgt zugleich die Verpflichtung aller hierher zu rechnenden Vereine, sich der in der Gewerbe-Ordnung (§§. 144. 145. 169.), in der Verordnung vom

9. Februar 1849 (§§. 56. bis 58) und im Gesetze vom 3. April v. J. vorbehaltenen Regelung zu unterwerfen. Die Königliche Regierung hat auch die hierüber hin und wieder obwaltenden Zweifel dadurch zu erledigen, daß Sie da, wo die erforderliche Grundlage für jene Regelung durch Ortsstatuten noch nicht gewonnen ist, von der Ihr im §. 3. a. a. O. beigelegten Befugniß Gebrauch macht.

Bei dem Erlasse der Anordnungen, welche statt der fehlenden ortsstatutarischen Festsetzungen in Kraft treten sollen, ist die Fassung des, unterm 1. April 1849 (Minist.-Bl. 1850, S. 215) mitgetheilten Normal-Ortsstatutes mit Berücksichtigung der ergänzenden Bemerkungen in den Cirkular-Verfügungen vom 16. März und 9. Juli 1852 (Minist.-Bl. S. 82, 162) und vom 14. November v. J. (Minist.-Bl. S. 247) zum Grunde zu legen.

Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist die Mitwirkung der größeren Unternehmer unerläßlich. Es kommt darauf an, dieselben einerseits von der Gemeinnützigkeit und Nothwendigkeit der verlangten Einrichtungen zu überzeugen, andererseits aber auch bei der Ausführung den Interessen der Arbeitgeber, soweit es mit den Bestimmungen und der dabei leitend gewesenen Absicht vereinbar ist, Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Für eine von diesen Gesichtspunkten ausgehende Auffassung werden die Königlichen Regierungen die Vermittelung der Handelskammern und der kaufmännischen Korporationen in Anspruch zu nehmen haben. Von dem Inhalte der gegenwärtigen Verfügung sind daher nicht allein die betreffenden Orts-Behörden, sondern auch die erwähnten Organe des Handels- und Fabrikstandes in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 31. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VII. General-Postverwaltung.

119) Bekanntmachung, die Zahlungssätze für Extrapost-, Courier- und Estafetten-Pferde betreffend, vom 29. Mai 1855.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. v. M. ist bestimmt worden, daß vom 1. Juli dieses Jahres ab in allen Provinzen des Preußischen Staates gleichmäßig die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit $12\frac{1}{2}$ Sgr. und für ein Estafetten- und Courier-Pferd mit $17\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Meile erhoben werden.

Berlin, den 29. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

120) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N. in Bezug auf die Verhaftung von Post-Reisenden, vom 7. Mai 1855.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat die Königliche Ober-Post-Direktion in Folge einer von dem Gendarmen N. am 6. November v. J. bei Gelegenheit der Revision der Personen-Post während der Fahrt bewirkten Arretirung zweier Post-Reisenden die nicht mit den erforderlichen Pässen versehen waren, sich an die dortige Königliche Regierung gewendet und unter Anderem beantragt, die Polizei-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Revision der Posten Seitens der Gendarmen sich nicht weiter zu erstrecken habe, als die deshalb ergangenen Instruktionen es vorschreiben.

Der Königlichen Ober-Post-Direktion eröffne ich mit Bezug hierauf, zur Nachachtung für künftige Fälle, daß die Postverwaltung keine Veranlassung hat, der Verhaftung eines Post-Reisenden während der Fahrt auf Grund der Befugniß, welche in dieser Beziehung der Postverwaltung durch den §. 17. des XII. Abschnitts der Post-Ordnung vom 26. November 1782 beigelegt ist, entgegen zu treten, wenn von der betreffenden Polizei-Behörde oder von dem betreffenden Polizei-Beamten für nöthig erachtet worden ist, daß die Verhaftung zu einer Zeit ausgeführt werde, wo die Post sich unterweges befindet. Berlin, den 7. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VIII. Landstraßen und Chausseen.

121) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Befugniß der Chausseebau-Gesellschaften, auf den benachbarten Grundstücken nach dem zum Chausseebau erforderlichen Material an Kies, Sand und Steinen graben zu dürfen, sowie über die Ausführung und den Umfang dieser Befugniß der Rechtsweg unzulässig, die Entschädigungsfrage aber dem Rechtswege unterworfen sei, vom 10. März 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ober-Oderbruch-Chausseebau-Gesellschaft ist durch die Allerhöchste Ordre vom 19. September 1853 (Ges.-Samml. S. 843), zum Zweck des darin näher bezeichneten Chausseebaues, das Expropriations-Recht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, verliehen worden. Die Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat hierauf unter dem 26. November 1853 der Direktion der gedachten Gesellschaft die Feldmark des Vorwerks N. bei G. zur Werbung von Steinen überwiesen und davon das Rentamt zu G., als Vertreter der Besitzerin von N., mit der Aufforderung benachrichtigt, der Werbung der Steine Seitens der Bevollmächtigten der Gesellschaft keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen. Auf Grund dieser Verfügung hat die Gesellschaft seit dem 8. Dezember 1853 auf einem zum Vorwerk N. gehörigen Areal von mehreren hundert Morgen Steine aufsuchen, graben und theilweise auch abfahren lassen. Das Vorwerk N. ist Eigenthum der Frau von S. In Vertretung derselben beschwerte sich ihr Gemahl, der Graf von S., über jene Verfügung der Regierung bei dem Ministerium für Handel ꝛc., wurde aber unter dem 25. März 1854 abschlägig beschieden und hat hierauf unter dem 7. Juli 1854 beim Kreisgericht zu C. eine Klage gegen die Chausseebau-Gesellschaft angestellt, worin er behauptet, daß dieselbe nach dem Edikt vom 18. April 1792 nur auf den an die Chausseelinie angrenzenden Grundstücken, nicht aber auf dem eine Meile davon entfernt liegenden Areal von N. berechtigt sei, sich das Chausseebau-Material anzueignen. Seinen Antrag richtet er dahin, die verklagte Gesellschaft zu verurtheilen, sich des ferneren Grabens nach Steinen auf dem Territorium des Ritterguts P. — wozu das Vorwerk N. gehört — zu enthalten und die ihm bei Benutzung der Grundstücke hinderlichen ausgegrabenen Steine sofort fortzuschaffen. Noch vor Beantwortung dieser Klage hat die Regierung zu Frankfurt mittelst Plenarbeschlusses vom 22. September 1854 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Der Kläger hat eine Gegenerklärung rechtzeitig eingereicht. Von der Verklagten ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht eingegangen. In Uebereinstimmung mit den beiden betheiligten Gerichten muß derselbe für begründet erachtet werden.

Der Kompetenz-Konflikt wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung auf das Chausseebau-Edikt vom 18. Apr. 1792 gestützt, nach welchem ihr das Recht zugestanden habe, der verklagten Chausseebau-Gesellschaft die Feldmark von N. zur Werbung von Steinen zu überweisen, und diese ihre Verfügung nicht im Wege des Prozesses, sondern nur im Wege der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde angefochten werden könne. In seiner Gegenerklärung beruft sich der Kläger darauf, daß nach seiner Ausführung in der Klage das Areal von N. der Expropriation im vorliegenden Falle nicht unterliege, und behauptet, daß über die Frage, ob eine Expropriation mit Recht oder mit Unrecht angeordnet sei, dem ordentlichen Richter die Entscheidung zustehe.

Das Edikt über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Chausseebaues vom 18. April 1792 (vergl. Edikt.-Samml. von 1792 Nr. 36 S. 933 ff.) enthält über die streitige Kompetenzfrage folgende Vorschriften. Nach §. 3. soll zur Bestimmung des (von den Unterthanen zu Chausseebauten herzugebenden) verhältnißmäßigen Beitrages, der Art und Weise, wie derselbe geschehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasserableitung und der *sonst vorkommenden Fälle*, jedesmal eine besondere Kommission ernannt werden. Die Beschwerden über die Verfügungen dieser Kommission werden im §. 4. an die Kurmärkische Kammer und an das General-Direktorium verwiesen. Im §. 5. heißt es dann weiter:

Damit indessen der Chausseebau nicht aufgehalten, auf der anderen Seite aber Unseren Unterthanen die einmal vorgeschriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeschnitten werden, so bestätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements vom 19. Junius 1749 dergestalt, daß die von der Kommission und den ihr vorgesetzten Behörden verordneten Dienste, Abtretungen an Grund und Boden und so weiter zwar ohne Verzug geschehen, den sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden aber, falls sie sich bei den Verfügungen Unserer Kurmärkischen Kammer und den hiernächst von Unserem General-Direktorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entscheidung bei unserm Hof- und Kammergericht offen bleiben soll.

Nach §. 9 sollen die Grundbesitzer verpflichtet sein, den zu der anzulegenden Chaussee erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütigung abzutreten. Hieran schließt sich der §. 10. an, welcher so lautet:

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken Kies, Sand und Steine finden und solche zum Chausseebau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chausseebau-Bedienter, wider Willen des Eigenthümers, eher nach Kies, Sand und Steinen graben lassen, bis nicht nach den §§. 2. u. 3. die Sache wenigstens von der Kommission entschieden worden.

Endlich folgen im §. 18. Vorschriften über die von der Kommission auszuführende Regulirung der Entschädigung der Unterthanen, wobei unter Nr. 10 gesagt ist:

Werden auf Privat-Grund und Boden Steinbrüche, Sand- oder Kiesgruben angelegt, so muß der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütigt werden, oder wenn es möglich ist, selbigen wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütigung für den Ausfall an der Nutzung und den taxmäßigen Werth der Materialien. Diese taxmäßige Vergütigung fällt aber bei gewöhnlichen Feldsteinen, Sand und Kies weg, es wäre denn, daß durch deren Wegschaffung der Grund und Boden verschlimmert würden oder dem Besitzer sonst ein wirklicher Schaden oder gegründeter Verlust verursacht wird.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß die nach §. 3. des Edikts zu ernennende Kommission die Befugniß erhalten sollte, das gesammte Expropriationsverfahren zum Zweck eines Chausseebaues zu reguliren, mithin über alle dabei vorkommenden Fragen — vorbehaltlich des Rekurses an die Kurmärkische Kammer und das General-Direktorium, also an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden — zu entscheiden, und daß nur den „sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden", also nur über die Entschädigungsfrage der Rechtsweg unverschränkt bleiben sollte. Die Ausdehnung der der Kommission beigelegten Kompetenz auf alle bei der Expropriation vorkommenden Streitfragen geht namentlich aus den Worten im §. 3.: „und der sonst vorkommenden Fälle", und aus den Worten im §. 5.: „und so weiter" hervor. In Bezug auf das Chausseebau-Material — Kies, Sand und Steine — ist im §. 10. des Edikts die Befugniß des Chausseebau-Beamten wider den Willen des Eigenthümers nach solchem Material graben zu lassen, ausdrücklich von der Entscheidung der Kommission abhängig gemacht, und daß der Rechtsweg nicht gegen diese Entscheidung, sondern nur wegen der Entschädigung für das gegrabene Material und für die dabei vorgekommenen Beeinträchtigungen der Nutzungsrechte des Grundeigenthümers zulässig ist, ergiebt sich deutlich aus §. 5. des Edikts.

Daß die Befugnisse, welche in dem Edikt vom 18. April 1792 den Chausseebau-Kommissionen beigelegt sind, auch den Regierungen zustehen, ist nirgends in Zweifel gezogen worden und kann auch um so weniger einem gegründeten Zweifel unterliegen, als in dem Edikt selbst die Kurmärkische Kammer, an deren Stelle die Regierungen getreten sind, als die zunächst vorgesetzte Behörde der Chausseebau-Kommissionen bezeichnet wird.

Die Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat mithin nur innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz gehandelt, wenn sie durch die Verfügung vom 26. November 1853 der verklagten Chausseebau-Gesellschaft auf Grund der gehörig publizirten Allerhöchsten Ordre vom 19. September 1853 — durch welche derselben das Recht der Entnahme der Chausseebau-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, verliehen worden ist — die Befugniß ertheilte, auf dem Areal des Vorwerks N. nach Steinen zum Chausseebau zu graben und sich solche anzueignen. Auch die Modalitäten der Ausübung dieser Befugniß sind von der Entscheidung der Regierung abhängig, welcher demnach namentlich auch darüber die ausschließliche Kognition gebührt, zu welcher Zeit die Chausseebau-Gesellschaft die gegrabenen Steine von dem Grund und Boden des Klägers wegzuschaffen hat. Letzterem steht gegen die Verfügungen der Regierung nur der Weg der Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium offen, und nur, soweit es sich um die ihm zukommende Entschädigung handelt, ist der Rechtsweg zulässig. Die in der Klage gestellten, die Entschädigungsfrage nicht berührenden Anträge sind dagegen zur gerichtlichen Kognition und Entscheidung nicht geeignet.

In der Gegenerklärung des Klägers wird die Befugniß der Regierung, das Expropriations-Verfahren für die

im Edikt vom 18. April 1792 vorgesehenen Fälle zu reguliren, ausdrücklich anerkannt. Es wird aber von ihm behauptet, daß das Edikt mit Unrecht auf das Areal von N. angewendet worden sei, weil dasselbe der in dem Edikt für Chausseebau-Materialien angeordneten Expropriation nicht unterliege, und über diese Frage:

ob nämlich die Expropriation mit Recht oder mit Unrecht angeordnet sei,

wird den ordentlichen Gerichten das Entscheidungsrecht vindizirt.

Diese Argumentation des Klägers ist indessen nicht geeignet, den Kompetenz-Konflikt zu widerlegen. Wenn die Verwaltungsbehörde das Expropriations-Verfahren zu reguliren und über alle dabei vorkommenden Streitfragen — vorbehaltlich des Rechtsweges über die Entschädigung — zu entscheiden hat, so steht ihr auch die Entscheidung darüber zu, auf welche Objekte sich das Expropriations-Recht bezieht und erstreckt, dessen Ausübung von ihr zu reguliren ist. Entsteht darüber Streit, so ist die streitige Frage eine für das weitere Regulirungsverfahren maaßgebende Vorfrage, über welche die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu befinden hat. Den Interessenten kann gegen die von der Kompetenz zur Regulirung des gesammten Expropriations-Verfahrens unzertrennliche Entscheidung einer solchen Vorfrage nur der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungs-Instanz verstattet werden.

Wollte man gegen derartige Entscheidungen den Rechtsweg zulassen, so würde — wie sich von selbst ergiebt — der im §. 5. des Edikts von 1792 angegebene Zweck: „den Chausseebau nicht aufzuhalten" durchaus vereitelt werden, indem jeder bei einem solchen Bau betheiligte Grundbesitzer im Stande wäre, das Expropriations-Verfahren durch die Behauptung aufzuhalten, daß dasselbe auf ein dem Expropriationsrechte nicht unterworfenes Objekt ausgedehnt werde.

Aus vorstehenden Gründen hat der vorliegende Kompetenz-Konflikt als gerechtigt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

122) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königlichen Provinzial-Steuer-Direktionen 2c., die Stempelpflichtigkeit der amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Prinzipalen ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse betreffend, vom 12. Mai 1855.

Ew. 2c. erhalten anliegend (a) zur Kenntnißnahme und Nachachtung Abschrift einer unterm 7. Februar 1852 an die Königliche Regierung in Potsdam erlassenen Verfügung, betreffend die Stempelpflichtigkeit der amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Prinzipalen ausgestellten Zeugnisse über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung. Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Finanz-Minister.

---

a.

Der Königlichen Regierung wird eröffnet, daß auf Atteste, durch welche die Orts-Polizeibehörde Entlassungs-Zeugnisse der Handlungsgehülfen beglaubigt, der §. 142 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Gemäßheit des §. 161. dieses Gesetzes nicht Anwendung findet.

Es läßt sich daher die im angeführten §. 142. verheißene Stempelfreiheit auf die amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Prinzipalen über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung ausgestellten Zeugnisse nicht ausdehnen, vielmehr unterliegen diese Beglaubigungen dem tarifmäßigen Atteststempel von 15 Sgr., und hat die Königliche Regierung den vorliegenden Fall demgemäß zu erledigen und sich in künftigen Fällen hiernach zu achten.

Berlin, den 7. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.

An
die Königliche Regierung in Potsdam.

X. Militair-Angelegenheiten.

123) Verfügung an die Königliche Regierung in Stettin und Abschrift zur Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, die Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten 2c. in Bezug auf die Feststellung und Zahlung der Marsch-Kompetenzen betreffend, vom 15. April 1855.

Nach Vernehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister wegen des demselben mitgetheilten Berichts vom 16. Jannar c., betreffend die Ausführung des Reglements vom 5. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 272) über Verpflegueg der Rekruten, Reservisten 2c. bei Einziehungen und Entlassungen, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Nach der Aeußerung des Herrn Kriegsministers beruht der von der Königlichen Regierung angeregte Zweifel über die Ausführung des gedachten Reglements nur darin, daß sie den §. 7. *) mit den §§. 20. und 38. des Reglements nicht in gehörigen Zusammenhang gebracht hat, indem aus den letzteren §§., welche von den Verpflichtungen der Gemeinden handeln, hervorgehe, daß die letzteren, welche danach die Absendungen der einzelnen Mannschaften bewirken, die im §. 7. bezeichneten absendenden Behörden seien und zur Zahlung der Marsch-Kompetenzen außer der im §. 7. erwähnten Einberufungs-Ordre, keiner Anweisung bedürften. Demnach lasse sich auch dem Antrage der Königlichen Regierung nicht Folge geben, daß die Militair-Behörden zur Angabe der Marsch-Kompetenzen in den Einberufungs-Ordres 2c. verpflichtet würden. — Die Besorgniß der Königlichen Regierung, daß die ländlichen Gemeinden nicht würden beurtheilen können, ob und bis wohin die Marschirenden die Eisenbahn zu benutzen hätten, finde dadurch Behebung, daß die Kreis-Landräthe die betreffenden Gemeinden, gleich wie über die Entfernungen, so auch hierüber in Zeiten entsprechend zu instruiren haben würden, da der gedachte §. 7. bei Ausführung des Reglements durch die Gemeinden von Einfluß sei.

Der Königlichen Regierung bleibt mit Bezug hierauf, so wie auf die diesseitige Verfügung vom 20. November v. J. (Minist.-Bl. S. 271) überlassen, die Gemeinden durch das Amtsblatt noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie die im §. 7. a. a. O. bezeichneten absendenden Behörden sind.

Schließlich wird wiederholt bemerkt, daß die Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des §. 20. des Reglements und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen hier nicht unerwogen geblieben sind, nunmehr aber weitere praktische Erfahrung abzuwarten ist. Berlin, den 15. April 1855.

Der Finanz-Minister.

---

*) §. 7. Den Einberufungs-Ordres und Urlaubs-Pässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1) daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- 2c. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
2) von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn 2c. zu benutzen hat.

Wenn einzeln gehende Leute besonderer Verhältniße halber das Ausland nicht per Eisenbahn 2c. passiren können, so erhalten sie für die Fußmärsche durch dasselbe eine (in den betr. Staaten, Beilage P., längs der Etappenstraße auszustellende) Marschroute mit Verpflegung gegen Quittung.

Die Absendung der Leute erfolgt in diesem Falle stets durch das Landwehr-Bataillon, welches dieselben zu dem Zwecke in sein Stabsquartier zu beordern hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 9. Juli 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7. Berlin, den 15. August 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

124) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disciplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 28. Juni 1855.

(Minist.-Bl. S. 65.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. Juni d. J. will Ich, an der Stelle des zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannten früheren Ober-Tribunalraths Broicher, den Ober-Tribunalsrath von Ohlen und Adlerskron zum Mitgliede des Disciplinar-Hofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten für die laufende Geschäfts-Periode hierdurch ernennen.

Sanssouci, den 28. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

An das Staats-Ministerium.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

125) Erlaß, die Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels der Behörden mit den Königlichen Missionen im Auslande betreffend, vom 12. Mai 1855.

Die Polizei-Direktion zu N. hat die Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft zu St. Petersburg in Anspruch genommen, um über den gegenwärtigen Aufenthalt des im Jahre 1852 nach Rußland verzogenen N. Nachricht zu erhalten.

Nach der jetzt durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierher gelangten Mittheilung der Königlichen Gesandtschaft befindet sich der N. gegenwärtig mit seinem Sohne auf dem Gute N., Kreis N., Gouvernement N.

Indem die Königliche Regierung veranlaßt wird, der Königlichen Polizei-Direktion daselbst bei Rückgabe der angeschlossenen Verhandlung vom 27. Juli v. J. und deren Anlagen die obigen Notizen mitzutheilen, wird Dieselbe zugleich aufgefordert, der Polizei-Direktion und den übrigen Verwaltungs-Behörden dortigen Bezirks die bestehenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, wonach eine direkte Korrespondenz jener Behörden mit den Königlichen Missionen im Auslande nicht statthaft ist. Berlin, den 12. Mai 1855.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung nachrichtlich und um in gleicher Weise den Behörden die Bestimmungen wegen Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels mit den Königlichen Missionen im Auslande in Erinnerung zu bringen. Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An
sämmtliche Königliche Regierungen einschließlich der zu Sigmaringen.

III. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

126) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, sowie an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktionen, die Verrechnung vorgeschossenen Post-Porto's im Falle nicht zu erwirkender Wiedereinziehung desselben betreffend, vom 9. Juni 1855.

Das am Schlusse der Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1826 angeordnete Verfahren, nach welchem das für portopflichtige Gegenstände durch die absendenden Behörden vorgeschossene Porto in den Fällen nicht zu erwirkender Wiedereinziehung von den betheiligten Privat-Personen bei der Post-Verwaltung zur Erstattung liquidirt werden soll, hat durch die inzwischen veränderten Verhältnisse seinen Zweck verloren und entspricht dem Grundsatz nicht, wonach im Allgemeinen Zahlungen aus einer Staats-Kasse in die andere vermieden werden sollen. Es ist daher fortan von Liquidationen der vorbezeichneten Art bei den Post-Verwaltungen Abstand zu nehmen, und demzufolge alles vorgeschossene Porto, wenn und soweit es als uneinziehbar sich herausstellt, alsdann jederzeit definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß- resp. den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen. Berlin, den 9. Juni 1855.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

127) Bekanntmachung wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig, vom 22. Juli 1855.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, werden vom Oktober d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußeren Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. Oktober d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest:

Der Kursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institute ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge

auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten vorauszuentrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im Oktober d. J. zu eröffnenden ersten Kursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J., einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

---

128) Bekanntmachung wegen Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig, vom 22. Juli 1855.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im Oktober d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche, mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, so wie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, so wie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, so wie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebensordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, so wie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichende vorhandene Lehrerinnen-Personal, so wie durch die Gouvernanten statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familienlebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Klavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, so wie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thaler jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. Oktober stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Direktor **Kritzinger** in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

V. Medizinal-Wesen.

129) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Frist zur Bearbeitung und Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten, vom 6. Juli 1855.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten so häufig eingegangen, daß ich mich veranlaßt finde, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin

üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probe-Arbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, solche bei Ihr eingehende Anträge nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu befürworten, wenn sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dem Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probe-Arbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Es wird daher hierbei auch auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht zu nehmen sein.

Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden. Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: **Lehnert.**

---

130) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, bezüglich auf die Erfordernisse zur Zulassung von Civil-Eleven bei der Thierarznei-Schule zu Berlin, vom 2. August 1855.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

131) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Heranziehung der Pensionen emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu den Kommunal-Steuern betreffend, vom 19. Juli 1855.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 23. August v. J., betreffend die Nichtheranziehung der Pensionen emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu der Kommunal-Steuer, eröffnet, daß die erste darin gestellte Frage:

> ob unser gemeinschaftlicher Cirkular-Erlaß vom 22. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 133) nur da zur Anwendung gebracht werden solle, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt sei?

bejaht werden muß.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 werden in solchen Gemeinden, wo jene Gemeinde-Ordnung zur Zeit noch gilt, nur so weit für noch Platz greifend angesehen werden können, als dies durch den besonderen diesfälligen Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juni 1851 (betreffend die fortdauernde Anwendbarkeit der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822) ausdrücklich ausgesprochen worden.

Anders steht die Sache in den Gemeinden, wo die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, resp. die Städte-

Ordnung vom 17. März 1831, die Westphälische Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, und die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 gilt, da in allen diesen Gemeinde-Ordnungen die Special-Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausdrücklich aufrecht erhalten sind, so daß für Kommunen, die unter der Herrschaft der gedachten Gemeinde-Ordnungen stehen, die weitere Interpretation vom §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wie solche durch unser Reskript vom 22. Juli v. J. erfolgt ist, vollständig statthaft erscheint.

Was die zweite Frage in dem Berichte der Königlichen Regierung betrifft:

> ob das Reskript vom 22. Juli v. J. auch auf die Pensionen der Wittwen von Geistlichen und Schullehrern Anwendung finden solle?

so ist auch diese insoweit zu bejahen, als dies nach den Vorschriften der Deklaration vom 21. Januar 1829 (Ges.-Samml. S. 9) resp. des §. 10 litt. a. im Gesetze vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184 ff.) geboten erscheint.

Nach vorstehenden Andeutungen hat die Königliche Regierung in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 19. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage.	Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
v. Raumer.	**Sulzer.**	**v. Pommer-Esche.**

132) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, wonach Klagen suspendirter Gemeindebeamten, daß ihnen während ihrer Amts-Suspension zu viel von ihrem Diensteinkommen entzogen worden sei, nach aufgehobener Suspension im Wege des Prozesses geltend gemacht werden können, vom 17. Februar 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu A. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger — früher Bürgermeister der Sammtgemeinde A. — wurde durch die Verfügung der Regierung zu Coblenz vom 17. Juli 1848 vom Amte suspendirt, und es wurde dabei festgesetzt, wieviel er von seinem Diensteinkommen während der Dauer der gegen ihn eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung behalten solle. Nachdem die Amts-Suspension sieben Monate gedauert hatte, wurde der Kläger, weil in Folge der Disziplinar-Untersuchung nur eine Ordnungsstrafe gegen ihn verhängt war, in sein Amt wieder eingesetzt. Später ist er pensionirt worden.

In der jetzt erhobenen Klage behauptet er, daß ihm während seiner Amts-Suspension zur Ungebühr mehr als die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten worden sei, und nimmt wegen Nachzahlung dieses, von ihm auf 72 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. berechneten Mehrbetrages die Sammtgemeinde A. in gerichtlichen Anspruch. Die Regierung zu Coblenz hat dagegen mittelst Plenar-Beschlusses vom 16. Februar 1854 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher darauf gestützt wird, daß der innebehaltene Theil des Diensteinkommens des Klägers nach §. 55 des Gesetzes vom 29. März 1844 zu den Kosten der Stellvertretung habe verwendet werden müssen, daß der suspendirt gewesene und in sein früheres Amt wieder eingesetzte Beamte nach §. 56 a. a. O. über die Verwendung des innebehaltenen Theils seines Diensteinkommens zwar eine Nachweisung fordern dürfe, jedoch zu Erinnerungen gegen die darüber von seiner Dienstbehörde getroffenen Anordnungen nicht befugt sei, daß ihm daher kein Klagerecht zur Geltendmachung seiner etwanigen Ansprüche auf Herabsetzung der Stellvertretungskosten, resp. Erhöhung seines Einkommens zustehe, und daß die Entscheidung der Frage, wieviel dem suspendirten Beamten an Diensteinkommen während der Disziplinar-Untersuchung zu gewähren sei, lediglich der Verwaltungsbehörde gebühre.

Der Kompetenz-Konflikt, welchem der Kläger widersprochen hat, kann nicht als begründet anerkannt werden. An und für sich ist der Gehalts-Anspruch eines Gemeinde-Beamten gegen die Gemeinde privatrechtlicher Natur und zur Verfolgung im Rechtswege geeignet. Wird ein solcher Beamter zur Disziplinar-Untersuchung gezogen, so steht zwar die Verfügung seiner Amts-Suspension und die damit verbundene Festsetzung des während der Dauer derselben dem Beamten zu entziehenden Theils seines Diensteinkommens lediglich der ihm vorgesetzten

Dienstbehörde zu, weshalb darüber eine gerichtliche Kognition nicht stattfindet. Diese ausschließlich zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörenden Verfügungen sind aber nur als ein Interimistikum anzusehen. Mit der Wiedereinsetzung des Beamten in sein Amt hört das von der Verwaltungsbehörde regulirte interimistische Verhältniß auf, und es tritt damit die gesetzliche Regel wieder ein, wonach zur Entscheidung über eine Gehaltsforderung des Gemeinde-Beamten an die Gemeinde die ordentlichen Gerichte kompetent sind. Diese Regel erleidet allerdings insoweit eine Ausnahme, als dem in sein Amt wieder eingesetzten Beamten — nach §. 56 des Gesetzes vom 29. März 1844, sowie nach der gleichlautenden Bestimmung im §. 52 des jetzt geltenden Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 — die Befugniß nicht zusteht, Erinnerungen gegen die über den innebehaltenen Theil seines Einkommens von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen zu machen. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Der Kläger hat es nicht versucht, gegen die Verwendung des während seiner Amts-Suspension ihm entzogenen Theils seines Einkommens Erinnerungen zu erheben. Er behauptet vielmehr, daß ihm zu Unrecht mehr als die Hälfte seines Einkommens entzogen worden sei, und hierüber kann ihm das rechtliche Gehör — nach aufgehobener Amts-Suspension — nicht versagt werden, da die gedachte Bestimmung des §. 56 des Gesetzes vom 29. März 1844 sich — abgesehen von dem hier nicht vorhandenen Falle der in erster Instanz gegen den Beamten gerichtlich verhängten Amts-Entsetzung — nur auf die dem Beamten während der Amts-Suspension entzogene Hälfte seines Diensteinkommens bezieht.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in der Sache für zulässig erklärt und der erhobene Kompetenz-Konflikt verworfen werden müssen. Berlin, den 17. Februar 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

133) Bescheid an den N. zu N., die Feststellung der Pension der Kommunal-Beamten mit Rücksicht auf anderweite Dienst-Einnahme betreffend, vom 9. Juli 1855.

Ew. 2c. Beschwerde über Vorenthaltung des vollen Betrages der Ihnen von der Stadt N. als ehemaligem Bürgermeister daselbst ausgesetzten Pension ist, wie ich Ihnen auf die Eingabe vom 23. v. M. eröffne, nicht begründet.

Die Bestimmung des §. 101 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 sowohl, als die des §. 65 der Städte-Ordnung vom 30. März 1853, wonach die Pension eines Kommunal-Beamten so lange fortfällt oder ruht, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erwirbt, welches mit Zurechnung jener Pension sein früheres Einkommen übersteigt, kann, schon nach den Worten, nur in der Weise ausgelegt werden, daß unter „Einkommen" alle Einnahmen verstanden werden, welche dem Pensionirten sein neues Amt wiederkehrend verschafft, und zu diesen müssen auch im vorliegenden Falle die Kalkulatur- und Auktions-Gebühren gerechnet werden, die in ihrem jährlichen Betrage von dem Kreisgericht zu N. festgestellt worden sind.

Die Entscheidungen der Königlichen Regierung zu N. vom 5. September v. J. und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 16. Mai d. J. erscheinen hiernach gerechtfertigt, und ich muß daher die gegen dieselben erhobene Beschwerde zurückweisen. Berlin, den 9. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

---

134) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, die Amtszeichen der Dorfschulzen betreffend, vom 26. Mai 1843.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 14. Januar d. J. und Ew. 2c. Beischrift vom 2. Februar habe ich bei des Königs Majestät darauf angetragen, den Schulzen des Crossener Kreises, sowie denen der übrigen Kreise der Provinz Brandenburg, wenn sie darauf antragen, das Tragen von Schulzenstäben und Armbinden, als Amtszeichen, Allerhöchst zu gestatten.

Die hierauf ergangene Allerhöchste Entscheidung vom 1. d. M. theile ich Ew. 2c. anbei abschriftlich (a.) mit, um der Königlichen Regierung danach gefälligst das Erforderliche zu eröffnen, und sonst das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 26. Mai 1843.

Der Minister des Innern. Graf **v. Arnim.**

---

a.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 7. v. M. gestatten, daß die Schulzen des Crossener Kreises, so wie die der übrigen Kreise der Provinz Brandenburg, wenn sie es verlangen, Schulzenstöcke und rothe mit den Preußischen Landes-Farben versehene Armbinden, in der Form wie die schlesischen, als Amtszeichen tragen dürfen. Potsdam, den 1. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Grafen v. Arnim.

---

135) Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Sachsen, denselben Gegenstand betreffend, vom 6. Februar 1855.

Des Königs Majestät haben durch die abschriftlich beigefügte Allerhöchste Ordre vom 27. November v. J. (a.) auf den von mir erstatteten Immediat-Bericht zu gestatten geruht, daß nach den von den Herren Ober-Präsidenten auf vorgängiges Gutachten der Kreistage zu treffenden näheren Anordnungen die Schulzen in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Sachsen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen dürfen, und die letzteren, im Fall sie angelegt werden, mit den unterscheidenden, bei den landständischen Uniformen bestehenden Provinzial-Farben und den Preußischen Landes-Farben zu versehen seien.

Ew. rc. bleibt demgemäß nach Anhörung der Kreistage die Einführung der gedachten Amtszeichen und die nähere Bestimmung über die gleichzeitige Anwendung derselben, oder bloß der Schulzenstäbe überlassen.

Was die Form der Schulzenstäbe betrifft, so empfiehlt sich die für andere Landestheile bestehende Einrichtung, wonach auf dem Knopfe des Schulzenstabes der Name des Dorfes und des Kreises eingegraben ist.

In Ansehung der Anschaffungskosten der Schulzenstäbe resp. der Armbinden wird es denen, welche die Schulzen anstellen, resp. den Kreistagen unter besonderer Betheiligung des Standes der Ritterschaft und der Landgemeinden, überlassen bleiben können, die nöthige Fürsorge zu treffen, worauf demnächst im Verwaltungswege in angemessener Weise hinzuwirken ist.

Ew. rc. überlasse ich demgemäß in Verfolg der obengedachten Allerhöchsten Ordre die weiteren Verfügungen.

Berlin, den 6. Februar 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

a.

Einverstanden mit den Vorschlägen in dem Berichte vom 21. November d. J. will Ich gestatten, daß, nach den von den Ober-Präsidenten auf vorgängiges Gutachten der Kreistage zu treffenden näheren Anordnungen, die Schulzen in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Sachsen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen dürfen. Im Falle letztere angelegt werden, sind dieselben mit den unterscheidenden, bei den landständischen Uniformen bestehenden Provinzial-Farben und den Preußischen Landesfarben zu versehen. Sie haben hiernach im Sinne Ihres Berichts das Weitere zu veranlassen. Charlottenburg, den 27. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

136) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., daß die Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung nicht nothwendig durch den Fortbestand ritterschaftlichen Besitzes bedingt sind, vom 21. Juni 1855.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., die Polizei-Verwaltung in den Ortschaften N. betreffend, wird der rc. zuvörderst darin beigetreten, daß, wenngleich das Gut N. durch die Löschung in der Ritterguts-Matrikel des N.

Kreises die Eigenschaft eines Rittergutes verloren hat, hieraus das Erlöschen der mit dem gedachten Gute verbundenen Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung ebenso wenig, als die Verpflichtung des Staates, solche zu übernehmen, gefolgert werden kann. Auch ist es als ganz richtig anzuerkennen, daß die Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung kein nothwendiges Annexum der Gerichtsherrlichkeit sind, so daß sie mit dem Erlöschen der letztern zugleich aufhören müßten, daß vielmehr auch in solchen Fällen, in denen die Gerichtsbarkeit erloschen ist, die Polizei-Verwaltung gleichwohl noch als fortbestehend angesehen werden kann und muß. Hinsichtlich der Bedenken, welche gegen das Fortbestehen dieser Polizeiverwaltung etwa aus dem §. 91 Titel 7 Theil II. des Allgem. Landrechts hergeleitet werden könnten, schließe ich mich den Ausführungen in dem Justitiariats-Gutachten vom 25. Dezember 1854 an, welches dem Berichte der :c. beiliegt, und nehme hiernach an, daß die Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung nicht nothwendig durch den Fortbestand ritterschaftlichen Besitzes bedingt sein müssen.

Dies vorausgeschickt, scheint es nach Lage des Spezialfalls zweckmäßig und zulässig, den Besitzer des Restguts, welcher, man mag das Gut als total dismembrirt ansehen oder nicht, jedenfalls hierzu verpflichtet erscheint, wegen Verwaltung der Polizei resp. Bestellung eines Stellvertreters in Anspruch zu nehmen, wobei demselben jedoch unbenommen bleiben muß, sich wegen der Kosten mit den andern Theilgutsbesitzern auszugleichen.

Demgemäß das Weitere anzuordnen, wird der :c. überlassen. Berlin, den 21. Juni 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

B. Gendarmerie.

136) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, bezüglich auf die den berittenen Gendarmen bei Versetzungen zu bewilligenden Reisekosten, vom 25. Juni 1855.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich bei Ausführung der, in meinem Cirkular-Erlasse vom 9. Oktober v. J. getroffenen Bestimmung, nach welcher den berittenen Gendarmen bei Versetzungen in den regulativmäßig zulässigen Fällen an Reisekosten allgemein 5 Sgr. auf die Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung, an Diäten aber 10 Sgr. pro Tag auf die Dauer der Reise zu vergüten sind, — ergeben haben, setze ich im Einverständniß mit dem Herrn Kommandeur der Land-Gendarmerie, unter Aufhebung jener Bestimmung, hierdurch fest, daß den berittenen Gendarmen, einschließlich der Ersten Wachtmeister, da sie auf den Marsch zu Pferde angewiesen sind, und sich daher der Regel nach der Eisenbahn oder der Post nicht bedienen können, in Fällen ihrer Versetzung vom 1. Juli d. J. ab neben der reglementsmäßigen Umzugs-Entschädigung nur die ihnen nach der Allerh. Ordre vom 12. Mai 1852 (Minist.-Bl. S. 134) zustehenden Diäten von 25 Sgr., resp. 1 Thlr. pro Tag auf die Dauer der Versetzungsreise, Reisekosten aber überhaupt nicht, und nur ausnahmsweise in dem Falle zu gewähren sind, wenn sie Krankheitshalber nicht marschiren können, oder wenn die Versetzungsreise eine besondere Eile erfordert. In diesen beiden letzteren Fällen können ihnen die Reisekosten auf die desfalls gehörig bescheinigten Liquidationen, gleich wie den Fußgendarmen, nach den Sätzen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848, neben den Diäten vergütet werden. In allen anderen Fällen aber, in welchen die ausnahmsweise Gewährung von Reisekosten an die berittenen Gendarmen und Wachtmeister bei Versetzungen etwa gerechtfertigt erscheinen möchte, ist vor deren Bewilligung meine Genehmigung hierzu besonders nachzusuchen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach nunmehr von dem gedachten Zeitpunkte ab zu verfahren, mache ich Dieselbe zugleich noch besonders darauf aufmerksam, daß des Königs Majestät mittelst der, im Militair-Wochenblatte pro 1855 pag. 61 publicirten Allerhöchsten Ordre vom 24. März d. J. den §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 aufzuheben geruht haben, und daß nunmehr in denjenigen Fällen, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März d. J. erfolgt, die Vergütung der Reise- und Umzugs-Entschädigungen ohne Rücksicht darauf stattfindet, ob mit der Versetzung eine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist oder nicht. Dagegen behält es bei der Bestimmung im §. 7 l. c., nach welcher bei Versetzungen, die auf eigenen Antrag stattfinden, weder eine Umzugs-Entschädigung noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten erfolgt, sein Bewenden. Berlin, den 25. Juni 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

C. Paß- und Fremden-Polizei.

137) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, bezüglich auf das Verfahren bei Ertheilung von Pässen an aktive Offiziere, vom 23. Juli 1855.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Betreff der Paß-Ertheilung an aktive Offiziere entstanden sind, wird die Königliche Regierung hierdurch benachrichtigt, daß der Herr Kriegs-Minister nach einer desfallsigen Mittheilung es nicht für nöthig und angemessen erachtet, von den aktiven Offizieren bei Nachsuchung von Reise-Pässen den Nachweis der Urlaubsbewilligung, durch Vorzeigung derselben, zu verlangen.

Die Königliche Regierung hat daher die mit der Ausstellung von Pässen beauftragten Polizei-Behörden ihres Bezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß von der Forderung eines derartigen Nachweises unbedingt und in allen Fällen Abstand zu nehmen ist. Berlin, den 23. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

D. Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

138) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den selbstständigen Betrieb des Steindrucker-Gewerbes durch Frauen betreffend, vom 14. Juli 1855.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 18. v. Mts., betreffend die Frage, ob eine Frau, sofern sie unbescholten ist, selbstständig das Gewerbe eines Steindruckers betreiben dürfe, daß diese Frage, wenn sie auch vom Standpunkte der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus zu bejahen ist, doch nach dem Geiste des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verneint werden muß.

Berlin, den 14. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

139) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Subscriptions-Sammlungen für wohlthätige Zwecke betreffend, vom 29. Juli 1855.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Buchhändler an die Königlichen Landräthe Einladungen zur Subscriptions-Sammlung auf religiöse Schriften gerichtet haben, mit dem Bemerken, daß ein Theil des Erlöses für dieselben zum Besten alter unterstützungsbedürftiger Krieger bestimmt sei.

So wünschenswerth es auch ist, Geldmittel zu derartigen Unterstützungen zu beschaffen, so rechtfertigt dies doch nicht, deshalb Abweichungen von den in Bezug auf das Subscribenten-Sammeln bestehenden Vorschriften eintreten zu lassen. Die Königliche Regierung hat daher die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, Anträge auf Subscribenten-Sammlung in der Regel abzuweisen und nur in solchen einzelnen Fällen, wo aus der Verbreitung der betreffenden Schrift unzweifelhaft Nutzen für das gemeine Wohl zu hoffen ist, an die Königliche Regierung zu berichten und die erforderliche Genehmigung zu erbitten. Handelt es sich dabei um die Verbreitung religiöser Schriften, so sind derartige Anträge mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Es ist hierbei auf die konfessionellen Verhältnisse überhaupt Rücksicht zu nehmen, da, wie die Erfahrung gezeigt hat, die amtliche Verbreitung evangelischer Schriften unter katholischer Bevölkerung und umgekehrt große Mißstände hervorzurufen geeignet ist. In evangelischen Landestheilen ist eine amtliche Mitwirkung zur Verbreitung religiöser Schriften nur dann zulässig, wenn das Konsistorium der Provinz sie zur Verbreitung für geeignet erachtet.

Soden, den 29. Juli 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

VIII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

140) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Verwendung von Gußeisen zu den Siederöhren der Dampfkessel betreffend, vom 18. Juni 1855.

Durch den unterm 19. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 7) erlassenen Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, ist die Verwendung von Gußeisen zu den Siederöhren der Dampfkessel, welche nach §. 12 des gedachten Regulativs bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zollen gestattet war, ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen, untersagt. Mit Bezug hierauf und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anwendung der betreffenden Bestimmung des gedachten Erlasses die Fabrikanten in denjenigen Fällen hart treffen würde, in welchen die Arbeit bei Publikation des Erlasses bereits vollendet und die polizeiliche Genehmigung nachgesucht war, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung zu ermächtigen, die Verwendung von Gußeisen zu Siederöhren und deren Verschlüssen bis zu einem inneren Durchmesser der ersteren von 18 Zollen nach Maßgabe der Vorschriften des Regulativs vom 6. September 1848 noch in denjenigen Fällen zu gestatten, wenn die Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zur Aufstellung des Dampfkessels bereits vor der Publikation des Nachtrages vom 19. Januar d. J. nachgesucht war, und der Nachweis geführt wird, daß der Kessel bereits vor diesem Zeitpunkte vollendet war.

Berlin, den 18. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

---

141) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Beschäftigung der Strafgefangenen bei öffentlichen Bauten und Arbeiten betr., vom 23. Juni 1855.

Mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 21. April d. J., (Minist.-Bl. S. 72), in Betreff der Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, veranlasse ich die Königliche Regierung, die dort ertheilten Vorschriften den Baubeamten Ihres Bezirks zur Berücksichtigung in den Fällen, in welchen Strafgefangene zu öffentlichen Bauarbeiten verwendet werden sollen, bekannt zu machen. Sofern sich Gelegenheit zu solcher Beschäftigung von Strafgefangenen darbietet, ist über den Erfolg jener Anordnungen zu berichten, nach Befinden auch das etwa hervortretende Bedürfniß ergänzender Bestimmungen, mit Darlegung der zur Abhülfe geeignet erachteten Vorschläge, zur Sprache zu bringen. Berlin, den 23. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

142) Cirkular-Erlaß an die Behörden des landwirthschaftlichen Ressorts, die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter betreffend, vom 2. Juni 1855.

Der 2c. wird im Anschlusse (Minist.-Bl. S. 113) beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April c., betreffend die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten und durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Danach bedarf es zur Zahlung der Diäten für den Gnadenmonat an die Hinterbliebenen der Special-Kommissarien der nach dem Reskripte vom 31. Oktober 1840 (Minist.-Bl. S. 477) bisher nachzusuchenden Ministerial-Genehmigung nicht mehr, sofern solche nicht etwa nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. No-

vember 1819 erforderlich ist. Für die Stellvertretung anderer Diätarien, als der einzeln stehenden Special-Kommissarien, müssen übrigens besondere Kosten vermieden werden; sind derartige Kosten in der That unvermeidlich, so ist dazu die diesseitige Genehmigung unter Darlegung des Bedürfnisses einzuholen.

Berlin, den 2. Juni 1855.

Ministerium für die landwirthschaftliche Angelegenheiten. **Kette.**

---

143) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N., die Verwendung der nach erfolgter Ausloosung der Rentenbriefe und Einzahlung des Nennwerths in baarem Gelde bestehenden Abfindung betreffend, vom 30. Juni 1855.

Ew. ꝛc. wird auf die in der Reallasten-Ablösungssache von N. eingereichte Beschwerde vom 29. März d. J. Folgendes eröffnet.

Es sind in dieser Sache 3260 Thlr. in Rentenbriefen auf Ihren Antrag bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. deponirt, und es ist hiervon ein Rentenbrief von 1000 Thlr. ausgeloost worden. Sie haben beantragt, Ihnen die Loosung von 1000 Thlr. gegen Annahme eines anderen Rentenbriefes von gleicher Höhe auszuantworten, die General-Kommission hat Sie aber mit diesem Antrage zurückgewiesen, in sofern Sie nicht im Interesse Ihrer Realgläubiger außer einem Rentenbriefe von 1000 Thlr. noch gleichzeitig die Kours-Differenz in das gerichtliche Depositum niederlegen. Die desfallsige Verfügung der General-Kommission erscheint völlig gerechtfertigt.

Der §. 49 Nr. 7 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmt, daß wenn ein Rentenbrief ausgeloost und dafür der Nennwerth eingezahlt ist, auf die nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen Platz greifen. Sie haben weder beantragt noch ist von Amtswegen dafür zu sorgen, daß sofort der Verwendungspunkt regulirt oder die Bekanntmachung an die Realberechtigten und Gläubiger erlassen werde, es soll vielmehr, wie das nach §. 58 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zulässig, das Kapital, nachdem es anderweit zinsbar angelegt, wieder deponirt werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß so wie der Rentenbrief, so auch die Loosung dafür in ihrem Vollbetrage den Real-Kreditoren verpfändet bleibt, und es folgt daraus, daß wenn ein Theil dieser Loosung wiederum zinsbar angelegt wird, der etwa übrig bleibende baare Betrag, auf welchen sich das Pfandrecht der Gläubiger mit erstreckt, in deren Interesse deponirt bleiben muß, oder auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht, daß falls die 1000 Thlr. baare Loosung zum Ankauf eines Rentenbriefes in ihrem Vollbetrage nicht erforderlich sind, die Kours-Differenz im Interesse der Real-Kreditoren deponirt werden muß und Ihnen nicht ausgeantwortet werden kann, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob Rentenbriefe oder andere Staatspapiere angekauft werden.

Ihre Beschwerde ist daher unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

---

144) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommissionen resp. die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, die Kompetenz der General-Kommissionen in Prozessen betreffend, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Sistirung von Reallasten-Verwandlungen entstanden sind, vom 12. Juli 1855.

Der ꝛc. wird im Anschluß (a.) Abschrift des Berichts des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen vom 22. v. Mts., die Kompetenz-Frage in Prozessen betreffend, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Sistirung von Reallasten-Verwandlungen entstehen, zur Kenntnißnahme und event. zur weiteren Veranlassung zugefertigt. Berlin, den 12. Juli 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

a.

In Gemäßheit des geehrten Reskriptes vom 16. d. M., so wie des in Sachen des Colonen N. zu N. gegen die katholische Pfarre daselbst erlassenen Reskripts vom 4. Juni c. haben wir die Frage,

in wie weit durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Entscheidung der während des Rentenverwandlungs-Verfahrens über die Rechtsbeständigkeit der zur Ablösung gestellten Reallasten, resp. über die einstweilige Fortentrichtung derselben bis zum Erlasse eines definitiven Ablösungsgesetzes entstandenen Prozesse wenigstens zur Zeit sistirt worden sei,

einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen und demzufolge in der heutigen Sitzung beschlossen,

abweichend von der unseren Resoluten vom 12. Januar und 3. Mai c. in den bezeichneten Sachen zum Grunde liegenden Ansicht, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Entscheidung der gedachten Streitigkeiten anzuerkennen und in diesen Sachen nunmehr unserer Seits auch unter Beseitigung der erlassenen Resolute materiell zu entscheiden.

Wir sind bei unserer früheren Ansicht davon ausgegangen, daß die Auseinandersetzungs-Behörden nur in Folge eines bei denselben schwebenden Auseinandersetzungs-Verfahrens zur Entscheidung der in demselben entstandenen Streitigkeiten über Gegenstände, welche nicht zum Auseinandersetzungs-Verfahren an sich gehören, kompetent werden können, und daß, wenn bezüglich des Hauptverfahrens selbst die Thätigkeit derselben gesetzlich sistirt ist, diese Sistirung sich auch auf deren Thätigkeit bezüglich der aus dem Hauptverfahren hervorgegangenen Streitigkeit erstrecken müsse.

Wir haben hierbei keinesweges die in dem geehrten Reskripte vom 4. d. M. hervorgehobenen Zweifelsgründe verkannt und sind mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß durch die Anerkennung unserer Kompetenz die sistirten Auseinandersetzungen der in Rede stehenden Art wesentlich gefördert, den Interessenten erhebliche Kosten erspart und die durch die vorenthaltene Fortentrichtung der in Frage stehenden Abgaben Seitens der Verpflichteten für die betheiligten Institute hervorgerufenen Verlegenheiten am schnellsten werden beseitigt werden, zur Aenderung unserer früheren Ansicht bewogen worden.

Indem wir uns beehren, das Königliche Ministerium hiervon gehorsamst in Kenntniß zu setzen, erlauben wir uns nur noch zu bemerken, daß wir uns nicht für befugt erachtet haben, in denjenigen Sachen, in welchen unsere frühere Ansicht die Ablehnung unserer Kompetenz zur Folge gehabt hat und weder von den Partheien, noch von den Auseinandersetzungs-Behörden dagegen Widersprüche erhoben worden sind, von Amtswegen einzuschreiten, stellen jedoch, um auch diesen Sachen Fortgang zu gewähren, dem Königlichen Ministerium ehrerbietigst anheim,

sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden von der Aenderung unserer Ansicht in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, das Erforderliche zu veranlassen, damit auch diese Sachen zur materiellen Entscheidung an uns gelangen.

Berlin, den 22. Juni 1855.

Das Königliche Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen.

(Unterschriften.)

An das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

---

145) Bekanntmachung für den Kreis Ziegenrück, die Prüfung der Zuchtstiere betreffend, vom 10. August 1855.

Auf den Antrag der Stände des Kreises Ziegenrück haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht: daß der §. 4 der Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Ziegenrück vom 13. April 1840 — wie hierdurch geschieht — aufgehoben wird, und an dessen Stelle folgende Bestimmung tritt:

§. 4.

Diejenigen, welche Gemeinde-Zuchtstiere halten, so wie die Besitzer von Zuchtstieren, welche solche gegen Entgeltung zur Bedeckung fremder Kühe halten, haben am ersten Juli jedes Jahres bei dem Königlichen Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere nachzusuchen und wird von demselben das Schau-Amt angewiesen werden, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchtstiere zu bewirken. Das Schau-Amt hat dieser Anweisung sofort zu genügen und ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum ersten August des nächstfolgenden Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres enthaltendes Zeugniß. Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere, werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

Berlin, am 10. August 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

146) Bekanntmachung wegen Einsetzung einer General-Direktion für die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen, vom 8. Juni 1855.

Mit Rücksicht auf das seit längerer Zeit hervorgetretene Bedürfniß einer durchgreifenden Umgestaltung der in Betreff der Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen seither bestandenen Einrichtung, so wie im Hinblick auf den binnen Kurzen bevorstehenden Beginn der Spezial-Revisionen des Grundsteuer-Katasters nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1844 (Ges.-Samml. für 1844 S. 596) haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Leitung der Kataster-Verwaltung, die Sorge für die Erhaltung des Katasters und den regelmäßigen Betrieb des Fortschreibungs-Geschäfts, so wie die Aufsicht und Disziplin über das Fortschreibungs-Personal von dem Geschäftskreise der Königlichen Regierungen abgetrennt und unter der Aufsicht des Finanz-Ministers für den Umfang der beiden westlichen Provinzen einem der Ober-Präsidenten derselben als General-Direktor des Katasters übertragen; diesem auch zur Erfüllung seiner diesfälligen Obliegenheiten

1) ein vortragender Rath unter dem Titel „General-Inspektor des Katasters", welcher den General-Direktor in Abwesenheits- und sonstigen Behinderungs-Fällen zu vertreten und die dem General-Inspektor nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 obliegenden Funktionen auszuüben hat;
2) für den geometrischen Theil des Geschäfts ein mit dem praktischen Betriebe der Kataster-Vermessungen vertrauter Beamter als Vermessungs-Inspektor;
3) eine nach dem Bedürfniß abzumessende Zahl von Unterbeamten

beigeordnet; den Königlichen Regierungen dagegen eine Mitwirkung beziehungsweise die selbstständige Verfügung in Kataster-Angelegenheiten nur soweit verbleiben soll, als dieselbe durch die bestehende Gesetzgebung und den inneren Zusammenhang der Kataster-Verwaltung mit anderen, von den Königlichen Regierungen ressortirenden Verwaltungszweigen bedingt wird.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Staats-Minister von Düesberg zu Münster, ist durch fernere Allerhöchste Bestimmung vom 29. Januar d. J., für jetzt zum General-Direktor des Katasters für die beiden westlichen Provinzen ernannt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Stellung eines General-Inspektors bei der General-Direktion des Katasters dem bisherigen Regierungs-Rath bei der Königlichen General-Kommission zu Münster, Delius, die Wahrnehmung der Funktionen eines Vermessungs-Inspektors bei der Direktion einstweilen dem Geheimen Kalkulator beim Finanz-Ministerium, Müller, von mir übertragen worden. — Mit dem 1. d. M. hat die General-Direktion, welche ihren Sitz zu Münster hat, ihre amtliche Wirksamkeit begonnen.

Indem ich das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der seitherige General-Inspektor des Katasters, Ober-Regierungs-Rath Rolshausen zu Cöln, auf eigenes Ansuchen und unter ehrenvoller Anerkennung der von ihm dem Grundsteuer-Kataster während eines Zeitraums von sechs und dreißig Jahren geleisteten erfolgreichen Dienste, von seiner bisherigen Stellung zum Kataster entbunden worden ist.

Berlin, den 8. Juni 1855.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

---

a. Auszug

aus der von dem Herrn Finanz-Minister unterm 8. Juni 1855 erlassenen Geschäftsanweisung für den General-Direktor des Katasters und die Königlichen Regierungen der beiden westlichen Provinzen in Bezug auf die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters.

I. Die Verwaltung des General-Direktors des Katasters umfaßt unter der Aufsicht des Finanz-Ministers alle, den technischen Betrieb des Grundsteuer-Katasters betreffende Angelegenheiten in demselben Umfange, in welchem diese Verwaltung bisher den Königlichen Regierungen zugestanden hat.

Der General-Direktor führt die ihm übertragene Verwaltung mit den ihm zugeordneten Beamten selbstständig und auf eigene Verantwortung.

II. Dem General-Direktor des Katasters sind beigeordnet:

1) ein Regierungs-Rath mit dem Titel „General-Inspektor des Katasters", welcher den General-Direktor in Ab-

wesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertritt und die dem General-Inspektor nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 bei den Kataster-Revisionen obliegenden Funktionen ausübt;

2) für den geometrischen Theil des Geschäfts ein mit dem praktischen Betriebe der Kataster-Vermessungen vertrauter Beamter unter dem Titel „Vermessungs-Inspektor";

3) eine nach dem Bedürfniß sich bestimmende Zahl von Büreau-Arbeitern und sonstigen Unterbeamten.

III. Die Organe des General-Direktors für die Kataster-Verwaltung und demselben untergeordnet sind:

1) die an die Stelle des Katasterbüreaus bei den Regierungen tretenden Kataster-Inspektionen, denen ein Kataster-Inspektor vorsteht;

2) das Fortschreibungs- und Geometer-Personal.

IV. Bei den Kataster-Inspektionen werden mit Hülfe der dabei angestellten Sekretäre, Assistenten und Supernumerare für den Umfang des Regierungsbezirks alle Geschäfte bearbeitet, welche die Erhaltung des Katasters, insbesondere die Kontrole über die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, die Nachtragung der durch Gemeinheits- und Privattheilungen, durch Wege-, Wasser- und andere Bau-Anlagen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Errichtung neuer und Eingehen bestehender Etablissements u. s. w. eintretenden Veränderungen, so wie die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, die Wiederherstellung und Erneuerung schadhaft gewordener Kataster-Dokumente, die Anfertigung der Heberollen und überhaupt die Veranlagung und Vertheilung der Grundsteuer, so wie die Untersuchung und Bearbeitung von Grundsteuer Beschwerden betreffen.

Mit der Kataster-Inspektion ist das Kataster-Archiv verbunden, in welchem die bei der Aufnahme des Katasters entstandenen Elementar-Aktenstücke und die darnach angefertigten Karten und Bücher, nicht minder die neu hinzutretenden Grundakten, Supplement-Karten und Bücher aufbewahrt werden.

V. Der Kataster-Inspektor hat innerhalb des Regierungsbezirks alle auf das Katasterwesen bezüglichen Geschäfte nach Vorschrift der bestehenden und noch zu erlassenden Anweisungen selbstständig zu bearbeiten. Derselbe ist für die Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart, für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Besorgung der Fortschreibungsarbeiten und die Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen, so wie der darauf bezüglichen Vorarbeiten vorzugsweise verantwortlich, auch verpflichtet, die Arbeiten der Fortschreibungs-Beamten des Bezirks fleißig an Ort und Stelle zu revidiren, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen, beziehungsweise bei dem General-Direktor in Antrag zu bringen.

Der Kataster-Inspektor hat die Protokolle über substanzielle Veränderungen zu prüfen, festzustellen und zu vollziehen; im Falle etwaiger Beschwerden dieserhalb Seitens der Grundeigenthümer aber die betreffenden Verhandlungen zuvor unter Beifügung seines Gutachtens der Königlichen Regierung einzureichen und deren Entscheidung einzuholen. Ihm gebührt ferner die Revision und Feststellung der vergleichenden Nachweisungen über die Veränderungen im Katastral-Ertrage und Steuer-Kapitale der einzelnen Kontrolebezirke, nicht minder die Führung des Hauptbuchs über die Ab- und Zugänge im Flächen-Inhalte und im Katastral-Ertrage der Grundstücke und Gebäude, für dessen Richtigkeit er allein verantwortlich ist.

Alle das Katasterwesen betreffenden Verfügungen und Anschreiben erläßt der Kataster-Inspektor in eigenem Namen.

VI. Die Lokal-Fortschreibungs-Beamten (Steuer- und Kataster-Kontroleure) haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, die Fortschreibungs-Vermessungen zu besorgen, beziehungsweise, wenn diese durch Kataster-Geometer ausgeführt werden, zu kontroliren und zu prüfen; ferner die ordnungsmäßige Erhaltung der Kataster-Dokumente bei den Gemeinden zu überwachen, die Lokal-Untersuchungen und Vernehmungen der Betheiligten Behufs Berichtigungen materieller Irrthümer zu bewirken, die Grundsteuer-Heberollen anzufertigen rc. rc.

Eine für dieselben zu erlassende Geschäftsanweisung wird ihre Verpflichtungen des Näheren feststellen.

VII. Dem General-Direktor sind sämmtliche zur Kataster-Verwaltung gehörige Beamte untergeordnet. Von ihm gehen alle Beförderungen, Versetzungen und Gehalts-Verbesserungen dieser Beamten, beziehungsweise die Vorschläge dazu, so wie alle Anordnungen einstweiliger Stellvertretungen innerhalb der durch die Etats festgesetzten Grenzen und nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften aus.

VIII. Dem General-Direktor liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der für das Kataster etatsmäßig bestimmten Fonds, sowie des Fonds zur Revision und Erneuerung des Katasters und des Centralzuschuß-Fonds für das Fortschreibungswesen ob. Die Verwaltung der zuletzt gedachten beiden Fonds wird der Regierungs-Hauptkasse desjenigen Bezirks, in welchem der jedesmalige General-Direktor seinen Sitz hat, überwiesen.

IX. Der General-Direktor des Katasters führt die obere Leitung der nach der Verordnung vom 14. Oktober 1844 zu bewirkenden Revision und Berichtigung des Grundsteuer-Katasters. Dem General-Inspektor des Katasters und den Königlichen Regierungen verbleibt hierbei der ihnen nach jener Verordnung zugewiesene Wirkungskreis selbstständig. Die Berichte derselben an den Finanzminister sind jedoch dem General-Direktor zur Weiterbeförderung zu übersenden; auch steht es diesem frei, den Verhandlungen der ständischen Revisions-Kommission, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

X. Den Königlichen Regierungen verbleibt die Verwaltung des Grundsteuer-Deckungsfonds und die Verfügung über dessen Verwendung, mithin auch die Prüfung der eingehenden Grundsteuer-Nachlaß-Anträge wegen Unglücksfälle oder Unbeibringlichkeit der Steuer, so wie die Feststellung und Anweisung der bewilligten Beträge, nach Maßgabe der Anweisung vom 21. Januar 1839 selbstständig. Den Fortschreibungsbeamten liegen hierbei nach wie vor alle diejenigen Funktionen und Pflichten ob, welche ihnen durch die erwähnte Anweisung übertragen worden sind.

XI. Den Königlichen Regierungen verbleibt ferner:

1) die Prüfung und Feststellung der Anträge auf Berichtigung des Katasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächen-Inhalte und Rein-Ertrage der Grundstücke

a. bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen (§. 32 a des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839) und
b. beim Uebergange bisher steuerfreier Grundstücke und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt; desgleichen bei Entstehung besteuerungsfähiger Grundflächen durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes, so wie beim Untergange oder beim Eintritt dauernder Ertragsunfähigkeit eines Grundstücks, durch Abspülung, Ueberschwemmung, totale Versandung rc. rc. (§. 8—11 und §. 27 zu a. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. April 1844);

3) die Leitung des Reklamations-Verfahrens bei Berichtigung materieller Irrthümer und bei Einschätzung neu entstandener Grundstücke, sowie die Entscheidung hierüber.

XII. Ebenso verbleibt den Regierungen:

1) nach Maßgabe der von dem Finanz-Minister für den Regierungsbezirk festgestellten Hauptsumme an Grundsteuer und Provinzial-Beischlägen, die Aufstellung der Nachweisung des Soll-Aufkommens an Prinzipal-Steuer und Beischlägen nach Gemeinden und Empfangsbezirken und die Mittheilung der Auszüge aus dieser Nachweisung an die Fortschreibungsbeamten;

2) die Publikation der Resultate jener Nachweisung durch das Amtsblatt;

3) die Revision, Feststellung und Vollziehung der von den Fortschreibungs-Beamten anzufertigenden Grundsteuer-Heberollen, deren Vorrevision dem Kataster-Inspektor obliegt;

4) die Erhebung der Steuern auf Grund der von den Regierungen vollzogenen und für exekutorisch erklärten Heberollen, die Stundung und Remission der Steuer-Beträge rc. rc., so wie überhaupt der ganze Verkehr mit den Steuer-Empfängern, die Beaufsichtigung derselben, die Revision ihrer Kassen rc. rc.;

5) die Feststellung der Kosten für Anfertigung der Heberollen und Anweisung derselben auf den Heberollen-Fonds;

6) die Disposition über das Extraordinarium der Verwaltung der direkten Steuern innerhalb der durch die Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 18. Juni 1851 gezogenen Grenzen;

7) die Vollziehung und Vollstreckbarkeits-Erklärung der Hebe-Listen der von dem Kataster-Inspektor in calculo und nach den Sätzen zu prüfenden Fortschreibungs-Gebühren, so wie die Veranlassung der Einziehung derselben zu den Katasterfonds. Die Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren und die Kosten für Untersuchung unbegründeter Reklamationen, welche gleichfalls von dem Kataster-Inspektor in calculo und nach den Sätzen zu prüfen sind, werden wie bisher aus der Regierungs-Hauptkasse vorschußweise gezahlt und von der Königlichen Regierung zu letzterer wieder eingezogen.

XIII. Den Königlichen Regierungen steht eine Mitwirkung in allen Angelegenheiten zu, welche

1) die anderweite Begrenzung der Katastral-Gemeinden;

2) die anderweite Eintheilung der Fortschreibungs-Bezirke;

3) die Veränderung in den Bestimmungen über die Aufbewahrung und Erhaltung der Kataster-Dokumente in den Gemeinde- resp. Bürgermeisterei-Archiven; endlich

4) die Obliegenheiten der Bürgermeister oder anderer Verwaltungs-Beamten bei dem Fortschreibungs-Geschäft, so wie Veränderungen in den dieserhalb bestehenden Anordnungen betreffen.

XIV. Die in Kataster-Angelegenheiten nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen erläßt der General-Direktor durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen.

---

147) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, das Dienst-Einkommen der Chausseegeld-Erheber betreffend, vom 27. Juni 1855.

In dem Erlasse vom 6. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 17) ist im Allgemeinen als Verwaltungs-Grundsatz angenommen, daß einem Chausseegeld-Erheber — mit Ausnahme der Orts-Einwohner, denen der Chausseegeld-Empfang unter Umständen ausnahmsweise übertragen werden kann — ein Jahres-Einkommen von mindestens 144 Thlr., neben freier Wohnung und dem Oelgelde zu gewähren sei. Es hat indessen, wie Ew. rc. in dem Berichte vom 1. v. M. richtig voraussetzen, bei dem Erlasse jener Verfügung nicht in der Absicht gelegen, allen Chausseegeld-Erhebern, die nicht Orts-Einwohner sind, ohne irgend eine Ausnahme eine jährliche Remuneration von mindestens 144 Thlr. zu bewilligen, vielmehr die Bemessung der Höhe des Dienst-Einkommens dieser Beamten von besonderen Verhältnissen abhängig bleiben sollen. Sie mögen daher in Fällen, wo nach Ihrer Ansicht die Nothwendigkeit der Bewilligung eines Dienst-Einkommens von mindestens 144 Thlr. nicht vorhanden ist, das für angemessen erachtete geringere Einkommen bestimmen. Berlin, den 27. Juni 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 30. August 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8. Berlin, den 30. September 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

148) Allerhöchster Erlaß, die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei den mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung betreffend, vom 14. Juni 1855.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militair- oder Civilbeamte sind, die Kriegsdienstzeit in allen den Fällen doppelt gerechnet werden darf, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch will Ich diese Berechtigung denjenigen Beamten beilegen, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch im aktiven Dienste befinden. Indem Ich hierdurch der Militair-Verwaltung einen erneuerten Beweis gebe, welchen Werth Ich auf ihre Dienste für die Armee lege, erwarte Ich aber auch, daß die Beamten derselben ihrer Pflichten stets mit voller Hingebung eingedenk sein werden.

Sanssouci, den 14. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

---

149) Allerhöchster Erlaß, betreffend die, von den früher Hohenzollernschen, in die Preußische Armee übernommenen Offizieren zu entrichtenden Pensions-Beiträge rc., vom 2. August 1855.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die durch Meinen Erlaß vom 26. August v. J. (Ges.-Samml. 1855 S. 33) festgestellten Grundsätze in Betreff der von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge rc., auch auf die aus

den Hohenzollernschen Diensten in Meine Armee übergetretenen Offiziere Anwendung finden sollen, jedoch in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Prinzipien des Militair- und des Civil-Pensions-Reglements, unter folgenden Modifikationen der ad 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen:

ad 1) Die aus den Hohenzollernschen Diensten übernommenen Offiziere sollen zwar, ebenso wie die Civilbeamten, nicht gehalten sein, von demjenigen Einkommen, in dessen Besitz sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensions-Beiträge zu entrichten und es können ihnen daher auch die bisher davon einbehaltenen derartigen Beiträge zurückerstattet werden; sobald dieselben aber in ein mit einem höheren Pensions-Beitrage verbundenes Gehalt aufrücken, ist von ihnen dieser höhere Beitrag unter Abrechnung des Beitrages der Charge, in welcher sie übernommen worden, zu entrichten.

ad 2) Bei eintretender Pensionirung ist diesen Offizieren der Pensionssatz der erdienten Charge auf ihre gesammte Dienstzeit nach den Grundsätzen des Preußischen Militair-Pensions-Reglements im vollen Betrage zu gewähren, wenn dieser Pensionssatz den Betrag der Pension übersteigt, welche ihnen nach dem Hohenzollernschen Reglement zustehen würde. Erdmannsdorf, den 2. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

---

150) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Diäten-Abzüge bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissions-Wohnungen betreffend, vom 22. August 1855.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat die Prüfung der mit den Rechnungen der Regierungs-Haupt-Kassen von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten eingegangenen Liquidationen über die Diäten und Reisekosten in den letzten Jahren insofern zu vielfacher Erinnerung Veranlassung gegeben, als von den Regierungen die Bestimmungen im §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 163) und unter Nummer 2 der den Regierungen mittelst Verfügung vom 21. Juni 1826 abschriftlich zugefertigten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1826 (Annalen S. 290),

wonach, wenn Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Königlichen Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, von dem Betrage des Diäten-Satzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, $\frac{1}{3}$ in Abzug gebracht werden soll,

sehr verschiedenartig ausgelegt worden sind.

Demzufolge eröffnen wir der Königlichen Regierung zur Beseitigung jedes Zweifels, daß bei Ausrichtung von kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienst-Angelegenheiten die Kommissarien für jeden Tag, an welchem dieselben in einem fiskalischen Gebäude ihr Nachtquartier gehabt, und in Folge einer Kontrakts-Verpflichtung des Pächters oder Miethers, der sie aufgenommen, freie Wohnung, und, je nach der Jahreszeit, auch Heizung und Licht genossen haben, den Abzug von einem Drittheil der täglichen Diäten sich gefallen lassen müssen, ohne Rücksicht darauf, wo der übrige Theil des Tages von ihnen zugebracht worden ist, mit der Maßgabe jedoch, daß wenn in einem solchen Falle der Beamte für das im Laufe des Tages an einem anderen Orte genommene Quartier etwas hat aufwenden müssen, der Abzug des obigen Drittheils nicht stattfindet.

Es kommt also lediglich darauf an, ob der liquidirende Beamte im Laufe der betreffenden 24 Stunden nachweislich Auslagen für Wohnung, Heizung und Licht gehabt, oder aber freie Wohnung, Heizung und Licht in Königlichen Gebäuden auf Grund kontraktlicher Verpflichtungen gefunden hat. Hiernach werden die Diäten-Liquidationen in den meisten Fällen nach dem dafür vorgeschriebenen Schema den erforderlichen Anhalt zur Beurtheilung darüber geben, welcher Diäten-Satz in Anwendung kommt, und wird es Sache der Liquidanten sein, für diejenigen Tage, wo sie sich den Drittel-Abzug nicht gefallen lassen wollen, ihre Liquidationen so ausführlich aufzustellen, daß aus selbigen der stattgehabte Aufenthalt in einem Gasthofe ersichtlich resp. durch das Attest unter der Liquidation mit bescheinigt wird, damit auf diese Weise die Ausübung der nöthigen Kontrolle in Betreff des Drittel-Abzuges ermöglicht werde.

Die Königliche Regierung hat darauf zu halten, daß hiernach künftig verfahren werde.

(Zusatz an die Regierung zu Königsberg.)

Wenn übrigens die Königliche Regierung in dem Berichte vom 13. Juni d. J. bemerkt, daß das von derselben seither beobachtete, der obigen Entscheidung nicht ganz entsprechende Verfahren durch das an die Regierung zu Marienwerder gerichtete, der Königlichen Regierung zur Nachachtung mitgetheilte Reskript vom 7. September 1848 (Minist.-Bl. S. 293) als richtig anerkannt worden sei, so beruht die desfallsige Auffassung der Königlichen Regierung auf einem Mißverständniß, da, wie auch schon die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in ihrer abschriftlich eingereichten Verfügung vom 5. April d. J. bemerkt hat, das in Bezug genommene Reskript nur den Bescheid enthält, daß die Bestimmungen des §. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1825 und die darauf Bezug habende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1826, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 für aufgehoben nicht anzusehen seien und daher nach diesen Bestimmungen ferner zu verfahren sei, ohne daß über die Auslegung der letzteren etwas hinzugefügt ist. Berlin, den 22. August 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** — Der Finanz-Minister. In Vertretung **Kalisky.**

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

151) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Korrespondenz der Verwaltungs-Behörden mit den Königlichen Gesandtschaften und Missionen im Auslande betreffend, vom 31. August 1855.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 2. August d. J., betreffend die Korrespondenz der Verwaltungs-Behörden mit den Königlichen Gesandtschaften und Missionen im Auslande, daß durch die Verfügung vom 12. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 129), nach welcher den Polizei-Direktoren und den übrigen Verwaltungs-Behörden die bestehenden Bestimmungen wegen Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels mit den Königlichen Missionen im Auslande in Erinnerung gebracht werden sollten, keineswegs eine neue Anordnung hat getroffen werden sollen.

Die Praxis hat sich seit einer langen Reihe von Jahren dahin gestellt, daß die direkte Korrespondenz in der Regel wegfällt, während solche in Bezug auf sicherheitspolizeiliche Fälle, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet, der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen ist.

In solchen Fällen sind die betreffenden Behörden nur gehalten, sofort der vorgesetzten Behörde von der stattgehabten direkten Korrespondenz Anzeige zu machen, während diese das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Hiernach wolle die Königliche Regierung auch künftig verfahren, und die Unterbehörden Ihres Ressorts mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, den 31. August 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

III. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

152) Verfügung an den Präsidenten der Königlichen Regierung zu Merseburg, und abschriftlich an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen betreffend, vom 7. Juni 1855.

Nach dem von Ew. ꝛc. unter dem 31. März v. J. erstatteten Bericht, betreffend die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen, ist die abschriftlich eingereichte Verfügung vom 14. Juli 1821, welche die Königliche Ober-Rechnungskammer in einem Spezialfalle an die General-Staatskasse erlassen hat, an-

scheinend nicht in dem richtigen Sinne aufgefaßt worden, indem aus diesem Erlaß die Nothwendigkeit von Erstattungsbescheinigungen auch für solche Fälle hergeleitet wird, in welchen es derselben bisher nicht bedurfte. Seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist vielmehr, nach der von derselben mir gemachten Mittheilung, die Forderung derartiger Erstattungsbescheinigungen von je her auf solche Fälle beschränkt worden, wo in der Quittung des Empfängers entweder die zahlende delegirte Kasse allein benannt, oder etwa der Zusatz gemacht war, daß die Zahlung für Rechnung der betreffenden Centralkasse geleistet sei, während solche niemals in den Fällen für nothwendig erachtet ist, wo die Quittung, ohne Benennung der delegirten Kassen, lediglich auf diejenige Kasse ausgestellt ward, welcher die rechnungsmäßige Nachweisung und Justification der betreffenden Zahlung oblag. Unter diesen Umständen erscheint es auch nicht weiter bedenklich, nach dem von Ew. ꝛc. gemachten Vorschlage, zur Vereinfachung und gleichförmigen Behandlung der Angelegenheit, die gedachten Quittungen fortan alle in der letzteren Art ausstellen zu lassen, und ich genehmige daher, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß hiernach hinsichtlich der Quittungen über Zahlungen, welche durch die dortige Regierungs-Hauptkasse und in deren Auftrag aus Spezialkassen für Rechnung der General-Staatskasse oder anderer Centralkassen zu leisten sind, künftig allgemein verfahren werde, so daß also die in Rede stehenden Quittungen lediglich auf die betreffende rechnungslegende Kasse, ohne Bezeichnung der delegirten Kassen, auszustellen sind. Dabei darf aber nicht unterlassen werden, den delegirten Kassen in jedem Falle darüber Nachricht zu geben, welche Kasse die spezielle Verrechnung zu bewirken hat.

Ew. ꝛc. überlasse ich hiernach die weiteren Anordnungen in der Sache.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

153) Bekanntmachung, betreffend die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau, vom 14. Mai 1855.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionaire, theils als Stadtschüler auf. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebensgemeinschaft des Hauses; derselben schließen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstalts-Lehrer und Beamten als Hausschüler an.

§. 2. Für die erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinen Gehülfen — theils Hülfslehrern, theils Zöglingen des Schullehrer-Seminars*) — gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesammt-Organismus der Anstalt zu betrachten.

Bei allen erziehlichen Maaßnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guter Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

§. 3. Für den Unterricht bestehen vier lateinische und eine deutsche Klasse. Jene, von denen die

---

*) Anmerk. Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars nehmen sämmtlich mit den Knaben an den Andachten und Festfeiern der Anstalt gemeinschaftlich Theil, wie sie auch mit ihnen zusammen speisen. Einige 20 dieser Seminaristen sind den Familienlehrern der Knaben zur erziehlichen Leitung der letzteren als Aufseher zu Hülfe gegeben. Unterricht ertheilen die Seminaristen in der Waisen- und Schul-Anstalt nicht, sondern es besteht für diesen Zweck der Seminarbildung eine besondere Seminarübungsschule, welche zu der Waisen- und Schul-Anstalt gar keine Beziehungen hat.

beiden ersten in je eine Gymnasial- und eine Real-Abtheilung zerfallen, geben die Vorbildung bis zur Secunda Gymnasii resp. für den Eintritt in das höhere gewerbliche Leben.*)

Die deutsche Klasse erzielt für minder begabte Knaben die Aneignung der für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Eine Verschiedenheit der sonstigen Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist durch die Theilnahme an dem fremdsprachlichen Unterrichte oder an dem der deutschen Klasse nicht bedingt.

§. 4. Der körperlichen Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, außerhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel- und Turnplatz günstig. — Die Wohn-, Schlaf-, Klassenzimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebensordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftigender Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Beköstigung (für alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängliche Abwechselung den Gesundheitsrücksichten Rechnung tragend.

Für erkrankte Zöglinge sind in einem besonderen Krankenhause 4 angemessen eingerichtete Zimmer vorhanden. Die ärztliche Behandlung ist einem geschickten Arzte der Stadt, als besonderem Anstaltsarzte, anvertraut; die Krankenpflege besorgt eine in der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ausgebildete und kirchlich geweihte Diakonissin.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt.

§. 5. Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahr alt, dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorgebildet sein.

§. 6. In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

a) Bei der Aufnahme mit dem vollendeten neunten Lebensjahre müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundlegung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich anzueignen, d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den 4 Spezies gleichbenannter Zahlen rechnen können. Außerdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volksschule bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, gefordert.

b) Erfolgt die Aufnahme in einem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so muß mindestens die Reife für die dritte lateinische Klasse nachgewiesen werden; widrigenfalls die betreffenden Knaben in der Regel nur noch der deutschen Klasse zugewiesen werden können. — Auch solche Knaben, welche eine der lateinischen Klassen nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, treten in die deutsche Klasse über oder verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung der betreffenden Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraums gehemmt haben.

c) Knaben, welche bereits das 12. Lebensjahr überschritten haben, können in Benefiziaten-Stellen gar nicht mehr, als Pensionaire oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden und müssen im letzteren Falle mindestens die Reife für die zweite lateinische Klasse nachweisen.

§. 7. Die sonstigen Aufnahme-Bedingungen sind je nach den verschiedenen Kategorien, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden und beziehen sich theils auf Ortsangehörigkeit resp. Abkunft- und Vermögens-Verhältnisse der betreffenden Knaben, theils auf deren größere oder geringere Bildungsfähigkeit.

§. 8. Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 60. Von denselben werden

a) 47 durch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen und in Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind.

Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden.

b) 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Exzellenz, und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern.

---

*) Anmerk. Die Grundzüge des Unterrichtes, sowie die einzelnen erziehlichen Veranstaltungen sind in der, bei Gelegenheit des 100jährigen Jubiläi der Anstalt im Jahre 1854 erschienenen Geschichte des Waisenhauses S. 288—307 ausführlicher angegeben.

c) 2 Stellen für Waisen Schlesischer Postbeamten besetzt des Herrn Handels-Ministers Exzellenz.

d) 1 Stelle für eine Waise aus der Preußischen Ober-Lausitz besetzt die Königliche Regierung in Liegnitz.

§. 9. Die Zahl der sonstigen Benefiziaten-Stellen beträgt 29. — Von diesen sind:

a) 25 Königliche Freischüler oder Alumnen.

b) 2 Königliche Extra-Alumnen-Stellen.

Diese 27 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien besetzt.

c) 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatisten-Stelle besetzt der jedesmalige Senior der von Richthofenschen Familie (gegenwärtig der Freiherr von Richthofen auf Leszczyn bei Rybnik) mit einem bürgerlichen Knaben aus der Stadt Striegau.

d) 1 Henckesche Fundatisten-Stelle ist zunächst für testamentarisch näher bezeichnete Kategorieen von Verwandten des Stifters dieser Stelle, weil. Superintendent Hencke in Kotzenau bestimmt. In Ermangelung solcher zunächst berechtigter Knaben kann dieselbe auch verwaiseten resp. weniger bemittelter Knaben aus Kotzenau, auf Vorschlag des Orts-Geistlichen und des Schulvorstandes in Kotzenau vom Direktor verliehen werden.

Diejenigen Knaben, welche in die sub a—d bezeichneten Stellen aufgenommen werden sollen, müssen außer den sonstigen für die Annahme nöthigen Erfordernissen besonders auch eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung besitzen, welche die Anstalt in den oberen lateinischen Klassen ihren Zöglingen zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betreffenden Knaben zur angemessenen Erreichung dieses Zieles die hinlängliche Anlage oder der erforderliche Fleiß, so muß demselben dieses Benefizium versagt resp. wieder entzogen werden.

§. 10. Für Pensionäre sind 51 Stellen vorhanden, deren Besetzung von der Entscheidung des Direktors abhängt.

§. 11. Für Stadtschüler sind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Direktor besetzt. Auch in diesen Stellen dürfen, wie in den §. 9. bezeichneten, nur solche Knaben sich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängliche Befähigung besitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

§. 12. Die Waisenknaben werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§. 13. Den sonstigen Benefiziaten (§. 9.), wie den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung, nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Freischüler jährlich 12, die Extra-Alumnen 36, die Pensionäre 80 Thlr. Außerdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritt 2 Thlr. für die Bibliothek, 1 Thlr. für die Erhaltung der Speise-Geräthe, 2 Thlr. für Instandhaltung resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. — Die beiden Fundatisten (§. 9. c. und d.) haben weder jährliche, noch einmalige Zahlungen an die Anstalt zu leisten.

Für Stubenbeleuchtung, Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung, Medikamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behufe die betreffenden Familienlehrer mit ausreichendem Geld-Vorschuß zu versehen.

§. 14. Die Stadtschüler zahlen ein jährliches Schulgeld von 18 Thlrn. und beim Eintritt 2 Thlr. für die Bibliothek.

§. 15. Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 16. Es wird Sorge dafür getragen, daß die Nebenkosten für die Alumnen, Fundatisten und Pensionäre (siehe §. 13.) möglichst beschränkt werden. Namentlich wird hinsichtlich etwaigen Privatunterrichtes, wie etwaiger obligatorischer Geschenke Folgendes besonders bemerkt:

a) Da die Anstalt durch den von ihr selbst gewährten Unterricht bis zu den oben bezeichneten höheren Bildungszielen diejenigen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlänglicher Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleiße den zweijährigen Kursus der ersten Klasse absolviren: so ist Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisziplinen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden

und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Direktors nöthig, welcher darauf zu sehen hat, daß in solchen Fällen die für einzelne Disziplinen etwa nöthig erachtete private Nachhülfe mit dem in der Anstalt selbst ertheilten Unterrichte in die richtige Beziehung gesetzt werde. Für den Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge Theil zu nehmen verpflichtet sind, zahlt jeder jährlich nur einige Groschen, für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme daran von den Eltern gewünscht wird, 1 Thlr. an den betreffenden Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die Knaben von dazu qualifizirten Seminaristen gegen eine verhältnißmäßig billige Remuneration unterrichtet werden. — Die Waisenknaben werden auch in diesen 3 Stücken unentgeltlich unterwiesen.

b) Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder die in derselben irgendwie wirkenden Personen finden nicht Statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäßig wiederkehren möchten, werden aus höheren erziehlichen Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verboten.

Dagegen ist beim Abgang jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangs-Zeugniß, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenke von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelfeste der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstelle fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

§. 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Direktor gemacht.

Hiervon sind nur ausgenommen die Bewerbungen um die §. 8. b—d. und 9 c. d. aufgeführten Benefiziatenstellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz; für die 2 Post-Waisenstellen bei des Herrn Handels-Ministers Exzellenz; für die 1 Ober-Lausitzische Waisenstelle bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz; für die Freiherrlich von Richthofensche Fundatisten-Stelle bei dem Senior der von Richthofenschen Familie; für die Henckesche Fundatisten-Stelle, falls dieselbe nicht von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Direktor beansprucht wird, bei dem Ortsgeistlichen in Kotzenau gemacht.

§. 18. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Zu anderen Zeiten, innerhalb des Schuljahres, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden.

Die Meldungen zu Benefiziaten-Stellen werden am besten im September, zu Pensionair- und Stadtschüler-Stellen im Januar jedes Jahres gemacht. Doch sind andere Meldungs-Termine nicht ausgeschlossen.

§. 19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1. für Waisenknaben:
   a) der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes;
   b) das Taufzeugniß des betreffenden Knaben;
   c) dessen Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
   d) der Impfschein;
   e) das Gesundheits-,
   f) das Bedürftigkeits-Attest.
2. Für Freischüler und Extra-Alumnen sind die vorstehend unter b—f;
3. für Pensionäre und Stadtschüler die unter b—e aufgeführten Atteste erforderlich.

§. 20. Die Aufnahme der Pensionäre und Stadtschüler bestimmt der Direktor nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Exspektantenlisten der gemeldeten Waisenknaben, Freischüler und Extra-Alumnen reicht derselbe im November jedes Jahres dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ein, welches die für den nächsten Oster-Termin aufzunehmenden Benefiziaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Direktor mit der Einberufung derselben beauftragt. Die resp. Eltern oder Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das verliehene Benefizium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Benefizium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen.

Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitsscheinen nicht

entspricht, kann nach Maaßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Direktor versagt werden.

§. 21. Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Direktor zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf. — Erfolgt die Wiederverheirathung einer solchen Mutter während des Aufenthaltes ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort die Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte Benefizium in der Regel, je nach den besondern Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Oster-Termine.

§. 22. Diejenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Mündel von der unterzeichneten Behörde noch nicht haben zur Aufnahme in Benefiziaten-Stellen ausgewählt werden können, werden hiervon zwischen Weihnachten und Ostern durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Michaelis desselben Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutende Veränderungen, welche in den Familienverhältnissen derselben eingetreten sein möchten, zu berichten haben.

Auf Grund dieser Berichte und erneuerten Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspektantenlisten weiter geführt und der Behörde das nächste Mal wiederum zur Auswahl mitbezeichnet. — Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine hin das rezeptionsfähige Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt statt jener Benachrichtigung die Rücksendung der eingeschickten Zeugnisse und die Löschung in der betreffenden Exspektantenliste.

Falls für einen Knaben, der noch im rezeptionsfähigen Alter steht, jener Aufforderung zur Eingabe eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so gilt dies als ein Zeichen, daß das früher erbetene Benefizium nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspektantenliste, so wie die Rücksendung der früheren Atteste an die betreffenden Angehörigen.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

§. 23. Jeder Waisenknabe hat mitzubringen: a) einen vollständigen guten tuchenen Anzug nebst einer Mütze und einem Paar Stiefeln; b) drei gute Hemden; c) zwei Paar wollene und zwei Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe; d) drei Taschentücher; e) drei Halstücher; f) drei Servietten; g) ein Paar Schlafschuhe; h) ein Feder- und ein Taschenmesser; i) wo möglich ein Geringes an Gelde, welches der Familienlehrer aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht.

Für alles Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden Waisenknaben mit fast allen den oben aufgeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der Waisenknaben haben aber die Angehörigen derselben zu sorgen, wie dieselben auch die Kosten etwaiger Ferienreisen tragen müssen.

§. 24. Pensionäre, Freischüler, Extra-Alumnen und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im guten Stande halten resp. erneuern:

a) an Betten:
Ein leichtes vollständiges Gebett (wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes) eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt;

b) an Wäsche:
Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für drei bis vier Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 4—6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebensoviel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefeln, 2 Abwischtücher, 2 Paar Unterziehbeinkleider und ein Paar Badehosen;

c) an Kleidern:
Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung, (nebst dazu gehörigen Zeugresten zur Ausbesserung) einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock, ein Schlafjäckchen (Schlafrock nicht); wenigstens 2 Paar gute, nicht zu enge Stiefeln, eine einfache Mütze, ein Paar einfache schwarzlederne Schlafschuhe, und ein Paar Handschuhe für den Winter.

d) an verschiedenen Geräthen:
Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Ta-

Taschenmesser, ein Federmesser, eine Scheere, drei Schuhbürsten, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitzackigen Kamm, ein Seifenläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und einigen Schieferstiften, ein Federkästchen, ¼ hundert guter Federposen, einige gute Bleistifte, einige Buch gutes Konzept- und Kanzlei-Papier, einige Bogen Brief- und Lösch-Papier, eine Stange Siegellack, ein Lineal, Nähnadeln, Zwirn, einen Geldbeutel, ein Paar Schlittschuhe und einen Tornister.

e) Die zu gebrauchenden Bücher sind, nach Maaßgabe der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen werden, hier anzuschaffen. Eine Bibel und der kleine lutherische Katechismus mögen mitgebracht werden, sowie auch die früher gebrauchten Schulbücher und die Arbeitshefte des letzten Jahres.

Gute Unterhaltungsschriften zu haben und zu gebrauchen, ist den Zöglingen gestattet; solche aber, welche nur zerstreuen oder gar leichtfertigen Inhalts sind, giebt der betreffende Familienlehrer entweder sofort den Angehörigen der Zöglinge zurück oder nimmt sie bis auf Weiteres in seinen Verwahrsam.

f) An Geld ist zu den nöthigen Auslagen dem betreffenden Familienlehrer sofort eine angemessene Summe einzuhändigen (siehe oben §. 13).

Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstalts-Nummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein. Auch muß ein genaues Verzeichniß aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritt dem betreffenden Familienlehrer übergeben werden.

F. Ferien der Anstalt.

§. 25. Die Haupt-Ferien der Anstalt sind zu Ostern, während des Monat August und zu Weihnachten. Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, wenn nicht besondere Umstände für einzelne das Bleiben in der Anstalt verlangen, worüber nöthigen Falls der Direktor entscheidet.

Zum Verreisen in den kurzen Pfingst-Ferien ist die besondere Erlaubniß des Direktors erforderlich. Diejenigen Zöglinge aber, welche erst zu Ostern neu in die volle Lebensgemeinschaft der Anstalt eingetreten sind, dürfen zu Pfingsten unbedingt noch nicht verreisen.

Für die nöthige erziehliche Beaufsichtigung und Leitung zurückbleibender Zöglinge wird auch während der Ferienzeiten Seitens der Anstalt Sorge getragen.

Außer der Ferienzeit kann das Verreisen nur in den allerdringensten Fällen ausnahmsweise gestattet werden.

Besuche, welche die Zöglinge Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen erhalten, dürfen nie störend in die Unterricht- oder Lebensordnung der Anstalt eingreifen.

G. Konfirmation und Abgang der Zöglinge.

§. 26. Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre konfirmirt. Vor diesem Alter darf die Konfirmation unbedingt nicht erfolgen, doch kann dieselbe vom Direktor unter besonderen Umständen weiter hinausgeschoben werden.

§. 27. Den Abgangs-Termin für die Benefiziaten bestimmt der Direktor. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist drei Monate vorher dem Direktor anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Quartal gezahlt werden.

Ueber das beim Abgange an die Kasse zu entrichtende Geldgeschenk siehe §. 16. b.

Breslau, den 14. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Graf v. Zedlitz-Trützschler.

---

154) Bekanntmachung des Königlichen Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg, betreffend die Königliche Blinden-Anstalt zu Berlin, vom 21. Juli 1855.

§. 1. Die hiesige Königliche Blinden-Anstalt hat den Zweck, blindgebornen oder nachmals erblindeten Kindern den erforderlichen Elementar-Unterricht und zugleich Anleitung zu solchen Fertigkeiten zu ertheilen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, selbst zu erwerben.

Sie ist daher weder als Versorgungs- noch als Heil-Anstalt für Erblindete zu betrachten (cfr. unsere Be-

kanntmachung vom 14. Februar 1838 im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Stück 8. pag. 63. im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. No. 8. pag. 63.)

§. 2. Die Zöglinge der Blinden-Anstalt sind:

1) solche, welche außer dem freien Unterricht auch freie Kost und Pflege genießen, sowie in Krankheiten freie ärztliche Hülfe, desgleichen noch freies Waschen der Wäsche und freie Ausbesserung derselben und ihrer Kleider haben;
2) Stadtschüler, und zwar a. solche, welchen die Wohlthat des Unterrichts unentgeltlich zu Theil wird, b. solche welche ein gewisses Schulgeld geben;
3) Pensionaire, und zwar entweder: a. der Anstalt oder b. des Direktors; jene zahlen ein Pensionsgeld von 120 Thlrn. an die erstgenannte, diese ein solches durch besonderes Uebereinkommen festzusetzendes an den letztgenannten.

Den Unterricht und die Uebungen haben die unter 2 und 3 genannten Zöglinge mit den anderen ganz gemeinschaftlich.

Die Zahl der Freistellen ist zur Zeit 24.

§. 3. Die geeignetste Zeit der Aufnahme für Knaben ist die vom 12. bis zum 15. Jahre und für Mädchen die vom 11. und 12. Jahre. Nur besondere Umstände rechtfertigen eine Aufnahme außerhalb der angegebenen Grenzen.

§. 4. Eltern oder Vormünder, Vorsteher der Ortsgemeinen oder Behörden, welche für ein blindes Kind eine Königliche Freistelle zu erhalten wünschen, haben das desfallsige Gesuch durch ihre Ortsobrigkeit an das unterzeichnete Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg in Berlin einreichen zu lassen und demselben folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburts- oder Taufschein des Kindes,
2) ein ärztliches Attest, daß das Kind, außer seiner Blindheit, gesund ist, keine Anlage zu einer Krankheit habe, noch an einem chronischen Uebel leide;
3) eine Bescheinigung, daß es entweder die natürlichen Pocken gehabt habe oder ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingeimpft sind;
4) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß es nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei;
5) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß und von wem für die Bekleidung des Kindes sowohl beim Eintritt als auch während seines Aufenthalts in der Anstalt gesorgt werden soll; endlich
6) ein Attest, aus dem hervorgeht, daß die Eltern und Angehörigen der nachgesuchten Wohlthat bedürftig sind.

§. 5. Die Anmeldung der Frei- oder Stadtschüler geschieht in derselben Weise, wie die Bewerbung um eine Freistelle, und sind die desfallsigen Gesuche und die bei §. 4. sub 1. 2. 3. 4. u. 6. angeführten Atteste beizufügen nur daß die, welche Schulgeld geben, das Zeugniß sub 6 nicht einzureichen brauchen.

§. 6. Die Aufnahme eines blinden Kindes als Pensionair der Anstalt ist ebenfalls bei dem Provinzial-Schul-Kollegio nachzusuchen und sind dem desfallsigen Gesuche die unter §. 4. angegebenen Zeugnisse mit Ausnahme des Armuths-Attestes beizufügen.

In Betreff der Privatpensionaire, deren Aufnahme Sache des Direktors ist, liegt demselben gleichfalls ob, auf deren Alter, Gesundheit, Bildsamkeit und anderweitige Erfordernisse zu sehen und darnach dem Provinzial-Schul-Kollegio Anzeige zu machen.

§. 7. Die auf Grund der nach §. 4. erfolgten Anmeldung von dem Königlichen Schul-Kollegio dem Direktor als Expektanten Bezeichneten trägt dieser in die Anwartschaftsliste ein. Sie gelangen zur Aufnahme nach der Reihenfolge der Anwartschaft, falls nicht Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden und die Aufnahme nicht vor dem neunten und nicht nach dem fünfzehnten Lebensjahre Statt finden; daher diejenigen Anwarter, welche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Anwartschaftsliste gestrichen werden, falls sie dem Unterricht nicht schon als Privatzöglinge oder Königliche Freischüler beiwohnen.

§. 8. Jeder Zögling, welcher in der Anstalt wohnt, muß bei seinem Eintritt in dieselbe folgende Sachen mitbringen:

1) ein vollständiges Bett mit doppelten Ueberzügen, Bettstelle und Matratze giebt die Anstalt;
2) 6 Hemden, 6 Handtücher, 6 Schnupftücher, 6 Paar Strümpfe oder Socken, einige Halstücher;
3) 2 Paar Schuhe oder Stiefel;

4) einen ordentlichen Anzug für die Sonntage, sowie die nöthigen Kleider für die Wochentage, wohin bei den Knaben 2 Turnanzüge, bei den Mädchen einige Unterröcke, Schürzen, Nachtmützen, Kragen ꝛc. gehören,
5) eine Mütze oder einen Hut;
6) eine blaue Schürze für die Handarbeiten zur Schonung der Kleider;
7) eine Kiste zur Wäsche;
8) 2 Kämme (einen engen und einen weiten), die Mädchen noch einen Einstecke-Kamm. Wünschenswerth ist es, daß jedes Kind für die Winterzeit 1 Paar Handschuhe und einen Mantel — oder jedes Mädchen wenigstens statt des letzteren eine warme Jacke habe.

Beim Eintritt ist ein Verzeichniß zu übergeben, auf welchem alle von den Zöglingen mitgebrachten Sachen angegeben sind.

Es bleibt dem Direktor überlassen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihm für die sichere Bewahrung des Eigenthums eines jeden Zöglings nothwendig erscheinen.

§. 9. Sollte ein Zögling bei näherer Prüfung sich nicht bildungsfähig zeigen, oder dessen Entlassung aus irgend einem Grunde nothwendig werden, so haben dessen Eltern oder Angehörige denselben auf die an sie ergangene Aufforderung sofort zurückzunehmen.

§. 10. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt zu richten, welcher sie nöthigenfalls dem unterzeichneten Schul-Kollegio einzureichen hat. Von etwanigen Wohnungsveränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberufung nicht verzögert werde; auch ist demselben anzuzeigen, in welcher Art für den Unterricht der Anwarter vorläufig gesorgt ist. Berlin, den 21. Juli 1855.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

155) Allgemeine Verfügung des Justizministers, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten ꝛc. vom 1. August d. J. (Ges.-Samml. S. 579), vom 28. August 1855.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 1. August d. J., betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente, findet der Justizminister sich zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen veranlaßt.

I.

Im Allgemeinen ist zu beachten, daß das Gesetz sich nur auf die Städte in denjenigen Landestheilen bezieht, in welchen in Folge der Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 Königliche Gerichte an die Stelle der früheren städtischen Gerichte getreten sind. (§. 8 der Verordn. vom 2. Januar 1849).

Der Umfang der gesetzlichen Verpflichtungen, welche diesen Städten in Beziehung auf die Lasten der Gerichtsbarkeit noch obliegen, ergiebt sich aus den §§. 25. 615. 622—625 der Kriminal-Ordnung und den §§. 102 ff. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit dem §. 10 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 134) und der dasselbe deklarirenden Allerhöchsten Order vom 3. Oktober 1821 (Jahrb. Bd. 18 S. 280), deren wesentlicher Inhalt demnächst in die mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. Juli 1832 genehmigte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und zwar in den Zusatz zu den §§. 167 und 184 der Städte-Ordnung (Ges.-Samml. von 1832 S. 189) aufgenommen worden ist, sowie aus den diese Vorschriften erläuternden Ministerial-Verordnungen, namentlich aus den Reskripten vom 24. November 1820 (Jahrb. Bd. 16 S. 245), vom 13. Februar 1823 (Jahrb. Bd. 21 S. 52) und vom 30. Dezember 1834 (Jahrb. B. 44 S. 429).

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist dahin gerichtet, die betreffenden Städte vom 1. Januar 1856 ab von diesen noch fortdauernden Verpflichtungen gegen Erlegung einer feststehenden jährlichen Rente unter gewissen, in den §§. 4—6 des Gesetzes bestimmten Modifikationen gänzlich zu befreien. Die Höhe dieser Rente soll nach

dem Umfange der von den Städten in den Jahren 1847 bis 1852 in Erfüllung ihrer vorerwähnten gesetzlichen Verbindlichkeiten getragenen Lasten, jedoch nach Abzug der ihnen in Beziehung darauf in demselben Zeitraum zugeflossenen Einnahmen, sowie der von ihnen erhobenen Nutzungen aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit, bestimmt werden. Diese Nutzungen gehen vom 1. Januar 1856 ab nebst sämmtlichen von den Städten in Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit getragenen Lasten auf den Staat über.

II.

1) Zur Ausführung des Gesetzes sind mit den Magistraten aller derjenigen Städte, auf welche das Gesetz sich bezieht, gerichtliche Rezesse aufzunehmen, die sich auf den ganzen Umfang der dadurch berührten Verhältnisse erstrecken und die Festsetzung dessen, was nach der zwischen dem Staate und der betreffenden Stadtgemeinde erfolgten Regulirung der eine Theil dem andern vom 1. Januar 1856 ab an Stelle der aufgehobenen Verbindlichkeiten zu leisten hat, enthalten müssen.

2) In den Rezessen ist auf die mit den Städten in Folge der Allerhöchsten Orders vom 15. April 1842 und vom 5. Oktober 1846 über einzelne Gegenstände der Auseinandersetzung etwa früher schon errichteten Verträge, sowie auf die über die Benutzung städtischer Gebäude zu Zwecken der Justizverwaltung geschlossenen Verträge Bezug zu nehmen. Diese Verträge sind nebst den übrigen, der Aufnahme des Rezesses vorangegangenen Verhandlungen und Zusammenstellungen demselben als Beläge beizufügen. Soweit durch dergleichen frühere Verträge die Verhältnisse zwischen dem Staate und einzelnen Stadtgemeinden in Beziehung auf die durch das Gesetz betroffenen Verpflichtungen der Städte in dauernder Weise definitiv regulirt sind, behält es dabei in der Art sein Bewenden, daß die vertragsmäßigen Festsetzungen die Grundlage der Auseinandersetzung bilden, insofern es einer solchen überhaupt noch bedarf. In allen übrigen Fällen, namentlich also auch dann, wenn solche Verträge zwar vorhanden, jedoch nur auf bestimmte Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung geschlossen oder der Kündigung unterworfen sind, treten lediglich die Bestimmungen des Gesetzes ein.

Wo dagegen durch früher geschlossene Verträge die sämmtlichen durch das Gesetz betroffenen Verhältnisse bereits definitiv und dauernd regulirt worden sind, bedarf es nicht weiter der Aufnahme eines Rezesses.

Sind über die Benutzung städtischer Gebäude Seitens der Gerichte mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen worden, welche mit der gesetzlichen Verpflichtung der Städte in gar keiner Beziehung stehen, so werden diese durch die gegenwärtig angeordnete Auseinandersetzung nicht berührt.

3) Die Obergerichte haben für die Verhandlungen mit den Städten über die Ausführung des Gesetzes bei jedem Kreisgericht ein Mitglied als Kommissarius zu ernennen. Bei der Auswahl desselben ist besonders darauf zu sehen, daß dazu ein Richter bestimmt werde, welcher mit den Verhältnissen der in dem Bezirke belegenen Städte in Hinsicht auf die abzulösenden Verpflichtungen genau bekannt ist.

4) Die Verhandlungen müssen sich nach Inhalt des Gesetzes insbesondere erstrecken: a) auf die Ermittelung der von der betreffenden Stadt in den Jahren 1847 bis 1852 gezahlten Beträge an baaren Auslagen in Kriminalsachen und auf die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse; b) auf die Feststellung der der Stadt in demselben Zeitraum in Folge der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen und der von ihr bezogenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit; c) auf die Erörterungen hinsichtlich der zu Zwecken der Justizverwaltung bisher benutzten städtischen Gebäude. Die Verhandlungen über diese Gegenstände sind unter Wahrung der beiderseitigen Interessen auf dem kürzesten Wege zu Ende zu führen.

5) Ergeben dieselben ein Einverständniß zwischen dem Kommissarius und dem Magistrat der betreffenden Stadt über alle durch die Ausführung des Gesetzes berührten Punkte, so ist sofort der Rezeß gerichtlich aufzunehmen, wobei der Kommissarius als Vertreter des Fiskus fungirt. Der Rezeß ist an das vorgesetzte Obergericht einzureichen, welches denselben zu prüfen und darüber mit der Bezirksregierung Rücksprache zu nehmen hat. Finden sich gegen den Rezeß Erinnerungen zu machen, so ist zur Erledigung derselben das Weitere zu veranlassen. Im entgegengesetzten Falle hat das Obergericht über die Bestätigung des Rezesses einen Beschluß zu fassen und denselben der Ausfertigung des Rezesses beizufügen, die letztere aber sodann unter Anschluß der Belagsakten dem Justiz-Minister zu überreichen. Nach erfolgter Genehmigung des Beschlusses Seitens des Justiz-Ministers im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen wird demnächst der Rezeß zur Ausführung gebracht.

6) Führen die Verhandlungen nicht zu einem Einverständnisse des Kommissarius mit den Vertretern der Stadtgemeinde, oder sind gegen den Rezeß Erinnerungen gemacht, welche durch die angeordneten nachträglichen Verhandlungen nicht haben erledigt werden können, so hat das Obergericht auf Grund der demselben einzureichen-

den, von dem Kommissarius mit einem Gutachten über die streitigen Punkte zu begleitenden Verhandlungen an Stelle des Rezesses einen motivirten Beschluß abzufassen, welcher die gegenseitigen Leistungen vollständig enthalten muß, und nach stattgefundener Genehmigung durch den Justiz-Minister provisorisch ausgeführt wird, vorbehaltlich des in den geeigneten Fällen der Stadtgemeinde zu gestattenden Rechtsweges.

III.

In Betreff der einzelnen Gegenstände der Verhandlung ist Folgendes zu beachten.

A.

1) Die städtischen Behörden sind schleunig aufzufordern, auf Grund der Kämmereikassen-Rechnungen nach dem hier beigefügten Formular A. ein Verzeichniß der in dem §. 1 des Gesetzes gedachten Kosten und nach dem Formular B. eine Nachweisung der in den Jahren 1847—52 wirklich stattgehabten Einnahmen, welche den Kommunalfonds als Früchte der Gerichtsbarkeit oder durch Wiedereinziehung von entrichteten Kriminal- und Haftkosten zugeflossen sind, anfertigen zu lassen und dem Kommissarius zu übergeben.

2) Diese Nachweisungen dürfen nur solche Ausgaben und Rückeinnahmen enthalten, welche sich lediglich als Folge der Erfüllung der städtischen Verpflichtung ergeben. Wo daher die Städte die Verwaltung der zur Aufnahme der Gerichtsgefangenen aus ihren früheren Jurisdiktionsbezirken benutzten Gefängnisse selbst geführt und die letzteren zugleich zur Detention der Polizeigefangenen benutzt, oder darin die Gefangenen anderer Gerichtsherrschaften und des Fiskus gegen Empfang einer Vergütung aufgenommen haben, muß mittelst besonderer Berechnung ermittelt werden, welcher Theil der durch die Unterhaltung und Verwaltung des Gefängnisses und durch Verpflegung der Gefangenen entstandenen Kosten lediglich zur Erfüllung der städtischen Verpflichtungen in Bezug auf die Lasten der Gerichtsbarkeit aufgewendet worden ist.

3) Zu diesem Zwecke wird der festzustellende Gesammtbetrag der aus Kommunalfonds bestrittenen Ausgaben dieser Art, nachdem davon die aus der Gefängnißverwaltung herrührenden zufälligen Einnahmen, sowie der der Stadt wirklich zu Gute gekommene, durch die Beschäftigung der Gefangenen erzielte Gewinn in Abrechnung gebracht worden, nach dem Verhältnisse getheilt, welches sich aus einer Vergleichung der Gesammtzahl der Hafttage mit der Zahl der Hafttage der dem früheren städtischen Jurisdiktionsbezirk angehörigen Gerichtsgefangenen ergiebt. Der auf die letzteren fallende Theil kommt in der Nachweisung A. zum Ansatz.

Um die in solchen Fällen nothwendig werdenden weitläufigen Ermittelungen nach Möglichkeit zu beschränken, wird es gestattet, die in Rede stehenden Ausgaben aus der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 1. April 1849 nach dem Verhältnisse der Hafttage des Jahres 1847, und diejenigen aus der Zeit vom 1. April 1849 bis zum letzten Dezember 1852 nach dem Verhältnisse der Hafttage des Jahres 1851 zu theilen.

4) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich von selbst, daß die von fremden Gerichtsherrschaften und dem Fiskus für die Aufnahme ihrer Gerichtsgefangenen in das städtische Gefängniß gezahlten Vergütigungen in die Nachweisung B. nicht mit aufgenommen werden dürfen. Die den Kommunalfonds zugegangenen Einnahmen aus erblosen Verlassenschaften sind nach §. 7. des Gesetzes nur insoweit zur Berechnung zu ziehen, als sie nach provinzialrechtlichen Vorschriften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören und als solche den Städten zugeflossen sind.

5) Die Nachweisungen sind von dem Kommissarius unter Zuziehung des gerichtlichen Kalkulators mit den Kämmerei-Rechnungen und deren Belägen einerseits, und mit den gerichtlichen Akten und Kassenbüchern andererseits zu vergleichen. Das Resultat dieser Vergleichung ist unter denselben zu bescheinigen. Ueber die etwa sich ergebenden Differenzpunkte ist sodann weiter zu verhandeln.

6) Für die Feststellung der Rente sind in allen Fällen die wirklich geleisteten Zahlungen maaßgebend, ohne daß auf eine nachträgliche Erörterung darüber, ob in einzelnen Fällen eine Verbindlichkeit dazu vorhanden gewesen sei, eingegangen werden kann.

B.

1) In Ansehung der zu Zwecken der Justizverwaltung benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile derselben ist das gegenwärtig bestehende Verhältniß für die Auseinandersetzung entscheidend. Es muß daher erörtert werden, welche Verhältnisse in Betreff der Benutzung solcher Lokalien bis in die neueste Zeit thatsächlich und rechtlich obgewaltet haben. Danach ist festzustellen:

a) ob das Eigenthum der Gebäude auf den Staat übergeht, oder den Gerichten nur die fernere Benutzung der Lokalien zu belassen ist, und im ersteren Falle:

aa. welche Utensilien und sonstigen Zubehörungen mit in das Eigenthum des Staats übergehen,

bb. welche städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Stadtgemeinden in den Staatsdienst zu übernehmen sind,

cc. ob in den Gefängnissen städtische Polizeigefangene aufgenommen werden müssen, und welche sonstigen Lasten und Verpflichtungen auf den Grundstücken haften;

b. ob bisher für die Benutzung der Gebäude oder einzelner Theile derselben Seitens des Gerichts eine Vergütung geleistet worden ist, und worin diese bestanden hat;

c. auf wie hoch die der Stadt an Stelle der Vergütung gemäß §. 6. des Gesetzes zu bewilligende Entschädigung zu berechnen ist;

d. in welchem Verhältnisse in dem Falle sub C. im §. 5. der Staat zu den Unterhaltungskosten der städtischen Gebäude für die Zeit der fortdauernden Benutzung der bisher den Gerichten unentgeltlich gewährten Räume beizutragen hat.

2) Der Besitztitel der Stadtgemeinden in Beziehung auf die in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude ist in allen Fällen besonders zu erörtern. Außerdem sind diese Gebäude, sowie die den Gerichten zur ferneren Benutzung zu überlassenden Lokalien, nach Lage, Rauminhalt und Beschaffenheit zu beschreiben. Der Beschreibung ist zur Verdeutlichung ein Situationsplan beizufügen, in welchem auch die Zubehörungen der Gebäude an Hofraum, Stallungen 2c., sowie die Grenzen und die nächsten Umgebungen der Grundstücke ersichtlich zu machen sind, ferner eine Grundrißzeichnung, welche die inneren Räumlichkeiten der Gebäude darstellt, endlich ein Verzeichniß der vorstehend gedachten Utensilien. Auf diese Beschreibungen und Verzeichnisse, welche in beglaubigter Abschrift nebst den Zeichnungen den Rezessen angeheftet werden, ist in den letzteren Bezug zu nehmen.

3) Die in den Staatsdienst zu übernehmenden städtischen Gefängnißbeamten sind namentlich aufzuführen unter Angabe ihres Gehalts und des Tages, mit welchem sie im Kommunaldienste lebenslänglich angestellt sind, indem sich hiernach ihre Anciennetät bestimmt.

Die Bestallung oder Anstellungs-Verfügung ist in beglaubigter Abschrift zu den Belägen zu bringen. Können diese Beamten nicht sogleich in erledigten etatsmäßigen Stellen untergebracht werden, so bleibt die Bestimmung ihres Gehalts und die Anweisung des Fonds zur Berichtigung desselben dem Justiz-Minister vorbehalten.

4) Anträge auf Entfernung der städtischen Polizeigefangenen aus den in das Eigenthum des Staats übergehenden Gefängnissen sind für jetzt nur in den Fällen der dringendsten Nothwendigkeit zu machen. In den deshalb nach vorheriger Rücksprache mit den Königlichen Regierungen an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichten haben die Obergerichte zugleich sich darüber zu äußern, ob die Bewilligung einer besonderen Entschädigung dafür an die Städte nicht dadurch vermieden werden kann, daß denselben anderweitige disponible und zur Unterbringung der Polizeigefangenen geeignete Räumlichkeiten zur Benutzung überwiesen werden.

5) Sollte es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob eine der Stadtgemeinde Seitens des Gerichts für die in den städtischen Gefängnissen untergebrachten und verpflegten Gefangenen gezahlte Vergütung theilweise für die Benutzung der Gefängnißräume gewährt worden sei, so sind die in dieser Hinsicht obwaltenden Verhältnisse sorgfältig auseinanderzusetzen. Gleichzeitig aber ist ohne Aufenthalt mit der Ausmittelung der der Stadtgemeinde gemäß §. 6. des Gesetzes eventuell zu gewährenden Entschädigung vorzugehen.

6) Was die Höhe dieser Entschädigung betrifft, so hat der Kommissarius sich die vergleichsweise Feststellung derselben besonders angelegen sein zu lassen. Als maaßgebender Gesichtspunkt ist dabei zu betrachten, daß die Entschädigung als eine jährliche Rente zu gewähren ist, welche einerseits mit dem ungefähren Umfange der in den letzten Jahren gezahlten Vergütungsbeträge, andererseits a. bei den in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäuden mit dem Werthe des Grundes und Bodens und der Materialien, b. bei einzelnen den Gerichten zur Benutzung überlassenen Räumen mit den ortsüblichen Miethspreisen, nach dem Gutachten des Bezirks-Baubeamten in einem billigen Verhältnisse stehen muß.

Kommt eine solche Vereinigung über die Feststellung der Entschädigung zwischen dem Kommissarius und dem Magistrat zu Stande, so ist dazu sofort durch Vermittelung des vorgesetzten Obergerichts die vorläufige Genehmigung des Justiz-Ministers nachzusuchen.

7) Ist ein derartiges Abkommen nicht zu erreichen, so ist so bald wie möglich mit der gerichtlichen Abschätzung der in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude zum Zweck der Ermittelung der Entschädigung unter Zuziehung des Bezirks-Baubeamten und der Magistratspersonen nach Anleitung des Tit. 6 Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung und der Verfügungen vom 17. August 1841 und vom 19. Januar 1842 vorzugehen. Bei der

Zurückführung des zu ermittelnden Taxwerthes auf eine jährliche Rente ist nach Analogie des in der Verfügung vom 19. Januar 1842 aufgestellten Grundsatzes zu verfahren.

8) In gleicher Weise ist die nach den örtlichen Miethspreisen zu bestimmende Entschädigung für einzelne Theile städtischer Gebäude, welche den Gerichten zur Benutzung als Gefängnisse oder Gerichtslokalien überwiesen und bisher nicht unentgeltlich benutzt worden sind, zu ermitteln.

9) Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn die Benutzung von Gebäuden oder einzelnen Räumen in denselben nur theilweise gegen Entgelt, theilweise dagegen unentgeltlich stattgefunden hat, die Entschädigung nur für die bisher gegen Entgelt benutzten Räume und nach Verhältniß des Umfanges derselben gewährt wird. Handelt es sich in diesem Falle um städtische Gefängnisse, welche zur Detention von fiskalischen Gefangenen gegen eine Vergütung pro Tag und Kopf mitbenutzt worden sind, so wird die Entschädigung nach Verhältniß der Zahl der vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855 vorgekommenen Hafttage der fiskalischen Gefangenen zu der Gesammtzahl der Hafttage bestimmt.

10) Auf ähnliche Art ist in dergleichen Fällen das Beitragsverhältniß hinsichtlich der Unterhaltungskosten in Beziehung auf die bisher unentgeltlich benutzten Räume nach §. 5. Lit. C. des Gesetzes zu ermitteln.

11) Die Entschädigungsrenten, welche den Städten für die in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude zu gewähren sind, werden auf die von den betreffenden Städten gemäß §§. 1 und 2. des Gesetzes zu entrichtenden Ablösungsrenten in Anrechnung gebracht, dergestalt, daß nur der Rest der letzteren Renten an die Staatskasse zu zahlen bleibt. Dagegen findet eine solche Anrechnung hinsichtlich der für die fernere Benutzung einzelner Theile städtischer Gebäude Seitens der Gerichte zu leistenden Entschädigungen nicht statt. Diese werden vielmehr vom 1. Januar k. J. ab auf die sächlichen Fonds der betreffenden Kreisgerichte als Miethen angewiesen werden.

12) Entschädigungen, welche für das an den Staat übergehende Eigenthum an Utensilien etwa zu leisten sind, können von den Obergerichten auf Grund der erfolgten Abschätzung im Kapitalsbetrage auf die Kriminalkosten-Fonds und resp. auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben angewiesen werden.

IV.

1) Bei jedem Obergericht, in dessen Departement das Gesetz zur Anwendung kommt, ist ein Mitglied als Kommissarius mit der ausschließlichen Leitung der Regulirung zu beauftragen.

Demselben liegt ob, darauf zu halten, daß das Regulirungsgeschäft unausgesetzten Fortgang gewinnt. Zu diesem Zwecke ist überall, wo es der Sache förderlich erscheint, die Mitwirkung der Königlichen Regierungen in Anspruch zu nehmen.

2) Die auf die Ausführung des Gesetzes bezüglichen Geschäfte sollen nach der Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen bei diesen Behörden gleichfalls einem Mitgliede zur ausschließlichen Bearbeitung übertragen werden. Hierdurch ist den Kommissarien der Obergerichte Gelegenheit gegeben, mit den Königlichen Regierungen auf dem kürzesten Wege in Verbindung zu treten. Durch die Letzteren ist nöthigenfalls die Zuziehung der Bezirks-Baubeamten zu vermitteln und auf die Städte, wenn diese sich in Herbeischaffung der Materialien zur Feststellung der Rente säumig zeigen sollten, einzuwirken.

3) Ueber den Fortgang des Regulirungsgeschäfts haben die Obergerichte am Schlusse des Jahres einen generellen Bericht zu erstatten, in welchem in Bezug auf alle Städte ihres Departements, die in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 3. Oktober 1821 für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit aufkommen mußten, anzugeben ist, wie weit die Ausführung des Gesetzes vorgeschritten und was in dieser Hinsicht noch zu veranlassen bleibt.

V.

1) Der Zeitpunkt der Ausführung des Gesetzes ist, wie sich aus dem §. 2 desselben ergiebt, überall der 1. Januar 1856. Die festzustellenden Ablösungsrenten, welche von den Städten zu entrichten sind, werden von dem Herrn Finanz-Minister den Kreiskassen zur Einziehung überwiesen werden. Dasselbe soll auf Grund besonderer, durch die Obergerichte an den Justiz-Minister einzureichender Verzeichnisse hinsichtlich der durch frühere Verträge festgestellten Renten in den Fällen geschehen, in welchen es gemäß §. 4 des Gesetzes nach dem, was oben bemerkt worden, der Aufnahme neuer Rezesse überhaupt nicht bedarf.

2) Die den Gerichtsbehörden durch die Etats überwiesenen Einnahmen aus den Kriminalkosten-Ablösungen werden bei den Salarienkassen vom 1. Januar k. J. ab als wegfallend berechnet.

3) Mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung im §. 7 des Gesetzes haben die Gerichtsbehörden für die rechtzeitige Einforderung der Kriminalkosten, wenn die Verbindlichkeit der Städte zu deren Tragung vor dem Schlusse dieses Jahres festgestellt worden ist, zu sorgen.

4) Sollte am 1. Januar 1856 bei einzelnen Städten die Ausführung des Gesetzes noch nicht zum Abschluß gelangt sein, so sind die Kriminalkosten von diesen Städten in der bisherigen Weise einzuziehen. Die Gerichte haben jedoch die erhobenen Beträge speziell zu kontrolliren. Diese Beträge sollen demnächst nach erfolgter Bestätigung der Ausführungsbeschlüsse auf die von den betreffenden Städten für die Zeit vom 1. Januar 1856 ab nachzuzahlenden Ablösungsrenten in Anrechnung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ertheilt das Kreisgericht der Stadt über den Gesammtbetrag der erst nach dem 1. Januar 1856 eingeforderten und erhobenen Kriminalkosten ein Attest, welches von der Stadtgemeinde an die Kreiskasse behufs der Abrechnung zu übergeben ist.

Berlin, den 28. August 1855.

Der Justiz-Minister **Simons.**

Formular A.

Nachweisung der von der Stadt .... in Folge der subsidiarischen Verhaftung für die Kriminalkosten und der Verpflichtung zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse während der sechs Jahre 1847 bis 1852 wirklich geleisteten Zahlungen.

Laufende Nr.	Jahr und Tag der geleisteten Zahlung.	Rubrum der Sache, in welcher die Kosten entstanden sind.	Gezahlter Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nr. des Kämmereikassen-Belags.

Formular B.

Nachweisung der Einnahmen, welche der Stadt .... als früherer Inhaberin der Gerichtsbarkeit während der sechs Jahre 1847 bis 1852 wirklich zugeflossen sind.

Laufende Nr.	Jahr und Tag der Vereinnahmung.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Rückeinnahmen auf berichtigte Kriminal- und Detentionskosten.			
1.	27. März 1847.	in der Untersuchungssache wider Weese von Schmiedeberg . . u. s. w.	1	1	.
		II. An Nutzungen der Gerichtsbarkeit.			
		a. Erlös aus Konfiskaten und Verbrechenskörpern.			
1.	7. Juni 1847.	in der Untersuchungssache wider Renner von Schmiedeberg . . u. s. w.	.	12	6
		b. An Geldstrafen.			
1.	8. Februar 1847.	in der Untersuchungssache wider Wanke von hier . . . . . . u. s. w.	2	.	.
		c. Einnahmen aus erblosen Verlassenschaften.			
1.	10. Mai 1847.	aus dem Nachlasse des Heinrich Bimberg von hier . . . . . . u. s. w.	42	.	.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

156) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen wegen fernerer Anwendung der Vorschriften über die Stellvertretung der Inhaber der gutsherrlichen Polizeigewalt, vom 16. Juli 1855.

Ew. zc. eröffne ich auf die gefälligen Berichte vom 30. April und 25. Juni d. J.
die Dominial-Polizei-Verwaltung im Kreise N. betreffend,
Folgendes ganz ergebenst.

Die in dem Cirkular-Erlaß vom 15. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 45) näher nachgewiesene Gesetzmäßigkeit des Fortbestandes der gutsherrlichen Polizeigewalt bezieht sich auch, als integrirender Theil dieses Instituts, auf die Fortdauer der Vorschriften über die Stellvertretung der Inhaber der gutsherrlichen Polizeigewalt. Es kann hiernach über die fernere Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen im §. 3. c. und d. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 (Ges.-Samml. S. 61) und des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 (Ges.-Samml. S. 253) in Verbindung mit §. 1. des Gesetzes vom 24. April 1846 (Ges.-Samml. S. 167) kein Zweifel sein, woraus folgt, daß die gesetzlichen Inhaber der gutsherrlichen Polizeigewalt verpflichtet sind, letztere entweder in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter auszuüben.

Es liegt im Allgemeinen im Interesse einer angemessenen instanzenmäßigen Gliederung der Polizei-Verwaltung, daß die gutsherrliche Polizeigewalt von den Inhabern persönlich oder durch geeignete Stellvertreter, welche mit dem Gutsbesitzer und den Lokal-Verhältnissen in unmittelbaren Beziehungen stehen (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufseher, Rechnungsführer u. s. w. geübt wird, und der Landrath sich auf die Leitung und Kontrolle der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung als Aufsichtsbehörde beschränkt.

Ausgeschlossen ist es jedoch nicht, daß der Landrath auch die Stellvertretung des Inhabers der gutsherrlichen Polizeigewalt mit Zustimmung desselben einstweilen übernimmt, wenn bei sorgfältiger Prüfung der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles der Inhaber wirklich außer Stande erscheint, die Polizei-Verwaltung selbst zu führen, oder einen Stellvertreter in einer angemessenen äußeren Stellung der gedachten Art und von sonstiger Qualifikation zu berufen. Berlin, den 16. Juli 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

B. Schutzmannschaft und Gendarmerie.

157) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren bei Feststellung des Zwölftel-Gehaltsabzuges bei der neuen Anstellung von Gendarmerie-Offizieren betreffend, vom 30. August 1855.

Der zum Pensions-Fonds zu berechnende Zwölftel-Gehaltsabzug bei Neuanstellungen von Offizieren in der Gendarmerie, ist bisher in der Art ermittelt worden, daß von dem Gehalte ad 900 Thlr., für Servis 120 Thlr., und für zwei Rationen 240 Thlr., zusammen 360 Thlr. abgerechnet, und die verbleibenden 540 Thlr. dem Gehalte gegenüber gestellt wurden, welches der Angestellte im aktiven Militairdienst hatte. — Nachdem jedoch durch den, der Königlichen Regierung unterm 31. Januar v. J. mitgetheilten Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 29. Dezember 1853, (Minist.-Bl. 1854 S. 21) resp. den dazu gehörigen Tarif bestimmt worden ist, daß jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Offizier durch ein Attest seines früheren Truppentheils darzuthun hat, welches Einkommen (Gehalt und Servis) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienste bezogen hat, andererseits aber die Offiziere in der Gendarmerie auf Servis keinen Anspruch haben, und gemäß der Allerhöchsten

Kabinetsordre vom 29. September 1831 nur einen jährlichen Abzug von 36 Thlrn. für eine Fourage-Ration, mithin nur einen solchen von 72 Thlrn. für zwei Rationen erleiden, ist es nicht zulässig, das bisherige Verfahren bei Ermittelung des Zwölftel-Abzuges noch weiter fortbestehen zu lassen. —

Vielmehr ist fortan der Zwölftel-Abzug bei Anstellung von Gendarmerie-Offizieren in der Art zu berechnen, daß von dem Gehalte ad 900 Thlr. nur für zwei Fourage-Rationen 72 Thlr. in Abzug gebracht, und die verbleibenden 828 Thlr. dem Einkommen (Gehalt und Servis) gegenüber gestellt werden, welches der Angestellte gemäß des, nach dem Staatsministerial-Beschlusse vom 29. Dezember 1853 beizubringenden Attestes bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienste bezogen hat.

Die Königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, hiernach nunmehr zu verfahren.

Berlin, den 30. August 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

158) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die den Gendarmerie-Mitgliedern bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb ihres Dienstbezirks zu bewilligenden Marschzulagen, vom 7. September 1855.

— — Auch wird der Königlichen Regierung zur Berücksichtigung sowohl der anliegenden, wie künftiger ähnlicher Liquidationen bemerklich gemacht, daß die den Gendarmerie-Mitgliedern bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb ihres Dienstbezirks zu gewährende Marschzulage nicht auf resp. 15 Sgr., 10 Sgr. und 8 Sgr. täglich, sondern auf 15 Thlr., 10 Thlr. und 8 Thlr. monatlich bestimmt ist, und letztere Beträge daher nicht nur für die einzelnen Kalender-Monate vom 1sten bis wieder zum 1sten, welche ganz auf auswärtige Verrichtungen zugebracht sind, sondern auch für die übrigen Monate liquidirt werden können, in welchen der Offizier länger als 7, der Wachtmeister und der berittene Gendarm länger als 9, und der Fußgendarm länger als 11 Tage kommittirt gewesen ist, und demnach nicht bloß die gewöhnlichen Diäten von resp. 2 Thlr., 1 Thlr., 25 Sgr. und 20 Sgr. eintreten.

Es bleibt jedoch hierbei zu berücksichtigen, daß ein Gendarmerie-Mitglied in einem Kalender-Monate überhaupt nicht mehr als den Betrag der monatlichen Marschzulage beziehen darf, und daß es daher, wenn es denselben bereits für ein in der ersten Hälfte des Monats vorgekommenes auswärtiges Geschäft erhalten hat, spätere Aufträge in demselben Monat unentgeltlich verrichten muß.

Für die Tage dagegen, an welchem die Gendarmerie-Mitglieder sich auf dem Marsche befinden, stehen ihnen auf Grund der, der Königlichen Regierung unterm 31. März 1840 (Minist.-Bl. S. 100) mitgetheilten Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 21. deff. M. jederzeit die reglementsmäßigen Diäten zu.

Berlin, den 7. September 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

159) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. der zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Arnsberg, die Diäten und Reisekosten der zur Beaufsichtigung oder Kontrolirung auswärts beschäftigter Gefangenen abkommandirten etatsmäßigen Strafanstalts-Beamten betreffend, vom 7. September 1855.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem die Frage aufgeworfen worden, ob und in welcher Art die etatsmäßigen Strafanstalts-Beamten, welche Behufs Beaufsichtigung oder Kontrolirung der nach den neuern Anordnungen im Freien zu beschäftigenden Gefangenen abkommandirt werden, remunerirt werden sollen? wird der Königlichen Regierung zur Nachachtung darüber Folgendes eröffnet:

Bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien können folgende drei Fälle eintreten:

1) die Gefangenen werden in solcher Nähe der Anstalt beschäftigt, daß sie zur Mittagszeit in die Anstalt zurückkehren;
2) sie erhalten zur Vermeidung einer Ueberanstrengung oder eines unverhältnißmäßigen Zeitaufwandes die Mittagskost außerhalb der Anstalt, dergestalt, daß auch die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen;
3) die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt ist so groß, daß die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht nach der Anstalt zurückkehren.

Im Falle ad 1 kann weder den, zur Leitung der detachirten Arbeiter-Abtheilung kommandirten Oberbeamten, noch den zur Beaufsichtigung mitgegebenen Unterbeamten eine Vergütung zu Theil werden.

Im Falle ad 2 erhalten die Ober- und Unterbeamten ein Drittheil der ihnen unter Berücksichtigung der Cirkular-Verfügung vom 24. Juli 1848 (Minist.-Bl. S. 217) zustehenden Diäten, wenn sie für ihre Beköstigung selbst sorgen müssen. Wird letztere vom Arbeitgeber gewährt, so erhalten sie keine Vergütung.

Im Falle ad 3 werden den Beamten, wenn sie für ihre Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen haben, bei Kommissorien bis zu 4 Wochen und zwar einem Anstalts-Vorsteher 1 Thlr. 15 Sgr., einem Inspektor 1 Thlr. und einem Aufseher 15 Sgr. an Diäten täglich gewährt. Bei längeren Kommissorien sind Aversional-Sätze, welche den obigen Diätensatz nicht erreichen dürfen, zu bestimmen.

Erfolgt die Beköstigung von dem Arbeitgeber, so wird ihnen nur ein Drittheil jener Sätze gewährt.

Giebt der Arbeitgeber keine Kost, aber freie Wohnung nebst Holz und Licht, so werden zwei Drittheile jener Beträge gewährt.

Wird freie Kost und freie Wohnung verabreicht, so erhalten sie keine Vergütung.

Außer den vorstehenden Diäten werden den Beamten die regulativmäßigen Reisekosten gewährt.

Oertliche Revisionen auswärtiger Arbeitsstellen Seitens eines Oberbeamten müssen auf die Fälle beschränkt werden, wo im dienstlichen Interesse eine wirkliche Nothwendigkeit hierzu vorliegt. Eine solche Nothwendigkeit soll ohne einen besonderen Nachweis ein für allemal da als vorhanden angenommen werden, wo es sich darum handelt, nach erfolgter Detachirung einer Arbeiter-Abtheilung zu auswärtiger Beschäftigung von der Zweckmäßigkeit der an Ort und Stelle getroffenen Einrichtungen und dem ordnungsmäßigen Gange der eingeleiteten Beschäftigung sich die erste Ueberzeugung zu verschaffen. Werden außer dieser ersten Revision, welche entweder von dem Anstalts-Vorsteher selbst, oder in dessen Auftrage von einem Oberbeamten vorgenommen werden kann, noch weitere Revisions-Bereisungen für erforderlich gehalten, so hat eine Gewährung von Diäten und Reisekosten für dieselben, sofern nicht Gefahr im Verzuge gewesen, nur dann stattzufinden, wenn sich die vorgesetzte Regierung vorher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Diäten resp. Reisekosten zu erfolgen hat, werden die Einrichtungen übrigens so zu treffen sein, daß für die Anstalts-Kasse keine Ausgaben daraus erwachsen, entweder in der Art, daß mit dem Arbeitgeber wegen Uebernahme derselben sogleich die erforderlichen Verabredungen getroffen werden, oder, wenn dies nach der Höhe des bedungenen Arbeitslohns nicht zu erreichen ist, in der Art, daß die fraglichen Entschädigungen nach Analogie der ad 12 des Cirkular-Erlasses vom 21. April d. J. (Minist.-Bl. S. 72) ertheilten Vorschrift von der durch die Beschäftigung der Gefangenen im Freien erzielten Einnahme vorweg in Abzug gebracht werden und nur der verbleibende Ueberschuß in der betreffenden Rechnung als Einnahme nachgewiesen wird.

Berlin, den 7. September 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

160) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Einrichtung der zur Stempelung zuzulassenden Wagebalken betreffend, vom 8. Juli 1855.

Die in mehreren Gegenden vorkommenden Waagebalken mit sogenannten Schwanenhälsen (siehe die nebenanstehende Skizze) sind in sofern fehlerhaft konstruirt, als die Waagen mit solchen Balken ohne die geringste Verletzung der Stempelzeichen durch einen bloßen Schlag oder Druck unrichtig gemacht werden können. Dergleichen Waagen dürfen deshalb zur Stempelung nicht zugelassen werden.

Dieses Verbot bezieht sich indeß nicht auf die nach nebenstehender Skizze konstruirten Waagebalken, welche bei oberflächlicher Betrachtung zwar eine gewisse Aehnlichkeit mit jenen haben, bei näherer Prüfung aber nicht damit verwechselt werden können. Besteht das Stück a b aus gehärtetem Stahl, und ist dasselbe mit einem, von beiden Seiten versenkten, Loche versehen, und durch Schrauben so gegen die Enden des Balkens befestigt, daß die durch beide Löcher gehende Linie c d die Schärfe der mittleren Schneide berührt, so kann die Stempelung der mit solchen Balken versehenen Waagen nach Maßgabe der hierüber durch die Instruktion vom 20. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 169) gegebenen Vorschriften, ohne Bedenken gestattet werden.

Hienach sind die Eichungsbehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

161) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die jährlich einzureichenden Nachweisungen über die Auswanderungen betreffend, vom 3. August 1855.

Mittelst Cirkular-Erlasses vom 14. Februar d. J. ist der Termin für den Abschluß der nach der Verfügung vom 6. September 1853 einzureichenden Nachweisungen über die Auswanderungen auf den 1. Oktober festgesetzt worden, weil für die dem statistischen Büreau zu übersendenden Listen dieser Termin als Ausgangs- und Schlußpunkt festgestellt war, und es in der Absicht lag, der Königlichen Regierung eine doppelte Arbeit zu ersparen. Es ist indeß gegen diesen Zeitpunkt geltend gemacht worden, daß die jährliche Auswanderung mit dem September in der Regel nicht beendet sei, vielmehr häufig und ziemlich zahlreich noch während des Monats Oktober und eines Theils des Novembers fortdaure. Es läßt sich nicht verkennen, daß die in der Cirkular-Verfügung angeordnete Aufstellung der Uebersichten für das Kalender-Jahr den Vorzug hat, daß sich der jedesmalige Stand der Jahres-Auswanderung besser überblicken läßt. Ich bin deshalb mit dem Herrn Minister des Innern wegen Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in Bezug auf den Zeitraum für die in Rede stehenden Listen in Verbindung getreten. Nachdem hierüber eine Einigung erzielt und das statistische Büreau mit Anweisung versehen worden, ist nunmehr in Zukunft wieder das Kalender-Jahr den Nachweisungen zum Grunde zu legen. Die Königliche Regierung hat daher die Nachweisung pro 1855 spätestens bis zum 1. März 1856 einzureichen und bei der Aufstellung derselben wie auch bei den künftighin jedesmal bis zum 1. März einzusendenden Jahres-Nachweisungen das beiliegende Formular (a) in Anwendung zu bringen. Berlin, den 3. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung **v. Pommer-Esche.**

a.

Nachweisung der im Regierungs-Bezirke in der Zeit vom 31. Dezember 185 bis zum 31. Dezember 185 vorgekommenen Auswanderungen.

Namen des Kreises.	Namen des Wohnorts.	Zahl der mit Entlassungs-Urkunden ausgewanderten Personen.								Zahl der in diesem Jahre ermittelten Personen, welche ohne Entlassungs-Urkunden ausgewandert sind.				Von den Kolonne 9. aufgeführten Personen sind befördert:	Zahl.	Bestimmungsort.
		Personen unter 14 Jahre alt		Personen über 14 Jahre alt		Es sind über See ausgewandert		Hiervon sind befördert		Personen unter 14 Jahre alt		Personen über 14 Jahre alt				
		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	Zahl.	Bestimmungsort.	durch Vermittelung concessionirter Agenten oder Unternehmer.	ohne Vermittelung concessionirter Agenten oder Unternehmer.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	1) durch den Unternehmer A zu X. 2) durch den Agenten B zu Y. u. s. w.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.			

Bemerkung. Die einzelnen Kolonnen sind aufzusummiren und mit den vorjährigen Zahlen zu vergleichen.

VIII. Landstraßen und Chausseen.

162) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an die Ministerial=Bau=Kommission hierselbst, das Verfahren bei Beschaffung des Chausseebau= und Unterhaltungs=Materials betreffend, vom 5. Juli 1855.

Die in den Berichten vom 16. Oktober v. J. und 19. Mai d. J. dargestellten, auf die Beschaffung der zur Chaussee-Unterhaltung erforderlichen Materialien einwirkenden Verhältnisse sind, wie der Königlichen Regierung bei näherer Erwägung der Cirkular-Verfügung vom 20. März v. J. (Minist.-Bl. S. 56) nicht entgehen wird, bei deren Erlaß nicht unberücksichtigt geblieben. Im Eingange derselben ist bereits darauf hingewiesen, wie unter Umständen das Konkurrenz-Verfahren nachtheilig auf die Lieferungs-Preise einwirken könne. Aus nahe liegenden Gründen wird aber eine solche Einwirkung nicht von Dauer sein, und eine zeitweise Wiederholung des Konkurrenz-Verfahrens darf schon um deswillen nicht aufgegeben werden, weil es, abgesehen von der rechtzeitigen Benutzung günstiger Konjunkturen, von Wichtigkeit ist, der Verwaltung wie dem Publikum dadurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Begünstigungen bei diesem Lieferungsgeschäfte nicht stattfinden.

Rücksichtlich der Ausstellung der Akkord- oder Lieferungs-Scheine scheint ein Mißverständniß obzuwalten. Der Zweck dieser Scheine ist nicht, an die Stelle abzuschließender Verträge zu treten, sondern, in dem Lieferungsgeschäfte und in der Vertheilung der Lieferungsstrecken die erforderliche Ordnung zu erhalten, und dem Lieferanten die Gewißheit zu geben, daß ihm die zugesagte Materialien-Quantität, wenn er solche in der bestimmten Frist bedingungsmäßig abliefert, auch unbedenklich abgenommen und zu dem in der Bescheinigung vermerkten Preise bezahlt werden wird. Werden die Akkordscheine aus diesem Gesichtspunkte betrachtet und behandelt, so ist nicht einzusehen, wie deren Annahme Bedenken oder Abneigung finden könne.

Auch die Auffassung des Zwecks der vorgeschriebenen Fuhrpreis-Tabelle kann für zutreffend nicht erachtet, die Königliche Regierung daher auch von deren Aufstellung nicht entbunden werden. Ueberall wo in den Kosten-Anschlägen, und zwar nicht allein bei der Chaussee-Verwaltung, sondern überhaupt, Transport-Preise zum Ansatze kommen, ist der Revisor außer Stande diese Preise zu beurtheilen, wenn denselben nicht die Transportweiten zum Grunde gelegt sind, sei es nun, daß diese Weiten bereits bekannt, oder vermessen, oder, bei zerstreuten Fundorten, nur als durchschnittliche ermittelt werden. Um nun aber für derartige Beurtheilungen einen grundsätzlichen Anhalt zu haben, sind die Fuhrpreis-Tabellen unentbehrlich, welchen nach den Andeutungen der Cirkular-Verfügung vom 20. März v. J. die Annahmen und Faktoren, auf welchen die Preisberechnung beruht, voranzustellen ist, um jederzeit vorkommenden Aenderungen in den Lohn- und anderen Verhältnissen nach denselben Grundsätzen folgen und demgemäß die qu. Tabelle modifiziren zu können. Inwiefern diese, die Maximal-Preise angebende, Tabelle demnächst bei der Ausführung der Anschläge zur Anwendung zu bringen ist, muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Baubeamten resp. der Königlichen Regierung überlassen werden.

Dem Schluß-Antrage, den Baubeamten nicht allein die Verpflichtung aufzuerlegen, vor Erlaß der Bekanntmachung, bis dahin eingetretener Umstände wegen, die Preise des genehmigten Tarifs zu ermäßigen, sondern auch nach dem Erlaß der Bekanntmachung die Befugniß einzuräumen, für die noch nicht vergebenen Lieferungen diese Preise durch Nachträge unter dem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Kostentarife zu ermäßigen, steht übrigens nichts entgegen; wie denn überhaupt die Bekanntmachung ad 5. der Cirkular-Verfügung an keine Zeit gebunden ist, und daher jederzeit durch eine andere, selbstverständlich jedoch nicht rückwirkende, ersetzt werden kann.

Berlin, den 5. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

163) Erlaß an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, bezüglich auf die Verwendung des Quittungs-Stempels in den Fällen, in welchen von einem Beamten im Laufe eines Kalender-Jahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen worden ist, vom 12. August 1855.

Das Königliche Polizei-Präsidium erhält hierbei (Anl. a.) Abschrift einer Seitens des Herrn Finanz-Ministers unterm 4. d. M. an die Provinzial-Steuer-Direktoren erlassenen und den Königlichen Regierungen mitgetheilten Cirkular-Verfügung in Betreff der Verwendung des Quittungs-Stempels in den Fällen, in welchen von einem Beamten im Laufe eines Kalender-Jahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen worden ist, zur Kenntnißnahme, und um danach gleichfalls verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

---

a.

In der Cirkular-Verfügung vom 11. Mai 1835 (Annalen S. 341.) ist angeordnet worden, daß Beamte, welche in den Fall kommen, im Laufe eines Kalender-Jahres ihr Dienst-Einkommen aus verschiedenen Kassen zu beziehen, nach der Summe des sich daraus ergebenden Jahres-Betrages den Stempel zur letzten Quittung zu verwenden haben. Um erhobenen Zweifeln zu begegnen, welche darüber entstanden sind, wie zu verfahren sei, wenn die Zahlungen aus den verschiedenen Kassen nicht lediglich in Gehalt, sondern theils in Gehalt, theils in Pension bestehen, wird fernerweit Nachstehendes bestimmt:

In allen Fällen, in welchen im Laufe eines Jahres ein Beamter für einen Theil desselben Gehalt, und für die übrige Zeit Pension bezogen hat, ohne Unterschied, ob die Pension sofort bei der Pensionirung des Beamten auf den Pensions-Fonds angewiesen, oder vorläufig aus dem Gehalte der Stelle gezahlt und erst später auf den Pensions-Fonds übernommen wird, ist der Stempel von der Gesammtsumme an Gehalt und Pension zu berechnen und lediglich zu der Quittung, welche die zuletzt zahlende Kasse zu erhalten hat, zu verwenden.

Auch sind unter dieser Quittung durch den Aussteller derselben die aus den verschiedenen Kassen bezogenen Beträge in folgender Art ersichtlich zu machen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Erhalten aus der Kasse N. N. Gehalt (nach Abzug der Pensions-Beiträge für die Monate 2c. . . .	—	—	—
aus derselben Kasse Pension für die Monate 2c.	—	—	—
aus der Kasse N. N. Pension für die Monate 2c.	—	—	—
überhaupt			

Hiernach ist der Stempel zu berechnen und zur letzten Quittung zu verwenden.

Die der ersteren Kasse zu ertheilenden Quittungen sind dagegen auf Freipapier auszustellen.

Berlin, den 4. August 1855.

Der Finanz-Minister. In Vertretung. **Köhnemann.**

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

---

164) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin, die Verrechnung von Chaussee-Dung und Chaussee-Abraum betreffend, vom 18. April 1855.

Es ist für angemessen erachtet worden, den Erlös für Chaussee-Abraum, beziehungsweise Chaussee-Dung, welcher in der dortigen Provinz bisher in den Rechnungen von den indirekten Steuern bei den Chaussee-Revenüen nachgewiesen wurde, vom laufenden Jahre ab bei den Fonds der Chausseebau-Verwaltung verrechnen zu lassen. Die Regierungen sind hiernach mit der entsprechenden Anweisung versehen.

Berlin, den 18. April 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

165) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc., die Zahlung und Verrechnung von Mieths-Entschädigungen an versetzte Steuerbeamte betreffend, vom 15. Mai 1855.

Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letzterer nach §. 376. Tit. 21. Thl. I. A. L. R. zur Zahlung der Miethe, vorbehaltlich des §. 377. daselbst gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Unter-Miethers, verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethszins in Anrechnung zu bringen, oder falls der Miethszins bereits bezahlt ist, zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist in der Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die daselbst vorkommenden zahlreichen Versetzungen zur Zahlung von Miethsentschädigungen nicht bloß die Quittung des Vermiethers und nach Umständen der Miethskontrakt, sondern auch eine Bescheinigung darüber erfordert worden, daß die Wohnung auf den Zeitraum, für welchen Miethsentschädigung liquidirt wird, nicht wieder vermiethet worden sei.

Nachdem in dieser Beziehung die Königliche Ober-Rechnungskammer neuerlich angeordnet hat, daß es der Beibringung der gedachten Bescheinigungen zur Rechnungs-Justifikation nicht ferner bedürfe, haben einige Provinzialbehörden diese Anordnung so verstanden, als ob es überhaupt auf den fraglichen Nachweis nicht ferner ankomme. Da jedoch dahin die Absicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer nicht gegangen ist, so werden, im Einverständniß mit derselben, Ew. ꝛc. angewiesen, das dort bei Liquidationen für Mieths-Entschädigungen bestehende Verfahren auch für die Zukunft zu beobachten und solches nur insoweit abzuändern, als die gedachten Bescheinigungen den Rechnungsbelägen nicht ferner beigefügt werden.

Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall wird zugleich bemerkt, daß versetzte Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatskasse zu liquidirenden Mieths-Entschädigung sich mit dem Vermiether zu vergleichen, und daß der versetzte Beamte auf Mieths-Entschädigung aus der Staatskasse nur in soweit Anspruch hat, als der Vermiether nicht durch den mit dem Mieths-Nachfolger abgeschlossenen Vertrag Ersatz findet.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind die Ew. ꝛc. untergeordneten Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 15. Mai 1855.

Der Finanz-Minister.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

166) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., über die Anwendung des §. 6 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848, die Verpflichtung zur Herstellung von Deichbrüchen betreffend, vom 30. Juli 1855.

In der Deichbau-Sache von N. erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 31. Januar cr., dessen Beilagen zurückfolgen, den Rekurs-Bescheid (Anlage a.) vom heutigen Tage zur Publikation und weiteren Veranlassung. Berlin, den 30. Juli 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. In Vertretung **Kette.**

a.

Rekurs-Bescheid.

In der Angelegenheit, betreffend die Wiederherstellung des im August v. J. durchbrochenen Oderdeiches bei N., wird auf den Rekurs des Ritterguts-Besitzers N. zu N. vom 9. Januar d. J. gegen das Resolut der Königlichen Regierung in N. vom 30. November v. J. hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß unter Zurückweisung des Rekursgesuches das Resolut vom 30. November v. J. zu bestätigen und Rekurrent schuldig, die Kosten des Rekurs-Verfahrens zu tragen.

Gründe.

Der N..er Dominial-Deich ist bei dem Sommer-Hochwasser der Oder am 24. August v. J. durchbrochen und das Rittergut N. in seinen Gebäuden und Grundstücken durch diesen Deichbruch schwer beschädigt.

Der

Der Besitzer des Rittergutes N. versagte die Herstellung des Deiches, weil er dazu wegen der erlittenen Verluste außer Stande sei, und den früheren provisorischen N..er Deichverband für verpflichtet hatte, den Bau auszuführen, obwohl er selbst die laufende Unterhaltung des Deiches nach besten Kräften bewirkt habe.

Die Regierung in N. ließ darauf den Bau bei dessen großer Dringlichkeit mit Hülfe von Staatsvorschüssen ausführen, entschied aber auf Grund des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 §§. 6. 7. interimistisch durch Resolut vom 30. November v. J., daß der Besitzer des Gutes N. die Wiederherstellung des Deiches bis zur früheren Höhe und Stärke, incl. der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln zu bewirken habe, wobei eine nachträgliche Entscheidung darüber, ob und in wie weit wegen Unvermögens des Besitzers von N. zur Aufbringung sämmtlicher Kosten, oder wegen einer theilweise anzuerkennenden Melioration zu Gunsten des Deich-Verbandes ein Theil der qu. Kosten den Inundations-Genossen aufzuerlegen sei — vorbehalten wurde bis zur Konstituirung des Deich-Amtes für den N..er Deich-Verband und nach Anhörung desselben.

In den Gründen ist ausgeführt,

a. daß der neue N..er Deich-Verband den Deich-Bruch vom 24. August v. J. nicht zu schließen habe, weil das Deich-Statut vom 26. Juli v. J. nach dem Gesetze vom 3. April 1846 erst 11 Tage nach der am 22. August v. J. erfolgten Ausgabe der Gesetz-Samml. Nr. 33, also am 2. September v. J. Gesetzeskraft erlangt hat;

b. daß der provisorische N..er Deich-Verband, welcher für die N..er Niederung auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April und 22. Juli 1830 gebildet werden sollte „bis nach geschehener Organisation eines Deichbau-Systems für die Provinz Schlesien eine allgemeine Deich-Ordnung publizirt sein werde" — nicht zu Stande gekommen sei, indem es nicht gelang, eine Vertretung der Deich-Genossen und eine gemeinsame Verwaltung einzuführen, obwohl in einzelnen Fällen vor dem Jahre 1848 Ausschreibungen nach einer provisorischen Deich-Rolle gemacht sind, daß nach §. 28. des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1830 und 22. Juli 1830 als aufgehoben zu betrachten, und auch nach §. 23. l. c. der Fortbestand eines provisorischen Deich-Verbandes in der N..er Niederung nach Publikation des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 bis zur Einrichtung des definitiven Deich-Verbandes nicht angenommen werden könne, weil in der That die Organisation eines provisorischen Deich-Verbandes in dieser Niederung vor Publikation des Gesetzes vom 28. Januar 1848 nicht zu Stande gekommen war;

c. daß mithin im vorliegenden Falle nicht die Mitglieder des provisorischen Deich-Verbandes herangezogen werden können, sondern der Dominial-Besitzer von N., welcher den Deich unbestritten seither unterhalten hat, nach §. 6. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 interimistisch zur Aufbringung der Baukosten angehalten werden muß;

d. daß eine Leistungsunfähigkeit des Besitzers vorläufig nicht als dargethan anzunehmen sei, indem derselbe ein schuldenfreies Rittergut besitzt, welches sein Vater für 34,300 Thlr. erkauft und er selbst aus dem väterlichen Nachlasse für 23,100 Thlr. erworben hat, auf welchem außer einem Zins von 1 Thlr. 18 Sgr. nur eine vorübergehende Rente an seine Tochter haftet, daß indeß bei der Höhe der Baukosten und der Länge der gewählten Baulinie die definitive Entscheidung über die Frage der Leistungsfähigkeit und der Anrechnung etwaniger Verbesserungen für den Deich-Verband auszusetzen sei bis nach Konstituirung und Anhörung des N..er Deich-Amtes.

Zugleich hat die Regierung die durch den revidirten Kosten-Anschlag festgestellte Baukosten-Summe von 13,410 Thlr. im Wege der Protestation in das Hypothekenbuch des Ritterguts N. eintragen lassen.

Gegen das Resolut hat der Rittergutsbesitzer N. rechtzeitig Rekurs eingelegt, mit dem Antrage, ihn von allen Deichbau-Kosten und den Kosten des Verfahrens zu entbinden, weil er einen Schaden von 21,154 Thlr. 10 Sgr. erlitten habe und prästationsunfähig sei, eventuell den provisorischen N..er Deich-Verband, welcher fortbestehen müsse bis zur Bildung des neuen Verbandes, und zu welchem er selbst bedeutende Beiträge gezahlt habe, zur Ausführung des Baues anzuhalten, und dem Rekurrenten nur seinen verhältnißmäßigen Beitrag aufzulegen, dabei aber nicht den neuesten unerklärlich hohen Kosten-Anschlag, sondern höchstens den früheren Kosten-Anschlag von 3920 Thlr. zum Grunde zu legen.

Der Einwand wegen der Leistungsunfähigkeit verdient für jetzt keine Berücksichtigung, da in dem Resolute erster Instanz die Entscheidung über diesen Punkt noch vorbehalten, und also wesentlich nur die Frage entschieden ist, ob der sogenannte provisorische N..er Deich-Verband auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April und 22. Juli 1830 noch herangezogen werden könne, oder nicht.

In dieser Frage tritt das Ministerium — nachdem es über den für alle Oder-Niederungen der Provinz Schlesien wichtigen Gegenstand auch die Meinung der Königlichen Regierungen in N. und N. gehört hat — in Uebereinstimmung mit denselben der Ansicht der Königlichen Regierung in N. bei.

Das Deich-Gesetz vom 28. Januar 1848, welches in §. 28. „alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder die für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen" aufhebt, enthält einestheils allgemeine Regeln über die Bildung von Deich-Verbänden, sodann aber auch Vorschriften, wie es mit der Herstellung von Deich-Brüchen gehalten werden soll vor der Bildung eines Deich-Verbandes, namentlich in dem Falle, wo der Deichbau-Pflichtige nicht leistungsfähig ist. Die letztgedachten Vorschriften erfüllen denselben Zweck, welcher die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1830 hervorrief, und zwar in einer gerechteren und die Lokal-Verhältnisse mehr berücksichtigenden Weise. Sie müssen als neueres Gesetz und nach §. 28. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 seit dessen Publikation für die Zukunft in allen den Niederungen zur Anwendung kommen, in welchen sich damals nicht schon auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1830 durch Einführung eines provisorischen Deich-Verbandes ein neuer Rechtszustand betreffs der Deichbau-Pflicht gebildet hatte.

Wo dagegen das letztere durch Organisation eines provisorischen Deich-Verbandes bei Publikation des Gesetzes vom 28. Januar 1848 geschehen war, wie z. B. in vielen Niederungen des Regierungs-Bezirks N., da muß diese provisorische Deich-Ordnung nach §. 23. des Deich-Gesetzes in Kraft bleiben, bis ein definitiver Deich-Verband an ihre Stelle tritt.

Diese Auslegung der betreffenden Vorschriften entspricht sowohl den Worten, als dem Geiste derselben, so wie der Praxis, welche sich seit dem Jahre 1848 in der schlesischen Deich-Verwaltung gebildet hat.

In dem vorliegenden Falle kann danach auf die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1830 nicht zurückgegangen werden, weil die Regierung vor dem Jahre 1848 zwar versucht hat, einen provisorischen Deich-Verband in der N. .er Niederung zu bilden, und selbst einzelne Umlagen nach der provisorischen Deich-Rolle durch Exekution hat beitreiben lassen, die Bildung des provisorischen Verbandes aber in der That an dem lebhaften Widerspruch eines großen Theils der Niederung gescheitert ist, so daß die Unterhaltung der Deiche wirklich fast ohne Ausnahme und namentlich seit dem Jahre 1848 durchgängig von den früheren Deichbau-Pflichtigen bewirkt ist.

Da nun das Dominium N. unstreitig die Deich-Strecke, in welcher der Bruch vom Jahre 1854 vorkam, seither unterhalten hat, so mußte dasselbe nach §. 6. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 zunächst zur Aufbringung der Bau-Kosten verurtheilt werden. Die Nothwendigkeit der gewählten Baulinie und Sicherungs-Maaßregeln ist durch die Bau-Sachverständigen vorschriftsmäßig festgestellt. Die ungünstige Lokalität und die späte Jahreszeit hat den Bau vertheuert. Ob ein Theil der Bau-Kosten dem N. .er Deich-Verband als Normalisirungs-Bau auferlegt werden kann, wird bei der vorbehaltenen nachträglichen Entscheidung festgestellt werden.

Aus der Zurückweisung des Rekurses folgt die Verurtheilung in die Kosten.

Berlin, den 30. Juli 1855.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

---

167) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: inwiefern Streitigkeiten in Vorfluths-Angelegenheiten dem Rechtswege unterworfen sind, vom 10. März 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder anhängigen Prozeßsache ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1852 wurde von dem Königlichen Domainen-Rentamte zu N. die Räumung eines Grabens polizeilich angeordnet, welcher — wie in den betreffenden Verfügungen vorausgesetzt wird — zur Abführung des Wassers aus dem in der Königlichen Forst belegenen See nach gewissen, nicht näher bezeichneten, früher klösterlichen Teichen dienen und theilweise durch die Feldmark des Dorfes M. führen soll. Der Kläger, dessen Grundstück nach Angabe des Domainen-Rentamts von dem gedachten Graben durchschnitten wird, weigerte sich, der Anordnung dieser Behörde Folge zu leisten, worauf dieselbe die Räumung des Grabens im Wege der Exekution ausführen ließ und die Kosten von dem Kläger einzog. Eine Beschwerde, welche der letztere hierüber bei der Regierung zu Danzig anbrachte, wurde von der Abtheilung des Innern unter dem 8. Januar 1853 mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß es ihm freistehe, seine vermeintlichen Entschädigungs-Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen. Er hat demnächst unter dem 19. Juli 1853 beim Kreisgericht zu N. gegen den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Regierung zu Danzig, eine Klage angestellt, worin er behauptet, daß auf seinem Grundstücke niemals ein Graben existirt habe, der jetzt vorhandene mithin nicht geräumt, sondern auf Anordnung des Domainen-Rentamts erst neu angelegt sei. Da er sich nicht für verbunden hält, sich dies gefallen zu lassen, so trägt er darauf an, den Fiskus zu verurtheilen,

> daß er seine — des Klägers — Befreiung von der Verpflichtung, den bezeichneten Graben auf seinem Grundstücke zu dulden, anerkenne, und den im September 1852 gezogenen Graben wieder zuwerfe.

Die Domainen-Abtheilung der Regierung ließ sich auf die Klage ein, ohne die Zulässigkeit des Rechtsweges in Zweifel zu ziehen. Sie behauptete, daß der fragliche Graben schon seit länger als 30 Jahren vorhanden gewesen sei, und trat darüber Beweis an.

Ohne die Beweisaufnahme zu verfügen, erkannte hierauf das Kreisgericht unter dem 2. März 1854, daß der Rechtsweg in Beziehung auf den Antrag des Klägers für ausgeschlossen zu erachten sei.

Der Kläger hat dagegen rechtzeitig appellirt. In der Appellations-Instanz hat mittelst Plenarbeschlusses vom 19. August 1854 die Regierung zu Danzig den Kompetenz-Konflikt erhoben, den sie auf die Vorschriften des sogenannten Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 gründet. Von dem Kläger und Appellanten ist eine Gegenausführung eingegangen, worin der Kompetenz-Konflikt als unbegründet dargestellt wird. Das Appellationsgericht zu Marienwerder theilt nach Inhalt seines Gutachtens diese Ansicht, welcher auch beigetreten werden muß.

Der Kompetenz-Konflikt wird von der Regierung, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des ersten Richters, auf die §§. 10 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1811 gestützt. Es wird dabei bemerkt, durch diese Bestimmungen sei der Rechtsweg ausgeschlossen, sowohl bei Entscheidung der Frage,

ob zur Ablassung von Teichen oder Seen überhaupt Vorfluth zu gestatten, ob also auch die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig sei,

als auch darüber,

wann und wie die Räumung eines bereits vorhandenen Grabens bewirkt werden solle.

Nur ein unter den Betheiligten etwa stattfindender Streit über die Verpflichtung zur Räumung unterliege der richterlichen Entscheidung. Dieser Fall sei aber nicht Gegenstand der Klage, indem Kläger nicht einmal behauptet habe, daß ihm jene Verpflichtung nicht obliege.

Von den beiden Bestimmungen — §§. 10 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1811 — auf welche hiernach die Regierung den erhobenen Kompetenz-Konflikt gründet, paßt die zweite, im §. 19 enthaltene nicht auf den vorliegenden Fall. Dieser Paragraph steht in genauem Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden §§. 15—18 des Gesetzes. In denselben wird das Verfahren für Fälle, wo ein Grundbesitzer sich des auf seinen Ländereien stehenden Wassers entledigen will, näher bestimmt. Der Provokant soll sich in Ermangelung gütlicher Einigung an die Provinzial-Polizeibehörde wenden und die Bedingungen nachweisen, von welchen das Gesetz die Gestattung der Vorfluth abhängig macht. Der Antrag soll demnächst durch eine Lokal-Untersuchung näher erörtert, und auf Grund derselben von der Provinzial-Polizeibehörde bestimmt werden, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse. Wollen die Interessenten — so heißt es dann im §. 19 — sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Vorschrift des §. 19 wegen Ausschließung des Rechtsweges nicht anders zur Anwendung kommen kann, als wenn das in den §§. 15 ff. angeordnete Provokations-Verfahren zum Zweck einer Entwässerungs-Anlage vorhergegangen und darin von der Provinzial-Polizeibehörde — dem §. 18 gemäß — Entscheidung getroffen ist. Ein solches Verfahren hat nun im vorliegenden Falle nicht stattgefunden. Vielmehr ist — wie aus den Akten des Domainen-Rentamts hervorgeht — das Landrathsamt zu N. von dem Oberförster zu D. unter dem 25. April 1852 ersucht worden, die Gemeinde M. zur Aufräumung und Herstellung eines alten Grabens zu veranlassen, der zur Bewässerung früherer Klosterteiche aus dem See bestimmt sei und theilweise durch die fiskalische Forst, theilweise durch die Feldmark von M. führe. Das Landrathsamt hat diesen Antrag dem Domainen-Rentamt, durch welches die Lokalpolizei verwaltet wird, zugefertigt, und das Domainen-Rentamt hat sodann — ausdrücklich auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 — die Räumung des fraglichen Grabens auf dem Grundstücke des Klägers angeordnet.

Es ist hiernach klar, daß der §. 19 des gedachten Gesetzes nicht dazu geeignet ist, den erhobenen Kompetenz-Konflikt zu begründen, daß vielmehr der Beurtheilung desselben nur der §. 10 des Gesetzes, welchen die Polizeibehörde gegen den Kläger zur Anwendung gebracht hat, zum Grunde gelegt werden kann. Der §. 10 lautet:

Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Räumung oder Auskrautung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

In dem in einem Präcedenzfalle ergangenen Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. April 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 220) ist in Bezug auf die Auslegung dieses §. 10 ausgeführt worden, daß dadurch nur über das Wann und Wie der Räumung eines Grabens der Rechtsweg absolut ausgeschlossen, daß derselbe aber über die Verpflichtung zur Räumung an sich zulässig sei, daß jedoch in Streitfällen die Polizeibehörde über die Verpflichtungsfrage interimistisch zu entscheiden habe, und daß es nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dem Grundbesitzer, der sich dadurch in seinen Rechten verletzt fühlt, frei stehe, gegen den Extrahenten der polizeilichen Verfügung auf gerichtliche Feststellung seiner Rechte anzutragen. Im vorliegenden Falle hat nun Fiskus, gegen welchen die Klage gerichtet ist, selbst die darin angefochtene polizeiliche Verfügung extrahirt, indem — wie oben bemerkt — die vom Domainen-Rentamt als Polizeibehörde getroffene und im Wege der Exekution zur Ausführung gebrachte Anordnung auf einem Antrage des Königlichen Oberförsters beruht. Die Klageschrift bezeichnet zwar nicht ausdrücklich den Domainen- und Forst-Fiskus als den Verklagten; daß

derselbe aber gleichwohl als der Verklagte anzusehen, mithin im vorliegenden Falle nicht von einer Klage gegen die Landes-Polizeibehörde die Rede ist, läßt sich um so weniger in Zweifel ziehen, als auch die Regierung selbst die Sache nicht anders aufgefaßt hat, indem der Prozeß in erster und zweiter Instanz bis zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts von der Domainen-Abtheilung geführt worden ist. Es wird demnach im vorliegenden Prozesse zwischen dem oberhalb belegenen Grundbesitzer — dem Fiskus — und dem unterhalb belegenen Grundbesitzer — dem Kläger — darüber gestritten, ob ersterer berechtigt sei, von letzterem zu verlangen, daß er auf seinem Grundstücke einen Wasser-Abzugsgraben dulde und unterhalte. Dies ist an und für sich eine rein privatrechtliche Frage. Gleichwohl würde — wenigstens über die Verpflichtung zur Duldung des Grabens — die Regierung nach §§. 18. 19 des Gesetzes vom 15. November 1811 definitiv und mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden haben, wenn das im §. 15 und folg. a. a. O. angeordnete Verfahren vorangegangen wäre. Auf dieses Verfahren hat aber, wie oben gezeigt worden ist, der Domainen-Fiskus bis jetzt nicht provozirt. Es kann daher nur der §. 10 des gedachten Gesetzes auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Auf Grund dieses Paragraphen hat nun zwar die Polizeibehörde über jene zwischen beiden Theilen streitige Rechtsfrage zum Nachtheil des Klägers entschieden. Ihre Entscheidung hat aber, wie oben gezeigt ist, nur die Bedeutung eines Interimistikums, gegen welches die Parteien auf gerichtliche Feststellung ihrer Rechte anzutragen befugt sind. Dies und nichts Anderes hat der Kläger versucht, und es kann ihm deshalb der Rechtsweg nicht versagt werden.

Wenn die Regierung sich zur Unterstützung des Kompetenz-Konflikts darauf beruft, daß der Kläger seine Verpflichtung zur Räumung des fraglichen Grabens gar nicht bestreite, so legt sie den Erklärungen des Klägers einen Sinn bei, der darin nicht gefunden werden kann. Der Kläger hat ein ausdrückliches Bestreiten der ihm angesonnenen Verpflichtung zur Räumung des Grabens nur deshalb nicht nöthig gefunden und auch in der That nicht nöthig gehabt, weil er die Existenz des Grabens selbst in Abrede stellt, und letzteren nicht blos nicht unterhalten, sondern auch nicht dulden will. Von einem stillschweigenden Anerkenntnisse der Verpflichtung des Klägers, den Graben zu räumen, — wie solches die Regierung aus seinen Erklärungen anscheinend herleiten will — kann hiernach nicht die Rede sein.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Kompetenz-Konflikt verworfen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

XI. Militair-Angelegenheiten.

168) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, das Diensteinkommen der Militair-Aerzte Behufs der Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges bei ihrer Anstellung im Civildienste betreffend, vom 15. September 1855.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom rc., daß in dem der Verfügung vom 31. Januar v. J. (Minist.-Bl. 1854 S. 21) beigelegten Tarife des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, die Militair-Aerzte nicht mit aufgeführt sind, weil dieselben zu den Militairbeamten gehören.

Behufs der Berechnung des einmaligen Abzugs von $\frac{1}{12}$ zum Pensionsfonds bei der Anstellung von Militair-Aerzten im Civildienste haben selbige sich durch ein Attest ihres früheren Truppentheils über das zuletzt bezogene etatsmäßige Gehalt und den chargenmäßigen Servis ihres letzten Garnison-Ortes auszuweisen. Gehörte zu dem Einkommen eine Brod-Kompetenz, so ist deren Geldbetrag als Militair-Diensteinkommen mit in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 15. September 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29., welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 6. Oktober 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 31. Oktober 1855. 16ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

169) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium und die Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission hier, wegen des Verfahrens bei Zurückstellung unabkömmlicher Beamten vom Militairdienste im Falle einer Mobilmachung der Armee, vom 9. Oktober 1855.

Zur Einreichung der Unentbehrlichkeits-Atteste für die im Falle einer Mobilmachung der Armee vom Militairdienste zurückzustellenden Beamten und der halbjährlichen Nachträge zu denselben, sind bestimmte Termine in der Cirkular-Verfügung vom 24. November v. J. (Minist.-Bl. 1855 S. 41) nicht festgestellt worden.

Eine solche Feststellung ist im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister nunmehr dahin erfolgt, daß die Civilbehörden die in ihren Aemtern unabkömmlichen Beamten alljährlich und zwar in besonderen Listen am 1. Dezember und event. in Nachträgen (Veränderungs-Nachweisungen) am 1. Juni jeden Jahres, nicht aber erst beim Eintritt einer Mobilmachung, den General-Kommandos namhaft zu machen haben. Diejenigen Civilbehörden, welche die fraglichen Atteste auf besonderes Ansuchen der betreffenden General-Kommandos denselben schon jetzt an bestimmten, von den oben genannten aber abweichenden Terminen zugehen lassen, haben letztere rücksichtlich der einzureichenden Listen zur Herbeiführung einer allgemeinen Uebereinstimmung gleichfalls auf den 1. Dezember resp. 1. Juni zu verlegen.

Was die Form der qu. Listen betrifft, so ist für dieselbe das beiliegende Schema (Anlage a.) maaßgebend.

Die am 1. Dezember einzureichende Liste muß jedesmal die sämmtlichen reklamirten Beamten enthalten und in beiden Listen ist der stattgefundene Abgang und Zuwachs nach Maaßgabe der in dem Schema enthaltenen Andeutungen speziell aufzuführen.

Die Unentbehrlichkeits-Atteste sind nur einzureichen, wenn der betreffende Beamte zum ersten Male reclamirt wird, mithin auch bei den „Zugängen" in der Veränderungs-Nachweisung pro 1. Juni; bei wiederholter Aufnahme eines Beamten in die betreffende Liste ist aber, insofern sich in der dienstlichen Stellung desselben überhaupt nichts geändert hat, die Beifügung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nicht erforderlich.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon zur Beachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir schließlich rücksichtlich der in Anregung gebrachten Frage:

ob in Gemäßheit des §. 7. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 die Ueberweisung der als unabkömmlich bezeichneten Beamten an die Landwehr zweiten Aufgebots zu erwarten sein wird, daß nach der Aeußerung des Herrn Kriegs-Ministers die Entscheidung darüber in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung der betreffenden Landwehr-Behörden nach Maaßgabe der voraussichtlichen Dauer der Unabkömmlichkeit sowohl bei Offizieren als Mannschaften abhängt. Berlin, den 9. Oktober 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Termin am 1. Dezember.

Schema.

a. Nachweisung
sämmtlicher im Bereiche des Nten Armee-Corps von den (Bezeichnung der Behörde) für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Nr.	Civil-Stellung.	Militair-Charge.	Namen.	Wohnort.			* Ist als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	* In der Eingabe pro Juni statt Ist — War. Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
1.	Ober-Steuer-Inspektor.	Premier-Lieutenant der Infanterie 1sten Aufgebots.	P.	m.	n.	..tes Bataillon ..ten Landwehr-Regiments.	15. September 1854.	-	
2.	Berittener Steuer-Aufseher.	Vice-Wachtmeister der Kavallerie.	S.	o.	p.	..tes Bataillon ..ten Landwehr-Regiments.	-	ja.	

Erläuterungen.

Von den pro 18../.. als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich geworden und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:
1) der Premier-Lieutenant der Kavallerie 1ten Aufgebots N. N.
2) der Unteroffizier der Infanterie 1ten Aufgebots M. M.

Termin am 1. Juni.

Veränderungs-Nachweisung
gegen die unterm 1. Dezember 1854 im Bereiche des Nten Armee-Corps von der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Nr.	Civil-Stellung.	Militair-Charge.	Namen.	Wohnort.			* Ist als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	* In der Eingabe pro Juni statt Ist — War. Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
				A. Abgang.					
1.	Berittener Steuer-Aufseher.	Vice-Wachtmeister der Kavallerie.	S.	o.	p.	..tes Bataillon ..ten Landwehr-Regiments.	1. Dezember 1854.	-	Kann gegenwärtig vertreten werden.
				B. Zugang.					
1.	Haupt-Amts-Rendant.	dito.	T.	m.	n.	..tes Bataillon ..ten Landwehr-Regiments.	-	ja.	War früher Steuer-Inspektor in M., dort abkömmlich, was jetzt als Kassen-Beamter nicht der Fall ist.

170) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Anrechnung der vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre geleisteten Militairdienste bei Pensionirungen betreffend, vom 10. August 1855.

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 28. v. M. hierdurch eröffnet, daß dem Polizei-Sergeanten N. daselbst die vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre geleisteten Militairdienste bei seiner Pensionirung nicht mit angerechnet werden können, weil die von der ꝛc. in Bezug genommene Allerh. Kab.-O. vom 20. Nov. 1828 (Annal. 1829 S. 16) auf den ꝛc. N. keine Anwendung findet. Unter dem in dieser Allerh. Ordre gedachten älteren Militair-Verhältnisse ist nämlich nur dasjenige zu verstehen, welches in die Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 3. September 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, fällt, und nur in solchen Fällen darf Allerhöchsten Orts die Anrechnung der vor dem 21sten Lebensjahre geleisteten Militairdienste ausnahmsweise befürwortet werden. Der N. ist aber erst nach Einführung des allegirten Gesetzes, nämlich im Juni 1815 in den Militairdienst getreten und es kann demselben daher die Dienstzeit nur vom vollendeten 20sten Lebensjahre ab in Anrechnung gebracht werden.

Berlin, den 10. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

II. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

171) Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen, die Einrichtungen zur Sicherung öffentlicher Kassen betreffend, vom 26. August 1855.

Da die ergangenen Bestimmungen über die Sicherstellung der öffentlichen Kassen in einzelnen, zum Theil schon alten Verfügungen zerstreut enthalten sind, und es daher an einer übersichtlichen Zusammenstellung derselben fehlt, so haben wir es für nothwendig erachtet, diese Bestimmungen im Folgenden zusammen zu fassen.

Dieselben lassen sich in zwei Abschnitte zerlegen:

I. Allgemeine Vorsichtsmaaßregeln.

1) Es darf nicht gestattet werden, daß sich verdächtige Personen in die Kassen-Lokale einschleichen, um solche auszukundschaften (Verfügung vom 28. November 1820).

2) Der Geldkasten darf sich der Regel nach nie in dem Lokale befinden, in welchem die Abfertigung der Kontribuenten erfolgt, damit auf diese Weise ein sich in das Geschäfts-Lokal einschleichender Auskundschafter doch noch keine Gelegenheit erlangt, diejenige Lokalität zu besichtigen, in welcher der Geldkasten untergebracht ist. (Verfügung vom 28. November 1820.)

3) Der Rendant muß der Regel nach in dem Lokale schlafen, worin der Geldkasten aufbewahrt ist, event. hat er einen sichern Menschen dabei schlafen zu lassen. (Verfügung vom 6. August 1821.)

4) Der Rendant hat für rechtzeitige Ablieferung der Bestände an die vorgesetzte Kasse zu sorgen. (Die vorallegirte Verfügung.)

5) Der Rendant hat alle übrigen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt zu beachten. (Die zu 3 allegirte Verfügung.)

Hierüber lassen sich selbstredend keine erschöpfenden einzelnen Vorschriften geben; es muß vielmehr jedem Rendanten überlassen werden, in und außer dem Geschäfts-Verkehr nichts zu verabsäumen, was nach allgemeinen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt zur Sicherstellung der Kassengelder und Verhütung von Nachtheilen erforderlich ist.

II. Spezielle Sicherheits-Maaßregeln in Betreff des Lokals und des Geldkastens.

1) Die Geldkasten, welche hervorragende Deckel haben, dürfen mit keinen Handhaben versehen sein, und die letzteren nur da geduldet werden, wo der Deckel zwischen die Seitenwände hineinfällt und von diesen etwas überragt wird. (Verfügung vom 28. November 1820.)

2) Die Fensterladen müssen in guter Ordnung und von Innen zum Verschließen so eingerichtet sein, daß es nicht möglich ist, sie von Außen zu öffnen. (cfr. die zu 1. allegirte Verfügung.)

3) Die Fenster sind erforderlichen Falls mit Eisen stark zu vergittern. (Verfügung vom 6. August 1821.)

4) Die Oefen dürfen nicht von Außen, sondern müssen von Innen geheizt werden. (Verf. vom 28. Nov. 1820.)

5) Die Stuben- und Kaminthüren müssen wohlbefestigt sein, und die ersteren erforderlichen Falls mit Eisenblech beschlagen werden. (Verfügung vom 28. November 1820 und 6. August 1821.)

6) Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Kasse gegen jeden, nicht erweislich mit offenbarer Gewalt und nicht ohne Verursachung von Geräusch ausgeführten Angriff gesichert ist. (Die zu 5 allegirten Verfügungen.)

7) Wo der Geldkasten sich nicht im Geschäftslokale, sondern im Schlafzimmer des Rendanten befindet, ist rücksichtlich des letzteren Zimmers Folgendes zu beachten:

a. Die Oefen müssen von Innen geheizt werden.

b. Bei Parterre-Wohnungen sind Fensterladen von Innen anzubringen, erforderlichen Falls eiserne Vergitterung.

c. Die Thüren sind unbedingt zu verwahren, wenn sie unmittelbar zum Hausflur führen.

Die vorstehenden Grundsätze sind, wie schon seither, auch fortan als maaßgebend zu betrachten; es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen zu II. nach der Lokalität, der Bauart und sonstigen Bestimmung der Gebäude &c. resp. strenger oder milder in Anwendung zu bringen sind, was daher in jedem einzelnen Falle besonders zu beurtheilen ist.

Wir machen dabei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in den Ministerial-Reskripten vom 6. Juni 1821 und 2. Juni 1824 wiederholt ausgesprochen ist, es bleibe lediglich Sache des Rendanten, für die gehörige Sicherheit des Lokals zu sorgen und die Kasse gegen jeden Angriff gehörig zu verwahren. Von Beihülfen aus Staatsmitteln zur Anbringung der für nothwendig erachteten Sicherheitsmaaßregeln kann also da, wo die Kassen nicht in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, nicht die Rede sein.

Bei denjenigen Kassen, welche in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, fällt zwar die Verpflichtung des Rendanten, bei der Kasse zu schlafen, fort; derselbe hat aber die sonstigen, oben enthaltenen Vorsichtsmaaßregeln ebenfalls genau zu beachten. Posen, den 26. August 1855.

An
sämmtliche Königliche Kreiskassen des Departements.

Abschrift hiervon theilen wir dem Königl. Landraths-Amte zur Kenntnißnahme und Beachtung mit. Wir erneuern dabei die in der Cirkular-Verfügung vom 23. September 1839 getroffene Anordnung, nach welcher die Herren Landräthe verpflichtet sind, bei etwa vorkommenden nöthigen Veränderungen der Kreis-Kassen-Lokale, bevor solche ausgeführt werden, uns zeitige Anzeige zu machen, und sich dabei gutachtlich zu äußern, ob in dem näher anzugebenden neuen Lokale die erforderliche Sicherheit für die Kasse gegen Diebstahl, Einbruch und mögliche Feuers-Gefahr vorhanden ist, oder ob und welche Maaßregeln dieserhalb beschafft worden, resp. beschafft werden müssen. Posen, den 26. August 1855.

Königliche Regierung III.

An
sämmtliche Landraths-Aemter des Departements.

III. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

172) Erlaß an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungs-Präsidien und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, einschließlich der Schul-Räthe in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, namentlich in Disziplinar-Sachen betreffend, vom 15. August 1855.

Mit dem Königlichen Regierungs-Präsidium erklären wir uns auf den Bericht vom 27. April d. J. in der Auslegung des §. 31. des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) dahin einverstanden, daß nach diesem §. 31. in Verbindung mit der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zu V. (Gesetz-

Samml. 1826 S. 5) bei Erledigung aller Disziplinarsachen wider Lehrer den Schulräthen, ohne Unterschied, ob sie als Referenten, beziehentlich als Aufsichts-Räthe bei dem zu erledigenden Spezial-Fall betheiligt sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenar-Sitzungen der Regierung gebührt und daß eine gleiche Stimmberechtigung, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, auch dem geistlichen Rath des Kollegiums zusteht, wie es denn überhaupt der Absicht nicht minder als dem Wortlaut der Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 entspricht, daß die technischen Mitglieder der Regierung einschließlich der Schulräthe bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs und nicht blos in den Sachen, wo sie gerade als Decernenten betheiligt sind, auf ein volles Votum Anspruch haben. Berlin, den 15. August 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

Der Finanz-Minister.
In Vertretung. **Kaliski.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

173) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, die Auslegung und Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845 über die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen betreffend, vom 3. September 1855.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Zweck, welchen die Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen, vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 496) im Auge hat,

neue Ansiedelungen unvermögender und unsicherer Personen an unpassenden Orten zu verhindern,

nicht vollständig erreicht wird.

Bei näherer Prüfung bin ich zu der Ansicht gelangt, daß der Grund hiervon weniger in der Verordnung selbst, als in der Ausführung derselben zu suchen ist, mithin die Beseitigung desselben durch eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechendere Anwendung der Verordnung zu erreichen sein wird.

In dieser Beziehung wird die Königliche Regierung auf nachstehende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

Bei der Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845, welche eine Definition darüber, was unter neuer Ansiedelung zu verstehen, nicht enthält, ist mehrfach und selbst in einzelnen Ministerial-Entscheidungen auf die Bestimmungen im §. 25. sub 1 des für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie erlassenen Gesetzes, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25) zurückgegangen, und daher angenommen worden, daß die gedachte Verordnung keine Anwendung finde, wenn es sich um die Errichtung eines Wohngebäudes auf einem Grundstücke handele, welches zu einer bereits mit einem Wohngebäude versehenen Besitzung gehört. Durch eine so beschränkte Anwendung der Verordnung wird aber nach den darüber gemachten Erfahrungen, bei der sporadischen Lage der ländlichen Besitzungen in Westphalen und bei der häufig vorkommenden Entlegenheit einzelner Parzellen von der Sohlstätte oder dem Haupt-Komplexus dieser Besitzungen, der Zweck des Gesetzes großen Theils vereitelt, und ist deshalb von vielen Seiten, namentlich auch von dem Provinzial-Landtage, eine Abhülfe für dringend nothwendig erachtet worden. Ich habe mich hierdurch veranlaßt gefunden, den Gegenstand nochmals einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen, deren Ergebniß zu der Ueberzeugung geführt hat, daß bei Anwendung der Verordnung vom 11. Juli 1845 ein Zurückgehen auf die Bestimmungen im §. 25. No. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wegen der zwischen Westphalen und den östlichen Provinzen bestehenden sehr wesentlichen Verschiedenheit der ländlichen Verhältnisse nicht zulässig sei. Dem steht auch die gewichtige Betrachtung zur Seite, daß, wenn es die Absicht gewesen wäre, den Begriff der neuen Ansiedelungen für Westphalen im gleichen Sinne, wie für die östlichen Provinzen, zu fixiren, es sehr nahe lag, die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in die Verordnung vom 11. Juli 1845 aufzunehmen; darin, daß dies nicht geschehen, obwohl jenes Gesetz erst wenige Monate vor dieser Verordnung erlassen worden, liegt ein deutlicher Beweis, daß man die gedachten Bestimmungen nicht als maaßgebend für Westphalen habe annehmen wollen. Hiernach kann bei der Verordnung vom 11. Juli 1845, indem man es unterließ, darin eine Definition von neuen Ansiedelungen aufzustellen, die Absicht nur dahin gegangen sein, daß die Frage: was

unter einer neuen Ansiedelung zu verstehen sei? in allen Fällen, mithin auch dann, wenn ein Wohngebäude auf einem Grundstücke erbauet werden soll, welches zu einer bereits mit einem Wohnhause versehenen Besitzung gehört, nach den obwaltenden speziellen Verhältnissen zu entscheiden sei. Hierbei kommt besonders der Fall in Betracht, wenn der Eigenthümer einer solchen Besitzung auf einem zu derselben gehörigen Grundstücke ein neues Wohnhaus zur Befriedigung des eigenen wirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses errichten will. In diesem Falle wird, wenn die Errichtung des Wohngebäudes wirklich zu dem gedachten Zwecke geschieht, wovon die Behörde sich jedesmal gehörig zu vergewissern hat, dieselbe, der Regel nach, als eine neue Ansiedelung nicht betrachtet werden können, es können jedoch die besonderen Umstände des konkreten Falles eine andere Auffassung zulassen und rechtfertigen, z. B. wenn für Personen, welche auf dem Gute gegen Tagelohn beschäftigt werden sollen, ein Wohngebäude auf einen entlegenen für den eigentlichen Zweck unpassend gewählten Ort oder gar an eine Stelle der im §. 6. Nr. 2. der Verordnung vom 11. Juli 1845 bezeichneten Art errichtet werden soll.

Bei Entscheidung der gedachten Frage sind hiernach die vorliegenden konkreten Verhältnisse genau ins Auge zu fassen, und wenn diese gehörig, im Sinne des für die besonderen Bedürfnisse der Provinz erlassenen Gesetzes, gewürdigt werden, so wird die Behörde in den vorkommenden Fällen das Richtige treffen, ohne daß es der Hülfe einer Definition bedarf, deren Feststellung in angemessener und erschöpfender Weise kaum thunlich ist.

Es ist ferner als ein Uebelstand zur Sprache gebracht, daß nach erfolgter Genehmigung der Ansiedelung die Beschaffung eines offenen Weges zu derselben unterbleibe. Diesem Uebelstand ist dadurch zu begegnen, daß die Behörde sich nicht mit der bloßen Angabe, der Beschaffung eines offenen Weges stehe kein Hinderniß entgegen, begnügt, sondern einen glaubhaften Nachweis der Richtigkeit dieser Angabe erfordert, demnächst aber von Aufsichtswegen mit Strenge darauf hält, daß der Weg auch wirklich beschafft werde.

Endlich mache ich mit Beziehung auf den Erlaß des Königlichen Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 7. August 1851 noch besonders darauf aufmerksam, wie nach §. 7. der Verordnung vom 11. Juli 1845 die Behörde für befugt zu erachten ist, eine neue Ansiedelung wegen entfernter oder unpassender Lage zu versagen, wenn nach ihrer Ansicht aus derselben Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung der neuen Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, ohne daß es dabei als ein Erforderniß anzusehen ist, daß derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, zugleich bescholtenen Rufes sei, oder daß Seitens der Gemeinde-Vertreter gegen die Gestattung der Ansiedelung Einspruch erhoben werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach vorstehender Anweisung für die Zukunft zu verfahren, und danach die Landräthe Ihres Bezirks mit Instruktion zu versehen. Berlin, den 3. September 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

174) Bescheid an den Magistrat zu N., über den Begriff des Wohnsitzes und die Verpflichtung Einzugsgeld zu entrichten, vom 10. Oktober 1855.

Die Beschwerde des Magistrats gegen die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 21. November v. J., wodurch ausgesprochen ist, daß von dem Eisenbahnbeamten N., welcher bereits seit dem Herbste des Jahres 1849 in N. seinen Wohnsitz hat, das Einzugsgeld nicht gefordert werden könne, erachte ich nach Lage der Gesetzgebung nicht für gerechtfertigt. Der Magistrat sucht auszuführen, daß in dem §. 3. der Städte-Ordnung, welcher vorschreibt:

„Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben",

unter dem Ausdruck Gesetze das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 zu verstehen sei. Die Gründe, welche der Magistrat für diese Behauptung anführt, erscheinen jedoch nicht durchgreifend.

So wenig es, nach Ausweis der legislativen Vorverhandlungen, die Absicht gewesen ist, durch das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 Festsetzungen über den Wohnsitz im Allgemeinen zu treffen, ebensowenig giebt für eine solche Annahme der Wortlaut des Gesetzes einen Anhalt.

Der §. 11. dieses Gesetzes, welcher hierbei allein in Betracht kommen kann, enthält die Bestimmung, daß bei Nichtbeobachtung der Vorschrift des §. 8. ein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur

Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (§. 1. Nr. 2) nicht erworben werde. Jener Paragraph handelt daher allerdings von der Erwerbung des Wohnsitzes, aber nicht vom Wohnsitz im Allgemeinen, sondern vom Wohnsitz im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, d. h. vom Unterstützungs-Wohnsitz (Hülfs-Domicil).

Wie überhaupt ein Wohnsitz erworben werde, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung, wohl aber schreibt es vor, welche Formen bei der Erwerbung des Wohnsitzes zu beobachten sind, wenn es ein Wohnsitz „im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege" sein soll, d. h. wenn diejenigen Folgen eintreten sollen, welche das letztere Gesetz an diesen Wohnsitz knupft.

Im Einklang hiermit redet der §. 1. Nr. 2 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege von einem unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen §. 8., nicht aber von einem durch Beobachtung dieser Vorschriften erworbenen Wohnsitz; und ferner giebt die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege: „daß ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. für Dienstboten rc. durch das Dienstverhältniß allein niemals begründet werde", zu erkennen, daß der Akt der Erwerbung des Wohnsitzes nicht in der im §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vorgeschriebenen Meldung, sondern in etwas Anderem zu suchen sei, worüber diese beiden Gesetze Nichts bestimmt haben: aus den angeführten Paragraphen (dem §. 1. Nr. 2. und dem §. 2.) ergiebt sich daher, daß der Wohnsitz nicht durch die Meldung erworben wird, sondern daß dem Wohnsitz, um die Verpflichtung zur Armenpflege zu begründen, die Meldung hinzutreten muß.

Bestätigt wird die Richtigkeit der vorstehend entwickelten Auffassung durch die ausdrückliche Vorschrift des §. 12. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen,

> daß ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß habe.

Und gegen diese Auffassung spricht der Umstand nicht, daß der §. 52. Absatz 1 der Städte-Ordnung auf das Gesetz vom 31. Dezember 1842 verweist und zuläßt, daß die Niederlassung von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig gemacht werde; denn jener Paragraph handelt im Absatz 1 eben nur vom Einzugsgelde, man ist daher nicht berechtigt, demselben eine darüber hinausgehende Tragweite zu geben.

Beziehen sich hiernach die fraglichen Vorschriften der Gesetze vom 31. Dezember 1842 nur auf einen speziellen Fall des Wohnsitzes, nämlich auf einen Unterstützungs-Wohnsitz", so fragt es sich weiter, welche gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, wenn es sich um den Wohnsitz im Allgemeinen handelt.

An einer ausdrücklichen allgemeinen gesetzlichen Vorschrift hierüber fehlt es in unsern Gesetzen. Es bleibt daher nur übrig, auf die Vorschriften zurückzugehen, welche in den §§. 9. u. ff., Tit. II. Thl. I. Allgem. Ger.-Ordnung über den Wohnsitz ertheilt werden. Diese beziehen sich zwar zunächst auf den Gerichtsstand, ihre Anwendbarkeit beschränkt sich jedoch hierauf nicht, vielmehr haben sie, wie aus dem §. 23. der Einleitung zum Allg. Landrecht hervorgeht, auch eine allgemeinere Bedeutung, welche ihnen, soweit es sich um den Begriff und die Kennzeichen des Wohnsitzes handelt, bisher immer beigelegt worden ist.

An diese Vorschriften hat man sich, wie es vor dem Erlasse der Gesetze vom 31. Dezember 1842 geschehen ist, so noch jetzt im Wesentlichen zu halten, insoweit nicht durch besondere Bestimmungen Ausnahmen bedingt werden, was z. B. hinsichtlich der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes der Fall ist, welche nach §. 3. der Städte-Ordnung zu den Einwohnern des Stadtbezirks nicht gerechnet werden. Dabei bleibt es indessen nicht ausgeschlossen, unter Umständen, im Wege der Analogie, auf Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1842 Rücksicht zu nehmen, namentlich wird die zu dem ausgesprochenen Zwecke der Niederlassung erfolgte Meldung als eine ausdrückliche Erklärung der Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, im Sinne des §. 10. Tit. 2. Thl. I. Allg. Ger.-Ordn. anzusehen sein.

Wenn aus diesen Gründen die Annahme des Magistrats, daß unter dem Ausdruck „Gesetze" im §. 3. der Städte-Ordnung das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 zu verstehen sei, unrichtig ist, so fallen damit auch die Folgerungen zusammen, welche der Magistrat aus dieser Annahme zieht.

Um nun auf den vorliegenden Fall näher einzugehen, so ergiebt sich aus dem §. 52. der Städte-Ordn., namentlich aus der Vergleichung des ersten mit dem zweiten Absatze, daß das Einzugsgeld nur von einem Neuanziehenden gefordert werden kann. Als ein Neuanziehender ist aber derjenige nicht anzusehen, welcher einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne — zu dessen Erwerbung es nach dem Obigen der Meldung nicht bedarf — bereits vor langer Zeit aufgeschlagen und seitdem fortgesetzt hat.

Unter diesen Umständen kann ich dem Herrn Ober-Präsidenten nur darin beipflichten, daß der Eisenbahn-

beamte N., welcher, wenn auch nicht im Sinne der Gesetze vom 31. Dezember 1842, doch nach der Vorschrift der §§. 9. u. ff. Tit. 2. Thl. I. Allgem. Ger.-Ordn. seit dem Herbste 1849 in N. seinen Wohnsitz hat, als ein „Neuanziehender" nicht anzusehen, mithin zur Zahlung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet ist.

Hiernach muß ich die Beschwerde, welche übrigens auch nach §. 76. der Städte-Ordnung zu spät angebracht worden ist, als unbegründet zurückweisen. Berlin, den 10. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

175) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die den Bürgermeistern bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Gebühren, vom 10. Juli 1855.

Nach §. 9. der Verordnung vom 29. März 1844 über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, in Verbindung mit dem §. 2. Nr. 6 dieser Verordnung erhalten Staatsbeamte, wenn sie an einem, mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte als Zeugen vernommen werden, diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte, welche bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten ihre Diäten und Reisekosten nach Maaßgabe der in der Verordnung vom 28. Juni 1825 und dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 bestimmten Sätzen zu fordern haben.

Demgemäß hat der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer sich dahin angeschlossen, daß Bürgermeister, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts als Zeugen vernommen werden, als mittelbare Staatsbeamte nur Reise- und Zehrungskosten, nicht aber die im §. 2. Nr. 6. der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmte Vergütung zu liquidiren berechtigt sind.

Berlin, den 10. Juli 1855.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

---

176) Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten, vom 1. Oktober 1855.

Mit Bezug auf die in Betreff der Ausführung des Gesetzes vom 1. August d. J. über die Entbürdung der Städte von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit ergangene allgemeine Verfügung vom 28. desselben Monats (Min.-Bl. S. 155) wird den Gerichtsbehörden, in deren Bezirken das gedachte Gesetz zur Anwendung kommt, die nachstehend abgedruckte, über denselben Gegenstand von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die betreffenden Königlichen Regierungen unterm 23. v. M. erlassene Cirkular-Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Dabei werden in Uebereinstimmung mit diesem Erlasse zur Ergänzung der allgemeinen Verfügung vom 28. August d. J. noch folgende Anordnungen getroffen.

1. Zu Nr. II. 6 der allgemeinen Verfügung.

In den hier gedachten Fällen ist ebenso, wie in den unter Nr. II. 5 erwähnten, jederzeit die Aeußerung der betreffenden Königlichen Regierung über das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen, und zwar vor Abfassung des Ausführungsbeschlusses, zu vernehmen.

2. Zu Nr. III. B. 6 und 7. der allgemeinen Verfügung.

Die Entschädigungen, welche den Städten für die in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude zu gewähren sind, und welche nach der hier getroffenen Bestimmung auf eine jährliche Rente zurückgeführt werden sollen, sind in den Rezessen und den die Stelle der letzteren vertretenden Ausführungsbeschlüssen nicht blos mit den Beträgen der zu zahlenden Renten, sondern außerdem auch in ihren Kapitalsbeträgen ersichtlich zu machen.

Zu-

Zugleich ist eine Festsetzung in Betreff der dem Staate vorzubehaltenden Ablösung jener Renten nach Inhalt der Cirkular-Verfügung vorzusehen.

Daraus ergiebt sich übrigens von selbst, daß bei der Zurückführung der Entschädigung auf eine Rente in allen Fällen der Zinsfuß von fünf Prozent angewendet werden muß.

Berlin, den 1. Oktober 1855.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

---

a.

Der Herr Justiz-Minister hat zur Ausführung des Gesetzes vom 1. August d. J., betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten, — Gesetz-Sammlung S. 579 — an sämmtliche Gerichtsbehörden, in deren Bezirk das Gesetz zur Anwendung kommt, unter dem 28. v. Monats eine allgemeine Instruktion erlassen, (Minist.-Bl. S. 156) in welcher mehrfach auf die in Anspruch zu nehmende Mitwirkung der Provinzial-Verwaltungsbehörden bei den in Gemäßheit jenes Gesetzes bevorstehenden Regulirungs-Geschäften hingewiesen worden ist.

Zufolge dieser Instruktion wird die Königliche Regierung nicht blos in den beiden unter II. Nr. 5 und 6 daselbst bezeichneten Fällen, bevor die Bestätigung der mit den betheiligten Städten vereinbarten Rezesse und beziehentlich, im Ausbleiben solcher Vereinbarung, die Abfassung der an ihrer Stelle nothwendig gewordenen motivirten Beschlüsse von Seiten der Obergerichte erfolgt, mit Ihrer Aeußerung über das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen und den Inhalt der Rezesse vernommen werden, sondern auch in den die letzteren und beziehentlich die Ausführungsbeschlüsse der Obergerichte vorbereitenden Stadien Requisitionen der Justizbehörden und, den Umständen nach, Ansuchen der bei den Obergerichten mit Leitung des Regulirungsgeschäfts beauftragten, sowie der für die Verhandlungen mit den Städten bei den Kreisgerichten ernannten Kommissarien zu erwarten haben.

Die Bearbeitung und der Betrieb aller diesfälligen Geschäfte ist bei der Königlichen Regierung ebenso, wie dies die Instruktion des Herrn Justiz-Ministers den Obergerichten aufgegeben hat, ausschließlich *einem* Mitgliede zu übertragen. Die Ernennung desselben, bei welcher in der Regel zunächst auf die bei dem Kollegium als Justitiarien fungirenden Mitglieder zu rücksichtigen sich empfehlen möchte, indeß nicht ausgeschlossen ist, die Wahl auch auf ein anderes für die Bearbeitung der Angelegenheit geeignetes Mitglied, etwa den Steuer-Departements-Rath oder den Kassenrath zu richten, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Regierungs-Präsidiums überlassen. Der also bestellte Referent ist demnächst jedoch ohne Verzug den betreffenden Obergerichten von der Königlichen Regierung namhaft zu machen.

Im Uebrigen hegen wir die Erwartung, daß die Königliche Regierung und insbesondere der für die sämmtlichen Geschäftssachen der in Rede stehenden Gattung ernannte ständige Referent, in richtiger Würdigung der in Vorstehendem angeordneten nicht minder auf einheitliche Behandlung und Vereinfachung, als namentlich auf thunlichste Förderung aller den mehrderegten Gegenstand betreffenden Geschäfte abzweckenden Maaßnahme, sich bei der Erledigung dieser Geschäfte jederzeit einer vorzugsweisen Beschleunigung, zugleich aber auch in Betracht des erheblichen finanziellen Interesses, welches sich daran knüpft, einer vorzüglichen Sorgfalt in der Vorbereitung, Prüfung und überhaupt der gesammten Behandlung jener Sachen befleißigen werde.

Was endlich insbesondere die in der Instruktion des Herrn Justiz-Ministers unter III. B. Nr. 6 und 7 gegebene Vorschrift wegen Zurückführung des zu ermittelnden Taxwerthes der in das Eigenthum des Staats übergehenden Gebäude auf jährliche Renten anbelangt, so versteht sich von selbst, daß unter specieller Angabe nicht bloß dieser Renten, sondern auch der ihnen zum Grunde liegenden Taxwerthe in den zu vereinbarenden Rezessen gleichzeitig eine Festsetzung vorzusehen sein wird, gemäß welcher die ermittelten Renten, insoweit ihre Dauer nicht etwa schon ohnehin nach den besonderen Umständen des Falles nur auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, vom Staate nach einer vorgängigen, etwa sechsmonatlichen Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages abgelöst werden können, wohingegen aber gleichzeitig eine Befugniß der berechtigten Städte, auf eine Ablösung ihrerseits anzutragen, eigens auszuschließen sein wird.

Daß hiermit die unter Nr. 11 eod. l. vorgeschriebene Anrechnung dieser Entschädigungsrenten auf die von den Städten zu entrichtenden Ablösungsrenten an sich vereinbar bleibt, wird der Erwähnung kaum bedürfen, und bei näherer Erwägung der Tragweite dieser Anrechnung, welche bei der Ungleichartigkeit der beiden sich gegenüberstehenden Verpflichtungen nicht auf eine Kompensation der Verpflichtungen selbst, sondern nur der aus ihnen hervorgehenden einzelnen Zahlungen zu beziehen ist, der Königlichen Regierung in dieser Hinsicht kein Zweifel entstehen können.

Berlin, den 23. September 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Stettin, Cöslin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg.

---

177) Bescheid an den Rittergutsbesitzer N., die Festsetzung und Aufbringung der Schulzen-Besoldung betreffend, vom 29. April 1855.

Auf die Vorstellung vom 1. März d. J., worin Ew. 2c. darüber Beschwerde führen, daß die Gutsherrschaft zu N. für verpflichtet erklärt worden ist, die Hälfte des dem Schulzen bewilligten Besoldungs-Zuschusses zu tragen, eröffne ich Ihnen Folgendes:

Die Entscheidung der Sache hängt davon ab, ob 1) die Königliche Regierung befugt war, die Schulzen-Besoldung überhaupt zu erhöhen, und 2) es in der Ordnung ist, daß die Zahlung des Zuschusses zur Hälfte der Gutsherrschaft, zur Hälfte der Gemeinde auferlegt worden ist.

Was die erste Frage anlangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Königlichen Regierung, als Aufsichts-Behörde, die gedachte Befugniß zusteht und ist dieselbe auch von Alters her anerkannt und geübt worden, gleich wie die nämliche Befugniß hinsichtlich der Besoldungen der städtischen Kommunal-Beamten durch die §§. 64 und 78. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gesichert worden ist.

Daß aber im vorliegenden Falle von dieser Befugniß ein ungerechtfertigter Gebrauch gemacht sei, wird von Ew. 2c. nicht behauptet, Sie erkennen vielmehr das Bedürfniß der Erhöhung der Schulzen-Besoldung ausdrücklich an.

Die zweite Frage anlangend, so ist es, wie Sie mit Recht anführen, allerdings ein althergebrachter, schon durch das vormalige General-Direktorium ausgesprochener und durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1817 sanctionirter Grundsatz, daß da, wo nicht ein anderes Herkommen besteht, die Schulzen-Besoldung von der Gutsherrschaft und der Gemeinde gemeinschaftlich aufzubringen ist.

In den Fällen, wo die Erhöhung der Schulzen-Besoldung erforderlich erschien, ist daher, sofern nicht ein anderes Herkommen bestand und nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme Veranlassung gaben, der Regel nach so verfahren, daß der Zuschuß zur Hälfte der Gutsherrschaft, zur Hälfte der Gemeinde zur Last gelegt worden ist.

Daß diese Regel nur da Anwendung finde, wo nicht ein anderes Herkommen besteht, ist nicht nur in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. März 1817 ausdrücklich ausgesprochen und in mehrfachen Ministerial-Reskripten, z. B. in dem Reskript vom 12. Januar 1834 (v. Kamptz Annalen Band 18 S. 453) anerkannt worden, sondern dies ergiebt sich auch aus dem §. 72. Tit. 7. Th. II. Allg. Landrechts, wonach die Verfassung eines jeden Orts hierfür entscheidend sein soll, mithin erst dann, wenn diese Verfassung oder die Orts-Observanz keinen Anhalt für die Entscheidung giebt, jener allgemeine Grundsatz maaßgebend sein kann.

Hiernach ist, wenn zufolge der Orts-Verfassung die Gutsherrschaft allein die Verpflichtung hat, den Schulzen zu remuneriren, diese auch verbunden, den etwa erforderlichen Zuschuß allein zu tragen, während, wenn der Gemeinde jene Verpflichtung observanzmäßig allein obliegt, sie den Zuschuß allein tragen muß; wenn aber die Orts-Verfassung über die Verpflichtung Nichts bestimmt, so wird der Zuschuß gemeinschaftlich geleistet.

Die Entscheidung der Königlichen Regierung und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz beruht darauf, daß die Voraussetzungen des letztgedachten Falles in N. zutreffen, und dieselbe wird hierdurch gerechtfertigt.

Der Umstand, daß in N. der Schulze als Entschädigung für seine Bemühungen schon jetzt eine herrschaftliche Wiese in Nutzung hat, kann die Gutsherrschaft von der Verpflichtung, den Zuschuß mit zu tragen, nicht entbinden; es würde im Gegentheil aus diesem Umstande eher der Schluß zu ziehen sein, daß die Gutsherrschaft den Zuschuß allein zu tragen hätte, falls man nämlich annehmen könnte, daß die Gutsherrschaft seither allein zur Remunerirung des Schulzen observanzmäßig verpflichtet gewesen sei.

Wenn aber auch jener Schluß nicht zu ziehen ist, da die letztgedachte Annahme nicht zuzutreffen scheint und bis jetzt nicht aufgestellt ist, so steht doch so viel fest, daß die Gutsherrschaft keinen Falls Ursache zur Beschwerde hat.

Ew. 2c. Annahme endlich, daß die Schulzen, nach Aufhebung der gutsherrlichen Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit, nichts weiter als Gemeinde-Beamten seien, kann ich ebenfalls nicht theilen, denn abgesehen davon, daß die Schulzen von der Gutsherrschaft ernannt werden, daß sie ferner für die Dominial-Eingesessenen noch Mühwaltungen haben, sind die Schulzen auch nach wie vor Organe der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung.

Aus allen diesen Gründen muß ich Ew. 2c. Beschwerde gegen die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 29. November v. J. als unbegründet zurückweisen. Berlin, den 29. April 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

178) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Polizei-Aufsicht gegen diesseitige im Auslande bestrafte Unterthanen betreffend, vom 3. August 1855.

In Betreff der Frage wegen Ausübung der Polizei-Aufsicht gegen diesseitige im Auslande mit Zuchthausstrafe belegte Unterthanen, wenn solche nach Verbüßung der Strafe in die diesseitigen Staaten zurückkehren, eröffne ich der Königlichen Regierung nunmehr hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister, daß, wenngleich hinsichtlich der im Auslande mit Zuchthausstrafe belegten, aber nicht durch ausdrückliche Bestimmung des Erkenntnisses zur Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilten, dem Inlande angehörenden Verbrecher, insofern eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden ist, als die im Gesetze vom 12. Februar 1850 gegebenen Bestimmungen, welche sich nur auf die durch Erkenntniß zur Polizei-Aufsicht Verurtheilten beziehen, auf jene Individuen nicht anwendbar erscheinen, gleichwohl ein Bedürfniß zur Ausfüllung dieser Lücke nicht anzuerkennen ist. Abgesehen davon, daß derartige Fälle, wie dies auch die Berichte sämmtlicher Königl. Regierungen ergeben, nur selten und vereinzelt vorkommen, ist es auch unzweifelhaft, und durch Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals (z. B. vom 22. März 1852 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 194) anerkannt, daß die administrative Polizei-Aufsicht, wie sie vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestand, durch die in das neue Strafgesetzbuch aufgenommene accessorische Strafe der Polizei-Aufsicht mit ihren Wirkungen weder aufgehoben noch ausgeschlossen ist, so daß es den Polizei-Behörden an Mitteln nicht fehlen kann, auch gegen solche diesseitige Unterthanen, welche im Auslande wegen dort verübter Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben, eine wirksame polizeiliche Aufsicht, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordert, auszuüben. Es liegt daher kein Bedürfniß vor, dem fraglichen Gegenstande weitere Folge zu geben. Berlin, den 3. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

179) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten des Transports jugendlicher Verbrecher behufs ihrer Unterbringung in Kommunal- oder Privat-Erziehungs-Anstalten betreffend, vom 23. August 1855.

Auf die Anfrage in dem Bericht vom 9. d. M. wird der 2c. erwiedert, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Kosten der Unterbringung der nach §. 42. des Strafgesetzbuches in Kommunal- oder Privat-Erziehungs-Anstalten zu detinirenden jugendlichen Verbrecher, vorschußweise aus dem Fonds ihrer Hauptkasse „zu polizeilichen Zwecken" zu decken sind, auch die Kosten des zu dieser Unterbringung erforderlichen Transports aus demselben Fonds zu bestreiten sind. Berlin, den 23. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Hinckeldey.**

180) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Aufbringung der Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung betreffend, vom 14. April 1855.

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu N. anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem Magistrat und dem Polizei-Präsidium zu N. sind über den Betrag der von der Stadt zu den Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu leistenden Zahlungen Differenzen entstanden, welche den Magistrat veranlaßt haben, unter dem 3. April v. J. beim Stadtgericht zu N. die vorliegende, aus drei Punkten bestehende Klage gegen den Königlichen Fiskus anzustellen. Noch vor Beantwortung derselben hat das Polizei-Präsidium den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher vom klagenden Magistrat, sowie vom Stadtgericht und vom Appellationsgericht für unbegründet erachtet wird.

I. Der erste Klagepunkt beruht auf der Voraussetzung, daß die Stadt — nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 — nur die wirklich verausgabten Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nach Abzug der aus dieser Verwaltung gezogenen Einnahmen und mit Ausschluß der Gehälter der von der Staats-Regierung angestellten Polizeibeamten zu bestreiten verpflichtet sei. Der Magistrat hält deshalb durch die bloße Ansetzung von Kosten im Etat des Polizei-Präsidiums die Stadt noch nicht für verpflichtet, diese Etats-Positionen zu bezahlen, verlangt vielmehr den Nachweis, daß die Kosten wirklich ausgegeben sind. Derselbe verlangt ferner den Nachweis, daß die Verwendung solcher Kosten für die örtliche Polizei-Verwaltung der Stadt und nicht etwa für andere Zwecke erfolgt sei, und beruft sich zur Begründung dieses Verlangens auf den Umstand, daß das Polizei-Präsidium nicht blos die Lokal-Polizei in der Stadt, sondern auch die Lokal-Polizei in anderen Gemeinden zu verwalten habe und außerdem auch Landespolizei-Behörde sei. Der Magistrat verlangt außerdem einen Nachweis der aus der örtlichen Polizei-Verwaltung gezogenen Einnahmen, weil unter den im §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 den Gemeinden auferlegten Polizei-Verwaltungskosten nicht die Brutto-Kosten, vielmehr nur die Netto-Kosten gemeint sein könnten. Indem der Magistrat sich für berechtigt hält, diese verschiedenen Nachweise und zu dem Ende Vorlegung der über die Einnahmen und Ausgaben der Polizei-Verwaltung geführten Rechnungen zu fordern, bemerkt er ausdrücklich, daß er solche nicht zu dem Zwecke verlange, um die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu polizeilichen Zwecken gemachten Verwendungen einer Prüfung zu unterwerfen, daß vielmehr die Entscheidung hierüber den Staatsbehörden allein obliege. Gegenstand einer besonderen Erörterung sind bei dem ersten Klagepunkte die Kosten des Nachtwachtdienstes, des Feuerlöschwesens und der polizeilichen Straßenreinigungs-Einrichtungen. Der Magistrat will auf diese Kosten die Vorschriften des §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 angewendet wissen und verlangt demgemäß von der Besoldung der für jene Polizei-Verwaltungszweige angestellten Beamten entbunden zu werden, während von Seiten der Staatsbehörde behauptet wird, daß auf Grund von Vergleichs-Verhandlungen, welche zwischen dem Staate und der Stadt in den Jahren 1837 und 1838 geschwebt und durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezbr. 1838 ihren Abschluß erhalten haben, die Stadt zur Tragung sämmtlicher Kosten der drei gedachten Verwaltungszweige, nach Abzug eines aus der Staatskasse dazu bewilligten Zuschusses von 33,000 Thalern jährlich, verpflichtet sei. Der Klageantrag ist bei diesem ersten Klagepunkte dahin gerichtet, den Fiskus zu verurtheilen:

1) die über die Einnahmen und Ausgaben der Polizei-Verwaltung in den Jahren 1850, 1851 und 1852 geführten Rechnungen, einschließlich der über die Verwaltung des Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesens geführten besonderen Rechnungen, und die ferneren Rechnungen alljährlich dem Magistrat vorzulegen und demselben dabei nachzuweisen, welche durch dieselben veranlaßten Kosten durch die Verwaltung der hiesigen Ortspolizei erwachsen sind;
2) der Kommune N. diejenigen Summen zu erstatten, von denen sich bei erfolgender Vorlage der Rechnungen herausstellen werde, daß sie an die bei dem Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesen angestellten Personen unter dem Namen von Gehalt, Besoldung oder Remunerationen oder als pars salarii gezahlt seien, auch die bei den entsprechenden Positionen des Ausgabe-Etats in Zukunft entstehenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

In dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse des Polizei-Präsidiums wird in Bezug auf diesen ersten Klagepunkt angeführt, derselbe laufe darauf hinaus, den Königlichen Fiskus zu verpflichten, dem Magistrat alljährlich über die vom Polizei-Präsidium verausgabten und vereinnahmten Gelder Rechnung zu legen. Nun gehöre es aber nicht zur Kompetenz der Gerichte, darüber zu bestimmen, wann eine Königliche Verwaltungsbehörde Rechnung zu legen habe. Diese Bestimmung könne allein im administrativen Wege erfolgen und involvire ein Hoheitsrecht. Auch sei die Frage bereits durch §. 1. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 beantwortet, wonach die Ober-Rechnungkammer und die General-Kontrole die höchsten kontrolirenden Behörden der Königlichen Verwaltungen und somit auch des Polizei-Präsidiums seien.

Diese Begründung des Kompetenz-Konflikts kann nicht für zutreffend erachtet werden. Zunächst ist es zweifellos, daß derselbe durch den vom Polizei-Präsidium geltend gemachten §. 1. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 nicht gerechtfertigt wird. Dieser §. 1. bezeichnet als höchste kontrolirende Behörden der Verwaltungen die Ober-Rechnungskammer und die (nachmals aufgehobene) General-Kontrole. Der Zweck der der Ober-Rechnungskammer überwiesenen Rechnungs-Revision wird im §. 1. a. a. O. dahin angegeben, zu prüfen, ob die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze festgehalten sind, ob im Geiste derselben verwaltet, ob die Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt worden ist, ob Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, ob die der Verwaltung bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet, endlich ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen in der Verwaltung nöthig oder räthlich sind. Von einer solchen, lediglich im allgemeinen Staats-Interesse angeordneten Prüfung der Polizei-Verwaltungs-Rechnungen ist in dem Klageantrage des Magistrats nicht die Rede. Die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer wird daher durch diesen Antrag nicht berührt. Es wird über keinen Gegenstand, über welchen verfassungsmäßig die Ober-Rechnungskammer zu entscheiden hat, richterliche Entscheidung begehrt, und es kann eben deshalb in den instruktionsmäßigen Befugnissen der genannten Behörde kein Grund gefunden werden, die richterliche Kognition über den Klageantrag des Magistrats auszuschließen.

Ebensowenig begründet ist die vom Polizei-Präsidium zur Unterstützung des Kompetenz-Konflikts aufgestellte allgemeine Behauptung, daß die Bestimmung darüber, wann eine Königliche Verwaltungsbehörde Rechnung zu legen habe, immer nur im administrativen Wege erfolgen, mithin niemals zur Kompetenz der Gerichte gehören könne. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung kann aus verschiedenen Privat-Rechtsverhältnissen entspringen, welche nicht nur zwischen mehreren Privatpersonen, sondern ebensowohl zwischen dem Fiskus einerseits und einer Privatperson andrerseits vorkommen können und in der That nicht selten vorkommen. In allen solchen Fällen ist die Rechnungslegung eine lediglich privatrechtliche Verbindlichkeit, welche deshalb auch gegen eine fiskalische Verwaltungsbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden kann.

Es ist aber überhaupt eine unrichtige Auffassung, wenn das Polizei-Präsidium in dem Klage-Antrage die Forderung der Rechnungslegung zu finden glaubt. Was der Magistrat verlangt, ist nicht Rechnungslegung, sondern die einfache Vorlegung oder Edition gewisser Rechnungen, welche er zu dem Zwecke fordert, um daraus die nöthige Information zur näheren Substantiirung seiner Ansprüche an den Fiskus zu schöpfen. Eine solche Editions-Forderung ist an und für sich unzweifelhaft zur gerichtlichen Kognition geeignet, gleichviel ob sie gegen den Fiskus oder gegen eine Privatperson gerichtet wird. Wenn der Magistrat neben der Vorlegung der gedachten Rechnungen auch den Nachweis verlangt, welche darin verrechneten Kosten durch die Verwaltung der Orts-Polizei erwachsen sind, so beruht dies auf dem Umstande, daß das Polizei-Präsidium außer der Orts-Polizei der Stadt die Orts-Polizei einiger benachbarten Gemeinden verwaltet und zugleich die Stellung einer Landespolizei-Behörde hat. Da die durch diese verschiedenen Funktionen entstandenen Kosten in den verlangten Rechnungen wahrscheinlich nicht von einander gesondert sind, so ist für die Zwecke des Magistrats außer der Edition der Rechnungen die spezielle Bezeichnung derjenigen Ausgabe-Positionen erforderlich, welche auf die Orts-Polizei der Stadt fallen. Der ganze Zusammenhang der Klageschrift ergiebt deutlich, daß unter dem in dem Klageantrage geforderten Nachweise weiter nichts, als eine solche spezielle Bezeichnung der auf die Orts-Polizei-Verwaltung der Stadt verwendeten Kosten, nicht aber eine Justifikation dieser Ausgaben zu verstehen ist. Die vom Magistrat behauptete Verbindlichkeit des Fiskus zu den erwähnten, den Inhalt der Rechnungen ergänzenden näheren Angaben steht mit der Verpflichtung zur Edition der Rechnungen selbst auf gleicher Linie und ist eben so wenig, wie die letztere, gesetzlich vom Rechtswege ausgeschlossen, wogegen das Verlangen einer Justifikation der durch die Orts-Polizei-Verwaltung entstandenen Ausgaben zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet sein würde, indem die Verwaltungsbehörde ohne Beeinträchtigung ihrer Kompetenz nicht dazu angehalten werden kann, die ihr gebührenden Festsetzungen dem Richter gegenüber zu rechtfertigen.

Hinsichtlich des ersten Theils des ersten Klage-Antrages ist demnach der Kompetenz-Konflikt unbegründet.

Dasselbe gilt von dem zweiten Theil des ersten Klage-Antrages, welcher dahin geht, den Fiskus zur Erstattung derjenigen Summen zu verurtheilen, von denen sich bei erfolgender Vorlage der Rechnungen herausstellen werde, daß sie an die bei dem Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungs-Wesen angestellten Personen unter dem Namen von Gehalt, Besoldung oder Remuneration oder als pars salarii gezahlt seien. Diese Forderung beruht auf der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, wonach die Gehälter der von der Staats-Regierung angestellten Orts-Polizeibeamten nicht den Gemeinden, sondern der Staatskasse zur Last fallen. Die Entscheidung hierüber, als über eine reine Geldfrage, kann — im Falle eines Streits — dem Rich-

ter nicht entzogen werden, wie dies in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 11. Dezbr. 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1853 S. 87) näher ausgeführt ist.

II. Der zweite Klagepunkt beruht auf folgendem Sachverhältnisse: Vor Publikation des Gesetzes vom 11. März 1850 hatte die Stadt N. auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 26. September 1824, 13. Februar 1825 und 31. Dezember 1838: a) 3000 Thlr. jährlich für Handhabung der Bettelpolizei, b) 8110 Thlr. jährlich zur Unterhaltung von 30 Fuß-Gendarmen, an deren Stelle seitdem Schutzmänner getreten sind, an die Kasse des Polizei-Präsidiums zu zahlen. Von Seiten der Staatsbehörden wird, unter Berufung auf die diesen Zahlungen zum Grunde liegenden speziellen Rechtstitel, die fernere Entrichtung derselben neben den der Stadt durch das Gesetz vom 11. März 1850 auferlegten Polizeikosten verlangt, während der Magistrat behauptet, daß jene Zahlungen wegfallen müßten, nachdem das gedachte Gesetz der Stadt die Tragung sämmtlicher sächlichen Polizeikosten auferlegt habe. Der Magistrat sucht seine Behauptung theils durch das Gesetz vom 11. März 1850, durch welches, seiner Ansicht nach, die Stadt von der Verpflichtung zu den erwähnten, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Zahlungen entbunden sein soll, theils durch eine Korrespondenz zwischen ihm und dem Polizei-Präsidium zu begründen, in welcher er eine vertragsmäßige Entbindung der Stadt von jener Verpflichtung findet. Der Klage-Antrag des Magistrats bei diesem zweiten Klagepunkte ist dahin gerichtet, zu erkennen:

> daß der Fiskus für nicht berechtigt zu erachten, noch nach Emanation des Gesetzes vom 11. März 1850 3000 Thaler für die Bettelpolizei und 8110 Thaler für Unterhaltung von 30 Fuß-Gendarmen aus der Stadtkasse zu erheben, und schuldig sei, der Kommune zu gestatten, die hierauf seit dem Jahre 1850 geleisteten Zahlungen gegen seine Forderung für verausgabte sächliche Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung zur Kompensation zu bringen.

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Kompetenz-Konflikts bemerkt das Polizei-Präsidium: der zweite Klagesatz stütze sich auf die Ansicht, daß das Gesetz vom 11. März 1850 sämmtliche bis dahin geltende Abkommen des Fiskus mit der Stadtgemeinde zu N. über die Kosten der Polizei-Verwaltung, auch wenn dieselben durch Königliche Kabinets-Orders bestätigt worden, aufgehoben habe. Die Entscheidung dieser Frage gebühre nicht dem Richter, der über den Fortbestand und die dauernde Ausübung einer Verfügung des Landesherrn — nachdem in Rabe's Sammlung Bd. 5 S. 500 abgedruckten Reskript vom 18. Juli 1799 — kein Urtheil zu fällen habe.

Auch bei diesem zweiten Klage-Antrage erscheint der Kompetenz-Konflikt als unbegründet. Der Satz, auf welchen derselbe unter Berufung auf das Reskript vom 18. Juli 1799 gestützt wird, könnte nur dann in Betracht kommen, wenn durch eine Allerhöchste Ordre bestimmt wäre, daß die Stadt N. diejenigen Zahlungen, welche den Gegenstand des Streites bilden, auch nach Publikation des Gesetzes vom 11. März 1850 neben den durch letzteres ihr auferlegten Kosten fort entrichten solle. So liegt aber die Sache nicht. Es fragt sich vielmehr, ob die Stadt von einer Verpflichtung, welche ihr in den Jahren 1824, 1825 und 1838 durch spezielle landesherrliche Verfügungen auferlegt war, durch das Gesetz vom 11. März 1850 entbunden ist? Diese Frage ist der richterterlichen Entscheidung nicht entzogen. Es kommt dazu, daß für die vom Magistrat behauptete Befreiung der Stadt von jener früheren Verbindlichkeit, außer dem Gesetze vom 11. März 1850, auch ein angebliches Abkommen mit dem Polizei-Präsidium, also ein rein privatrechtlicher Titel, geltend gemacht wird, welcher als solcher unzweifelhaft der richterlichen Kognition anheimfällt.

III. Der dritte Klagepunkt betrifft die Kosten der Anlegung und Unterhaltung der für polizeiliche Zwecke in der Stadt eingerichteten Telegraphen-Linie. Dieselbe ist vor einigen Jahren, zunächst im Interesse des Feuerlöschwesens, mit einem Kostenaufwande von 25,400 Thalern angelegt worden, welche die Stadtkasse hat bezahlen müssen. Um den Telegraphen auch zu staatspolizeilichen und anderen, mit dem Feuerlöschwesen nicht zusammenhängenden Zwecken benutzen zu können, hat das Polizei-Präsidium die Haupt-Telegraphenleitungen mit verschiedenen Nebenleitungen versehen und dadurch eine telegraphische Verbindung mit mehreren Kasernen und anderen öffentlichen Gebäuden herstellen lassen. Die Kosten dieser, über die Zwecke der Feuerwehr hinausgehenden Nebenanlagen betragen 9200 Thaler und sind auf die Staatskasse übernommen worden. Da die ganze Telegraphen-Einrichtung nicht allein im Interesse der Ortspolizei, sondern auch im allgemeinen Staatsinteresse und zu rein fiskalischen Zwecken benutzt wird, so hat der Magistrat verlangt, daß, außer den Kosten der Nebenanlagen, auch ein Theil der Anlagekosten, sowie der Unterhaltungskosten der Hauptlinie auf die Staatskasse übernommen werde. Bei den hierüber gepflogenen Unterhandlungen hat sich das Ministerium des Innern bereit erklart, zwei Fünftheile der Unterhaltungskosten der Haupt-Telegraphenlinie auf die Staatskasse anzuweisen, jede weitergehende Forderung des Magistrats aber abgelehnt. Letzterer sucht deshalb jetzt die Rechte der Stadt im Wege des Prozesses zur Geltung zu

bringen und hat, indem er das Rechtsverhältniß in Bezug auf die Telegraphen-Anlage als eine durch negotiorum gestio entstandene Gemeinschaft auffaßt, seinen Klageantrag dahin gerichtet:

den Fiskus für schuldig zu erachten, die Hälfte der auf die Einrichtung der elektro-magnetischen Haupt-Telegraphen-Anlage verwendeten, sowie die Hälfte der zur Unterhaltung derselben ferner erforderlichen Kosten zu tragen und der Kommune demgemäß als die Hälfte der aus der Stadtkasse bereits mit 25,400 Thalern eingezogenen Einrichtungskosten die Summe von 12,700 Thalern zu erstatten.

Das Polizei-Präsidium stützt den hiergegen erhobenen Kompetenz-Konflikt darauf, daß nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde die Einnahmen und Ausgaben des Staats auf den Staatshaushalts-Etat gebracht und dieser durch ein Gesetz festgestellt werden müsse, mithin die Frage, ob die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten des elektro-magnetischen Telegraphen auch nur theilweise vom Staate zu tragen seien, nicht anders, als im Wege der Gesetzgebung entschieden werden könne.

Die Unrichtigkeit dieses Grundes liegt so auf der Hand, daß derselbe keiner ausführlichen Widerlegung bedarf. Das den Staatshaushalts-Etat regulirende Gesetz hat, wie sich von selbst versteht, nicht den Zweck, Streitigkeiten über die Frage zu entscheiden, ob eine Ausgabe gesetzlich von der Staatskasse oder von einer dritten Person getragen werden muß. Ein anderer Grund für die Unzuläsfigkeit des Rechtsweges ist vom Polizei-Präsidium weder angeführt, noch aus dem in der Klage vorgetragenen Sachverhältnisse zu entnehmen.

Der Kompetenz-Konflikt muß daher auch hinsichtlich des dritten Klageantrages für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 14. April 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Schutzmannschaft und Gendarmerie.

181) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die den Militair-Aerzten für Untersuchung des Gesundheitszustandes erkrankter Gendarmen zustehenden Diäten und Reisekosten betreffend, vom 25. September 1855.

Der rc. wird auf den anderweiten Bericht vom 12. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da der Bataillons-Arzt N. die Reise Behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes des Gendarmen N. in seiner Eigenschaft als Militair-Arzt, in welcher er zur Untersuchung erkrankter Gendarmen von Amtswegen verpflichtet ist, unternommen hat, derselbe die ihm dafür zustehenden Diäten und Reisekosten nicht nach der, für den vorliegenden Fall keine Anwendung findenden Taxe für Civil-Aerzte, sondern nur auf Grund des Reisekosten-Regulativs für die Armee, resp. des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1848 (Ges.-Samml. 1848 Seite 81 und 85) zu liquidiren befugt ist. Hiernach stehen dem N. an Diäten nur 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tag, und an Fuhrkosten 15 Sgr. pro Meile zu.

Die rc. wolle demgemäß von dem N. eine anderweite Liquidation aufstellen lassen, und solche, gehörig bescheinigt, nebst der desfallsigen Quittung desselben, Behufs der weiteren Veranlassung hier einreichen.

Berlin, den 25. September 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Sulzer.**

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

182) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Zulassung von Gewichten mit Löchern am Boden zur Eichung betreffend, vom 1. September 1855.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 (Minist.-Bl. S. 310) festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Cirkular-Verfügung vom 5. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 232) bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1. Januar 1857.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungs-Behörden danach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

183) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hier, das Verfahren bei Ertheilung der Konzession zum Betriebe chemischer Fabriken betreffend, vom 23. September 1855.

Nach Vorschrift der §§. 30. und 32. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in der polizeilichen Konzession zu den, im §. 27. a. a. O. bezeichneten gewerblichen Anlagen, namentlich zur Einrichtung und zum Betriebe chemischer Fabriken aller Art, wenn deren bedingte Ertheilung für zulässig erkannt ist, die, sich als nöthig ergebenden Bedingungen, oder diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe von Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen durch den Betrieb solcher Fabriken geeignet sind.

Bei Ertheilung solcher Konzession ist jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, daß solche Fabriken auf das zweckmäßigste werden eingerichtet und auf das sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und nach Verschiedenheit der Produktion, stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen oder Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbaren, verbunden zu sein pflegt. Die Polizei-Behörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile oder Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebs solcher Fabriken vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, daß und durch welche Mittel jene Nachtheile oder Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlaß giebt, zu überwachen, und das Geeignete anzuordnen, und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Orts-Polizeibehörden sind indeß darauf hinzuweisen, daß sie, wenn der ebengedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniß fordert, und was erfahrungsmäßig den Zweck sicher zu stellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die möglichen Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebs solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, die Genehmigung zur Anlage derselben aussprechenden Bescheide und in die Ausfertigung der Konzessionen ausdrücklich der Vorbehalt als Konzessions-Bedingung aufzunehmen: daß, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen besonders vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Anlaß geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und daß die Unternehmer solche, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu treffen verpflichtet blieben.

Berlin, den 23. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

184) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Uebertragung einzelner lokalpolizeilicher Geschäfte in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen an die Dorfschulzen betreffend, vom 23. August 1855.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J., betreffend die Anwendung der §§. 22. bis 24. incl. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 132) in den Ortschaften,

welche nicht der Sitz der ihnen vorstehenden Polizei-Behörden sind, eröffnen wir der &c., daß den in dieser Beziehung angezeigten Uebelständen unbedenklich in der Weise abgeholfen werden kann, daß der Magistrat zu N. resp. die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter mit Genehmigung der &c. die durch die §§. 22. bis 24. des Regulativs vom 28. April 1824 der Orts-Polizeibehörde überwiesenen Befugnisse den Schulzen der einzelnen Ortschaften übertragen. Die &c. ermächtigen wir hiernach, das Erforderliche nach Maaßgabe des dringendsten Bedürfnisses zu veranlassen. Berlin, den 23. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.** Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **v. Tenspolde.**

VII. Eisenbahnen.

185) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Entscheidung über die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Ausführung der in Folge des Baues für nothwendig erachteten Schutz-Anlagen betreffend, vom 9. Juni 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache &c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Rittergutsbesitzer v. W., dessen Gut P. von der Ostbahn durchschnitten wird, ist mit den ihm durch das Expropriations-Resolut der Regierung zu Marienwerder vom 8. Dezember 1852 zugesprochenen Entschädigungen nicht zufrieden und hat seine weiter gehenden Ansprüche in einer am 1. November 1853 beim Kreisgericht zu S. gegen den Fiskus, in Vertretung der Ostbahn-Direktion, angestellten Klage geltend gemacht. Die Klage zerfällt in sieben Punkte. Gegen den siebenten Klagepunkt erhob die Regierung zu Marienwerder unterm 10. Februar v. J. den Kompetenz-Konflikt. Derselbe ist durch das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. Dezember v. J. für unbegründet erachtet worden. Inzwischen hat die Regierung mittelst Plenarbeschlusses vom 8. Dezember v. J. auch gegen den sechsten Klagepunkt den gegenwärtig zur Entscheidung vorliegenden Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der sechste Klagepunkt beruht auf folgendem Sachverhältnisse. Zur Verbindung der beiden, beinahe gleich großen Hälften, in welche die Feldmark P. durch die Eisenbahn zertheilt wird, sind zwei auf der, der Klage beigefügten Handzeichnung angegebene Wegeübergänge A. und B. angelegt. Zu dem Wegeübergange A. führt von dem Hauptgute Groß-P., zu dem Wegeübergange B. von dem Vorwerke Neu-P., welche beide auf einer und derselben Seite der Bahn belegen sind, ein Triftweg. Der Kläger behauptet nun:

> Während früher — vor Anlegung der Bahn — das Vieh auf den gerade brach liegenden Feldern nach den Weideplätzen habe getrieben werden können, müsse gegenwärtig das Vieh von Groß-P. und Neu-P. nach den jenseits der Bahn belegenen Weideplätzen immer auf den oben erwähnten beiden Triftwegen, ohne Rücksicht auf die Bestellung der Felder, getrieben werden. Von diesen Triften sei der Uebertritt des Viehes nach den zu beiden Seiten liegenden Feldern nicht anders, als durch eine Bewehrung derselben zu verhindern. Er — der Kläger — sei deshalb genöthigt, die Triften von Groß-P. bis zum Bahnübergange A. und von Neu-P. bis zum Bahnübergange B. auf beiden Seiten zu bewehren.

Auf Grund dieser Behauptungen trägt der Kläger darauf an, den Fiskus zur Zahlung der von ihm auf 5 Thaler 20 Sgr. für die laufende Ruthe berechneten Kosten der gedachten Bewehrungen nach besonderer Vermessung zu verurtheilen.

Der Kompetenz-Konflikt wird von der Regierung auf den §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gegründet. In einer von dem Rechtsanwalt des Klägers eingereichten Gegenerklärung wird auszuführen versucht, daß der §. 14 a. a. O. nur auf Anlagen, welche die Bahnverwaltung auf dem zu expropriirenden Lande zu machen habe, nicht aber auf solche Einrichtungen zu beziehen sei, welche der Grundbesitzer auf dem ihm verbliebenen Grundstücke treffen müsse, um sich in Folge der Bahnanlage vor Nachtheilen zu schützen. Um diese Ansicht näher zu begründen, wird bemerkt, der Grundbesitzer brauche es sich, in Ermangelung eines ausdrücklichen Ge-

setzes, nicht gefallen zu lassen, daß Einrichtungen der letzteren Art, d. h. Schutzanlagen auf dem ihm verbliebenen Lande, von der Bahnverwaltung ausgeführt und unterhalten würden.

Auch von dem Kreisgericht zu S. und von dem Appellationsgericht zu Marienwerder wird der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet; von ersterem deshalb, weil der Klageantrag nur auf Bezahlung der Kosten einer nothwendigen Bewehrung, nicht auf die Ausführung der Bewehrung selbst gerichtet sei, von letzterem, dem Appellationsgericht, deshalb, weil der §. 14 des Eisenbahngesetzes die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche eines Grundbesitzers auf Schutzanlagen, die er auf seinem Grundstücke und in seinem Einzel-Interesse für nöthig hält, nicht ausschließe.

Der Kompetenz-Konflikt muß, dieser Gegenbemerkungen ungeachtet, als begründet anerkannt werden. In dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 25. Juni 1853 (Justiz-Minist.-Bl. für 1853 S. 335) ist näher ausgeführt, daß — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle eines speziellen privatrechtlichen Titels — die Kognition über die Verpflichtung einer Eisenbahngesellschaft zur Ausführung der im §. 14 des Eisenbahngesetzes bezeichneten Schutzanlagen lediglich der Regierung zusteht, und daß daher ein solcher Anspruch von einem Grundbesitzer gegen die Eisenbahngesellschaft im Rechtswege nicht verfolgt werden kann. Es ist ferner in dem gedachten Erkenntnisse, sowie in dem Erkenntnisse vom 16. Dezember v. J., durch welches der frühere Kompetenz-Konflikt in dem vorliegende Prozesse entschieden wurde, näher ausgeführt worden, daß der Antrag auf Verurtheilung der Eisenbahngesellschaft zur Bezahlung der Kosten einer der gedachten Schutzanlagen dem Antrage auf Verurtheilung derselben zur eigenen Ausführung der Anlage gleichsteht, mithin der eine Antrag, wie der andere, gleichmäßig vom Rechtswege ausgeschlossen ist. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 154) findet das Eisenbahngesetz auch auf die Ostbahn Anwendung. Der Kläger ist demnach, den obigen Grundsätzen zufolge, nicht befugt, einen Anspruch auf Bezahlung der Kosten einer der im §. 14 des Eisenbahngesetzes erwähnten Schutzanlagen gegen den durch die Ostbahn-Direktion vertretenen Fiskus im Wege des Prozesses zu verfolgen. In der Gegenerklärung des Klägers wird dies auch im Allgemeinen nicht bestritten. Es wird aber behauptet, daß der §. 14 a. a. O. auf diejenigen Schutzanlagen, deren Kosten der Kläger vom Fiskus verlangt — nämlich auf die Einfriedigung der beiden oben gedachten Triftwege — nicht bezogen werden könne. „Der §. 14" — so heißt es in der Gegenerklärung des Klägers wörtlich — „ist nur auf Anlagen, welche die Bahnverwaltung auf dem zu expropriirenden Lande zu machen verpflichtet sein soll — juristisch ausgedrückt, auf diejenigen Servituten, welche sie bei Erwerbung des zu expropriirenden Landes zum Besten anliegender Besitzer mit übernehmen soll, — zu beziehen, nicht aber auf solche Einrichtungen, welche der Besitzer auf seinem verbliebenen Grundstücke treffen muß, um die durch die veränderten Umstände entstehenden Nachtheile abzuwenden oder zu verringern. Ein Gesetz, welches den Besitzer nöthigt, sich die Anlegung und Unterhaltung von Anlagen auf dem verbleibenden Lande durch die Bahnverwaltung gefallen zu lassen, müßte diese besondere Eigenthumsbeschränkung bestimmter ausdrücken, und ein solches ist wohl nicht vorhanden."

Diese vom Kläger versuchte beschränkende Auslegung des §. 14 a. a. O. kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Gesetz bestimmt ganz allgemein:

> Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthsanlagen u. s. w. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Es wird hier nicht, wie Kläger meint, unterschieden zwischen Schutzanlagen auf dem zu expropriirenden Grundstücke und Schutzanlagen auf dem dem Grundbesitzer verbleibenden Lande. Ein solcher Unterschied ist in dem Gesetze nirgends angedeutet. Vielmehr geht der Sinn desselben dahin, daß die benachbarten Grundbesitzer vollständig gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert und deshalb alle Schutzanlagen, welche die Regierung zum Zwecke dieser Sicherstellung nöthig findet, von der Eisenbahngesellschaft ausgeführt und unterhalten werden sollen, — gleichviel, ob dergleichen Schutzanlagen auf dem der Gesellschaft zufallenden Lande oder auf benachbarten Grundstücken eingerichtet werden müssen. Am wenigsten kann dies hinsichtlich der im Gesetze ausdrücklich erwähnten Bewässerungs- und Vorfluths-Anlagen bezweifelt werden, welche nach der Natur der Sache fast in allen Fällen nicht blos auf dem zu expropriirenden, sondern auch auf dem dem Grundbesitzer verbleibenden Lande auszuführen sein werden, wenn der Zweck, dasselbe zu bewässern oder zu entwässern, erreicht werden soll. Was hiernach von Bewässerungs- und Vorfluthsanlagen unzweifelhaft gilt, muß auch von den übrigen im §. 14 genannten Schutzanlagen gelten. Die Bestimmung dieses Paragraphen findet demnach nicht nur auf Einfriedigungen der Bahn selbst, sondern auch auf solche Einfriedigungen Anwendung, welche, — wie die-

jenigen, welche der Kläger verlangt, auf dem dem Grundbesitzer verbleibenden Lande für nothwendig erachtet werden, um denselben gegen die durch die Eisenbahn veranlaßten Nachtheile in Benutzung seiner Grundstücke zu sichern. Wenn ein Grundbesitzer es nicht dulden will, daß die Bahnverwaltung eine solche Schutzanlage auf seinem Grund und Boden einrichte und unterhalte, so wird er sich dann die Nachtheile, welche aus dem Mangel der Schutzanlage für ihn entstehen, selbst beizumessen haben, und nicht berechtigt sein, für diesen Schadenersatz zu verlangen.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden.

Dabei bleibt es, wie sich von selbst versteht, dem Kläger unbenommen, für denjenigen Schaden, welcher ihm durch den Mangel der verlangten Einfriedigungen seiner Triftwege entstehen möchte, oder für den dadurch verursachten Minderwerth seiner Grundstücke Ersatz vom Fiskus zu fordern und diese Forderung im Rechtswege zu verfolgen. Berlin, den 9. Juni 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VIII. Bergwerks- und Hüttenwesen.

186) Erlaß an den Königliche Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken betreffend, vom 21. September 1855.

Da, wie wir Ew. &c. auf den Bericht vom 15. Juni d. J. erwiedern, nach den bisherigen Erfahrungen, worüber die Gutachten der Regierung und des Medizinal-Kollegiums mit den des Ober-Bergamts zu Halle übereinstimmen, von der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den unterirdischen Bauen der Mansfeldischen und Sangerhäuser Kupferschiefer-Bergwerke ein Nachtheil für ihre Gesundheit nicht zu besorgen ist, wenn, wie seither, der Annahme solcher Arbeiter eine ärztliche Prüfung ihrer körperlichen Befähigung zu den bergmännischen Arbeiten vorausgeht; da ferner bei der Eigenthümlichkeit des Kupferschiefer-Bergbaues die Arbeiter nur im jugendlichen Alter zu ihrem Berufe angelernt, und mehrere Arbeiten der unterirdischen Förderung blos von unerwachsenen Menschen verrichtet werden können, so gestatten wir, daß von der Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 12. August 1854 (Minist.-Bl. S. 185) absehend, bei dem Kupferschiefer-Bergbau im Regierungs-Bezirk Merseburg jugendliche Arbeiter schon nach Vollendung des 14. Lebensjahres in den Gruben (unter Tage) beschäftigt werden, und ersuchen Ew. &c., hiernach die Regierung zu Merseburg zur weiteren Verfügung und Publikation durch das Amtsblatt, sofern eine Bekanntmachung des Cirkular-Erlasses vom 12. August 1854 stattgefunden hat, zu veranlassen. Berlin, den 21. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe &c. **v. d. Heydt.** Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten. **v. Raumer.** Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

187) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Heranziehung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien zur Klassensteuer betreffend, vom 4. September 1855.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 19. v. M. erwidert, daß die vor dem Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ergangenen Bestimmungen über die Befreiung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien von der Klassensteuer, nicht mehr maaßgebend sind, da nach §. 6. dieses Gesetzes nur Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, von der Entrichtung der Klassensteuer befreiet sind, zu den Armen im Sinne des Gesetzes aber die fraglichen Zöglinge, obwohl deren Unterhaltung zum Theil auf Staatskosten erfolgt, nicht gezählt werden können.

Das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 befreiete im §. 2. zu e. Arme, die von Almosen aus Staats-

oder Gemeinde-Kassen leben und zu f. diejenigen von der Klassensteuer, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 erweitert den Begriff der Armuth, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer giebt und beschränkt dagegen die Bestimmungen über die Befreiung derjenigen von der Steuer, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten unterhalten werden.

Die Seminaristen werden indessen, sofern sie kein besonderes Vermögen oder keine sonstigen Einkünfte besitzen, nur zum niedrigsten Satze der Klassensteuer zu veranlagen sein, dessen Entrichtung ihnen kaum zu einer erheblichen Belästigung gereichen dürfte. Berlin, den 4. September 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

188) Erlaß an die Königl. General-Kommission zu N., die Kontrole der Auseinandersetzungs-Behörden über die Rentenbriefe im Interesse dritter Berechtigten betreffend, vom 25. September 1855.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 10. d. M. eröffnet, wie das Ministerium die aus §. 49. des Rentenbank-Gesetzes gezogene Folgerung, daß die Kontrole der Auseinandersetzungs-Behörde über die Rentenbriefe im Interesse dritter Berechtigten unter allen Umständen so lange fortdauern müsse, bis die Rentenbriefe ausgeloost oder nach ihrem Nennwerthe in baares Geld umgesetzt worden sind, nicht für richtig erachten und in den citirten Reskripten vom 3. Februar, 29. und 30. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 173) eine Bestätigung der Ansicht der Königlichen General-Kommission nicht finden kann.

In Betreff derjenigen Rentenbriefe, welche gemäß §. 49. Nr. 2. l. c. den Landschaften überwiesen werden, hat die Auseinandersetzungs-Behörde darüber zu wachen, daß spätestens nach der Ausloosung der Rentenbriefe ein entsprechender Betrag an Pfandbriefen auf dem berechtigten Gute gelöscht wird, vorausgesetzt, daß zu diesem Zeitpunkte noch andere Gutsgläubiger oder Agnaten eines Lehn- oder Fideikommißgutes bei der Löschung der Pfandbriefe ein Interesse haben.

Wegen der von den Landschaften nicht mit Beschlag belegten Rentenbriefe ist den Eigenthümern derselben sub Nr. 3 und 4 §. 49. l. c. zwar die Befugniß eingeräumt worden, deren Deposition bis zur Ausloosung unter Aussetzung aller weiteren Maßregeln zur Sicherung der Rechte dritter Personen zu verlangen; wenn aber ein solcher Antrag nicht ausdrücklich gestellt wird, so entscheiden über den Zeitpunkt, in welchem das Verwendungs-Verfahren in Gang zu bringen ist, die nämlichen Vorschriften, welche für baare Ablösungskapitalien im §. 58. der Verordnung vom 30. Juni 1834 ertheilt worden sind. Mit der Beendigung dieses Verfahrens kann also die Aufsicht der Auseinandersetzungs-Behörde über die Rentenbriefe vor deren Ausloosung aufhören.

Im Laufe des Verwendungs-Verfahrens steht es nach §. 49. Nr. 5. l. c. zwar dem Eigenthümer resp. Nießbraucher der Rentenbriefe wiederum frei, sich gegen den Anspruch der Gläubiger oder Agnaten auf Ersatz der Differenz zwischen dem Kurs- und Nominalwerthe der Rentenbriefe durch die fernere Deposition der letzten bis zur Ausloosung zu schützen. Wenn aber die Gläubiger über den Werth der Rentenbriefe mit dem Eigenthümer derselben einverstanden sind oder den Agnaten an dem Nennwerthe der Rentenbriefe nichts entzogen wird; so steht kein Hinderniß entgegen, das Verwendungs-Verfahren vor der Ausloosung der Rentenbriefe zum Austrage zu bringen.

Hiernach ist ein gesetzliches Hinderniß nicht vorhanden, die Rentenbriefe vor der Ausloosung als Lehns- oder Fideikommißstamm der Verwaltung der betreffenden Gerichte zu überweisen, sobald darauf keine Gläubiger-Rechte haften und der Lehns- oder Fideikommißbesitzer weder deren Deposition als Ablösungs-Masse bis zur Ausloosung ausdrücklich beantragt hat, noch auf ergangene Aufforderung eine angemessene andere Gelegenheit zur Verwendung des Nominalwerths der Rentenbriefe in die Substanz des Lehns oder Fideikommisses nachzuweisen vermocht hat.

Berlin, den 25. September 1855.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 9. November 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 30. November 1855. 16ter Jahrgang

I. Behörden und Beamte.

189) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, die Berichtigung der Wittwen-Kassen-Beiträge suspendirter Beamten betreffend, vom 9. August 1855.
(Minist.-Bl. 1855 S. 65.)

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten, gemäß §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465 f.) und gemäß §. 48. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218 f.), so wie geeigneten Falls auf Grund des §. 15. Nr. 3 des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Theiles ihres Diensteinkommens sind von dem letzteren die Wittwen-Kassen-Beiträge des betreffenden Beamten vorweg in Abzug zu bringen. Berlin, den 9. August 1855.

Das Königliche Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister der landwirthschaftl. Angelegenheiten. v. Manteuffel.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

190) Verfügung des Justiz-Ministers an sämmtliche Gerichtsbehörden, das Recht zur Verrichtung des Taufaktes bei Kindern aus gemischten Ehen betreffend, vom 27. Oktober 1855.

Es ist mehrfach die Frage zur Sprache gekommen: ob die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen dem Pfarrer des Vaters oder dem der Mutter gebühre.

Die Minister der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten haben in dieser Beziehung bisher als Prinzip festgehalten,

daß bei einem in gemischter Ehe erzeugten Kinde die Parochial-Rechte hinsichtlich der Taufe dem Pfarrer

derjenigen Konfession zustehen, in welcher das Kind nach der Uebereinkunft der Eltern, oder in Ermangelung einer solchen, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erziehen ist.

Was nun die konfessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen anlangt, so gilt nach der Allerhöchsten Deklaration vom 21. November 1803 als Regel, daß dieselben ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden; zugleich bestimmt aber der in dieser Deklaration von Neuem anerkannte und bestätigte §. 78. Tit. 2 Thl. II. des Allg. Landrechts, daß, so lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, Niemand ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen. Demnach wird die Verrichtung der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters zustehen, dem Pfarrer der Mutter nur alsdann, wenn die Erziehung der Kinder nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erfolgen soll.

Diesen Grundsätzen steht die Vorschrift im §. 447. Tit. 11 Thl. II. des Allg. Landrechts:

> daß, wenn die Eltern verschiedenen Religionsparteien angehören, die Taufe bei Söhnen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters, und bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebührt,

nicht entgegen. Denn es beruht diese Vorschrift offenbar auf der Bestimmung des §. 76. Tit. 2 Thl. II. des Allg. Landrechts,

> wonach bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden sollen;

diese Bestimmung aber hat durch die Deklaration vom 21. November 1803 eine Abänderung in dem oben angedeuteten Sinne erfahren. Hierzu kommt, daß der §. 447. Tit. 11 a. a. O. nur die Regel enthält; wenn daher, wie hier, durch anderweitige gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme begründet ist, so muß die letztere unbeschränkte Anwendung finden.

Von den vorstehenden Grundsätzen wird den Gerichtsbehörden hierdurch mit dem Bemerken Kenntniß ertheilt, daß Seine Majestät der König Sich mit denselben in einem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Dezember 1853 einverstanden zu erklären geruht haben. Berlin, den 27. Oktober 1855.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

191) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Anordnungen der Regierung, durch welche die von einer Schulgemeinde aufzubringenden Leistungen in Beziehung auf die Heizung der Schulstube und der Schullehrer-Wohnung geregelt werden, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 9. Juni 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach Inhalt der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgelegten Akten hat die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Verfügung vom 24. Oktober 1851 verordnet, daß die Gemeinde zu W. verpflichtet sei, acht Klaftern Kiefern-Klobenholz in jährlichen, zwischen Martini und Weihnachten inne zu haltenden Ablieferungs-Terminen praenumerando für jeden Winter und unter freier Anfuhr an das Schul-Institut zu W. in Stelle der bisher bestandenen entsprechenden Prästationen (von $4\frac{1}{2}$ Klaftern Kiefern-Klobenholz, Holzgeld, Holz- und Torffuhren) zu leisten, oder aber, wenn die Gemeinde ihrer Verpflichtung in baarem Gelde nachzukommen wünschen sollte, eine Aversional-Summe von 30 Thalern jährlich, neben freier Anfuhr des von dem Lehrer angekauften Holzes, zu entrichten. Die Gemeinde, welcher diese Verordnung zum Protokoll eröffnet ward, reklamirte gegen dieselbe, ward aber von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Bescheides vom 19. Mai 1853 mit ihrer Beschwerde zurückgewiesen. Sie

hat demnächst unterm 23. Juli 1854 bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. gegen den Schullehrer und Küster J. zu W. Klage erhoben, mit dem Antrage:

zu erkennen, daß Verklagter für nicht berechtigt zu erachten, für seine Person, so lange er Küster und Schullehrer zu W. sei, die freie Lieferung von acht Klafter Holz zur Heizung der Schulstube zu verlangen, er vielmehr nur befugt sei, als Vergütigung für die Heizung der Schulstube die Zahlung von alljährlich 9 Thalern und die freie Anfuhr des dafür angekauften Holzes, event. die freie Lieferung von nur $4\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Brennholz jährlich von der Gemeinde zu fordern.

Dieselbe bemerkt: es sei bei der Annahme des Verklagten im Jahre 1835 festgesetzt, daß er gleich seinem Amtsvorgänger als Vergütigung für die Heizung der Schulstube jährlich einen Beitrag von 9 Thalern zum Ankauf von Holz erhalten solle; derselbe habe auch bis zum Jahre 1839 zu diesem Zwecke Holz in natura gekauft, welches von der Gemeinde frei angefahren worden sei, dann aber gewünscht, statt des baaren Geldes von der Gemeinde Holz in natura gewährt zu haben; in Folge seiner Vorstellung haben die Gemeindeglieder laut Verhandlung vom 23. Juli 1839 sich bereit erklärt, ihm jährlich $4\frac{1}{2}$ Klafter Kiehnen-Holz statt des baaren Holzgeldes zu kaufen und anzufahren, und mit diesem Abkommen sei der Verklagte einverstanden gewesen; wenn er demnächst im Jahre 1852 auf Grund der Festsetzung der Königlichen Regierung statt $4\frac{1}{2}$ Klafter jährlich 8 Klafter verlangt habe, so sei dies Verlangen nicht gerechtfertigt, da jene Festsetzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat mittelst Beschlusses vom 14. Oktober 1854 hiergegen den Kompetenz-Konflikt erhoben, der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufrecht erhalten worden ist. Derselbe hat auch, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kammergericht, für begründet erachtet werden müssen.

Die Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. Oktober 1851 charakterisirt sich, wie in obigem Beschlusse mit Recht geltend gemacht wird, als eine von der Aufsichtsbehörde getroffene Anordnung, wodurch die von der Schulgemeinde für das Schul-Institut aufzubringenden Leistungen in Bezug auf den Heizungsbedarf neu geregelt werden. Sie setzt die darin bestimmten Leistungen an die Stelle der bisher bestandenen, hierauf bezüglichen Prästationen, und bezeichnet solche als eine zur Dotation gehörige Revenüe des Lehrers, bei der es nicht blos auf die Heizung der Schulstube, sondern auch auf dessen eigenen Bedarf ankomme. Der Bescheid des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hält jene Anordnung aufrecht mit dem Bemerken, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Leistung auf das Doppelte des darin bestimmten Holzquantums hätte festgestellt werden können, bei dessen Bemessung jedoch auf die für jetzt noch dem Lehrer zu Gebote stehende Nutzung einer Torfwiese Rücksicht genommen worden sei. Die Regulirung der Dotation der Schule und des Schullehrers gehört aber ohne Zweifel zu den Befugnissen, welche in dem nach §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. von 1817 S. 259) den Regierungen zustehenden Aufsichtsrechte über das Elementar-Schulwesen begriffen sind, mag es sich nun um die ursprüngliche Regelung der zu diesem Behufe von der Schulgemeinde aufzubringenden Leistungen, oder um später angeordnete Veränderungen in denselben handeln. Sie darf daher, den bestehenden allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, weder durch einen unmittelbar gegen die Regierung selbst gerichteten Widerspruch, noch auf indirektem Wege durch eine gegen den Schullehrer erhobene Klage auf Aberkennung oder Ermäßigung der von der Regierung festgesetzten dotationsmäßigen Leistungen zum Gegenstande der richterlichen Kritik und Kognition gemacht werden.

Allerdings ist in dem von der Klägerin in Bezug genommenen Falle, in welchem die Regierung eine Schulgemeinde zur Heizung der neu eingerichteten Schulstube verbunden erklärt hatte, die Gemeinde aber den derzeitigen Küster und Schullehrer zu deren Bestreitung aus eigenen Mitteln verurtheilt wissen wollte, durch das Erkenntniß vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.Bl. S. 365) der Rechtsweg zugelassen worden. Die klagende Gemeinde behauptete, sie habe bei Gelegenheit der angeordneten Vergrößerung der alten Schulstube, welche der Lehrer sammt seiner damit in Verbindung stehenden Wohnstube aus eigenen Mitteln zu heizen hatte, auf den Wunsch des Verklagten sich dazu verstanden, eine ganz neue Schulstube zu bauen und ihm die alte zu seinem Privatgebrauche zu überlassen, wogegen derselbe seinerseits auf die Lieferung von Holz auch bei der neuen Einrichtung ausdrücklich verzichtet habe; die hierauf gestützte Klage ward durch das vorerwähnte Erkenntniß zugelassen, weil der Rechtsweg darüber, ob das behauptete vertragsmäßige Abkommen rechtsgültig zu Stande gekommen sei, und welche rechtliche Folgen sich für die Kontrahenten daraus ergeben, um so weniger verschränkt werden könne, als durch das richterliche Urtheil über diese privatrechtliche Frage an sich der Befugniß der Aufsichtsbehörde nicht vorgegriffen werde, nöthigenfalls im öffentlichen Interesse einzuschreiten und die Gemeinde zu demjenigen anzuhalten, was das Bedürfniß erheische. Von einem derartigen Abkommen ist aber in dem gegenwärtigen Prozesse gar nicht die Rede.

Daß in Betreff der fraglichen Leistung nach deren neuer Regulirung durch die Verfügung vom 24. Oktober 1851 irgend welche Verabredungen zwischen dem Verklagten und der Klägerin stattgefunden hätten, wird von dieser selbst nicht behauptet; es wird vielmehr sowohl in der Klage, als in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt lediglich darauf Bezug genommen, daß der Verklagte bei seinem Amtsantritt im Jahre 1835 mit dem Einkommen der Schul- und Küsterstelle, insbesondere auch mit der ihm gleich seinem Amtsvorgänger für Heizung der Schulstube zugestandenen Geldvergütung von 9 Thalern sich einverstanden erklärt habe, und daß demnächst, als der Verklagte damit nicht mehr zufrieden gewesen, laut Verhandlung vom 23. Juli 1839 das Abkommen getroffen sei, es solle ihm statt der 9 Thaler wiederum das einem früheren Amtsvorgänger bewilligte fixirte Holzquantum von $4\frac{1}{2}$ Klafter gewährt werden. Die Klägerin verlangt, daß es bei diesen 9 Thalern resp. $4\frac{1}{2}$ Klafter auch ferner sein Bewenden habe, und will sich zu einem Mehreren nicht verstehen, weil die mittelst Verfügung vom 24. Oktober 1851 getroffene Festsetzung, wodurch die Leistung für den Feuerungsbedarf des Lehrers auf 30 Thaler resp. 8 Klafter Holz erhöht worden, den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche. Die Klage wird mithin nicht darauf gestützt, daß der Verklagte vertragsmäßig für seine Person auf dasjenige verzichtet hätte, was ihm dotationsmäßig über jene 9 Thaler resp. $4\frac{1}{2}$ Klafter Holz hinaus zukommen oder beigelegt werden möchte; von einer solchen Verzichtleistung ist namentlich auch bei dem Abkommen, welches durch die in Bezug genommene Verhandlung vom 23. Juli 1839 getroffen sein soll, nicht die Rede, da dasselbe nach dem eigenen Vortrage der Klägerin nichts weiter, als die Vereinbarung eines Aequivalents für die bisherige dotationsmäßige Leistung zum Zweck und Gegenstande gehabt hat. Es handelt sich vielmehr lediglich darum, daß die Klägerin die Befugniß der Königlichen Regierung bestreitet, diese Leistung anderweitig zu reguliren und dem Verklagten ein Mehreres dotationsmäßig beizulegen, als ihm bis dahin zustand. Diese Befugniß darf aber nach dem oben Bemerkten im Rechtswege nicht angefochten werden. Berlin, den 9. Juni 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

192) Bescheid an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. N. über die Frage, wer in Bezug auf Entrichtung des Einzugsgeldes als Neuanziehender im Sinne des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zu betrachten sei, vom 4. November 1855.

In der beigefügten Vorstellung vom 2. August d. J. führt der Magistrat zu B. Beschwerde gegen Ew. Excellenz Erlaß vom 2. Juli d. J.

Durch diesen Erlaß haben Ew. Excellenz entschieden, daß die unverehelichte N., welche sich nach erlangter Großjährigkeit seit dem Jahre 1843 auf Grund einer Aufenthaltskarte in B. aufgehalten, am 1. August 1853 aber einen eignen Hausstand begründet hat, zur Zahlung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet sei, weil sie zur Zeit, als sie den eignen Hausstand begründet habe, bereits dergestalt ortsangehörig gewesen, daß die Stadt in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 im Falle der Verarmung zur Fürsorge für dieselbe verbunden gewesen wäre, und die N. demnach nicht als Neuanziehende im Sinne des §. 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angesehen werden könne. Dieser Ausführung vermag ich nicht beizutreten.

Da das Einzugsgeld von Neuanziehenden, welche ihren Wohnsitz an einem Orte aufschlagen, sich dort niederlassen, zu entrichten ist, so hängt die Entscheidung der Sache allerdings davon ab, ob die N. als Neuanziehende im Sinne des §. 52 der Städte-Ordnung angesehen werden kann.

Was dieser Paragraph unter Neuanziehenden versteht, geht aus dem zweiten Absatz desselben hervor, wo Neuanziehende denjenigen gegenüber gestellt werden, welche der Gemeinde bereits angehörig sind. Danach sind also Neuanziehende solche, seither der Gemeinde nicht angehörig gewesene Personen, welche sich an einem Orte niederlassen.

Da aber, nach §. 3 der Städte-Ordnung, als zur Gemeinde gehörig betrachtet wird, wer in dem Stadt-

Bezirk seinen Wohnsitz hat, so sind mithin Neuanziehende diejenigen, welche in einer Stadt, wo sie seither den Wohnsitz nicht gehabt haben, einen solchen aufschlagen.

Wenn nun die N., wie auch Ew. Excellenz anzunehmen scheinen, früher einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in B. nicht erworben hatte, so kann sie bei ihrer nunmehr erfolgten Niederlassung sich der Verpflichtung zur Zahlung des Einzugsgeldes nicht entziehen.

Der Umstand, daß die N. durch mehrjährigen faktischen Aufenthalt einen Unterstützungs-Wohnsitz in B. erlangt hatte, befreit sie von jener Verpflichtung nicht, da der Unterstützungs-Wohnsitz, als solcher, auf die Gemeinde-Angehörigkeit im Sinne der Städte-Ordnung ohne Einfluß ist, vielmehr nur die Folge hat, daß die Stadt B. im Falle der Verarmung für die N. zu sorgen hat und ihr in diesem Falle den Aufenthalt hier nicht verweigern darf (§. 4 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842). Der Stadt ist es daher unbenommen, das Einzugsgeld zu fordern, nöthigen Falls, wie andere Kommunal-Abgaben, durch Exekution einziehen zu lassen, und nur insofern kann der von der N. erworbene Unterstützungs-Wohnsitz möglicher Weise in Betracht kommen, als von der durch den §. 52 Absatz 1 der Städte-Ordnung gewährten Befugniß, den Aufenthalt von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig zu machen, für den Fall nicht Gebrauch gemacht werden darf, daß die N. zur Zahlung unvermögend ist.

Wenn hiernach die Gründe, auf welchen Ew. rc. Entscheidung vom 2. Juli d. J. beruht, für durchgreifend nicht zu erachten, auch sonstige Einwendungen nicht gemacht worden sind, welche die Forderung des Einzugsgeldes von der N. als ungerechtfertigt erscheinen lassen könnten, so ersuche ich Ew. rc. ergebenst, der Beschwerde des Magistrats gefälligst Abhülfe zu verschaffen. Berlin, den 4. November 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

193) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. N., die Befreiung der Invaliden von dem Einzugsgelde betreffend, vom 16. Mai 1855.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 30. April d. J., die Beschwerde des Magistrats zu N. wegen Befreiung des Invaliden N. vom Einzugs- und Hausstandsgelde betreffend, erwiedere ich, unter Wiederbeifügung des vorgelegten Berichts der dortigen Königlichen Regierung vom 26. März d. J. und der Anlagen desselben, ergebenst, wie ich damit einverstanden bin, daß die Invaliden keinenfalls auf Grund der Verordnungen vom 13. März 1733 und 20. März 1816, so wie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. April 1838 eine Befreiung von dem Einzugsgelde (§. 52 Absatz 1 der Städte-Ordnung) in Anspruch nehmen können, insofern ihnen diese Befreiung nicht etwa in den Regulativen wegen Entrichtung des Einzugsgeldes besonders eingeräumt worden ist. Bei der Fassung des §. 52 a. a. O. kann ein Zweifel hierüber nicht wohl obwalten; wie denn auch in den von Ew. rc. angezogenen Ministerial-Reskripten vom 15. September und 29. Oktober 1838 (Annal. 681, 682) ausgesprochen ist, daß die Befreiung unter der Herrschaft der älteren Städte-Ordnungen sich nur auf das Bürgerrechtsgeld, und nicht auf das Einzugsgeld erstrecke.

Andererseits kann ich nicht verkennen, daß in dem Falle, welcher Ew. rc. zu der Anfrage Veranlassung gegeben, eine Härte darin liegt, von dem 73jährigen Invaliden N. das Einzugsgeld zu fordern und ihn dadurch zu zwingen, den Hausstand seines Sohnes zu verlassen. Dieser Härte kann aber sehr wohl dadurch vorgebeugt werden, daß dem Antrage des N., ihm zu gestatten, sich vorübergehend bei seinem Sohne aufzuhalten, nachgegeben wird.

Diesem Antrage entgegenzutreten und den Aufenthalt des N. als eine feste Niederlassung (§. 8 und 11 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842) zu betrachten, dürfte es in der That an einem genügenden Grunde fehlen, da der N. weder ausdrücklich, noch durch Einrichtung einer Wirthschaft die Absicht geäußert zu haben scheint, seinen beständigen Wohnsitz in N. zu nehmen (§. 9 und flg. Tit. 2 Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

Ew. rc. überlasse ich ergebenst, von diesem Standpunkte aus die Sache zu behandeln.

Berlin, den 16. Mai 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

194) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. N., die Heranziehung von Stiftsgrundstücken zu den Gemeindelasten betreffend, vom 24. Oktober 1855.

Euer 2c. Ausführung in dem gefälligen Bericht vom 6. d. Mts., daß die Ländereien des Fräuleinstifts zu N. nach §. 4 Absatz 7 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von Gemeinde-Auflagen befreit seien, vermag ich nicht beizutreten.

Der Sinn, welchen die gedachte Bestimmung der Städte Ordnung hat, ist folgender:

1) Unbedingt befreit von Gemeinde-Auflagen sind die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, sie mögen diese Befreiung seither besessen haben, oder nicht, und sie mögen unmittelbar zum öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt oder anderweitig benutzt, insbesondere also verpachtet oder vermiethet sein.

2) Außerdem sind befreit von den Gemeinde-Auflagen die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, und zwar nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Juni 1834. Soll die Befreiung stattfinden, so müssen zwei Voraussetzungen zusammentreffen, die Grundstücke müssen einmal zu den im §. 2 a. a. O. bezeichneten gehören, und es müssen zweitens die Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 erfüllt sein. Die sedes materiae für die Frage, welche Grundstücke befreit sein sollen, ist der §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850; die Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834, welche in dem ursprünglichen, von der Regierung den Kammern zur Berathung vorgelegten Entwurfe der Städte-Ordnung sich nicht findet, ist, wie die Kammer-Verhandlungen ergeben, nicht als eine erweiternde, sondern als eine beschränkende Bestimmung hinzugefügt, um zu verhüten, daß nicht etwa Grundstücke von den Abgaben befreit würden, welche seither diese Befreiung nicht genossen hätten, und weil man keinen Falls neue Befreiungen zulassen wollte. Es hat daher, wie hieraus hervorgeht, weder in der Absicht der Regierungs-Vorlage, noch in der Absicht der Kammern gelegen, die Befreiung auf andere als die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Grundstücke auszudehnen. Und dieser Absicht entspricht auch die Wortfassung des §. 4. Absatz 7. Von der Aufrechthaltung des früher vorhandenen Zustandes durch die Bezugnahme auf die Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 kann deshalb nur insofern die Rede sein, als dadurch jener Zustand, soweit er nicht eine Einschränkung durch den §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 erleidet, aufrecht erhalten wird.

Wenn es daher auch unbestritten ist, daß die Ländereien des Stiftes zu N. früher nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 von Gemeinde-Auflagen befreit gewesen sind, so folgt aus diesem Umstande allein noch nicht, daß diese Befreiung auch gegenwärtig fortdauere, vielmehr bedarf es, um hierüber entscheiden zu können, noch einer Prüfung der Frage, ob die Stiftsländereien unter den im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Grundstücken begriffen seien.

Diese Frage muß aber verneint werden.

Der §. 2. des Gesetzes schließt „diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind," von der Besteuerung aus und führt gewisse Arten von Grundstücken namentlich an, welchen diese Befreiung „insonderheit" zustehen soll. Nimmt man nun auch mit Ew. 2c. an, daß das Wort „insonderheit" so viel bedeute als „beispielsweise" und daß der §. 2. auch auf milde Stiftungen, deren Vermögen nach den §§. 42. und 43. Tit. 19 Thl. II. Allgemeinen Landrechts die Rechte der Kirchengüter hat, Anwendung finde, so muß doch bei einem Grundstücke, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, jedenfalls die Voraussetzung zutreffen, daß es zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sei.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da die nutzbaren Aecker der Kirchen und anderer bevorzugten Institute als „zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt" im Sinne des §. 2. nicht anzusehen sind, wie dies aus der Fassung des Paragraphen und insbesondere aus der Vergleichung des vorletzten Absatzes mit dem übrigen Inhalt unzweifelhaft hervorgeht. So wenig daher die nutzbaren Aecker der Kirchen und anderen bevorzugten Institute von den städtischen Auflagen rechtlich befreit sind, ebensowenig kann die Stadt N. wider ihren Willen angehalten werden, den Ackerländereien des Fräuleinstifts die Steuerfreiheit zuzugestehen.

Indem ich Ew. 2c. ergebenst ersuche, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen, bemerke ich, daß da die Beschwerde des Magistrats nach §. 76. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zu spät angebracht ist, es bei

Ew. ꝛc. Verfügung vom 18. Juni d. J., soweit dieselbe sich auf die Vergangenheit bezieht, bewenden muß, während fortan nach meiner abändernden Entscheidung zu verfahren ist. Berlin, den 24. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

195) Bescheid an den Magistrat zu N. bezüglich auf die administrative Exekution im Fall des §. 6. des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855, die Armenpflege betreffend, vom 2. November 1855.

Der Magistrat hat in dem Berichte vom 15. Oktober c. die Frage gestellt,

ob in den Fällen des Artikels 13 des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai d. J., die Armenpflege betreffend, die administrative Execution nur auf Grund des, Art. 6 ibid. vorgeschriebenen Resoluts vollstreckt werden dürfe, oder ob es des Erlasses eines solchen Resoluts nur dann bedürfe, wenn zur Einsperrung in das Arbeitshaus, Art. 14 ibid., geschritten werden soll, die administrative Execution in das Vermögen des Debenten dagegen ohne Weiteres vollstreckt werden dürfe?

und die Entscheidung dieser Frage, welche der Magistrat für zweifelhaft erachtet, durch die ergehende Ministerial-Instruktion anheimgestellt.

Der Artikel 6 gestattet, die dort gedachten Personen auf den Antrag des Armen-Verbandes zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Angehörigen im Verwaltungswege anzuhalten, schreibt aber zugleich vor, daß dies nur auf Grund eines von dem Landrath, beziehungsweise von dem Gemeinde-Vorstande, zu ertheilenden und nach Art. 8 sofort vollstreckbaren Resoluts geschehen könne.

Wenn nun der Art. 13 bei einigen der im Artikel 6 bezeichneten Personen, nämlich bei Ehemännern, welche ihre Ehefrauen, und bei Vätern und Müttern, welche ihre Kinder unter 14 Jahren hülflos lassen, ein weiteres polizeiliches Einschreiten, nämlich die Unterbringung im Arbeitshause, zuläßt, *sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten*; so kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei dieser letztgedachten Exekution im Verwaltungswege, von welcher der Art. 6 handelt, auch die Bedingung dieses Artikels, nämlich die erfolgte Abfassung eines Resoluts, erfüllt sein muß.

Von einer administrativen Exekution in Fällen des Art. 13, wie der Magistrat sich ausdrückt, kann nicht wohl die Rede sein, sondern nur von einer administrativen Exekution im Falle des Art. 6, indem der Art. 13 von der Unterbringung in einer Arbeits-Anstalt handelt, und nur bestimmt, daß dieser die administrative Exekution nach Art. 6. vorangegangen sein muß. Berlin, den 2. November 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

196) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassung betreffend, vom 30. Oktober 1855.

Bereits in meinem Erlaß vom 6. Juli 1852 ist auf die eigenthümliche historische und rechtliche Gestaltung und Entwickelung der Landgemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen, die Beachtung und Benutzung der sich dabei ergebenden speciellen Rechtsquellen, so wie der insbesondere auch in amtlichen Sammlungen (namentlich von Kamptz Annalen bis 1839 und dem Ministerial-Blatt von 1840 bis auf die neueste Zeit) enthaltenen Verwaltungs-Vorschriften hingewiesen worden. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Sammlung S. 238) der ältere Rechts-Zustand in Ansehung der Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen wieder zur völligen gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, und sich in der Verwaltung das Bedürfniß immer fühlbarer gemacht hat, eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden und in verschiedenen Verordnungen beruhenden und daher zum Theil zerstreuten wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse zur weiteren

Ausbildung der Kommunal-Verfassungen und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichtsrechts bestimmtere Anleitungen zu besitzen; — so habe ich zu diesem Zwecke für jede der östlichen Provinzen eine solche Zusammenstellung von Bestimmungen und Anleitungen ausarbeiten lassen.

Ew. Exzellenz übersende ich demgemäß in den Anlagen die über diesen Gegenstand an die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz erlassene Verfügung (Anlage a.) nebst einer Anzahl Exemplaren der betreffenden Zusammenstellung (Anlage b.) zur gefälligen Kenntnißnahme, und sofortigen Weiterbeförderung an die resp. Königl. Regierungen, mit dem ergebensten Ersuchen, der Zweck entsprechenden Benutzung dieser Zusammenstellung Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Berlin, den 30. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

a.

Der Königlichen Regierung lasse ich in Exemplaren die anliegende Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der dortigen Provinz (dem Königreich Preußen) mit folgenden Bemerkungen zugehen.

Schon längst hat sich hinsichtlich des ländlichen Kommunal-Wesens in den östlichen Provinzen das bei vielen Spezial-Fällen in der Verwaltung hervorgetretene Bedürfniß fühlbar gemacht, eine übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden, in verschiedenen Verordnungen beruhenden und daher zum Theil zerstreuten, wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für die Anwendung der den Landgemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse zur Fortentwickelung der Kommunal-Verfassungen, und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts bestimmtere Anleitung zu besitzen.

Die beifolgende Zusammenstellung soll zu diesem Zwecke dienen. Es soll dadurch im Interesse einer wohlgeordneten Kommunal-Verwaltung eine vollständige Uebersicht der wesentlicheren Bestandtheile des vorhandenen, bereits ausgebildeten Rechtszustandes auf dem Gebiete der ländlichen Gemeinde-Verfassungen dargeboten und eine sichere Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie die richtige Benutzung der Hülfsmittel zur lebensvollen, den individuellen Bedürfnissen entsprechenden Entwickelung der Gemeinde-Verfassungen gefördert werden.

Der Natur der Sache nach umfaßt die gegenwärtige Zusammenstellung mannigfach in neuerer Zeit in den Kreis legislativer Verhandlungen getretene Gegenstände, überall jedoch nur in solcher Begrenzung, als es sich um Wiederholung bereits bestehender gesetzlicher Vorschriften und Normen, beziehungsweise um solche Modalitäten und Anleitungen handelt, welche der Kompetenz eines Verwaltungs-Erlasses entsprechen.

Für diejenigen einzelnen Punkte des ländlichen Gemeine-Wesens, deren befriedigende Regelung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, bleiben, wie auch in der Einleitung der Zusammenstellung angedeutet wird, die desfallsigen legislativen Festsetzungen zur Fortbildung der ländlichen Gemeinde-Verfassungen in Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) zu gewärtigen.

Für den Bereich der Zusammenstellung ist der bestehende provinzialständische Verband festgehalten worden, da in den hierunter begriffenen, historisch zusammengehörigen Landestheilen, die Kommunal-Verhältnisse die gleichartigsten Grundzüge darbieten, außerdem auch der Zusammenhang der Gemeinde-Verfassungen mit den Kreis- und Provinzial-Verfassungen in Betracht kommt.

Ueber die Gestaltung des in Ansehung der Land-Gemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen durch die beiden Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 228 u. 238) wieder vollkommen gesicherten älteren Rechtszustandes, auf welchem die Zusammenstellung sich bewegt, ist vorzüglich Nachstehendes beachtenswerth.

Die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts, die im Tit. 6 Thl. II. (§§. 25. und folg. daselbst) die Materie von Korporationen und Gemeinden überhaupt, im zweiten Abschnitte des Tit. 7 Thl. II. spezieller die von den Landgemeinden behandelt, kommt nach §. I.—III. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 als subsidiarisches Recht zur Anwendung, indem dasselbe Provinzial-Gesetze und Statuten bestehen ließ, namentlich die Orts-Verfassungen und Observanzen der Landgemeinden (vergl. §. 4. der Einleitung; §§. 31. 39. 72. Tit. 7 Thl. II.) und überdies in den — nach §. 19. Tit. 7 auch für Landgemeinden maaßgebenden — §§. 26. 30. 33. 51. Tit. 6 Thl. II. für die Beurtheilung der Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse ausdrücklich auf die mit der historischen Entstehung der Korporationen und Gemeinden gegebenen besonderen Rechtsquellen (Verträge, Stiftungsbriefe, Privilegien, Konzessionen, bisherige Gewohnheiten, Korporationsbeschlüsse hinweist.

Es hat hierin hinsichtlich des ländlichen Kommunal-Wesens das Ost- und Westpreußische Provinzialrecht nichts geändert. Das Ostpreußische Provinzialrecht von 1801 ist nach dem Einführungs-Patent vom 4. August 1801 nur zum I. Theil des Allgemeinen Landrechts und zu den vier ersten Titeln des II. Theils ergangen.

Ferner enthält das Ostpreußische Provinzialrecht von 1802, welches nach dem Einführungs-Patent vom 6. März 1802 zum II. Theil des Allgemeinen Landrechts vom 5ten Titel an ergangen ist, zum 6ten Titel keine und zum 2ten Abschnitt des 7ten Titel nur eine Bestimmung hinsichtlich der Gemeinde-Arbeiten.

Endlich hat das Westpreußische Provinzialrecht von 1844 (Ges.-Samml. S. 103) in Ansehung des Titel 6 und des 2ten Abschnitts des Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts gar keine Bestimmungen getroffen, vielmehr wie die §§. 3. und 5. des Einführungs-Patents vom 19. April 1844 ergeben, wesentlich nur die Aufgabe verfolgt, die das Privatrecht betreffenden Gewohnheitsrechte und Observanzen zu sammeln.

Die Patente wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die vom Staate getrennt gewesenen, mit demselben

selben wieder vereinigten, zu den östlichen Provinzen gehörigen Gebiete, resp. wegen Anwendung des Allgemeinen Landrechts in den neu hinzugetretenen Landestheilen:

Patent vom 9. September 1814 §. 2. (Gef.-Samml. S. 89); Patent vom 9. November 1816 §. 2. (Gef.-Samml. S. 217); Patent vom 9. November 1816 §. 2. (Gef.-Samml. S. 225); Patent vom 15 Nov. 1816. §§. 2. u. 3. (Gef.-Samml. S. 233) in Verbindung mit den beiden Verordnungen vom 31. März 1833 (Gef.-Samml. S. 61 u. 62),

führten die ländliche Kommunal-Verfassung auch dieser Landestheile — die fremdherrliche Gesetzgebung beseitigend — auf ihre historische Grundlage und Gestalt, die in den bei Preußen stets verbliebenen Ländern nicht alterirt worden war, zurück. —

(Vergl. auch das Cirkular-Reskript vom 20. Juli 1839, die rücksichtlich der Orts-Observanzen zu beobachtenden Grundsätze betreffend, von Kamptz Annalen S. 128).

Die den Landgemeinden in den östlichen Provinzen schon nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange zuständige Autonomie hinsichtlich der Ausbildung ihrer Verfassungen findet mithin überall durch die auf sie anwendbaren Bestimmungen der §§. 26. 30. 33. 51. u. folg. Tit. 6 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, wonach die Korporationen und Gemeinden befugt sind:

unter Genehmigung der Staatsbehörde ihre Verfassung den veränderten Umständen und Verhältnissen durch zu errichtende Korporations-Beschlüsse anzupassen,

die bestimmte gesetzliche Sanction.

Es stützen sich hierauf die in der Zusammenstellung enthaltenen Anleitungen, wonach die autonomischen Befugnisse der Landgemeinden gehörig in Thätigkeit gesetzt und benutzt werden sollen, um auf dem einfachsten, naturgemäßesten und weil dabei die konkreten Verhältnisse vollständig berücksichtigt werden können, auch sichersten und angemessensten Wege die dem Bedürfniß entsprechenden Modifikationen resp. Vervollkommnungen der bestehenden Verfassungen herbeizuführen.

Die Zusammenstellung ist übrigens mit sorgfältiger Benutzung der in Ansehung des ländlichen Kommunal-Wesens von den Provinzialständen über einzelne Gegenstände ertheilten Auskunft und der hierüber in verschiedenen Stadien stattgefundenen Verhandlungen ausgearbeitet worden. Dies gilt namentlich von den in der Zusammenstellung gegebenen, den besonderen provinziellen Verhältnissen sich anschließenden Anleitungen für den Fall einer durch das Bedürfniß erforderten weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts.

Nach der Zusammenstellung ist für die, die organische Gestaltung der Landgemeinde-Verfassungen betreffenden erheblicheren Fälle den Kreistagen eine rathgebende Mitwirkung zugetheilt, weil gerade diese Organe durch ihre Stellung und wegen der in ihnen zusammentreffenden, unmittelbar aus dem Leben geschöpften Kenntniß ähnlicher Verhältnisse und Bedürfnisse vorzüglich befähigt zu erachten sind, zu einer gedeihlichen Auffassung und Behandlung der vorkommenden betreffenden Angelegenheiten beizutragen. Eine solche Mitwirkung des Kreistags erscheint aber um so begründeter und rathsamer, weil bei der in den östlichen Provinzen erhaltenen befriedigenden Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden, in unmittelbarer Verbindung hiermit und neben derselben der Kreis, und in Vertretung des letzteren der Kreistag, als ein Haupt-Organ und ein Hauptträger vieler wichtigen und gemeinsamen kommunalen Interessen thätig ist.

Die Zusammenstellung enthält im §. 39. unter anderen den Ausspruch, daß die Gemeinde, mit Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen kann, und verweist dabei auf §§. 1. Absatz 2 u. f. der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gef.-Samml. S. 327).

Zur näheren Erläuterung wird noch bemerkt, daß nach der allegirten Deklaration das Gemeindeglieder-Vermögen Eigenthum der Gemeinde, als Korporation, ist, dessen Nutzungen zwar bisher von den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder Einwohnern, aber nur vermöge dieser ihrer Eigenschaft als Gemeinde-Angehörige, nicht aus einem privatrechtlichen Titel, also lediglich aus dem in der bisherigen Gemeinde-Verfassung liegenden Titel des öffentlichen Rechts, bezogen worden sind, mithin durch Gemeinde-Beschluß auch einer anderweitigen Verwendung für Kommunalzwecke unterworfen werden können.

Die vorbehaltene Genehmigung der Regierung wird auch dafür Bürgschaft bieten, daß die Bedürfnißfrage und die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse gehörig gewürdigt werden. Ein Augenmerk wird vorzüglich darauf zu richten sein, ob die Zahl die Theilnehmer an den Nutzungen des Gemeindeglieder-Vermögens, besonders durch Veränderungen in den Bedingungen der Gemeinde-Angehörigkeit und den Niederlassungs-Verhältnissen, so groß geworden, oder sonst die Behandlung der gedachten Nutzungen von der Art ist, daß dieselben für die einzelnen Theilnehmer nur noch einen geringen Werth haben, oder eine Devastation der Substanz zu besorgen steht, z. B. bei Holz-, Wiesen-, Obstbaum-Nutzungen, Torfgräbereien, es daher im wohlverstandenen Interesse des Gemeindewesens liegt, die Nutzungen des Gemeindeglieder-Vermögens der Gesammtheit dadurch wirklich vortheilhaft zu machen, daß dieselben zur Gemeinde-Kasse eingezogen und zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde verwendet werden.

Es wird die Zusammenstellung, deren Einzelnheiten übrigens durch die beigefügten Allegate motivirt und erläutert sind, auch dazu beitragen, unter vollständigerer Würdigung des bestehenden Rechtszustandes und unter spezieller Prüfung der darin beruhenden Mittel und Kräfte zur zweckmäßigen Fortentwickelung und Verwaltung der ländlichen Kommunal-Angelegenheiten, an der Hand der Erfahrung ein sicheres Urtheil über den Umfang des wirklichen Bedürfnisses, neuer, im Wege der Legislation herbeizuführender Anordnungen zu gewinnen. Namentlich wird der Königlichen Regierung hiernach um so strenger die Aufgabe gestellt werden können, immer nur unter genauer Erwägung und Vergleichung der vorhandenen gesetzlichen Hülfsmittel und unter bestimmtem Nachweis darin hinsichtlich einzelner Gegenstände praktisch empfundener Mängel, die fernerhin nothwendig erachteten legislativen Vorschläge näher zu begründen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, sofort je eins der vorliegenden Exemplare der Zusammenstellung den Landräthen mitzutheilen, auch die Zusammenstellung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Außerdem bleibt der Königlichen Regierung überlassen, die unter Berücksichtigung der obwaltenden Lokal-Verhältnisse

und Bedürfnisse etwa für angemessen erachteten Erläuterungen und Anweisungen zur näheren Instruktion der Landräthe, Gutsobrigkeiten und Landgemeinden Behufs der entsprechenden Beachtung der Zusammenstellung nachfolgen zu lassen, und wolle die Königliche Regierung event. auch darüber, wie dies geschehen, durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten Anzeige erstatten. Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. **Westphalen.**

An die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen.

---

b.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen."

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen" betreffenden wichtigeren bestehenden Normen; ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie; sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben; hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in so weit derselbe nicht durch das in Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Cirkular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und Tit. 6 ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. u. folg. und §§. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr. und §. 29. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze v. 3. Jan. 1845 u. 24. Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedlungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; Cirkular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern

mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Gef.-Samml. S. 25, Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 241; §§ 186.–188. und 191. Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gef.-Samml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gef.-Samml. S. 77.)

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen: 2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

Vergl. §. 111. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794, §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folg., Tit. 6 §§. 19, 31, 39 und 72., Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 2. des Patents vom 9. November 1816, Gef.-Samml. S. 217; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Gef.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gesetz-Samml. 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1838, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Straf-Gesetzbuchs, Gesetz-Sammlung 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendaselbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Personen, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mit einem Grundstücke im Gemeinde-Bezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme an dem Stimmrecht verstattet werden.

§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts

befähigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehenden Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich die Grundbesitzer, die nicht im Gemeinde-Bezirke wohnen, sowie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1) Jeder Besitzer eines mit Gespann versehenen Grundstücks, welcher sich von dem Ertrage desselben selbstständig ernährt (Hofwirth), übt eine Einzelstimme aus (Virilstimme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2) Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesammtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 138).

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§ 12. 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1 u. f.; §§. 19. und folg.; §§. 24. 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektiv-Stimmen (§. 14. Nr. 2) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporations-Rechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahl-Periode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Ge-

meinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folg.; §§. 114. und folg.; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folg., Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817, Ges.Samml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen die ihm beigeordneten Schöppen, (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebendaselbst).

§. 23. Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§. 51. ebendaselbst).

§. 24. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. Dezemb. 1840, Minist.-Bl. S. 485, u. vom 10. März 1847, Minist.-Bl. S. 64).

§. 25. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrath sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. April 1823, v. Kamptz Annalen Bd. 7 S. 317).

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Ortsobrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 27. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76.—78. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 28. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendas., auch §§. 19. 20. 40. 46. 47. 58. und 59. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

§. 29. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 30. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 31. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 47. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samml. 1851 S. 101).

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1855, S. 136).

§. 32. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

§. 33. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Ertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl. Allerhöchste Kab.-Ordre vom 18. März 1817; von Kamptz Annalen, Jahrg. 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, 1stes Heft, S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, 1stes Heft, S. 146; auch Allerhöchste Kab.-Ordre vom 16. April 1823; von Kamptz Annalen Band 7 S. 317).

§. 34. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 35. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts).

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 36. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 68; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

§. 37. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Ges.-Samml. S. 465), ferner die Bestimmungen

des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Haushalte.

§. 38. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 39. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847).

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Cirkular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen.)

§. 40. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 41. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. u. 39 Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen,

Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.

2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 41. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

6) Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 42. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 41.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 41. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185., Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138).

§. 43. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §. 41. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §. 7. Nr. 1 §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Sammlung S. 25; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. 241).

§. 44. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordn. vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Ges.-Samml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829, Ges.-Samml. S. 9; und der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, Ges.-Samml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034).

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87) zur Anwendung.

§. 45. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt. Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Ges.-Samml. Nr. 2317).

§. 46. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Ges.-Samml. S. 134).

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung dieses Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. und Cirkular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842).

§. 47. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 31. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu er-

ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Ges.-Samml. S. 265).

§. 48. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes).

§. 49. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderung eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 50. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 51. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dez. 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 914).

§. 52. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 53. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst).

§. 54. Versagt die gutsherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 285).

§. 55. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Ges.-Samml. S. 79).

§. 56. Kontrahirt in den Fällen der §§. 50., 52. und 53. die gutsherrliche Ortsobrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 30. November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 941).

§. 57. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 58. Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 59. Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschellen decken und bepflanzen.

§. 60. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 61. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17 ebendas.; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832 v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Minist.-Blatt für die innere Verwalt. S. 59; Allerh. Kab.-Ordre vom 16. April 1823, von Kamptz Annalen Bd. 7 S. 317; §§. 36. und 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Ges.-Samml. S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Ges.-Samml. 1826 S. 7; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetz-Sammlung S. 96; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Ges.-Samml. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, §. 11. Nr. 4a, Minist.-Bl. 1855.

Ges.-Samml. 1826 S. 1: Allerhöchste Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5; Cirkular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Samml. 1843 S. 8; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, Ges.-Samml. S. 68; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 245; §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetz-Samml. S. 909).

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

§. 62. Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt resp. unter Herstellung des älteren Rechtszustandes wieder aufgehoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 238).

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. **Westphalen.**

V. Polizei-Verwaltung.

A. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

197) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die von den Dampfschiffen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel zu führenden Signale betreffend, vom 10. September 1855.

In Beziehung auf die bei der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission unter den Regierungen sämmtlicher Elbufer-Staaten, über die von den Dampfschiffen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel zu führenden Signale vereinbarten Bestimmungen (Minist.-Bl. 1854, S. 115), haben sich bei der Dampfschifffahrt auf der sächsischen Elbstrecke insofern Unzuträglichkeiten herausgestellt, als bei den häufigen kurzen Krümmungen und den theilweise vorhandenen Ufern des Stromes, sowie bei der oft ziemlich geringen Breite des Fahrwassers, das nach den gedachten Bestimmungen oben an dem Maste oder am Schornsteine anzubringende weiße Licht nicht immer und namentlich nicht bei neblicher Witterung so rechtzeitig und in solcher Entfernung wahrzunehmen gewesen ist, um bei dem Begegnen der Dampfschiffe unter sich und mit andern Fahrzeugen gegen die Gefahr des Zusammenstoßes genügend sicher zu stellen.

Es ist daher auf der in Rede stehenden Elbstrecke für die Sächsischen Dampfschiffe die Anordnung getroffen, daß die von denselben zu führenden Laternen mit weißem hellen Lichte, statt am Maste fernerhin an der vorderen Spitze der Dampfschiffe in entsprechender Höhe, so daß dieselbe in angemessener Entfernung zu jeder Zeit hinreichend sichtbar ist, aufgestellt werden.

Das schifffahrttreibende Publikum wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse hiervon ausdrücklich in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 10. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

198) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Stempelpflichtigkeit der von den Rittergutsbesitzern in Verwaltung der Polizei auszustellenden Führungs-Atteste betreff., vom 23. September 1855.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Entscheidung zufolge die Führungs-Atteste, welche die Rittergutsbesitzer in Verwaltung der Polizei ausstellen, gleich amtlichen und deshalb für stempelpflichtig zu erachten sind. Potsdam, den 23. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

199) Revidirtes Reglement für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze, vom 5. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. haben die für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze ergangenen Reglements vom 9. August 1804 und vom 11. November 1808 einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen demgemäß, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, unter Aufhebung der gedachten früheren Reglements, was folgt:

§. 1. Die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze und die mit derselben verbundene Erziehungs-Anstalt haben die Bestimmung:

1) die durch gerichtliches Erkenntniß zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilten Personen, sofern dieselben in dem Regierungsbezirke Magdeburg, einschließlich der Grafschaft Wernigerode, aufgegriffen und zur gesetzlichen Strafe gezogen, oder nur aufgegriffen sind;
2) sittlich vernachlässigte Kinder, sofern dieselben dem vorgenannten Bezirke angehören, zu dem Zwecke aufzunehmen, daß dieselben durch strenge Zucht und Sitte an einen ordentlichen Lebenswandel gewöhnt resp. erzogen werden.

Die Detention der nach §. 146. des Strafgesetzbuchs wegen gewerbsmäßig getriebener Unzucht zur Einsperrung in eine Arbeitsanstalt verurtheilten Frauenspersonen hat jedoch nur gegen volle Erstattung der Unterhaltungskosten aus Staatsmitteln zu erfolgen, und bleibt wegen anderweitiger Unterbringung dieser Personen im Falle einer nachgewiesenen Ueberfüllung der Anstalt geeignete Beschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

§. 2. Die durch gerichtliches Erkenntniß auf Grund des Strafrechts zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilten Personen werden nach verbüßter Strafe von dem Gerichte dem Landrathe des betreffenden Kreises zur Disposition gestellt, welcher sofort den Transport derselben nach der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze einzuleiten und in Ausführung zu bringen hat. Für den Transport sind lediglich die allgemeinen Transportbestimmungen maßgebend. Die Anstalt trägt die Transportkosten der auf Grund des §. 117—120. Strafrechts, der Staat die Transportkosten der auf Grund des §. 146. Strafrechts, zur Detention in einem Arbeitshause gerichtlich verurtheilten Personen. Die Dauer der Detention bestimmt auf den Vorschlag der Anstalts-Direktion die Regierung zu Magdeburg.

§. 3. Kinder, welche mit ihren zu detinirenden Eltern in die Anstalt eingeliefert werden, können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde auf Kosten der Anstalt in derselben bis zu vollendeter Erziehung verbleiben. Sittlich vernachlässigte Kinder können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde gegen Erstattung der Unterhaltungskosten, deren Höhe die Regierung zu Magdeburg bestimmt, in die mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze verbundene Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden. Die Aufnahme resp. die Dauer der von der Anstalts-Verwaltung zu übernehmenden Erziehung wird durch die Regierung zu Magdeburg verfügt. Die Anstalts-Verwaltung hat die Wahl, ob sie die Erziehung in dem mit der Anstalt verbundenen Erziehungshause oder dadurch bewirken will, daß sie dieselben bei zuverlässigen Leuten ihres Glaubens unterbringt; bei Individuen katholischen oder jüdischen Glaubens ist in der Regel der letztere Weg einzuschlagen. Nach erfolgter Konfirmation verlassen die Kinder die Anstalt.

§. 4. Die Anstalts-Verwaltung hat möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die entlassenen Corrigenden und Zöglinge ein angemessenes Unterkommen finden. Alle Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, die Anstalts-Verwaltung hierbei kräftigst zu unterstützen.

§. 5. Die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze behält die ihr bereits in dem Reglement vom 9. August 1804 §. 52. bewilligte Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit.

§. 6. Die Kosten der Unterhaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze werden bestritten:

1) aus denjenigen Einnahmen, welche durch die Beschäftigung der Detinirten erzielt werden;
2) aus den Ordnungsstrafen derjenigen Personen, welche bei dem Transport der zu detinirenden Individuen etwas versehen haben;
3) aus demjenigen, was Privatpersonen oder Gemeinden für den Unterhalt sittlich vernachlässigter Kinder in dem Erziehungshause an die Anstalt zu entrichten haben; (vergl. §. 3.)

4) aus demjenigen, was von der Staatskasse der Anstalt für die Detention solcher Individuen, welche auf Grund des §. 146. Strafrechts zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilt sind, zu vergüten ist;
5) aus dem Ertrage der jährlich am Ernte-Dankfeste zu veranstaltenden Kirchen-Kollekte.

§. 7. Insoweit diese Einnahmen zur Deckung der Unterhaltungskosten nicht ausreichen, werden letztere von den Bewohnern des Regierungsbezirks Magdeburg und der Grafschaft Wernigerode aufgebracht. Diese Beiträge zur Unterhaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze sind eine Kreis-Kommunal-Last. Die Regierung zu Magdeburg repartirt den jährlichen Bedarf der Anstalt an Zuschüssen nach der Seelenzahl auf die einzelnen Kreise. Die Landräthe sorgen für gehörige Ablieferung der Beiträge an die Kasse der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze.

§. 8. Die Verwaltung der Anstalt wird von der Regierung zu Magdeburg geleitet, welche folgende Befugnisse auszuüben hat:
1) Sie hat darauf zu sehen, daß die Anstalt ihrem Zweck entsprechend, nach den gegebenen Vorschriften administrirt werde; sie ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Anstalts-Inspektion, sowie die höhere Disciplinar-Behörde der Unterbeamten.
2) Sie führt die Aufsicht über die Haupt-Kasse und über die Special-Kasse der Anstalt.
3) Sie wählt und bestellt sämmtliche Anstalts-Unterbeamten, die Oberbeamten präsentirt sie dem Ober-Präsidenten Behufs Einholung der höheren Bestätigung.
4) Sie sorgt dafür, daß die Fonds der Anstalt gehörig verwaltet werden und schreibt die Beiträge aus.
5) Sie stellt in Gemeinschaft mit der ständischen Deputation die Etats für die Anstalt auf.
6) Es bleibt ihr anheimgegeben, eine besondere Hausordnung zu erlassen, durch welche der innere Geschäftsbetrieb der Anstalt und die Geschäfts-Ressorts der Beamten regulirt werden.

§. 9. Von jedem Provinzial-Landtage wird eine Deputation erwählt, welche den Etat für die Anstalt in Gemeinschaft mit der Regierung zu Magdeburg aufzustellen, die Jahres-Rechnungen zu prüfen und abzunehmen hat.

Die Decharge ertheilt der Provinzial-Landtag, dessen Beschlußnahme erforderlich ist, wenn durch Neubauten oder Vermehrung des Beamten-Personals der Etat der Anstalt überschritten wird, Grundstücke für dieselben erworben, Immobilien veräußert oder verpfändet werden sollen.

Bei etwanigen Differenzen zwischen der Regierung und der ständischen Deputation entscheidet der Ober-Präsident. Gegeben Sanssouci, den 5. September 1855.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen.

---

200) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Erfurt und Arnsberg), die Verrechnung des bei den Königlichen Straf-Anstalten auflaufenden, uneinziehbaren Portos betreffend, vom 25. Oktober 1855.

Nach der von mir, in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister unterm 9. Juni cr. (Minist.-Bl. S. 130) erlassenen Cirkular-Verfügung, wonach das von den Behörden für portopflichtige Gegenstände vorgeschossene, demnächst aber als uneinziehbar sich erweisende Porto bei der Post-Verwaltung zur Erstattung nicht ferner liquidirt werden soll, ist auch die, in der Cirkular-Verfügung vom 4. August 1838 (Annal. S. 733) getroffene Bestimmung, nach welcher das den Königlichen Straf-Anstalten etwa zur Last fallende Porto für portopflichtige Correspondenz, gegen specielle Nachweisung aus der Post-Kasse zu erstatten ist, nicht mehr als maßgebend zu erachten.

Da jedoch nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dessenungeachtet von einzelnen Strafanstalten neuerdings noch die Restitution verauslagter Portobeträge bei den Postbehörden beantragt worden ist, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Erstattung von Portobeträgen für portopflichtige Sendungen auch Seitens der Straf-Anstalten nicht ferner beantragen, die vorkommenden Beträge vielmehr bei den betreffenden Fonds der Anstalts-Etats verausgaben zu lassen.

Berlin, den 25. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

VI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

201) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Maaßregeln gegen unzulässige Steigerung der Preise der Lebensmittel betreffend, vom 24. Oktober 1855.

In dem Zeitungsberichte für August und September d. J. spricht die Königliche Regierung die Ansicht aus, daß es allgemeiner durchgreifender Maßregeln gegen die, die Preise der Lebensmittel in die Höhe treibende Spekulation bedürfe und daß als eine solche Maßregel die Beschränkung der Zeitkäufe im Getreide sich empfehle.

Dieser, mit den bisher befolgten Verwaltungs-Grundsätzen im Widerspruch stehenden Ansicht kann ich nicht beitreten. Dem Steigen der Getreidepreise in einer Gegend kann, abgesehen von der Beschränkung des Verbrauchs, nur durch drn Bezug von Getreide aus anderen Gegenden, wo dasselbe weniger hoch im Preise steht, entgegengewirkt werden. Solche Bezüge sind der Natur der Sache nach, nicht im Augenblick auszuführen, wie z. B. Bezüge aus Ungarn, den Donau-Fürstenthümern und den vereinigten Staaten von Amerika eine lange Zeit. Der große Handel, welcher sich allein auf derartige Geschäfte einlassen kann, ist aber augenscheinlich außer Stande, dieselben zu unternehmen, wenn er nicht eine Gewähr dafür hat, das von ihm zu bestellende und vielleicht erst nach Ablauf von Monaten zu erwartende Getreide ohne Verlust abzusetzen und diese Gewähr kann er allein darin finden, daß sich andere Handeltreibende verpflichten, das Getreide zu einer bestimmten Zeit und zu einem bestimmten Preise abzunehmen. In diesem Sinne sind die Zeitgeschäfte, weit entfernt, die Getreidepreise unnatürlich zu erhöhen, eines der wenigen wirksamen Mittel, um dieselben auf ihrem natürlichen, d. h. auf dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage beruhenden, Stande zu erhalten, und ein Verbot oder eine Beschränkung dieser Geschäfte würde, weit entfernt, auf eine Erhaltung oder Vermehrung der Getreide-Vorräthe hinzuwirken, nur eine Ergänzung derselben aus entfernteren Gegenden unmöglich machen, also gerade das Gegentheil von dem zur Folge haben, was die Königliche Regierung zu erreichen beabsichtigt.

Ich verkenne nicht, daß es neben diesen, auf Lieferung effektiver Waare gerichteten Zeitgeschäften, auch andere giebt, bei welchen es auf ein bloßes Börsenspiel unter den Kontrahenten hinausläuft und daß durch Geschäfte der letzteren Art ein Steigen oder Fallen der örtlichen Getreidepreise über oder unter ihren natürlichen Stand herbeigeführt werden kann. Solche Schwankungen können indessen immer nur momentan sein, denn bei dem gegenwärtigen Zustande der Kommunikations-Mittel, welcher es gestattet, große Getreidemengen ohne allzu bedeutende Kosten auf weiten Entfernungen zu bewegen, ist es nicht mehr die Nachfrage und das Angebot an der Börse einer Gegend oder eines Ortes, von welcher der Preisstand in dieser Gegend oder in diesem Orte abhängt, sondern es wird derselbe durch die gesammte Nachfrage und das gesammte Angebot an den Börsen eines großen Theils von Europa geregelt. Wenn z. B. in Düsseldorf die Getreidepreise durch Scheingeschäfte über ihre natürliche, d. h. jenem Preisverhältnisse entsprechende Höhe hinausgetrieben werden sollten, wird es nicht fehlen, daß sie durch Offerten oder Bezüge effektiver Waare aus den Belgischen oder Niederländischen Häfen bald auf ihren natürlichen Stand zurückgeführt werden. Wünschenswerth würde es freilich sein, solche Scheingeschäfte zu verhindern, es sind jedoch hierzu wirksame Mittel nicht vorhanden, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, neben den fingirtrn auch die reellen Geschäfte zu treffen und dadurch weit mehr Unheil anzurichten, als Nutzen zu stiften.

Die Königliche Regierung wird wohl thun, in diesem Sinne, namentlich durch Benutzung der Presse, belehrend einzuwirken, um Vorurtheilen entgegen zu treten, wie solche nach Inhalt des Berichts sich z. B. in N. geäußert haben. Das dortige Geschrei über Kornwucher ist das sicherste Mittel, diesen Wucher hervorzurufen, denn es verleidet dem reellen Kaufmann die Lust, sich auf Getreide-Geschäfte überhaupt einzulassen, und spielt diese Geschäfte unsoliden Personen in die Hände.

Berlin, den 24. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

202) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Anwendung des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen der Handwerker-Prüfungen, auf jüdische Schächter betreffend, vom 27. August 1855.

Der im Berichte der Königlichen Regierung vom 24. v. M. vorgetragenen Ansicht, daß jüdische Schächter, welche gegen Bezahlung nicht allein das Schlachtvieh tödten, sondern auch dasselbe in die zum Verbrauche bestimmten Theile zerlegen und das Fleisch verkaufen, vor dem Beginn dieses Betriebes als Fleischer den Erfordernissen des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu genügen haben, ist beizutreten. Soweit demnächst die Ausübung der Schächterfunktion durch jüdische Lehrer in Frage kommt, würde zwar der Umstand allein, daß dieselben nur mit dem Tödten des für Juden bestimmten Schlachtviehs sich befassen, ihre Entbindung von der für Fleischer vorgeschriebenen Prüfung nicht begründen, weil das Tödten des Schlachtviehs als die wesentlichste der unter dem Fleischer-Gewerbe begriffenen Verrichtungen anzusehen ist und weil die jüdischen Lehrer nach Ihrer Anzeige die erwähnte Funktion gegen Entgelt ausüben. Sofern indessen jene Lehrer zu den Korporations-Kultus-Beamten gehören und sofern sie ihre Verrichtungen auf die ihnen übertragene Ausführung des jüdischen Ritus bei dem Tödten des Schlachtviehs beschränken, unterliegt es keinem Bedenken, diese Mitwirkung als eine amtliche, den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht unterliegende Funktion auch ohne vorgängige Ablegung der Fleischer-Prüfung zuzulassen. Dieselbe darf jedoch in solchem Falle auf andere gewerbliche Verrichtungen (z. B. auf das Ausschneiden der zum Verkauf bestimmten Stücke) für welche das jüdische Ritualgesetz nicht maßgebend ist, nicht ausgedehnt werden. Berlin, den 27. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.** Der Minister der geistlichen rc. Angeleg. In Vertretung. **Schulze.** Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

203) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Ministerial-Bau-Kommission und das Polizei-Präsidium hierselbst, die den Königlichen Baumeistern für kommissarische Geschäfte und Dienst-Angelegenheiten zu bewilligenden Diäten betreffend, vom 9. Oktober 1855.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. September d. J. zu genehmigen geruhet, daß fortan den Königlichen Baumeistern Ein Thaler zwanzig Silbergroschen Diäten für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten gezahlt werden dürfen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, hiernach für die Folge zu verfahren. Berlin, den 9. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VII. Eisenbahnen, Landstraßen und Chausseen.

204) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der zu Frankfurt, die Licitations-Kosten bei der Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Staats-Chausseen betreffend, vom 13. September 1855.

(Minist.-Bl. 1840. S. 419.)

Zufolge §. 12. der mittelst Cirkular-Erlasses vom 30. April 1840 den Königlichen Regierungen mitgetheilten Allgemeinen Bedingungen, welche bei Verpachtung der Grasnutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Chausseen zum Grunde gelegt werden sollen, fallen die etwaigen Kosten der Licitation dem Pächter zur Last. Bei der Geringfügigkeit der einzelnen, gewöhnlich auf einer bestimmten Chausseestrecke in vielen Parcellen stattfindenden Verpachtungen der in Rede stehenden Art, erscheint eines Theils die Repartition der Licitationskosten, die fast ausschließlich durch die Bekanntmachung der Termine und Botenlöhne entstehen, auf die einzelnen Pächter

mit Rücksicht auf deren große Anzahl und die Unbedeutendheit der Pachtbeträge im Einzelnen schwer auszuführen, andern Theils wird dadurch die Abgabe angemessener Pachtgebote wesentlich gefährdet, wenn die Bietenden nicht genau zu übersehen vermögen, wieviel sie eigentlich, außer ihrer Pacht, noch an Kosten zu zahlen haben werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister wird daher unter Aufhebung der Eingangs gedachten Vorschrift hierdurch bestimmt, daß künftig die fraglichen Licitationskosten nicht den Pächtern aufzuerlegen, sondern vom Fiskus zu tragen und demgemäß von dem Ertrage der Grasnutzungen abzusetzen sind.

Hiernach hat die Königliche Regierung Sich für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 13. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

205) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., wegen Anwendung der Vorschriften der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 auf Beschädigungen, welche dem Eisenbahn-Körper, sowie den Chausseen und Chaussee-Gräben durch weidendes Vieh zugefügt werden, vom 31. Oktober 1855.

Mit der von Ew. ꝛc. in den gefälligen Berichten vom 27. Februar und 25. August d. J. entwickelten Ansicht, daß die Vorschriften der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, namentlich wegen des Pfandgeldes auf Beschädigungen, welche dem Eisenbahnkörper, sowie den Chausseen und Chausseegräben durch weidendes Vieh zugefügt werden, anwendbar sind, erklären wir uns einverstanden und ersuchen daher ergebenst hiernach die Regierungen der dortigen Provinz zur Beachtung eines entsprechenden Verfahrens in vorkommenden Fällen anweisen zu wollen. Berlin, den 31. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

206) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission in Berlin, wegen des Stempels zu den Quittungen der Chaussee-Aufseher über Sold- und Mieths-Entschädigungen, vom 21. Oktober 1855.

Der Genehmigung des in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. Juli c. gestellten Antrags:

> daß, wenn über den Sold und die Miethsentschädigung der Chaussee-Aufseher nur Eine Quittung ausgestellt wird, der Betrag der Miethsentschädigung bei Berechnung des Quittungsstempels unberücksichtigt bleibe —

steht die Vorschrift der Position: „Quittungen" im Tarif zum Stempelgesetze entgegen, wonach der Quittungsstempel $\frac{1}{12}$ pCt. der Summe betragen soll, über welche die Quittung lautet. Es kann jedoch unter den obwaltenden besondern Verhältnissen nachgelassen werden, daß über den Sold und über die Miethsentschädigung der Chaussee-Aufseher und Wärter abgesondert quittirt wird, so daß letztere bei Berechnung des Quittungsstempels von der Besoldung nicht mit ins Gewicht fällt, und es kann zur Vermeidung einer unerwünschten Vermehrung der Beläge die Anordnung getroffen werden, daß die Chaussee-Aufseher und Wärter auf demselben Bogen Papier, auf welchem die Quittung über die Besoldung ausgestellt wird, auch die Quittung über die Wohnungsgelder, jedoch abgesondert, nieder zu schreiben haben.

Berlin, den 21. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

VIII. General-Postverwaltung.

207) Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten, vom 12. Oktober 1855.

Der Umfang der Portofreiheit der verschiedenen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten ist bisher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt worden.

Zur Beseitigung der hieraus hervorgegangenen Mißstände soll allen, in dem beigefügten Verzeichnisse (Anlage a) aufgeführten Sozietäten die Portofreiheit in gleichem und zwar in dem Umfange zustehen, in welchem sie den meisten Sozietäten und zuletzt der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg im §. 5. des Reglements vom 15. Januar 1855 (Gesetz-Samml. S. 73) ausdrücklich zugesichert worden ist. Es werden deshalb fortan portofrei befördert:

alle mit dem Vermerke „Feuer-Sozietätssachen" versehene und mit öffentlichem Siegel verschlossene Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der bezeichneten Sozietäten zwischen den Behörden hin und her gesendet werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen und als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Sozietäts-Haupt- (General- resp. Regierungs-Haupt-) Kassen als an die Spezial- (Kreis-) Kassen;

wogegen

Privat-Personen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörde frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu statten kommt, sowie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Die Bestimmungen der §§. 66. bis 72. der „Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse" und alle in Bezug darauf ergangenen Spezial-Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Verzeichniß der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 Portofreiheit zu gewähren ist.

Provinz Preußen.

1. Die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft.
2. Die Feuer-Sozietät der landschaftlichen, nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks.
3. Die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen, ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.
4. Die Feuer-Sozietät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel.
5. Die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.
6. Die Feuer-Sozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr.
7. Die landschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.
8. Die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

9. Die Feuer-Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.
10. Die Land-Feuer-Sozietät der Neumark.
11. Die Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig.

Provinz Pommern.

12. Die Feuer-Sozietät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz.
13. Die Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern.
14. Die Neu-Vorpommersche Brand-Assekuranz-Sozietät.

Provinz Schlesien.

15. Die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau.
16. Die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.
17. Die Feuer-Sozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils.

Provinz Posen.

18. Die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Provinz Sachsen.

19. Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen.
20. Die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.
21. Die Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein.
22. Die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät.
23. Die ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt.

Provinz Westphalen.

24. Die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen.

Rhein-Provinz.

25. Die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rhein-Provinz.

IX. Bergwerks- und Hüttenwesen.

208) Erlaß an die Königlichen Regierungen (excl. Aachen, Trier und Sigmaringen), die Königl. Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und das Bergamt zu Rüdersdorf, die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten betreffend, vom 24. August 1855.

In Verfolg der über das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß zu den Anlagen von Aufbereitungs-Anstalten unterm 1. Mai c. (Minist.-Bl. S. 104) erlassenen Verfügung wird der ꝛc. (dem ꝛc.) eine Abschrift der an die Regierung zu N. in dieser Angelegenheit ertheilten Vorbescheidung zur Kenntnißnahme im Anschluß (a) hierdurch zugefertigt. Berlin, den 24. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.** Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten.

---

a.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 3. Juni c., in Betreff der erhobenen Bedenken gegen das durch die Cirkular-Verfügung vom 1. Mai c. vorgeschriebene Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlagen von Aufbereitungs-Anstalten zu erkennen gegeben, daß mit solchem Erlaß einmal bezweckt worden, das Entstehen von Aufbereitungs-Anstalten ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung der Behörden in den Landestheilen zu verhüten, wo es an Vorschriften wegen Nachsuchung einer besonderen bergpolizeilichen Erlaubniß mangelt, oder das Bestehen solcher Vorschriften zweifelhaft sein möchte, damit den durch willkührliche Einrichtung solcher Anstalten entstehenden Nachtheilen für das Publikum oder die Nachbaren überall möglichst vorgebeugt werde; sodann daß das von den Bergbehörden dabei zu beobachtende Verfahren in allen Landestheilen gleichmäßig geregelt werde.

Dergleichen Anlagen können möglicherweise mit Menschenhänden, mit Roßwerken oder mit vorhandenen bereits konzessionirten Dampfkesseln resp. mit, durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken betrieben werden, und zwar bei bewegenden Kräften der letztgedachten Arten, ohne daß eine Veränderung der Betriebsstätten erfolgt, welche nach §. 36. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung die landespolizeiliche Genehmigung erfordert. Durch die in allen dergleichen Fällen an-

geordnete Kommunikation der Bergbehörden mit den Regierungen wird die Berücksichtigung der landespolizeilichen Interessen gewahrt, und es ist durch die Cirkular-Verfügung vom 1. Mai c. vorgesehen, daß, bei Einholung der Permission etwanige landespolizeiliche Bedenken zur Kenntniß der obersten Bergbehörde gelangen, damit Seitens der Ministerial-Instanz das Erforderliche zur Abhülfe vorgeschrieben werden kann. Soweit hierbei landwirthschaftliche oder allgemeine polizeiliche Interessen in Betracht kommen, erhält das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Veranlassung, mit den betheiligten Ministerien zu kommuniziren und sich über die vorzuschreibenden Bedingungen zu verständigen. Sollen dagegen Aufbereitungsanstalten mittelst neu aufzustellender Dampfkessel, mittelst neu zu errichtender durch Wind oder Wasser bewegter Triebwerke, bei denen nach §. 27. ff. der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung der Regierung vorgeschrieben ist, betrieben werden, oder kommen dabei Abänderungen der Betriebsstätte rc. bereits konzessionirter derartiger Anlagen in Frage, für welche es nach §. 36. der Gewerbe-Ordnung der erneuten landespolizeilichen Genehmigung bedarf, so bewendet es bei den hierüber bestehenden Vorschriften. Bei Dampfkesseln kommen alsdann hinsichtlich des Ressorts die Cirkular-Verfügungen vom 3. April und 30. Juni 1846 nebst den Reskripten vom 26. August 1851 und 19. August 1852 zur Anwendung, und es wird daher in allen Fällen bei dem, vor Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 1. Mai c. beobachteten Verfahren bewenden.

Was endlich die in Frage gestellten Bestimmungen unter 2. 3. und 5. der Cirkular-Verfügung vom 1. Mai c. betrifft, so sind solche nicht geeignet, diesem Erlasse die Bedeutung beizulegen, daß dadurch die, hinsichtlich der, bei Aufstellung von Dampfkesseln und Anlegung von, durch Wind und Wasser bewegten Triebwerken, so wie bei Abänderung der Betriebsstätten solcher Anlagen, gesetzlich vorgeschriebene landespolizeiliche Genehmigung der Kognition der Regierungen habe entzogen werden sollen. Berlin, den 24. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.** Der Minister des Innern. **v. Bodelschwingh.** Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

209) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Aufnahme der Bevölkerungs-Listen im Dezember 1855 betreffend, vom 25. Oktober 1855.

Im Dezember d. J. hat wiederum eine Aufnahme der gesammten Bevölkerung der Monarchie Statt zu finden.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 6. Juli 1846 (Minist.-Bl. S. 119) wird die Königliche Regierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung in Ihrem Verwaltungsbezirke an dem dazu bestimmten Tage, Montag, den 3. Dezember d. J., überall beginne, und ganz in Gemäßheit der in der bezeichneten Cirkular-Verfügung enthaltenen Bestimmungen ausgeführt werde. Nur da, wo auf den 3. Dezember etwa ein Jahrmarkt fällt, darf die Zählung erst am folgenden Tage begonnen werden.

Es wird hierbei daran erinnert, daß die Zählung möglichst an demselben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage, vollendet werden muß.

Den Orts-Polizeibehörden, welche zur Ausführung der Zählung verpflichtet sind, ist die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei diesem Geschäfte, unter Hinweisung auf dessen Wichtigkeit in finanzieller und statistischer Hinsicht, einzuschärfen; insbesondere auch in der Beziehung, daß überall eine wirkliche Zählung in den Wohnungen stattfinde.

Zugleich sind Nach-Revisionen über die Resultate der Zählung in Aussicht zu stellen, und Ordnungsstrafen für dabei etwa zur Entdeckung kommende Vernachlässigungen anzudrohen; andererseits können aber auch angemessene außerordentliche Remunerationen für solche Hülfsarbeiter und untere Beamten verheißen werden, die sich durch Zuverlässigkeit und Genauigkeit bei Ausführung der Zählung oder bei Revision der Listen besonders auszeichnen. Die Bewilligung solcher außerordentlicher Remunerationen ist sodann hier zu beantragen.

Die Nachrevisionen sind demnächst durch den Departements-Rath in möglichster Ausdehnung zu bewirken.

Zur Ausführung der diesjährigen Zählung sind, wie bei den früheren Zählungen, zunächst die Kommunalbeamten und die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, die letzteren Beamten, so weit dieselben für den Zählungstermin in ihrem eigentlichen Dienste entbehrt werden können, heranzuziehen. Die Provinzial-Steuerbehörden sind in dieser Beziehung mit entsprechender Anweisung versehen. Das außerdem noch erforderliche Personal kann, wenn es nicht ohne Kosten sich beschaffen läßt, gegen eine mäßige, aus der Staatskasse zu zahlende Remuneration angenommen werden.

Auf die Auswahl möglichst befähigter Personen für die Ausführung der Zählung, und bestimmte und deutliche Belehrung derselben über die dabei zu beobachtenden Regeln ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Für die Instruktion der die Zählung ausführenden Personen wird, was die Grundsätze für die Zählung der Schiffer betrifft, auf die Cirkular-Verfügung vom 13. Oktober 1852 (Minist.-Bl. S. 282) Bezug genommen.

Dem Ermessen der Königlichen Regierung bleibt es anheimgestellt, ob Sie durch eine öffentliche Bekanntmachung, kurz vor der Zählung, das Publikum auf dieselbe und ihre Zwecke aufmerksam machen, und gleichzeitig die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständiger Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in Anspruch nehmen will.

Das Ergebniß der Bevölkerungs-Aufnahme ist gleich nach Beendigung der Zählung und spätestens bis zum 1. April k. J. summarisch hierhier anzuzeigen, die auf Grund der Urlisten aufgestellte statistische Tabelle aber demnächst an das statistische Büreau zu senden.

Bei der Vorlegung der Resultate der Zählung im Dezember 1852 ist der gestellte Termin nicht durchweg inne gehalten worden, so daß die Resultate, statt zum 1. April 1853 erst zum 1. Mai 1853, also um einen vollen Monat zu spät, vollständig beisammen gewesen sind. Es wird hieraus Veranlassung genommen, die Königliche Regierung für die zeitige Einsendung der summarischen Nachweisung sowohl, als insbesondere auch der statistischen Tabellen an das statistische Büreau noch besonders verantwortlich zu machen. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei den Landrathsämtern und den die Zählung ausführenden Polizeibehörden ist mit Strenge auf thunliche Beschleunigung der Aufstellung und Revision der Listen zu halten, und es sind diese Behörden nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur schnellen Förderung des Geschäfts anzutreiben, so daß die summarische Nachweisung jedenfalls bis zum 1. April k. J. hier eingehen kann. Berlin, den 25. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

210) Bescheid an den Magistrat zu N., die Natur der von den Königlichen General-Kommissionen in Auseinandersetzungs-Sachen auf Grund des bestehenden Interimistikums verhängten Geldstrafen betreffend, vom 21. November 1855.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 20. September d. J. eröffnet, daß die General-Kommission zu N. mit vollem Rechte einen Anspruch der Stadt-Kommune N. auf diejenigen Strafen bestreitet, welche auf Grund des in der Ablösungs-Sache von N. festgestellten Interimistikums verhängt und eingezogen worden.

Es läßt sich ein solcher Anspruch auf das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852, §. 42 nicht stützen; denn die gegen die Festsetzung des Interimistikums unternommenen Handlungen sind eben keine Diebstähle; eben so wenig aber auch auf die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 8., denn es hat der Kommune auch vordem ein solcher Anspruch nicht zugestanden. Wären die in Rede stehenden Strafen auch in der That Polizeistrafen, so würde ihr Genuß, da der allegirte §. 8. in Verbindung mit dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 21. Mai 1849 das bisherige Verfahren bis auf Weiteres aufrecht erhalten hat, nach dem Reskripte vom 29. Juli 1833 der Landes-Polizeibehörde zugewiesen werden müssen. Die Strafen sind aber keine Polizeistrafen, wie die von den General-Kommissionen getroffenen interimistischen Festsetzungen keine Polizei-Regulative sind. Dieselben tragen nach der ihnen §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zugewiesenen Bestimmung, lediglich den Charakter prozessualischer, streitige, in das Gebiet des Civil-Rechts fallende Fragen zeitweilig erledigender Akte, und es sind die angedrohter Strafen nur die Mittel zur Exekution, die nach §. 54. Thl. I. Tit. 24 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 10. der Verordnung vom 4. März 1834 in Geldstrafen zu bestehen hat.

Demnach sind die Strafen lediglich Prozeßstrafen, welche nach §. 576. der Kriminal-Ordnung den Salarien-Kassen gebühren. Berlin, den 21. November 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. **v. Manteuffel.**

211) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1854 aus den Vorjahren

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
			Regulirungen und Ablösungen.						
						Bei den Regulirungen und Ablö			
						an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigun	
Nr.	Regierungs-Bezirk.	Der Regierungs-Bezirk enthält Q.-Meilen.	Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	Spanndienst-Tage.	Handdienst-Tage.	Kapital. Thaler.	Geldrente. Thaler.
1.	Danzig	152,28	108	7,957	478	1,268	2,131	1,240	8,068
2.	Gumbinnen	298,21	—	—	565	—	—	801	4,507
3.	Königsberg	408,13	14	700	401	221	115	31,948	5,592
4.	Marienwerder	319,41	121	6,986	3,105	608	924	5,447	23,674
5.	Posen	321,68	69	1,349	5,282	506	10,619	515	38,663
6.	Bromberg	214,83	10	1,477	2,024	1,066	4,136	767	17,604
7.	Breslau	248,14	105	878	14,071	4,430	253,133	52,297	54,061
8.	Liegnitz	250,54	60	1,525	22,013	5,649	174,976	148,579	67,899
9.	Oppeln	243,06	1,036	16,022	14,197	14,634	478,488	70,894	48,094
10.	Cöslin	258,43	2	1,071	2,049	331	1,262	16,053	15,964
11.	Stettin	236,88	—	—	2,966	657	2,689	64,947	36,481
12.	Stralsund	79,02	52	—	495	123	1,614	14,662	4,611
13.	Frankfurt	351,63	142	8,358	4,945	4,016	48,358	103,087	28,288
14.	Potsdam	382,51	45	2,346	2,831	147	9,327	105,688	26,330
15.	Erfurt	61,74	—	—	4,749	—	—	17,455	6,252
16.	Magdeburg	210,18	—	—	3,903	106	583	240,334	16,152
17.	Merseburg	188,76	—	—	14,493	635	6,577	222,826	23,468
18.	Arnsberg	140,11	—	—	3,865	233	1,348	197,392	9,254
19.	Münster	132,17	—	—	1,386	1,889	2,718	213,223	1,253
20.	Minden	95,68	—	—	3,674	1,049	5,732	124,434	16,513
21.	Düsseldorf a. östlich am Rhein	98,32	—	—	351	63	70	60,452	—
	b. am link. Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Cöln . . östlich am Rhein	72,40	—	—	1,092	—	—	17,529	322
23.	Coblenz a. . . desgleichen	109,64	—	—	2,671	—	—	3,068	3,207
	b. am linken Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Aachen . . . desgleichen	131,13	—	—	—	—	—	—	—
25.	Trier . . . desgleichen	75,65	—	—	—	—	—	—	—
	Summa pro 1854	5,080,48	1,764	48,669	111,606	37,631	1,004,800	1,713,638	456,257

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1853. (Minist.-Bl. 1854, S. 234. 235.)

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
fungen sind gen festgestellt:		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			Bemerkungen.
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1854. Morgen	
—	542	231	9,030	11,541	
—	—	975	60,386	55,223	
—	114	1,664	105,682	86,520	
—	1,153	1,148	61,378	4,564	
—	—	502	99,080	17,721	
—	—	802	67,728	9,451	
—	709	2,326	35,036	18,642	
—	562	1,799	47,157	8,146	
—	1,021	2,275	26,808	30,093	
—	2,487	1,611	66,892	4,896	
—	3,735	543	35,175	4,432	
—	241	127	4,825	963	
—	77	2,939	120,405	10,161	
—	957	1,491	90,534	11,242	
—	7	6,387	35,859	41,739	
—	5	2,888	123,164	61,085	Außerdem sind von der General-Kommission zu Merseburg in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg auf Grund des Staats-Vertrages vom 11. September 1850 mehrere Ablösungen von Diensten und andern Leistungen mit 1001 Verpflichteten gegen eine Entschädigung von 4066 Rthlr. Kapital und 2532 Rthlr. Geldrente ausgeführt und 1954 Interessenten mit einem Besitzstande von 10,303 Morgen theils separirt, theils von Servituten befreit.
—	207	14,419	131,013	124,819	
—	—	615	17,881	—	
—	16	88	2,041	—	
—	—	1,053	23,938	—	
—	—	209	1,615	—	
—	—	27	55	—	
—	—	—	—	—	
—	—	118	708	—	
—	—	2	37	—	
—	—	119	520	—	
—	—	8	385	5,578	
—	11,833	43,366	1,167,332	506,816	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
			Regulirungen und Ablösungen.						
						Bei den Regulirungen und Ablö			
						an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigun	
Nr.	Provinz.	Die Provinz enthält. Q.-Meilen.	Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	Spanndienst-Tage.	Handdienst-Tage.	Kapital. Thaler.	Geldrente. Thaler.
1.	Preußen	1178,03	243	15,643	4,549	2,097	3,170	39,436	41,841
2.	Posen	536,51	79	2,826	7,306	1,572	14,755	1,282	56,267
3.	Schlesien	741,74	1,201	18,425	50,281	24,713	906,597	271,770	170,054
4.	Pommern	574,33	54	1,071	5,510	1,111	5,565	95,662	57,056
5.	Brandenburg	734,14	187	10,704	7,776	4,163	57,685	208,775	54,618
6.	Sachsen	460,63	—	—	23,145	741	7,160	480,615	45,872
7.	Westphalen	367,96	—	—	8,925	3,171	9,798	535,049	27,020
8.	Rheinprovinz	487,14	—	—	4,114	63	70	81,049	3,529
	Summa pro 1854	5080,48	1,764	48,669	111,606	37,631	1,004,800	1,713,638	456,257
	Dazu: die Resultate der bis Ende 1853 ausgeführten Auseinandersetzungen, laut der Zusammenstellung pro 1853	—	77,398	5,344,583	736,958	6,174,114	21,105,677	26,447,418	3,958,502
	Ueberhaupt bis Ende 1854	—	79,162	5,393,252	848,564	6,211,745	22,110,477	28,161,056	4,414,759

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
...fungen sind ...gen festgestellt:		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			Bemerkungen.
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1854. Morgen.	
—	1,809	4,018	236,476	157,848	
—	—	1,304	166,808	27,172	
—	2,292	6,400	109,001	56,881	
—	6,463	2,281	106,892	10,291	
—	1,034	4,430	210,939	21,403	
—	219	22,694	290,036	227,643	Außerdem sind von den Tilgungs-Kassen zu Heiligenstadt und Paderborn für die von ihnen bearbeiteten Ablösungen im Jahre 1854 resp. 180 Rthlr. und 34,075 Rthlr. Obligationen ausgefertigt.
—	16	1,756	43,860	—	
—	—	483	3,320	5,578	
—	11,833	43,366	1,167,332	506,816	
251,108 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,583,169	1,160,083	49,227,292	52,440,128	Colonne 6. In der Zusammenstellung pro 1853 sind 10 Dienst- und Abgabenpflichtige zu wenig angenommen und daher hier hinzugetreten.
251,108 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,595,002	1,203,449	50,394,624	52,946,944	Vor dem Erscheinen des Rentenbank-Gesetzes waren schon bis Ende des Jahres 1849 an Geld-Renten fixirt 1,615,077 Rthlr., welche nun bei der Uebernahme auf die Rentenbank zum Theil von Neuem in Kolonne 10. als Geld-Rente erscheinen, was zur Vermeidung eines Mißverständnisses hier zu bemerken ist.

212) Erlaß des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einrichtung der Liquidationen über die an versetzte Beamte zu gewährenden Reise- und Umzugskosten betreffend, vom 15. Oktober 1855.

Der Herr Finanz-Minister hat kürzlich in einem speziellen Falle mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 5. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März d. J. (S. 190 der Ges.-Samml.) den Wunsch ausgesprochen, daß künftig in Gemäßheit des, auch den Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilten Cirkular-Reskripts vom 27. Mai 1840 (Minist.-Bl. S. 133) den Liquidationen über die an versetzte Beamten zu gewährenden Reise- und Umzugskosten jedesmal eine spezielle Reise-Route nach dem kürzesten Wege unter Angabe der Meilenzahl von Station zu Station beigefügt werde, um dergleichen Liquidationen in Ansehung der zur Berechnung zu ziehenden kürzesten Straße prüfen zu können.

Die Königliche General-Kommission (Regierung) wird deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß künftig hiernach verfahren werde.

In Ansehung der zu den Liquidationen in Anwendung zu bringenden Formulare verbleibt es bei den Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer den Provinzial-Behörden direkt unterm 31. März 1851 (Minist.-Bl. S. 200) mitgetheilten Bestimmungen. Berlin, den 15. Oktober 1855.

An
sämmtliche Königliche General-Kommissionen und Königliche Regierungen, landwirthschaftl. Abtheilungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält (erhalten) die Königliche Central-Kommission (das Königliche Revisions-Kollegium, das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium, die Königliche Administration, Ew. ꝛc.) unter Anschluß einer Abschrift der darin in Bezug genommenen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Mai 1840 (Minist.-Bl. 1840 S. 133), deren erster Theil nach Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1848 jetzt nicht mehr zur Anwendung kömmt, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung (und Nachachtung).

Berlin, den 15. Oktober 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

An
die Königliche Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, das Königliche Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, das Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium, die Administration der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde, sowie an sämmtliche Königliche Landstallmeister und Direktoren der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29 welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 15. Dezember 1855.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11. Berlin, den 31. Dezember 1855. 16ter Jahrgang

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1855. Titelblatt und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlichst zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

213) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend den Unterschied zwischen Kompetenz-Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) und Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) erhoben werden, so wie die Unzulässigkeit von Regreß-Klagen gegen Beamte, welche als Organe ihrer vorgesetzten Behörde deichpolizeiliche Maaßregeln zur Ausführung bringen, vom 6. Oktober 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung

der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Hofbesitzer W. hat, als Besitzer der Grundstücke Nr. 26 und 28 zu S., eine Strecke von 50 Ruthen des von der Elbinger bis zur Danziger Weichsel führenden, von den Dorfschaften S. rc. im Stande zu haltenden Dammes zu unterhalten. Die Erde zur Ausbesserung dieses sogenannten Schmandtdammes wird gewöhnlich aus einer dazu bestimmten Fläche G. entnommen. Im November 1853 ließ der Dammverwalter U. zu S., in seiner amtlichen Eigenschaft, eine dem W. aufgegebene — von diesem aber angeblich nicht rechtzeitig vorgenommene — Dammreparatur im Wege der Exekution auf Kosten des W. besorgen, und die dazu erforderliche Erde — nach Angabe des U. 22 Schachtruthen, nach der des W. einen Ausstich von 10 Ruthen Länge, 13 Fuß Breite, $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe betragend — nicht aus der Fläche G., sondern aus der dem W. gehörenden Fläche E. entnehmen.

Im Dezember 1853 erhob W. wegen dieser Anordnung des Dammverwalters U. eine Besitzstörungs-Klage, nahm dieselbe aber, da der Verklagte U. sich darauf berief, daß er die fragliche Arbeit in seiner amtlichen Eigenschaft, im Auftrage des Landraths verrichten lasse, im Termin zur mündlichen Verhandlung wieder zurück, und stellte unterm $\frac{24}{27}$. Juni 1854 eine anderweite Klage gegen den U. an, in der er den Antrag dahin stellte:

> den Verklagten unter Auferlegung der Kosten zu verurtheilen, den in dem Lande des Klägers auf der Fläche E. gemachten Aus- und resp. Durchschnitt von 10 Ruthen Länge, 13 Fuß Breite und $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe m i t d e r s e l b e n E r d e, w i e e r d i e s e l b e w e g g e n o m m e n h a t, w i e d e r z u z u s c h ü t t e n, und dem Kläger allen durch seine unerlaubte Handlung entstandenen und noch entstehenden Schaden, so wie den entzogenen Gewinn zu ersetzen, die Ermittelung dieser Schäden aber dem Separatum vorzubehalten,

ein Antrag, den er im Termin zur mündlichen Verhandlung dahin näher bestimmt und resp. erläutert hat:

> daß der Ausdruck „m i t d e r s e l b e n E r d e" nur bedeuten solle: „m i t E r d e v o n d e r s e l b e n A r t u n d G ü t e."

Er behauptet, daß der Verklagte ihm dadurch, daß er die Erde nicht aus der Fläche G., sondern aus der Fläche E. entnommen, in doppelter Beziehung Schaden zugefügt, einmal indem durch den auf der Fläche E. gemachten Ausstich die natürliche Schutzwehr, die diese Fläche für die klägerischen Ländereien gegen das Weichselwasser bilde, durchbrochen und diese Ländereien der Ueberschwemmung durch die Fluthen der Weichsel ausgesetzt worden seien, sodann dadurch, daß er durch den auf der Fläche E. unternommenen Ausstich selbst eine Strecke nutzbaren Landes in der Größe des (der klägerischen Behauptung zufolge) 10 Ruthen Länge, 13 Fuß Breite und $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe betragenden Ausstichs dem Kläger entzogen habe.

Er stützt die Verbindlichkeit des Verklagten darauf, daß er das Verfahren des letzteren überhaupt als ein ungerechtfertigtes insbesondere auch darin darzustellen sucht, daß Verklagter — wenn selbst, was Kläger nicht anerkennt, zur vorschriftsmäßigen Herstellung des Dammes eine Nacharbeit erforderlich und Verklagter befugt gewesen sei, solche anderweit besorgen zu lassen — den Kläger nicht vorher zu dieser Nacharbeit, oder wenigstens zur Anweisung der dazu nöthigen Erde aufgefordert, oder allermindestens diese Erde aus der dazu bestimmten Fläche G. entnommen habe, und findet in der Verabsäumung dieser Rücksichten und in dem Entnehmen der Erde aus der Fläche E. ein g r o b e s V e r s e h e n, beschuldigt auch den Verklagten der Animosität bei dem gegen ihn geübten Verfahren.

Die Klage ist eingeleitet und vom Verklagten, welcher darzuthun sucht, daß er im Auftrage der vorgesetzten Behörde und den Vorschriften seines Amts gemäß gehandelt habe, und die Abweisung des Klägers beantragt, beantwortet worden. Nach beendetem Schriftwechsel beschloß das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig im Audienz-Termin vom 30. November 1854, die über das Sachverhältniß sprechenden Akten des Landraths-Amts und des Magistrats zu Danzig einzufordern und den Parteien vorlegen zu lassen.

Die weiteren Verhandlungen wurden durch den am 11. Januar 1855 beim Gericht eingegangenen Plenar-Beschluß der Regierung zu Danzig vom 8. Januar 1855 unterbrochen, in welchem diese Behörde den Kompetenz-Konflikt, gestützt auf §. 1. Absatz 2. und §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192), und den Konflikt auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) erhob.

In Folge dessen stellte das Gericht durch Resolution vom 15. Januar 1855 das Rechtsverfahren vorläufig ein. Der Kläger, dem der Beschluß am 22. Januar 1855 mit der Aufforderung, sich binnen einer Präklusiv-

Frist von vier Wochen darüber zu erklären, insinuirt worden, hat den Kompetenz-Konflikt in seiner — jedoch, weil sie erst am 21. Februar, also zwei Tage nach Ablauf der Frist einging, keine Beachtung verdienenden — Erklärung widersprochen. Seitens des Verklagten ist keine Erklärung eingegangen.

Das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und das Appellationsgericht zu Marienwerder erachten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, den auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobenen Kompetenz-Kompetenz formell für gerechtfertigt und stellen die Entscheidung darüber, ob der letztere materiell begründet sei, anheim, indem namentlich das Stadt- und Kreisgericht bemerkt, daß es, da die Beweisaufnahme noch nicht erfolgt sei, sich nicht im Stande befinde, ein Gutachten darüber abzugeben, ob dem Verklagten ein Versehen bei Ausführung der Dammerhöhung zur Last falle. Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten schließt sich der Ausführung der Königlichen Regierung, die in einem mitgetheilten Bericht vom 16. März 1855 ihren Beschluß zu rechtfertigen sucht, an.

Der Beschluß der Königlichen Regierung bringt zwei verschiedene Gegenstände zur Entscheidung des Gerichtshofes. Es wird in demselben zunächst auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1842, die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen betreffend, wie erwähnt, der Kompetenz-Konflikt, außerdem aber, mit der Behauptung:

> daß der Verklagte bei den in Ausübung seines Amts vorgenommenen Verhandlungen kein Versehen begangen, daß also keine Amts-Ueberschreitung vorliege,

auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der hier zugelassene Konflikt erhoben, welcher in dem Beschlusse gleichfalls Kompetenz-Konflikt genannt wird.

Diese Bezeichnung erscheint als eine irrthümliche. Der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 unterscheidet sich von einem eigentlichen Kompetenz-Konflikt darin, daß ein Kompetenz-Konflikt nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichtsbehörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854 bei an sich zulässigen gerichtlichen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil- oder Straf-Prozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt:

> daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle,

den Konflikt zu erheben gestattet, und mit der Entscheidung über solchen Konflikt in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer in's Materielle eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat:

> ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat,

während bei eigentlichen Kompetenz-Konflikten nur die Frage:

> ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungs-Behörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe,

zu seiner Beurtheilung steht. Was nun im vorliegenden Falle zunächst den von der Königlichen Regierung erhobenen Kompetenz-Konflikt betrifft, so ist derselbe für begründet zu erachten, wenngleich der Ausführung in dem Beschlusse nicht durchgängig beigetreten werden kann.

Es unterliegt nach Inhalt der Verhandlungen keinem Zweifel, daß es sich bei der von dem Verklagten vorgenommenen Reparatur der klägerischen Dammstrecke, zu der derselbe durch landräthliche Verfügung vom 10. November 1853 angewiesen worden war, um Ausführung einer deichpolizeilichen Maaßregel, also um eine polizeiliche Verfügung handelte, wie dieselbe in dem Gesetze vom 11. Mai 1842 vorausgesetzt wird.

Wenn nun, von dieser an und für sich richtigen Voraussetzung ausgehend, die Königliche Regierung zur Motivirung des Kompetenz-Konflikts wörtlich anführt:

> „die Klage ist zunächst auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes gerichtet, mithin possessorischer Natur; eine possessorische Klage gegen eine polizeiliche Verfügung ist aber nach §. 1. Absatz 2. und §§. 2—4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig;

so ist dabei allerdings die vorliegende Klage nicht richtig aufgefaßt, die sich keinesweges als eine Besitzstörungsklage — eine solche hatte Kläger früher im Dezember 1853 angestellt, aber zurückgenommen — sondern viel-

mehr, sowohl nach der Art ihrer Begründung, als nach dem in der mündlichen Verhandlung erläuterten Klage-Antrage, als eine Klage auf Schadenersatz darstellt, die auf ein nach der Behauptung des Klägers bei Gelegenheit der Ausführung der polizeilichen Maaßregel vorgefallenes Versehen begründet und gegen den Beamten, der dasselbe angeblich begangen, gerichtet wird. Kläger verlangt in dem Theile seines Klage-Antrages, der zu dieser Auffassung der Königlichen Regierung Veranlassung gegeben zu haben scheint, nicht Beseitigung des Behufs der Damm-Reparatur ausgeführten Werkes: er verlangt nur, daß der Nachtheil, der ihm dadurch entstanden, daß Verklagter die Erde aus der Fläche E. — wo dies der klägerischen Behauptung zufolge nicht hätte geschehen sollen — entnommen, durch Ausfüllung des dadurch auf dieser Fläche hervorgebrachten Ausstiches mit Erde von gleicher Güte und Beschaffenheit beseitigt, und ihm der außerdem erwachsene Schade und entgangene Gewinn ersetzt werde.

Die Deduktion, die der Plenar-Beschluß der Königlichen Regierung auf die allegirten Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1842 begründet, trifft also allerdings nicht zu, und auf den in thesi richtigen Satz, daß eine possessorische Klage gegen eine polizeiliche Verfügung nicht zulässig sei, kommt es in hypothesi nicht an.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint aber gleichwohl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründet, und zwar nach dem §. 6. desselben, welcher disponirt:

„Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten,"

in Verbinduug mit dem §. 1. des Gesetzes, welcher Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienst-Behörde verweist.

Die dem Klage-Anspruche des Klägers zum Grunde liegende Handlung des Verklagten, das Entnehmen der zur Dammarbeit erforderlichen Erde aus der Fläche E., bildete selbst einen Theil der getroffenen polizeilichen Verfügung.

Glaubte Kläger, daß diese Handlung der Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ermangelte, so mußte er sich an die vorgesetzte Dienstbehörde wenden, der hierüber die Kognition zustand, und erst wenn diese jene Verfügung des ausführenden Beamten als gesetzwidrig oder unzulässig mißbilligte, stand ihm nach dem allegirten §. 6. des Gesetzes die Geltendmachung seiner Gerechtsame nach den Bestimmungen über Regreß-Verbindlichkeiten im Wege Rechtens gegen den Verklagten zu. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Verklagten hat nun aber im vorliegenden Falle die Handlungsweise des Verklagten nicht nur nicht gemißbilligt, sie hat das Entnehmen der Erde aus der Fläche E., welche dazu das nächste verwendbare Material darbot, bei der vorgerückten Jahreszeit und der dadurch bedingten Gefahr im Verzuge als eine durch die Nothwendigkeit gebotene Maaßregel erkannt und approbirt, wie dies in dem weiteren Inhalte des Beschlusses der Königlichen Regierung ausdrücklich hervorgehoben wird.

Bei dieser Lage der Sache würde der Rechtsweg nur zulässig gewesen sein, wenn Kläger, was aber nicht geschehen, seine Klage auf die in §§. 2. und 4. alinea 1. bezeichneten Voraussetzungen basirt und demgemäß fundirt hätte.

Die hier erhobene Regreßklage gegen den Beamten, der nur als Organ seiner vorgesetzten Behörden die deichpolizeiliche Maaßregel zur Ausführung gebracht hat, erscheint dagegen zum Rechtswege nicht geeignet.

Ist hiernach der Kompetenz-Konflikt durch die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 allerdings gerechtfertigt, so kommt es, weil schon aus diesem Grunde der Rechtsweg in vorliegender Sache für unzulässig zu erachten, auf eine weitere Erörterung der Frage:

ob der Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 begründet sein möchte, wenn der Rechtsweg nach den bestehenden Kompetenz-Vorschriften an sich zulässig wäre,

nicht weiter an, vielmehr war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 6. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

214) Allerhöchster Erlaß, die Statuten des Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien betreffend, vom 12. Mai 1855.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich den anbei zurückerfolgenden Statuten (a.) des in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. März d. J. für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien gegründeten Land-Dotations-Fonds hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und Sie ermächtigen, zur Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Raumer.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

a.

Statuten des Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien.

§. 1. Um denjenigen evangelischen Pfarreien Schlesiens, deren Einkommen gering und wenig gesichert ist, und die insbesondere entweder gar nicht oder nicht in zureichender Weise mit Land-Dotationen versehen sind, diese letzteren je nach Zeit und Umständen zu verschaffen, ist aus den zur Unterhaltung der evangelischen Kirche bestimmten Central-Fonds eine außerordentliche und einmalige Bewilligung von Zwanzig Tausend Thalern erfolgt, und dieses Kapital unter der Benennung „Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien Schlesiens" zu einem besonderen und beständigen Fonds konstituirt worden.

§. 2. Der Lands-Dotations-Fonds erhält die rechtliche Eigenschaft einer juristischen Person in dem Umfange, daß er Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen erwerben, durch seine geordneten Vertreter Verträge mit dritten Personen schließen, und in Prozessen und sonst vor Gericht auftreten kann. Ihm steht vermöge seines Ursprungs und seines Zweckes nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen in allen seinen Angelegenheiten, sowohl für Brief- und Packet- als Geldsendungen durch die Post, die Portofreiheit, und nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 4 sub 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, die gerichtliche Sportelfreiheit zu.

§. 3. Als ein öffentlicher, für Rechnung des Staats verwalteter und zu milden Zwecken bestimmter Fonds gebühren ihm auch im Uebrigen die Vorrechte des Fiskus und der pia corpora.

§. 4. Die Verwaltung und Vertretung des Fonds ist einem Kuratorio übertragen, welches seinen Sitz in Breslau hat. Dasselbe besteht aus dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz, sofern derselbe der evangelischen Konfession angehört, aus dem jedesmaligen General-Superintendenten der Provinz Schlesien, aus dem jedesmaligen Direktor des Konsistorii der Provinz Schlesien, aus dem Justitiarius und einem anderen Mitgliede dieses Konsistorii, dessen Auswahl dem Direktorio des letztern überlassen bleibt, und aus zwei Mitgliedern evangelischer Konfession der Königlichen Regierung in Breslau (Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen), welche vom Regierungs-Präsidio ernannt werden; und zwar aller dieser als ordentlichen Mitglieder, sowie ferner aus den evangelisch-geistlichen Räthen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln als außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5. Die Geschäftsführung in dem Kuratorio ist kollegialisch. Ist der Ober-Präsident Mitglied des Kuratorii, so führt derselbe zugleich den Vorsitz und wird darin für Abwesenheits- und Behinderungsfälle durch den Konsistorial-Direktor vertreten. Auf diesen letzteren geht auch der Vorsitz selbst über, wenn der Ober-Präsident aus dem Kuratorio ganz ausscheidet. Nach Außen, namentlich auch in Rechts-Angelegenheiten, wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden oder dessen Substituten allein vertreten.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit gleichem Stimmrechte an allen Geschäften des Kuratorii Theil. Den außerordentlichen Mitgliedern liegt zunächst die Pflicht ob, den Zwecken des Fonds in dem Departement derjenigen Regierung, welcher sie angehören, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, geeignete Wahrnehmungen dem Kuratorio mitzutheilen und Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen. Bei ihrer Anwesenheit in Breslau werden sie auch zu den Sitzungen des Kuratorii zugezogen und haben alsdann in die Berathungen und Beschlüsse in derselben Art einzutreten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§. 7. Nach Anweisung der Königlichen Regierungen werden die Landräthe und nach Anweisung des Königlichen Konsistorii die Superintendenten in der Provinz sich innerhalb ihrer Kreise und Diözesen gleichfalls die Förderung der Zwecke des Fonds angelegen sein lassen. Dem Kuratorio steht die Befugniß zu, versuchsweise denselben unmittelbar einzelne Aufträge zu ertheilen.

§. 8. Die Kassen-Verwaltung des Fonds wird gesondert bei der Instituten-Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Breslau geführt. Die Dokumente des Fonds werden gleichfalls in das Dokumenten-Depositorium der dortigen Regierung niedergelegt. Das sonst nöthige Bureau- und Subaltern-Personal wird dem Kuratorio vom Direktorio des Königlichen Konsistorii überwiesen.

§. 9. Die Geschäfts-Verwaltung wird hiernach, und da sämmtliche dabei betheiligte Beamte eine Remuneration für ihre Mühwaltung nicht beziehen, regelmäßig keine Kosten verursachen. Sollten solche aber in besonderen Fällen gleichwohl nicht zu vermeiden sein, so sind sie als kirchliche Verwaltungskosten des Staates zu behandeln, und das Königliche Konsistorium hat sie auf die dazu zur Disposition stehenden etatsmäßigen Mittel zu übernehmen. In keinem Falle kann der Dotations-Fonds und dessen Aufkünfte zur Bestreitung solcher Kosten verwendet werden.

§. 10. Einen vollständigen Geschäfts-Bericht hat das Kuratorium alljährlich dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erstatten, und ist dabei zugleich die Kassenrechnung mit vorzulegen. Dieser Geschäfts-Bericht nebst der Kassen-Rechnung wird dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, und bleibt es demselben vorbehalten, bei dieser Veranlassung, oder auch sonst, die ihm wünschenswerthen näheren Informationen einzuziehen, sowie die ihm geeignet scheinenden Anträge sowohl im Allgemeinen, als auch im besonderen Falle zu stellen.

§. 11. Der Fonds ist hauptsächlich zum Erwerb der nöthigen Land-Dotationen für die evangelischen Pfarreien in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmt, die theils nach den geschichtlichen Ereignissen, von denen sie betroffen worden, theils nach der Art ihrer Begründung und endlich auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage ihrer Verhältnisse dessen am meisten bedürfen. Sofern jedoch bei den evangelischen Pfarreien in dem Markgrafthum Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, die entsprechenden Voraussetzungen (§. 13) eintreten, kann der Fonds nach dem Ermessen des Kuratorii für dieselben gleichfalls mit verwendet werden.

§. 12. Die Pfarreien landesherrlichen und Privat-Patronats, sowie die ohne Patrone haben auf die Wohlthaten des Fonds gleichen Anspruch. Auf Pfarrstellen in Städten von 3000 Einwohnern und darüber ist die Bestimmung des Fonds nicht anwendbar.

§. 13. Leitend für die Hilfeleistung des Fonds zur Gewinnung einer Land-Dotation sind hauptsächlich die Rücksichten: 1) daß die betreffende Pfarrstelle eine solche entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichendem Maaße besitzt; 2) daß sie auch anderweitig nicht reichlich und nicht hinlänglich sicher ausgestattet ist; 3) daß sich am Pfarrsitze oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Gelegenheit zum vortheilhaften Erwerbe von Ländereien findet, die zur Feldwirthschaft geeignet sind.

§. 14. Aus dem Fonds wird nur der Erwerb der Ländereien selbst bestritten. Für die Beschaffung der zur Bewirthschaftung nöthigen Gebäude und Inventarienstücke haben die Pfarrsysteme zu sorgen. Das Vorhandensein dieser letzteren Gegenstände oder die bereitwillige Verpflichtung ihrer Beschaffung kann dem Kuratorio einen Grund zur vorzugsweisen Berücksichtigung, sowie die Weigerung, das zur Bewirthschaftung Nöthige zu beschaffen, nach Umständen einen Grund zur Versagung der Beihilfe des Fonds abgeben. Vollständige Etablissements sollen nur dann aus dem Fonds erworben werden, wenn dies auf eine ganz besonders vortheilhafte Weise geschehen kann.

§. 15. In der Regel sind für eine einzelne Pfarrstelle aus dem Fonds nicht mehr als Eintausend Thaler aufzuwenden. Ausnahmsweise kann das Kuratorium die Aufwendung bis zu dem Betrage von Fünfzehn Hundert Thalern ausdehnen. Soll aber auch diese letztere Summe noch überschritten werden, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erforderlich.

§. 16. Der Erwerb der Ländereien geschieht auf den Namen des Fonds. Leistet ein Pfarrsystem einen erheblichen Beitrag zu dem Akquisitionspreise, so kann das Kuratorium gestatten, daß der Erwerb auch sogleich auf den Namen der Pfarre selbst erfolgt, und daß der Zuschuß aus dem Fonds, unter Festsetzung der Rückzahlungs-Modalitäten, nur hypothekarisch versichert werde. Auf den Namen des Pfarrers darf der Erwerb niemals geschehen.

§. 17. Der Pfarre werden die erworbenen Ländereien sofort zur Nutznießung übergeben, und zwar unter der Bedingung, daß jährlich die Hälfte des festzusetzenden Nutzungs-Ertrages der Ländereien in den Fonds zurückgezahlt werden muß, und daß mit dieser Rückzahlung so lange fortzufahren ist, bis, und zwar ohne Berücksichtigung von Zinsen, das ganze Anlage-Kapital gedeckt ist. In der Regel ist hierbei der Nutzungs-Ertrag nicht unter 5 pro Cent des Anlage-Kapitals anzunehmen.

§. 18. So lange das Anlage-Kapital durch die im §. 17 bestimmten jährlichen Zahlungen an den Fonds noch nicht vollständig zurückgewährt ist, bleibt der Fonds selbst Eigenthümer der auf seinen Namen erworbenen Ländereien, und das Kuratorium kann so lange auch den Nießbrauch des Pfarrers revociren.

Letzteres soll geschehen, wenn der Pfarrer die Ländereien entweder devastirt oder vor Devastationen nicht gehörig schützt, oder wenn er schuldbarer Weise die Rückzahlungen an den Fonds nicht leistet. Ueber diese Gründe der Revokation und die Ausübung des Revokations-Rechtes überhaupt hat allein das Kuratorium zu befinden, und der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Kommt es zur Entziehung des Nießbrauches, so sind die Ländereien anderweitig zu verpachten und aus dem Pacht-Ertrage die festgesetzte Rückzahlungs-Rate zu entnehmen, von dem übrigen Theile die etwa entstandenen Kosten zu decken, und der Rest dem Pfarrer zu überweisen. Dem letzteren steht ein Anspruch auf Rechnungslegung oder irgend ein Monitum über die Verwaltung der Ländereien und deren Ergebniß nicht zu.

§. 19. Das Kuratorium ist ermächtigt, den nutznießenden Pfarrern die Rückzahlung zu stunden oder für ein und das andere Jahr auch gänzlich nachzusehen, wenn dieselben durch besondere Umstände und ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, die Zahlung nicht leisten zu können. Auch hierüber entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, lediglich das gewissenhafte Ermessen des Kuratorii. Von der vollständigen Rückzahlung des Anlage-Kapitals überhaupt kann aber in keinem Falle etwas nachgelassen werden.

§. 20. Ist die Rückzahlung des Anlage-Kapitals für die aus dem Fonds und auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien durch die in Gemäßheit des §. 17 geleisteten jährlichen Theilzahlungen vollständig erfolgt, so werden die Ländereien alsdann der Pfarre als Eigenthum überwiesen.

§. 21. Es soll die Veranstaltung getroffen werden, daß die Königlichen Kreis-Kassen alle an den Fonds zu leistenden jährlichen Rückzahlungen aufsammeln und an die Instituten-Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Breslau abführen. Die Zahlung an die betreffende Kreis-Kasse haben die einzelnen Nutznießer auf ihre Kosten zu leisten.

§. 22. Jedem Nutznießer der auf dem Namen des Fonds erworbenen Ländereien ist vor oder bei Uebergabe der letzteren ein die §§. 17 bis 21 enthaltender Extrakt dieser Statuten in zwei Exemplaren auszuhändigen, von welchen er das eine zu seinem Gebrauche behält, das andere, nachdem er es mit seiner Unterschrift versehen, an das Kuratorium zurückreicht.

§. 23. Abänderungen in den Grundbestimmungen dieses Statuts können nur auf Antrag der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, durch unmittelbare landesherrliche Verordnung geschehen. Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

215) Bescheid an den Magistrat zu N., über die Frage, ob die Hülfsaufseher der Straf-Anstalten zur Zahlung von Einzugsgeld verpflichtet sind, vom 22. November 1855.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 23. August d. J., worin Derselbe gegen den hierbei zurückerfolgenden Bescheid des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. August d. J. Beschwerde führt, daß ich die Straf-Anstalts-Hülfsaufseher, als solche, zur Entrichtung von Einzugsgeld nicht für verpflichtet erachten kann.

Zur Zahlung eines Einzugsgeldes sind, wie sich aus der Bestimmung im ersten Absatz des §. 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ergiebt, nur diejenigen verpflichtet, welche sich an dem Orte niederlassen, ihren Wohnsitz dort nehmen wollen. Hülfsaufseher bei den Straf-Anstalten sind aber solche Beamte, welche in Folge eines außerordentlichen Bedürfnisses über die Zahl der etatsmäßigen Aufsichts-Beamten hinaus angenommen werden, weshalb auch ihre Annahme nur gegen Diäten, so wie sonst in einer Weise erfolgt, daß sie jeden Tag wieder entlassen werden können. Sie befinden sich in gleicher Lage wie die „außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen in den Büreaux der Staats-Behörden", von welchen der §. 11 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, vom 11. Juli 1822 bestimmt, daß sie als solche überhaupt nicht zu den Einwohnern des Orts zu rechnen sind, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne an dem Orte haben.

Hieraus geht hervor, daß wenn Jemand, in Folge der Berufung als Hülfs-Aufseher bei einer Straf-Anstalt, seinen Aufenthalt an einem Orte nimmt, dies noch nicht als eine Niederlassung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, mithin ein Einzugsgeld von jener Person nicht gefordert werden darf, insofern nicht etwa, abgesehen von dem Dienstverhältniß, Umstände vorliegen, welche auf die Ergreifung eines beständigen Wohnsitzes schließen lassen (Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 10 und folgende). Berlin, den 22. November 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

216) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassung betreffend, vom 29. Oktober 1855.

Mittelst Verfügung vom 9. September 1852 habe ich Ew. Excellenz als damaligem Landtags-Kommissarius den Extrakt eines Schreibens des Ober-Präsidenten a. D. von Meding, vom 17. August 1852, betreffend die Gemeinde-Angelegenheiten der Provinz Brandenburg, übersendet, in welchem auf einem diesseitigen Erlaß vom 6. Juli 1852 Bezug genommen war. Bereits in der eben erwähnten an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ergangenen für die Behandlung der Gemeinde-Verfassungs-Angelegenheiten auch in anderen Provin-

zen zum Grunde gelegten Verfügung vom 6. Juli 1852, ist auch die eigenthümliche historische und rechtliche Gestaltung und Entwickelung der Landgemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen, die Beachtung und Benutzung der sich dabei ergebenden speziellen Rechtsquellen, so wie der in amtlichen Sammlungen (namentlich von Kamptz Annalen bis 1839 und dem Ministerial-Blatt von 1840 bis auf die neuste Zeit) enthaltenen Verwaltungs-Vorschriften hingewiesen worden.

Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) der ältere Rechtszustand in Ansehung der Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen wieder zur völligen gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, und sich in der Verwaltung das Bedürfniß immer fühlbarer gemacht hat, eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden und in verschiedenen Verordnungen beruhenden und daher zum Theil zerstreuten wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse zur Fortentwickelung der Kommunal-Verfassungen und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts bestimmtere Anleitungen zu besitzen; — habe ich zu diesem Zwecke für jede der östlichen Provinzen eine solche Zusammenstellung ausarbeiten lassen. Ew. rc. übersende ich demzufolge in den Anlagen die über diesen Gegenstand an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt erlassene Verfügung (a.) nebst einer Anzahl Exemplaren der Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz zur gefälligen Kenntnißnahme und sofortigen Weiterbeförderung an die genannten Königlichen Regierungen mit dem ergebensten Ersuchen, der zweckentsprechenden Benutzung dieser Zusammenstellung innerhalb des Ihnen anvertrauten Verwaltungs-Bezirks Ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge widmen zu wollen.

Insofern diese Zusammenstellung, für deren Bereich der provinzialständische Verband festgehalten worden ist, sich auch auf Landestheile bezieht, welche zu anderen Verwaltungs-Bezirken gehören, ist dieselbe ebenfalls den dortigen Behörden Behufs der geeigneten Benutzung mitgetheilt worden.

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

a.

Wie an die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen (Minist.-Bl. S. 200) mutatis mutandis und mit Weglassung der auf das Ost- und Westpreußische Provinzial-Recht bezüglichen alinea 9. 10. 11.

---

b.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen; ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie; sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben; hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in so weit derselbe nicht durch das in Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Cirkular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und Tit. 6 ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. u. folg. und §§. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr. und §. 30. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Guts-

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§. 1. und folgende der Allerh. Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1434; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedlungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; Cirkular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Ges.-Samml. S. 25 Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 241; §§. 186—188. und 191. Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen erfolgt in Gemäßheit der §§. 1. und folgende der Allerh. Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr 1434, die Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem anderen, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge §. 9. (vergl. auch §. 6. Nr. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318) der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben

künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 nach §. 7. Nr. 1.; §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25.

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen: 2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

Vergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794; §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folg. Tit. 6, §§. 19, 31, 39 und 72., Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 2. des Patents vom 9. September 1814, Ges.-Samml. S. 89; §§. 2. und 3. des Patents vom 15. November 1816, Ges.-Samml. S. 233; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1433; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gesetz-Samml. 1826 S. 7; Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Straf-Gesetzbuchs, Gesetz-Sammlung 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendas.), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht verstattet werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirk, welche mindestens den Umfang einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert (§. 14. Nr. 1.), haben, können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind (Forensen). Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundstücke mindestens von dem Umfange einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert (§. 14. Nr. 1.), besitzen, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen stimmberechtigten Eingesessenen ihrer Klasse oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1) Jeder Besitzer eines Grundstücks, welches eine Ackernahrung bildet, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert (Gespann haltender Wirth), übt eine Einzelstimme aus (Virilstimme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2) Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesammtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr., und Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 138).

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§ 12. 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1 u. f., §§. 19. und folg., §§. 24. 25. und folg., §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektiv-Stimmen (§. 14. Nr. 2) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporations-Rechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahl-Periode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klassen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahl-Ordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folg.; §§. 114. und folg.; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folg., Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817 Ges.-Samml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen, (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Ortsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (§§. 48. und 49. ebendaselbst).

§. 23. Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§. 51. ebendaselbst).

§. 24. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. Dezemb. 1840, Minist.-Bl. S. 485, u. vom 10. März 1847, Minist.-Bl. S. 64).

§. 25. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Ortsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrath sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26. In dem zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen steht der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zwar nach §§. 47. und 49. ebendaselbst die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines anderen Kandidaten zu verlangen. (§. 3. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1433.)

§. 27. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Ortsobrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 28. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76—78. ebendaselbst.)

§. 29. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendas., auch §§. 19. 20. 41. 47. 48. 59. und 60. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

§. 30. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 31. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; ferner die im Bezirke des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. zur Anwendung kommende „revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen" — Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 206 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. von 1855. Nr. 4.)

§. 32. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 48. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samml. 1851 S. 101).

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. Mai 1843 und vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1855, S. 135 und 136).

In der Herrschaft Schwedt verbleibt es jedoch bei der dort hergebrachten besonderen Amtstracht der Schulzen.

§. 33. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

§. 34. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Ertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen. (Vergl. Allerhöchste Kab.-Ordre vom 18. März 1817, von Kamptz Annalen Jahrgang 1829 2tes Heft S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, v. Kamptz Annalen Jahrgang 1834 1stes Heft S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, v. Kamptz Annalen Jahrg. 1839 1stes Heft S. 146).

§. 35. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. (Vergl. die im Bezirk des Königl. Kammergerichts und des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten." — Beilage der „revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen"; Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 226 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. von 1855, Nr. 4.) Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 36. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landrechts).

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 37. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 68; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241).

§. 38. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Ges.-Samml. S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86) Anwendung.

Unangesessene Schulzen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Haushalt.

§. 39. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 40. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847).

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Cirkular-Reskript vom 12. August 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen.)

§. 41. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 42. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. u. 39 Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitz-Verhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.

2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 41. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes auch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

6) Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§. 43. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 42.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Ortsobrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 42. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185., Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138).

§. 44. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §. 42. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2318; §. 7. Nr. 1 §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.-Sammlung S. 25; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. 241).

§. 45. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordn. vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Ges.-Samml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829, Ges.-Samml. S. 9; und der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, Ges.-Samml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034).

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87) zur Anwendung.

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt. Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Ges.-Samml. Nr. 2317).

§. 47. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Ges.-Samml. S. 134).

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. und Cirkular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842).

§. 48. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 32. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Ges.-Samml. S. 265).

§. 49. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-Samml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes).

§. 50. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 77).

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 51. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Ortsobrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 52. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dez. 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 914).

§. 53. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 54. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst).

§. 55. Versagt die gutsherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840, Minist.-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 285).

§. 56. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Ges.-Samml. S. 79).

§. 57. Kontrahirt in den Fällen der §§. 51., 53. und 54. die gutsherrliche Ortsobrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 30. November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 941).

§. 58. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 59. Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 60. Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und bepflanzen.

§. 61. In den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§. 51. 53. und 54. bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, (§. 3. a. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1433.)

Auch

Auch kommt wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Erhaltung die Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen (mit Einschluß der Altmark), Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Ges.-Samml. pro 1817 S. 57), zur Anwendung.

§. 62. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung).

§. 63. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

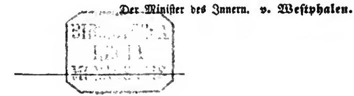
(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17 ebendas.; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832 v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 59; §§. 1. und folgende der Allerh. Verordnung vom 31. März 1833, Ges.-Samml. Nr. 1433.; §§. 36. u. 39. der Allerh. Verordnung v. 30. April 1815, Ges.-Samml. S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Ges.-Samml. 1826 S. 7; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetz-Sammlung S. 96; §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Ges.-Samml. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, §. 11. Nr. 4 a, Ges.-Samml. 1826 S. 1; Allerhöchste Kab.-Ordre vom 25. Januar 1831, Ges.-Samml. S. 5; Cirkular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Samml. 1843 S. 8; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Ges.-Samml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, Ges.-Samml. S. 68; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Ges.-Samml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 245; §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetz-Samml. S. 909).

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

§. 64. Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 238).

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.



217) Haupt-Uebersicht von dem Zustande

(Ministerial-Blatt

Laufende Nr.	1. Regierungs-Bezirk.	2. Zahl der bestehenden Spar-Kassen.	3. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1853.			4. Zuwachs im Laufe des Jahres 1854. durch neue Einlagen.			4. Zuwachs im Laufe des Jahres 1854. durch Zuschreibung an Zinsen.			5. Ausgabe der Spar-Kassen an zurückgenommenen Einlagen pro 1854.			6. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1854.		
			Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Königsberg . . .	6	294,280	4	1	124,647	15	1	7,029	5	9	114,114	19	11	311,842	5	—
	Darunter befindet sich	1	Kreis-Sparkasse des Kreises Heiligenbeil.														
2.	Gumbinnen . . .	2	28,615	5	5	13,198	2	6	870	27	7	10,108	18	8	32,575	16	10
3.	Danzig	3	277,311	12	1	109,064	8	6	8,079	25	8	112,308	6	9	282,147	9	6
	Darunter befindet sich	1	Kreis-Sparkasse für den Kreis Preuß. Stargardt.														
4.	Marienwerder . .	6	77,456	—	7	35,982	—	2	2,694	9	2	23,979	25	10	92,152	14	1
	Darunter befinden sich	4	Kreis-Sparkassen der Kreise Deutsch Crone, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg.														
5.	Posen	8	247,023	2	7	128,100	28	10	6,924	10	7	117,868	28	3	264,179	13	9
6	Bromberg	1	40,403	13	8	22,271	14	11	1,077	20	2	10,902	29	8	52,849	19	1
7.	Stettin	13	969,207	23	3	538,553	1	5	24,126	8	1	318,169	9	6	1,213,717	23	3
8.	Cöslin	8	327,498	22	3	305,680	19	11	6,522	11	7	224,227	11	—	415,474	12	9
	Darunter	3	Kreis-Sparkassen für die Kreise Bütow, Dramburg und Lauenburg.														
9.	Stralsund	1	267,389	2	—	41,849	17	2	2,848	6	—	33,179	20	9	278,907	4	5
10.	Potsdam	12	1 696,502	12	7	564,493	25	11	54,616	13	11	521,248	2	10	1,794,364	19	7
	Darunter	4	Kreis-Sparkassen für die Kreise Ober-Barnim, Prenzlau, Jüterbogk-Luckenwalde, Ruppin.														
11.	Frankfurt	31	2,350,079	24	3	595,872	3	9	77,399	13	3	497,240	5	5	2,526,111	5	10
	Darunter befinden sich	3	Kreis-Sparkassen für die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Crossen														
	und	1	Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz zu Lübben.														
12.	Magdeburg . . .	13	1,761,450	20	10	824,495	8	9	48,535	27	6	781,937	22	6	1,852,544	4	7
	Darunter befinden sich	1	Kreis-Sparkasse für den Kreis Calbe														
	und	1	ständische Sparkasse für die Altmark.														
13.	Merseburg	19	2,849,709	22	6	1,294,913	19	4	62,698	10	1	939,409	13	1	3,267,912	8	10
	Darunter befinden sich	3	Kreis-Sparkassen für die Kreise Bitterfeld, Saal-Kreis und Schweinitz.														
14.	Erfurt	9	581,512	18	—	172,051	18	5	16,840	19	4	181,883	13	8	588,521	12	1
	Darunter befinden sich	6	Kreis-Sparkassen für die Kreise Heiligenstadt, Nordhausen, Schleusingen, Weißensee, Worbis und Ziegenrück.														
15.	Breslau	25	2,445,819	22	9	755,604	1	11	39,616	20	11	702,243	22	7	2,538,796	23	—
	Darunter	1	Kreis-Sparkasse für den Kreis Neumarkt.														
16.	Liegnitz und . . .	19	1,128,312	5	9	445,043	25	9	31,734	29	5	375,216	1	7	1,229,874	29	4
	Markgrfth. Oberlausitz	1	695,522	10	7	199,058	15	8	17,776	17	9	174,240	28	7	738,116	15	5
17	Oppeln	10	265,015	29	8	71,009	4	8	3,448	29	6	62,311	25	9	277,162	8	1
18.	Münster	10	315,897	15	6	158,507	24	4	7,708	27	2	80,099	16	3	402,014	20	9
	Darunter	1	Kreis-Sparkasse zu Lüdinghausen.														
19.	Minden	8	818,720	4	10	589,364	3	9	17,838	25	1	355,063	10	4	1,070,859	23	4
	Darunter	5	Kreis-Sparkassen für die Kreise Warburg, Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter.														
20.	Arnsberg	34	2,975,792	21	4	1,476,306	15	4	72,702	20	3	1,011,386	19	9	3,513,415	7	2
	Darunter	2	Kreis-Sparkassen für die Kreise Meschede und Wittgenstein.														
21.	Coblenz	4	63,327	3	—	31,123	—	6	1,859	—	1	25,926	24	8	70,382	8	11
22.	Düsseldorf	34	1,837,157	19	5	576,993	28	7	51,044	21	9	534,755	23	9	1,930,440	16	—
23.	Cöln	6	551,034	28	4	392,596	8	5	11,858	4	9	350,539	8	10	604,950	2	8
24.	Trier	1	50,678	21	10	22,953	22	9	1,488	2	6	20,586	20	4	54,533	26	9
25.	Aachen	1	3,470,434	3	2	2,067,451	18	9	129,015	8	5	1,893,480	16	7	3,773,420	13	9
	Summa	285	26,386,153	10	3	11,557,186	25	1	706,356	26	3	9,472,429	26	10	29,177,267	4	9
	Darunter	35	Kreis-Sparkassen, sowie														
		1	Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz und														
		1	ständische Sparkasse der Altmark.														

der Spar-Kassen pro 1854.

1852. S. 278.)

7. Bestand der Separat-Fonds. Thlr.	Sg.	Pf.	8. Bestand der Reserve-Fonds. Thlr.	Sg.	Pf.	9. An Sparkassenbüchern befinden sich im Umlaufe mit einer Einlage von: bis 20 Thlr.	über 20 Thlr. bis 50 Thlr. incl.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. incl.	über 100 Thlr. bis 200 Thlr. incl.	über 200 Thlr.	überhaupt	10. Bemerkungen.
						Stück.						
2,790	24	8	49,983	15	8	3,487	2,178	1,038	388	246	7,337	
—	—	—	4,007	24	5	402	214	129	63	23	831	
209	—	—	23,991	11	9	836	1,030	1,373	571	257	4,067	
—	—	—	2,635	2	1	593	439	350	171	78	1,631	
—	—	—	431	27	9	2,240	1,317	745	348	124	4,774	
—	—	—	8,463	17	10	113	109	100	94	76	492	
—	—	—	113,933	2	6	5,279	4,785	4,402	3,406	703	18,557	
54,044	20	2	22,442	23	2	2,257	1,318	882	632	483	5,572	In Rummelsburg ist eine neue Spar-Kasse eingerichtet, deren Einlagen ult. 1854: 1128 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. betrugen.
—	—	—	—	—	—	1,694	4,682	781	374	30	7,561	
1,624	13	1	22,422	18	—	20,664	11,739	8,606	4,136	415	45,560	incl. Stadt Berlin. Neu errichtet sind in Lenzen eine seit Febr. und in Perleberg eine seit Jan. 1854. Ult. 1854 hatte erstere 2979 Thlr. 15 Sgr. u. letztere 4828 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. Einlagen.
90,815	—	—	169,979	21	4	13,633	8,954	7,049	5,814	2,721	38,171	Im Jahre 1854 sind drei Kassen neu eröffnet und zwar in Neudamm mit 1289 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., in Zielenzig mit 2538 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. u. in Kirchhain mit 107 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Einlagen am Jahresschlusse.
—	—	—	139,534	4	2	11,634	4,905	8,088	5,374	417	30,418	
—	—	—	217,797	4	11	17,113	11,600	7,968	4,391	3,798	44,870	
—	—	—	23,077	10	2	6,042	3,401	2,074	1,229	474	13,220	
500	—	—	146,082	17	—	13,354	9,000	8,374	4,794	2,943	38,465	Im J. 1854 sind 2 neue Kassen eröffnet und zwar in Namslau u. Trachenberg mit resp. 2281 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. u. 3649 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Einlagen am Jahresschlusse.
6,156	14	4	58,833	12	5	10,069	5,749	4,054	2,046	904	22,822	
—	—	—	42,368	22	4	5,276	2,801	1,697	1,613	869	12,256	
450	12	1	6,419	12	5	1,550	1,309	1,036	710	40	4,645	Eine Kasse ist im Jahre 1854 in Leobschütz eröffnet, welche am Jahresschlusse 618 Thlr. 25 Sgr. Einlagen hatte.
1,402	25	8	14,199	26	6	1,547	1,773	1,078	506	207	5,111	Im Jahre 1854 sind zwei neue Kassen, in Bocholt und Coesfeld, eröffnet, deren Einlagen am Schlusse des Jahres 1854 resp. 274 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. und 149 Thlr. 15 Sgr. betrugen.
—	—	—	23,164	28	3	1,465	1,708	1,222	1,099	1,327	6,821	
12,191	27	4	191,648	4	1	5,575	6,238	5,496	4,771	4,037	26,117	Im Jahre 1854 sind drei neue Spar-Kassen zu Schwerte, Lünen und Gesecke eröffnet.
25	—	—	2,097	24	8	384	464	482	90	5	1,425	Seit 17ten Mai 1854 ist eine Sparkasse in Zell errichtet, deren Einlagen ult. 1854: 826 Thlr 23 Sgr. betrugen.
—	—	—	136,453	17	10	4,969	7,753	6,944	5,471	1,043	26,180	Im Laufe des Jahres 1854 sind 5 Kassen, u. zwar in Ißum, Ratingen, Kaiserswerth, Gladbach und Süchteln mit 14,087 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. Einlagen errichtet worden.
—	—	—	3,013	26	3	1,296	2,060	3,105	1,742	—	8,203	Zwei Kassen, in Gummersbach und Siegburg, erstere mit 2464 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. und letztere mit 23,372 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. Einlagen ult. 1854, eröffnet.
—	—	—	1,900	—	—	142	227	285	—	2	656	
290,322	8	6	43,392	25	5	4,713	4,149	3,461	5,452	4,358	22,133	
460,532	25	10	1,468,275	10	11	136,327	99,902	80,819	55,285	25,580	397,913	

218) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten zwischen einer Gutsherrschaft und einer Gemeinde darüber, ob die erstere wider ihren Willen mit der letzteren einen gemeinschaftlichen Armen-Verband zu bilden und demgemäß zu den Kosten der Armenpflege in dem Gemeinde-Bezirk beizutragen verpflichtet, im Rechtswege zu entscheiden seien, vom 9. Juni 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache &c. &c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen den Parteien ist streitig geworden, ob die Gutsherrschaft zu den Kosten der Armenpflege in dem bezeichneten Antheil von T. verpflichtet sei. Die Gemeinde, welche dergleichen Beiträge fordert, während die Gutsherrschaft solche verweigert, nahm bei der Armen-Rechnung für 1853 die Vermittelung des Landraths in Anspruch, welcher auch den für dieses Jahr von der Gutsherrschaft zu leistenden Beitrag auf 14 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. festsetzte und, als die Zahlung unterblieb, durch administrative Exekution beitreiben ließ. Dies veranlaßte die Gutsherrschaft zur vorliegenden Klage gegen die Gemeinde, in der sie behauptete: sie besitze in T. weder ein Vorwerk, noch sonst Grund und Boden oder Gebäude; die früher von den Dorfsbewohnern ihr entrichteten gutsherrlichen Zinsen seien 1851 durch Rezeß vollständig abgelöst und so jeder gutsherrliche Nexus zwischen ihr und der Gemeinde beseitigt; niemals habe sie vor 1853, insonderheit nicht seit 40—50 Jahren, zu den Armen-Verpflegungskosten der Gemeinde beigetragen; ihre durch den Landrath jetzt erfolgte Heranziehung dazu werde weder durch einen besonderen Rechtstitel, noch durch die bestehenden Gesetze gerechtfertigt; das die Verpflichtung zur Armenpflege in der ganzen Monarchie regulirende Gesetz vom 31. Dezember 1842 mache im §. 5 diejenigen Gutsherrschaften, deren Güter, wie es hier der Fall sei, nicht im Gemeindeverbande sich befänden, nur zur Fürsorge für die in dem Gutsbezirk befindlichen Armen, nicht aber auch zur Mitverpflegung der Armen der Gemeinde verbindlich; eine Ausnahme trete nach §. 7 a. a. O. zwar da ein, wo Rittergut und Gemeinde verfassungs- oder vertragsmäßig zu einem gemeinschaftlichen Armen-Verbande vereinigt seien; dies aber sei hier niemals geschehen und könne namentlich nicht etwa aus dem für Schlesien ergangenen Edikte „wegen Ausrottung der Bettler &c." vom 14. Dezember 1747 und aus dessen Vorschrift hergeleitet werden, daß die Grundherrschaften bei Versorgung der zu ihrer Jurisdiktion gehörenden Armen mit den Gemeinden zu konkurriren hätten; denn gemeinschaftliche Armen-Verbände zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden habe das Edikt hierdurch nicht geschaffen, sondern nur bestimmt, wer zur Armenpflege überhaupt heranzuziehen sei; an die Stelle dieser Bestimmungen aber seien die neuen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 getreten, dessen §. 36 ausdrücklich alle darüber früher ergangenen, sowohl allgemeinen als besonderen Vorschriften außer Kraft gesetzt habe, mithin auch jenes für Schlesien ergangene Edikt, dessen Vorschriften überdies schon dadurch unanwendbar geworden seien, daß inzwischen die Erb-Unterthänigkeit und gutsherrliche Jurisdiktion, aus denen sie abgeleitet werden, aufgehoben seien.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragte Klägerin, die Gemeinde zu verurtheilen, 1) anzuerkennen, daß die Gutsherrschaft nicht verpflichtet sei, zur Erhaltung resp. Unterstützung der Ortsarmen der Gemeinde T. zu kontribuiren, daß vielmehr die Gemeinde, der Gutsherrschaft gegenüber, die Fürsorge für jene Ortsarmen allein und aus eigenen Mitteln zu tragen habe; 2) an Klägerin den mittelst administrativer Exekution eingezogenen Armenpflege-Beitrag pro 1853 mit 14 Thlrn. 4 Sgr. 6 Pf. zurückzuzahlen.

Die verklagte Gemeinde reichte zwar eine schriftliche Klage-Beantwortung ein, in der sie von den thatsächlichen Behauptungen der Klägerin, namentlich die, daß dieselbe niemals vor 1853 Armen-Beiträge geleistet habe, im Uebrigen aber zugleich alle rechtlichen Ausführungen der Klägerin bestritt. Indessen hatte bereits die Regierung zu Breslau den Kompetenz-Konflikt erhoben und dadurch die Sistirung des Prozeßverfahrens herbeigeführt. Von den Parteien hat sich nur die Klägerin über den Konflikt, jedoch erst nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist, und also zu spät, schriftlich geäußert. Die betheiligten Gerichtsbehörden sind über denselben verschiedener Meinung; das Kreisgericht hält den Konflikt für unbegründet, das Appellationsgericht zu Breslau meint, er sei begründet. Die erstere dieser Meinungen ist als die richtige anzuerkennen.

Die Regierung hat in ihrem Beschlusse den Kompetenz-Konflikt zum großen Theil durch Erwägungen zu rechtfertigen versucht, welche in die materielle Beurtheilung des zwischen den Parteien obwaltenden Rechtsstreites selbst

hinübergreifen und deshalb von dem unterzeichneten Gerichtshofe, der nicht über diesen sachlichen, sondern nur über den Kompetenz-Streit zu entscheiden hat, nicht in Betracht gezogen werden können. Was in dem Regierungs-Beschluß auf die Kompetenz-Frage Bezügliches beigebracht ist, beschränkt sich auf die Behauptungen, daß dem Rechtswege über die Klage 1) weil dieselbe gegen ein Hoheitsrecht und gegen eine „Anordnung der Landesbehörde" ankämpfe, der §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sowie der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, nebst dem §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, — zugleich aber auch 2) weil dieselbe gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtet sei, das Gesetz vom 11. Mai 1842 entgegenstehe. Keine dieser Behauptungen aber zeigt sich bei näherer Prüfung als durchgreifend.

ad 1. Nur die erstere ist in dem Regierungs-Beschlusse theilweise näher entwickelt. Derselbe erblickt in der Klage ein nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 unzulässiges Ankämpfen gegen ein Hoheitsrecht und gegen eine „Anordnung der Landesbehörde" um deshalb, weil Klägerin sich dadurch der durch ein Gesetz, nämlich durch das, wie behauptet wird, noch geltende provinzielle Edikt vom 14. Dezember 1747, in allen Dörfern Schlesiens und sonach auch in T. eingeführten und thatsächlich dort noch bestehenden Organisation zu entziehen suche, nach welcher Gutsherrschaft und Gemeinde zu Einem Orts-Armen-Verbande vereint seien. Das Recht zur Gesetzgebung und namentlich das zur gesetzlichen Organisirung des Armen-Verpflegungswesens soll also dasjenige Hoheitsrecht sein, welches zur Ungebühr durch die vorliegende Klage angegriffen werde. Wäre diese Anschauungsweise, gegen die sich mit Recht die betheiligten Gerichtsbehörden ausgesprochen haben, gegründet, und müßte man es danach stets als einen Angriff gegen das Hoheits- oder Majestätsrecht zur Gesetzgebung bezeichnen, wenn ein Kläger auszuführen sucht, daß ein gewisses einzelnes Gesetz auf ihn aus besonderen Gründen nicht anwendbar, oder daß dasselbe nicht mehr gültig sei, so würden unzählige Klagen vom Rechtswege ausgeschlossen werden müssen. Der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 untersagt aber nur solche Prozesse, die über ein Hoheits- oder Majestätsrecht oder über Akte eines solchen geführt werden sollen, und paßt daher nicht auf den vorliegenden, in welchem Klägerin nicht im mindesten die legislative Berechtigung der Krone zum Erlaß jenes Edikts von 1747, sondern nur dessen bisher auf sie erfolgte Anwendung und dessen noch jetzt fortdauernde Gültigkeit mit der Behauptung bestreitet, daß dasselbe durch das spätere allgemeine Gesetz über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 aufgehoben sei; von einem Streit über ein Hoheitsrecht ist also hier nicht die Rede und die Ausführung im Regierungs-Beschlusse mithin insoweit verfehlt.

Indessen ist in diesem Beschlusse, wie erwähnt, bei der Bezugnahme auf den §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zugleich der darin ebenfalls bezeichnete §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts allegirt, welcher verordnet:

> daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß stattfinde;

und wenngleich die Regierung die Gesichtspunkte nicht angedeutet hat, nach welchen sie diese Vorschrift hier für anwendbar hält, so muß diese Anwendbarkeit doch schon deshalb geprüft werden, weil auch das Kreisgericht auf dieses Gesetz Bezug nimmt, indem es ausführt: die darin aufgestellte Regel finde auf die vorliegende Klage nur aus dem Grunde keine Anwendung, weil hier einer der Ausnahmefälle des §. 79 a. a. O. eintrete, indem Klägerin ihre Befreiung von den Beiträgen zur Armenverpflegung, wenn auch nicht aus speziellen Rechtstiteln, doch aber aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen habe.

Diese Meinung des Kreisgerichts ist jedoch jedenfalls nicht als richtig anzuerkennen. Wären auch wirklich die §§. 78 und 79 a. a. O. überhaupt hier anwendbar, so würde Klägerin ihr Verlangen, zum Rechtswege verstattet zu werden, durch Berufung auf den §. 79 nur dann stützen können, wenn sie ihre angebliche Befreiung von den Beiträgen zur Armenverpflegung aus einem der in den §§. 4—8 a. a. O. des Allgemeinen Landrechts angegebenen besonderen Gründe, also entweder aus einem Vertrage, einem Privilegium oder aus der Verjährung herzuleiten vermocht hätte. Dies aber hat sie nicht gethan, und namentlich ist ihre thatsächliche Anführung,

> daß sie vor 1853 niemals und insbesondere nicht seit 40—50 Jahren zu der Armenverpflegung in T. beigetragen habe,

nicht etwa als eine Berufung auf die Verjährung zu betrachten, da nach §. 656 Tit. 9. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts hierzu noch die Behauptung und der Nachweis erforderlich sein würden, daß sie ursprünglich zur Leistung dieser Beiträge aufgefordert worden sei, dieselben aber verweigert habe, und seitdem während der Verjährungszeit im Besitz der Freiheit geblieben sei.

Allein auch der §. 78 Tit. 14 Thl. II. a. a. O. greift hier nicht Platz, denn von Staats-Abgaben, die der-

selbe zunächst im Auge hat, ist hier nicht die Rede, da man die Verbindlichkeit zur Armenpflege überhaupt, welche das Gesetz beziehungsweise den Gemeinden, Gutsherrschaften, und in subsidium den Provinzen als eine soziale Last auferlegt hat, nicht als eine vom Staate vermöge des Besteuerungsrechts den Individuen angesonnene allgemeine Abgabe betrachten kann. Eher würde die Ansicht zu rechtfertigen sein, daß, da die §§. 78 und 79 a. a. O. analogisch auch auf Kommunal-Steuern und Abgaben anwendbar erscheinen, diejenigen Beiträge, welche jede einzelne Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der ihr obliegenden Orts-Armenpflege von ihren einzelnen Mitgliedern fordert, der Beurtheilung nach jenen Vorschriften zu unterwerfen seien, und daß daher auch die Zulässigkeit des auf Befreiung von diesen Beiträgen gerichteten Prozesses eines Gemeindegliedes gegen die Gemeinde danach beurtheilt werden müsse.

Ein derartiger Prozeß liegt aber hier nicht vor, da die klagende Gutsherrschaft nicht Mitglied der Gemeinde ist, vielmehr außerhalb derselben steht und selbst eines derjenigen Rechtssubjekte ist, denen der Staat die Verbindlichkeit zur Armenpflege im §. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unmittelbar mit den Worten auferlegt hat:

„Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeinde-Verbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet."

Denn daß etwa die Gutsherrschaft von T. sich mit ihren Gütern im Gemeinde-Verbande befände, ist von keiner Seite und selbst nicht von der Regierung behauptet, auch keinesweges zu vermuthen. Einem Besteuerungsrecht der Gemeinde also, das dieselbe nach Analogie des §. 78 a. a. O. des Allgemeinen Landrechts gegen ihre Mitglieder ohne Prozeß geltend machen könnte, unterliegt die klagende Gutsherrschaft nicht; ihr wird vielmehr von der Gemeinde in Bezug auf die Last der Armenpflege ein Sozietäts-Verhältniß zugemuthet, dessen Bekämpfung im Wege des Prozesses ihr wenigstens nicht auf Grund jener hier nicht passenden landrechtlichen Vorschriften versagt werden kann.

Endlich steht auch der von der Regierung noch allegirte §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher bestimmt:

daß alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, die einen Gegenstand des Privat-Eigenthums ausmachen, in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens durch richterlichen Ausspruch entschieden werden sollen,

der Zulässigkeit vorliegender Klage nicht entgegen. Denn abgesehen davon, daß es überhaupt bedenklich ist, in dieser Vorschrift, die ihren Worten nach auch als ein Verbot der Selbsthülfe gedeutet werden kann, eine Abgrenzung der Kompetenz zwischen den Gerichts- und den Verwaltungs-Behörden und namentlich die Bestimmung finden zu wollen, daß die Gerichte durchaus inkompetent seien, über Streitigkeiten zu entscheiden, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts sich erstrecken, so kann man auch den vorliegenden Streit zwischen der Gutsherrschaft und Gemeinde über das von der letzteren behauptete Sozietäts-Verhältniß insofern einen blos privatrechtlichen nennen, als es sich dabei nicht um das Fortbestehen der allerdings der Sphäre des öffentlichen Rechts angehörenden Armenpflege selbst, deren Sicherung auch, wenn die Gemeinde allein dieselbe besorgt, nicht in Zweifel gezogen ist, sondern lediglich um die Kosten derselben, mithin um ein bloßes Geld-Interesse handelt, bei dessen Beurtheilung das gemeine Wohl in keiner Weise im Spiele ist.

Durch ihre vorstehend nach allen Seiten hin geprüfte erste Behauptung hat die Regierung also den Kompetenz-Konflikt nicht mit Erfolg begründet.

ad 2. Nach der zweiten soll die Klage der Gutsherrschaft um deshalb unzulässig sein, weil sie dem Gesetze vom 11. Mai 1842 zuwider, eine polizeiliche Verfügung angreife. Dieser Meinung ist auch das Appellations-Gericht zu Breslau, indem dasselbe ausführt, die auf Befreiung von der polizeilich ihr auferlegten Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Orts-Armenpflege gerichtete Klage der Gutsherrschaft sei unstatthaft, weil sie den Bedingungen des §. 2 jenes Gesetzes nicht entspreche. Das Kreisgericht zu M. behauptet das Gegentheil hiervon und will deshalb auf Grund eben jenes §. 2 die Klage zulassen.

Vor Allem aber fragt sich erst, worüber die Regierung sowohl als die Gerichte sich nicht bestimmt ausgesprochen haben, welche polizeiliche Verfügung denn hier als eine durch die Klage angegriffene gemeint sei? Die Regierung scheint, nach den Worten ihres Beschlusses, dabei wieder den in Schlesien durch das Edikt von 1747 in Bezug auf die ländliche Armenpflege hervorgerufenen Zustand der gemeinschaftlichen Armen-Verbände im Auge zu haben, den sie als eine „faktisch noch bestehende Organisation" und als eine „Anordnung der Landesbehörde" bezeichnet. Daß aber die Bezugnahme auf einen solchen, unmittelbar durch das Gesetz geordneten Zustand nicht genügt, wenn man einer dagegen gerichtlich erhobenen Klage das Gesetz vom 11. Mai 1842 entgegen halten will, sondern daß in dem letzteren nur an solche Klagen gedacht ist, die gegen eine bestimmte, in einem gegebenen

Falle von einer Behörde erlassene polizeiliche Verfügung gerichtet sind, ist nach der Fassung jenes Gesetzes nicht zu bezweifeln.

Eine derartige, in das Rechtsverhältniß der Parteien eingreifende Verfügung ist aber in der That hier von dem Landrath erlassen, und auf diese scheinen daher die genannten Gerichtsbehörden den Einwand zu beziehen. Es fragt sich jedoch, ob dies überhaupt und mit Erfolg geschehen kann.

Jene landräthliche Verfügung ist zwar von der Klägerin nicht beigebracht, über ihren Inhalt ergiebt aber die Klage, daß der Landrath dadurch, als die Gemeinde unter Vorlegung ihrer Armen-Rechnung für 1853 seine Vermittelung in Anspruch nahm, den mit der Gutsherrschaft obwaltenden Streit gegen die Letztere entschied und derselben anbefahl, einen Kosten-Beitrag von 14 Thlrn. 4 Sgr. 6 Pf. für die Armenpflege jenes Jahres zu zahlen. — Es kann nun zuvörderst bezweifelt werden, ob man diese Entscheidung des Landraths im Sinne des Gesetzes überhaupt eine polizeiliche Verfügung nennen könne, da sie nicht eigentlich die polizeiliche Förderung oder Sicherung der Armenverpflegung, sondern nur die Ausgleichung eines über die Kosten dieser Verpflegung bei der Kommunal-Verwaltung der verklagten Gemeinde zur Sprache gekommenen Streits bezweckte. Nimmt man aber auch in der That das Erstere und mithin das Gesetz vom 11. Mai 1842 überhaupt hier für anwendbar an, so ist jedenfalls den betheiligten Gerichtsbehörden in der Ansicht nicht beizutreten, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges in Ansehung der vorliegenden Klage nach dem §. 2 jenes Gesetzes zu beurtheilen sei. Denn dieser Paragraph paßt hier gar nicht, weil Klägerin nicht, wie darin vorausgesetzt wird, ihre Befreiung von der ihr polizeilich auferlegten Verpflichtung, der Polizeibehörde gegenüber, verficht, sondern ihre Klage vielmehr gegen die Gemeinde T. gerichtet, und nur allein von dieser die Anerkennung gefordert hat,

> daß sie, die Klägerin, nicht verpflichtet sei, zu den Kosten der Orts-Armenpflege in T. zu kontribuiren, sondern vielmehr die verklagte Gemeinde, der Klägerin gegenüber, die Fürsorge für jene Armen allein und aus eigenen Mitteln zu tragen habe.

Dagegen paßt auf diesen Klage-Antrag genau die Vorschrift im §. 5 jenes Gesetzes:

> „Behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig."

Wäre daher das Gesetz vom 11. Mai 1842 hier anwendbar, so müßte nach dieser Vorschrift desselben der Rechtsweg, den die Regierung bekämpft, vielmehr für zulässig erklärt werden.

Wenn aber nach dem Vorstehenden alle von der Regierung für den Kompetenz-Konflikt geltend gemachten Gründe nicht durchgreifend sind, so ist schließlich nur noch zu prüfen, ob dafür etwa andere Gründe in den Gesetzen sich auffinden lassen, und namentlich in dem Gesetz vom 31. Dezember 1842, durch welches über die Verpflichtung zur Armenpflege umfassende Regeln für die ganze Monarchie aufgestellt worden sind. Dies ist indessen nicht der Fall.

Das angeführte Gesetz hat genau festgestellt, wem an den verschiedenen Orten die Fürsorge für die als Ortsangehörige daselbst sich befindenden Armen obliege; danach trifft diese Obliegenheit in den städtischen oder ländlichen Gemeinde-Bezirken die Gemeinde (§. 1), in den Bezirken der Güter, die sich nicht im Gemeinde-Verbande befinden, die Gutsherrschaft (§. 5). Im §. 7 aber bestimmt das Gesetz ferner:

> „Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeinde-Verbande sich befinden, nach besonderer Verfassung, oder in Folge freier Ueberkunft, mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armen-Verbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten."

Diese letztere Vorschrift halten die verklagte Gemeinde und die Regierung auf den vorliegenden Fall für zutreffend, indem sie behaupten, daß nach der durch das Edikt vom 14. Dezember 1747 in Schlesien eingeführten besonderen Verfassung die Rittergüter dort überall mit den Gemeinden zu gemeinschaftlichen Armen-Verbänden vereinigt seien. Die Klägerin dagegen bestreitet dies und hat deshalb auf Befreiung von der ihr danach angesonnenen Beitragspflicht gegen die Gemeinde geklagt. Es fragt sich daher hier nur, ob etwa das gedachte Gesetz vom 31. Dezember 1842 die Entscheidung eines solchen Rechtsstreits den Gerichtsbehörden entzogen und dieselbe den Regierungen und höheren Verwaltungsbehörden übertragen habe?

Dies aber ist nicht geschehen. Der §. 34 jenes Gesetzes bestimmt über die Kompetenz-Verhältnisse nur:

> „Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entscheidet die Landespolizei-Behörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden ꝛc."

Diese Vorschrift giebt offenbar der Regierung kein Recht, die Kompetenz zur Entscheidung des vorliegenden Streits zu beanspruchen, da derselbe nicht zwischen zwei verschiedenen Armen-Verbänden geführt wird, sondern zwischen einer Gutsherrschaft und einer Gemeinde darüber, ob die erstere wider ihren Willen mit der letzteren einen gemeinschaftlichen Armen-Verband zu bilden, und daher zu den Kosten der Armen-Verpflegung in dem Gemeinde-Bezirk beizutragen verpflichtet sei. Es fehlt mithin an einem gesetzlichen Grunde, den Gerichten die Entscheidung hier zu entziehen, und der Kompetenz-Konflikt mußte also, wie geschehen, für unbegründet erklärt werden. Berlin, den 9. Juni 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Eisenbahnen.

219) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Frage, ob und welche Sicherungs-Anlagen in Folge des Eisenbahnbaues nothwendig sind, von der Regierung, die Frage dagegen, wer die Kosten solcher für nöthig befundenen Anlagen zu tragen habe, ob die Eisenbahngesellschaft oder die Grundbesitzer, im ordentlichen Rechtswege von den Gerichten zu entscheiden sei, vom 20. Oktober 1855.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bromberg anhängigen Prozeßsache :c. :c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den Angaben des Klägers wurden bei Anlegung der durch seine Ländereien gehenden Ostbahn sowohl ein über dieselben führender Weg, als ein diesen Weg durchschneidenden Graben, über den damals an diesem Punkte eine Brücke führte, dergestalt in ihren Richtungen verändert, daß sie sich gegenwärtig an einem anderen, von der Eisenbahn entfernter liegenden Punkte durchschneiden; indessen ließ die Eisenbahn-Verwaltung an diesem neuen Durchschnittspunkt nicht wieder eine Brücke, sondern nur eine Furth durch den Graben anlegen, welche jedoch bei nasser Jahreszeit, besonders im Frühjahr und Herbst, nur mit Lebensgefahr zu passiren sein soll. Das Landraths-Amt zu S. hat deshalb dem Kläger die Erbauung einer Brücke an Stelle der Furth aufgegeben; da Kläger aber hierzu nicht sich, sondern die Eisenbahn-Verwaltung für verpflichtet erachtet, so fordert er in dem vorliegenden Prozesse die Verurtheilung des Eisenbahn-Fiskus: die qu. Brücke zu erbauen, oder ihm die Kosten dazu zu erstatten.

Die Regierung zu Marienwerder glaubt, daß nach §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 die Entscheidung über diesen Rechtsanspruch ihr zustehe, und hat daher den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen jedoch sowohl der Kläger, als das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Bromberg, und zwar mit Recht für unbegründet halten.

Allerdings hat zwar der §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes die Entscheidung darüber:

> welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften :c. in Folge der Erbauung einer Eisenbahn zur Sicherung der benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nöthig sind, und deshalb von der Bahngesellschaft eingerichtet und unterhalten werden müssen,

in die Hand der Regierungen, und zwar offenbar um deshalb gelegt, weil bei Beurtheilung der Nothwendigkeit solcher Anlagen und des ihnen zu gebenden Umfangs nicht blos privatrechtliche, sondern vielfach auch landespolizeiliche Rücksichten und Bedürfnisse in Betrachtung kommen. Mit Recht aber wenden der Kläger und die Gerichtsbehörden ein, daß diese Vorschrift auf dem vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil hier die Nothwendigkeit der Erbauung einer Brücke an der in der Klage bezeichneten Stelle gar nicht mehr in Frage stehe, sondern bereits durch die kompetente polizeiliche Behörde, das Landraths-Amt, mithin durch das eigene Organ der Regierung, und zwar von Amtswegen ausgesprochen und festgestellt sei. Diese vom Kläger unter Berufung auf die landräthlichen Akten behauptete Thatsache, daß ihm von dort aus der Befehl zur Erbauung der Brücke zugegangen sei, stellt die Regierung in ihrem Beschlusse nirgends in Abrede, noch giebt sie die Absicht zu erkennen, die gedachte Verfügung des Landraths-Amts etwa zurückzunehmen, oder auch nur die darin behauptete Nothwendigkeit

digkeit des Brückenbaues ihrerseits nochmals in Erwägung ziehen zu wollen; stillschweigend behandelt sie vielmehr offenbar diese Frage als eine bereits abgemachte, und ihr Zweck bei der Erhebung des Kompetenz-Konflikts ist augenscheinlich nur noch der, die Entscheidung der ferneren Frage, welche auch eigentlich allein nur den Gegenstand des vorliegenden Prozesses ausmacht,

ob nämlich die Verwaltung der Ostbahn die Kosten des polizeilich nothwendigen Brückenbaues zu tragen verpflichtet sei oder nicht?

vor ihr Forum zu ziehen. Hierzu aber berechtigt der §. 14. des Eisenbahn-Gesetzes die Regierung nicht; er unterwirft ihrer Beurtheilung und Entscheidung nur,

ob und welche Sicherungs-Anlagen in Folge eines Eisenbahnbaues nöthig sind?

über die weitere Frage aber,

wer die Kosten solcher für nöthig befundenen Anlagen tragen müsse, ob die Eisenbahn-Gesellschaft oder die Grundbesitzer?

stellt der gedachte Paragraph zwar in seinen beiden Theilen Regeln auf, allein mit keiner Sylbe überträgt er, im Falle eines Rechtsstreits darüber, den Regierungen die Entscheidung, vielmehr gebührt diese, da es sich dabei nur um privatrechtliche Verhältnisse handelt, verfassungsmäßig den Gerichten. Um so weniger aber kann der vorliegende Prozeß vom Rechtswege ausgeschlossen werden, als er nicht einmal an einen zwischen beiden Theilen vorangegangenen und zur Kompetenz der Regierung gehörenden Streit über die durch die Bahnanlage etwa hervorgerufene Nothwendigkeit des Brückenbaues sich anknüpft, sondern von vorn herein als ein bloßer Privatstreit über die Kosten des an sich zweifellos nothwendigen Brückenbaues erscheint.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 20. Oktober 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

220) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahn-Kommissariate, die Anlegung von Zugbarrieren an den Eisenbahn-Uebergängen betreffend, vom 20. November 1855.

Die auf Grund der Gutachten der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und der Königlichen Direktionen mittelst Reskripts vom 5. Oktober 1853 für zulässig erachteten Zugbarrieren an den Eisenbahn-Uebergängen, welche die Sperrung dieser Uebergänge durch entfernt stehende Bahnwärter ermöglichen und häufiger in Anwendung gekommen zu sein scheinen, als beabsichtigt war, haben mehrfach Veranlassung zu Gefahren gegeben, indem unter Anderem Fuhrwerke, welche die Bahn passirten, zwischen denselben eingeschlossen oder beim Herablassen der Schlagbäume von denselben getroffen sind. Mehrere dieser Anlagen, bei welchen die Verkehrs-Verhältnisse, namentlich das Uebergehen von Schulkindern, nicht gehörig gewürdigt waren, haben bereits beseitigt werden müssen.

Es liegt daher die Annahme nahe, daß bei Anlage dieser Barrieren die öffentliche Sicherheit nicht überall gehörig berücksichtigt ist und unstatthafte Ersparungs-Rücksichten vorgewaltet haben.

Im Allgemeinen mache ich darauf aufmerksam, daß dergleichen Barrieren für frequentere Uebergänge sich nicht eignen und überhaupt nur da angelegt werden dürfen, wo dem Wärter eine vollständige Uebersicht des Ueberganges und seiner Anfahrten möglich ist. Sie müssen, zur Verminderung der im Falle des Einschließens eintretenden Gefahr, stets in gehörigen Entfernungen von der Bahn aufgestellt werden und unter allen Umständen mit einer vollständigen Beleuchtung des Ueberganges und einer Glocken-Vorrichtung — etwa wie die in den Jahres-Berichten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft beschriebene — versehen sein, die vor dem Herablassen der Schlagbäume deutlich vernommen werden kann und deren Gebrauch durch an beiden Seiten der Bahn aufzustellende Warnungstafeln hinreichend erläutert sein muß. Nach diesen Gesichtspunkten veranlasse ich den rc. in Gemeinschaft mit der betreffenden Königlichen Regierung, alle bestehenden und weiter projektirten Anlagen dieser Art einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, hiernach über die Zulässigkeit derselben das Weitere zu verfügen und den Bestand und die Oertlichkeit der als zulässig erkannten Anlagen genau festzustellen.

Abschrift dieser Verfügung ist den Herren Ober-Präsidenten mitgetheilt, um die betreffenden Königlichen Regierungen mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

221) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, das Verhalten der Staats-Eisenbahn-Beamten dem Publikum gegenüber betreffend, vom 10. Dezember 1855.

Obwohl die Beamten der Staats- und der unter Königlicher Verwaltung stehenden Eisenbahnen im §. 3. des Betriebs-Reglements (Minist.-Bl. 1853 S. 207) zu einem, mit Wahrung der Dienstpflichten sehr wohl vereinbaren, bescheidenen und höflichen Benehmen gegen das Publikum angewiesen sind, die Weisung auch zum Oeftern eingeschärft worden ist, so sind doch in neuerer Zeit wiederum von glaubhaften Seiten Beschwerden über unfreundliches und unhöfliches Betragen der Staats-Eisenbahn-Beamten gegen das Publikum zu meiner Kenntniß gebracht worden. Es ist mein entschiedener Wille, diesen Mißbrauch gründlich abzustellen. Die Königliche Direktion veranlasse ich daher, den Beamten, welche mit dem Publikum in Berührung kommen, insbesondere diejenigen, welchen der Fahrdienst anvertraut ist, durch ein jedem Einzelnen in meinem Auftrage zuzufertigendes Cirkular diese meine bestimmte Willensmeinung nochmals nachdrücklich einzuschärfen und denselben zu eröffnen, daß herrisches, unwillfähriges oder ungeziemendes Benehmen im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum nach Befinden mit Verweis, Ordnungsstrafen oder Entlassung aus dem Dienst unnachsichtlich geahndet werden wird.

Der Königlichen Direktion mache ich zur Pflicht, über die strenge Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und durch mündliche Belehrungen und eigene Beobachtung dahin zu wirken, daß die Eisenbahn-Beamten ihre Stellung richtig auffassen. Auch ist darauf zu halten, daß, der Vorschrift im §. 6. des Betriebs-Reglements entsprechend, in den Warte-Sälen das Beschwerde-Buch für Jedermann zugänglich ist.

Berlin, den 10. Dezember 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

V. Landstraßen und Chausseen.

222) Revidirtes Regulativ für die Verwaltung der Bezirksstraßen-Fonds der Rhein-Provinz, vom 17. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rhein-Provinz was folgt:

§. 1. Es sollen Bezirksstraßen-Fonds gebildet werden: 1) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Koblenz mit Ausnahme des Kreises Wetzlar; 2) für den Kreis Wetzlar; 3) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Köln; 4) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Die bisher nach dem Regulativ vom 20. Januar 1841 (Minist.-Bl. S. 245) verwalteten Fonds für die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen, sowie für die Westrheinischen Theile der Regierungs-Bezirke Koblenz, Köln und Düsseldorf bleiben bestehen und unterliegt deren Verwaltung den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§. 2. Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1. genannten Bezirk verwaltet.

§. 3. An Einnahmen fließen zu jedem einzelnen Bezirksstraßen-Fonds: 1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben aufkommenden Nutzungen, namentlich des Chausseegeldes; 2) die für ihn bestimmten Zusatz-Prozente zu den Staatssteuern.

§. 4. An Zusatz-Prozenten zu den Staatssteuern sollen in den einzelnen Bezirken je nach Bedürfniß zwei bis fünf Prozent der Grund-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, sowie der Gewerbesteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar in gleichen Zuschlägen zu sämmtlichen bezeichneten Steuerarten, erhoben werden. Der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer wird in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden statt des Zuschlages zur Klassensteuer aufgebracht, doch werden auf die in diesen Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschläge außer der auf die Prinzipalsteuer anzurechnenden Summe (§. 2, b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) dieselben Prozente der letzteren zu Gute gerechnet, welche als Zuschlag zur Hebung kommen.

Der Finanz-Minister hat im Einvernehmen mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Prozentsatz für einen jeden Bezirksstraßen-Fonds periodisch festzusetzen. Auch erläßt der Finanz-Minister die auf die Ausführung dieser Bestimmungen bezüglichen Anordnungen.

§. 5. Eine Herabsetzung oder Erhöhung der im §. 4. erwähnten Steuer-Zuschläge über die daselbst bestimmten Grenzen hinaus kann nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände erfolgen.

§. 6. Die Bezirksstraßen-Fonds haben die Rechte von öffentlichen Korporationen und steht den Bezirks-Regierungen die Verwaltung und Vertretung derselben zu.

§. 7. Die Bestimmung der Bezirksstraßen-Fonds besteht in der Unterhaltung der Bezirksstraßen nach vollendetem kunstmäßigem Ausbau derselben. Sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung liegende Verwendungen, namentlich Zuschüsse zu Neubauten, dürfen nur in einzelnen außerordentlichen Fällen gewährt werden, wenn hierzu die Zustimmung der Provinzial-Stände erfolgt ist.

§. 8. Außer den für die Westrheinischen Theile der Provinz von Uns bereits bestimmten Bezirksstraßen sind nur diejenigen Straßen als solche zu betrachten, welche Wir nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände für Bezirksstraßen erklären.

§. 9. Die Eigenschaft einer Bezirksstraße kann, nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände durch Uns wieder aufgehoben werden. Dauert in diesem Falle das Bedürfniß des ganzen Weges oder einzelner Theile desselben für den öffentlichen Verkehr noch fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 10. Der Zeitpunkt, mit welchem die Unterhaltung einer Bezirksstraße oder eines Theils derselben auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen ist (§. 7.), oder mit welchem diese Verpflichtung des Bezirksstraßen-Fonds wieder aufhört (§. 9.), wird in jedem einzelnen Falle durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt.

§. 11. Auf die Bezirksstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen des Bezirks bestehen oder künftig ergehen werden, insoweit nicht etwas Anderes von Uns festgesetzt wird. Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes.

§. 12. Die vom Staate angestellten Baubeamten haben die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen ertheilten Dienst-Anweisung zu beaufsichtigen. Die Chaussee-Aufseher und Chaussee-Wärter werden fortan von der Bezirksstraßen-Verwaltung nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds angestellt und besoldet.

§. 13. Die Bezirksstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen 8 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen, und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximi bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel ꝛc. genehmigen oder anordnen. Ueber die sonstige Beschaffenheit der Bezirksstraßen ist für jeden einzelnen Fall Seitens der kompetenten Behörde die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 14. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Fonds sollen von den Regierungen gemeinschaftlich mit den dazu Seitens der Provinzial-Stände ernannten Kommissarien aufgestellt und durch den Ober-Präsidenten dem Provinzial-Landtage nebst dem Verwendungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzial-Ständen und dem Ober-Präsidenten, so ordnet letzterer die Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten an und kontrolirt dieselben. Tritt aber eine Meinungsverschiedenheit ein, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 15. Das Regulativ vom 20. Januar 1841 wird hierdurch aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Magdeburg, den 17. Septbr. 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanz-Minister. v. Raumer.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

223) Verfügung an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission Hrn. N. zu N., die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer erhobenen Reklamationen solcher Einkommen-Steuerpflichtigen, welche ihren Wohnsitz in einen andern Einschätzungs-Bezirk verlegt haben, betreffend, vom 6. Oktober 1855.

In Beziehung auf die Kompetenz zur Entscheidung über die gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer von solchen Steuerpflichtigen erhobenen Remonstrationen und Reklamationen, welche nach geschehener

Veranlagung ihren Wohnort in einen andern Einschätzungs-Bezirk verlegt haben, kann, wie Ew. 2c. unter Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 18. v. Mts. eröffnet wird, nur der dargelegten Ansicht der hiesigen Bezirks-Kommission dahin beigetreten werden, daß mit der Steuer-Ueberweisung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirks, in welchen der Umzug stattgefunden, die Kompetenz der Einschätzungs-, beziehungsweise der Bezirks-Kommission des bisherigen Wohnorts des Steuerpflichtigen aufhört, und daß mit der Ueberweisung der Steuer alle auf deren Veranlagung bezüglichen Verhandlungen u. s. w. unter Angabe der derzeitigen Lage der erhobenen Remonstration oder Reklamation des betreffenden Steuerpflichtigen an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des neuen Wohnorts des letzteren überwiesen werden müssen 2c.

Berlin, den 6. Oktober 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

---

224) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen, die Behandlung derjenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Einschätzung von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt ist, betreffend, vom 4. Oktober 1855.

Ew. 2c. lasse ich hierneben (a.) die Verfügung, durch welche eine Bestimmung unter 6. der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 164) abgeändert wird, zur Nachachtung und mit dem Ersuchen zugehen, die Verfügung durch das Amtsblatt der dortigen Königlichen Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit der entsprechenden Anweisung zu versehen.

Zugleich veranlasse ich Ew. 2c. dafür Sorge zu tragen, daß gleichzeitig mit der in der Anlage vorgeschriebenen Eröffnung den Steuerpflichtigen mitgetheilt werde, bis zu welchem Zeitpunkt etwa der Zusammentritt der Bezirks-Kommission zu erwarten stehe. Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

---

a.

Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 164.) unter Nr. 6., nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus:

> denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Kommission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusiv-Frist von drei Monaten bei der gedachten Kommission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Kommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne. Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29 welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 17. Januar 1856

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1855.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1831.			
22. Juni	Reskr., Prüfung und Anstellung der Taubstummenlehrer.	27. a.	19.
1843.			
1. Mai	Kab.-O., Amtszeichen der Dorfschulzen.	134. a.	136.
26. —	Erlaß, Amtszeichen der Dorfschulzen.	134.	135.
1853.			
22. Novbr.	Statut, Dom-Kandidat.-Stift in Berlin	87.	89.
1854.			
8. Juni	Regl., Geld-Verpflegung für die Armee im Kriege. §§. 424. 426. 428. 431 — 442.	21. a.	14.
4. Sept.	Verordn., Dampfschifffahrt auf dem Rhein und der Mosel.	90.	93.
5. Oktbr.	Regl., Verpflegung der Rekruten ꝛc. §.7.	123.	128.
7. —	Kompetenz-Erkenntniß, Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern.	16.	11.
7. —	Kompetenz-Erkenntniß, Ansprüche der bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde zugezogenen Taxatoren auf Diäten und Reisekosten.	20.	13.
5. Novbr.	Cirk., Erhaltung der Stadtmauern ꝛc.	4.	2.
8. —	Reskr., Kreis-Baubeamte. Gesetz-Sammlung.	25. a.	18.
21. —	Kab.-O., Truppen. Holz-Unterstützung der Familien.	45. a.	40.
23. —	Erkenntniß. Fabriken. Vertreter des Fabrikherrn.	13.	9.
24. —	Cirk, Beamte, Mobilmachung.	46. a.	41.
27. —	Kab.-O., Amtszeichen der Dorfschulzen.	135. a.	136.
30. —	Kab.-O., Goldbergbau in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Liegnitz.	17.	12.
7. Dezbr.	Cirk., Gewerbe-Polizei und Gewerbesteuer-Kontravention. Bemessung der Strafe.	8.	5.
1854.			
9. Dezbr.	Erlaß, Kosten der ländlichen Polizei-Verwaltung.	5.	4.
11. —	Verf., Evangelische Theologen. Militairdienst.	2.	1.
15. —	Cirk., polizeiliche Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes.	39.	35.
16. —	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahnen. Schutz-Anlagen.	79.	81.
16. —	Kompetenz-Erkenntniß, Amts-Ueberschreitung. Injurien-Klage.	84.	85.
18. —	Kab.-O., Ober-Bau-Inspektoren. Titular-Bauräthe. Uniform.	14. a.	11.
20. —	Dienstanweisung für den Fabriken-Inspektor des Regierungs-Bezirks Arnsberg	36.	31.
22. —	Cirk., Beamte. Mobilmachung.	46.	41.
23. —	Cirk., Rechtzeitige Einziehung zahlbarer Ablösungs-Kapitalien.	19.	12.
27. —	Cirk., Aushebung der Ersatz-Mannschaften.	102.	108.
28. —	Kab.-O., Hohenzollernsche Denkmünze.	103. a.	112.
29. —	Cirk., Tapeten. Arsenikhaltige Farben.	10.	6.
30. —	Bekanntm., Militair-Personen. Familien-Zahlungen.	21.	14.
31. —	Verf., Befreiung der Remonte-Pferde vom Chausseegelde.	18.	12.
1855. Janr.			
2.	Cirk., Chaussee-Aufseher ꝛc. Dienstkleidung und Abzeichen.	15.	11.
4.	Cirk., Truppen. Holz-Unterstützung der Familien.	45.	40.
9.	Cirk., Mittheilungen über erfolgte gerichtliche Bestrafung von Militairs an die Polizei-Behörden.	6.	4.
13.	Cirk., Deutsche Staaten. Zur Ausstellung von Paßkarten beauftragte Behörden.	7.	4.
16.	Bescheid, Gnadenmonat. Pensionaire.	1.	1.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr.			
18.	Cirk., Mobilmachung. Pferde der ev. Geistlichen.	3.	2.
18.	Cirk., Rekurs gegen Resolute über gewerbliche Anlagen.	12.	8.
19.	Cirk., Beförderung von Auswanderern.	9.	6.
19.	Cirk., Dampfkessel von Gußeisen.	11.	7.
19.	Cirk., Ober-Bau-Inspektoren. Titular-Bauräthe. Uniform.	14.	10.
19.	Bekanntm., Hohenzollernsche Denkmünze. Kriegsdenkmünze rc.	22.	16.
23.	Bekanntm., Black'scher Sicherheits-Apparat für Dampfkessel.	33.	27.
26.	Cirk., Rechtzeitige Einreichung der Domainen- und Forstbau-Pläne.	41.	36.
26.	Cirk., Abgänge der Pappeln an Staats-Chausseen. Verwendung des Erlöses.	37.	34.
26.	Bekanntm., Trauung von Personen, die unehelich Kinder erzeugt haben.	48	42.
27.	Cirk., Absendung von Kassengeldern mit der Post.	26.	18.
Febr.			
3.	Kompetenz-Erkenntniß, Amts-Ueberschreitung. Injurien-Klage.	85.	87.
3.	Kompetenz-Erkenntniß, Amts-Ueberschreitung. Injurien-Klage.	86.	88.
3.	Kompetenz-Erkenntniß, Natural-Quartier für Militair-Pferde.	71.	70.
3.	Cirk., Dienstpflicht der in andern Aushebungsbezirken zur Losung gekommenen, aber zurückgestellten Individuen.	44.	39.
3.	Instr., Lehrerinnen-Prüfung an den Seminarien.	49.	43.
4.	Bescheid, Diäten und Reisekosten der Polizei-Räthe.	24.	17.
6.	Cirk., Amtszeichen der Dorfschulzen.	135.	136.
7.	Bescheid, Entlassungs-Zeugnisse für Handlungs-Gehulfen. Stempel.	122. a.	127.
7.	Cirk., Qualifikation als Departements-Thierarzt.	29.	20.
7.	Bekanntm., Real-Schule in Brg. Entlassungs-Zeugnisse.	28.	19
8.	Cirk., Kreisständische Kommissionen zur Begutachtung von Klassensteuer-Reklamationen. Diäten. Reisekosten.	30.	21.
8.	Reskr., Schriftsteller. Selbstverlag. Buchhändler-Konzession.	34.	28.
9.	Cirk., Einkommensteuer. Nachträgliche Veranlagung.	40.	35.
9.	Reg.-Cirk., Steuer von Essig-Fabrikation.	100.	108.
10.	Cirk., Prüfung und Anstellung der Taubstummenlehrer.	27.	19.
11.	Cirk., Ausweisung. Auslieferung. Entlassungs-Urkunden. Naturalisation.	31.	23.
12.	Cirk., Uebernahme-Scheine, behufs Gestattung eines vorübergehenden Aufenthalts in den Vereinsstaaten.	32.	25.
14.	Verf., Rang-Verhältnisse der Ober-Bau-Inspektoren.	58.	50.
15.	Cirk., Fortdauer der gutsherrlichen Polizei-Gewalt.	51.	45.
15.	Verf., Abgaben, Miethe, Wittwenkassen-Beiträge suspendirter Beamten.	65.	65.
17.	Kompetenz-Erkenntn., Parochial-Lasten.	69.	68.
17.	Kompetenz-Erkenntn., Gemeindebeamte. Amts-Suspension. Gehalt.	132.	134.
17.	Kompetenz-Erkenntniß, Amtshandlungen der Gerichtsschulzen.	110.	117.
19.	Cirk., Kreisbau-Beamte. Ges.-Samml.	25.	18.
21.	Kab.-O., Personal des Disziplinarhofes.	23.	17.
22.	Cirk., Chausseebau-Stein-Material.	38.	34.
27.	Cirk., Löschung eingetragener, durch Vermittlung der Rentenbanken abgelöster Reallasten.	42.	37.
März.			
3.	Cirk., Normalgewichte für ausländische Goldmünzen.	53.	47.
3.	Cirk., Zoll-Verein. Belgien, Handelsreisende.	63.	63.
4.	Verfügung, Detention, Festsetzung der Dauer derselben.	50.	45.
5.	Cirk., Hohenzollern. Gewerbebetrieb im Umherziehen.	99.	107.
5.	Cirk., Gewerbe-Institut. Stipendien und Freistellen.	35.	28.
6.	Cirk., Erreichung richtiger Resultate bei Volkszählungen.	62.	62.
6.	Cirk., Ueberwachung der Viehmärkte durch Thierärzte.	52.	47.
6.	Verf., Dienst-Einkommen zum Militairdienst einberufener Beamten.	47.	42.
7.	Cirk., Feuerungs-Anlagen. Nachbargrundstücke.	55.	48.
10.	Erkennt., Entschädigungsklage wegen Amtshandlungen.	106.	114.
10.	Erkenntniß, Entschädigung für Chausseebau-Materialien.	121.	125.
10.	Erkenntniß, Streitigkeiten in Vorfluths-Angelegenheiten.	167.	170.
11.	Cirk., Beschädigung der Kunststraßen durch Pflugschleppen rc.	61.	62.
12.	Cirk., Bauführer. Abzeichen an der Dienstmütze.	59.	51.
13.	Cirk., Domainen-Amortisations-Renten. Vertheilung bei Dismembrationen.	43.	38.
13.	Cirk., Aufstellung und Gebrauch beweglicher Dampfkessel.	56.	49.
13.	Bescheid, Rentenbriefe. Subhastation.	80.	82.
14.	Cirk., Beförderung von Auswanderern über französische Häfen.	54.	48.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Seite.
März.			
16.	Kab.-O., Disciplinar-Hof. Personal.	64.	65.
18.	Cirk., Vorschriften für Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.	60.	51.
22.	Kab.-O., Berliner Schutzmannschaft. Anstellungsberechtigung.	111.	119. a.
24.	Verf., Gehaltshälfte suspendirter Beamten. Beginn der Zahlung.	66.	66.
27.	Bestimmungen über die Dampfschifffahrt auf dem Rhein und der Mosel.	91.	94.
28.	Erlaß, Elementar-Schulen. Lehr- und Lektionsplan.	67.	66.
30.	Cirk., Bau-Pläne und Kosten-Anschläge im Ressort der Straf-Anstalten	74.	72.
30.	Cirk., Ermittlung und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militair-Personen.	82.	83.
April.			
4.	Kab.-O., Berliner Schutzmannschaft. Anstellungsberechtigung.	72.	71.
4.	Cirk., Aufstellung kleiner Dampfkessel innerhalb oder unterhalb bewohnter Räume.	57.	50.
4.	Verf., Schlachtsteuer. Viehstücke unter 1½ Zentner.	101.	108.
7.	Cirk., Landgestüt-Verwaltung.	81.	83.
10.	Cirk., Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden.	70.	69.
14.	Kompetenz-Erkenntniß, Lasten der örtlichen Polizei-Verwaltung.	180.	183.
14.	Bescheid, Gemeinde Verwaltung. Wählbarkeit zu unbesoldeten Aemtern.	68	68.
15.	Cirk., Rekruten zc., Feststellung und Zahlnng der Marsch-Kompetenzen.	123.	128.
16.	Bescheid, Amts-Suspension. Wittwen-Kassen-Beiträge.	83.	85.
17.	Erlaß, Kirchliche Ordnungsstrafen in der Provinz Westphalen.	108.	116.
18.	Kab.-O., Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen von Hülfsarbeitern.	104	113.
18.	Cirk., Gendarmen. Wittwen-Kassen-Beiträge.	73.	72.
18.	Cirk., Verrechnung von Chaussee-Dung und Abraum.	164.	167.
20.	Cirk., Untersuchung rotz- und wurmkranker Pferde.	76.	76.
21.	Cirk., Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.	75.	72.
22.	Erlaß, Postbeamte. Wechselschulden.	97.	104.
23.	Cirk., Hohenzollernsche Denkmünzen.	103.	112.
23.	Cirk., Beförderung von Auswanderern.	77.	76.
23.	Erlaß, Aerztliche Untersuchung der Ersatzpflichtigen.	102.	111.
26.	Bekanntm., Dampfschifffahrt auf dem Rhein und der Mosel.	92.	95.
April.			
29.	Bescheid, Besoldung der Dorfschulzen.	177.	182.
Mai.			
1.	Cirk., Militairpflichtige Handwerker. Wanderbücher.	89.	93.
1.	Cirk., Bergbau. Aufbereitungs-Anstalten.	98.	104.
3.	Statut, Land-Dotations-Fonds für evangelische Pfarreien in Schlesien.	214.	229.
3.	Bescheid, Pensionirung der Kommunalbeamten.	88.	92.
5.	Cirk., Herstellung und Unterhaltung von Kreis-, Gemeinde- und Aktien-Chausseen.	78.	79.
5.	Bescheid, Erstattung von Reise-Unterstützungen.	109.	117.
6.	Cirk., Bau-Verwaltung. Verminderung des Schreibwerks.	95.	97.
7.	Cirk., Reise-Pässe nach Rußland u. Polen.	114.	120.
7.	Verf., Verhaftung von Post-Reisenden.	120.	124.
8.	Cirk., Anstellungsberechtigung der Mitglieder d. Berliner Schutzmannschaft.	111.	118.
12.	Kab.-O., Land-Dotations-Fonds für evangelische Pfarreien in Schlesien.	214.	229.
12.	Cirk., Städtische Bau- und Retablissementspläne.	96.	100.
12.	Cirk., Entlassungs-Zeugnisse für Handlungsgehülfen. Stempel.	122.	127.
12.	Cirk., Correspondenz der Behörden mit auswärtigen Missionen.	125.	129.
14.	Bekanntm., Waisenhaus zu Bunzlau.	153.	148.
15.	Cirk., Mieths-Entschädigung für versetzte Steuerbeamte.	165.	166.
16.	Cirk., Uebersicht der selbstständigen Handwerksmeister.	94.	96.
16.	Erlaß, Invaliden. Einzugsgeld.	193	197.
19.	Cirk., Berichte über Eisgang und Hochwasser.	107.	115.
22.	Cirk., Brückenwaagen. Gewichtsstücke.	93.	95.
29.	Bekanntm., Gebühren für Extrapost- und Courier-Pferde.	119.	124.
30.	Verf., Paßkarten für Personen, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen.	113.	119.
31.	Cirk., Einrichtungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeiter.	118.	122.
Juni.			
1.	Cirk., Kreis-Bauverwaltung. Gesetzsammlung.	105.	113.
2.	Cirk., Gnaden-Kompetenzen. Hülfsarbeiter bei den landwirthschaftlichen Behörden.	142.	139.
6.	Cirk., Verkehr mit Schießpulver.	115.	120.
7.	Cirk., Quittung über Zahlungen aus delegirten Kassen.	152.	147.
8.	Bekanntmachung, General-Direktion des Grundsteuer-Katasters für die westlichen Provinzen.	146.	142.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Juni.			
9.	Cirk., Verrechnung nicht einzuziehenden Post-Portos.	126.	130.
9.	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahnen. Schutz-Anlagen.	185.	189.
9.	Kompetenz-Erkennin., Schullehrer-Wohnungen und Schulstuben.	191.	194.
9.	Kompetenz-Erkenntniß, Gutsherrschaft. Armenpflege.	218.	244.
12.	Bescheid, Ausnutzung erkrankter und gefallener Thiere zu gewerblichen Zwecken.	116.	121.
13.	Cirk., Unzulässigkeit oberschaliger Tafelwagen.	117.	122.
14.	Kab.-O., Beamte der Militair-Verwaltung. Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit.	148.	145.
15.	Bescheid, Versetzung von Land-Gendarmen und Errichtung neuer Gendarmerie-Stationen.	112.	119.
18.	Cirk., Siede-Röhren der Dampfkessel. Gußeisen.	140.	139.
21.	Bescheid, Polizei-Verwaltung der Rittergutsbesitzer.	136.	136.
23.	Cirk., Beschäftigung der Strafgefangenen bei öffentlichen Bauten.	141.	139.
25.	Cirk., Reisekosten der berittenen Gendarmen bei Versetzungen.	136.	137.
27.	Verf., Dienst-Einkommen der Chausseegeld-Erheber.	147.	144.
28.	Kab.O., Disciplinarhof. Personal.	124.	129.
30.	Bescheid, Rentenbriefe. Abfindung.	143.	140.
Juli.			
5.	Cirk., Beschaffung des Chausseebau- u. Unterhaltungs-Materials.	162.	166.
6.	Cirk., Gerichtlich medizinische Probe-Arbeiten.	129.	132.
8.	Cirk., Wagebalken.	160.	164.
9.	Bescheid, Kommunal-Beamte, Festsetzung ihrer Pension mit Rücksicht auf anderweitige Dienst-Einnahmen.	133.	135.
10.	Verf., Bürgermeister. Zeugengebühr.	175.	180.
12.	Cirk., General-Kommission. Kompetenz. Sistirung von Real-Lasten-Verwandlungen.	144.	140.
14.	Bescheid, Steindrucker-Gewerbe. Frauen.	138.	138.
16.	Erlaß, Polizei-Verwaltung. Gutsherren. Stellvertreter.	156.	161.
19.	Bescheid, Kommunal-Steuern. Emeritirte Geistliche und Schullehrer.	131.	133.
21.	Bekanntmachung, Blinden-Anstalt zu Berlin.	154.	153.
22.	Bekanntm., Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig.	127.	130.
22.	Bekanntmachung, Pensionat für Töchter höherer Stände in Droyßig.	128.	132.
23.	Cirk., Pässe für aktive Offiziere.	137.	138.
Juli.			
29.	Cirk., Subscriptionssammlungen für wohlthätige Zwecke.	139.	138.
30.	Cirk., Verpflichtung zur Herstellung von Deichbrüchen.	166.	168.
August.			
2.	Kab.-O., Pensionsbeiträge der früher Hohenzollernschen Offiziere.	149.	145.
2.	Cirk., Civil-Eleven bei der Thierarznei-Schule.	130.	133.
3.	Cirk., Nachweisung über die Auswanderungen.	161.	164.
3.	Cirk., Polizei-Aufsicht gegen diesseitige, im Auslande bestrafte Personen.	178.	183.
4.	Cirk., Zahlungen aus verschiedenen Kassen. Quittungs-Stempel.	163. u.	167.
9.	Staats-Minist. Beschl., Wittwen-Kassenbeiträge suspendirter Beamten.	189.	193.
10.	Bescheid, Pensionirung. Anrechnung der vor vollendetem 20sten Lebensjahre geleisteten Militairdienste.	170	175.
10.	Bekanntm, Kreis Ziegenrück, Prüfung der Zucht-Stiere.	145.	141.
12.	Cirk., Beamte. Pension und Gehalt aus verschiedenen Kassen, Quittungs-Stempel.	163.	167.
15.	Cirk., Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen.	172.	176.
22.	Cirk., Kommissarische Aufträge in Kommissions-Wohnungen. Diäten-Abzüge.	150.	146.
23.	Bescheid, Transportkosten jugendlicher Verbrecher.	179.	183.
23.	Erlaß, Gewerbebetrieb im Umherziehen.	184.	188.
24.	Cirk., Aufbereitungs-Anstalten.	206.	217.
26.	Reskript, Einrichtungen zur Sicherung öffentlicher Kassen.	171.	175.
27.	Bescheid, Handwerker-Prüfungen. Jüdische Schächter.	202.	214.
28.	Cirk., Städte. Kriminalkosten.	155.	155.
30.	Cirk., Gendarmerie-Offiziere. Zwölftel-Abzug bei neuen Anstellungen.	157.	161.
31.	Cirk., Correspondenz mit den Königlichen Missionen im Auslande.	151.	147.
Septbr.			
1.	Cirk., Gewichte mit Löchern am Boden.	182.	187.
3.	Erlaß, Neue Ansiedelungen in der Provinz Westphalen.	173.	177.
4.	Bescheid, Klassensteuer der Seminaristen.	187.	191.
5.	Regl., Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß Salze.	199.	211.
7.	Cirk., Strafanstalts-Beamte. Aufsicht über auswärts beschäftigte Gefangene. Diäten und Reisekosten.	159.	162.
7.	Bescheid, Gendarmen. Marschzulage bei auswärtigen Aufträgen.	158.	162.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

Datum. 1855.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Septbr.			
10.	Publ., Dampfschiffahrt auf der Elbe. Signale.	197.	210.
13.	Cirk., Grasnutzung. Lizitations-Kosten.	204.	214.
15.	Verf., Militair-Aerzte. Civil-Anstellung. Gehaltsverbesserungs-Abzug.	168.	172.
17.	Regulativ, Bezirksstraßen-Fonds der Rhein-Provinz.	222.	250.
21.	Erlaß, Jugendliche Arbeiter in Bergwerken.	186.	191.
23.	Cirk., Städte. Kriminal-Kosten.	176. a.	181.
23.	Cirk., Konzessionen für chemische Fabriken.	183.	188.
23.	Publ., Polizei-Verwalter. Führungs-Atteste.	198.	210.
25.	Erlaß, Militair-Aerzte. Erkrankte Gendarmen.	181.	187.
25.	Erlaß, Rentenbriefe. Dritte Berechtigte.	188.	192.
Oktbr.			
1.	Erlaß, Städte. Kriminal-Kosten.	176.	180.
4.	Cirk., Einkommensteuer. Berufung an die Bezirks-Kommission.	224.	252.
6.	Kompetenz-Erkenntniß, Kompetenz-Konflikte auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847, und Konflikte auf Grund des Gesetzes vom 13. Febr. 1854. Deich-Polizei.	213.	225.
6.	Verf., Einkommensteuer. Verlegung des Wohnsitzes.	223.	251.
9.	Cirk., Mobilmachung. Zurückstellung unabkömmlicher Beamten.	169.	173.
9.	Cirk., Baumeister. Diäten.	203.	214.
10.	Bescheid, Wohnsitz. Einzugsgeld.	174.	178.
12.	Regul., Portofreiheit der öffentlichen Feuer-Sozietäten.	207.	216.
15.	Cirk., Reise- und Umzugskosten. Liquidationen.	224.	224.
20.	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahnen. Schutz-Anlagen. Kosten.	219.	248.
21.	Cirk., Chaussee-Aufseher. Quittungsstempel.	206.	215.
24.	Cirk., Preise der Lebensmittel.	201.	213.
24.	Erlaß, Stiftsgrundstücke. Gemeindelasten.	194.	198.
25.	Cirk., Straf-Anstalten. Porto.	200.	212.
25.	Cirk., Bevölkerungslisten.	209.	218.
27.	Verf., Taufe von Kindern aus gemischten Ehen.	190.	193.
29.	Erlaß, Provinz Brandenburg. Landgemeinde-Verfassung.	216.	231.
30.	Erlaß, Provinz Preußen. Landgemeinde-Verfassung.	196.	199. 200.
31.	Erlaß, Eisenbahnen. Chausseen. Beschädigung durch weidendes Vieh.	205.	215.
Novbr.			
2.	Bescheid, Administrative Exekution in Armenpflege-Sachen.	195.	199.
4.	Bescheid, Einzugsgeld.	192.	196.
20.	Cirk., Zugbarrieren an Eisenbahn-Uebergängen.	220.	249.
21.	Bescheid, Auseinandersetzung. Interimistikum. Geldstrafen.	210.	219.
22.	Bescheid, Hülfsaufseher der Straf-Anstalten. Einzugsgeld.	215.	231.
Dezbr.			
10.	Cirk., Verhalten der Staats-Eisenbahnbeamten gegen das Publikum.	221.	250.

II. Sachregister. Jahrgang 1855.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Abfindung, nach erfolgter Auslosung der Rentenbriefe und Einzahlung des Rennwerths in baarem Gelde bestehende, deren Verwendung. 140.

Ablösungs-Kapitalien, deren rechtzeitige Einziehung Seitens der Domainen-Verwaltung. 12.

Ackergeräthe, Erlaß von Verordnungen, um Beschädigungen der Chausseen durch dies. zu verhindern. 62.

Agenten, der Auswanderungs-Unternehmer. Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853 über deren Geschäftsführung. 6. — weitere Abänderungen der reglementsmäßigen Bedingungen für deren Geschäftsführung. 76.

Akkord-Zettel, bei Chausseebauten, Zweck und Anwendung ders. 166.

Amts-Suspension, Beginn der Zahlung der Hälfte des Dienst-Einkommens. 66. — Entrichtung des Miethzinses für Dienstwohnungen. 65. — desgl. der Wittwen-Kassenbeiträge. 65. 85. 193. — desgl. der Staats- und Kommunal-Abgaben. 65. — Ansprüche suspendirter Gemeinde-Beamten wegen angeblich zu viel entzogenen Dienst-Einkommens. 134.

Amtszeichen, der Dorfschulzen. 135. — Form der Schulzenstäbe. 136. — Farben der Armbinden. 136.

Anlagen, gewerbliche, s. gewerbliche Anlagen.

Ansiedelungen, neue, in Westphalen, Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845 darüber. 177.

Anstellungs-Berechtigung, deren Erlangung Seitens der Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft. 71. 118.

Arbeiter, s. Strafgefangene. — jugendliche, s. Fabriken und Bergbau.

Arbeitshaus, in Groß-Salze, revidirtes Reglement für dass. 211.

Armen-Pflege, Form der Regierungs-Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege. 69. — Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde wegen Bildung eines gemeinschaftlichen Armen-Verbandes. 244. — Erstattung von Reise-Unterstützungen, welche an arbeitsfähige Personen gezahlt sind. 117. — Vollstreckung administrativer Exekutionen. 199.

Arsenikhaltige Fabrikate, s. Fabrikate.

Aufbereitungs-Anstalten, (Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke), Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden zu deren Anlegung. 104. 217.

Auseinandersetzungen, Uebersicht der im Jahre 1854 ausgeführten. 220.

Ausgewiesene, Bestimmungen über Ausführung des Vertrages vom 15. Juli 1851 wegen deren Aufnahme. 23. — Beitritt von Nassau und Waldeck zu diesem Vertrage. 23. — Einführung von Uebernahme-Scheinen zum Zweck der Gestattung eines einstweiligen Aufenthalts in einem andern Vereins-Staate. 25.

Ausländer, Besuch der Bau-Akademie durch dies. 59. — als solche sind die Angehörigen der Hohenzollernschen Lande in Bezug auf Gewerbescheine zum Umherziehen zu betrachten. 107.

Auswanderungen, Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853 betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen. 6. — Direktion derselben über französische Häfen. 48. — weitere Abänderungen des Reglements vom 6. September 1853 in Veranlassung des nordamerikanischen Emigranten-Passagier-Gesetzes. 76. — jährlich einzureichende Nachweisungen über die Auswanderungen. 164.

Auswanderungs-Konsense, (Entlassungs-Urkunden), nach einem andern deutschen Staate sind nur zu ertheilen, wenn der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat beibringt. 23.

B.

Bau-Akademie, neuere Bestimmungen für dies. 51. — obere Leitung, Direktorium und Kuratorium. 57. — Lehr-Plan. 58. — Bedingungen der Aufnahme. 59. — Honorar. 60.

Baubeamte, Staats-, Uniform der bei den Provinzialbehörden angestellten Ober-Bau-Inspektoren und der Titular-Bauräthe. 10. — Rang-Verhältnisse dieser Kategorie. 50. — Abzeichen der Bauführer. 51.

Baufach, weitere Vorschriften über Prüfung und Ausbildung derjenigen, welche sich demselben widmen. 51.

Bauführer, Abzeichen ders. 51. — neuere Vorschriften über deren Ausbildung und Prüfung. 51.

Bauhandwerke, deren selbstständiger Betrieb durch Baumeister oder Privat-Baumeister. 57.

Baumeister, neuere Vorschriften über deren Prüfung. 54. — namentlich die der Privatbaumeister. 56. — Diäten bei kommissarischen Geschäften. 214.

Bau-Pläne, im Ressort der Verwaltung der Straf-Anstalten, rechtzeitige Einreichung ders. 72. — städtische, Anweisung zur Aufstellung und Ausführung derselben. 100. 101.

Bau-Verwaltung, Verminderung des Schreibwerks bei ders. 97. — s. Kreis-Bauverwaltung.

Beamte, unabkömmliche, Verfahren bei deren Zurückstellung vom Militairdienst bei Mobilmachungen. 41. 173. — einberufene, Dienst-Einkommen ders. 42. — Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei den mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung. 145. — Anrechnung der vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre geleisteten Militairdienste bei Pensionirungen. 175. — Diäten-Abzüge bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissions-Wohnungen. 146. — gegen Beamte kann aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amts eine Injurienklage nur angestellt werden, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden. 85. 87. 88. — Entschädigungs-Klagen aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amts verpflichtet waren, sind unzulässig. 114. — vom Amte suspendirte, Beginn der Zahlung ihres Dienst-Einkommens. — Miethzins für Dienstwohnungen, Wittwen-Kassenbeiträge, Staats- und Kommunal-Abgaben ders. 65. 85. 193.

Behörden, Königliche, deren direkter Schriftwechsel mit den Gesandten im Auslande ist nicht statthaft 129. — ausgenommen in sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten, wenn Gefahr im Verzuge ist. 147.

Belgien, anderweitiger Vertrag mit Preußen und den Zollvereins-Staaten wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Handels-Reisenden. 63.

Bergbau, auf Gold in den Kreisen Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg. 12. — Verfahren bei Ertheilung von Erlaubniß-Urkunden zur Anlage von Aufbereitungs-Anstalten. 104. 217. — Zulassung jugendlicher Arbeiter bei Kupferschiefer-Gruben. 191.

Berg-Verwaltung, Zuziehung ders. bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes. 35.

Berichte, über Eisgang und Hochwasser, Ressort bei deren Erstattung. 115.

Bevölkerungslisten, s. Volkszählungen.

Bezirksstraßen-Fonds, Rheinischer, revidirtes Regulativ für dens. 250.

Bildungs-Anstalt, für evangelische Gouvernanten zu Droyssig. 130. — Aufnahme-Bedingungen. 131.

Blinden-Anstalt, zu Berlin, Zweck und Einrichtung ders. 153. — Freistellen. 154.

Brandenburg, Provinz, Anleitungen und Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in ders. 231.

Brückenwaagen, Beschaffenheit der Gewichtsstücke, welche gestempelt werden dürfen. 95.

Buchhandel, als solcher ist der Selbstverlag eines Schriftstellers nicht zu betrachten. 28 — s. Subscribenten-Sammlungen.

Bürgermeister, Gebühren ders. bei ihrer Vernehmung als Zeuge außerhalb ihres Wohnortes. 180.

Bunzlau, Bestimmungen über Einrichtung und Lehrplan des dortigen Waisenhauses. 148. — Freistellen. 149.

C.

Chaussee-Aufseher, bei Prämien-Aktien-Chausseen, deren Dienstkleidung und Dienstmütze. 11. — Stempel zu Quittungen über Sold und Mieths-Entschädigung. 215.

Chausseebau-Materialien, auf welche Feldsteine das Recht zur Entnahme von Stein-Material sich bezieht. 34. — Unzulässigkeit des Rechtsweges über die diesfäll. Befugniß, und Zulässigkeit des Rechtsweges über die Entschädigung. 125. — Verfahren bei Beschaffung des Materials. 166. — Zweck der Akkordzettel. 166.

Chausseegeld, Befreiung der Remonte-Pferde von demselben. 12.

Chausseegeld-Erheber, Bemessung des Dienst-Einkommens ders. 142.

Chausseen, Maßregeln zur Verhinderung deren Beschädigung durch Pflugschleppen und andere Ackergeräthe. 62. — Bestrafung der durch weidendes Vieh verursachten Beschädigungen. 215. — solide Ausführung der vom Staate unterstützten Kreis-, Gemeinde- und Aktien-Chausseen. 79.

Chaussee-Verwaltung, Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Abgänge bei dem Beschneiden der Pappeln. 34. — Verrechnung von Chaussee-Dung und Chaussee-Abraum. 167. — Licitations-Kosten bei Verpachtung der Grasnutzung. 214.

Chaussee-Wärter, bei Prämien-Aktien-Chausseen, deren Dienstkleidung und Dienstmütze. 11.

D.

Dampf-Maschinen, (Dampfkessel) Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848. 8. — Vorkehrungen im Interesse der Nachbar-Grundstücke gegen Belästigungen. 48. — Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln. 7. 139. — Abwendung von Unglücksfällen durch den Blackschen Sicherheits-Apparat. 27. — Bedingungen der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfkessel. 49. — Bedingungen der Aufstellung kleinerer Dampfkessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume. 50.

Dampfschiffe, Verordnung zur Beförderung der Sicherheit des Verkehrs ders. auf dem Rhein und der Mosel. 93. — Untersuchung der Dampfschiffe und Gebühren dafür. 94. — Zeugniß. 95. — Anderweitige Anordnungen für Sächsische Dampfschiffe auf der Elbe wegen der bei Nacht und Nebel zu gebenden Signale. 210.

Deichbrüche, Anwendung des §. 6. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über die Verpflichtung zur Herstellung ders. 168.

Deich-Polizei, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnungen ders. 225.

Denkmünze, Hohenzollernsche, Verfahren bei deren Wiederverleihung an Militair-Personen. 16. — desgl. an dem Militair-Verbande nicht mehr angehörige Personen. 112.

Departements-Thierärzte, Vorschriften für Erlangung der Qualifikation als solche. 20. — Prüfungsgebühren. 21.

Departements-Ersatz-Kommission, Verfahren derselben bei dem Aushebungs-Geschäft. 108. — Anwesenheit der Civil-Mitglieder bei der ärztlichen Untersuchung der Ersatzpflichtigen. 111.
Detention, von Bettlern, welche Landes-Polizeibehörde in Fällen, wo der Ort der Ausgreifung und der Straf-Ort verschiedenen Land-Armenverbänden angehören, die Dauer der Detention festzusetzen habe. 45.
Diäten, der Baumeister bei kommissarischen Geschäften. 214. — der bei Abschätzung von Mobilmachungspferden zugezogenen Taxatoren. 13. — der kreisständischen Kommissarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen. 21. — der Polizei-Räthe. 17. — der berittenen Gendarmen bei Versetzungen. 137. — der Mitglieder der Gendarmerie bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb des Dienstbezirks. 162. — der Militair-Aerzte bei Untersuchung des Gesundheitszustandes erkrankter Gendarmen. 187. — der zur Beaufsichtigung auswärts beschäftigter Gefangenen abkommandirten Strafanstalts-Beamten. 162. — Abzüge für Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissionswohnungen. 146.
Dienst-Einkommen vom Amte suspendirter Beamten, Beginn der Zahlung desselben. 66.
Dienstkleidung, der bei Prämien-Aktien-Chausseen angestellten Aufseher und Wärter. 11.
Dienstmützen, der bei Prämien-Aktien-Chausseen angestellten Aufseher und Wärter. 11.
Disciplinar-Hof, für nicht richterliche Beamte. Veränderungen im Personal der Mitglieder desselben. 17. 65. 129.
Disciplinar-Verfahren, gegen Lehrer, Stimmrecht der Regierungs-Schulräthe bei den Plenarbeschlüssen darüber. 176.
Domainen-Amortisations-Renten, auf zerstückelten Grundstücken, deren Vertheilung muß in vollen Silbergroschen erfolgen. 38.
Domainen-Bau-Fonds, s. Domainen-Verwaltung.
Domainen-Verwaltung, rechtzeitige Einziehung zahlbarer Ablösungs-Kapitalien. 12. — rechtzeitige Anfertigung und Einreichung von Bau-Plänen. 36.
Dom-Kandidaten-Stift, zu Berlin, Statut für dasselbe. 89. — Erläuterungen zu dem Statut und der Haus-Ordnung. 91.
Dorfschulzen, ist das Tragen von Schulzenstöcken und Armbinden als Amtszeichen gestattet. 135. 136. — Form und Farbe ders. 136. — Festsetzung und Aufbringung ihrer Besoldung. 182. — Uebertragung einzelner lokalpolizeilicher Geschäfte in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen an dies. 188. — können wegen einer im Namen der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts derselben vorgenommenen Amtshandlung nicht im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens erfolgt werden. 117. — s. Landgemeinden.
Droyssig, Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten das. 130. — Pensionat für Töchter höherer Stände das. 132.

E.

Ehen, gemischte, Taufe der in solchen erzeugten Kinder. 193.
Ehrenkränkung, s. Injurien-Klage.
Einkommen-Steuer, klassifizirte, inwiefern Personen im Laufe des Jahres nachträglich veranlagt werden dürfen. 35. — Entscheidung über die Reklamation solcher Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz in einen andern Einschätzungsbezirk verlegt haben. 251. — Verfahren, wenn gegen die Einschätzung von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt ist. 252.
Einzugsgeld, Verpflichtung zu dessen Entrichtung mit Rücksicht auf Wohnsitz. 178. — wer in Bezug auf dessen Entrichtung als Neu-Anziehender zu betrachten. 196. — fernere bedingte Befreiung der Invaliden von dem Einzugsgelde. 197. — Verhältnisse der Hülfs-Aufseher in den Straf-Anstalten. 231.
Eisenbahn-Beamte, deren Verhalten dem Publikum gegenüber 250.
Eisenbahnen, Verpflichtung der Gesellschaften, Schutz-Anlagen herzustellen. 11. — Ansprüche wegen versagter Schutz-Anlagen. 81. 248. — desgl. wegen Tragung und Erstattung von Kosten der letzteren. 189. 248. — Bestrafung von durch weidendes Vieh verursachten Schäden. 215. — Anlegung von Zugbarrieren an den Uebergängen. 249. — Verhalten der Bahnbeamten dem Publikum gegenüber. 250.
Eisgang, Berichte über dessen Verlauf, Ressort bei deren Erstattung. 115.
Elbe, Aenderung in den Signalen der sächsischen Dampfschiffe bei Nachtzeit und Nebel auf ders. 210.
Entlassungs-Zeugnisse, für Handlungs-Gehülfen, Stempel zu deren amtlicher Beglaubigung. 127.
Entschädigungs-Klagen, gegen Beamte wegen Handlungen, zu denen sie vermöge ihres Amts verpflichtet waren, sind unzulässig. 114.
Ersatz-Aushebung, Verfahren bei den Kreis- und Departements-Kommissionen. 108. — Wechsel der Militair-Aerzte dabei. 111. — Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Ersatzpflichtigen. 111.
Essig-Fabrikation, mit der Branntweinbrennerei verbunden, deren Besteuerung. 108.
Estafetten-Pferde, Zahlungssätze für dies. 124.
Exekution, administrative, in Bezug auf Armenpflege. 199.
Extrapost-Pferde, Zahlungssätze für dies. 124.

F.

Fabrikate, arsenikhaltige, namentlich Tapeten, dürfen nur für das Ausland gefertigt und dorthin abgesetzt werden. 6.
Fabriken, chemische, Bedingungen bei deren Konzessionirung. 188. — wer unter dem mit Vollmacht versehenen Vertreter des Fabrikherrn im §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839 zu verstehen. 9.
Fabriken-Inspektor, des Regierungs-Bezirks Arnsberg, Dienstanweisung für dens. 31.
Familien-Zahlungen, der im Felde stehenden Offiziere, Beamten 2c. 14.
Feldmesser-Arbeiten, inwieweit deren Ausführung den Bauführern und Baumeistern zusteht. 57.
Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Novemb. 1847, deren Strafbestimmungen sind auf Beschädigungen anzuwenden, welche dem Eisenbahn-Körper, sowie den Chausseen und Chausseegräben durch weidendes Vieh zugefügt worden. 215.

Feld-

Feldsteine, zur Verwendung bei Chausseebauten, welches Material im Sinne der Verordnung vom 11. Juni 1825 dahin zu rechnen. 34.

Feuerungs-Anlagen, größere, Einrichtungen, welche bei Konzessionirung ders. im Interesse der Nachbar-Grundstücke zu treffen sind. 48.

Feuer-Societäten, öffentl., Immobiliar-Bestimmungen über deren Portofreiheit. 216.

Forst-Baupläne, deren zeitige Anfertigung und Einreichung. 36.

Frauen, ist der selbstständige Betrieb des Steindruckerei-Gewerbes nicht zu gestatten. 138.

Führungszeugnisse, gutsherrlicher Polizei-Verwalter, deren Stempelpflichtigkeit. 210.

G.

Gebühren, für Untersuchung der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe. 94. — s. Prüfungsgebühren.

Gehälter, s. Dienst-Einkommen.

Geistliche, Verfahren bei der Trauung von Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben. 42. — Befreiung ihrer Dienstpferde von der Gestellung bei Mobilmachungen. 2. — Heranziehung der Pensionen emeritirter Geistlichen und Schullehrer zu den Gemeinde-Lasten. 133. — Heranziehung ihrer Wittwen. 134.

Gemeinde, ob der Gutsherr sich dem Armenverbande derselben anzuschließen habe, darüber ist der Rechtsweg zulässig. 244.

Gemeinde-Abgaben, deren Entrichtung Seitens der suspendirten Beamten. 65. — Seitens der pensionirten Geistlichen und Schullehrer. 133. — Seitens der Wittwen der letzteren. 134.

Gemeinde-Aemter, Wählbarkeit zu solchen im Bereiche der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 S. 68.

Gemeinde-Beamten, s. Kommunal-Beamten.

Gemeinde-Lasten, Heranziehung der Stiftsgrundstücke zu dens. 198.

Gemeinheitstheilungen, Uebersicht der im Jahre 1854 vollendeten. 220.

Gendarmen, Verfahren bei Versetzungen ders. 119. — berittene, Diäten und Reisekosten bei Versetzungen. 137. — Marsch-Zulagen bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb des Dienstbezirks. 162. — erkrankte, Reisekosten der Militair-Aerzte bei Untersuchung ihres Gesundheitszustandes. 187. — Einkauf deren Ehefrauen in die Wittwen-Kasse und Entrichtung der Beiträge zu der letzteren. 72. — deren Befugniß, Post-Reisende während der Fahrt zu verhaften. 124.

Gendarmerie-Officiere, Feststellung der Zwölftel-Gehaltsabzüge bei der neuen Anstellung ders. 161.

Gendarmerie-Stationen, neue, Verfahren bei deren Errichtung. 119.

General-Kommission, deren Kompetenz in Prozessen, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Sistirung von Real-Lasten-Verwandlungen entstehen. 140.

Gesetz-Sammlung, Verpflichtung der Kreis-Baubeamten, sie zu halten. 18. 113.

Gestüt-Verwaltung, Einsammlung von Notizen aus dem Bereiche ders., namentlich über die von Königl. Landbeschäleru trächtig gewordenen Stuten und davon gefallenen Fohlen. 83.

Getreide-Wucher, Verhinderung dess. 213.

Gewerbebetrieb, der Handels-Reisenden und Fabrikanten zwischen Preußen und den Staaten des Zollvereins einer Seits und Belgien anderer Seits. 63. — selbstständiger, Einreichung jährlicher Nachweisungen der dazu berechtigten Handwerksmeister. 96. — selbstständiger, der Frauen als Steindrucker ist unzulässig. 138. — im Umherziehen, Seitens der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande. 107.

Gewerbe-Institut, Königliches, Verfahren bei Verleihung von Stipendien und Freistellen. 28.

Gewerbliche Anlagen, Rekurs gegen Resolute über die Zulässigkeit ders. 8.

Gewerbe-Polizei-Kontravention, Bemessung der Strafe bei deren Zusammentreffen mit einer Gewerbesteuer-Kontravention. 5.

Gewerbesteuer-Kontravention, Strafmaß bei deren Zusammentreffen mit einer Gewerbe-Polizei-Kontravention. 5.

Gewerbesteuer, Preußischer Handelsreisenden in Belgien, und belgischer Handels-Reisenden in Preußen. 63.

Gewichte, mit Löchern am Boden, fernere zeitweise Zulassung ders. zur Eichung. 187. — bei Brückenwaagen gebräuchliche, deren Beschaffenheit, wenn sie zur Prüfung und Stempelung geeignet sein sollen. 95. — Normal-, für die im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen. 47.

Gnadenmonat, für Wittwen und Descendenten verstorbener Pensionairs wird gezahlt ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei diesen aufgehalten haben oder nicht. 1. — für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter. 113. — namentlich für die Hinterbliebenen der Spezial-Kommissarien und anderen Beamten des landwirthschaftlichen Ressorts. 139.

Gnaden-Quartal, s. Gnaden-Monat.

Goldbergbau, dessen Freigebung in den Kreisen Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg. 12.

Goldmünzen, ausländische, im Verkehr vorkommende, Stempelung und Ausreichung von Normal-Gewichten für dies. 47.

Gouvernanten, evangelische, Bildungs-Anstalt für dieselben zu Droyssig. 130.

Gras-Nutzung, in den Gräben und auf den Böschungen der Staats-Chausseen, Licitationskosten bei deren Verpachtung. 214.

Groß-Salze, revidirtes Regiement für die dortige Zwangs-Arbeits-Anstalt. 211.

Grundsteuer-Kataster, neue Bestimmungen über dessen Verwaltung in den beiden westlichen Provinzen. 142. — General-Direktion des Katasters. 142.

Gutsherren, über deren Verpflichtung, mit der Gemeinde in einen Verband zur Armenpflege zusammenzutreten, ist der Rechtsweg zulässig. 244. — s. auch Polizei-Verwaltung.

H.

Handels-Reisende, Belgische, deren Behandlung in den Staaten des Zollvereins. 63. — desgl. der Handels-Reisenden aus dem Zollverein in Belgien. 63.

Handlungs-Gehülfen, Stempelpflichtigkeit der amtlichen Beglaubigungen der ihnen von ihren Principalen ertheilten Entlassungs-Zeugnisse. 127.

Handwerker, inwieweit die Bestimmungen wegen Prüfung derselben auf jüdische Schächter Anwendung finden. 214. — militairpflichtige, deren Wanderbücher sind von der heimathlichen Kreis-Ersatzkommission zu visiren. 93.

Handwerks-Meister, selbstständige, Einreichung jährlicher Nachweisungen ders. 96.

Hochwasser, Berichte über dessen Verlauf, Ressort bei deren Erstattung. 115.

Hohenzollernsche Denkmünze, aberkannte, deren Wiederverleihung an Militairs. 16. — an dem Militair Verbande nicht mehr angehörige Personen. 112.

Hohenzollernsche Lande, Behandlung der Angehörigen ders. bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen. 107. — müssen sich wie Ausländer mit ihrem Gesuch um Ertheilung eines Gewerbescheins an die betreffende Regierung wenden. 107.

Hülfs-Arbeiter, s. Gnaden-Monat.

I.

Injurien-Klage, gegen Beamte wegen Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amts ist nur zulässig, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist. 85. 87. 88.

Interimistikum, in Auseinandersetzungs-Sachen, die auf Grund dess. von den General-Kommissionen festgesetzten Geldstrafen sind Prozeß-, keine Polizei-Strafen. 219.

K.

Kassen, öffentl., Vorkehrungen zu deren Sicherung. 175.

Kassengelder, Königliche, sind so abzusenden, daß sie nicht an Sonn- und Festtagen bei der Post zu lagern brauchen. 18.

Kirchen-Gemeinde, s. Parochial-Lasten.

Kirchen-Ordnung, Westphälische, Befugniß zur Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen in deren Bereich. 116.

Klassen-Steuer, der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien. 191.

Kommissarien, kreisständische, zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen, deren Diäten und Reisekosten. 21.

Kommunal-Beamte, Verfahren bei Pensionirung ders. 92. — Entscheidung der Regierung, sowohl über die Pensions-Ansprüche als über die Einwendungen gegen die Pensionirung. 92. — Berücksichtigung anderweitiger Dienst-Einnahme. 135. — suspendirte, deren Ansprüche wegen angeblich zu viel entzogenen Dienst-Einkommens können nach aufgehobener Suspension im Wege des Prozesses geltend gemacht werden. 134.

Kommunal-Verfassung, s. Städte-Ordnung und Landgemeinden.

Kompetenz, der Familien der einberufenen Offiziere und Mannschaften, s. Unterstützung.

Kompetenz-Konflikte, auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 und Konflikte auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854, deren Unterschied. 225.

Korn-Wucher, Verhinderung dess. 213.

Kosten, der ländlichen Polizei-Verwaltung, Verpflichtung zu deren Tragung. 4.

Kosten-Anschläge, im Ressort der Verwaltung der Straf-Anstalten, rechtzeitige Einreichung ders. 72.

Kourier-Pferde, Zahlungssätze für dies. 124.

Kreis-Baubeamte, Verpflichtung ders. zur Anschaffung der Gesetz-Sammlung. 18.

Kreisstände, inwiefern den Kommissarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen Diäten und Reisekosten in Anspruch nehmen können. 21.

Kreis-Straßen, deren Anlegung durch Staats-Prämien unterstützt wird, solide Ausführung ders. 79. — siehe Chausseen.

Kreis-Bauverwaltung, deren Verpflichtung die Gesetz-Sammlung zu halten. 113.

Kreis-Ersatz-Kommissionen, deren Verfahren bei den Aushebungs-Geschäften. 111. — ärztliche Untersuchung der Ersatzpflichtigen. 111.

Kriegs-Jahre, doppelte Anrechnung ders. für die bei den mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung. 145.

Kriminal-Kosten, Bestimmungen über die Verhandlungen wegen Entbindung der Städte von denselben. 158. 180. 181.

Kunststraßen, s. Chausseen.

L.

Land-Dotations-Fonds, für die ev. Gemeinden in der Provinz Schlesien, Statuten für dens. 229.

Landgemeinden, Bestimmungen und Anleitungen über deren Verfassung und Verwaltung in der Provinz Preußen. 199. — desgl. in der Provinz Brandenburg. 231.

Landgestüte, Beschaffung von Notizen über die von Königl. Landbeschälern tragend gewordenen Stuten und davon gefallenen Fohlen. 83.

Lebensmittel, Maßregeln zur Verhinderung ungebührlicher Steigerung der Preise ders. 213.

Liquidationen, versetzter Beamten für Reise- und Umzugskosten, deren Einrichtung. 224.

Lokomobilen, (bewegliche Dampfkessel), Bedingungen für die Aufstellung und den Gebrauch ders. 49.

Chronologisches Register. Jahrgang 1855.

M.

Marsch-Verpflegung, der Rekruten, Feststellung und Zahlung derselben Seitens der absendenden Behörden. 128.

Mieths-Entschädigung, deren Zahlung an versetzte Steuerbeamte und Verrechnung. 168.

Militair-Aerzte, jährlicher Wechsel ders. bei den Ersatz-Geschäften. 111. — Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Ersatzpflichtigen. 111. — Reisekosten bei Untersuchung des Gesundheits-Zustandes erkrankter Gendarmen. 187. — Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges bei deren Anstellung im Civildienste. 172.

Militair-Dienst, Entlassung der darin befindlichen evangel. Theologen. 1. — Verfahren bei Zurückstellung unabkömmlicher Beamten bei Mobilmachungen. 41. 173. — Vorschriften für die jährlich einzureichenden Nachweisungen der unabkömmlichen Beamten. 173. — Verfahren bei Aushebung der Ersatzmannschaften. 108. — Wechsel der Militair-Aerzte bei letzterer. 111. — Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung der Ersatzpflichtigen. 111. — Anrechnung der vor dem vollendeten 20sten Jahre geleisteten Militairdienste bei Pensionirungen. 175. — s. Kriegs-Jahre.

Militair-Invaliden, civilversorgungsberechtigte, Instruktion wegen Ermittelung und Ueberweisung ders. 83. — fernere bedingte Befreiung ders. von dem Einzugsgelde. 197.

Militair-Personen, Mittheilungen über deren erfolgte Bestrafung an die Polizei-Behörden gehen bei den Landräthen durch. 4. — versorgungsberechtigte, Instruktion wegen Ermittelung und Ueberweisung ders. 83.

Militair-Pferde, Natural-Quartier für dies., Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen diesfällige Anordnungen der Behörden. 70.

Militair-Pflicht, Beurtheilung der Dienstpflichtigkeit der in andern Aushebungsbezirken bereits zur Losung gekommenen, aber zurückgestellten Individuen. 39. — wandernder Handwerker, deren Ableistung muß in dem Wanderbuche konstatirt werden. 93.

Militair-Versorgungs-Berechtigte, s. Militair-Personen.

Militair-Verwaltungs-Beamte, bei den mobilen Truppen angestellte und diesen ins Feld folgende, doppelte Anrechnung der Kriegsjahre. 145.

Mobilmachung, Verfahren bei Zurückstellung unabkömmlicher Civilbeamten. 41. 173. — Befreiung der Dienst-Pferde der evangelischen Geistlichen von der Gestellung. 2.

Mosel, Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf derselben. 93. — Untersuchung der Dampfschiffe. 94. — Zeugnisse. 95.

N.

Nassau, Herzogthum, Beitritt desselben zu dem Gothaer Vertrage von 1851 über die Aufnahme von Ausgewiesenen. 23.

Naturalisation, die in einem deutschen Bundesstaate erfolgte, ist der früheren Heimaths-Behörde des Naturalisirten mitzutheilen. 23.

Neu-Anziehender, wer als solcher im Sinne des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zu betrachten. 196. — s. Einzugsgeld.

Normal-Gewichte, s. Gewichte.

O.

Ober-Bau-Inspektoren, deren Rang-Verhältnisse. 50. — Uniform. 10.

Offiziere, aktive, Ertheilung von Pässen an dies. 138. — früher Hohenzollernsche, in die Preuß. Armee übernommene, Pensionsbeiträge ders. 145.

Ordnungs-Strafen, Festsetzung derselben durch die Superintendenten in der Provinz Westphalen. 116.

P.

Packkammergeld, für Sonn- und Festtage. 18.

Pässe, (Reise-Pässe), nach Rußland und Polen, deren Visirung ist von Beibringung eines Attestes über die politische Unverdächtigkeit abhängig. 120. — bei deren Ertheilung an aktive Offiziere bedarf es der Vorzeigung der Urlaubsbewilligung nicht. 138.

Parochial-Handlungen, s. Taufe.

Parochial-Lasten, Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizutragen, sind dem Rechtswege nicht unterworfen. 68. — das Prozeß-Verfahren ist aber zulässig, wenn Jemand behauptet, vermöge seiner Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie seines Wohnortes eximirt und demgemäß von der Beitragspflicht zu den Parochial-Lasten befreit zu sein. 68.

Paßkarten, weitere Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung ders. in den deutschen Staaten beauftragten Behörden. 4. — dürfen nicht an Personen verabfolgt werden, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen. 119.

Pension, der Kommunal-Beamten, deren Feststellung mit Rücksicht auf anderweitige Dienst-Einnahme. 135. — der früher Hohenzollernschen, in die Preuß. Armee übernommenen Offiziere. 145.

Pensionaire, Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen ders. 1. — des geistlichen und Lehramts, deren Heranziehung zu den Gemeinde-Abgaben. 133.

Pensionat, ev., für Töchter höherer Stände zu Droyßig. 132. — Aufnahme-Bedingungen. 132.

Pensionirung, inwiefern dabei die vor dem 20sten Lebensjahre geleisteten Militairdienste anzurechnen. 175. — städtischer Kommunal-Beamten, die Entscheidung sowohl über die Pensions-Ansprüche als über die Einwendungen gegen die Pensionirung steht der Regierung zu. 92.

Pensions-Abzüge, der früher Hohenzollernschen in die Preuß. Armee übernommenen Offiziere. 145. — Zwölftel-Gehalts-Abzug bei der neuen Anstellung von Gendarmerie-Offizieren. 161. — desgl. bei Anstellung von Militair-Aerzten im Civildienst. 172.

Pfarreien, ev., in Schlesien, Land-Dotations-Fonds für dies. 229.

Pferde, deren Gestellung bei Mobilmachungen, s. Geistliche. — rotz- und wurmkranke, Verfahren der Thierärzte bei deren Untersuchung 76.

Pflugschleppen, Maßregeln zur Verhinderung von Beschädigungen der Chausseen durch dies. 62.

Polen, die Visirung der Pässe dahin ist von Beibringung eines Attestes über die politische Unverdächtigkeit abhängig. 120.

Polizei-Aufsicht, über diesseitige, im Auslande bestrafte Unterthanen. 183. — Mittheilungen der Militair-Behörden über gerichtliche Bestrafung von Militair-Personen sind auch zur Kenntniß der Landräthe zu bringen. 4.

Polizei-Räthe, Rangklasse, Diäten und Reisekosten ders. 17.

Polizei-Strafen, zu diesen sind die von den Auseinandersetzungs-Behörden auf Grund des bestehenden Interimistikums verhängten Geldstrafen nicht zu rechnen. 219.

Polizei-Strafgefangene, deren Beschäftigung außerhalb des Gefängnisses. 75. — s. Straf-Anstalten.

Polizei-Verwaltung, gesetzliche Begründung der Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigewalt in den sechs östlichen Provinzen. 45. — deren Uebernahme auf den Staat folgt nicht aus der Löschung eines Guts in der Ritterguts-Matrikel. 136. — fernere Anwendung der Vorschriften wegen Bestellung von Stellvertretern. 161. — Stempelpflichtigkeit der von gutsherrlichen Polizei-Verwaltern auszustellenden Führungs-Atteste. 210. — Kompetenz-Erkenntniß bezüglich auf die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung. 183. — Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ländlichen Polizei-Verwaltung. 4.

Porto, vorgeschossenes und uneinziehbares, dessen Verrechnung. 130. — bei der Verwaltung der Straf-Anstalten. 212.

Portofreiheit, der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten, Bestimmungen darüber. 216.

Postbeamte, dürfen keine Wechselschulden kontrahiren und keine Wechsel-Bürgschaft übernehmen. 104.

Postpferde, Zahlungssätze für dies. 124.

Post-Reisende, deren Verhaftung während der Fahrt durch Gendarmen. 124.

Preußen, Provinz, Bestimmungen und Anleitungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden. 199.

Probe-Arbeiten, gerichtlich medizinische, Frist zu deren Einsendung. 132.

Prozeß-Strafen, dahin gehören die von General-Kommissionen auf Grund des bestehenden Interimistikums in Auseinandersetzungs-Sachen verhängten Geldstrafen. 219.

Prüfung, bei den Seminarien vorzunehmende der Lehrerinnen. 43. — Prüfungszeugnisse und Prüfungsgebühren. 44. — der Departements-Thierärzte. 21. — Prüfungszeugniß u. Prüfungsgebühren. 22. — jüdischer Schächter. 214.

Prüfungsgebühren, der Departements-Thierärzte. 21. — der bei den Seminarien geprüften Lehrerinnen. 44. — der Bauführer und Baumeister. 56.

Q.

Quittungen, über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen, deren Form. 147. — Stempel zu Quittungen, wenn im Laufe des Jahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen worden ist. 167. — zu Quittungen der Chaussee-Aufseher und Wärter über Sold- und Miethe-Entschädigungen. 215.

R.

Real-Lasten, eingetragene, durch Vermittelung der Rentenbanken abgelöste, Verfahren bei deren Löschung. 37. — Kompetenz in Prozessen, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgten Sistirung von Real-Lasten-Verwandlungen entstehen. 140.

Real- und höhere Bürgerschulen, Befugniß zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für Kandidaten des Baufachs Seitens der Real-Schule zu Burg. 19.

Rechtsweg, ist zulässig, wegen Ansprüchen der bei Abschätzung von Mobilmachungs-Pferden zugezogenen Taxatoren an Diäten und Reisekosten. 13. — wenn Jemand behauptet, vermöge der Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie seines Wohnorts eximirt und demgemäß von der Beitragspflicht zu den Parochial-Lasten befreit zu sein. 68. — wegen Ansprüchen auf Schaden-Ersatz, welche ein Grund-Eigenthümer erhebt, weil ihm in Folge der Versagung von Schutz-Anlagen Seitens der Eisenbahn-Verwaltung Erschwerungen in der Wirthschaftsführung entstehen. 81. — wegen der Verpflichtung, die Kosten für Schutz-Anlagen zu tragen. 248. — gegen Beamte wegen Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amts, wenn darin eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist. 85. 87. 88. — wegen Entschädigung für entnommene Chausseebau-Materialien. 125. — wegen Ansprüchen suspendirter Gemeindebeamten wegen angeblich zu viel entzogenen Dienst-Einkommens. 134. — in Bezug auf gewisse Lasten der örtlichen Polizei-Verwaltung. 185. — über die Verpflichtung von Gutsherrschaft und Gemeinde, einen Verband zur Armen-Pflege zu bilden. 244. — ist nicht zulässig über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften Schutz-Anlagen herzustellen oder deren Kosten zu erstatten. 11. 189. — über die Frage, ob und welche Sicherheits-Anlagen in Folge des Eisenbahnbaues herzurichten. 248. — wegen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizusteuern. 68. — gegen Anordnungen der Behörden über die Gewährung von Natural-Quartier für Militair-Pferde. 70. — wegen Entschädigung gegen Beamte aus Handlungen, zu denen sie vermöge ihres Amts verpflichtet waren. 114. — wegen gerichtlicher Bestrafung eines Erb- und Gerichtsschulzen rücksichtlich einer von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechts ders. vorgenommenen Amtshandlung. 117. — über die Befugniß zur Entnahme von Chausseebau-Materialien Seitens der Chausseebau-Gesellschaften. 125. — in den dazu nicht geeigneten Vor-

Rechtsweg, (Fortsetz.)
fluths-Angelegenheiten. 170. — gegen Entscheidungen der Regierung wegen Heizung der Schulstuben und Schullehrer-Wohnungen. 194. — gegen deichpolizeiliche Anordnungen. 225.

Regulirungen, Uebersicht der im Jahre 1854 vollendeten. 220.

Rehabilitation, rücksichtlich der Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollernschen Denkmünze. 16. 112.

Reisekosten, der bei Abschätzung von Mobilmachungs-Pferden zugezogenen Taratoren. 13. — der kreisständischen Kommissarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen. 21. — der Polizei-Räthe. 17. — der berittenen Gendarmen bei Versetzungen. 137. — der Mitglieder der Gendarmerie bei längere Zeit dauernden Aufträgen außerhalb des Dienstbezirks. 162. — der zur Beaufsichtigung oder Kontrolirung auswärts beschäftigter Gefangenen abkommandirten etatsmäßigen Straf-Anstaltsbeamten. 162. — der Bürgermeister bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb des Wohnortes. 180. — der Militair-Aerzte für Untersuchung des Gesundheits-Zustandes erkrankter Gendarmen. 187. — Form der Liquidationen der Reisekosten. 224.

Reise-Unterstützungen, an arbeitsfähige Personen, deren Erstattung ist nur ausnahmsweise zulässig. 116.

Rekruten, Feststellung und Zahlung ihrer Marschverpflegung Seitens der absendenden Behörde. 128.

Rekurs, gegen Resolute über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen. 8.

Remonte-Pferde, deren Befreiung vom Chausseegelde. 12.

Renten, für den Domainen-Fiskus auf dismembrirten Grundstücken haftende, deren Vertheilung muß ebenfalls in vollen Silbergroschen erfolgen. 38.

Rentenbriefe, gehören zu dem Kapital-Vermögen des Eigenthümers der abgelösten Berechtigungen zur Zeit der Ablösung. 83. — bleiben den Realberechtigten oder Hypothekengläubigern für ihre Ansprüche verhaftet. 83. — eignen als selbstständige Kapitalien sich nicht zur Subhastation. 83. — deren Verwendung erleidet durch den Eintritt der Subhastation des früher berechtigten Guts keine Störung. 83. — Verwendung der nach erfolgter Auslosung der Rentenbriefe und Einzahlung des Nennwerths in baarem Gelde bestehenden Abfindung. 140. — Kontrole der Auseinandersetzungs-Behörden über dies. im Interesse dritter Berechtigter. 192.

Retablissements-Pläne, städtische, Anweisung für die Aufstellung und Ausführung ders. 100. 101.

Rhein, Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dems. 93. — Untersuchung der Dampfschiffe. 94. — Zeugnisse. 95.

Rhein-Provinz, revidirtes Regulativ für den Bezirksstraßenfonds. 250.

Rotz-Krankheit, der Pferde, Verfahren der Thierärzte bei deren Untersuchung. 76.

Rußland, die Visirung von Pässen dahin ist von Beibringung eines Zeugnisses über die politische Unverdächtigkeit abhängig. 110.

S.

Schächter, jüdische, deren Prüfung. 214.

Schießpulver, Vorschriften behufs Erleichterung des Transports dess. 120.

Schlachtsteuer, ist nicht zu entrichten, wenn das ausgeschlachtete Viehstück unter $\frac{1}{2}$ Zentner wiegt. 108.

Schlesien, Provinz, Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien. 229.

Schreibwerk, dessen Verminderung im Ressort der Bau-Verwaltung. 97.

Schriftsteller, welche eine Zeitung im Selbstverlage herausgeben, bedürfen der Buchhändler-Konzession nicht. 28.

Schriftwechsel, direkter, der Verwaltungsbehörden mit den Königlichen Missionen im Auslande ist unzulässig. 129. — Ausnahmen hiervon finden nur in Sicherheitspolizei-Sachen statt, wenn Gefahr im Verzuge ist. 147.

Schulen, Elementar-, Lehr- und Lektions-Plan und sonstige Verhältnisse derselben. 66. — Kompetenz bei Entscheidungen wegen der Leistungen zur Heizung der Schulstube und der Schullehrer-Wohnung. 194. — Real- und höhere Bürger-, Befugniß zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs Seitens der Real-Schule zu Burg. 19. — siehe Gewerbe-Institut, Waisenhaus.

Schullehrer, Heizung der Wohnungen ders. 194. — pensionirte, deren Heranziehung zu den Gemeinde-Abgaben. 133. — desgl. deren Wittwen. 134.

Schullehrer-Seminarien, Vorschriften für die Prüfung von Lehrerinnen. 44. — Heranziehung der Zöglinge zu der Klassensteuer 191.

Schul-Räthe, bei den Regierungen, deren Stimmrecht in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, namentlich in Disciplinar-Sachen. 176.

Schutz-Anlagen, die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften zu deren Anlegung ist von der Kognition und Festsetzung der Regierung abhängig, ohne Zulassung der Provokation auf den Rechtsweg. 11. 189. 248. — Ansprüche auf Schaden-Ersatz, welche ein Grund-Eigenthümer erhebt, weil ihm in Folge der Versagung von Schutz-Anlagen Seitens der Eisenbahn-Verwaltung Erschwerungen in der Wirthschaftsführung entstehen, sind im Wege Rechtens geltend zu machen. 81. — Tragung und Erstattung von Kosten für Schutz-Anlagen. 189. 248.

Schutzmannschaft, Berliner, Bedingungen der Erlangung der Anstellungsberechtigung Seitens der Schutzmänner u. Wachtmeister. 71. 118.

Selbstverleger, bedürfen der Buchhändler-Konzession zum Herausgeben von Zeitschriften nicht. 28.

Sparkassen, Hauptübersicht für 1854 von deren Zustande. 242. 243.

Staats-Prämien, für Chausseebauten werden erst nach solider und tüchtiger Ausführung der betreffenden Straßentheile gezahlt. 80.

Stadt-Aemter, unbesoldete, Wählbarkeit zu solchen im Bereich der Städte-Ordn. vom 30. Mai 1853. S. 68.

Stadtmauern, (Stadt-Thürme, Wälle), Anordnungen wegen Erhaltung derselben. 2.

Städte, Bestimmungen wegen der Einleitungen zu deren Entbindung von den Kriminalkosten. 155. 180. 181.

Städte-Ordnung, vom 30. Mai 1853. Wählbarkeit zu unbesoldeten Aemtern in der Gemeinde-Verwaltung. 68. — Verfahren bei Pensionirung der Kommunalbeamten. 92. — Auslegung des §. 52., wer als Neuanziehender zu betrachten. 196.

Steinbrüche, Zuziehung der Berg-Verwaltung bei deren polizeilicher Conzession und Beaufsichtigung. 35.

Steindruckerei, deren selbstständiger Betrieb durch Frauen ist nicht zu gestatten. 138.

Stellvertreter, der Gutsherren bei Ausübung der Polizei-Gewalt, die darauf bezüglichen Vorschriften kommen auch ferner zur Anwendung. 161.

Stempelpflichtigkeit, der amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Principalen ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse. 127. — der von Rittergutsbesitzern in Verwaltung der Polizei auszustellenden Führungszeugnisse. 210. f. Quittungen.

Steuerbeamte, versetzte, Zahlung und Verrechnung der an sie zu zahlenden Mieths-Entschädigungen. 168.

Steuern, Staats- und Kommunal-, deren Entrichtung Seitens der vom Amte suspendirten Beamten. 65.

Stiftsgrundstücke, Heranziehung ders. zu den Gemeindelasten. 198.

Stimmrecht, der technischen Mitglieder der Regierungen, einschließlich der Schulräthe, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs, namentlich in Disciplinar-Sachen. 176.

Straf-Anstalten, rechtzeitige Einreichung der Bau-Pläne und Kosten-Anschläge bei deren Verwaltung. 72. — Anweisungen wegen Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. 72. — Diäten und Reisekosten der zur Aufsicht abkommandirten Beamten. 162. Verrechnung uneinziehbarer Porto's. 212. — Einzugsgeld der Hülfs-Aufseher. 231.

Strafgefangene, Vorschriften für deren Beschäftigung außerhalb der Anstalt. 72. — bei öffentlichen Bauten. 139.

Subhastation, f. Rentenbriefe.

Subscriptions-Sammlungen, für wohlthätige Zwecke, inwiefern sie zu gestatten. 138.

T.

Tafelwaagen, oberschalige, deren Stempelung und Anwendung ist untersagt. 122.

Tapeten, f. Fabrikate.

Taubstummen-Lehrer, deren Prüfung und Anstellung. 19.

Taufe, von Kindern aus gemischten Ehen, welchem Geistlichen dieselbe zustehe. 193.

Thierärzte, Ueberwachung der Viehmärkte durch dies. 47. — Verfahren bei der Untersuchung rotz- und wurmkranker Pferde. 76. — f. Departements-Thierärzte.

Thierarzenei-Schule, Erforderniß zur Zulassung von Civil-Eleven bei ders. 133.

Thier-Kadaver, deren gewerbliche Ausnutzung. 121.

Titular-Bauräthe, f. Uniform.

Transportkosten, jugendlicher Verbrecher behufs ihrer Unterbringung in Kommunal- und Privat-Erziehungs-Anstalten, deren Tragung. 183.

Trauungen, von Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben. Verfahren der Geistlichen dabei. 42.

U.

Uebernahmescheine, deren Einführung zum Zweck der Gestattung eines einstweiligen Aufenthalts in einem andern Vereinsstaate. 25. — Formular 26.

Uebertretungen, Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen einer Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer Kontravention. 5.

Umherziehen, Uebertragung einzelner darauf bezüglicher lokalpolizeilicher Geschäfte an die Dorfschulzen. 188. — Behandlung der Angehörigen der Hohenzollernsche Lande bei dem Gewerbebetriebe. 107. — der Gewerbeschein ist bei der betreffenden Regierung nachzusuchen. 107.

Umzugskosten, Einrichtung der aufzustellenden Liquidationen. 224.

Unabkömmlichkeits-Atteste, Verfahren bei deren Ertheilung für Civilbeamte bei Mobilmachungen der Armee. 41. 173.

Unglücksfälle, bei Dampfkesseln, Anwendung des Black'schen Sicherheits-Apparats 27. — bei Eisgang und Hochwasser, Verfahren bei Erstattung der Berichte darüber. 115.

Uniform, der bei den Provinzialbehörden angestellten Ober-Bau-Inspectoren und der Titular-Bauräthe. 10. f. Dienstkleidung.

Unterstützung, der Familien der Offiziere und Mannschaften von Truppentheilen, welche unter den derzeitigen Verhältnissen (1854) bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind oder ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen. 40. — arbeitsfähiger Reisender, deren Erstattung. 116. — hülfsbedürftiger Arbeiter, Einrichtungen für diesen Zweck. 122.

Unterstützungs-Kassen, gewerbliche, deren Einrichtung. 122. — stehen unter Aufsicht der Kommunalbehörde. 123.

V.

Verbrecher, jugendliche, Kosten ihres Transports behufs der Unterbringung in Kommunal- oder Privat-Erziehungs-Anstalten. 183. — f. Straf-Anstalten.

Vertreter, des Fabrikherren, wer darunter zu verstehen. 9.

Vieh, außerhalb der Seuche krepirtes und beim Schlachten unrein befundenes, dessen Ausnutzung. 121.

Viehmärkte, deren Ueberwachung durch approbirte Thierärzte in Schlesien. 47.

Volkszählungen, Maßregeln zur Erzielung richtiger Resultate ders. 62. — Aufnahme der Seelenzahl für 1855. 218.

Vorfluths-Angelegenheiten, inwiefern Streitigkeiten in solchen dem Rechtswege unterworfen sind. 170.

W.

Waagen, oberschalige Tafel-, Unzulässigkeit der Stempelung und Anwendung ders. 122. — desgl. der Wagebalken mit Schwanenhälsen. 164.

Waarenbestellungen, an Personen, die im Umherziehen dergleichen suchen, sind keine Paßkarten zu ertheilen. 119.

Waisenhaus, zu Bunzlau, Bestimmungen über die Einrichtung dess. und die Aufnahme von Zöglingen. 148. — Waisenstellen. 149.

Waldeck, Fürstenthum, Beitritt dess. zum Gothaer Vertrage wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. 23.

Wanderbücher, sind der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Ertheilung der Visa vorzulegen. 93.

Wechselschulden und Wechselbürgschaften, dürfen von Postbeamten nicht kontrahirt oder übernommen werden. 104.

Westphalen, Provinz, Festsetzung von Ordnungsstrafen Seitens der Superintendenten in Kirchensachen. 116. — Instruktion über Auslegung und Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845 wegen der neuen Ansiedelungen. 177.

Wittwen, emeritirter Geistlichen und Schullehrer, deren Heranziehung zu den Gemeinde-Lasten. 134.

Wittwen-Kassen-Beiträge, der Gendarmen, deren Entrichtung. 72. — suspendirter Beamten. 65. 85. 193.

Wohnsitz, über den Begriff desselben nach Maßgabe der Städte-Ordnung von 1853 und die Verpflichtung Einzugsgeld zu entrichten. 178.

Wurm-Krankheit, der Pferde, Verfahren der Thierärzte bei deren Untersuchung. 76.

Z.

Zahlungen, der im Felde stehenden Offiziere, Beamten rc. an die in der Heimath zurückgebliebenen Familien. 14.

Zeitkäufe, im Getreidehandel. 213.

Zeugengebühren, der Bürgermeister bei ihrer Vernehmung außerhalb ihres Wohnorts. 180.

Zollverein, anderweite Vereinbarung mit Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Handels-Reisenden. 63.

Zuchtstiere, deren Prüfung im Kreise Ziegenrück. 140.

Zwangsarbeits-Anstalt, in Groß-Salze, revidirtes Reglement für dies. 211.

III. Personal-Register.

Knauff, Geh. Justizrath, wird Mitglied des Disziplinar-Hofes, Kab.-O. vom 21. Febr. 1855. S. 17.

v. Münchhausen, Geh. Ober-Regierungs-Rath, zum Mitgliede des Disziplinar-Hofes ernannt, Kab.-O. vom 16. April 1855. S. 65.

Scherer, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Präsident, von den Geschäften beim Disziplinarhofe entbunden, Kab.-O. vom 16. April 1855. S. 65.

Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starcke in Berlin, (Charlottenstraße Nr. 29.),
welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

